Aus 49725.10

Harvard College Library

VE RI TAS

FROM THE FUND OF

HARRIET J. G. DENNY

OF BOSTON

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Chronik
von
Salzburg.

Von

D. Judas Thaddäus Zauner,

fortgeſetzt

von

Corbinian Gärtner,

Benedictiner zu St. Peter, beyder Rechte Doctor, und geiſtlicher Rath.

Etsi, quocunque in loco quisquis est, idem est ei sensus et eadem acerbitas ex interitu rerum et publicarum et suarum; tamen oculi augent dolorem, qui ea, quae ceteri audiunt, intueri coguntur, nec avertere a miseriis cogitationem sinunt. Cicero ad diversos VI. 1.

Eilften Bandes erſter Theil
von 1753 — 1782.

Salzburg 1826.
In Commiſſion der Mayriſchen Buchhandlung.

Aus 49725.10
[redacted]
HARVARD COLLEGE
JUN 23 1922
LIBRARY
Denny fund

Digitized by Google

leue Chronik

von

Salzburg.

Von

). Judas Thaddäus Zauner,

fortgeſetzt

von

Corbinian Gärtner,

edictiner zu St. Peter, beyder Rechte Doctor, und geiſtlicher Rath.

Etsi, quocunque in loco quisquis est, idem est ei
us et eadem acerbitas ex interitu rerum et publicarum
arum; tamen oculi augent dolorem, qui ea, quae
d audiunt, intueri coguntur, nec avertere a miserlis
ationem sinunt. Cicero ad diversos. VI. 1.

ünften Bandes erſter Theil
von 1753 — 1782.

Salzburg 1826.
n Commiſſion der Mayriſchen Buchhandlung.

Vorerinnerung des Verfaſſers.

Die Geſchichte der letzten fünfzig Jahre des erzbiſchöflichen unmittelbaren Reichsſtiftes Salzburg iſt an wichtigen Ergebniſſen ſo reichhaltig, und die allumfaſſenden Reformen, welche der letzte regierende Fürſterzbiſchof, der weiſe, unvergeßliche Hieronymus Colloredo, ſowohl in Hinſicht auf das Kirchenweſen *als* auf den Staatshaushalt angeordnet hat, waren für das Stiftsland ſo wohlthätig, daß ich weder jene noch dieſe mit Stillſchweigen übergehen darf, und daß ich da-

daher gegen meinen eigenen Wunſch genö-
thiget bin, den letzten oder eilften Band in zwey Theilen zum Druck zu geben, weil er ſonſt zu ſtark würde. Es wird mir dieß zugleich Raum zu einem vollſtändigen Regiſter über das ganze Werk geben; indem in dem gegenwärtigen erſten Theile die Geſchichte der erſten dreyßig Jahre vollendet, und folglich bis auf die letzten zwanzig Jahre fortgeführt iſt. Die Geſchichte der letzten Lebensjahre des Hieronymus, während welchen ihm es nur noch erlaubt war, die geiſtlichen Geſchäfte des Erzſprengels zu beſorgen, kann nur einen unbedeutenden Raum einnehmen.

Nachricht an die Leſer.

Der Verfaſſer dieſer Chronik, Corbinian Gärtner, wurde bald, nachdem er das Manuſcript der Cenſur übergeben hatte, krank, und ſtarb in Iſchl, wo er durch das Sohlenbad die Geſundheit wieder zu erlangen ſuchte, den 24. May 1824 im 73. Jahre ſeines Alters. Aber ſeines Todes wegen wird die Chronik von Salzburg nicht unvollendet bleiben, und es wird der Schluß ſogar früher erſcheinen, als dieſer Band ſeinem Vorgänger folget. Daß aber der Verfaſſer den Druck deſſelben nicht erlebte, mußte bey der Reviſion um ſo mehr bedauert werden, weil ſich auch ſeine Handſchrift nicht vorfand, und die Abſchrift oft unrichtig war. Daher möchten wohl einige Unrichtigkeiten ſich eingeſchlichen haben, indem man ſich nur offenbare Fehler zu verbeſſern erlaubte. Das Ganze aber iſt unverändert ſein Werk, ſelbſt in der Orthographie. Die bedeutendern Druckfehler ſind am Ende angezeigt.

Eilfter Zeitraum.

Sigismund III.

zwey und ſechzigſter Erzbiſchof vom Jahre 1753 bis 1771.

Bey dem Ableben des verewigten Erzbiſchofs **Andreas Jakob** waren folgende Domherren vorhanden: **Johann Reinhard**, Graf von **Gallenberg**, Dompropſt; **Sigismund Chriſtoph**, Graf von **Schrattenbach**, Domdechant; **Franz Heinrich**, Graf von **Königl**, Senior; **Franz Karl**, des heil. R. R. Erbtruchſeß, Graf zu **Fridberg**, Biſchof zu Chiemſee; **Johann Joſeph**, Graf zu **Trautſohn**, Erzbiſchof zu Wien; **Leopold Erneſt**, Graf zu **Firmian**, Biſchof zu Sekau; **Vigilius Maria**, Graf zu **Firmian**, Biſchof zu Lavant; **Wolf Leopold**, Graf von **Wildenſtein**; **Joſeph Maria**, Graf von **Thun**, Biſchof zu Gurk; **Johann Baptiſt**, Graf von **Thurn**; **Erneſt Gottlieb**, Graf von **Attems**, Biſchof zu Laybach; **Leopold Anton**, Graf von **Podſtatsky**; **Karl Hannibal**, Graf von **Dietrichſtein**; **Peter Virgilius**, Graf von **Thun**; **Philipp Karl**, Graf von **Sensheim**; **Ferdinand Chriſtoph**, Graf von

von Zeil; Franz Xaver, Graf von Breuner; Joſeph Gottfried, Graf von Saurau; Johann Franz, Graf von Khevenhüller, reſignirter Biſchof von Wieneriſch-Neuſtadt; Hieronymus Joſeph Franz de Paula, Graf von Colloredo; Johann Leopold, Graf von Khevenhüller; Joſeph Philipp, Graf Spauer; Joſeph, Fürſt zu Hohenlohe, und Maria Corbinian, Graf von Saurau *).

Der 12te März 1753 wurde von dem Domkapitel zum Wahltage beſtimmt. Nachdem an dieſem Tage die Domherren in der Domkirche dem heil. Geiſtamte beygewohnet, und aus den Händen des Abtes von St. Peter das heilige Abendmahl empfangen hatten, gingen ſie unter militäriſcher Paradirung der Bürger und Soldaten, in das Kapitelhaus, und begannen das Wahlgeſchäft; allein es herrſchten unter ihnen zu viele und zu mächtige Partheyen, als das eine baldige Vereinigung ſo verſchiedener Geſinnungen hätte erfolgen können **).

Es

*) Von dieſen waren jedoch drey keine Capitularen, nämlich Colloredo, Hohenlohe und Maria Corbinian Saurau, der Erzbiſchof von Wien, Graf Trautſohn, erſchien gar nicht, und der Graf Zeil kam erſt den 29. März von Ansburg, wo er ſeine Reſidenz gemacht, hier an. Von dieſer Zeit gab es 21 ſtimmenführende Capitularen.

**) Die Wahl mögen wohl die Biſchöfe, welche zugleich Capitularen waren, erſchwert haben. Es waren deren 6, die wirkliche Biſchöfe waren; denn Khevenhüller

Es geſchahen in dreyzehn Tagen 49 Abſtimmungen, ohne daß für den einen, oder den andern Mitwerber die erforderliche Zahl von Stimmen herausgekommen wäre. Die Wahlherren ließen es ſogar auf den 5. April, als den letzten ihnen noch offen geſtandenen Wahltag ankommen. An dieſem Tage mußte nun entweder ein Erzbiſchof gewählet, oder die Ernennung deſſelben dem päpſtlichen Stuhle überlaſſen werden. Schon um 8 Uhr Morgens verſammelten ſich die Domherren, und blieben den ganzen Tag bey einander. Erſt um 4 Uhr Abends fiel die Mehrheit der Stimmen auf den bisherigen Domdechant, **Sigismund Chriſtoph, Grafen von Schrattenbach**, welcher hierauf unter einem großen Freudengeſchrey des Volkes in die Domkirche geführt wurde. Nach Endigung des Ambroſianiſchen Lobgeſanges ſetzte er ſich auf den erzbiſchöflichen Thron, jedoch ohne Baldachin, und empfing von dem Domkapitel die Huldigung. Die Biſchöfe leiſteten ihm ſolche vermittelſt einer Umarmung, die übrigen Capitularen aber mit einem Handkuße.

Am 7. May darauf hielt derſelbe ſeinen feyerlichen Einzug in die Stadt und in die Reſidenz, wo er ſodann

---

hatte ſein Bisthum bereits reſignirt. Da nun keiner von den 6 Biſchöfen ein Breve Eligibilitatis erhalten hatte, und alle 6 Biſchöfe ſehr würdige Männer waren, und im Falle eine Wahl mit einer Poſtulation zuſammen traff, der Biſchof 2 Drittel von den Stimmen brauchte; ſo mußte es ſchwer halten, eine kanoniſche Wahl zu Stande zu bringen.

ſodann aus den Händen des Domkapitels die Regierung des Erzſtiftes übernahm, und nicht nur von den Ständen, ſondern auch von den Landesſtellen und von dem Stadtmagiſtrat die Huldigung empfing.

Der neue Erzbiſchof ward geboren den 28. Februar 1698, und war der erſtgeborne Sohn des Kaiſerl. Königl. Kämmerers, **Otto Heinrich**, Grafen von **Schrattenbach**; allein aus Neigung zum geiſtlichen Stande trat er das Recht der Erſtgeburt ſeinem jüngern Bruder **Franz Anton** ab, und faßte den Entſchluß, ſich ganz der Religion und der Kirche zu widmen. Im Jahre 1711 begann er zu Salzburg ſeine akademiſche Laufbahn, und begab ſich hierauf nach **Rom**, wo er ſeine geiſtlichen Studien mit glücklichem Erfolge vollendete. Schon in ſeiner erſten Jugend wurde er Domherr an den Hochſtiften **Eichſtädt** und **Augsburg**; allein Domherr des Erzſtiftes **Salzburg** ward er erſt im 33ſten Jahr ſeines Alters. Den 19. May hatte er als Domkanoniker aufgeſchworen, und den 23. September 1733 erhielt er Siz und Stimme im Kapitel. Sehr frühzeitig trug ihm das Kapitel wichtige Geſchäfte auf. Er beſorgte alle zur allgemeinen Zufriedenheit, und bewies ſich immer als einen Mann von Thätigkeit und Geſchicklichkeit. Den 14. Dezember 1750 wurde er in ſeiner Abweſenheit zur Würde eines Domdechants erhoben. Schon damals, als er noch ein Mitglied des Domkapitels war, glich ſein Haus einem kleinen Biſthume, in welchem er der Hirt, und ſeine Dienerſchaft die Heerde war; denn

er

er führte über die Sitten ſeiner Untergebenen eine ſtrenge Aufſicht, und ermunterte ſie immerhin durch Wort und Beyſpiel zu einem frommen und tugendhaften Lebenswandel. Er hielt ſie fleißig zum Kirchenbeſuche und zu andern Andachtsübungen an, und gebeth ihnen, wenigſtens alle Monathe, und an den Feſttagen der Mutter Gottes zu beichten, wornach er ihnen das heilige Abendmahl mit eigenen Händen darreichte.

Am 26. May 1753 verſchied **Godefried Kröll**, Abt zu St. Peter in Salzburg, und ehemaliger Profeſſor der heiligen Schrift in der daſigen Univerſität im 72ſten Jahre ſeines Lebens, nachdem ihn vier Tage vorher ein Schlagfluß getroffen hatte. Seine Leiche wurde am 1. Juny darauf mit großer Feyerlichkeit zur Erde beſtattet. Der damahlige Lehrer der Kirchenrechte, **P. Gregor Zallwein**, hielt die Leichenrede *).

Am

*) Dieſe Rede erſchien im Drucke, unter dem Titel: Godefridus des Uralten = Hochlöblichen Stiftes und Kloſters St. Peter in Salzburg Würdigſter Abbt ꝛc. als ein in der Lehrſchule Chriſti gelirniger Lehrjünger, und nachmals vollkommner Lehrmeiſter der chriſtlichen Sanftmuth und Demuth bey ſeiner Höchſtbetrübten Leichenbegehung vorgeſtellet. Salzburg (22 Seiten in Fol).

Den 1. Juny des nämlichen Jahres ſtarb im Stifte zu St. Peter auch der P. Vital Pottenhofer.

Am 4. July ſchritten die Benediktiner zu St. Peter zur Wahl eines neuen Abtes, und eine große Mehrheit ihrer Stimmen fiel im dritten Scrutinium auf den erſt neu angeſtellten Pfarrer und Hofmeiſter der Herrſchaft Dornbach nächſt Wien P. Beda Seeauer, einen

Er ließ im Jahre 1738 zu Kempten eine Abhandlung drucken, die dem Stifte und ihm die Ungnade des Erzbiſchofes Firmian auf eine kurze Zeit zuzog, und in Salzburg mehr Aufſehen machte, als ſie verdiente. Sie führt den Titel: Monachatus S Ruperti fundatoris et primi quondam Episcopi et Abbatis Cathedralis olim Monasterii ad S. Petrum intra Salisburgum. Vindicatus contra D. D. Martinum Weiſsbacher, Vicarium ad B. Virginem in Alpibus, decanatus Salfeldensis.

Martin Weißbacher, Vikar zu Alm im Decanat Salfelden, ſchrieb: Vitae Sanctorum Petrinorum und behauptete, der heil. Rupert wäre ein Weltprieſter geweſen. Pottenhofer ſah das als eine Verletzung der Ehre des Benediktiner Ordens an, und beſtrebte ſich darzuthun, daß der heil. Rupert ſich zum Benediktiner Orden bekannt habe. Den Erzbiſchof verdroß vorzüglich, daß Pottenhofer ſeine Abhandlung nicht dem hieſigen Conſiſtorium zur Cenſur übergeben, und daß er in dem unklugen Eifer für die eingebildete Ehre ſeines Ordens ſogar die lächerliche Meynung aufgeſtellt, die gegentheilige Meynung wäre dem katholiſchen Glauben gefährlich; indem die Päbſte in mehrern Bullen den heil. Rupert einen Benediktiner nennen. Dem Pottenhofer war wahrſcheinlich das Clem. ult. de sent. excom. unbekannt. Gaſſari macht in ſeinen Vind. adversus Sycophantas p. 9. ebenfalls Meldung von

einen Mann, welcher ſich durch Frömmigkeit ſowohl, als Gelehrſamkeit unter ſeinen Ordensbrüdern vorzüglich auszeichnete und in ſeiner Würde von dem Erzbiſchofe noch im nämlichen Monate beſtätiget wurde *).

Im Jahre 1753 ereigneten ſich unter der hohen Geiſtlichkeit von Salzburg auch noch einige andere Veränderungen. Denn im Monathe Juny reſignirte **Virgilius Maria**, Graf von **Firmian**, das Biſthum Lavant; und den 11. September beſchloß der Domprobſt **Johann Reichard**, Graf von **Gallenberg**, ſeine irdiſche Laufbahn im 87ſten Jahre ſeines Alters.

Am 26. November darauf wurde der reſignirte Biſchof von **Lavant**, **Vigilius Maria**, Graf von **Firmian**, zum Domprobſte, und am 12. Dezember der Domherr **Ferdinand Chriſtoph**, Graf von **Zeil**, zum Dombechant erwählet.

Erſt im Dezember, mithin erſt im achten Monate nach ſeiner Wahl hatte Erzbiſchof **Sigismund** das erzbi=

dieſer Abhandlung und ſagt: Prodiit nuper Sycophanta quidam, qui libello Campodoni edito Monasterii D. Petri gloriam verbis arrogantiſsimis extollere est aggreſsus. Multa in eo sunt petulanter in Archiepiscopos et Pontificum scripta. Wer die Abhandlung lieſt, wird bekennen, daß dieſes Urtheil übertrieben iſt.

*) Die erzbiſchöfliche Beſtättigungs=Urkunde findet ſich in Noviſs. Chron. Monast. ad S. Petrum pag. 659.

erzbiſchöfliche Pallium aus Rom erhalten, wofür er aber, ſo wie für die päbſtliche Beſtättigung zuſammen nur 16000 Scudi zu bezahlen hatte. Am 21. dieſes Monats, als am Feſte des heil. Thomas, ließ ſich nun derſelbe in der Domkirche durch den Biſchof von **Gurk** in Beyſtandſchaft der Biſchöfe von **Chiemſee** und **Seckau** die biſchöfliche Weihe ertheilen, und das Pallium umhängen. Bey dieſer Feyerlichkeit hielt der neue Abt von St. Peter, **Beda Seeauer**, auf der Domkanzel die Einweihungsrede, welche allgemeinen Beyfall fand, und daher gedruckt wurde *).

Am 23. darauf, als am vierten Sonntag des Advents, hielt der Erzbiſchof in der Kloſterkirche zu St. Peter ſein erſtes Pontificalamt, unter welchem derſelbe dem neuen Abte daſelbſt die abteyliche Einſegnung ertheilte.

Da Erzbiſchof **Sigismund** die Beförderung der Sittlichkeit unter ſeinen Untergebenen ſich von jeher vorzüglich angelegen ſeyn ließ, und beſonders das Laſter der Unkeuſchheit über alles verabſcheute; ſo ging auch beym Antritte der Regierung ſeine erſte Sorge dahin, durch zweckmäſſige Anſtalten der Sittenloſigkeit und insbeſondere der Unzucht vorzubeugen. Er erließ daher noch in ſeinem erſten Regierungsjahre, und zwar unterm

*) Lob = und Ehrenrede bey dem hochfeyerlichen Feſtbegängniß, als Sr. Hochfürſtlichen Gnaden Sigmund Chriſtoph zum Biſchof conſecrirt worden, und das erzbiſchöfliche Pallium empfangen hat. Salzburg 1753 in Fol.

unterm 7. Dezember ein umſtändliches Strafgeſetz wider die fleiſchlichen Verbrechen *), zu welchem er, ſo lange er regierte, von Zeit zu Zeit, je nachdem es die Umſtände veranlaßten, neue Zuſätze bekannt machte **). Dabey aber beſtrebte er ſich die Ehe nach Möglichkeit zu befördern, und zeigte ſich daher ſehr willfährig, wenn er von ſeinen Staats- oder Hofdienern um Heuraths-Bewilligung erſuchet wurde, denen er nicht ſelten noch dazu eine kleine Beyſteuer zu reichen pflegte.

Da im Jahre 1750 in den öſterreichiſchen Staaten der ſogenannte **zwanzig Guldenfuß** eingeführt, und

---

*) Erneuerte Poenal-Verordnung, die fleiſchliche Verbrechen, und deren Unterſchleifgebung betreffend. Salzburg 1753, 2 1/2 Bogen in 4to.

**) Von denen aber einige ſehr auffallen. Damahlen war es noch üblich, daß zu Ende des Schuljahres von den Studierenden ein lateiniſches Schauſpiel aufgeführt wurde, dem auch gewöhnlich Frauenzimmer mit Mannsperſonen im großen Saale des Univerſitätsgebäudes beywohnten. Damit bey dieſer Gelegenheit nichts gegen Zucht und Sittlichkeit vorgehen könne, verordnete der Fürſt, daß dieſes Schauſpiel allemal eigends für Frauenzimmer mit Ausſchluß aller Mannsperſonen, und ein andersmahl für Mannsperſonen mit Ausſchluß aller Frauenzimmer aufgeführt werden ſollte. Ferner ließ er es öffentlich bekannt machen, daß er Keinem, welcher ſich eines fleiſchlichen Verbrechens ſchuldig gemacht, oder eine Geſchwächte geheurathet hat, einen fürſtlichen Dienſt verleihen werde.

und ſolcher im Jahre 1753 zu Folge eines den 21. September mit Oeſterreich getroffenen Einverſtändnißes auch von dem Churfürſten in Baiern angenommen worden war; ſo fand ſich der Erzbiſchof genöthiget, noch im nämlichen Jahre eben dieſem Münzfuße beyzutretten, über welchen Beytritt er hierauf ſowohl mit dem Wiener, als Münchnerhofe beſondere Verträge abſchloß *).

Allein dieſer Münzfuß dauerte in dem Erzſtifte wenige Jahre, weil Baiern ſich bald über denſelben hinwegſetzte, und alſo die Beybehaltung deſſelben für Salzburg ſo nachtheilige Folgen gehabt hat, daß der Erz=

*) Unpart. Abhandlung von dem Staate des Erzſtiftes Salzburg §. 354 S. 417. — Das zwiſchen Oeſterreich und Baiern getroffene Einverſtändniß findet ſich in Lori's Sammlung des Bairiſchen Münzrechts, dritter Band S. 351, und in Hirſchen's Münzarchiv VI. Theil S. 398 u. d. f. Das Acceſſionsinſtrument über den 20 fl. Fuß zwiſchen dem k. k. geheimen Rath und dem Bergweſens=Direktions=Hof=Collegiums Präſidenten Karl Ferdinand Grafen von Königsegg, und dem Hochfürſtl. Salzburgiſchen Domcapitularen und Direktorial=Geſandten auf dem Reichstage J. G. Graf von Saurau, iſt zu Salzburg unterzeichnet worden den 1. Dezember und zu Wien den 4. Dezember 1753. Das Acceſſionsinſtrument zwiſchen dem Erzbiſchofe von Salzburg und dem Churfürſten von Baiern iſt gefertiget worden zu Salzburg den 16. März, und zu München den 23. März 1754. Dieſer Münzfuß iſt dann hier mit dem 1. Juny 1754 in Vollzug gebracht worden.

Erzbiſchof auf dringende Vorſtellungen des hieſigen Handelſtandes und ſämmtlicher Landſtände endlich auch davon abſtehen mußte. Weiter unten hievon noch mehr.

Das durch Reſignation des nunmehrigen Domprobſtes erledigte Bisthum **Lavant** verlieh der Erzbiſchof am 4. Februar 1754 dem Domherrn und Conſiſtorial-Präſidenten, **Johann Baptiſt** Grafen von **Thurn, Walſaſſina und Taxis.** Am 18. April darauf beſtätigte er denſelben in dieſer Würde, und am 28. deſſelben Monats weihete er ihn zum Biſchofe *).

Nachdem der Probſt zu Ungarn Patricius Zwick (1753) mit Tode abgegangen war, ſo ernannte das Domkapitel, nach eingeholtem Gutachten vom Abte zu Tegernſee, den Auguſtin Hämml zu ſeinem Nachfolger, und präſentirte ihn dem Biſchofe von Freyſingen.

Noch vor der Wahl eines neuen Domdechants ſchenkte der Erzbiſchof dem Erhardi-Spital ſein ganzes

*) Bey der Beſtättigungsfeyer hielt der damalige Kanoniſt, Gregor Zallwein, folgende gelehrte Rede: Corona tripiex — Sigismundo Christophoro S. R. I. Principi et Archiepiscopo Salisburgensi etc. etc. in solemni confirmatione — Joannis Baptistae ex S. R. I. Comitibus de Turri, Taſsis et Valsassina etc. Episcopi Lavantini nominati ab anno MDCCLIV Die 18 Aprilis confirmati ablata S a l i s b u r g i in Fol. Dieſe Rede iſt auch am Ende ſeines, des Zallweins, berühmten Werkes: Principia juris Ecclesiastici abgedruckt.

zes Mobiliar-Vermögen, welches er in der Domdechantey hinterlaſſen hatte. Da der damalige Kammer-Direktor, Freyherr von Rehlingen, den größten Preis dafür anboth, nämlich 1300 fl., ſo wurde ihm daſſelbe zugeſprochen und ausgehändiget. Nach dem Willen des Stifters mußte dieſe Summe gegen Zinſe angelegt werden. Nebſt dem verordnete der Stifter:

1. Daß für ihn jährlich am 1. May in der Spital-Kirche eine Meſſe geleſen, und dafür dem Prieſter 40 kr. gegeben werden ſollte.

2. Daß den 25 Pfründnern, welche am nämlichen Tage beichten und das allerheiligſte Sakrament des Altars empfangen, Geld geſpendet werden ſollte, nämlich jederMannsperſon 45 kr., und jeder Weibsperſon 30 kr.

3. Dem Untermeiſter und ſeinem Weibe ſollte 1 fl. gereicht, und die Kirche ſoll

4. für Wachs und Paramente mit 1 fl. 15 kr. entſchädiget werden. Endlich

5. ſoll der Reſt von Zinſen dem Domkapitliſchen Spital zu Guten kommen.

Während des letzten Interregnums hatte das Domkapitel beſchloſſen, namentlich vier Beſchwerden gegen die fürſtlichen Beamten in Juriediktionsſachen dem einen Fürſten vorzutragen. Bekanntlich hat der Erzbiſchof

ſchof Paris im Jahre 1645 mit dem Domkapitel einen Receß, Jurisdictional-Sachen betreffend, abgeſchloſſen, und als darüber Zweifel, beſonders in Rückſicht der Inventuren und Gerhabſatzungen, entſtanden ſind, ſo hat der Erzbiſchof Max Gandolph zwey Erklärungen des Receſſes von 1645 abgegeben, von denen die erſtern von 1677 und die letztern 1680 ſind. Seitdem klagte das Domkapitel von Zeit zu Zeit, 1) daß die fürſtlichen Beamten bey Cumulativ-Sperren und Inventuren mehr fordern, als ſie gemäß dem Receß von 1645 zu fordern berechtiget ſind. 2) Daß die Domkapitliſchen Beamten nicht beygezogen werden, wenn Grundholden des Kapitels wegen Vergehungen gegen die Erforderungen unterſucht, und zu Geldſtrafen verurtheilt werden, was doch in der Erklärung des Erzbiſchofes Max Gandolph §. 4. dem Domkapitel zugeſagt worden ſey. 3) Daß die Domkapitliſchen Unterthanen gegen den §. 5. des Receſſes von 1645 bey allen Gelegenheiten zu Sparrwerken, Robathen oder zu Hand- und Sparrdienſten, und zwar ohne alle Requiſition bey den Domtapitliſchen Beamten aufgebothen werden; und 4) daß man es den Verwaltern des Kapitels nicht erlaube, die kapitliſchen Grundholden zu exequiren, oder daß man ihnen doch die nöthige Aſſiſtenz verſage. Sigmund ſchaffte 1754 alle dieſe Beſchwerden in ſeiner letzten Erklärung des Domkapitliſchen Receſſes ab *).

Die

*) Man findet dieſe letzte Erklärung nebſt dem Hauptreceß von 1645 und den Erklärungen von 1677 und 1680 in Zauner's Sammlung der wichtigſten, die Staats-

Die Poſtanſtalt hatte der Oberſtkämmerer Georg Graf von Arco, der zugleich Oberſtſtallmeiſter war, in Pacht. Während der Sedisvakanz ward ebenfalls beſchloſſen, den zukünftigen regierenden Fürſten zu erſuchen, daß er die Briefpoſt, und den Poſtwagen, mit einem Worte, die ganze Poſtanſtalt a[illegible] eigene Regie übernehmen, und daß er alle Briefe und Paquete, welche mit dem Siegel des Kapitels ve[illegible] ſehen ſind, und ebenſo alle Briefe und Paquete, wel che an daſſelbe gelangen, portofrey erklären möchte. Das Domkapitel vergaß ſeinen Vortheil nie. Indeſſen geſchah, was es gewünſcht hatte.

Endlich bath das Domkapitel den Erzbiſchof, Befehle (Litterae promotoriales) zu ertheilen, daß ſeine bey dem Hofrathe ſchon lange anhängige Prozeſſ[illegible] endlich entſchieden werden. Das gab dem Fürſten Gelegenheit 1754 eine neue Hofrathsordnung entwerfe[illegible] zu laſſen, und zu ſanktioniren *). Sie iſt mi[illegible] vieler Ausführlichkeit abgefaſſet. Der 8te §. verordnet daß der Präſident mit dem Direktor und nach Gutbe[illegible] finden mit Beyziehung eines ältern Rathes die Zei[illegible] beſtimmen ſoll, innerhalb welcher über jede Sache z[illegible] referiren ſey.

Da[illegible]

---

verfaſſung des Erzſtiftes Salzburg betreffenden U[illegible] kunden von S. 252. bis 254 wörtlich abgedruckt.

---

*) Man findet ſie nebſt Vorſchriften, wie ſich ein Ho[illegible] raths-Commiſſär bey Inſtallationen zu verhalten ha[illegible] in Zauner's Auszug der wichtigſten Salzburgiſch[illegible] Landesgeſetze 3ten Band S. 207.

Das Domkapitel war mit allen dieſen Anordnungen wohl zufrieden, nur bedauerte es, daß in der letzten Erklärung vom Erhardi-Spital, von der Hofkirchiſchen Fundation und vom Bisthum Chiemſee gar keine Meldung geſchehen iſt, ob es gleich geſchehen, daß dieſe Inſtitute mit eingeſchloſſen werden möchten, damit ſie die nämlichen Privilegien zu genießen hätten, welche das Domkapitel errungen hat. Um nun das Domkapitel ganz zu beruhigen, ließ der Fürſt an den Hofrath den Befehl ergehen, es ſollten die Güter der benannten Inſtitute eben ſo betrachtet und beurtheilt werden, wie die eigentlichen Domkapitliſchen Güter *).

Sigmund ſpendete nicht nur ſelbſt reichliche Almoſen, ſondern ſorgte (1754) auch durch ſehr zweckmäſſige Almoſenordnungen für die Hauptſtadt und für das Land, den Nothleidenden Hülfe zu verſchaffen **). Und weil Wucher beſonders die Dürftigen ſehr drückt, oft ganz zu Grunde richtet, ſo verordnete er zur nämlichen Zeit, daß jeder Darleiher, welcher, den Reichsſatzungen zuwider, über 5 von 100 jährliche Zinſen nimmt, den 4ten Theil des Haupt-

*) Catrarchen von 1754 S. 105, 133 und 144.

**) Beyde Almoſenordnungen hat Zauner in ſeine Sammlung der wichtigſten Salzb. Landesgeſetze 1. B. S. 3 und 11 aufgenommen.

Google

Hauptſtuhles zur Strafe verlieren ſoll; dieſer ſoll zur Hälfte der Armenkaſſe zukommen; die andere Hälfte ſoll zwiſchen dem zuſtändigen Gerichte und dem Schuldner, oder dem, der ſonſt den wucherlichen Contract denuncirt, getheilt werden. Nebſtdem ſoll der Wucherer angehalten werden, dem Schuldner das geſetzwidrig eingenommene Intereſſe zurückzuſtellen; endlich ſeyen alle wucheriſche Verträge und Handlungen als null und nichtig zu erkennen, und dem Fürſten, oder deſſen Hofrath, ohne Anſehung der Perſon, anzuzeigen. *)

Um dieſe Zeit hatte Graf Montfort großen Brandſchaden gelitten, und mittelſt des Biſchofes von Chiemſee um Unterſtützung gebethen. Der Erzbiſchof gab 500 Dukaten, die Landſchaft 300, und das Domkapitel 500. Eine anſehnliche Summe, die man Einem von gemeiner Geburt wohl auf keinen Fall würde gegeben haben.

Denn ganz anders lautete die Erklärung, welche der Erzbiſchof Sigmund im nämlichen Jahre (den 13. May 1754) in Betreff gewiſſer Schulden, die der Erzbiſchof Leopold hinterlaſſen hat, von ſich gegeben. Es iſt bereits im vorhergehenden Bande Seite 601 erzählt worden, daß dieſer Erzbiſchof während des öſterreichiſchen Succeſſionskrieges um die laufenden Beſoldungen und Penſionen bezahlen zu kön=

*) Zauner a. a. O. S. 310.

können, den fürſtlichen Beamten, welche Caution leiſten mußten, unter Verluſt des Dienſtes aufgetragen hat, ihre Cautionen gegen fünf Procent jährliche Zinſen, die die Beamten aus der Amtskaſſe ſelbſt nehmen konnten, im baaren Gelde zu erlegen, und das Domkapitel, als es dieſen erzbiſchöflichen Befehl erfahren hatte, dagegen Vorſtellungen gemacht, und ausdrücklich erklärt hat, daß dasſelbe dieſe Schulden nie als rechtskräftig erkennen werde; indem ſie gegen ſeinen Willen gemacht worden ſind, oder etwa ferner gemacht werden möchten. Da nun dieſe Schulden noch nicht getilgt waren, und auch die Zinſen nicht bezahlt wurden; ſo bewogen endlich den Erzbiſchof die beſtändigen Bitten und Thränen der Wittwen und Waiſen, ſich hierüber mit dem Domkapitel zu berathen, und eine günſtige Entſchließung zu faſſen. Das Reſultat hievon war, der Erzbiſchof und das Domkapitel waren der Meynung, gemäß den Geſetzen könnte man einen Nachfolger des Erzbiſchofes Firmian nicht anhalten, dieſe Schulden zu bezahlen; indem ſie ohne Beyſtimmung des Kapitels, ja ſogar gegen deſſen Willen gemacht worden wären, und es ſey blos eine väterliche Milde und Gutherzigkeit, wenn ſich der Fürſt zur Bezahlung dieſer Cautionen verſteht. Nur in ſo ferne nahm das Domkapitel keinen Anſtand, dem Erzbiſchofe die nöthige (?) Bewilligung zu ertheilen, dieſe Schulden zu übernehmen. Sigmund erließ daher an die Hofkammer folgende Entſchließung: Es falle ihm zwar ſchwer unter den dermaligen Umſtänden

die Bezahlung einer Summe von ohngefähr 100000 fl. zu übernehmen; aber die Beherzigung der nothleidenden Wittwen und Waiſen, und in Erwägung der Art, wie dieſe Cautionen im baaren Gelde den Beamten abgefordert wurden, habe er ſich gnädigſt (?) entſchloſſen, dieſe Schulden als wahre Landesſchulden anzuerkennen, doch mit dem Beding, daß ſich die Creditoren mit drey Procent begnügen, und es ihnen nicht erlaubt ſeyn ſoll, das Kapital aufzukünden, ſondern daß es in ſeinem Ermeſſen ſtehe, nach Beſchaffenheit der Umſtände, und nach den Kräften des Hofzahlamts irgend ein ſolches Kapital ohne vorläufige Aufkündigung nebſt den verfallenen Zinſen heimzuzahlen. Die Hofkammer habe daher allen den Beamten, und andern, welche eine ſolche Caution geleiſtet, dieſe Entſchließung bekannt zu machen, mit dem Befehl, ſie ſollen ihre Originalſchuldbriefe einſenden, damit ſie dieſer Entſchließung gemäß umſchrieben werden können. Zugleich habe die Hofkammer allen dieſen Creditoren zu bedeuten, daß diejenigen, welche ſich mit dieſer gnädigſten (?) Entſchließung nicht begnügen, weder Kapital noch Intereſſen bekommen werden, ſondern ihr Guthaben ſuchen ſollen, wo ſie wollen. Mit dieſer Entſchließung verband der Fürſt auch eine in Betreff der rückſtändigen Zahlungen für Lieferungen an Schmalz, Getreide, Kohlen und Holz. Auch dieſe Schulden wurden mit Einverſtändniß des Domkapitels nur aus beſonderer Gnade als Landesſchulden anerkannt, und die Bezahlung derſelben wurde nur gegen einen

Na=

Rabatt verſprochen, worüber die Hofkammer ein Gutachten abzuſtatten den Auftrag erhielt. Jedermann wird dieſe Beſcheide hart finden.

Im Jahre 1753 mußte nebſt den vier gewöhnlichen Steuern eine Beſoldungs- und Kopfſteuer bezahlt werden; aber in dieſem Jahre (1754) wurde die Kopf- und Beſoldungsſteuer nachgeſehen; und ſo blieb es bis 1758.

Die in der Straße, welche zum Linzerthor führt, dicht an das Bruderhaus erbaute Sebaſtians-Kirche iſt unter dem Erzbiſchofe Sigmund, freylich größtentheils auf Koſten des Bruderhausfondes beträchtlich verſchönert, und von demſelben den 26. May 1754 neuerdings eingeweihet worden.

Obgleich Sigmund allererſt im vorigen Jahre eine ſtrenge Verordnung gegen fleiſchliche Verbrechen, und gegen ſolche, welche dieſem Laſter Unterſchleif geben, hat ergehen laſſen; ſo mußte er doch in dieſem Jahre vernehmen, daß Hausväter und Hausmütter, welche auf Zucht und Ordnung halten und nichts dulden, was der Ehrbarkeit und den guten Sitten zuwider iſt, von ihren Dienſtbothen verlaſſen werden, und daß ſolche Dienſtbothen gefliſſentlich ſolche Häuſer ſuchen, wo man ihnen keine Hinderniſſe in den Weg legt, ihren Buhlereyen nachzuhängen. Der Fürſt gab daher den Beamten den ſtrengſten Auftrag, nicht bloß auf ſolche Hausväter

und Hausmütter, welche den Dienſtbothen geſtatten, uneingeſchränkt ihren böſen Lüſten zu fröhnen, ſondern auch auf dergleichen Dienſtbothen, die zügellos leben, ein wachſames Auge zu haben, und die Sittenordnung vom 28. Jäner 1736 beſonders den §. 10. ohne alle Nachſicht zu vollziehen. Gemäß dieſem §. ſollen die Hausväter bey Strafe von 25 Reichsthl. oder zweymonathlicher Schanzbuße keinen neuen Dienſtbothen aufnehmen, welcher nicht über ſeine vorige Dienſtentlaſſung einen von ſeiner Obrigkeit oder Herrſchaft gefertigten Schein vorzuweiſen hat. Hingegen ſoll der Dienſtboth, welcher ohne erhebliche und von der Obrigkeit gebilligte Urſache vor Ausgang der bedungenen Zeit aus dem Dienſt tritt, nicht nur ſeines etwa noch zu fordernden Liedlohns verluſtiget, und ſolcher dem Dienſtherrn zugeſprochen, ſondern noch überhin die Mannsperſonen mit einer monathlichen Schanzarbeit, die Weibsperſonen aber mit einer 14tägigen Kerkerbuße abgeſtraft werden.

Bald hierauf errichtete er ein Zuchthaus. Er benutzte dazu das Lazareth, das nur noch von einem alten Manne, als Hauswächter, bewohnt wurde. Der Erzbiſchof ließ den vordern Flügel mit einem Thore bauen, und ſo war das Viereck von zwey Geſchoſſen vollendet und geſchloſſen. Rückwärts ließ er ein Paar kleine Gebäude zu verſchiedenen Zwecken aufführen. Die in der Mitte frey ſtehende Kapelle, welche zu Ehren des h. Rochus eingeweihet iſt, hatte

hatte ſchon mit dem von della Nève gemahlten Altarsblatte im Lazarethe geſtanden; der Erzbiſchof ließ ſie blos, ſo viel nöthig war, erneuern, und übergab die Beſorgung des Gottesdienſtes und der Belehrung der Züchtlinge den Auguſtiner Prieſtern. Der Altar von Marmor iſt erſt ſpäter erbauet worden. Ueber dem Portale des Thores, wo, ſo lange dieß Gebäude als Strafort gebraucht wurde, beſtändig eine militäriſche Wache ſtand, ließ Sigismund folgende Worte in eine marmorne Platte graben: ABSTINE AUT SUSTINE (Meid oder leid!). Unter dem Wappenſchilde dieſes Erzbiſchofes ſteht die Jahrzahl 1758: allein vermöge des hierüber ergangenen General = Mandats vom 2. Dezember 1754 ward dieſes Zuchthaus zur Aufnahme der Sträflinge bereits auf den 13. Jäner 1755 zubereitet. Zugleich kaufte der Erzbiſchof eine Sockenwirkersgerechtigkeit, und überſetzte ſie zur Beſchäftigung der Büßenden hieher. Zum Bau, Einrichtung und Fond dieſes Arbeits- und Strafhauſes, nahm er die Kaſſereſte verſchiedener milden Stiftungen, dann einen Theil der zum Lazareth gehörigen Kapitalien, und endlich gab er ſelbſt aus ſeiner Schatulle mehrere Tauſende dazu.

Nach dem Willen des Stifters durfte man in dieſes Haus keinen Sträfling aufnehmen, welcher zur Arbeit untauglich war, ein ſolcher mußte wie *vorhin mit* Kerker und Schanzarbeit abgeſtraft werden. *Ueberhin* verordnete er, daß nicht alle *Delinquenten* dahin gebracht werden ſollten, ſondern nur

ſol-

ſolche, welche ſich der Unzucht oder des Raufhandels ſchuldig gemacht; ferner Kinder und Pupillen, die ſich gegen ihre Eltern und Vormünder ungehorſam und reſpektwidrig betragen, ausgelaſſene und aufſäſſige Dienſtbothen und Handwerksburſche, welche ſich im Bettel betreten laſſen. Nur wenn das Haus nicht überſetzt iſt, könne man Salz-Konterbandirer, Wildpretſchützen, und dergleichen Verbrecher dahin verurtheilen.

In verſchiedenen Hochſtiftern war es üblich, daß man den Jahrtag der Einweihung des lebenden Erz- oder Biſchofes eben ſo feyerte, wie deſſen Wahltag. Sigmund ließ (unter dem 18. Dez. 1754) dem Domkapitel mündlich durch den Domdechant bekannt machen, daß er dieſem Beyſpiele zu Folge ebenfalls beſchloſſen habe, den Jahrtag ſeiner Conſecration feyern zu laſſen.

Den 5ten Jäner 1755 iſt der Weihbiſchof Zinoletti, Edler von Bellfonte, Conſiſtorialdirektor und Biſchof zu Teja mit Tod abgegangen. Nach dem Tode dieſes Weihbiſchofes iſt, ſo lange die Erzbiſchöfe von Salzburg regierende Reichsfürſten waren, kein Weihbiſchof mehr ernennt worden; indem deſſen Stelle insgemein die Biſchöfe zu Chiemſee, welche beſtändig hier reſidirten, und zugleich in Abweſenheit des Erzbiſchofes Statthalter waren, zu verſehen pflegten.

Ob-

Obgleich zwiſchen Salzburg und Berchtesgaden von Zeit zu Zeit Vergleiche geſchloſſen wurden, ſo entſtanden doch immer neue Streitigkeiten. Ein ſehr umſtändlicher Haupt-, Neben- und Exekutions-Receß iſt 1734 zwiſchen dem Erzbiſchofe Leopold, und dem Probſt Cajetan unterzeichnet worden. Allein ſeit dem entſpannen ſich neue Irrungen zwiſchen den berchtesgadiſchen Alpenhirten und den ſaalfeldiſchen Schafhirten. Auch dieſe wurden durch einen gütlichen Vergleich zwiſchen dem Erzbiſchofe Sigmund und dem Probſt Michael Balthaſer beygelegt, wie folgt:

1.) Machten ſich die ſaalfeldiſchen Schaafhirten verbindlich, ihre Schafe nicht eher auf die Fundſeer Alpe zu treiben, bis nicht die Berchtesgadner Hirten (Sender und Senderinnen) dieſe nämlichen Alpen mit ihrem Vieh beſchlagen haben. Hingegen wurde verſprochen, daß, wenn dieß geſchehen, die Berchtesgadner es den Saaldfeldnern gleich werden melden laſſen.

2.) Weil ſo oft geklagt wurde, daß die Saalfelder-Schafe vielfältig auf die beßten Weiden der Berchtesgadner kommen, und dieſelben abfreſſen, ſo hat man ſich dahin verglichen: Die Berchtesgader Alpenhirten mögen zwey Aufſeher beſtellen, welche die Saalfelder-Schafe von dieſen Weiden in die Saalfelder-Schaafgebirge treiben können; doch ſollen ſie die Schafe nicht an Buſchwerke binden oder mit

Hun-

Hunden hetzen und verſprengen. Dagegen machten ſich die Saalfelder verbindlich, für den Unterhalt der zwey Aufſeher jährlich am Mariageburtstage auf dem Platz Fundenſee 22 fl. zu bezahlen.

3.) Haben die Eigenthümer der Fundſeer-Alpen eingewilliget, daß die Saalfelder-Hirten, welche nebſt der Aufſicht über die Saalfelder-Schafe auch die Aufſicht über die Sulzen (Salzſteine) der Schafe, und über die hochfürſtl. Sulzen der Gemſe haben, in den ſogenannten Feld- und Schönbühl-Hütten (hier in den Gebirgen Käſern genannt) *) ihren Aufenthalt nehmen können; doch mit dem, daß ſie die Knechte und Dirnen (die Sender und Sende-rinnen) in ihrer Arbeit nicht hindern, ihnen durch Abforderungen von Victualien, als Milch, Butter, oder Schmalz nicht läſtig fallen, und ſich in Allem beſcheiden betragen. Wenn ſie das genau befolgen, ſo wollen die Alpen-Eigenthümer den zwey Schaf-hirten aus gutem Willen erlauben, zwey Geiſe auf die Weide bringen zu dürfen.

4.) Hätten die Berchtesgadiſchen Alpen-Eigen-thümer ſelbſt darauf zu ſehen, daß nicht etwa durch die Nachläßigkeit ihrer eigenen Aufſeher ihnen von den Schafen der Saalfelder ein Schaden zugefügt werde, und würde ein Schaden geſchehen, ſo müßten ſich's

*) Es werden in dieſen die Käſe gemacht, und zugleich ſind dieſe Käſer die Wohnung der Sender und Sen-derinnen.

ſich's die Eigenthümer ſelbſt zuſchreiben, folglich hätte in ſolchen Fällen weder Pfändung noch Strafe Statt.

5.) Iſt verabredet worden, daß, wenn ein Schneewetter eintritt, und die Saalfelder-Schafe nicht mehr auf die eigentlichen Saalfelder-Weiden zurückgetrieben werden können; ſo wollen die berchtesgadiſchen Alpen-Eigenthümer aus chriſtlicher Liebe die Saalfelder-Schafe nahe bey ihren Hütten unterkommen laſſen.

Am Schluße dieſer Uebereinkunft hat der berchtesgadiſche Kanzler, und zu dieſem Geſchäft abgeordnete Kommiſſär gemäß ſeiner Inſtruction verlangt, daß die Saalfelder-Bauern eidlich vernommen werden ſollen, wie viele Schafe ſie (jeder auf ſeinem Hauptgut, indem die Zulehen von dieſem Weiderecht ausgeſchloſſen ſeyen) ohne ein Futter zu kaufen, ernähren können.

Ueberdieß ſagte der erwähnte Commiſſär: Die berchtesgadiſche Regierung erwarte von dieſem Vernehmungs-Protocolle eine Abſchrift. Dieſer Vergleich iſt zwar von beyden Fürſten den 20. July 1754 unterzeichnet, aber allererſt zu Anfang des Jahres 1755 bekannt gemacht worden.

Unter dem 24. Oktober (1755) iſt hier eine Zucht- und Schulordnung — theils erneuert und be-

beſtätiget, theils auch vermehrt, und ſolcher Geſtalt im öffentlichen Druck erſchienen. *)

Im nämlichen Jahre (1755) hat die königlich-preußiſche Kriegs- und Domainen-Kammer zu Gumbinnen in Lithauen eigene Commiſſarien mit Vollmacht hieher geſendet, um das Rückſtändige Guthaben der Emigranten und namentlich auch die denſelben zugefallenen Erbſchaften einzufordern. Es waren ihrer vier, der Amtsactuar Martin Frid. Bradite; der Kammer-Copiſt, Michael Sahm; der Senator, Joſeph Buchſteiner, und der Cöllmer Hans Hoffer. Die erſten zwey waren von der preußiſchen Regierung bevollmächtiget, und die zwey letztern von den Emigranten. Hier wurde ebenfalls eine eigene Kommiſſion aufgeſtellt, um mit den Abgeordneten zu unterhandeln. Zugleich wurde den Pflegern im Gebirge aufgetragen, dieſe Sache ihren Gemeinden bekannt zu machen, und ſie zu ermahnen, ſie möchten ſich mit ihren Gegenforderungen gefaßt machen, und beſonders ſollen ſich diejenigen melden, welche glauben, daß ihnen ebenfalls von ihren ausgewanderten und mit Tode abgegangenen Verwandten Erbſchaften zugefallen ſeyn möchten. Lange dauerten die Unterhandlungen. Wahrſcheinlich war es ſchwer, nach ſo langer Zeit die Forderungen der Emigranten zu liquidiren; auch mag den Bauern das Geld gemangelt haben, die Forderungen auf

der

*) Intelligenzblatt von 1800. S. 184.

der Stelle zu berichtigen. Endlich trat der Fürſt in's Mittel; er both den preußiſchen Abgeordneten eine Bauſchſumme an, und man kam überein, daß ſie gegen 30000 fl. auf alle Forderungen verzichteten; indem ſie dieſelben dem Fürſten abtraten. Die Unterthanen ſahen das als eine große Wohlthat an, dankten, ſegneten den Fürſten, weil ſie das, was ſie den Emigranten noch ſchuldig waren, in billigen Friſten abzahlen durften.

Da ſich Verbrecher gar oft durch ſtandhaftes Leugnen durchgeholfen, und der gerechten Strafe entkommen ſind; ſo wurde (1755) verordnet, daß in heimlichen Fällen aus dem Munde wenigſt zweyer Mitverbrecher ein vollkommener Beweis hervorgehen ſoll, in Fällen, wo folgende Umſtände mit eintreffen:

1.) Wenn nach vorausgeſetzter Richtigkeit der That, die Benennung des Mitſchuldigen aus freyen Willen, ohne alle Veranlaſſung des unterſuchenden Richters geſchieht, und zwar

2.) ganz umſtändlich, glaubhaft, den eingeholten mit einem Eide bekräftigten Erfahrungen gleichförmig geſchieht; dann

3.) wenn den Verbrechern nichts entgegen ſteht, woraus man ſchließen könnte, daß ſie blos aus Bosheit oder aus Feindſchaft Mitſchuldige angeben;

4.)

4.) wenn die angegebenen Mitſchuldigen von ſo ſchlechtem Ruf ſind, daß ſie einer ſolchen Unthat wohl fähig wären, und wider welche noch anderweitige Vermuthungen vorhanden ſind, beſonders wenn nach den Ausſagen der Mitverbrecher ein und anderer Umſtand auf andern Wegen ſicher erhoben, und keiner für unwahr erfunden worden iſt. Nicht minder

5.) wenn die Miſſethäter gleichlautend ausſagen, und

6.) bey der erfolgten Gegenſtellung, Konfrontation, darauf beharren, und vorzüglich,

7.) wenn ſie nach geſchehener Lebensabkündigung ihre Ausſagen beſtätigen, und mit einem reumüthigen Tod beſiegeln. *)

Die Münz-Devalvation, von der oben geſprochen worden iſt, war für Salzburg ſehr nachtheilig, zumahl ſeit dem Baiern den Zwanzigguldenfuß wieder verlaſſen hat. Jeder, der etwas kaufte, kaufte in Baiern, weil dort die Münzen einen höhern Werth hatten; in Salzburg kauften, wenn es thunlich war, weder Einheimiſche, noch Fremde, weil der Münz-Kurs zu niedrig war. Auf dieſe Art ver-

*) Im Auszuge findet ſich dieſe Verordnung bey Zauner im 1. Bande S. 137.

verſchwand das baare Geld größtentheils. Darüber klagten alle Unterthanen laut. Baiern weigerte ſich das Salz nach dem hier angenommenen Münzfuß zu bezahlen, und ſo ſtieg die Noth an klingender Münze auf das höchſte. Die Stände, die Hofkammer, und ganze Gemeinden baten den Erzbiſchof dringend, er möchte den kurſirenden Münzen wieder den vorigen Werth geben. Allein Sigmund wollte von dem Vertrag, den er mit Oeſterreich geſchloſſen hatte, durchaus nicht abgehen; daß Baiern davon abgegangen iſt, war ihm kein Beweggrund auch davon abzuſtehen. Endlich hat auch der Dombechant Erbtruchſeß von Zeil dem Fürſten ein ſehr gründliches Promemoria übergeben. Er fängt daſſelbe mit den Worten an: Da er auf ſeinen, des Erzbiſchofes, Befehl, den baieriſchen Hof bewogen, den öſterreichiſchen Münzfuß anzunehmen, und er ſich dadurch den Haß von Baiern und Salzburg zugezogen; ſo werde es ihm erlaubt ſeyn, jetzt, nachdem Baiern den erwähnten Kurs verlaſſen hat, ſeine Meynung zu äußern, ob nicht unter dieſen Umſtänden es rathſamer wäre, einen Mittelkurs zwiſchen dem öſterreichiſchen und baieriſchen anzunehmen. Er beharre zwar noch darauf, daß es an ſich beſſer wäre, wenn man den öſterreichiſchen Münzfuß beybehalten könnte; aber nachdem Baiern davon abgegangen, ſo müſſe auch Salzburg, wenn es einem unerſetzlichen Schaden entkommen wolle, einen höhern Münzkurs annehmen, denn man dürfe nur bedenken, welchen Erfolg die Devalvation hätte hervorbringen ſollen, und wel-

welchen ſie, ſeit dem Baiern davon abgewichen, wirklich hervorgebracht hat.

Man habe die Devalvation beſchloſſen, um das Gold und Silber in ein richtiges Verhältniß zu bringen, und jedem von dieſen beyden Metallen den gehörigen Werth zu geben. Allein durch die Devalvation ſey zwiſchen Gold und Silber keine befriedigende Gleichheit hergeſtellt worden, und eben deßhalb ſey es ſo bald nicht zu hoffen, daß auch andere Länder derſelben beytreten werden.

2.) Habe man geglaubt, durch den angenommenen Münzfuß könne man die guten Geldſorten im Lande erhalten: Das Gegentheil ſey jedoch eingetroffen; die guten Silbermünzen ſeyen verſchwunden.

3.) Habe man ſich Hoffnung gemacht, man werde die ſchlechten Scheidemünzen dadurch verſcheuen. Leider ſey jetzt das Land mit Scheidemünzen und beſonders mit Kreuzern überſchwemmt.

4.) Verſprach man ſich, der Activhandel mit Oeſterreich und Baiern werde gewinnen. Mit Oeſterreich hätte er zwar nicht abgenommen, aber mit Baiern und andern Ländern habe aller Activhandel aufgehört.

5.) War man der Meynung, der Preis der Victualien würde herabgehen; allein er ſey geſtiegen.

6.)

6.) Schmeichelte man ſich, das Kipper- und Wipper-Weſen werde aufhören, wenn man nur ganz guten und wichtigen Münzen den Kurs geſtattet, und gegen Kipper und Wipper ſtrenge Geſetze ergehen läßt. Das Gegentheil ſey erfolgt; der Kipper- und Wipper-Unfug habe ſeitdem zugenommen; indem das gute Geld außer Landes gebracht, und ſchlechtes eingeführt worden ſey. Endlich

7.) Habe man darauf gerechnet, das erſchöpfte Stiftsland werde ſich dadurch erhohlen und in Flor kommen. Aber, was zu bedauern, ſey ſeitdem neuen Münzfuß ein allgemeiner Geldmangel, eine gänzliche Stockung des Handels, und totale Noth eingetreten.

Es ſey faſt unglaublich, daß die Devalvation, welche auf das Stiftsland ſo wohlthätig hätte einwirken ſollen, ſolche traurige Folgen nach ſich gezogen. Indeſſen ſey nicht das Devalvationsgeſetz hievon Urſache, ſondern die ſchlechte Vollziehung desſelben. In Salzburg mangle vorerſt die nöthige Polizeyanſtalt: man kenne dieſe Anſtalt nicht einmahl dem Nahmen nach; ohne Polizey könne kein Geſetz in das Leben treten. Es habe daher jeder vermögliche Einwohner das Devalvationsgeſetz zu wucheriſchen Ausſichten benützen können. Nur der arme Bauersmann habe ſich dieſes Geſetz gefallen laſſen müſſen.

Hieraus ſcheine zu folgen, daß dem Uebel abgeholfen werden könnte, wenn hier ein Polizey-Kollegium errichtet, die landesherrlichen Befehle genau befolgt, und die Uebertreter derſelben ſtrenge geſtraft würden. Allein das Uebel liege nicht blos in der Vernachläſſigung der erwähnten Maßnahmen. Es ſey auch nothwendig, die Lage des Stiftslandes genau in's Auge zu faſſen, und in Erwägung zu ziehen, ob wohl auch ein gut organiſirtes Polizey-Kollegium im Stande iſt, den böſen Folgen, welche das neue Münzpatent veranlaßt hat, zu ſteuern. Vornämlich aber ſey wohl zu überlegen, welche Mittel nothwendig ſeyn dürften, um ein Devalvationsgeſetz ſo zum Vollzug zu bringen, daß es zum Wohl des Landes dienen könne. Dieſe Mittel zeigen die Erfahrung und die Grundſätze einer guten Staatswirthſchaft an. Es ſind folgende:

1.) Soll eine Summe baaren Geldes von ungefähr 500,000 fl. vorhanden ſeyn.

2.) Sollen alle ausländiſchen Münzen verbothen, und an den Gränzen mit Vorſicht und auf gute Art zurückgewieſen werden.

3.) Müſſe der eigene Salzburger-Batzen von 4 auf 3 Kreuzer herabgeſetzt werden.

4.) Sey die Ausfuhr des baaren Geldes, ohne es anzuzeigen, und das Aufdringen gewiſſer Münzen in

in einen höhern Werth als den, welchen die Geſetze beſtimmt haben, nicht blos ſcharf zu verbiethen, ſondern es ſollen auch die Uebertreter ohne alle Rückſicht geſtraft werden.

5.) Seyen alle Waaren, überhaupt alle Kaufgegenſtände, beſonders Victualien und die unentbehrlichen Bedürfniſſe nach Proportion des Geldabſchlages zu tariren.

6.) Wäre dafür zu ſorgen, daß der Verkehr im Lande auf alle Art erleichtert und befördert würde, damit der Unterthan die Abgaben leiſten könne.

7.) Müſſe dem Publikum alle Hoffnung benommen werden, daß man jemahlen von der Devalvation abgehen werde.

So zweckmäſſig dieſe Maßregeln wären, ſo wenig ſeyen ſie dermahlen anwendbar, nachdem die Devalvation ſchon ſo üble Folgen hervorgerufen habe. Denn in Betreff des

1.) Punktes könne jetzt nicht mehr ein ſolcher Vorrath vom baaren Gelde aufgebracht werden; weil das Land davon erſchöpft und im Auslande nicht wohl ein Credit für eine ſolche Summe zu finden ſey. Wäre aber auch eine ſolche Summe aufzubringen, ſo würde es an Mitteln fehlen, ſie nebſt den Zinſen zurückzuerſtatten.

2.) Wolle man alle fremde Scheidemünzen verbiethen, ſo ſey es nothwendig, die im Lande befindlichen, welche auf keine fügliche Art in das Ausland gebracht werden könnten, einzuwechſeln. Dazu würde wenigſtens eine Summe von 100,000 fl. nothwendig ſeyn. Ueberhaupt, wenn die Scheidemünzen nicht getilgt werden können, ſo ſey das Devalvationsgeſetz nicht in Ausübung zu bringen, der Beweis hievon liege hier auf der flachen Hand; indem die baieriſchen Landmünzen und Kreuzer, ob man ſie gleich bey öffentlichen Kaſſen nicht annehme, die harte Münze verſchlungen hätten.

3.) Bey einer wohlthätigen Devalvation müſſe darauf geſehen werden, daß allen Geldſorten der wahre Werth gegeben werde. Da nun die guten Münzen anderer Länder, und namentlich die Batzen auf 3 Kreuzer herabgeſetzt worden ſind, ſo ſollen auch die Salzburger Batzen nicht 3 1/2 Kreuzer, ſondern ebenfalls nur 3 Kreuzer gelten. Indeſſen, wie jetzt die Sachen ſtehen, hätte man beſſer gethan, wenn man alle ausländiſchen Scheidemünzen verbothen, und den Salzburger Batzen bey ſeinem äußerlichen Werth von 4 Kreuzer gelaſſen, und auch um dieſen Preis in allen öffentlichen Kaſſen angenommen hätte.

4.) Soll die Ausfuhr des baaren Geldes nicht unbedingt unterſagt, wohl aber ſoll die Einfuhr aller ſchlechten Münzen ohne Ausnahme durchaus

nicht

nicht geſtattet werden. Ein unbedingtes Verboth Geld außer Land zu bringen, würde den Handel hemmen, und dem Lande den größten Schaden verurſachen. Gemeldet ſoll die Summe werden, die man ausführen will, und nebſt dem ſoll es nicht erlaubt ſeyn, das im Lande geprägte Geld, beſonders Silbergeld auszuführen. Sey es jedoch möglich dergleichen Anordnungen in Salzburg zum Vollzug zu bringen? Er, der unterzeichnete Domdechant, glaube immerhin: Es ſey nicht genug, daß man fürſtliche Befehle allgemein bekannt mache; die Subalternen, die angeſtellten Staatsdiener müſſen ſie auch befolgen. Dieß laſſe ſich in Salzburg nicht hoffen.

5.) Dem hieſigen Publikum ſey der größte Schade dadurch zugefügt worden, daß gewiſſe Gewerbsleute, als Becker, Bräuer und Metzger, Geldmünzen in einen niedrigen Werth angenommen, und andere in einem hohen aufgedrungen, oder ſich geweigert haben, das gekaufte Material zu bezahlen. Freylich wuchert Alles, was kann, mit Geld, und gegen dieſe Krankheit gibt es kein Radical-Mittel, ſo lange dieſe Mäckeley einen Gewinn abwirft.

6.) Sey es nicht zu leugnen, daß die oben unter den Numern 4. 5. 6. und 7. vorgeſchlagene Maßregeln, um auf der einmahl angenommenen, und durch ein Geſetz ſanctionirten Devalvation beharren zu können, in einem wohl organiſirten Staate, vom-

vom guten Erfolg ſeyn würden. Aber dieſe Maß-regeln in Salzburg auszuführen, werde ſchwer halten, weil wenige Beamte von dergleichen Maß-nahmen einen Begriff haben, und folglich aus Un-wiſſenheit der Anordnungen entweder ſchlecht voll-ziehen, oder deren Vollzug hindern.

Es ſeyen aber nicht blos die Umſtände, welche der Devalvation entgegen ſtehen, in Erwägung zu nehmen, ſondern man müſſe auch die geographiſche Lage des Stiftslandes, in ſo ferne ſie auf die Hof-kammer und die Landſchaft Einfluß hat, vor Augen haben.

Es ſey bekannt, daß das Stiftsland von Oeſter-reich inklavirt ſey, nur gegen Norden und Weſten könne man, ohne die öſterreichiſchen Gränzen zu betreten, nach Baiern kommen. Deshalb habe es ſchon in den alten Zeiten Anſtände wegen des Münz-weſens gegeben. Aus der Urſache habe man in Salzburg den Grundſatz aufgeſtellt, das Erzſtift ſolle mit Oeſterreich einen gleichen Münzfuß wegen des Verkehrs haben. Allein es ſey wohl zu überlegen, wohin Salzburg den größern Activhandel treibe, oder ob der Verkehr mit Baiern nicht ſtärker ſey, als mit Oeſterreich. Es ſey zu zweifeln, ob man vor Alters darauf Rückſicht genommen. So viel ſey gewiß, daß Salzburg öfters, beſonders ſeit 1620 einen von Baiern verſchiedenen Münzfuß gehabt hat. Doch ſey der Unterſchied nie ſo bedeutend geweſen, wie

wie dermahlen, wo er 20 Procent betrage. Nun ſcheine der Verkehr weit ſtärker mit Baiern zu ſeyn, als mit Oeſterreich. Denn die Produkte und Fabrikate des Stiftlandes waren Salz, Kupfer, Meſſing, Stangen- und Gußeiſen, Draht, Kobalt, Vitriol, Schwefel, Arſenik, Pferde, Hornvieh, Schmalz, Käs, Leder, mancherley Thierhäute, Baumwollen-Waaren, und viele andere minder beträchtliche Dinge, als Schuſſer, Marmor, Speck, Theriak, Oehle, Holz, Branntwein ꝛc. ꝛc. Alle dieſe Ausfuhr-Artikel gingen größtentheils nach Baiern, und in das ſogenannte Reich. Zwar nehme auch Oeſterreich und Tyrol einige von dieſen Artikeln; aber vielleicht nur, um ſie ebenfalls in Baiern und im Reiche abzuſetzen.

Es ſey demnach außer Zweifel, daß für Salzburg Baiern und das Reich die Haupthandelsplätze ſind. Denn obgleich Salzburg mit Oeſterreich einen gleichen Münzfuß habe, ſo ſollen doch die Tyroler ſeit der Devalvation weder Pferde, noch Hornvieh, noch Käs kaufen, weil ſie, wenn ſie die Artikel nach Baiern verkauften, ſie die daſelbſt gangbaren Münzen nach dem Nominal-Werth annehmen, und in Salzburg mit großem Verluſt abgeben mußten. Man könne zwar dagegen einwenden: Es werde doch immer Salz nach Kärnthen verführt; allein, was dahin verführt wird, ſey unbedeutend im Verhältniſſe mit dem, was die Baiern abführen. Ueberdieß hange es blos von der Willkühr Oeſterreichs ab, ob es dem Halleiner Salz den Eingang geſtatten wolle,

oder

oder nicht. Es beſtünden hierüber zwiſchen Salzburg und Oeſterreich keine Verträge, wie mit Baiern. Ferner könne man einwenden, daß der Handel mit Baumwollen-Waaren, der, im Falle dieſe Waaren den gehörigen Abſatz finden, die ſchöne Summe von 300,000 fl. einbringe, ſich beſonders nach Oeſterreich erſtrecke. Aber auch dieſer Handel könne bey gleichem Geldkurs nicht wohl beſtehen; indem der Gewinn bey dieſen Waaren blos in Agio beſtand, das der öſterreichiſche niedrige Münzfuß abwarf, zumahl da in Oeſterreich ebenfalls dergleichen Baumwollen-Fabriken angelegt ſeyen. Weil nun der Handel mit Oeſterreich unbedeutend iſt, ſo habe man keine Urſache mehr, des Verkehrs wegen mit Oeſterreich einen gleichen Münzfuß beyzubehalten.

Betrachte man die Einfuhr-Artikel, ſo ſeyen dieſelben Getreide aller Art, Hopfen, Wein, Seide und Seidenzeuge, Tücher, Baumwolle, feine Leinwand, Taback, auch zum Kauen, Spezerey- und Galanterie-Waaren ꝛc. ꝛc. Die Getreide, Haber ausgenommen, werden aus Baiern bezogen. Dem Scheine nach ſeyen jetzt die Getreide wohlfeiler, als zuvor; allein dieſer Schein verſchwinde, wenn man bedenkt, daß es im Zwanzigguldenfuß gekauft wird. Der Becker hingegen gibt das Brod, und der Bräuer das Bier im nämlichen Gewicht und Maaß, und um den nämlichen Preis, wie zuvor, und läßt ſich desungeacht im ſchweren Gelde bezahlen. Nicht zufrieden mit dieſem Gewinn bringen

ſie

ſie auch den Leuten, mit welchen ſie in Verkehr ſtehen, Münzen in einem höhern Werth auf, als ſie im neueſten Münzpatent angeſetzt ſind. Was die Weine betreffen, ſo verdienen ſie keine beſondere Aufmerkſamkeit, weil die gemeine Klaſſe ſelten oder gar nicht Wein trinkt. Betrachte man aber die Kaufmannswaaren, ſo ſeyen ſie ebenfalls nicht nur nicht wohlfeiler, ſondern theurer geworden; weil die Kaufleute ebenfalls ſo viel begehren, als ob der Münzfuß gar nicht geändert worden wäre.

Man hat ſich getäuſcht, indem man glaubte, die Devalvation werde die Preiſe aller Bedürfniſſe herabdrücken. Selbſt das Rindvieh, ein Hauptprodukt des Stiftlandes ſey im Preiſe nicht gefallen; ob es gleich jetzt weniger geſucht werde, als vorhin. Urſache hievon ſey, der Bauer muß alle Abgaben, wie zuvor im leichten, jetzt im ſchweren Gelde leiſten; habe er ehevor 10 fl. im leichten Gelde entrichten müſſen, ſo müſſe er jetzt eben ſo viel im ſchweren Gelde bezahlen. Jeder Unterthan beſtimme, wo möglich, den Werth ſeiner Produkte nach ſeinen Bedürfniſſen.

Könnte der Bauer das Geld, welches er aus ſeinen Feilſchaften löſet, in ſeinem Kaſten behalten, ſo könnte man hoffen, daß die Produkte der Landwirthſchaft im Preiſe fallen würden. Aber wenn der Bauer das Geld, das er auf dem Markte löst, gleich wieder zu ſeinen nothwendigen Ausgaben

braucht,

braucht, ſo muß er ſeine Erzeugniſſe bey den alten Preiſen zu erhalten ſuchen, wenn er nicht zu Grunde gehen will. Selbſt der Tranſitohandel würde, ſeitdem die Münzſorten das nicht mehr gelten, was ſie gegolten haben, leiden, wenn ſich die Fuhrleute nicht mit Scheidemünzen, und dadurch, daß ſie den Wirthen manche grobe Münze um einen höhern Werth aufdringen, ihre Ausgaben zu erleichtern ſuchten; indem die Weggelder und Mauthgebühren jetzt im ſchweren Gelde entrichtet werden müſſen, und auch die Zehrung wegen des niedrigen Geldkurſes theuerer, als zuvor, iſt.

Der Kaufmann verliere bey dem niedrigen Werth des Geldes nichts; denn er weis ſich durch den Preis, den er den Waaren gibt, ſchadlos zu halten. Beſtimmt er ſeinen Waaren einen zu hohen Preis, ſo muß er ſich's ſelbſt zuſchreiben, wenn man ſeine Waaren anderswo ſucht. Ganz anders verhalte ſich's mit dem Handwerker: ſeine Haushaltung, der Wochenlohn, die nöthigen Inſtrumente, und die Materialien koſten ihn nun mehr. Er iſt daher genöthiget, für ſeine Arbeiten mehr zu begehren. Das habe für ihn den traurigen Erfolg, daß die Salzburger ihre Bedürfniſſe, ſo viel thunlich iſt, in Baiern beſtellen.

Vor Zeiten ſey die hieſige Univerſität ſehr beſucht worden, und die hieſige Bürgerſchaft hätte von der ſtudierenden Jugend großen Gewinn gezogen. Schon die

die öſterreichiſche Regierung habe den Beſuch der hieſigen Univerſität beſchränkt. *) Nebſtdem habe die Frequenz der hieſigen hohen Schule dadurch abgenommen, weil die Profeſſoren ihren alten Schlendrian noch immer beybehalten. Jetzt ſchrecke die Eltern der niedrige Werth des Geldes ab, ihre Söhne hier ſtudieren zu laſſen, beſonders da die Bürger, um ſich wegen der kleinen Anzahl der Studierenden zu entſchädigen, für Quartier und Koſt mehr als zuvor begehren.

Auch die ſtändiſchen Kaſſen hätten durch den Geldabſchlag einen derben Schlag bekommen. Es wären eben damahlen, als die Devalvations-Tabelle bekannt gemacht wurde, beyde Kaſſen, ſowohl die ordentliche als die Reſervekaſſe gut beſetzt geweſen. Das Schlimmſte war, daß zu eben der Zeit eine bedeutende Summe an rückſtändigen Steuern von Kirchen abgeſchrieben, und bedeutende Kapitalien aufgekündiget worden ſind. Um die aufgekündeten Kapitalien abführen zu können, mußten neue geſucht werden, die jetzt hart, und nur gegen höhere Intereſſen zu finden ſeyen; indem jedermann ſeine Baarſchaft

*) Den öſterreichiſchen Klöſtern wurde verbothen, die jungen Geiſtlichen zum Studieren der höhern Wiſſenſchaften hieher zu ſchicken. Sie wurden angewieſen, ihre Zöglinge auf der Univerſität zu Wien, oder doch auf einer andern inländiſchen Univerſität bilden zu laſſen.

ſchaft zurückbehalte in der Hoffnung, es werde wieder ein beſſerer Kurs eintreten. Die Steuern können auch durch die ſtrengſten Exekutionsmittel kaum eingetrieben werden, weil es den Unterthanen an baarem Gelde gebricht, zumahlen da viele ohnedieß für Lieferungen an die Bergwerke von der Hofkammer mehr zu fordern haben, als was ſie an Steuern ſchuldig ſind. Und die Steuergelder, die ſparſam genug einlaufen, beſtunden in Landmünzen und Kreuzern.

Die Hofkammer ſey ebenfalls in bedrängten Umſtänden. Dieß müſſe man daraus ſchließen, weil, um nur die laufenden Ausgaben beſtreiten zu können, die Weihſteuer bis auf eine kleine Summe ſogleich habe verwendet werden müſſen. Seit dem dieſe Steuer eingetrieben iſt, ſey man genöthiget geweſen, 30000 fl. zu borgen. Die vornehmſten Quellen der Kammerkaſſe wären Salz, Bier, Umgeld, Meſſing und die Urbarial-Gefällen. Das Salz finde noch Abgang. Allein das Geld, das daraus gelöst wird, ſey nicht hinreichend zur Bezahlung der vielen Beſoldungen und Penſionen, weil auch die Erzeugungskoſten davon müſſen beſtritten werden. — Alle übrigen Quellen wären beynahe verſiegt. Das Kaltenhauſer-Bier ſey ſchlecht und theuer, weil es ſeit dem Geldabſchlag doch eben ſo viel koſte, als es ehevor gekoſtet hat. Die nämlichen Klagen höre man auch von andern fürſtlichen Bräuhäuſern. Daß der Verſchleiß des Meſſings ſehr ſchlecht ſey, beweiſe der

der große Vorrath, der hier liegt. Auch andere Bergwerksprodukte hätten keinen Abſatz. Das habe die Folge, daß die Schulden für Lieferungen an die Bergwerke immer mehr anwachſen, und ſchon die Summe von mehr als 100,000 fl. überſteigen. Urſache des ſchlechten Abſatzes ſey, weil man ſeit der Devalvation den Preis dieſer Produkte nicht um einen Heller herabgeſetzt habe. Mache man es ſo fort, ſo werden die gewöhlichen Abkäufer auf immer wegbleiben. Die Hammerauer-Gewerkſchaft habe das ſchon erfahren. Die Urbarial-Gefälle ſeyen eben ſo ſchwer einzubringen, als die Steuern. Der Unterthan würde gerne bezahlen, wenn er ebenfalls bezahlt würde. Wenn nun dieſe Quellen der Kammerkaſſe vertrocknen, wohin könne es noch kommen? zumahlen da jetzt ſchon die Ausgabe die Einkünfte bey weitem überſteigen, und die Zinſen von vielen Paſſivkapitalien nicht bezahlt werden, wodurch der Credit verloren geht. Die milden Stiftungen ſuchen ihre Baarſchaft, ſo viel möglich, zu verbergen und anderswo anzulegen, weil man das Kapital nebſt den Intereſſen für verloren halte, das man der Kammer anvertraut.

Aus dieſen Gründen glaube Unterzeichneter, daß eine Münzerhöhung ſchlechterdings nothwendig ſey. Nun entſtehe aber die ſchwierige Frage: Wie ſoll das geſchehen? Kein vernünftiger Menſch kann dazu rathen, daß man den Werth der im Umlaufe ſich befindlichen Münzen in Salzburg ganz nach dem Bey-

Beyſpiele der baieriſchen Regierung beſtimmen ſolle. Der Werth der Gold= und Silber=Münzen müſſe verhältnißmäſſig ſo beſtimmt werden, daß man die Einen gegen die Andern nicht mehr mit Vortheile auswechſeln kann. Dieß müſſe zur Hauptnorm angenommen werden. Zugleich ſey es nothwendig, daß man Oeſterreich und Baiern berückſichtige. Indeſſen ſoll man ſich mehr Baiern als Oeſterreich nähern, weil Salzburg ohne Vergleich mehr Verkehr mit Baiern, als mit Oeſterreich habe. Unterzeichneter ſey des Dafürhaltens, daß der Karolin ohne Schaden nicht über 10 fl. angenommen werden könne. Ebenſo ſolle man die baieriſchen Zwölfkreuzerſtück nicht höher, als um 11 Kreuzer annehmen. Nach dieſer Proportion könnte der Werth der ſalzburgiſchen und baieriſchen Thaler auf 2 fl. 12 kr. beſtimmt werden.

Ueberhaupt, wenn ſich Se. Hochfürſtl. Gnaden entſchließen wollen, zum Beßten des Landes, den Werth der groben Münzen zu erhöhen; ſo ſoll

1.) Ein wahrer Münzverſtändiger die Tabelle entwerfen.

2.) Sollen alle fremde kleine Münzſorten, ſie mögen Nahmen haben, welche ſie wollen, nur die baieriſchen ausgenommen, verbothen werden;

3.)

3.) Sollen die ſalzburgiſchen Landmünzen und Kreuzer, und eben ſo auch die baieriſchen nur zur Noth geduldet, alle übrige Scheidemünzen aber

4.) Sollen gänzlich verbothen werden. Zugleich

5.) Soll die Ausfuhr der in Salzburg geprägten Münzen, noch mehr jedoch die Einfuhr der fremden, außer Kurs geſetzten, auf das ſtrengſte unterſagt, und die Uebertreter ſollen ohne alle Nachſicht geſtraft werden.

Was ſoll aber mit den ſalzburgiſchen Batzen geſchehen? Dieſe ſollen nach der Meynung des Unterzeichneten gleich wieder vier Kreuzer gelten, und in dieſem Werth bey allen Kaſſen angenommen werden.

Warum das geſchehen ſoll, gebe es mehrere Gründe:

1.) Gelten die neugeprägten Halbbatzen gewiß von geringem Schrot und Korn, 2 Kreuzer, ſo können wohl auch die Batzen zu 4 Kreuzer angenommen werden.

2.) Wenn die baieriſchen Zwölfkreuzer-Stücke nur zu 11 Kreuzer kurſiren; ſo werden nicht viele in's Land kommen, und folglich an kleinen Silbermün-

münzen immer ein Mangel ſeyn. Dieſer Mangel werde durch die ſalzburgiſchen Batzen erſetzt.

3.) Werde das hieſige Münzamt mit Prägen neuer Münzen nicht beläſtiget. Hingegen

4.) Können dadurch alle fremde Scheidemünzen entfernt werden.

5.) Sollte auch der Fall eintreffen, daß das Reich einen allgemeinen Münzfuß annehme, ſo ſtünde es doch immer in der Willkühr des Fürſten, die eigenen Batzen in dem erhöhten Werth kurſiren zu laſſen.

Doch ſey jetzt nothwendig, daß auch der Werth des Goldes erhöht werde; weil im widrigen Falle allmählig alle guten Münzſorten verſchwinden, und das Land noch mehr mit fremden Scheidemünzen würde überhäuft werden. Ueberhaupt ſoll nie der Werth einer Münzgattung ohne die andern erhöht werden, beſonders müſſe immer eine Proportion zwiſchen Gold und Silber beybehalten werden.

Die Aufrechthaltung der Landſchaft, die Herſtellung des Krebits bey der Kammer, die leichtere Tilgung der Kammeral- und Landes-Schulden, die Vermehrung der Circulation des baaren Geldes, und die Verbannung ſchlechter Münzen müßten bey Beſtimmung des Münzfußes die Normen geben. Ein

Ein Land iſt unglücklich, wo zwar der Geldkurs niedrig iſt, aber der Handel und Wandel gehemmt iſt, und die Circulation der baaren Münze ſtockt. Hingegen ſind jene Länder glücklich und wohlhabend, wo zwar das Geld einen höhern Werth hat, aber doch im ſtarken Umlauf iſt, und der Handel blüht.

Es müſſen daher nur noch einige Einwürfe beſeitiget werden. Man kann einwenden:

1.) Es ſey doch allgemein der Grundſatz anerkannt, daß dasjenige Land das glücklichſte ſey, wo alle Geldſorten den Werth haben, den ſie vermöge ihres innern Gehaltes zu haben verdienen. Der Grundſatz bleibt immer wahr, doch darf das Geld keinen ſo niedern Werth haben, daß dadurch der Handel ins Stocken kömmt, und die Circulation des baaren Geldes aufhört. Bewegung iſt geſund, aber ſie darf nicht geſchehen bis zur Erſchöpfung aller Kräfte.

2.) Kann man einwenden: Es ſey über die Devalvation des Geldes mit Oeſterreich eine Uebereinkunft geſchloſſen worden, von der man einſeitig nicht abgehen dürfe. Allein Salzburg iſt zu dieſer Convention gleichſam genöthigt worden; denn ſie iſt eingegangen worden, nachdem die Regierung von Baiern die nämliche Convention bereits unterzeichnet hatte, wovon ſie aber freylich bald wieder abgegangen iſt. Ferner iſt die Convention geſchloſſen worden in der Vermuthung, andere Kreiſe werden derſelben

beytreten. Auch hat man zu der Zeit, als man ſich in die Convention eingelaſſen, in Oeſterreich die baieriſchen Gold- und Silber-Münzen kurſiren laſſen. Jetzt ſind ſie außer Kurs geſetzt, ſo wie die ſalzburgiſchen Silber-Münzen. Endlich iſt die Uebereinkunft mit der ausdrücklichen Klauſel eingegangen worden: ſo lange es thunlich und möglich. Oeſterreich könne und werde es nicht verlangen, daß Salzburg ſich noch ferner mit überaus großen Schaden an die Convention halte.

3.) Wird man ſagen: Es ſey ohnedieß ein baldiger Reichsſchluß, womit der Zwanzig-Gulden-Fuß angenommen wird, zu gewarten, und geſchähe das nicht, ſo werden doch die ſüdlichen Kreiſe dieſem Münzfuße beytreten. Es ſey daher nicht klug, auf eine kurze Zeit einen höhern Münzfuß anzunehmen, und dann bald darauf wieder einen niedrigern einzuführen. Die Unterthanen würden dadurch noch einen größern Schaden leiden. Aber es iſt wohl nicht zu hoffen, daß ſobald ein Reichsſchluß über dieſe Sache gefaßt werde. Zwar heißt es, der ſchwäbiſche, fränkiſche, baieriſche und der oberrheiniſche Kreis ſeyen einverſtanden, den öſterreichiſchen Münzfuß anzunehmen, nur ſey der churrheiniſche Kreis noch nicht einig, ob er den öſterreichiſchen, oder den Leipziger Fuß annehmen ſoll. Das iſt aber ſchon eine große Differenz. Ueberdiß ſind auch die andern erwähnten Kreiſe noch nicht feſt entſchloſſen dem öſterreichiſchen Münzfuße beyzutreten. Hiezu kömmt noch

noch, daß es bis jetzt nicht ausgemacht iſt, ob, wo und wie ein Münzprobationstag gehalten werden ſoll. Die mächtigern Stände wollen durchaus nichts wiſſen von einem Münzprobationstage, wobey gewöhnlich nur einige Kreiſe erſcheinen. Sie wünſchen einen allgemeinen Congreß, freylich nur um die Sache in die Länge zu ziehen. Indeſſen möge ein Münzprobationstag oder ein allgemeiner Congreß beliebt werden, ſo werde es lange hergehen, bis man ſich vereinigt; zumahl, da der König von Preußen, und die Stände, die es mit ihm halten, noch einen höhern Münzfuß, als der Leipziger iſt, in Vorſchlag gebracht haben.

Frankreich finde ſein Intereſſe darin, und ſpare auch keine Mühe, die Verwirrung im Münzweſen des deutſchen Reichs nicht blos zu erhalten, ſondern auch zu vermehren. Selbſt den Worten der deutſchen Stände ſey nicht mehr zu trauen, denn ſie erklärten ſich bald für einen höhern, bald für einen niedern Münzfuß. Nicht blos die Kaſſen mancher Stände gewönnen bey dieſer Münzverwirrung, ſondern auch die Bankiers, die auf die Kabinete Einfluß haben.

In der That ſey es aber auch recht ſchwer, das gehörige Verhältniß des Goldes zu dem Silber zu finden. Das beweiſen die vielen Widerſprüche gegen den Zwanzig-Gulden-Fuß, den Oeſterreich empfiehlt. Es ſey daher keineswegs zu erwarten,

daß das deutſche Reich oder auch nur die uns näher liegenden Kreiſe ſo bald den öſterreichiſchen Münzfuß annehmen werden. Salzburg könne den Zeitpunkt nicht abwarten, bis das geſchieht: Die allgemeine Stockung im Handel und Wandel, und der hart drückende Mangel an baarem, beſonders gutem Gelde würde bald die gewerbführende und die producirende Klaſſe der Unterthanen an den Rand des Verderbens bringen. Die Landſchaft und die Kammer könne nicht mehr beſtehen ohne neue Darlehen aufzunehmen, wenn nicht bald der Werth der hier kurſirenden Münze erhöht werde. Der Verluſt könne nie ſehr bedeutend ſeyn, wenn auch in der Folge ein niedrigerer Münzfuß beliebt werde, weil, wie man vorausſetzen müſſe, der Münzfuß, den man anzunehmen beſchließt, werde dann überall, oder doch wenigſtens in den Baiern nahe liegenden Kreiſen gelten.

4.) Würde man einwenden: das Salz ſey der wichtigſte und bedeutenſte Artikel des ſalzburgiſchen Activhandels. Nun aber bezahle Baiern das Salz nach dem Devalvationspatent. Wozu folglich eine Münzerhöhung? Der Vortheil, den die Hofkammer davon habe, ſey nicht zu leugnen.

Es iſt, bemerkt ganz richtig der Herr Dombechant, jedoch wohl zu bedenken, daß alle Unterthanen bey dem gegenwärtigen Münzfuß verlieren. Dann iſt es noch eine Frage, wie lange Baiern nach dem

hier

hier angenommenen Münzfuß bezahlen werde? Die Receſſe und der Beſitz ſpricht zwar für Salzburg. Allein da Baiern jetzt jährlich um 40,000 fl. mehr bezahlen muß, ſo iſt es vorauszuſehen, daß das von keiner Dauer ſeyn könne, und daß nächſtens ſich ein Streit entſpinnen werde. Es wäre beſſer durch einen dem baieriſchen Münzfuße näher kommenden Geldanſchlag dem Streit auszuweichen.

5) Werde man dem Unterzeichneten entgegen ſetzen: Es bedürfe blos einer guten Polizeyeinrichtung; dann könne man ſich gewiß bey dem Devalvationspatent erhalten. Allein die beßte Polizey kann den alten Verkehr und die vorige Circulation des Geldes nicht herſtellen. Auch brauche es eine lange Zeit, in einem Lande eine zweckmäßige Polizey einzuführen, wo es nie eine gegeben hat. Der gegenwärtige traurige Zuſtand des Landes verlange ſchnelle Hülfe. Der Unterzeichnete habe zwar ſtrenge Vollziehung des Devalvationspatents eingerathen; aber jetzt bey der allgemeinen Geldnoth wäre es wohl gewiß mit den väterlichen Geſinnungen Sr. Hochfürſtl. Gnaden nicht vereinbar, ſtrenge Maßregeln gegen den erarmten Unterthan zu ergreifen, beſonders da viele Unterthanen blos deßwegen zu bezahlen außer Stande ſind, weil ſie von der Kammer nicht bezahlt werden. Die Halbſcheide der Unterthanen ſind deswegen zahlungsunfähig, weil ſie ihre Produkte nicht abſetzen können, oder weil der Erwerb aufgehört hat. Die öffentlichen Kaſſen, ſowohl die ſtändiſche,

als

als die Kammeral-Kaſſe würden ſich in keinem ſo ſchlechten Zuſtande befinden, wenn früher die Geſetze in gehörigen Vollzug wären gebracht worden. Er habe es oft und laut geſagt: Es gebe kein Land, welches ſchönere und heilſamere Geſetze aufweiſen könnte, als Salzburg; aber es wäre wohl auch kein Land, wo ſie ſchlechter befolgt würden, als hier.

Unterzeichneter Dombechant glaube nun genugſam dargethan zu haben, daß das Stiftsland überhaupt und alle deſſen Unterthanen insbeſondere, in der Lage, in welcher ſie ſich dermalen befinden, eine augenblickliche Hülfe nöthig haben, und daß die zweckmäßigſte Hülfe in dem baieriſchen Münzfuße ſich nähernden Münzaufſchlag ſey. Erſt nach reifer Ueberlegung, und nach ſorgfältig genommener Einſicht habe er es gewagt, gegenwärtiges Promenoria Sr. Hochfürſtl. Gnaden vorzulegen, um nicht dereinſt Vorwürfe befürchten zu müſſen, weil er früher zur Annahme des öſterreichiſchen Münzfußes gerathen habe. Die Nachwelt werde ihm hoffentlich Gerechtigkeit widerfahren laſſen, und aus dieſer Schrift die Ueberzeugung erhalten, daß ihn immer nur die Treue gegen ſeinen Landesfürſten, und die Liebe zum Vaterlande geleitet haben. Er habe frey ohne Rückhalt geſprochen, weil er wiſſe, daß Sr. Hochfürſtl. Gnaden Schmeicheleyen verachten. Er wünſche herzlich, daß verſtändigere Perſonen andere Mittel an die Hand geben, um den dermahligen Münzfuß bey-

beybehalten zu können. Aber die Mittel müſſen von der Art ſeyn, daß

1) genugſame klingende und gute Münze in das Land köme, ohne daß Darlehen aufgenommen werden müſſen;

2.) Daß der Handel und Wandel wieder auflebe, baares gutes Geld zirkuliere, und die Gewerbe wieder in Flor kommen, damit die Unterthanen ihre Abgaben leiſten können;

3.) Daß zugleich eine wohl organiſirte Polizey errichtet werde, welche wachet, daß keine Münzen aus- oder eingeführt werden: die man vermöge beſtehender Verordnungen nicht aus- oder einführen ſoll. Wenn von Andern vorgeſchlagene Mittel dieß nicht bewirken können, ſo ſeyen ſie nach des Unterzeichneten Meynung zu verwerfen.

Man muß es bekennen, viele in dieſem Promemoria geäußerten Anſichten waren gegründet; hingegen ſo manche Behauptungen ſind ganz falſch. Der Dombechant ſagt, es habe hier nie eine Polizey gegeben, man kenne in Salzburg dieſe Anſtalt nicht einmahl dem Nahmen nach. Nirgends wurden die Geſetze ſo ſchlecht beobachtet als hier. Es iſt wohl wahr, daß es in Salzburg keine eigene Polizeybehörde gegeben habe. Die Polizeygeſchäfte waren den Beamten in den Städten, und auf dem Lande anver-

vertraut, und die Oberpolizeybehörde war die Landesſtelle, welche Hofgericht oder Hofrath genannt wurde, und es iſt nicht wahr, daß in Salzburg nicht für die Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums ſo gut geſorgt worden iſt, als anderswo. Gegen anſteckende Krankheiten und Viehſeuchen ſind allemahl diejenigen Mittel ergriffen worden, die man auch anderswo für die zweckmäßigſten gehalten hat. Die Löſchanſtalten bey Feuersbrünſten waren, beſonders in der Hauptſtadt, ſchon ſeit langer Zeit muſterhaft. Gegen Landſtreicher und Streifbettler ſind von Zeit zu Zeit ſtrenge Verordnungen ergangen u. ſ. w.

Die beſte Polizey iſt nicht im Stande, alle Verbrechen und alle Unglücksfälle zu verhüten. Auch iſt es nicht wahr, daß die Geſetze nicht oder ſehr ſchlecht befolgt worden ſind. Wie überall, ſo auch hier ſind die Geſetze von Zeit zu Zeit übertreten worden. In keinem Reiche kann man den Schleichhandel, das Schmuggeln ganz unterdrücken. Die ſchärfeſten Geſetze und pünktlichſte Execution derſelben ſind nicht hinreichend, dieſes ungerechte Gewerbe zu tilgen.

Je mehr Gewinn der Schleichhandel abwirft, deſto mehr wird er getrieben. Uebrigens hat der Domdechant die klägliche Lage, in welche das Stiftsland durch den neuen Münzfuß verſetzt worden iſt, richtig geſchildert. Die öffentlichen Kaſſen waren geleert; der Handel kam in ein gänzliches Stocken, alle

alle Gewerbe lagen darnieder, das gute Geld verſchwand; das Land wurde mit fremden Scheidemünzen überſchwemmt; die Noth an baarer Münze ward von Tag zu Tag größer. Der Handelsſtand, ſämmtliche Bürger, die Landſchaft, die Kammer, der Hofrath nebſt den Beamten auf dem Lande machten Vorſtellungen und baten, der Fürſt möchte den Werth der Münzen wieder erhöhen. Da dieſe geſammte Bitten nicht erhört wurden, ſo ließ auch das Domkapitel in dieſer allgemeinen Angelegenheit dem Erzbiſchofe ein Schreiben überreichen, worin die Capitularen ihm das Bekenntniß machten, daß ſie vielleicht ſchon in dieſem Jahre zu zahlen aufhören müßten, weil die Rückſtände unerhört anwachſen. In der nämlichen betrübten Lage wären alle Güterbeſitzer und milde Stiftungen. Der Fürſt gab bey Ueberreichung dieſes Schreibens zur Antwort: Das Domkapitel könne von ihm begehren, was es wolle, nur in dieſer Sache könne er demſelben nicht willfahren. So lange er lebe, werde er von dem Vertrage, den er hierüber mit Oeſterreich eingegangen hat, nicht abgehen. Allein ohngefähr 3 Monate darauf ließ er zur allgemeinen Freude des ganzen Landes ein Patent bekannt machen, kraft deſſen der Werth der groben Münzen ſich dem, den ſie in Baiern hatten, näherte. *) Vielleicht hatte ihn die eigene

---

*) Dieſes Patent war vom 20. September 1755, und das Devalvationspatent iſt vom 17. April 1754. In dieſem kurzen Zeitraume iſt nicht blos die vor der Publikation im Erzſtifte befindliche Baarſchaft, ſon-

eigene äußerſte Noth dazu gezwungen; indem ſich Baiern weigerte, das Salz nach dem hieſigen Münzfuß zu bezahlen. Das beweiſt das Schreiben, das Erzbiſchof Sigmund unter dem 20. März 1755 an den Churfürſten von Baiern, Maximilian Joſeph hat ergehen laſſen. Hingegen, heißt es in dieſem Schreiben, ſehe er ſich genöthigt, den in dem churfürſtl. Schreiben angeführten Satz, daß Baiern weder kraft des Hauptvertrages vom Jahr 1611; noch vermöge eines ſtatthaften Herkommens verbunden ſey, das Salz in dem Münzkurs zu bezahlen, der hier geſetzmäßig eingeführt iſt, feyerlichſt zu widerſprechen. Zur Zeit des Hauptvertrages, im Jahre 1611 wäre es unnöthig geweſen, den Münzkurs zu bezeichnen, in welchem die Bezahlungen geſchehen ſollten; indem damahlen lauter reichsgeſetzmäßige Münzſorten, oder doch ſolche im Umlaufe geweſen ſeyen, die man überall im gleichen Werth angenommen habe. Zudem berufe ſich der erwähnte Vertrag auf ältere Receſſe, und erneuere dieſelben, in welchen ſtipulirt worden iſt, daß die Zahlungen monatlich baar und in annehmbarer Münzen geſchehen

---

dern es ſind auch die von Oeſterreich gegen ungeprägtes Gold und Silber eingewechſelten 240,000 fl. und die im Lande nach dem Conventionsfuße ausgeprägte Münze, welche ohngefähr 200,000 fl. betragen hatte, verſchwunden. Dagegen ſind neugeprägte fremde Landmünzen und Kreutzer in großer Menge durch Schleichhandel ins Land gekommen. Das bezeugt ſelbſt das Patent vom 20 September 1755.

ſchehen ſollten. Dem Churfürſten komme auch kein rechtsbeſtändiges Herkommen zu ſtatten, weil gleich in den erſten Jahren nach dem benannten Vertrage die Scheidemünzen nicht wären angenommen worden, welche man der hieſigen Hofkammer unter dem Vorwande aufdringen wollte, als gingen bey den Legeſtädten, oder Salzmagazinen keine andere Münzen ein. Der Herzog Maximilian I. ſelbſt habe die Pflicht anerkannt, daß die Zahlungen in annehmbaren Sorten, mit Ausſchluß ſelbſt der baieriſchen, geſchehen ſollen. Auch in ſpätern Jahren habe man ſich jederzeit geweigert, nicht reichsgeſetzmäßig oder zu hoch geſteigerte Münzen anzunehmen. In den neueſten Jahren ſey es zwar eben ſo gehalten worden, oder Churbaiern habe ſich zu einer Daraufbezahlung verſtanden. Zuweilen habe Salzburg einige zu geringhältige Münzen, aber blos aus nachbarlicher Gefälligkeit, unbeſchadet der Zukunft angenommen.

Um dem Churfürſten mit weitläufiger Anführung der beſondern Fälle nicht läſtig zu fallen, lege er, der Erzbiſchof, Auszüge aus Abrechnungen und Korreſpondenzen bey, woraus die Weigerungen von Seite Salzburg, und die Eingeſtändniſſe von Seite Baiern ſattſam erhellen.

Der Churfürſt möchte es ſelbſt bedenken, welche Verwirrungen im Münzweſen, und welche nachtheilige Folgen für das Erzſtift hervorgehen würden, wenn

wenn Salzburg verpflichtet wäre, die Zahlungen in den Münzen, welche bey den Legeſtädten eingehen, anzunehmen. Offenbar würde das Erzſtift auf ſolche Art von der Willkühr der gewinnſüchtigen Leute, welche den Salz-Verſchleiß beſorgen, abhangen, beſonders jetzt, da man mit geprägtem Gelde mehr Wucher, als mit irgend einer Waare treibe. Die Churfürſtliche Kammer würde ſich dadurch, nachdem ohnedieß der Salz-Verſchleiß mehr einbringt, als die Salzerzeugung, mit großem Schaden des Erzſtiftes für die Gefahr entſchädigen, die das Churhaus zu tragen hat. *)

Weil jedoch die baieriſche Regierung ſich durch keine Gründe bewegen ließ, die rückſtändige Zahlung für das Salz in hieſiger Währung zu leiſten, und weil ſich über den Salzhandel nach Baiern ein langwieriger Streit entſponnen hatte, der erſt 1758 und 1766 durch Eventual-Verträge auf eine unbeſtimmte Zeit gehemmt wurde, und daher die monatlichen Zahlungen ſtockten; ſo ſah ſich der Fürſt genöthiget, ein Darlehn von 100,000 fl. auszumitteln, und darüber die Einſtimmung des Domkapitels zu verlangen. In dem Schreiben, das er hierüber an das Domkapitel gelangen ließ, legte er demſelben den Hauptgegenſtand des Streites und die mißliche Lage

*) Comprimiß-Schriften, Salzb. Repll. S. 143. Beylage Lit. E. e. e.

Lage der Kammeralkaſſe getreu vor, indem er ſagte: Beynahe 3 Viertel Jahre unterhandle er mit den baieriſchen Commiſſarien; und nun ſey es zweifelhaft, ob nächſtens die baieriſchen Commiſſarien Salzburg verlaſſen, ohne daß ein Vergleich zu Stande gekommen iſt. Dermahlen ſtreite man ſich hauptſächlich über den Preis des Salzes und über die Währung, in welcher die Zahlung geſchehen ſoll. Er habe die Erklärung von ſich gegeben, daß er ſich für eine Hallfahrt *) mit 205 Gulden begnügen wolle, jedoch mit dem Beding, das die Zahlung in hieſiger Währung geleiſtet werden ſoll. Churbaiern habe ſich zwar erbothen, für jede Hallfahrt 205 fl. zu bezahlen; aber in Hinſicht der Währung habe Baiern nach vielen Conferenzen endlich pro ultimato ſich dahin eingelaſſen, beyde Fürſten ſollen zu gleichen Theilen den Verluſt tragen, der dadurch entſteht, daß in Salzburg der Münzfuß weit niedriger iſt, als in Baiern. Als hierauf die ſalzburgiſchen Commiſſarien dagegen einwendeten: Das wäre dem alten Herkommen, beſonders dieſes Jahrhunderts und der Billigkeit zuwider; es wäre ihnen unbegreiflich, daß jetzt Se. Churfürſtliche Durchlaucht mit Einmahl ihr ſeit 1750 öfters wiederholtes Wort umſtoſſen ſollte; ſowohl mündlich als ſchriftlich und auch mittelſt des Miniſteriums hätte höchſt derſelbe den

*) Eine Hallfahrt beſtand aus 186 Kuffer, oder Salzſtöcken, von denen jeder einen Zentner und darüber wog.

den ſalzburgiſchen Commiſſarien, namentlich 1753 und 1754, das Wort gegeben: **Das Erzſtift ſolle und müſſe entſchädiget werden, ſo oft der Münzfuß in Salzburg niedriger iſt, als in Baiern;** auf dieſes Verheißen hätte man in Salzburg gebaut, ſo wären über dieſe Aeußerungen der ſalzburgiſchen Commiſſarien die baieriſchen ſehr ungehalten worden, ſeyen in Drohungen ausgebrochen, und hätten erklärt, Baiern werde nimmermehr ein ſalzburgiſches Salz paſſiren laſſen; das könne den völligen Verfall des Erzſtiftes zur Folge haben. Zugleich hätten ſie beſtimmt geſagt, daß ſie die für die Monathe July, Auguſt und September noch rückſtändige Zahlungen nicht anders, als in churbaieriſcher Währung leiſten werden, obgleich damahlen ſchon der ſalzburgiſche Geldkurs beträchtlich erhöht war. Er, der Erzbiſchof habe hierauf den baieriſchen Commiſſarien melden laſſen: Um ſeine friedfertige, nachbarliche und gute Geſinnungen zu bezeugen, wolle er ein Drittel von dem Schaden, der aus der Münzdifferenz hervorgehen wird, auf 2 Jahre über ſich nehmen, doch mit dem Beding, daß dieſe zwey Jahre die Zahlungen zu 2 Drittel in Gold und zu einem Drittel in Silber geſchehen. Wolle man auch dieſen Antrag nicht annehmen, und die rückſtändigen Monathe in der dermahligen ſalzburgiſchen Währung nicht bezahlen, ſo müßte er gleichwohl abwarten, was geſchehen werde. Da nun dieſe Declaration keinen Eingang gefunden habe, ſo ſey er gezwungen, ein Darlehn von 100,000 fl. zu ſuchen. Die

Capi-

Capitularen nahmen keinen Anſtand, das Darlehen zu bewilligen. Doch äußerten ſie folgende Wünſche: 1.) Das dieſes Darlehen nur zu den Ausgaben verwendet werde, wozu ſonſt die Salzgelder verwendet worden ſind. 2.) Daß, wenn ebenfalls die rückſtändigen Salzgelder erlegt würden, mit denſelben dieſes neue Paſſiv-Kapital getilgt werde. 3.) Daß über deſſen Verwendung und Tilgung eine eigene Rechnung geführt, und dieſelbe einem Capitularen, den der Fürſt ſelbſt ernennen könne, vorgelegt werde.

Die neue Waldordnung, welche der Erzbiſchof in eben dieſem Jahre (1755) bekannt gemacht hatte, gab zu vielen Klagen Gelegenheit. Er legte zwar dieſelbe vor der Bekanntmachung dem Domcapitel vor, und verlangte, die Capitularen möchten ihm ihre Bedenken freymüthig mittheilen. Das Kapitel forderte ſeine Beamten auf, ihre Meynung darüber zu äußern. Die Folge davon war, die Capitularen fanden dieſe neue Waldordnung ihren Gerechtſamen höchſt nachtheilig, ſie bemühten ſich umſtändlich darzuthun, daß in dieſer neuen Waldordnung die meiſten Beſtimmungen mit den Receſſen, welche ſie mit den vorhergehenden Erzbiſchöfen geſchloſſen hätten, und mit den Privilegien, die ſie durch altes Herkommen erworben, in Widerſtreit wären, und baten demnach den Fürſten, er möchte ihre Rechte ſchirmen. Sie erhielten zur Antwort: Es ſey weder üblich noch ſchicklich, allgemeinen landesherrlichen Verordnungen eine Menge Ausnahmen beyzufügen.

Der

Der Fürſt ſey weit entfernt, die domcapitliſchen Privilegien zu ſchmählern. Er werde das ihm überreichte Promemoria in einer eigenen Conferenz erörtern laſſen und befehlen, daß diejenigen Stellen, gegen welche die Capitularen die wichtigſten Einwendungen gemacht haben, den domcapitliſchen Privilegien gemäß abgefaßt werden. Als jedoch die neue Waldordnuug durch den Druck bekannt gemacht wurde, fand das Domkapitel dieſelbe mit dem ihm vorgelegten Entwurf ganz gleichlautend, nur war die Clauſel beygefügt: **Jedoch dieſes alles dem unſern ehrwürdigen Domkapitel bereits** Anno 1645 **errichteten Receß, und nachhero hierüber erfolgten Declarationen, wie auch ſonſten wohl hergebrachten erweislichen Rechten ohnabbrüchig und ohne Nachtheil.** Auch andere privilegirten Herrſchaften führten Klagen dagegen. Sie beſchwerten ſich ebenfalls, daß durch dieſe neue Waldordnung ihre wohlhergebrachten Forſtrechte verletzt worden wären. Sie behaupteten, daß ſie allein in ihren eigenthümlichen Waldungen befugt ſeyen, ein Stockrecht zu begehren, und die Grundholden oder Andere zu ſtrafen, wenn ſie ſich in ihren eigenthümlichen herrſchaftlichen Waldungen, oder in den Gehölzen ihrer Grundholden, über welche ihnen die Patrimonialgerichtsbarkeit zukomme, Vergehungen gegen die Forſtökonomie zur Laſt kommen ließen. Ferner beklagten ſie ſich, daß die Hofkammer immer neue herrſchaftliche Waldungen für die Salinen in Hallein und für andere Bergwerke in Anſpruch nehme.

Es

Es war nämlich ſchon lange üblich, daß die Kammer gegen ein kleines Stockrecht alle die Waldungen benutzte, welche den fürſtlichen Bergwerken nahe waren. Endlich waren verſchiedene Waldungen noch im Streit, ob ſie im Staats = oder im Privat-Eigenthume ſeyen. Zugleich ſtritt man ſich über die Gränzen der einen und der andern Waldungen, und ob gewiße Gehölze, die zu den Bauerngütern gehörten, denſelben vom Landesherrn oder von den Herrſchaften eingeräumt worden ſeyen. Der Fürſt verſprach über alle dieſe Differenzen eine eigene Commiſſion in das Stiftsland abzuordnen, die dann dieſelben in Gegenwart der betheiligten Herrſchaften abthun ſoll; indem der Fürſt weit entfernt wäre, irgend Jemanden Unrecht zu thun. Es ward jedoch keine Commiſſion abgeordnet, folglich dauerten die Beſchwerden fort. Was an dieſer Waldordnung offenbar zu tadeln iſt, beſteht darin, die Strafen oder die Geldbußen gegen Waldfrevel ſind ſo übermäßig, daß diejenigen, die ſich gröberer Vergehungen gegen die Waldordnung ſchuldig machten, gegen ihre Kräfte hätten bezahlen müſſen. Baten ſie nun um Nachſicht, ſo wurde die Strafe bis auf eine kleine Summe nachgelaſſen. Wer hingegen die Waldordnung nur gering verletzte, der erhielt entweder keinen oder nur einen kleinen Nachlaß. So geſchah es dann, daß, wer wegen groben Verletzungen der Waldordnung zu einer Geldbuße von mehreren hundert Gulden verurtheilt wurde, nur etwa einige zwanzig Gulden bezahlen durfte, und daß hingegen

der, welcher ſich geringerer Fehler ſchuldig machte, einige dreyßig Gulden erlegen mußte.

Schon in der Mitte des 15ten Jahrhunderts waren mit dem Schloße Sighartſtein die Hofmarks-gerechtſame verbunden. Allein ſie erloſchen, wahrſcheinlich weil die Beſitzer des Schloßes dieſelben auszuüben unterließen. Erzbiſchof Sigmund erhob es (1754) von Neuem zur geſchloſſenen Hofmark, ſammt der Taferne, dem Bräuhauſe, der Mühle und allen übrigen Zugehörungen, und beſtätigte zu gleicher Zeit das in der Schloßkapelle, welche mittelſt eines hinzugebauten Ganges mit dem Schloße in Verbindung gebracht iſt, von Wolfgang Anton Grafen von Ueberacker, hochfürſtl. Viceoberſtſtallmeiſter und Hofkriegsrathe geſtiftete Curat-Beneficium. Als der Erzbiſchof Leopold für ſeine Familie das Primogeniturs-Fideicommiß errichtete, ertheilte er den zu dem Fideicommiß beſtimmten Gütern nur die erbämtlichen Freyheiten; aber Erzbiſchof Sigmund verlieh (den 10. Sept. 1758) der Familie für das Schloß Leopoldskrone, und deſſen Appertinenzen, die Hofmarksfreyheiten.

Da die Domkirche wahrſcheinlich ſeit der Einweihung unter dem Erzbiſchof Paris (1628) nicht wieder ausgeweißt worden iſt, ſo ließ der Erzbiſchof (1755) den Maurermeiſter Zerenetti, welcher zu Grätz anſäßig war, hieher kommen, und trug ihm dieſe Arbeit auf. Mit Beyziehung einiger Maurer aus

aus Italien war die Domkirche in wenigen Monathen ausgeweißt. Nur bedauerte man, daß die ſchöne Stuckaturarbeit dabey gelitten hat. Bey dieſer Gelegenheit ließ der Erzbiſchof auch die Orgel und die Predigtkanzel verzieren.

Bündniſſe und Gegenbündniſſe unter den Mächten ſind gewöhnlich die Vorbothen eines Krieges, zumahl, wenn zugleich große Zurüſtungen gemacht werden. Oeſterreich ſchloß ein Bündniß mit Frankreich, dieſem trat Rußland bey. Der König von Polen und Churfürſt von Sachſen wurde ebenfalls eingeladen dieſem Bündniſſe beyzutreten. Preußen war mit England verbunden. In Böhmen zogen ſich zwey große Armeen zuſammen. In Liefland wurden Lager abgeſteckt, und eine Armee von 50,000 Ruſſen näherte ſich der preußiſchen Gränze. König Friederich II. von Preuſſen, der, was bisher ungewöhnlich war, auch mitten im Frieden zum Kriege gerüſtet war, beſchloß, nachdem ihm die Antwort des Wiener Hofes über deſſen Zurüſtungen nicht genügte, Oeſterreich mit zwey Armeen zugleich anzugreifen. Die eine unter dem Feldmarſchall Schwerin ſollte von Schleſien aus in den Königgrätzer Kreis einrücken, mit der andern, welche ſtärker war, wollte er ſelbſt in Sachſen, und nach Beſiegung der ſächſiſchen Truppen, die kaum 18,000 Mann ſtark waren, in Böhmen einrücken. Er ließ ein kurzes Manifeſt vorausgehen, kaum war dieſes bekannt, ſo brach er (den 29. Auguſt 1756) mit

60,000 Mann in das Churfürſtenthum Sachſen ein. Das war der Anfang des ſiebenjährigen Krieges, (17. Jän. 1757) aus dem ein Reichsexekutionskrieg hervor ging, der Salzburg große Summen Geldes koſtete. Den 14. Febr. (1757) wurde zu Mühldorf ein baierischer Kreistag eröffnet. *) Man beſchloß das Reichskontingent ſo zu ſtellen, wie es 1727 auf dem Reichstag zu Waſſerburg beſtimmt worden iſt. Salzburg war daher verbunden, 5 Compagnien zu Fuß, jede zu 156 Mann, das iſt 780 Mann, zu ſtellen. **)

Die Folge davon war, daß (1757) nebſt den gewöhnlichen vier Steuerterminen, auch eine Häuſer-Steuer, und der Accis auf Wein, Branntwein und Meth angeordnet werden mußte. ***)

Wäh-

*) Zum Directorialgeſandten bey dieſem Kreistage ernannte der Erzbiſchof den Domdechant Ferdinand Gr. von Zeil.

**) S. Lori Kreisrecht S. 677. Den 15. Jul. iſt das Salzburger Bataillon bereits in das Feld gezogen.

***) Von der Hausſteuer wurden die Geiſtlichen befreyt. Das Domkapitel weigerte ſich dieſe Steuer zu entrichten. Das bewog den Fürſten, den ganzen Klerus davon auszunehmen, weil er behauptete, das Kapitel verdiene nicht beſſer gehalten zu werden, als der übrige Klerus.

Während das Kriegsfeuer unter der Aſche glimmte, war der Fürſt des Willens, einige Schlöſſer und Päſſe ſchleifen zu laſſen, was jedoch das Domkapitel für bedenklich hielt, und weswegen auch der Fürſt wieder davon abſtand. Daß bedeutende Summen Geldes dadurch erſpart worden wären, kann nicht in Abrede geſtellt werden.

Lukas Kern, einſt Schiffmeiſter in Paſſau, hatte 1741, während der Regierung des Erzbiſchofes Firmian, und mit deſſen Genehmigung, doch ohne Mitfertigung des Domkapitels der ſalzburgiſchen Hofkammer gegen Hypothek auf alle Bergwerksprodukte und gegen fünf vom Hundert Zinſen, 7000 fl. zur Abzahlung einiger auf den Bergwerken haftenden Schulden dargelehnet. Einige Jahre hierauf, nämlich 1749, hat der erwähnte Kern teſtirt, und zur Erbauung und Stiftung eines Waiſenhauſes in Paſſau ein Legat von 50,000 fl. beſtimmt. Er ſtarb noch im nämlichen Jahre. Als Bezahlung des Legats erhielt die neue Stiftung nebſt andern Schuldbriefen auch den der ſalzburgiſchen Hofkammer zu 7000 fl. Bis auf die letzten 4 Jahre wurden die Zinſen ohne allen Anſtand bezahlt. Der Erzbiſchof Dietrichſtein war ſchon in Begriffe, dieſes Kapital zurückzubezahlen. Nur auf die Bitte des Waiſenhausvorſtehers ließ er es noch liegen. Der Erzbiſchof Sigmund von dem falſchen Grundſatze des Erzbiſchofes Liechtenſteins: **Er wäre nicht ſchuldig, die Schulden**

ſeiner Vorfahren, welche ſie ohne Bewilligung des Kapitels gemacht hatten, zu bezahlen, eingenommen, wies die Vorſteher des Waiſenhauſes mit dürren Worten ab, als ſie ihn perſönlich um Bezahlung der rückſtändigen Zinſen und des Kapitals demüthigſt baten; ja er erklärte unverhohlen, daß er ſelbſt den Rechtsweg nicht ſcheue. Die Vorſteher des Waiſenhauſes waren daher genöthigt, ſich an ein Reichsgericht zu wenden; ſie trugen ihre Klage dem Reichshofrathe vor, und erhielten ein günſtiges Urtheil. Der Erzbiſchof wurde zur Bezahlung des Kapitals und der Zinſen verurtheilt, und weil er dem Urtheile keine Folge leiſtete, ſo bewirkten die Vorſteher um den 10. Sept. 1760 ſtrengere Befehle mit der Bedrohung einer Geldſtrafe, Mandata arctiora ad satisfaciendum cum comminatione poenae realis. Der Fürſt ließ ſich hierauf ein juriſtiſches Gutachten geben, ob er nicht berechtiget wäre, den Rekurs an den Reichstag zu ergreifen. Das Gutachten fiel nach ſeinem Wunſche bejahend aus. Allein der Hofkanzler Mölk widerlegte das Gutachten ſo gründlich, daß er ſich endlich zum Ziel legte.

In dieſem Jahre (1756) haben ſich zwey Unglücksfälle ereignet. Den 15. Febr. Nachts riſſen ſich zwey große Steine nicht ferne vom Klauſenthore ober dem ehemahligen Militärſpitale los, und ſtürzten herab, doch wurde kein Menſch verletzt, wohl aber iſt der Eingang in das Krankenhaus ſehr beſchädigt

digt worden; und auf der hölzernen Kapuziner-Stiege gerade unter dem Blockhauſe ſind am Sonntage vor Portiuncula 6 arme Perſonen erbärmlich zertreten worden, indem zu viele Menſchen, des Portiuncula-Ablaſſes wegen, theils hinauf, theils herabſtiegen, wie das ein kleines in der Mauer befeſtigtes marmornes Täfelchen der Nachwelt erzählt. Am Schluße des Jahres hat ein Weib an ihrem Manne eine gräuliche Miſſethat verübt; die Frau des Poſtinſpectors, eine wahre Xanthipe, hat ihren Mann den 18. Dez. ohngefähr um 4 Uhr Nachmittags mit einem Streich todtgeſchlagen. Durch eine ſchleunige Flucht iſt ſie der verdienten Strafe entkommen.

Es war ſchon lange herkömmlich, daß die Erzbiſchöfe für ſich und für ihre Familie einen Jahrtag ſtifteten. Der Erzbiſchof Sigmund folgte dieſem Beyſpiele, und gab zu dieſem Zwecke (1757) aus ſeiner Schatulle 12,000 fl., ſie wurden bey der Landſchaft gegen drey Procent unaufkündbar angelegt. Einige Monathe früher hatte er dem Kapitel 772 fl. geſchenkt, welche er von der Domprobſtey als Weihſteuer empfangen. Seine Abſicht bey dieſer Schenkung war, damit einen Beytrag zur Auslöſung desjenigen Schuldbriefes, welcher 1716 dem Erhardi-Spital cedirt worden iſt; indem aus der Kaſſe dieſes Spitals die Koſten bezahlt worden ſind, die die römiſche Bulle, womit einem jeweiligen Dombechant erlaubt wurde, ſich bey gottesdienſtlichen Verrichtun-

tungen der Pontificalien zu bedienen, veranlaßt hat. *)

In eben dieſem Jahre (1757) iſt die Kaiſerinn Maria Amalia, Tochter Kaiſer Joſephs I. und Gemahlinn Kaiſer Carls VII. geſtorben. Den 8. März ſind für ihre Seele in der hieſigen Domkirche die feyerlichen Obſequien gehalten worden. Bald darauf (den 20. März) ſtarben zu Wien der Erzbiſchof und Cardinal-Prieſter Johann Joſeph Graf von Trautſohn, und (den 5. Dez.) der Biſchof von Laibach, Erneſt Gottlieb Gr. von Attems.

Am erſten April (1757) ſind in Laufen nebſt der ſehr alten Nikolaus-Kirche und dem Spital für Schifleute 19 Häuſer abgebrannt.

Da der Erzbiſchof Sigmund zu Eichſtädt noch Domkapitular war, und daſelbſt nach dem Tode des Biſchofes, Johann Anton Freyhern von Freyberg, auf den 5. Juny (1757) eine neue Wahl veranſtaltet ward, ſo reiſte Sigmund mit einem bedeutenden Gefolge dahin, und hatte das Vergnügen, daß ſein Vetter, Raymund Anton Graf von Straſoldo, den erledigten Biſchofſitz erhielt.

Die Differenzen zwiſchen Baiern und Salzburg in Betreff des Salzweſens dauerten noch immer fort. End-

*) S. den vorhergehenden Band dieſer Chronik S. 582.

Endlich im Jahre 1758 kam ein Vergleich zu Stande, aber blos über die Art, wie der Streit abgethan werden ſollte. Er lautete wie folgt:

Von Gottes Gnaden {
Maximilian Joſeph in obern und niedern Baiern, auch der obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des heil. römiſch. Reiches Erztruchſes und Churfürſt, Landgraf zu Leichtenberg ꝛc.
Dann
Sigmund Erzbiſchof zu Salzburg, Legat des h. apoſtoliſchen Stuhls zu Rom und des Teutſchlands Primas ꝛc. }

Bekennen für unſere Erben und Nachkommen: Nachdem ſich ſeit mehreren Jahren zwiſchen Uns und respective unſern durchlauchtigſten Voreltern und erzbiſchöflichen Vorfahren wegen dem Hallingiſch. Salzweſen, den darüber errichteten Vertrag de Ao. 1611 verſchiedene Irrungen hervorgethan haben, und zu deren allfälliger Erledigung nach fruchtlos abgeloffenen Vergleichs-Handlungen, ſowohl vermöge älterer Receſſe, als beſonders des obgedachten jüngſten Vertrages de Ao. 1611 den obmannſchaftlichen Weg einzuſchlagen ſich verglichen worden iſt, daß Wir Maximilian Joſeph Churfürſt und Wir Sigmund Erzbiſchof zu Erzielung obigen Endzwecks und allen bisherigen Differenzen, welche öftern Verſuchs ungeachtet in

der

der Güte nicht zu heben waren, durch einen Endſcheidungs-Spruch auf einmahl ein Ende zu machen; folglich in dieſer Abſicht wirklich hierüber einen Obmann zu erwählen, und die ganze Sache in ſolchen Weg einzuleiten und Uns freundnachbarlich einverſtanden haben.

Um alſo zugleich allen nicht nur im Anfang, ſondern auch in Forführung des Geſchäfts ſelber, entſtehen mögenden Zweifeln, und Zweydeutigkeiten über die Beſchaffenheit und Wirkung dieſer Obmannſchaft, dann in decursu zu beobachtenden Modum bevorzukommen: ſo haben Wir Uns gewiſſer Punkten verglichen, und in einem förmlichen Receß (wie hiemit beſchieht) zu bringen verabredet, wie folgt:

1.) Erkieſen Wir zu einem Obmann und Schiedsrichter in dieſen vorſeyenden gegenwärtigen Salzirrungen das kaiſerl. und des Reichs-Kammergericht zu Wezlar dergeſtalten, und alſo, daß daſſelbe in einem von uns Churfürſten in Baiern, und Uns Erzbiſchofe zu Salzburg jeden beſonders dahin erlaſſenden, jedoch in vollommen gleichlautenden terminis abgefaßten Schreiben (dem auch der Vertrag de Ao. 1611 in beglaubter Abſchrift, gegenwärtiger Compromiß-Receß aber in Originali beyzulegen iſt, geziemend erſucht werden ſoll, das Amt eines Obmanns nicht zwar in der Geſtalt der

der ſonſt gewöhnlichen und in dem Reichsab⸗ſchied de Ao. 1594 enthaltenen Cammeral-Compromiſs, ſondern nach Maß der gegenwärtigen Verabredung zu übernehmen, und zu ſolchem Ende ſich gefallen zu laſſen, ſeiner Zeit drey ſelbſt beliebige, jedoch der Sache nicht verwehnte oder mit einem von Uns compromittirenden Theilen die geringſte Verwandtniß habende Subjecta ex gremio zu ernennen, und ſelbige Uns jedem beſonders, jedoch zu gleicher Zeit anzuzeigen, welche ſodann insgeſammt, und alle drey für einen ſich dieſer Obmannſchaft unterziehen und lediglich nach denen vorliegen⸗den Schriften auf die in dieſem Receß enthal⸗tene Art, ohne Beobachtung aller übrigen Proceß⸗ oder Reichs⸗Formalitäten dieſes ihr Amt verrichten ſollen. Würde aber einer (ſo Gott verhüte) von den beſtimmten obermann⸗ſchaftlichen Perſonen vor wirklichen Ausſpruch mit Tod abgehen, oder ſonſt durch ehehafte Urſachen ſein Amt zu verrichten auf längere Zeit ohnumgänglich verhindert ſeyn, ſo ſoll durch das kaiſerl. und Reichs⸗Kammergericht an des Abgeleibten oder verhinderten Stelle ohnverzüglich ein anderer ernennt, und Uns hievon zeitliche Nachricht ertheilt werden.

Weil auch zur Beförderung der Sache ſehr dienlich, und der Anfang zur Deducierung beedſeitiger Gerechtſame gleich mit der Ver⸗

faſſung der Schriften zu machen iſt, ſo haben wir Uns

2.) Beederſeits dahin verſtanden, daß jedem Theil drey Schriften-Sätze zu verfaſſen gebühren, Wir Sigmund Erzbiſchof die erſte abzugeben haben, mithin dieſe Schriften von jedem Theil zu Haus beſorgt, und ſo dann von Satz zu Satz geziemender communicirt, und gleichwie jeder Theil ohne dem in ſeiner dritt — als letzten Schrift zu concludieren hat; alſo auch hienach die Schriften nach geſchehener Communication gemeinſchaftlich collationirt, inrotulirt, und beeden Theilen mit einander verſchloſſener an den Obmann geſendet werden ſollen.

Damit ſich auch wegen der Friſten und Zeit kein Zweifel hervorthue, ſo wollen wir zu jedem Satz vier Monath von dem Dato an, wo ein Theil dem andern ſeine Schrift übergeben, gerechnet pro termino ausſetzen, welche Friſt alſo ohne Ausnahme peremptorie et sub poena praeclusi zu beobachten iſt, und der verzögernde Theil post lapsum termini ſich ſelbſten all weiteren Schriftwechſels verlurſtiget gemacht habe.

3.) Sobald dieſe Schriften ſämmtlich geſchloſſen, ſo ſoll dem kaiſerl. und Reichs-Kammergericht hievon ſchleunige Anzeige geſchehen, ſich

ſich von demſelben die Benennung der drey obmannſchaftlichen Perſonen erbetten, und ſo⸗ dann in einer Zeit längſt von vier Wochen von jedem Theil zwey Räthe nach Wetzlar abge⸗ ſchickt werden, welche (wann nicht noch wäh⸗ rend den Schriftwechſel oder nach geſchloſſenen Schriften doch vor deren Räthen Abreiſe, und ohne hiedurch die oben ſtipulirte Friſten zu verlängern, ein wirklicher Vergleich zwiſchen beeden Theilen getroffen werden ſollte) alldort mit Beyziehung des Obmanns nochmahl einen gütlichen Vergleich zu verſuchen, und wann dieſe auch auf ſolche Art abermahl längſtens innerhalb 6 Wochen nicht übereinkommen wür⸗ den, alsdann ſie gleichwohl einen ordentlich ſchriftlichen Ausſpruch von dem Obmann ſelb⸗ ſten abzuwarten haben, bey welchen durch einhellige oder die mehrere Stimmen der drey Obmänner abgefaßten Entſcheid und Beſchluß ſo dann es ohne alle Appellation, Revision, Reduction und dergleichen ſein beſtändiges, ewi⸗ ges und unabänderliches Verbleib haben, und Wir Maximilian Joſeph Churfürſt in Baiern, Unſere Durchlauchtigſte Erben und Nachkom⸗ men, dann Wir Sigmund Erzbiſchof zu Salz⸗ burg, und Unſere fürſtl. Nachfolger am Erzſtifte hieran ohne Widerred gebunden ſeyn ſollen und wollen; alles getraulich und ohne Gefährde. Zu deſſen mehrerer Bekräftigung und genauer Feſthaltung Wir über all obige Punkte gegen⸗

wär⸗

wärtigen Receß errichtet, hievon 4 Exemplaria deren jeder Theil eines vor ſich behaltet, und jeder Theil eines dem Schreiben an den Obmann beyſchließt, zu Papier gebracht, eigenhändig unterſchrieben, dann Unſer respective Chur- und fürſtliches Secret Inſigl fürdrucken laſſen haben. Geſchehen und gegeben den 27. Monathstag Sept. nach Chriſti unſers lieben Herrn und Seligmachers Geburt im 1758. Jahr."

Max Joſeph Churf. Sigmund Erzbiſchof.

So muſterhaft dieſes Compromiß abgefaßt war, ſo war es doch ohne Erfolg. Zwar hatten die hohen Compromittenten die Schriftſätze verfertigen laſſen, und dieſelben einander mitgetheilt. Sie ſind ſogar im Jahre 1761 zu Salzburg im Druck erſchienen. *) Aber die Differenzen ſind durch keinen ſchiedrichterlichen Ausſpruch, ſondern durch einen einſtweiligen gütlichen Vergleich, der im J. 1766 den 19. Sept. in München geſchloſſen worden iſt, beygelegt worden.

Baiern behauptete, daß der Herzog Theodo bey Abtretung des Salzburgs-Gau und anderer Güter ſich das Jus regium, die Landeshoheit und insbeſondere die Staatsdienſtbarkeit das in Hallein erzeugte Salz zu verſchleißen, vorbehalten habe. Hingegen Salzburg behauptete in Hinſicht des Salzverſchleißes voll-

*) Unter dem Nahmen, Halleiniſche Compromißſchriften, bekannt.

vollkommene Freyheit zu haben, nur gab es zu, daß zwiſchen dem Churhauſe Baiern und dem Erzſtifte Salzburg ein Societätsvertrag beſtehe, kraft deſſen beyde Theile gleichen Vortheil haben ſollten. In dem erwähnten Vergleich wurde im Eingange beliebt, daß kein Theil von ſeinen Prätenſionen einen andern Gebrauch machen wolle, als der gegenwärtige Vertrag beſagt. Hierauf kam man überein, daß

1.) die Verträge von 1594 und 1611 noch ferner beybehalten, und zum Grunde dienen ſollten, in ſo ferne ſie in dieſem Vertrage keine Abänderung erlitten haben.

2.) Da nach Böhmen kein Salz mehr gebracht werden darf, ſo wurde beſchloſſen, daß Baiern nicht mehr als 800 Pfund *) auf ſalzburgiſchen Schiffen auszuführen, hingegen Salzburg nicht mehr 1100 Pfund abzugeben, gehalten ſeyn ſollte. Sollte jedoch nach Böhmen wieder Salz gebracht werden dürfen, ſo macht ſich Baiern verbindlich, 900 Pfund abzunehmen, und Salzburg verſpricht 1200 abzugeben, wenn es verlangt wird. Sollte jedoch noch ein größeres Quantum des halleiniſchen Salzes zu Waſſer abgeſetzt werden können, ſo iſt Baiern gemäß dem Vertrag von 1611 verbunden, dieſe größere Zahl von

*) Das Pfund Salz beſtand aus 240 Stöcken, wovon einer ohngefähr einen Zentner wog.

von Pfunden mit Hintanſetzung eines jeden andern Salzes vom Erzſtifte zu begehren und anzunehmen, und in dem Preiſe zu bezahlen, der damahlen durch Uebereinkunft beſtimmt worden iſt. Sollte das Erzſtift ein ſolches Quantum, entweder gar nicht oder nur zum Theile, für ein oder mehrere Jahre ohne ſich ſelbſt zu ſchaden, liefern können, und könnte die Wahrheit dieſer Behauptung bey fürſtlichen Worten und Glauben verſichert werden, alsdann ſoll ſich Baiern damit begnügen; hingegen ſoll es dem Churhauſe freygeſtellt ſeyn, das mangelnde Salz anderswo zu ſuchen.

3.) Nur ungewöhnliche und nicht vorgeſehene Zufälle, welche den Salzverſchleiß unmöglich machen, kann die baieriſche Regierung von der Pflicht losſprechen, acht oder neunhundert Pfund auszuführen, und in dieſen Fällen iſt Baiern nicht ſchuldig, dem Erzſtifte für das nicht abgenommene Salz eine Entſchädigung zu geben. Dieſe Zufälle müſſen nicht nur entweder notoriſch, oder von Seite des Churhauſes bey fürſtlichen Worten nachgewieſen ſeyn, ſondern es können nur folgende Fälle angeführt werden: a) Krieg, b) große Sterblichkeit und Viehſeuche in Baiern, c) neu errichtete Salzwerke im Auslande, wodurch auswärtige Fürſten bewogen würden, fremdes Salz in ihren Staaten zu verbiethen, oder mit ſolchen Auflagen zu belegen, daß das halleiniſche Salz in dieſen Staaten keinen Abſatz finden könnte, oder nicht mit Vortheil verkauft wer=

werden könnte, und endlich d), wenn die verlangte Zahl von Pfunden ohne Verſchulden der baieriſchen Regierung zur rechten Zeit nicht nach St. Nikola gebracht worden wäre. Iſt einer von dieſen Fällen allgemein bekannt, oder wird er bey fürſtlichen Worten angezeigt, ſo hat das Erzſtift für das nicht abgenommene Salz keine Schadloshaltung zu fordern. Auf gleiche Weiſe ſoll auch das Erzſtift nicht verpflichtet ſeyn, die verſprochenen 1100 oder 1206 Pfund zu liefern, wenn es ungewöhnliche oder unvorhergeſehene Ereigniſſe unmöglich machen, die ſtipulirten Pfunde zu liefern. Als ſolche Ereigniſſe können jedoch ebenfalls nur folgende vorgebracht werden, a) Krieg, b) große Sterblichkeit von Menſchen und Vieh, c) außerordentlich großer Brand, ſehr bedeutende Erdfälle und Waſſergüße, welche die Salzerzeugung zu Berg, Wald, Pfann oder Gries hemmen. Aber auch dieſe Fälle müſſen gleichfalls notoriſch ſeyn, oder bey fürſtlichen Worten angezeigt und dargethan werden.

Sind nun ſolche Fälle eingetreten, und Churbaiern nimmt weniger Salz ab, oder das Erzſtift liefert weniger, als verſprochen worden iſt; ſo ſoll ſich der andere Theil damit zufrieden ſtellen, ſo bald der Fall gehörig bey fürſtlichen Worten angezeigt und bewieſen worden iſt. Oder gäbe es noch einen Anſtand, ſo ſoll derſelbe durch einen Schiedsrichter abgethan werden.

4.) Führt Baiern außer den verabredeten und gehörig beſcheinigten Fällen weniger als 800 oder 900 Pfund aus, ſo ſoll es der erzbiſchöflichen Kammer für jede Hallfahrt, die nicht geſchehen iſt, 90 fl. als Schadenerſatz bezahlen, und zwar ehe ein neues Salz ausgeführt wird; hingegen ſoll auch das Erzſtift für jede Hallfahrt, die aus Verſchulden nicht vorgekehrt werden konnte, 180 fl. zu bezahlen verbunden ſeyn, oder Baiern ſoll befugt ſeyn, das abzuziehen, wenn die Zahlung für das gelieferte Salz geleiſtet wird. Dieſes Schadenerſatzes ungeacht ſoll doch Baiern befugt ſeyn, das künftige Jahr das nicht erhaltene Salz neuerdings zu verlangen, ſo wie auch das Erzſtift berechtiget ſeyn ſoll, ungeacht der empfangenen Entſchädigung, das künftige Jahr zu begehren, daß das zurückgebliebene Salz abgenommen werde. Sollten aber in einem ſolchen Falle die ſalzburgiſchen Schiffleute außer Stand ſeyn, ein ſolches Quantum auszuführen, ſo iſt das Erzſtift ermächtiget, von Churbaiern Schiffleute zu verlangen, damit ſie, jedoch der beſtehenden Schiffordnung gemäß, das ausführen, was die ſalzburgiſchen Schiffleute nicht auszuführen im Stande ſind.

5.) Damit die Ausfuhr des halleiniſchen Salzes noch mehr in Aufnahme komme, und auf ewige Zeiten geſichert werde, ſo haben ſich beyde hohe Paciſcenten bey fürſtlicher Treue und Glaube verbunden, durch ausländiſches Salz dem Verſchleiß

von

von 800 oder 900 Pfunden nicht den mindeſten Eintrag zu thun, und ſchon gar nie als einen ungewöhnlichen oder nicht vorhergeſehenen Fall anzuführen: Man habe die Pflicht übernommen, ausländiſches Salz zu verſchleißen, und könne daher die ſtipulirten acht oder neunhundert Pfund halleiniſchen Salzes nicht ausführen; ſo wie aber auch Salzburg nicht befugt ſeyn ſoll, Salz, außer dem, was der §. 9. geſtattet, anderswohin abzugeben, oder irgend etwas zu unternehmen, was der verabredeten Abgabe der 1100 oder 1200 Pfund hinderlich werden könnte. Auch ſoll der Verſchleiß des halleiniſchen Salzes zu Lande, in ſo ferne ihn die ältern Verträge, und der §. 9. zugeben, nie als ein Fall angeführt werden, der das Erzſtift von der Pflicht entbindet, 1100 oder 1200 Pfund an Baiern abzuliefern. Uebrigens bleibt es hinſichtlich des berchtesgadiſchen, das iſt, des Schellenberger und Fronreiter Salzes bey dem, was 1555, 1556, 1611 und 1628 verabredet worden iſt.

6.) In Betreff des Salzpreiſes, den die churfürſtliche Kammer an die erzbiſchöfliche zu bezahlen hat, iſt man überein gekommen, daß in Zukunft für jede Hallfahrt um 35 fl. mehr, folglich anſtatt 165, 200 fl. bezahlt werden ſollen. Die Bezahlung ſoll wie bisher in monathlichen Raten in der Stadt Salzburg geleiſtet werden, und zwar in gangbarer und guter Reichs-Münze. Und da Baiern bisher in monathlichen Raten immer richtig ſeine Schuld

F 2 ab-

abgeführt hat, ſo ſoll auch Salzburg ſo lange nicht berechtiget ſeyn, die Abgabe der beſtimmten Summe Salz zu verweigern, als die baieriſche Regierung mit der Bezahlung richtig einhält. Und weil die erzbiſchöfliche Kammer für jede Hallfahrt um 35 fl. mehr bekömmt, ſo ſollen die ſalzburgiſchen Forderungen für die Aufſchläge in Preiſen bey den verſchiedenen Plätzen, Legeſtätten, wo Baiern ſalzburgiſches Salz abſetzt, ſo wie auch der verlangte Erſatz für den verlornen Verſchleiß nach Regensburg ganz aufhören. Der Churfürſt von Baiern ſoll daher in Zukunft freye Hand haben, mit dem zu Waſſer übernommenen Salz nach Gutfinden Verfügungen treffen zu können, ohne daß Salzburg irgend einen Antheil an den Aufſchlägen in Preiſen, oder an den auf das Salz gelegten Impoſten begehren kann. Folglich kann Salzburg nimmermehr verlangen, die Legeſtätten zu viſitiren und die Rechnungen einzuſehen; auch kann es keine Anſprüche machen, die das Erzſtift aus dem Societätsvertrag abzuleiten bemüht war.

7.) Da es nicht wohl möglich iſt, auf beſtändig den Kaufpreis des Salzes zu beſtimmen, ſo iſt beliebt worden, daß der oben feſtgeſetzte Preis von 200 fl. für die Hallfahrt, dermahlen 10 Jahre fortdauern ſoll, ſo daß dieſes Jahrzehend mit dem Jahre 1766 anfangen, und mit 1775 enden ſoll. Innerhalb dieſer zehn Jahren kann das Erzſtift weder eine Erhöhung des Preiſes verlangen, noch

dar

darf es eine Minderung dulden. Damit aber auch in Zukunft zwiſchen beyden Regierungen in Betreff des Salzpreiſes nicht ſo leicht Irrungen entſtehen können, ſo iſt man übereingekommen

a) daß der erzbiſchöflichen Kammer von jeder Hallfahrt immer 95 fl. Gewinn bleiben ſollen, indem die dermahligen Erzeugungskoſten auf 105 fl. berechnet worden ſind. Würde jedoch

b) nach Verfluß dieſes Deceniums die erzbiſchöfliche Kammer bey fürſtlichen Worten und durch Rechnungs-Auszüge beweiſen, daß die Erzeugungskoſten ſich über 105 fl. belaufen, weil es nothwendig war, den Arbeitslohn zu verbeſſern, oder weil Unglücksfälle oder Beſchädigungen zu Berge, Pfann, Wald, Gries und Pfieſel eingetreten ſind, ſo ſollte der Salzpreis für jede Hallfahrt um einen Gulden und darüber ſo lange erhöht bleiben, bis es ſich nach Verlauf des folgenden Deceniums zeigen wird, daß die Erzeugungskoſten wieder auf 105 fl. herabkommen, und der erlittene Schaden erſetzt ſey. Nie dürfen jedoch die Erzeugungskoſten höher angeſetzt werden, weil man den Werth des Holzes an der Wurze oder das Stockrecht in höhern Anſchlag gebracht hat. Wenn indeſſen

c) die höher belaufenen Erzeugungskoſten oder der gemachte Schaden keinen ganzen Gulden für eine

eine Hallfahrt ausmachen, ſo ſoll deßwegen der Salzpreis nicht geſteigert werden. Doch ſollen die benannten Koſten und Beſchädigungen für das künftige Decenium Salzburg zu Gutem geſchrieben werden; hingegen ſoll auch das Reciprocum gegen Churbaiern beobachtet werden, bis die Koſten wieder auf 105 fl. herabgekommen ſind. Ferner

d) Soll Salzburg deßhalb, weil Baiern beym Verſchleiß wenigere Koſten aufzuwenden hat, oder weil der Werth des Salzes bey den Legeſtätten aufgeſchlagen hat, keinen Anſpruch auf einen höhern Gewinn machen, ſondern ſich mit dem Gewinnſt von 95 fl. für jede Hallfahrt begnügen. Hingegen ſoll auch Churbaiern, wenn die Erzeugungskoſten weniger als 105 fl. betragen, oder wenn Baiern mehrere Verſchleißkoſten anwenden muß, oder das Salz bey den Legſtätten abſchlägt, keinen mindern Preis verlangen.

e) Gleichwie das Erzſtift wegen Concurrenz irgend eines fremden Salzes auf alle Einſprüche verzichtet, ſo ſoll Churbaiern niemahlen den Abſchlag des Salzes wegen Concurrenz des fremden, als einen ungewöhnlichen Fall, der von der Abnahme des Halleiner Salzes in der ſtipulirten Summe von Pfunden entſchuldiget, anzuführen berechtigt ſeyn. Ueberdieß

f)

k) macht ſich der Erzbiſchof für ſich und ſeine Nachfolger anheiſchig, die Erzeugung des Salzes, es mag zu Land oder zu Waſſer abgeführt werden, wie bisher alſo auch in Zukunft mit gleicher Aufmerkſamkeit zu beſorgen, und darüber nur eine Rechnung führen zu laſſen, und am Ende eines jeden Jahrzehns mit fürſtlicher Redlichkeit durch Rechnungs-Extracte nach dem verabredeten Formular, das in duplo ausgefertiget, von beyden Theilen unterzeichnet und ausgewechſelt worden iſt, anzuzeigen, wie viel Salz in Allem erzeugt worden iſt, wie hoch ſich die Koſten, ohne Beymiſchung fremdartiger Auslagen, belaufen haben, wie viel nach arithmetiſcher Proportion die Erzeugung des Salzes, welches zu Waſſer ausgeführt worden iſt, gekoſtet habe. Soll ſich darüber ein Anſtand ergeben, und beyde Theile ſich nicht vergleichen können, ſo ſoll ein Obmann, von dem weiter unten mehreres verabredet worden iſt, darüber entſcheiden.

8.) Soll in Anſehung der Münze eine ſolche außerordentliche Aenderung vorgehen, daß die Preiſe der Lebensbedürfniſſe ſteigen oder fallen, und der dermahlige Münzfuß von 24 fl. auf 28 fl. ſteigen, oder unter 20 fl. herabfallen, ſo ſollte das, dem Receß von 1611 gemäß, eine Steigerung oder einen Abſchlag des Salzpreiſes veranlaſſen. In dieſem Falle ſollen ſich beyde Fürſten rückſichtlich des Gewinns,

winns, der Salzburg zugeſprochen worden iſt, und rückſichtlich der Erzeugungskoſten, welche auf 105 fl. für jede Hallfahrt berechnet worden ſind, nach Verlauf eines Deceniums nachbarlich und in Güte vergleichen. Käme kein Vergleich zu Standen, ſo ſoll die Sache wieder mittelſt eines Obmanns beygelegt werden. Bis zum ſchiedsrichterlichen Ausſpruche aber ſoll alles in dem Zuſtande bleiben, wie es war.

9.) Damit über den Verſchleiß des Halleiner Salzes in Zukunft zwiſchen Baiern und Salzburg kein Streit entſteht, es mag der Verſchleiß zu Waſſer oder zu Lande geſchehen, ſo iſt man übereingekommen, daß das Erzſtift nur von Hallein allein, und folglich von keiner andern ſalzburgiſchen Legeſtätte, Salz auf der Achſe nach Baiern führen und verſchleißen, und zwar nur nach den Ortſchaften führen und daſelbſt verſchleißen ſoll, welche auf einer eigends hierüber verfaßten Karte, die in duplo ausgefertiget und hierauf ausgewechſelt worden iſt, benannt ſind. Nichts deſto weniger bleibt es dem Erzbiſchofe frey, ſeyn Land zu Waſſer oder auf der Achſe mit Salz zu verſehen. Nur ſoll davon keines in Baiern verhandelt werden. Churbaiern verſpricht bey dieſer Gelegenheit, das zu dieſem Zwecke abzuführende Salz gegen das Reichenhaller und Berchtesgader Salz auf keine Art und mit einer Abgabe, Steuer, Mauth oder Zoll zu prägraviren,

viren, oder der Ausfuhr irgend ein Hinderniß in den Weg zu legen.

Auch hat das Erzſtift freye Hand, Salz nach Steyermarkt, Kärnthen und Tyrol zu verkaufen. Hingegen begibt ſich das Erzſtift des Salzverſchleiſſes allenthalben, wo derſelbe dem ſtipulirten baieriſchen Verſchleiße des halleiniſchen zu Waſſer ausgeführten Salzes hinderlich oder nachtheilig ſeyn könnte.

10.) Weil beyden Fürſten ſehr daran liegt, daß zur Erhaltung und Verbeſſerung des Verſchleißes zu Waſſer das jährlich auszuführende Salz frühzeitig und bey guter Schiffmanns-Witterung an die Legeſtätten gebracht werde, ſo haben ſich beyde hohe Paciscenten über eine neue Schifforbnung einverſtanden. Der Erzbiſchof verſpricht dieſelbe in allen Punkten zu handhaben, dagegen verſpricht der Churfürſt ſich und ſeine Erben nicht nur jederzeit alle dem Salzausgang und den Verſchleiß hemmende Hinderniſſe ohne die intereſſirten Stände gegen die Schifforbnung zu kränken, aus dem Wege zu räumen, ſondern auch das verlangte Salz nach alter Gewohnheit auf ſalzburgiſchen Schiffen mit allen ſchifforbnungsmäßigen Geräthſchaften auszuführen. Zum Behufe deſſen iſt beſchloſſen worden, daß die baieriſche Hofkammer künftig allemahl zu Anfang des *Monaths* Jäner beſtimmt erkläre, wie viele Pfund *ſie abnehmen* und ausführen wolle, und daß, nach-

dem

dem ſie einmahl das Quantum ausgeſprochen hat, ihr es nicht mehr erlaubt ſeyn ſoll, eine neue Summe zu verlangen. Dagegen ſoll die ſalzburgiſche Kammer verpflichtet ſeyn, das zu Anfangs Jäner beſtimmte Quantum ohne Abbruch zu liefern. Zugleich iſt man übereingekommen, daß die Ausfuhr mit dem 1. April, wo nicht noch früher beginnen, und womit man dann ſo lange fortfahren ſoll, als es die Schiffmanns-Witterung erlaubt. Wenn jedoch das bedungene Quantum, ohne beyder Contrahenten Verſchulden, blos wegen ungünſtiger Witterung nicht abgeführt werden kann, ſo hat kein Theil eine Entſchädigung zu fordern.

11.) Da nach dem Inhalt des Receſſes von 1611 ſich Salzburg bereit, und ſogar ſchuldig erklärt hat, das verabredete Quantum jeder Zeit in geziemendem Maaß und in gehöriger Quantität ſo viel möglich zu liefern, ſo ſoll das auch in Zukunft geſchehen. Insbeſondere ſoll das Salz wohl gedorret, und überhaupt eine gute haltbare Waare ſeyn. Sollten ſich Mängel und Vernachläſſigungen einſchleichen, ſo ſoll auf Erinnerung der churbaieriſchen Beamten, ſchleunige Abhülfe getroffen werden. Damit jedoch über die Haltbarkeit und gehörige Qualität des Salzes in der Zukunft kein Streit mehr entſtehen kann, ſo iſt darüber ein eigener Receß abgeſchloſſen worden, den beyde Fürſten getreu zu beobachten, ſich wechſelſeitig geloben. Zugleich hat man ſich über eine

Eides-

Eidesformel verglichen, nach welcher die Salzbeamten beyder Fürſten in Pflicht genommen werden ſollen.

12.) In Betreff der im Erzſtifte liegenden Waldungen, die gemäß dem Hauptvertrage von 1525 und dem Waldbuche von 1529 auf ewige Zeiten für die Saline zu Reichenhall beſtimmt ſind, ſo erklärt der Erzbiſchof Sigmund für ſich und ſeine Nachfolger, daß es durchgehends bey dem erwähnten Vertrage und Waldbuche, *) und dabey den darüber von den Erzbiſchöfen abgegebenen Erläuterungen unabänderlich bleiben, und daß folglich ein jeweiliger Erzbiſchof verpflichtet ſeyn ſoll, auf Erinnerung der churbaieriſchen Beamten, von denen ſich immer einer in Saalfelden aufhalten wird, allem dem ſchleunig abzuhelfen, was etwa dem Hauptvertrage oder dem Waldbuche oder den Erläuterungen zuwider iſt, und was der Gebrauch und die Cultur dieſer Waldungen hemmen oder erſchweren würde.

13.) Gleichwie das Erzſtift Salzburg dem Churhauſe Baiern den ganzen Verſchleiß des Halleiner Salzes, das zu Waſſer ausgeführt wird, überlaſſen und verliehen hat, ſo ſoll es dabey ſo lange ſein unabänderliches Bewenden haben, als das Churhaus die-

*) Beſchreibung der dem Regenten von Baiern überlaſſenen ſalzburgiſchen Waldungen. Nachrichten von Juvavia §. 311. S. 457.

dieſen Verſchleiß ſelbſt fortzuführen gedenkt. Würde ſich's ereignen, daß ein regierender Herzog und Churfürſt von Baiern dieſen Handel nicht ſelbſt führen wollte, alsdann ſoll er wieder an Salzburg übergehen, auf die Art und Weiſe, wie es in den Receſſen von 1594, 1602 und 1611 bedungen und angeordnet worden iſt. Bis dahin aber ſollen ſich beyde contrahierende Theile einander mit Rath und That an die Hand gehen, damit nicht nur der Verſchleiß des Halleiner Salzes aufrecht erhalten, ſondern auch vervollkommet werde; vornämlich ſollen beyde Fürſten ſich dahin verwenden, daß auswärtige Fürſten und Reichsſtände dieſen Handel nicht durch Auflagen in's Stocken bringen.

14.) Sollte wider vermuthen über dieſen Vergleich rückſichtlich eines oder mehrerer Punkte oder anderer Fälle, welche in dieſem Vergleich gar nicht berührt ſind, zwiſchen Baiern und Salzburg eine Irrung entſtehen, ſo ſollen beyde Contrahenten ſchiedliche Räthe in gleicher Anzahl, etwa jeder 2 oder 3 abordnen, und können dieſe nicht übereinkommen, ſo ſoll ein unpartheyiſcher Obmann, der bey dieſer Sache gar kein Intereſſe hat, erkieſen werden, der ſoll, nachdem 2 oder 3 Schriftſätze gewechſelt worden ſind, einen Ausſpruch thun, von dem man nicht mehr appelliren darf. Bis man ſich jedoch verglichen hat, oder die Sache durch einen Obmann entſchieden iſt, ſoll alles im nämlichen

Zu-

Zuſtande bleiben, in welchem es war, ehe der Streit entſtanden iſt.

15.) Indem dieſer Vergleich zuvörderſt geſchloſſen worden iſt, um das wechſelſeitige nachbarliche Vertrauen wieder herzuſtellen und zu befeſtigen, und um unangenehmen Weitläufigkeiten vorzubeugen; ſo ſoll derſelbe weder Churbaiern noch Salzburg an ſeinen Hoheitsrechten, Landen, Immunitäten, Rechten und Gerechtſamen benachtheiligen. Am allerwenigſten ſoll aus dieſem Vertrag Einer von den beyden contrahierenden Fürſten über den Andern, oder deſſen Unterthanen irgend ein Recht folgern oder ſich zueignen, außer dem, was in dieſem Vergleich ausdrücklich ausgeſprochen und feſtgeſetzt iſt.

Alles das haben ſich der Churfürſt Max Joſeph von Baiern und der Erzbiſchof Sigmund zu Salzburg für ſich und ihre Nachfolger bey fürſtlichen Würden, wahren Worten, Treue und Glauben zugeſagt und verſprochen. Zur Urkunde deſſen iſt dieſer Vergleich nebſt den Nebenreceſſen, die im Vergleich genannt ſind, von beyden hohen Paciscenten eigenhändig, aber erſt den 5. Jän. und 26. Jun. 1767 unterzeichnet und beſiegelt worden. So lange hat der Streit gedauert, der ſich durch den von Oeſterreich angenommenen Münzfuß entſponnen hat.

Im April des Jahres 1758 kam der k. k. öſterreichiſche Geſandte am Münchner = Hofe Graf Podſtats-

ſtatsky hieher, und eröffnete dem Erzbiſchofe: die Kaiſerinn Thereſia hatte vom Pabſt Benedikt XIV. eine Bulle erhalten, kraft welcher Allerhöchſtdieſelbe berechtiget ſey, von allen Hochſtiftern und deren Clerus den zehnten Theil der Einkünfte zu fordern; indem durch den dermahligen Krieg mit Preußen das ganze deutſche Reich mit dem Untergang bedroht ſey, und Ihrer Majeſtät es unmöglich wäre, die Koſten des Krieges zu beſtreiten.

Da dem Erzbiſchof die dringende Gefahr, in welcher ſich das deutſche Reich befand, nicht unbekannt war; ſo erboth er ſich dem Geſuch der Kaiſerinn zu willfahren, und nachdem er alles wohl erwogen hatte, verſprach er ein für allemahl eine Bauſchſumme von 15,000 fl. in Reichswährung zu geben. Der Graf Podſtatsky ſchien damit zufrieden zu ſeyn, und das Domkapitel machte ſich gleich anheiſchig, mit Beyziehung aller ihm untergeordneten Kaſſen 4000 fl. beyzutragen. Als aber der Graf Podſtatsky bald nach ſeiner Zurückkunft nach München über ſeine Miſſion Bericht an ſeinen Hof erſtattete, gab ihm (unter dem 22. Nov. 1758) der Reichsvicekanzler Gr. Colloredo, welchem die Eintreibung dieſer Decimation anvertraut war, zur Antwort: Es wäre ihm ja ſchon bekannt, daß Ihre Majeſtät aus gewiſſen Urſachen, von denen er ebenfalls in Kenntniß geſetzt worden wäre, ſich mit einer Bauſchſumme nie begnügen würden. Von keinem Hochſtifte hätte man eine Bauſchſumme angenommen, keines wäre

auch

auch darauf verharrt. Alle hätten mit den Worten, dießjährige Zehende, bezahlt, Salzburg dürfte nur ihrem Anwalt am kaiſerl. Hoflager einen Auftrag ertheilen, ſo würde man ihm die klarſten Beweiſe darüber vorlegen. Der Erzbiſchof hatte ſich Anfangs durch ſeine patriotiſche Bereitwilligkeit, zu den Koſten des Krieges beyzutragen, bey Ihrer kaiſerl. Majeſtät ungemein empfohlen. Er, der Graf Podſtatsky, könne daraus ſchließen, wie unangenehm Allerhöchſtderſelben der Antrag des Erzbiſchofes geweſen wäre, zumahl, da er mit der Zahlung ſchon mehrere Monathe zurückhalte, nachdem viele andere geiſtliche Fürſten bereits die ſchuldigen Summen erlegt hätten. Sie hoffte indeſſen, der Erzbiſchof werde auch dießmahl ſeinen patriotiſchen Eifer für das deutſche Vaterland bewähren, beſonders, da ſie von ihm nicht mehr verlange, als was andere bereits vor Monathen geleiſtet hätten. Ständen ihm etwa einige widerſpänſtige Individuen im Wege, ſo hätte er von Ihr die kräftigſte Unterſtützung zu gewarten, damit noch vor Ende des Jahres die Decimation entrichtet würde. Der Graf Podſtatsky theilte dem Erzbiſchofe eine Abſchrift von dieſem Schreiben mit.

Das Domkapitel, welchem der Erzbiſchof dieſes Schreiben bekannt machte, faßte die letzten Worte gleich auf, und deutete dieſelben auf ſich aus, indem es in Salzburg das einzige Corpus wäre, das mit Erfolg dem Fürſten widerſtreben könnte. Dasſelbe fand es daher für räthlich, dem kaiſerlichen

Hof

Digitized by Google

Hof ein Promemoria überreichen zu laſſen, womit die Capitularen aus fürſtlichen Decreten bewieſen, daß ſie allererſt alsdann Kenntniß von der Sache bekommen hätten, nachdem der Fürſt, ohne ſich mit ihnen zu berathen, bereits beſchloſſen, nicht mehr als eine Bauſchſumme von 15000 fl. zu bezahlen, und daß ſie ſich auf der Stelle erbothen, zu dieſer Summe 4000 fl. beyzutragen. Dieſes Promemoria ward in Wien gut aufgenommen. Der Reichsvicekanzler, der dasſelbe von ſeinem Sohne, dem hieſigen Domkapitular Hieronymus, erhielt, erwiederte dem Domkapitel, daß Ihre Majeſtät ſich nie mit einer Bauſchſumme, begnügen werden, ſondern daß Allerhöchſtdieſelben auf einen jährlichen Beytrag, ſo lange der Krieg dauert, antragen. Das bewog das Domkapitel, ihrem Chorbruder dem Hieronymus Gr. Colloredo (unter dem 14. Febr. 1759) einen neuen Capitularſchluß, nämlich jährlich einen Beytrag zu geben, in der Abſicht bekannt zu machen, damit er denſelben ſeinem Herrn Vater berichten möchte.

Der Erzbiſchof Sigmund hingegen ließ durch ſeinen Agenten in Wien gegen das Anſinnen des kaiſerl. Hofes Vorſtellungen machen. Er glaubte nicht verpflichtet zu ſeyn, das päbſtliche Indult zu vollziehen, weil es ihm noch nie vorgelegt worden wäre. Der Reichsvicekanzler erwiederte hierauf: Der kaiſerliche Hof werde bald andere Maßregeln ergreifen, um zu dem ihm vom Pabſt zugeſtandenen Zehend zu gelangen. Alle Gründe des Erzbiſchofes wur=

wurden damit abgefertiget: Man wäre bereit, jedem, den der Erzbiſchof bevollmächtigen würde, die päbſtliche Bulle zur Einſicht vorzulegen.

Hierauf ließ der Erzbiſchof (17. Jul. 1759) ein neues Schreiben an den Hofagenten in Wien abgeben, worin geſagt wird: Es ſey von jeher und überall üblich geweſen, daß man dergleichen päbſtl. Bullen nicht blos im Auszug, ſondern nach ihrem ganzen Inhalt jedem Biſchofe, ohne Ausnahme, mitgetheilt habe, um einzuſehen, mit welchen Modificationen es erlaubt worden ſey, dem Clerus derley Abgaben aufzubürden. Doch davon abgeſehen, gehe es aus einer hieher mitgetheilten Note hervor, daß der ſalzburgiſche Clerus zu dieſer Decimation nicht angehalten werden könne, indem Ihre Majeſtät deutlich erklären, von der Geiſtlichkeit keinen Zehend zu verlangen, welche bereits eine Decimation bezahlen muß, und es landkundig ſey, daß hier nicht blos alle Geiſtlichen, ſondern auch alle milde und fromme Stiftungen von ihren Einkünften den zehenten Pfenning an die Landſchaft abgeben müſſen. Ja dermahlen müßten der Clerus und die milden Stiftungen und alle Unterthanen auch noch eine außerordentliche Steuer bezahlen, weil die ordentlichen nicht hinreichen, um die Reichs- und Kreis-Auslagen zu beſtreiten. Müßte man daher die hieſige Geiſtlichkeit mit einem Zehend für den kaiſerl. Hof belaſten, ſo würde entweder die Landes-Kaſſe die Reichs- und Kreis-Abgaben nicht leiſten können,

 oder

oder der Clerus würde den nöthigen, ihm gebührenden Unterhalt, die Congrua nicht mehr haben, und Mangel leiden, beſonders, da in Salzburg die Einkünfte vieler Geiſtlichen kaum zum Lebens-Unterhalt hinreichen. Ganz eine andere Bewandtniß habe es mit andern Hochſtiftern, wo die Cleriſey entweder von allen Abgaben befreyt iſt, oder wo ſie doch nicht den zehenten Pfenning geben muß. Das möge die Urſache ſeyn, warum ſich manche Hochſtifter zu der in Rede ſtehenden Decimation verſtanden haben. Auch der Churfürſt von Baiern verlange vermög einer päbſtlichen Bulle, von welcher er jedem Biſchofe das Original vorgelegt hat, den zehenten Theil von den Früchten, welche die geiſtlichen Güter abwerfen. Man würde ſich zuverläßig geweigert haben, dieſe Decimation zu entrichten, wenn der Churfürſt nicht erklärt hätte, daß er dem Clerus die gewöhnliche oder ordentliche Steuer nachſehen wolle.

Aus allem folge, daß der hieſige Clerus und die hieſigen frommen Stiftungen zu dieſer vom kaiſerl. Hofe begehrten Decimation nicht verpflichtet ſeyen, und daß der Fürſterzbiſchof, nur um ſeine Bereitwilligkeit dem Wunſche Ihrer kaiſerl. Majeſtät, ſoviel die Umſtände erlauben, zu entſprechen, die Averſalſumme von 15,000 fl. zu geben verſprochen habe. Es werde dieſe Summe erſt nach einigen Jahren aufzubringen ſeyn, indem der ſalzburgiſche Clerus ſchon beynahe über ſeine Kräfte belaſtet ſey. Er, der Erzbiſchof ſchmeichle ſich, Ihre kaiſerl. Majeſtät wer-

werden die angebothene Averſalſumme genehmigen, und aus angeborner Milde, in Hinſicht auf die Lage, in welcher ſich hier die Geiſtlichkeit befindet, von fernern Forderungen abſtehen.

Als im October 1760 zu Wien das Beylager des Kronprinzen und nachmahligen Kaiſers, Joſeph II., mit der Maria Iſabella, Philipps königl. Infantens von Spanien und Herzogs von Parma älteſten Tochter, gehalten wurde, wohnte der ſalzb. Comitial-Geſandte und hieſige Domcapitular, Joſeph Gottfried Graf von Saurau, dieſer Feyerlichkeit bey. Kaum waren die Feſtins zu Ende, als der Reichsvicekanzler dem Graf Saurau Vorwürfe machte, daß der Erzbiſchof die Römer-Monathe noch nicht bezahlt hätte, und daß er ſich noch immer weigere, die vom Papſte dem kaiſerl. Hof zugeſtandene Decimation zu entrichten. In Betreff des erſten Punktes beruhigte der Graf den Reichsvicekanzler damit, daß der Rückſtand von den Römer-Monathen blos deswegen nicht ganz abgeführt worden wäre, weil die Bankiers, durch welche die Zahlung geleiſtet würde, wegen des Geldkurſes eine Zeit nicht übereinkommen konnten, nächſtens würde jedoch dieſe Schuld getilgt ſeyn. In Betreff des zweyten Punktes erwiederte Graf Saurau, daß er hierüber zu ſprechen keinen Auftrag habe, er ſchlug es ſogar ab, darüber einen Bericht zu erſtatten. Nachdem er aber wieder nach Regensburg zurückgekommen war, ſo ertheilte der Reichsvicekanzler dem kaiſerl. Commiſſär am Reichstage

den Befehl, mit dem Graf Saurau über dieſe Angelegenheit zu unterhandeln, um endlich die Sache zu einem Ausgang zu bringen. Nun konnte ſich der ſalzburg. Comitial-Geſandte nicht mehr entſchlagen, ſich in eine Erörterung über dieſe Sache einzulaſſen, doch erſtattete er ſogleich Bericht an ſeinen Hof über das, was geſchehen iſt. Er bemerkte in dieſem Berichte vor allem, daß ihm ſchon der Reichsvicekanzler Graf Colloredo in Wien geſagt habe, er könne wohl ebenfalls davon abgehen, daß keine genau berechnete Decimation verlangt werde; aber ganz könne davon nicht abgegangen werden, weil dieß auf andere Hochſtifter einen für den kaiſerl. Hof nachtheiligen Eindruck machen würde. Hierauf habe er geantwortet: Gewohnt immer ohne Rückhalt zu ſprechen, bekenne er es aufrichtig, daß nach ſeiner Anſicht eine genau berechnete Decimation, und folglich die unbedingte Anerkennung der päbſtl. Bulle den deutſchen Hochſtiftern höchſt nachtheilig ſeyn würde. Er könnte daher ſich nicht entſchließen, die pünktliche Befolgung der Bulle einzurathen. Colloredo hätte darauf verſetzt: wenn einmahl der kaiſerl. und päpſtliche Hof eine Beyhülfe von Einkünften der Geiſtlichen für nothwendig erachten, ſo wäre es den Stiftern nicht mehr erlaubt, Einwendungen dagegen zu machen. Es hätten ſich auch alle Stifter willfährig erzeigt, nur bey Lüttich gebe es noch einen kleinen Anſtand. Graf Saurau überließ es dem Ermeſſen des Reichsvicekanzlers, ob es wohl Ihrer kaiſerl. Majeſtät einen Vortheil bringe, wenn auf die

die päbſtliche Bulle ein ſo großes Gewicht gelegt wird. Er glaube, die kaiſerl. Miniſter hätten ſehr wohl gethan, indem ſie die Publikation der päbſtl. Bulle mißrathen haben. Was die Erz- und Hochſtifter gethan, wäre nicht legal bekannt. Das Erzſtift werde jedoch, wie er glaube, das nie zu unterſuchen verlangen. Er halte dafür, weil die Hochſtifter über dieſe Abgabe vorläufig nicht gefragt worden ſeyen, ſo ſtehe es jedem frey, ſich nach ſeinen Kräften mit dem kaiſerl. Hof darüber zu verſtehen. Es verdiene doch berückſichtiget zu werden, daß die Reichsſtifter ſich bey jeder Gelegenheit beſtreben, zur Aufrechthaltung des kaiſerl. Anſehens beyzutragen. Als der Reichsvicekanzler bemerkt habe, daß er, Saurau, auf ſeinen Aeußerungen feſt beharre, habe derſelbe es ihm anheimgeſtellt, einen ſchicklichen Ausweg in Vorſchlag zu bringen. Saurau erwiederte: Der Erzbiſchof habe bereits einen Fingerzeig zu einem ſchicklichen Ausweg gegeben, indem er ſich erbethen, eine Bauſchſumme als Opfer darzubringen. Dieſen Ausweg, ſagte Colloredo, habe man ſchon öfters abgelehnt; die angebothene Summe wäre doch zu gering und den Kräften des Erzſtiftes gar nicht angemeſſen. Nebſtdem wäre eine ſolche Averſalſumme für andere Stifter ein dem kaiſerl. Hof ſehr nachtheiliges Beyſpiel. Er, Saurau, habe gegen den erſten Punkt eingewendet, daß dieſe Summe in Hinſicht auf die, welche ſie aufbringen müſſen, ſchon vielleicht unerſchwinglich ſey, weil die vornehmern Geiſtlichen großen Theils in Oeſterreich und Baiern be-

begütert ſind. Nun wäre es bekannt, daß in Oeſterreich alle Güter wegen der großen Staatsbedürfniſſe mit Abgaben überladen ſeyen, und in Baiern müſſe der Clerus ebenfalls Kraft einer päbſtlichen Bulle die Decimation bezahlen. Es werde daher der Clerus im Gebirge, der ohnedieß ein mittelmäßiges Einkommen habe, zu der ausgeſprochenen Summe den größten Theil beytragen müſſen. In Betreff des zweyten Punktes könne man ja der Sache einen andern Nahmen geben. Dazu werde der Erzbiſchof leicht zu bereden ſeyn, wenn nur der kaiſerl. Hof ſich nicht zu ſehr auf die päbſtliche Bulle berufe, und das Wort Decimation gar nicht mehr gebrauche. Endlich habe der Reichsvicekanzler geäußert: Er glaube, der kaiſerl. Hof werde ſich befriedigen laſſen, wenn der Erzbiſchof die Erklärung von ſich gebe: **Er erkenne den großen Geldaufwand, den der Krieg nothwendig mache, und wäre demnach bereit, die gerechte Sache auch mit Geld zu unterſtützen; doch weil die Staatskaſſen beynahe erſchöpft wären, ſo könnte von der Geiſtlichkeit höchſtens eine Summe von — — — erhoben werden.** Ueber die Summe ſelbſt könnte man ſich nachher vereinigen, nur müßte beygefügt werden, daß man mit dem Erlag dieſer Summe fortfahren werde, ſo lange der Krieg dauert. Dagegen habe er eingewendet: Ein ſolcher Beyſatz würde die ganze Unterhandlung rückgängig machen. Salzburg werde ſich nie zu einer ordentlichen Abgabe, wohl aber zu einem freywilligen Opfer verſtehen.

Der

Der kaiſerl. Commiſſär habe eben ſo geſprochen, wie Colloredo, und er habe ihm eben ſo geantwortet, wie dem Colloredo. Nur wollte Anfangs der Commiſſär davon nichts wiſſen, daß ſchon der Reichsvicekanzler von der Forderung einer Decimation abgeſtanden, und ſich auf ein ſchickliches Auskunftsmittel herbeygelaſſen habe. Später jedoch habe er es ſtillſchweigend eingeſtanden, daß er ermächtiget wäre, eine Averſalſumme anzunehmen, indem er ſich verlauten ließ, daß, wenn Salzburg eine Bauſchſumme geben wolle, es nicht wohl weniger geben könne, als hundert tauſend Gulden. Er, der ſalzburgiſche Comitial-Geſandte habe dagegen bemerkt, daß man in Wien und anderswo ſehr übertriebene Begriffe vom Vermögen des Clerus in Salzburg habe. Schließlich gab Graf Saurau dem Erzbiſchofe den Rath, er möchte dieſe Sache mit dem Reichsvicekanzler zu Ende zu bringen ſuchen.

Der Erzbiſchof übergab hierauf dieſe Sache dem Conſiſtorium, und verlangte von demſelben ein ſtatthaftes Gutachten. Das Conſiſtorium legte ſeinem Gutachten (vom 13. März 1761) ein Promemoria bey, das die Forderung des kaiſerl. Hofes ſehr gründlich unterſucht. Der Verfaſſer behauptet zuerſt, daß die Hochſtifter, und überhaupt der deutſche Clerus nur alsdann zu einer Decimation angehalten werden können, wenn dieſelbe auf dem Reichstage und durch ein päbſtliches Indult angeordnet worden iſt. Der Reichsabſchied von 1542 §. 63 habe,

als

als Beyhülfe zum Türkenkrieg, den geiſtlichen Perſonen, die nicht Churfürſten, Fürſten oder Prälaten des Reichs waren, von ihren ſämmtlichen Einkünften den zehenten Pfenning abzugeben befohlen. Dieſe Auflage ſey jedoch mit Beyſtimmung der geiſtlichen Stände angeordnet worden. Wahrſcheinlich habe der nämliche Reichsabſchied, die päbſtlichen Indulte veranlaßt, indem §. 64 beſtimmt worden ſey, daß denen, welchen das Geſchäft dieſe Decimation einzutreiben aufgetragen iſt, kaiſerl. Commiſſarien im Nahmen des Kaiſers und päbſtliche Abgeordnete im Nahmen des Pabſtes beyſtehen ſollen.

Nun ſey es gewiß, daß dieſe Decimation, worauf Oeſterreich Anſpruch macht, durch keinen Reichsſchluß feſtgeſetzt worden iſt. Und wäre wirklich dieſe Sache an den Reichstag gekommen, ſo wäre es jedem geiſtlichen Reichsſtande frey geſtanden, zu einer ſolchen Anlage ſeine Einwilligung zu geben oder nicht, oder wenigſtens ſeinen Clerus nicht über ſeine Kräfte belaſten zu laſſen.

Hätte es der Pabſt erlaubt, allen Reichsſtiftern eine Decimation abzufordern, ſo müßte jedem Hochſtifte die Bulle im Original vorgelegt werden, um zu ſehen, aus welcher Veranlaſſung, zu welchem Zwecke, und mit welchen Modifikationen dieſe Erlaubniß ertheilt worden ſey: Da nun die Bulle noch nie vorgelegt worden ſey, ſo könne man ſie in Zweifel ziehen. Hätte es aber damit ſeine Richtigkeit,

keit, ſo könnte der kaiſerl. Hof doch noch nicht von allen Hochſtiftern die Decimation begehren. Denn ein päbſtliches Indult ertheile nur jedem Biſchofe die Befugniß, ſeine untergeordnete Geiſtlichkeit mit einer Auflage zu belaſten, es legt ihm keine Verbindlichkeit auf, die Bulle blindlings zu vollziehen. Jeder Biſchof habe noch immer das Recht, den Vollzug nach obwaltenden Umſtänden zu beſchränken. Dergleichen päbſtliche Bullen gäben das deutlich zu verſtehen, indem es üblich ſey, daß der Pabſt einen Biſchof zum Vollſtrecker der Bulle ernannt, dem die Einkünfte und Bedürfniſſe der Geiſtlichen am beßten bekannt ſind. Nebſtdem enthält jede Bulle die Clauſel, Si preces veritate nitantur, wenn die Bitte auf Wahrheit beruht. Ueberdieß ſind dergleichen Bullen gewöhnlich mit andern Einſchränkungen verſehen, die dem Impetranten und dem Executor Gränzen vorſchreiben. So z. B. ſetzen ſie voraus, daß der Clerus von den gewöhnlichen Steuern befreyt ſey. Nun aber ſey es allgemein bekannt, daß in Salzburg alle Geiſtliche, alle Kirchen und milden Stiftungen den zehnten Pfennig von ihren Einkünften an die Landſchaft abgeben müſſen, und daß ſie jetzt wegen des gegenwärtigen Krieges auch noch eine außerordentliche Decimation bezahlen müſſen. Hat daher die Kaiſerin wirklich eine ſolche Bulle erhalten, ſo muß man doch den ſalzburgiſchen Clerus von dieſer Decimation ausnehmen, weil ſonſt der hieſige Clerus zu einer doppelten Decimation angehalten würde, was ſelbſt das deutſche Reich nicht zugeben könnte.

Au-

Außerdem ſey es bekannt, daß, als ſich viele tauſend Bauern zur augsburg. Confeſſion bekannten, und wirklich auswanderten, mehrere neue Kirchen erbaut, und neue Vicariate errichtet worden ſeyen. Die Koſten zur Erbauung dieſer Kirchen und der Gebäude für Vicarien und deren Meßner ſeyen aus dem Vermögen beſſer dotirter Kirchen, und aus dem Vermögen minder belaſteter frommer Stiftungen beſtritten worden. Die neu errichteten Vicariate haben einen merklichen Theil der Einkünfte denjenigen Pfarrern entzogen, in deren Kirchſpiele ſie errichtet worden ſind, obgleich die neuen Vicarien nur eine kärgliche Congrua zu beziehen haben.

Das Domkapitel, die Stifter St. Peter und Nonnberg ſeyen die einzigen geiſtlichen Corporationen, welche ein bedeutendes Vermögen beſitzen. Allein von ihrem Vermögen liege ein anſehnlicher Theil in den öſterreichiſchen Staaten und in Baiern, in den erſten ſeyen ſie mit ſo vielen Abgaben belegt, daß ſie nicht nur keinen Kreuzer beziehen, ſondern, daß ſie ſogar in Schulden verſetzt werden. In Baiern müſſen die Geiſtlichen ebenfalls vermöge einer päbſtlichen Bulle den zehnten Pfennig von ihren Einkünften bezahlen. In Betreff derjenigen Güter, welche die erwähnten Stifter im Stiftslande beſitzen, müſſen ſie nicht nur die gewöhnliche Decimation, ſondern auch noch eine außerordentliche entrichten.

Eine

Eine ganz andere Beſchaffenheit habe es mit andern Reichsſtiftern: dieſe wären entweder von den gewöhnlichen Steuern befreyt, oder ſie bezahlten doch nicht den zehnten Pfennig. Die Vorſteher dieſer Stifter werden daher keinen Anſtand genommen haben, ihren Geiſtlichen die Decimation für den kaiſerl. Hof abzufordern, theils weil es ihnen nicht nachtheilig war, theils weil ſie ſich dadurch den kaiſerl. Hof verbindlich gemacht haben. Man könne demnach von andern Hochſtiftern auf das Erzſtift Salzburg keineswegs folgern, und es könne auch die Bauſchſumme, die der Erzbiſchof angebothen, andern Stiftern zu keinem für den kaiſerl. Hof nachtheiligen Beyſpiele dienen; indem der Unterſchied zwiſchen dem Erzſtifte Salzburg und andern Hochſtiftern auf der flachen Hand liege.

Uebrigens ſey es nicht zu leugnen, daß eine buchſtäblich genommene Decimation nicht blos allen deutſchen unmittelbaren Reichsſtiftern ſehr ſchwer fallen, ſondern auch bedenklich vorkommen müſſe, weil ſie der bisherigen Reichsgewohnheit zuwider ſey, und weil ſie eine Obſervanz begründen könnte, kraft welcher der kaiſerliche Hof befugt wäre, die Geiſtlichkeit der deutſchen Reichsſtifter in Einverſtändniß mit dem päbſtlichen Hof mit Steuern zu belegen. Als auf den Reichstagen zu Speyer in den Jahren 1542 und 1544 den Geiſtlichen die Decimation auferlegt worden iſt, ſey das mit Einſtimmung des gan-

ganzen Reichs geſchehen, *) die päbſtliche Einwilligung habe man blos geſucht, damit ſich Niemand weigern könne, dieſe Steuer zu bezahlen. **) Wenn eine päbſtliche Bulle ſchon hinreichend geweſen wäre, dieſe Abgabe zu beſtimmen, ſo wäre es nicht nöthig geweſen, ſich auf den Reichstagen darüber zu berathen.

Ob alle andere Hochſtifter ſich zu dieſer Decimation ſchon einverſtanden oder nicht einverſtanden, das laſſe man dahin geſtellt ſeyn. Es ſtehe Salzburg gar nicht zu, das zu unterſuchen. So lange kein Reichsſchluß vorhanden, ſey es von jeher jedem Hochſtifte frey geſtanden, welches Opfer dasſelbe zu bringen erachtet habe.

Ein Bauſch = Quantum ſey dem kaiſerl. Hof weniger nachtheilig, als eine ſtreng berechnete Decimation; denn eine ſolche müſſe alle Stifter aufmerkſam

*) S. Senkenberg's Sammlung der Reichsabſchiede S. 455. §. 63 und 501. §. 34 und 35.

**) Der Verfaſſer hätte ſich auch auf die Declaratio Martini V. berufen können, in welcher er verſpricht keine Zehende auszuſchreiben ohne Genehmigung der Biſchöfe, und überdieß auch auf die Wiener Concordaten, wo Nikolaus V. ſich verbindlich macht, außer dem, was ihm in dieſem Inſtrument zugeſagt worden iſt, der deutſchen Nation nichts aufzubürden.

ſam machen, welche verderbliche Folgen dieſelbe für ihre Freyheit und für ihre Subſiſtenz haben könnte. Es könnte ſie veranlaſſen, ihre Hand ganz zurückzuziehen. Zu einer Bauſchſumme würden ſie ſich ohne Anſtand entſchloſſen haben.

Die Berechnung über die Einkünfte des ſalzburgiſchen Clerus ſey wohl ſehr übertrieben. Die Diöces ſey freylich groß, ſie erſtrecke ſich über Kärnthen, Steyermark, und bis in's Tyrol und Baiern. Der Clerus in dieſen Ländern ſey ohnedieß mit Abgaben ſo belaſtet, daß man ihm nichts mehr abfordern könne, und der Clerus im Stiftslande beſtehe aus ſieben Dacanaten. Bey weitem der größere Theil der ſich in denſelben befindlichen Clerus habe kaum die Congrua, und überhaupt wären alle Geiſtliche, wie es bereits bemerkt worden ſey, mit der Decimation und mit einer außerordentlichen Steuer belegt.

Wenn dem kaiſerlichen Hof das Wort Bauſch-Quantum mißfalle, ſo könne wohl ein anderes Wort gebraucht werden. Von der ſtändiſchen Kaſſe und eben ſo auch von der Kammeralkaſſe ſolle man ſchweigen; indem ohnedieß in dem kaiſerlichen Reſcript vom 30. März 1758 ausdrücklich geſagt werde, daß die Einkünfte dieſer Kaſſen der Decimation nicht unterworfen wären. Die Erklärung an den kaiſerlichen Hof könnte daher im Weſentlichen dahin abgegeben werden:

„Se.

„Se. Hochfürſtliche Gnaden erkennen es wohl, „daß der gegenwärtige Krieg einen großen Geldauf„wand nöthig mache, eben darum machen ſie ſich „aus Patriotism, und um Ihrer kaiſerl. Majeſtät „ihre Devotion zu bezeigen, anheiſchig, zur Unter„ſtützung der gerechten Sache von der Geiſtlichkeit „und den frommen und milden Stiftungen ihres „Landes auf Einmahl 15,000 fl. einzuſammeln. „Sie wünſchten mehr erheben zu können; da jedoch „der ſalzburgiſche Clerus und deren Kirchen ohnehin „den 10. Pfennig und andere Abgaben zu entrichten „verbunden wären; ſo ſey es einleuchtend, daß nicht „mehr aufzubringen ſey, und daß ferner nichts „mehr gegeben werden könne; indem man die ange„bothenen 15,000 fl. ohnedieß vor 8 oder 10 Jahren „nicht werde einbringen können. Se. Hochfürſtl. „Gnaden hofften daher, dieſes freywillige Opfer „werde dem kaiſerl. Hofe zum allerhöchſten Wohl„gefallen gereichen.“

Sollte das kaiſerl. Miniſterium deßungeachtet auf einer im buchſtäblichen Sinne genommenen Decimation und überdieß auf eine jährlich, ſo lange der Krieg dauert, zu entrichtende Decimation beharren; ſo wäre beſtimmt zu erklären, daß man außer Stande ſey, zu willfahren, ſo gerne man das Gegentheil wünſchte.

Indem der kaiſerl. Concommiſſär die Aeußerung von ſich gegeben: Wenn man doch ein Bauſch-

Quan-

Quantum geben wolle, ſo könne man nicht wohl weniger, als 100,000 fl. anbiethen, habe ſich derſelbe wahrſcheinlich die ganze Diöces gedacht. Allein der eigentlich ſalzburgiſche Clerus ſey kaum der 30. oder doch nicht der 20. des Ganzen, und von dieſem hätte der vornehmere und vermöglichere Clerus bedeutende Beſitzungen in Oeſterreich und Baiern. Warum der nicht zum Lande gehörige Clerus, und die auswärtigen Beſitzungen des eigentlich ſalzburgiſchen Clerus mit dieſer Decimation nicht belaſtet werden können, ſey bereits geſagt worden. Aus allem dem gehe hervor, daß die angebothene Summe eher zu groß als zu gering ſey.

Das Conſiſtorium war in der Hauptſache mit dem Verfaſſer des Promemoria einverſtanden. Es fand deſſen Gründe ſehr ſachdienlich. Nur dem ſalzburgiſchen Comitial-Geſandten Gr. von Saurau ſtimmte es nicht bey, der da einrieth, man möchte die Sache durch eine Correſpondenz mit dem kaiſerl. Miniſterium in Wien zu Ende zu bringen ſuchen. Die Conſiſtorialräthe waren der Meynung, in Wien habe man dieſe Decimation ſchon beynahe vergeſſen. Sie riethen dem Erzbiſchofe, das Promemoria dem Gr. Saurau in Abſchrift zuzuſchicken, damit er davon Gebrauch machen könne, im Falle der kaiſerl. Concommiſſär die Forderung neuerdings betreiben würde, und was bisher in dieſer Sache gethan worden iſt, dem Domkapitel mitzutheilen, weil dasſelbe das erſte Glied des Prälatenſtandes ſey. Das

Ca-

Capitel erboth ſich neuerdings 4000 fl. zur Averſal-ſumme beyzutragen. Endlich 1762 kam man überein. Der kaiſerl. Hof begnügte ſich mit 18,000 fl. unter dem Bedinge, daß dieſe Summe gleich geſchoſſen werde.

Auf dem Landtage (von 1758) ward für nothwendig gefunden, nebſt den 4 Terminen und dem Wein- Branntwein- und Meth-Acciſe, auch eine Steuer auf die Häuſer aller drey Stände, *) und eine Beſoldungsſteuer anzuordnen. Von jedem Viertel Wein und inländiſchen Branntwein mußten 4 kr. und vom ausländiſchen Branntwein 8 kr. bezahlt werden. Rückſichtlich des Meths, weil der Accis von dieſem Getränk nicht bedeutend war, befahl der Fürſt mit den Lebkuchenbäckern eine Compoſition abzuſchließen. Gegen ſaumſelige Bezahler der Steuern, wenn ſie Laien waren, wurden zwar ſtrenge Maßregeln beſchloſſen; aber, wie es ſcheint, nicht immer und überall vollzogen. Denn immer wurde über die vielen Rückſtände geklagt. Auch in dieſem Jahre befahl der Erzbiſchof gegen Laien die Execution eintreten zu laſſen, und die nachläſſigen Beamten mit zehn Procent zu ſtrafen. Die Mittel, womit man die Bezahlung von den Geiſtlichen und den milden Stiftungen einfordern ſoll, behielt ſich der Erzbiſchof zu

*) Im vorigen Jahre wurden die Häuſer der Geiſtlichen von dieſer Steuer befreyt, wie oben bemerkt worden iſt.

zu beſtimmen vor. Dem Ritterſtande legte er eine eigene Abgabe von 2000 fl., unter dem Titel Don gratuit, auf; allein der Ritterſtand weigerte ſich, dasſelbe zu geben, und wurde vom Domkapitel unterſtützt; indem eine ſolche dem Ritterſtande ausſchließlich aufgebürdete Abgabe der Fundationsurkunde von 1620, womit die ſtändiſche Verfaſſung wieder hergeſtellt wurde, und auch den Privilegien des landſäßigen Adels zuwider wäre. Der Fürſt ſtand hierauf von ſeiner Forderung ab.

Auf dem Landtage von 1686 haben ſich die Stände mit dem Erzbiſchofe Max Gandolph über die öffentlichen Gebäude, deren Unterhaltung dem landſchäftlichen Bauamte zugehören ſollte, verglichen. *) Schon unter den Erzbiſchöfen Lichtenſtein und Dietrichſtein trugen die Stände darauf an, daß das Schloß Plain niedergeriſſen, und das brauchbare Material davon verkauft werde. Ferner, daß der Paß Steinach, und das Schloß Tüttelham dem Einſturz überlaſſen werden ſollten. Das Schloß Lichtenberg möchte dem Prieſterhauſe, als ein Miſſionshaus eingeräumt werden. Endlich ſollten die Schlöſſer Itter, Kropfſperg, Glaneck und Raſchenberg nebſt den dazu gehörigen Aeckern und Wieſen zu Leben gegeben werden. Hingegen könnten noch zur Zeit die Päße Lueg, Ramingſtein, Seethal und Lofer

*) S. den 8. Theil dieſer Chronik S. 577.

Lofer nebſt den Schlöſſern Golling und Moßheim beybehalten werden. Beyde Fürſten Lichtenſtein und Dietrichſtein ſahen es wohl ein, daß dadurch die ſtändiſche Kaſſe bedeutend erleichtert würde. Sie verſprachen daher, den Antrag der Stände näher unterſuchen zu laſſen. Allein der Erſtere verließ eher die Welt, als er in der Sache hätte etwas thun können. Der Letztere ließ zwar das ſtändiſche Projekt prüfen, man kam aber zu keinem Reſultat. Unter dem gegenwärtigen Erzbiſchofe erneuerten die Stände ihr Geſuch. Sigmund ſetzte eine eigene Commiſſion nieder, welche dieſe Angelegenheit der Landſchaft in das gehörige Licht ſetzen ſoll. Sie beſtand aus den zwey Direktoren der Kammer und des Kriegsrathes, und aus einem Abgeordneten der Stände. Auch wurde der Landſchaftskanzler beygezogen. Bald nachher traten die Commiſſarien zuſammen, um in dieſer Sache rathzuſchlagen. Der Direktor des Kriegsrathes Max Sigmund Graf von Küenburg erklärte ſich ganz gegen das Projekt der Landſchaft, indem er ſich auf einen Bericht des Kriegsrathes an die Stände vom 8. April des gegenwärtigen Jahres berief, in welchem die Beybehaltung aller Schlöſſer und Päſſe eingerathen wurde, weil alle dieſe feſten Plätze Beweiſe der Territorialhoheit wären, und weil dadurch allein fremdes Geſindel entfernt, und der Schleichhandel vereitelt werden könnte. Es wäre nur zu bedauern, heißt es in dieſem Bericht ferner, daß nicht alle dieſe feſten Plätze mit gehöriger Mannſchaft beſetzt werden könnten. Wäre das Schloß

Plain

Plain zur Zeit des öſterreichiſchen Succeſſionskrieges gut beſetzt geweſen, ſo hätten die Baiern nicht das dort vorgefundene Geſchütz wegnehmen können. Ueberhaupt könnte man feindliche Einfälle abhalten, wenn alle Schlöſſer und Päſſe gut unterhalten, und mit genugſamem Militär verſehen würden. Die Kammer war der Meynung, der Paß Steinach, weil er ohnedieß wegen Baufälligkeit nichts mehr tauge, ſollte auf den Kützberg verſetzt werden, und die Schlößer Plain, Lichtenberg, Raſchenberg, Hüttenſtein und Glaneck ſollte man entweder einſtürzen laſſen, oder niederreiſſen, und das Material davon entweder ſelbſt benützen oder verkaufen, wie das bey dem Schloß Tüttelham auf fürſtliche Befehle bereits geſchehen ſey. Alle übrigen Schlöſſer und Päſſe könnten noch beybehalten werden. Hingegen mißrieth die Kammer die von den Ständen bezeichneten Schlöſſer nebſt den dazu gehörigen Aeckern und Wieſen zu Lehen zu geben, oder auf eine andere Art zu veräußern; denn wenn ſich ein Lehenmann oder ein Käufer fände, ſo würde jeder verlangen, daß man ihm auch die dazu gehörige Forſt- Jagd- und Fiſchereygerechtigkeit und Patrimonial-Gerichtsbarkeit verleihe, was zu neuen Streitigkeiten Gelegenheit geben, und für die Kammer böſe Folgen nach ſich ziehen würde. Oder wer würde ſich wohl entſchließen, ein baufälliges Schloß zu kaufen oder als Lehen zu übernehmen, mit der Pflicht, daß er dasſelbe repariere und im guten Zuſtande erhalte;

ſollte man ihm auch einige Aecker und Wieſen dazu geben? —

Sigmund theilte dieſe verſchiedenen Meynungen dem Domkapitel mit. Dieſes ſchien ſich auf die Meynung des Kriegsrathes zu neigen. Es fand die Sache bedenklich. Bey ſo widerſprechenden Meynungen iſt es ſehr begreiflich, daß in der Hauptſache nichts geſchah. Nur ließ man nebſt Tüttelham auch Raſchenberg einſtürzen. Noch im Jahre 1758 bemühten ſich die Stände den Erzbiſchof und das Domkapitel zu bewegen, daß das Schloß Plain geſchleift werde, welches eben koſtſpielige Reparationen nothwendig hatte; allein ſie wurden nicht erhört.

Den 4. May (1758) iſt Benedikt XIV. mit Tode abgegangen, und den 16. July des nämlichen Jahres beſtieg Clemens XIII. den päbſtlichen Stuhl. Dieſer empfahl allen Rechtgläubigen die Verehrung der allerheiligſten Dreyeinigkeit und verordnete zugleich, daß alle Sonntage in der Meſſe die Praefatio de ſanctiſsima Trinitate geſungen oder gebethet werden ſollte. Nur nahm er davon aus diejenigen Sonntage, die eine eigene Präfation haben. Die Bulle hierüber iſt in Teutſchland 1760 bekannt gemacht worden.

Wenn der Erzbiſchof ein Hochamt ſang, ſo war es von jeher üblich, daß ihm fünf Domherren bey dem Altar dienten, nämlich einer als Archidiacon,

und vier als Leviten. Nun geſchah es öfters auch ſchon in frühern Zeiten, daß nicht ſo viele Domherren gegenwärtig waren. Auch war es gewöhnlich, daß, wenn der Erzbiſchof mit ſeinem Hofſtaat aus der Reſidenz in Dom herabging, auch Domkapitularen ihn begleiteten. Das unterblieb. Der Erzbiſchof erließ daher (unterm 27. Sept. 1758) an das Domkapitel den Befehl:

1.) Daß in dem nächſten Peremptorial-Capitel die Einrichtung getroffen werde, nach welcher der Erzbiſchof aus Mangel der Domkapitularen nicht gehindert werde, den feyerlichen Gottesdienſt zu halten.

2.) Sollten ihn auch die Capitularen, beſonders die, welche von der Kammer einen Gehalt beziehen, begleiten, ſo oft er mit ſeinem Hofſtaat von ſeiner Wohnung in die Domkirche geht. Widrigenfalls würde er der Kammer befehlen, die Bezahlungen ſowohl an das ganze Corpus, als an einzelne Individuen einzuſtellen.

In dem nämlichen Decret ergriff der Erzbiſchof auch die Gelegenheit, dem geſammten Capitel die Clerical-Kleidung zu empfehlen.

Die Capitularen entgegneten hierauf: Sie würden in Zukunf dafür ſorgen, daß, wenn es thunlich und ohne Schaden geſchehen könne, in festis Palii und

und in den Quatemberwochen jederzeit eine hinreichende Anzahl Domcanoniker gegenwärtig wäre. Hingegen glaubten ſie insgeſammt, nie was unterlaſſen zu haben, was ſeiner, des Erzbiſchofes, Würde gebührt, oder was man von ihnen als Pflicht fordern könne: aber ihn bey der Cortege zu bedienen, dazu verbänden ſie weder eine Capitulation, noch ein anderer Vertrag, am allerwenigſten ein Kirchengeſetz. *) Sie hofften demnach, er werde mit der Einſtellung der Zahlungen zurückhalten, zumahl die Beſoldungen, welche einige Capitularen zu genießen haben, mit der Cortege in keiner Verbindung ſtünden, und die Quatembergelder, die das Corpus zu beziehen hat, ſich auf päbſtliche Bullen und kaiſerliche Beſtätigungsbriefe gründeten, und daher kämen, weil das Domkapitel ſeinen Antheil an den Salzwerken im Dürrenberge der Kammer überlaſſen hat. Endlich ſagten ſie, dieſe Gelder gehörten zu ihrer Subſiſtenz. Uebrigens würden ſie nicht blos bey der Cortege, ſondern bey allen Gelegenheiten ſich beeifern, ſo wie es auch bisher geſchehen, alles, wo

*) In den alten Zeiten des Chriſtenthums begleiteten der Clerus und das Volk den Biſchof ſo oft er von ſeiner Wohnung in die Cathedralkirche ging, oder in ſein Haus wieder zurückkehrte. Allein die hieſigen Capitularen betrachteten ſich als Mitregenten, und folglich als Mitbiſchöfe, was die höchſten Reichsgerichte immer widerſprachen, und nach dem canoniſchen Rechte ſind die Domcanoniker nur die erſten Rathgeber, der Senat des Biſchofes.

wo möglich, zu thun, was ſeine hohe Würde und die Höflichkeit erfordert. Möchte nur auch der Fürſt ihnen gewogen bleiben. In Betreff der Clerical-Kleidung glaubten ſie wieder einhellig, ſie kleideten ſich immer ſo, wie es die Kirchengeſetze vorſchreiben.

Dieſes Decret und die gegründeten oder eingebildeten Beſchwerden des Kapitels gegen die neue Waldordnung und über Eingriffe der fürſtlichen Behörden in ſeine Gerichtsbarkeit und vielleicht noch andere Umſtände mögen die Capitularen bewogen haben, dem Fürſterzbiſchofe eine Vorſtellung *) zu überreichen, die, wenn ſie ſchon in ſehr demüthigen, und erfurchtsvollen Ausdrücken abgefaßt war, doch ſein an ſich gutes Herz tief kränkten, indem er ſich als Biſchof und als Regent ſeiner frommen und guten Abſichten bewußt zu ſeyn glaubte, und welche keine andere Folge nach ſich zog, als daß ſich die Glieder mit dem Haupt entzweyten; indem Sigmund einen unbeugſamen Eigenſinn hatte.

Das Promemoria fängt damit an: Aus dem engen Verband des Capitels mit ſeinem würdigſten Haupt, dem Erzbiſchofe, gehe die Pflicht des Capitels hervor, nicht blos die hochfürſtlichen Befehle mit

*) Die Vorſtellung oder das Promemoria iſt im Peremtorialkapitel vom 28. Apr. abgefaßt, und mit einem Begleitungsſchreiben vom 4. May 1758 übergeben worden.

mit den Stiftsunterthanen zu vollziehen, ſondern auch Sr. Hochfürſtlichen Gnaden mit Rath und That an die Hand zu gehen, und Höchſtdemſelben die ſchwere Bürde der Regierung ſo viel möglich zu erleichtern.

Um dieſer Pflicht Genüge zu leiſten, hätten die Domkapitularen nach einer reifen Ueberlegung während der Peremptorial-Seſſion einmüthig ſich veranlaßt gefunden, Sr. Hochfürſtlichen Gnaden mittelſt des gegenwärtigen Promemoria alle dieſe Punkte gehorſamſt und im vollen Vertrauen vorzulegen, von denen ſie glaubten, daß ſie zur Aufnahme und Erhaltung des Erzſtiftes weſentlich beytragen, und das Wohl desſelben auf das Beßte befördern würden.

Das Domkapitel hoffe, der Fürſt werde dieſe demüthigen Vorſtellungen um ſo gnädiger aufnehmen; indem dieſelben aus dem unbegränzten Vertrauen auf ſeine hohe Perſon herrühren, und je bekannter es ſey, daß Höchſtderſelbe von weit geringern Perſonen recht gerne Vorſtellungen anhöre, welche zur Wohlfahrt des Vaterlandes, als dem einzigen Ziele ſeiner weiſeſten Regierung beytragen.

Die Capitularen danken ehrfurchtsvoll, daß der Fürſt bey mehrern Gelegenheiten denſelben ſein Zutrauen geſchenkt, und ſich mit ihnen berathen habe. Er möchte auch noch ferner zu ihnen Zutrauen haben.

haben. Sie würden ſich immer beſtreben, ihn mit Rath und That nach Pflicht zu unterſtützen.

Das ganze Erzſtift verdanke es ihm, daß er die Dikaſterien mit ſo trefflichen Männern beſetzt habe. Von jeher wäre es deren Beſtimmung geweſen, das Beßte des Landes ſowohl in geiſtlicher, als zeitlicher Hinſicht zu beſorgen.

Nach dieſen Tiraden, womit die Capitularen geneigtes Gehör zu finden hofften, gingen ſie zu dem über, was ſie eigentlich bezweckten.

1.) Bathen ſie ihn, ſeine Geſundheit und ſeine Kräfte, die dem Erzſtifte ſo theuer wären, zu ſchonen, und die ſchweren Regierungsgeſchäfte, den höhern Behörden zu überlaſſen, und weil

2.) die Rechtspflege eine Gewiſſensſache wäre, und davon das Wohl und Wehe der Unterthanen abhange, ſo möchte er ſich dieſelbe noch ferner angelegen ſeyn laſſen und ſorgfältig wachen, daß nicht blos vom Hofrathe, ſondern auch von andern Dicaſterien Niemanden ein Unrecht widerfahre. Nahmentlich möchte er bedacht ſeyn, daß die Verbrecher nicht zu ſtrenge geſtraft werden, und die Buße nicht die Schuld überſteige. Die Verbrecher ſollten gebeſſert, und nicht, weil man ihnen die Ehre genommen, oder zu groſſe Geldſtrafen auferlegt hat, in Armuth geſtürzt werden.

3.)

3.) Werde ſich der Fürſt ſelbſt überzeugt haben, daß auch die heilſamſten Verordnungen ungeſtraft übertreten werden, ſo lange keine Polizey im Lande beſteht. Das Capitel erſuchte ihn daher nachdrücklich, daß endlich einmahl wieder eine Polizeybehörde eingeführt werde. Da indeſſen eine Polizeybehörde viele und weit umfaſſende Gegenſtände zu beſorgen habe, ſo möchte er ſich über deren Verfaſſung mit dem Domkapitel und mit andern Intereſſenten berathen. Und weil eine gute Polizey dafür beſorgt ſeyn ſoll, daß ein Vorrath von Getreid vorhanden ſey, indem ſchon der gegenwärtige leidige Krieg eine ſolche Vorſorge nothwendig mache; ſo ſollen Getreidmagazine errichtet werden. *)

4.)

*) Entweder war die Sache ſchon vorbereitet, oder es hat die Rüge des Kapitels, daß es in Salzburg keine Polizeyanſtalt gäbe, den Erzbiſchof aufmerkſam gemacht. Denn den 6. Jul. (1758) hat er den Hofrath Franz Friedrich Heffner zum Polizeycommiſſär ernannt, und ihm aufgetragen, in der Hauptſtadt mit dem Stadtſyndicus Joſeph Wilhelm von Koſtern die Vollziehung der Geſetze handzuhaben. Zugleich befahl er dem Hofraths-Director, alle in die Polizey einſchlagenden Sachen, dem von ihm ernannten Polizeycommiſſär zum Vortrag in pleno zu übergeben. Die gefaßten Beſchlüſſe, und alles was zur Polizey gehört, ſollen dann vom Polizeycommiſſär und vom Stadtſyndikus expedirt und vollzogen werden. In der Folge wurde dieſer nämliche Heffner Stadtſyndikus, und ſeit dem hatte der Stadtſyndikus in der Hauptſtadt die Polizeygeſchäfte allein zu beſor-

4.) Da der Erzbiſchof Sigmund die Einrichtung getroffen, daß alles Geld, was ſonſt in die Kammer-Caſſe floß, ihm eingehändiget werden mußte, ſo bat nun das Capitel den Erzbiſchof, er möchte davon abgehen, weil dadurch Verwirrungen in den Rechnungen entſtehen, die Zahlmeiſter in Verlegenheit kommen und außer Stand geſetzt werden könnten, die ſchuldigen und ſchon fälligen Bezahlungen zu leiſten. Bey dieſer Gelegenheit erſuchten ihn die Capitularen, alle Schulden, welche ſeine Vorfahren hinterlaſſen, liquid und zum Nutzen, oder zu den Bedürfniſſen des Landes verwendet worden ſind, auf ſich zu nehmen, und nach und nach abzuzahlen.

5.) Wußte zwar das Domkapitel, daß der Erzbiſchof zwey Häuſer, welche dem Erzſtifte gehörten, und die Meiſtersgerechtſame der Hofſchmiede verkauft, und dafür die weit einträglichere Herrſchaft Landersdorf in Oeſterreich eingekauft; allein es wurde weder der Verkauf, noch der Einkauf offiziell gemeldet. Es erinnert daher das Domkapitel den Erzbiſchofe dergleichen Abänderungen in Zukunft dem Domkapitel gehörig anzuzeigen, und die Abänderungen ſelbſt in das Inventar des erzſtiftiſchen Vermögens einzutragen.

6.) Das Domkapitel erkannte es, daß der Erzbiſchof einen ſehr vortheilhaften Vergleich mit den preuß-

gen, ſo wie die Pfleger auf dem Lande. Die Oberpolizeybehörde war aber immer der Hofrath.

preußiſchen Commiſſarien in Betreff der Rückſtände, welche die ſalzburg. Emigranten noch zu fordern hatten, abgeſchloſſen habe; aber es wünſchte, es möchte auch der noch nicht bezahlte Reſt abgeführt, und die Sache ſo in Richtigkeit gebracht werden, daß nicht etwa in der Folge der Vergleich umgeſtoſſen oder neue Forderungen gemacht werden. Ferner wünſchte das Domkapitel, daß die verglichenen 36,000 fl., wenn ſie von den Schuldnern bezahlt ſind, capitaliſirt würden, damit der Schade, den das Erzſtift durch die Emigration erlitten hat, wenigſtens einigermaßen erſetzt werde.

7.) Ließ Sigmund Halbpatzen- oder Zwey-Kreuzer-Stücke von ſehr ſchlechtem Schrott und Korn prägen. Das Domkapitel glaubte, das Erzſtift könnte mit der Zeit dadurch einen unerſetzlichen Schaden leiden. Denn dem Vernehmen nach hätte der Erzbiſchof befohlen, aus einem Wiener-Mark 40 fl. in dieſer ſchlechten Scheidemünze zu prägen. Die Capitularen wollten von den Reichsgeſetzen gegen dergleichen Scheidemünzen, von der Gefahr derjenigen Reichsſtände, die ſolche Münzen prägen laſſen und in Umlauf bringen, und von dem allgemeinen Verderben, die das geſetzwidrige und gewiſſenloſe Münzweſen über das deutſche Reich gebracht, gar keine Erwähnung thun. Darauf, glaubten ſie, würden den Fürſten deſſen Räthe aufmerkſam gemacht haben. Sie bäten blos, er möchte den Schaden wohl erwägen, der daraus entſtehen müßte, wenn

wenn eine ſo ſchlechte Scheidemünze in größerer Menge geprägt würde. Indem bey dem großen Geldmangel, zumahl während des Krieges, dieſe Münze bis zu den kämpfenden Armeen gelangen könnte, und die Geldmäckler hernach nicht ſäumen würden, ſie gegen gute Münze hier umzuſetzen. Auf dieſe Art werde Salzburg das gute Geld verlieren, und dafür ſchlechtes bekommen. Schon jetzt bekämen die Leute, die mit Halbpatzen-Stücken großen Theils bezahlt werden, bey weitem die Maſſe feinen Silbers nicht, die ſie bekommen würden, wenn ſie mit Kopfſtücken oder Thalern bezahlt würden. *)

8.) Der Jeſuit Barhamer hatte ſchon voriges Jahr im Gebirge als Miſſionär geprediget, Chriſten-lehren

*) Man hat dieſe zwey Kreuzer-Stücke gewöhnlich Hafner Halbpatzen genannt. Der Großhändler Hafner ſollte nämlich vom Erzbiſchof die Erlaubniß erhalten haben, dieſe Scheidemünze ſo lange prägen zu laſſen, bis er für die Bezahlungen befriediget iſt, welche er zu Rom für die erzbiſchöfliche Beſtättigung geleiſtet hat. Ob dieſe Sage Grund habe, oder nicht, iſt noch nicht entſchieden; ſie hat ſich zwar in Salzburg verbreitet und immer erhalten, aber in den Akten, die ich darüber in Händen habe, findet ſich keine Spur davon. Uebrigens ſind dieſe 2 Kreuzer-Stücke in Salzburg ſo lange eine gangbare Münze geblieben, bis ſie die baieriſche Regierung außer Kurs geſetzt hat. Endlich iſt noch zu bemerken, daß ſchon früher in Salzburg Halbpatzen geprägt worden, aber von beſſerm Schrott und Korn.

lehren gehalten und eine Bruderſchaft unter dem Nahmen Chriſtenlehrbruderſchaft eingeführt. Das Domkapitel erſuchte den Erzbiſchof ehrfurchtsvoll, das Stiftsland mit Jeſuiten zu verſchonen; indem ſchon der beſtehende Secular- und Regular-Clerus hinreiche, die katholiſche Religion in Salzburg aufrecht zu halten, und es der hieſigen Verfaſſung zuwider ſey, neue Orden einzuführen.

9.) Endlich erſucht das Domkapitel den Erzbiſchof, er möchte denjenigen Räthen kein Gehör geben, welche aus Nebenabſichten oder aus Leidenſchaft ihn zu Schritten verleiten wollen, wodurch die Einigkeit unter den Ständen des Landes geſtört, oder die Verfaſſung des Landes umgeſtoſſen würde.*)

Lange gab Sigmund auf dieſes Promemoria keine Antwort. Aber er ließ dem Kapitel ſeine Ungnade fühlen,**) fuhr in ſeiner Art zu regieren fort,

*) Vielleicht hat zu dieſer Einwendung das Don gratuit die Veranlaſſung gegeben, das der Erzbiſchof dem Ritterſtande abgefordert hatte.

**) Bisher hatten die anweſenden Domherren täglich den freyen Zutritt zur Hoftafel. Indeſſen hing es blos von der Willkühr des Erzbiſchofes ab, das zu geſtatten oder abzuſchlagen. Bald nach Ueberreichung des Promemoria, ließ Sigmund dem Kapitel melden, das in Zukunft nur die Domherren bey der

fort, und that in mehreren Punkten genau das Gegentheil von dem, was ihm die Capitularen gerathen hatten. Sie wagten es daher, ihm eine neue Vorſtellung zu überreichen, worinn ſie ſagten: Sie hätten nicht erwartet, daß ihnen ihr demüthiges Promemoria die Ungnade zuziehen würde. Mit den deutlichſten Worten hätten ſie im Allgemeinen und bey jedem Punkt insbeſondere ſeine großen Verdienſte für das Vaterland und ſeine väterliche Sorgfalt für das geiſtliche und zeitliche Wohl der Unterthanen ausgeſprochen und gerühmt. Die Erinnerungen ſeyen in ſo ehrfurchtsvollen Ausdrücken abgefaßt, daß ſie unmöglich glauben könnten, ſie hätten ſich gegen den Reſpekt, den ſie ihm ſchuldig wären, verfehlt. Was ſie geſagt, hätten ſie ihm blos im Vertrauen geſagt, ohne ihm im mindeſten irgend eine Vorſchrift zu geben. Als Domkapitular und Dombechant wäre er ſelbſt ſehr geneigt geweſen, dahin zu ſtimmen, daß dem regierenden Fürſten in Sachen, in welchen das Domkapitel einer andern Meynung war, eine Vorſtellung überreichet werden ſoll. Sie ſeyen nach dem canoniſchen Recht ſeine Rathgeber und es wäre eines ihrer vornehmſten Prärogative, in wichtigen Angelegenheiten des Erzſtiftes Vorſtellungen überreichen zu dürfen. Dieſes Vorrechtes würden ſie beraubt, wenn ihnen nicht erlaubt wäre, in Sachen, wovon das Wohl und Wehe

---

Tafel erſcheinen durften, welche eigens eingeladen würden.

Wehe der Unterthanen abhange, auch in den demüthigſten Ausdrücken ein Promemoria zu übergeben. Sie baten daher den Erzbiſchof, er möchte aus ihrem Gremium einige Mitglieder wählen, welche ihm gefällig wären. Mit dieſen ſollte er geruhen, noch einmahl das Promemoria Punkt für Punkt in einer vertraulichen Unterredung zu durchgehen. Auf die Art könnte er die reinſten Geſinnungen erfahren, von denen ſie bey Abfaſſung des überreichten Promemoria geleitet worden ſind. Es wäre ihnen nämlich blos darum zu thun geweſen, daß die Unterthanen beruhiget, und aller nothwendig erfolgender Nachtheil unterbleiben möchte. Fände auch dieſe zweyte Vorſtellung kein Gehör, ſo müßten ſie gleichwohl alles Gott anheim ſtellen, und inzwiſchen zur Rettung des Erzſtiftes Maßnahmen ergreifen, wozu ſie nicht blos berechtiget, ſondern auch verpflichtet wären.

Unter dem 19. Decemb. (1758) erhielt das Domkapitel auf ſeine Vorſtellungen folgende Antwort: „Es habe demſelben beliebt, ihm ſchon während der Frühlings-Peremptorialſitzung ein Promemoria zu überreichen, worinn ſeine Art zu regieren umſtändlich beurtheilt wird, und worinn ihm zwar ſehr geſchmeichelt werde, aber woraus doch erbitterte Gemüther und bedenkliche Abſichten hervorleuchten. Damit nicht zufrieden, habe es ihm unter dem 18. Novemb. ein neues Promemoria überreicht, worinn das vorhergehende nach ſeinem ganzen Inhalt beſtät-

beſtättiget und mit andern Maßregeln gedroht wird, wenn er, der Fürſt, ſich nicht verantworte.

So lange die dermahlige Verfaſſung des Erzſtiftes beſtehe, werde wohl kein Beyſpiel zu finden ſeyn, daß jemahls das Capitel ſich nicht nur berechtiget, ſondern ſogar verpflichtet erachtet habe, alle Tritte des regierenden Landesherrn und ſeines eigenen Oberhauptes zu tadeln, und zugleich zu behaupten, daß die Ehre Gottes, die heilige Juſtiz, und die Gefahr des Erzſtiftes, das am Rande des Abgrundes ſtehe, das Capitel dazu aufgefordert habe.

So empfindlich und unerwartet ihm dieſes Benehmen des Domkapitels wäre, zumahl da er raſtlos für das Wohl des Erzſtiftes arbeite, ſo hätte er doch geglaubt, er könnte nichts Beſſeres thun, als alle dieſe Verunglimpfungen gleichſam ungeahndet zu laſſen. Denn hätte er gedacht, mit Gelaſſenheit antworten, würde ſein Anſehen in den Augen des Capitels noch mehr herabgeſetzt haben, und eine ſtrenge Ahndung könnte noch mehr Stoff zu Feindſeligkeiten geben.

Weil jedoch das Domkapitel in ſeinem zweyten Promemoria ſchlechterdings eine Antwort verlange, ſo könne er es dem Domkapitel nicht verhehlen, daß alle die Beſchuldigungen, die man ihm zur Laſt lege, entweder von boshaften Menſchen erdichtet

 ſeyen,

ſeyen, oder von loſen Geſchwätzen herrühren, wodurch ſeine Handlungen in ein gehäſſiges Licht geſtellt worden wären. Vielleicht gehörten zu dieſen Schwätzern ſelbſt einige ſeiner Räthe, Beamten und Diener. Er könne ſeine Regierungsweiſe vor Gott und dem Richter, welcher darüber zu entſcheiden befugt iſt, gar wohl verantworten. Zugleich könne er es mit der größten Gewiſſensruhe vor Gott, und zwar, ſo oft man wolle, betheuern, daß er mit vieler Mühe und Arbeit, ſowohl bey Tag als bey Nacht, alles gethan habe, was die Ehre Gottes, die wahre Religion, und den Unterricht in den Glaubenslehren befördert, und was zur Ausrottung der Unzucht, welches Laſter leider ſeit vielen Jahren im Stiftslande ſehr überhand genommen; und die traurige Bauernauswanderung veranlaßt habe, das aber dermahlen, Gott ſey Dank, merklich abgenommen; indem er jeden, der ſich dieſes Laſters ſchuldig gemacht, ohne Rückſicht auf Perſon, gezüchtiget habe.

So wenig alſo er es ſich hätte denken können, daß es das Domkapitel je wagen würde, ſeinem Oberhaupte Ziel und Maß vorzuſchreiben, eben ſo wenig ſey er geſinnt, über ſeine Regentenhandlungen dem Domkapitel Rede und Antwort zu geben. Vielmehr ſey er berechtiget, Genugthuung zu fordern, oder ſich dieſelbe ſelbſt zu verſchaffen, wenn es ſich ferner beygehen ließ, Ohrenbläſern und Verleumdern mehr als ihm zu glauben. Dieſes Mahl wolle er lieber die ihm zugefügten Unbilden aus chriſtlicher

der Liebe und fürſtlicher Großmuth in ſtiller Demuth Gott opfern, und mit Gelaſſenheit in den Abgrund der Vergeſſenheit fallen laſſen, als ſie einer Ahndung würdig achten.

Indeſſen, dieſes nie zu rechtfertigenden Vorgangs ungeachtet, erkläre er, daß er aus der ihm gewohnten Achtung und Milde gegen das Domkapitel in wichtigen, die wahre Wohlfahrt des Erzſiftes betreffenden Sachen alle von Vorurtheilen und Privatabſichten freye, ſeiner Würde nicht zu nahe tretende Vorſtellungen, beſonders in Fällen, in welchen nach Vorſchrift des cononiſchen Rechtes die Beyſtimmung des Capitels oder deſſelben Rath anzuhören erfordert wird, ohne allen Anſtand annehmen, und auch, doch unbeſchadet ſeiner oberhirtlichen Gewalt, und der ihm zuſtehenden Landeshoheit, davon Gebrauch machen werde, im Falle er die Meynung des Domkapitels der Ehre und dem Wohl des Erzſtiftes und des Fürſtenthums zuträglich zu ſeyn erachtet.

Das Domkapitel fand ſich über dieſe Antwort des Erzbiſchofes im hohen Grade beleidigt. In wenigen Tagen darnach (den 24. Dec. 1758) übergab es ihm eine ernſthafte Replick folgenden Inhalts: „Es werde wohl, ſo lange das Domkapitel in der dermahligen Verfaſſung beſteht, kein Beyſpiel zu finden ſeyn, daß demſelben auf deſſen unterthänigſte Bitte vielmehr als Vorſtellung eine ſolche das ganze Gremium

mium ſowohl als jedes Mitglied tief herabwürdigende und wirklich beleidigende Antwort gegeben worden wäre, wie die vom 19. Dec. ſey. Das Domkapitel ſey durch das Seufzen des geſammten Publikums, und durch die lauten Wünſche gewiſſenhafter, erfahrner, dem Erzſtifte getreu ergebener, weltlicher und geiſtlicher Diener veranlaßt worden, in der Frühlings-Peremptorial-Sitzung ein Promemoria abzufaſſen. Es ſey mit einhelligen Stimmen in einem gewiß ruhigen und gelaſſenen Ton abgefaßt worden. Keine Silbe werde man darin finden, die der Ehre und dem Anſehen der höchſten Perſon, des Fürſterzbiſchofes zuwider wäre. Die Abſicht des Capitels wäre rein geweſen, es hätte daſſelbe blos die Ehre Gottes, und die Aufrechthaltung des Erzſtiftes vor Augen gehabt.

In dem zweyten Promemoria vom 18. Nov. habe man keineswegs eine Verantwortung oder Vertheidigung mit beygefügten Drohungen verlangt, ſondern blos um Abhülfe gebethen. Die Vergleichung des domkapitliſchen Schreibens an ihn mit deſſen Antwort müſſe das Domkapitel vor Gott und der Welt rechtfertigen. Die Domkapitularen fänden ſich daher genöthiget, Sr. Hochfürſtlichen Gnaden mit betrübtem Herzen und in tiefer Ehrfurcht zu erklären, daß ſie die unerwartete Antwort als die überzeugendſte Beſtätigung aller vorgetragenen Beſchwerden anſehen, und daß ſie folglich dieſelbe als einen klaren Beweis ihres ehrfurchtsvollen und ſchuldloſen Be-

Betragens für die Nachwelt aufbewahren werden. Uebrigens erfordere es ihre Ehre und die Pflicht, ihre in den kanoniſchen Vorſchriften gegründete und allen Capiteln zuſtändige Gerechtſame zu bewahren, und den ganzen Vorfall höhern Orts anzuzeigen, ob es gleich ihrer chriſtlichen und adelichen Gemüthsart zuwider wäre.

Als das Domkapitel bald hernach mittelſt einer Deputation den üblichen Glückswunſch zum neuen Jahr darbrachte, ſagte der Erzbiſchof: Er wünſche, daß das künftige Jahr friedlicher enden möchte, als das, welches eben zu Ende geht. Er wäre bereit, alles zu thun, was dazu beytragen könnte. Das Domkapitel nahm dieſe Aeußerung des Erzbiſchofes mit Freuden auf, und gab den 8. Jäner 1759 in die Hände desſelben folgende ſchriftliche Erklärung ab: Es wäre deſſen Wille und Meynung nie geweſen, ihn zu beleidigen, oder ſeiner oberhirtlichen oder landesherrlichen Gewalt zu nahe zu treten. Die Capitularen wüßten auch nicht, wodurch ſie ſeine Ungnade verdient hätten. Sie glaubten nicht, daß man ihnen irgend ein Vergehen zur Laſt legen könne. Deßungeachtet wären ſie erbiethig zu Bezeugung ihrer tiefen Ehrfurcht, und ihres innigſten Wunſches, die Eintracht zwiſchen Haupt und Gliedern wieder herzuſtellen, den erſten Schritt zu thun und ihr zweytes Promemoria vom 18. Nov. vorigen Jahres zurückzunehmen, wenn Sr. Hochfürſtlichen Gnaden das unter dem 19. Dec. an ſie erlaſſene

Re-

Reſcript ebenfalls zurückzunehmen belieben wollten. Daraus würde von ſelbſt folgen, daß ſie auch das Schreiben vom 24. Dec., oder die Antwort auf das erwähnte Reſcript vom 19. Dec. ohne Anſtand zurücknehmen.

Dadurch würde die Sache wieder auf das erſte Promemoria zurückgeführt werden, von dem Er, der Erzbiſchof, nun ganz anders ſpreche; indem er es den von ihnen Deputirten zu wiederholten Mahlen eingeſtanden, er wäre nun überzeugt, daß ſie bey Abfaſſung nicht von Vorurtheilen und Nebenabſichten wären hingeriſſen worden, ſondern, daß ſie dabey blos die Wohlfahrt des Erzſtiftes und die Ehre des Erzbiſchofes zum Augenmerk gehabt hätten. Sie hofften daher zuverſichtlich, daß er ihnen, wie er es bereits ihren Deputirten zugeſagt, eine genügende Antwort auf ihre Vorſtellungen geben werde, und daß er auch in Zukunft ihre wohlgemeynten Erinnerungen in Erwägung nehmen, und dann das verfügen werde, was zum Beßten des Erzſtiftes iſt.

Sie hätten nun alles buchſtäblich befolgt, was die Deputirten in ihrem Nahmen verſprochen. Sie ſehen demnach mit Sehnſucht der Erfüllung ſeiner, des Fürſten, Verſprechungen entgegen. Dadurch könne die erwünſchte Eintracht allein und dauerhaft hergeſtellt werden. Dadurch würden ſie zugleich ermuntert werden, ihm auch in Zukunft im wechſelſeitigen Vertrauen Beweiſe zu geben, daß ihr Eifer

für

für das Vaterland rein, und ihr Wille ſeinen, des Erzbiſchofes, Ruhm zu erhöhen aufrichtig ſey."

Hierauf erwiederte der Erzbiſchof: (31. Jän. 1759) „Wenn gleich das Capitular-Schreiben vom April, das in der Frühlings-Peremptorial-Seſſion beſchloſſen worden iſt, in anſtändigen Ausdrücken abgefaßt worden iſt, ſo müſſe es doch bey der Nachwelt ſeine Ehre in Schatten ſtellen: indem darin ſeine ganze Regierungsweiſe ſchief beurtheilt und in jeder Hinſicht getadelt werde. Er glaube nicht, daß er das verdient habe. Vielmehr, weil er ſich raſtlos für die ſchweren Regierungsgeſchäfte verwende, ſo hätte er billig gehofft, das ganze Land, und nahmentlich das Domkapitel würde ihm dafür Dank wiſſen. Deſto ſchmerzlicher mußte es ihm fallen, daß das Domkapitel ſeine Regierungsweiſe in jeder Hinſicht, ſowohl was er als Biſchof, als was er als Landsherr thut, es mag Juſtiz- oder Cammeral-Sache betreffen, als verderblich erklärt, ſo als ob die Ehre Gottes und die Subſiſtenz des Erzſtiftes in Gefahr ſtünde.

Nachdem jedoch das Domkapitel ihn ſowohl mündlich als ſchriftlich verſichert habe, daß dasſelbe ihn keineswegs habe beleidigen wollen, daß das, was geſchehen iſt, aus der beßten Meynung geſchehen ſey, und daß das Domkapitel durchaus nicht dabey die Abſicht gehabt habe, ihm Normen vorzuſchreiben oder eine Mitregierung zu prätendieren, ſo

ſo nähme der Erzbiſchof keinen Anſtand, demſelben zu erklären, daß er den Eifer der Capitularen für die Wohlfahrt des Landes, und für die damit verbundene Ehre für ſeine Perſon nicht mißbillige, und daß er demnach alle ihm vorgetragene Erinnerungen wohl überlegen, und dann nicht ermangeln werde, von denen, welche er gegründet zu ſeyn erachtet, Gebrauch zu machen, und darüber die angemeſſenen Verfügungen zu treffen.

Auch gebe er dem Capitel die Verſicherung, alle in der Wahrheit gegründete und in ſeine oberſthirtliche und landesherrliche Gewalt nicht eingreifende Vorſtellungen nie zurückzuweiſen, zumahl, wenn ſie Sachen betreffen, in welchen das gemeine geiſtliche Recht den Biſchöfen vorſchreibt, vom Capitel entweder die Einſtimmung oder deſſen Gutachten zu verlangen. Nur ſollte auch das Domkapitel die Schranken der ſchuldigen Ehrfurcht und Unterwürfigkeit auf keine Art überſchreiten, und ſeinen Worten mehr als den Verleumdungen gehäſſiger Schwätzer glauben.

Endlich wäre er bereit, ſein Handſchreiben (Decretum proprium) von 19. Dec. v. J. zurückzunehmen, wenn auch die Capitularen ihr in der Frühlingsperemptorial-Seſſion den 28. April beſchloſſenes, und unter dem 4. May mit einem Begleitungsſchreiben ihm überreichtes Promemoria, und ferner die Capitularſchreiben vom 18. Nov. und

24

24. Dec. zurücknehmen wollten. Dadurch würde alles in den Zuſtand verſetzt, wie es vor dem April des vorigen Jahres war. Könne ſich das Kapitel dazu nicht verſtehen, ſo gebe es ſeine Nebenabſichten klar an Tag. Er ſey des Hin- und Herſchreibens müde; nur würde er noch über das beyſpielloſe Capitularſchreiben vom 24. Dec. ſeinen Entſchluß äußern, und dann es den Capitularen überlaſſen, bey einer allerhöchſten Behörde Hülfe zu ſuchen, womit ſie drohen. Sie hätten aber auch die Folgen zu verantworten, die daraus entſtehen würden."

Obgleich dieſes Handſchreiben des Erzbiſchofes die Capitularen nicht ganz befriedigen konnte, ſo fanden ſie es doch für klüger, ſich in das zu fügen, was Sigmund verlangte. Sie hätten freylich gehofft, ſagen ſie in ihrem Antwortſchreiben (vom 10. Hornung 1759), es würden der ſubmiſſe Ton des Promemoria vom 28. Apr. v. J., und die bey allen Gelegenheiten wiederholten Verſicherungen ihrer reinen Geſinnungen, von denen ſie bey Abfaſſung desſelben geleitet worden wären, ihn vollends beruhiget haben, und er würde nimmermehr von ſchiefen Abſichten ſprechen, weil er jedoch davon nicht abſtehe, ſo lange ſie nicht das in Rede ſtehende Promemoria zurücknehmen, ſo wollen die Capitularen dem Fürſten mit einer neuen Vertheidigung ihres Benehmens, beſonders da die bereits eingereichten nicht vermögend waren, ihn von ſeiner Meynung abzubringen, nicht mehr läſtig fallen, ſondern zur Beſtätigung

ihres

ihres aufrichtigen Verlangens die wünſchenswerthe Eintracht zwiſchen Haupt und Gliedern wieder herzuſtellen, und zum Beweiſe, daß ihnen blos um das Wohl des Vaterlandes zu thun ſey, ſetzen ſie alle Rückſichten auf ihre Ehre und auf ihr Anſehen bey Seite, und erklären zur gänzlichen Beruhigung des Fürſten, daß ſie erbiethig ſeyen, das in der Frühlings = Peremptorial = Seſſion abgefaßte Promemoria nebſt den nachfolgenden Capitularſchreiben zurückzunehmen, in der zuverſichtlichen Hoffnung, der Fürſt werde ebenfalls das Handſchreiben vom 19. Dec. v. J. zurücknehmen, alle die Punkte, die ſie ihm vorzutragen für nöthig erachtet hätten, in Erwägung ziehen und dann die nöthigen Abänderungen verfügen. Endlich, ſo wie ſie überzeugt ſeyen, daß ſie nie die ſchuldigſte Ehrfurcht und die der hieſigen Verfaſſung gemäße Subordination außer Acht gelaſſen, eben ſo werden ſie auch bey künftigen Vorſtellungen Beweiſe des uneigennützigen Eifers für das Beßte des Erzſtiftes, und für die Ehre und den Ruhm ihres Oberhauptes, des Erzbiſchofes, und des innigſten Vertrauens zu ſeiner hohen Perſon geben. Hingegen ſchmeicheln ſie ſich, daß auch der Erzbiſchof die ihnen gemachten Zuſicherungen erfüllen, ihnen das vorige Zutrauen ſchenken, und die alte Gnade werde angedeihen laſſen.

Während dieſes Streites hat der Erzbiſchof Sigmund ſeinen Charakter offen dargeſtellt. Das Promemoria vom 28. Apr. (1758) war wirklich

in

in den ehrfurchtsvollſten Ausdrücken abgefaßt, alle Rügen, die es enthielt, waren buchſtäblich wahr. Allein Sigmund war von ſeiner Regierungsweiſe ſo eingenommen, daß er in der That glaubte, ſie wäre die beßte. Er war dem Gebethe ſehr ergeben, was ihm nun unter dem Gebethe einfiel, das hielt er für göttliche Eingebungen. Daher beharrte er unabänderlich auf ſeinen gefaßten Entſchlüßen; daher kränkte es ihn tief, wenn man ſeine Anordnungen nicht gut hieß, und da er von Gott inſpirirt zu ſeyn wähnte, ſo hatte er in mehreren Regierungsgeſchäften nur zu ſich Zutrauen. Das war Urſache, daß er ſich vieles zu thun gab, und daß er ſeine Arbeiten zuweilen auch bey der Nacht fortſetzte. Deßhalb ſchmerzte es ihn unbeſchreiblich, wenn man ſeine vielen Arbeiten und ſeine raſtloſen Bemühungen nicht anerkannte, ſondern vielmehr wünſchte, er möchte dergleichen Arbeiten ſeinen Räthen überlaſſen. Die Denkſchrift, die den Zwiſt angeſponnen, blieb ohne Erfolg. Das Domkapitel mußte ſich damit zufriedenſtellen, daß eine Ausſöhnung zwiſchen Haupt und Gliedern zu Standen gekommen iſt. Wie wenig der Erzbiſchof die Erinnerungen des Domkapitels befolgen werde, konnte daſſelbe ſchon daraus ſchließen. Noch ehe der Streit in Güte beygelegt worden war, wurde dem Domkapitel hinterbracht, daß der Erzbiſchof dem P. Barbamer und ſeinen zwey Gehülfen, Wieſer und Steinkeller, aufgetragen habe, während des Herbſtmarktes in der Stadt Salzburg die Miſſions- oder

Be-

Bekehrungsgeſchäfte vorzunehmen, und die Chriſtenlehrbruderſchaft einzuführen. Da das Domkapitel ſchon in dem Promemoria vom 28. Apr. gegen die Miſſionarien aus dem Jeſuiten Orden und nahmentlich gegen den Jeſuiten Barhammer Vorſtellungen gemacht, ſo entrüſtete das Domkapitel dieſe Verfügung des Erzbiſchofes doppelt. Alle Gegenvorſtellungen des Domkapitels waren vergeblich. Selbſt Staatsdiener mußten, um nicht ihr Amt und ihre Beſoldung zu verlieren, in die Chriſtenlehr-Bruderſchaft treten, und der Erzbiſchof führte die männlichen Mitglieder in Perſon in die Domkirche ein. Selbſt fromme und gelehrte Männer fällten kein günſtiges Urtheil über die Predigten des P. Barhammer und ſeine Katechiſations-Methode. Die meiſten Conſiſtorialräthe äußerten laut ihr Mißfallen über die Miſſion und über die Chriſtenlehrbruderſchaft. Der Cardinal und Biſchof zu Paſſau, Joſeph Dominikus Gr. von Lamberg, hat der Kaiſerinn M. Thereſia dagegen Vorſtellungen gemacht, weil in dem Theile Niederöſterreichs, der zur Paſſauer Diöces gehörte, ebenfalls ſchon die Chriſtenlehrbruderſchaft eingeführt war. Die Leute ließen ſich nur gezwungen in das Regiſter der Brüder und Schweſtern dieſer Bruderſchaft einſchreiben. Hier drohte der Erzbiſchof und in Oeſterreich drohte Barhamer mit der Ungnade des Kaiſers, mit Dienſtentlaſſung, mit Landesverweiſung und Verluſt der Ehre. Barhamer ſagte es laut, daß ſchon mehrere auf ſeine Anzeige von ihren Dienſten ent-

entlaſſen, und des Landes verwieſen worden ſeyen. Es war daher kein Wunder, daß er ſich überall Feinde zugezogen, und daß ihn, was er ſelbſt in ſeinen Predigten ſagte, ſeine eigenen Mitbrüder getadelt haben. Allein man mißbilligte noch viele andere Dinge an Barhamer. Vielen mießfiel der militäriſche Prunk. Laien, nämlich die Vorſteher und Vorſteherinnen der Compagnien, ſtellte er als Hauskatecheten auf, was dann zu verdächtigen Zuſammenkünften, zu Trinkgeſellſchaften und anderen Inconvenienzen Gelegenheit gab. Zugleich bekamen einige von dieſen Katecheten einen ſolchen Dünkel von ſich, daß ſie ſogar ihre eigenen Seelſorger der Unwiſſenheit und der Nachläſſigkeit beſchuldigten. Entdeckten ſie Seelſorger, die der Sache des Barhamers nicht geneigt waren, ſo verleumdeten ſie dieſelben bey jeder Gelegenheit, was hernach Zänkereyen und Feindſchaften zur Folge hatte. Unausſtehlich war Barhamers Prahlerey; er rühmte ſich öffentlich auf der Kanzel, ihm habe es die Welt zu verdanken, daß das Licht, welches unter dem Scheffel verborgen war, auf dem Leuchter geſtellt worden ſey. Von ihm werde die wahre chriſtliche Glaubenslehre, die man zuvor nicht gekannt hatte, gepredigt. Durch ihn ſeyen die Sitten der Chriſten verbeſſert worden. Er habe bereits viele groſe Sünder bekehrt. Unſere Vorfahren wären zu bedauern, die an dieſen Miſſionen nicht Theil nehmen konnten. Dieſes Selbſtlob erregte Eckel. Was ihn vollends bey gebildeten Menſchen herabwürdigte, war, daß er die, von

wel=

welchen er glaubte, ſie wären ſeinem Inſtitut nicht geneigt, mit abgeſchmacktem Witze durchhechelte, und daß er, während er predigte, ſeine Zuhörer durch Worte und Gebehrden laut zu lachen bewog. Indeſſen mit dem Tode des Erzbiſchofes Sigmund löſte ſich die Chriſtenlehrbruderſchaft von ſelbſt auf, ſo wie ſie auch in Oeſterreich ſchon lange erloſchen iſt. *)

Der Krieg zwiſchen Preußen und Oeſterreich nöthigte den Erzbiſchof von Zeit zu Zeit Rekruten ausheben zu laſſen, um das Contingent zu ergänzen. In dieſem Jahre (1758) wagten es einige hundert unangeſeſſene Burſche des Gebirgs ſich der Rekrutirung mit Gewalt zu widerſetzen, und einen Aufſtand anzuzetteln. Allein der größere Theil der Bauern, vornehmlich der angeſeſſenen mißbilligte die=

*) Für dieſe Chriſtenlehrbruderſchaft erſchien hier 1757 bey J. J. Mayrs ſeligen Erbin: Allgemeines Miſſionsbüchlein in drey Schulen ordentlich eingetheilt, mit beygeſetzten Geſängen und nutzbaren Berichte von der Chriſtenlehrbruderſchaft vermehrt, anbey mit den 5 Hauptſtücken Petri Canisii verſehen; zum Gebrauch aller Sellſorgern, Schulmeiſtern, Eltern, Kindern und Mitgliedern der Chriſtenlehr-Bruderſchaft. In der Vorrede zu dieſem Catechismus wird geſagt, daß Pius V. 1551 dieſe Bruderſchaft errichtet, und Paul V. ſie 1607 beſtätiget, und ihr viele Ablässe ertheilt habe. In Wien iſt ſie den 19. März 1732 eingeführt worden.

dieſes tumultuariſche und aufrühreriſche Benehmen junger Burſche. Die Rädelsführer wurden zur Feſtungsarbeit verurtheit, die übrigen mußten durch Abgeordnete aus den Gemeinden auf den Knieen abbitten und Gehorſam und Unterwürfigkeit in Allem, was der Fürſt anordnet, verſprechen. *)

Das Bisthum Regensburg beſaß vor Alters in Mondſee und in deſſen Umgegenden bedeutende Güter, Gülten, Zehende und andere Gerechtſame. Einige behielt das Hochſtift für ſich, andere gab es zu Lehen. In ſolcher Eigenſchaft, nämlich als Lehen, erhielt der Graf Ortenburg die Vogtey zu Mondſee. Er verkaufte ſie jedoch 1251 an den Erzbiſchof Philipp, der ebenfalls ein Graf von Ortenburg war, ob das mit oder ohne Conſens des Lehenherrn geſchehen ſey, iſt unbekannt. So viel iſt gewiß, daß der Biſchof von Regensburg Heinrich Gr. von Rothenek im J. 1228, ſeine Renten in und um den Markt Mondſee mit Ausnahme des Präſentationsrechtes zur Abtey, des Huldigungseides, der Lehenherrlichkeit, und der Rechte, die er über

*) S. die Nachrichten von Juvavia S. 456. Als im J. 1645 im Zillerthale die Bauern gegen den Erzbiſchof Paris aufſtanden, beſang ein Gleichzeitiger dieſen Aufſtand in Knüttelreimen. Jetzt erfuhr man, daß dieſe Threnodie noch in den Händen des Landmanns herumgehe. Bey Hübner in ſeiner Beſchreibung des Erzſtiftes Salzburg 3. B. S. 724 findet man dieſes Lied abgedruckt.

über die Miniſterialen hatte, dem Erzbiſchofe Friederich von Walchen verkauft habe. Im Jahre 1286 trat mittelſt eines Tauſchvertrages der nämliche Biſchof von Regensburg Heinrich dem Erzbiſchofe Rudolph von Hocheneck das Schloß Wildeneck mit allen Zugehörungen, wie es die Grafen von Ortenburg zu Lehen gehabt, mit Ausnahme alles deſſen, was bey dem Kauf von 1278 vorbehalten worden iſt, ab, und nebſt dem auch alle Gerechtſame, welche Heinrich von Hartkirchen im Dorf Aichbach gehabt. Dafür hatte der Erzbiſchof der Kirche Regensburg alle Gülten, Zehende, Vogteyen, Grundherrlichkeiten u. d. gl., welche das Erzſtift in den Pfarren Brichſen, Seel und Nordorf gehabt, abgetreten. Auf Anſuchen des Kloſters Mondſee wurde jedoch 1290 vom baieriſchen Herzog Otto dieſer Tauſchvertrag aufgehoben; indem er behauptete, er hätte mit ſeinem Bruder Stephan die Vogtey des Kloſters Mondſee, das Schloß Wildeneck mit der Gerichtsbarkeit, und andern Gerechtſamen dem Grafen von Ortenburg abgekauft. *) Das Erzſtift hat zwar dieſe Aufhebung des Tauſchvertrages nicht nur nicht anerkannt, ſondern ſich immer dagegen verwahrt, und ſogar dagegen mit dem Herzog Friederich von Oeſterreich zu Judenburg den 2. Hornung 1314 einen Vertrag geſchloſſen, wodurch ſich der Herzog verbindlich machte, dem Erzſtifte zur Wiedererlangung, nah=

*) Das ſagt Otto in der Urkunde von 1290, welche er zu Gunſten des Kloſters gefertiget hat. Sie iſt zu leſen in Chronico Lunaelacenſi pag. 163.

nahmentlich der Herrſchaft Wildeneck, verhülflich zu ſeyn. *) Allein dem Erzſtift blieben nur noch einige Grundholden mit der niedern Gerichtsbarkeit über dieſelben. Die Verwaltung darüber nannte man in der Folge das **Urbaramt Mondſee.** **) Im J. 1678 brachte das Stift Mondſee die Herrſchaft Wildeneck durch Kauf an ſich. Da nun die noch dem Erzſtifte übriggebliebenen Grundholden größtentheils in der Herrſchaft Wildeneck lagen, ſo entſtanden von Zeit zu Zeit Streitigkeiten zwiſchen dem Erzſtift Salzburg und der Abtey Mondſee. Der Abt ergriff (1687) den Weg Rechtens bey dem Reichshofrath und erhielt ein günſtiges Urtheil. Seit dem nahm Salzburg ſeine Zuflucht zu gütlichen Verträgen: allein dadurch entſtanden neue Irrungen, weil jeder Theil den Vergleich ſo ausdeutete, wie es ihm vortheilhaft ſchien. Schon im J. 1686 waren beyde Theile im Begriffe mittelſt eines Gütertauſches allen Streitigkeiten ein Ende zu machen. In der Folge verſuchte man es öfters, einen Tauſch zu ſchließen; allein man kam nie überein. Bald, nachdem der Erzbiſchof Sigmund zur Regierung gelangte, brachte der damahlige Abt Bernhard dieſes Vergleichsmittel wieder in Anregung

*) Unpartheyiſche Abhandlung von dem Staate des Erzſtiftes Salzburg. §. 184. S. 218.

**) Nachrichten von Juvavia. S. 868. n. (e).

gung, und dieſes Mahl gelang es. Unter folgenden Bedingungen wurde ein Tauſchvertrag abgeſchloſſen.

1.) Der Erzbiſchof trat dem Stift Mondſee das Urbaramt mit Ausnahme gewiſſer Einkünfte, die weiter unten genau bezeichnet ſind, ab. Hingegen

2.) Trat der Abt und das Capitel zu Mondſee dem Erzſtifte Salzburg alle eigene, der Pfarr Straßwalchen, und dem Spital zu Mondſee gehörige Grundholden ab, die ſich im Lande Salzburg befanden. Weil jedoch

3.) Nach genauer Unterſuchung die liquiden Gefälle des Urbaramts Mondſee auf 605 fl. berechnet wurden, die Gefälle aber von den Grundholden, die Mondſee an Salzburg abgegeben hat, ſich nur auf 271 fl. beliefen; ſo wurde beſchloſſen, daß das Kloſter Mondſee jedes Jahr um Martini dem Pfleger zu Straßwalchen 334 fl. in gangbarer Münze bezahlen ſollte.

4.) Behielt ſich das Erzſtift nachſtehende Einkünfte von dem Urbaramte vor,

a) die Getreid- und Fiſch-Dienſte. Dagegen erbiethet ſich der Erzbiſchof die darauf beſtimmte Dominical-Steuer zu 75 fl. 34 kr. zu entrichten. Damit aber das Erzſtift dieſe Natural-Revenüen richtig bekomme, ſo machte ſich das

Stift

Stift Mondſee anheiſchig, das Getreid und die Fiſche jährlich zur Stiftzeit unentgeldlich an die betreffenden Aemter hieher zu liefern, und ſollte ſich darüber ein Anſtand ergeben, oder es ſonſt einem jeweiligen Erzbiſchofe gefällig ſeyn, dieſe Natural-Dienſte durch eigene Leute eintreiben zu laſſen, ſo ſollte ihm dieſerwegen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden dürfen:

b) Alle Zehende, welche die erzbiſchöfliche Kammer aus der Herrſchaft Wildeneck bisher bezogen hat. In Hinſicht dieſer Zehende ward

5.) Beliebt, daß es dem regierenden Erzbiſchofe frey ſtehen ſoll, die Zehende ſelbſt einzuſammeln, oder ſie den Zehendholden zu verpachten, und daß die Herrſchaft verpflichtet ſeyn ſoll, executive Gewalt zu gebrauchen, damit das Erzſtift dieſe Zehende erhalte, im Falle die Herrſchaft darum erſucht wird.

6.) Verſtehe ſich's von ſelbſt, daß ſich das Erzſtift alle in dem Burggauer und Niederſeer Bezirk liegende Grundholden, Grundſtücke, Alpen, Waldungen und alle Gerechtſame zu Waſſer und zu Land vorbehalte, und daß ſie demnach in dem Zuſtande gelaſſen werden, in dem ſie ſich befinden, mit der einzigen Ausnahme, daß daß Urbar davon nicht mehr dem Urbaramte Mondſee zugehöret, welches ohnedieß aufgehoben wird, ſondern dem Pfleg-

gerichte Hüttenſtein oder St. Gilgen, weil in deſſen Gerichtsbezirk die oben genannten Beſitzungen liegen, einverleibt werde. In Betreff der Landeshoheit hinſichtlich dieſer Grundholden bleibe es unabänderlich bey dem 1689 zwiſchen dem Hauſe Oeſterreich und dem Erzſtifte Salzburg abgeſchloſſenen Gränzvertrag, nahmentlich bleibe es bey dem Beſteuerungsrecht, welches mittelſt des erwähnten Vertrags der Herrſchaft Wildeneck oder vielmehr der öſterreichiſchen Landſtube zugeſprochen worden iſt, doch mit der Beſchränkung, daß das Beſteuerungsrecht nach der 1749 zu Linz gefertigten Rectification ausgeübt werde.

7.) Seyen die Lehen, ſie mögen Ritter- oder Beutellehen ſeyn, unter der Abtretung des Urbaramts zu Mondſee nicht begriffen, und gehören daher auch in Zukunft zur hieſigen Lehnſtube, nahmentlich die Lehen, welche in der Herrſchaft Wildeneck liegen, als das heilige Geiſt Spital mit dem Schiemmer Gärtchen und anderen dazu gehörigen Parcellen, das Scharfenhaus und das Faſchinghaus nebſt der Brandſtätte, das Heu, Holz und Gut Voglhub u. ſ. w. Es gehörten zwar dem Stifte Mondſee von dieſen Gütern die darauf haftende Gülten und Stiften, doch mit dem Beding, daß das Stift nie befugt ſeyn ſoll, dieſelben zu erhöhen, oder gegen den Willen der Grundholden, in andere Laſten umzuändern, oder ſich einer Lehenherrlichkeit anzumaſſen. Im Gegentheil ſoll das Stift verpflichtet ſeyn, jeden Ver-

Veränderungsfall in der Perſon des Vaſallen dem Pfleger zu Wartenfels oder Thalgau ungeſäumt anzuzeigen.

8.) Da weder der Fürſt Erzbiſchof noch der Abt die Abſicht haben, durch den gegenwärtigen Tauſchvertrag den hierunter begriffenen Unterthanen eine größere Laſt aufzubürden, ſondern ſie vielmehr bey dieſem Geſchäft zum Zweck haben, denſelben manche Unannehmlichkeit zu erſparen; indem ſie bey den Differenzen zwiſchen dem Erzſtifte und dem Kloſter manchen Schaden erdulden mußten: ſo iſt zur mehrern Sicherheit derſelben ausdrücklich beſtimmt worden, daß jeder von den zwey contrahierenden Theilen die zu erhaltenden Unterthanen genau ſo behandle, wie ſie vor dem Tauſch dem Herkommen gemäß behandelt worden ſind. Dem zu Folge ſoll weder das Erzſtift von den Grundholden, die ihm im Landgericht Straßwalchen übergeben werden, eine Weihſteuer, noch von denen, welche das Kloſter Mondſee vom ſalburgiſchen Urbaramte übernimmt, eine Imfelſteuer oder eine Robbat, oder eine zehenpercentige Anlait, oder irgend eine andere Abgabe zu verlangen berechtiget ſeyn, ausgenommen dieſe Laſten wären in dem Urbarbuche deutlich aufgezeichnet. oder man kann ſie aus den Notelbüchern oder aus den Urbar= Amts= Protocollen als ſchon beſtehend beweiſen. Dabey ſoll es auch ſein Verbleiben haben, wenn etwa in Zukunft dieſe Unterthanen einen andern Grundherrn bekämen. Behufs deſſen ſollen die Ur=

Urbar = oder Saalbücher mit genauer Bezeichnung aller Güter und der darauf haftenden Bürden gegeneinander ausgehändiget werden.

9.) Sollte den ſtraßwalchiſchen Grundholden, wie bisher, gegen eine mäßige Vergütung, das ihnen nöthige Holz in den Waldungen des Kloſters angewieſen werden.

10.) Iſt verabredet worden, daß der bisherige Verkehr zwiſchen Wildeneck und Wartenfels, und eben ſo zwiſchen Wildeneck und Straßwalchen, in ſo ferne es die beyderſeitigen landesherrlichen Gränzen erlauben, mit nachbarlichem Vertrauen unterhalten, und von Seite des Kloſters befördert werden ſoll.

11.) In Betreff der 334 fl., welche das Stift Mondſee nach dem §. 3. jährlich zu erlegen hat, iſt zu deren und anderer Punkte hinlänglichen Verſicherung ausgemacht worden: Der Prälat und das Convent ſollen bey den hieſigen Ständen ein Capital von 14,000 fl. in Reichswährung anlegen. *) Dieſes Capital ſoll 20 Jahre hindurch mit vier von Hundert, nachher aber mit drey Percente verzinſt werden. Indeſſen

*) Es ward früher eine größere Summe verabredet; aber weil der Prälat ein bey den Ständen angelegtes Capital von 1000 fl. dem Erzſtifte abtrat, ſo begnügte man ſich mit 14,000.

deſſen, ſo wie die erſten drey §§. und überhaupt der ganze Tauſchvertrag erſt um Bartholomäi in Vollzug gebracht werden könne, ſo dürfe auch das Capital erſt bis auf dieſen Zeitpunkt geſchoſſen werden. Hingegen müſſe der Schuldbrief bey der erzbiſchöflichen Kammer gegen eine Beſcheinigung hinterlegt werden. Damit jedoch das Erzſtift außer aller Gefahr geſetzt werde, ſo ſoll der Zehend, den die dem Kloſter incorporirte Pfarr Straßwalchen zu beziehen hat, mit Genehmigung des Ordinariats ebenfalls dem Erzſtifte zum Unterpfand dienen, ſo daß, wenn allenfalls das Stift Mondſee ſich weigerte, die verabredeten Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder in deren Erfüllung ſaumſelig wäre, die erzbiſchöfliche Kammer berechtiget ſeyn ſoll, ſich des bezeichneten Pfarrzehends zu bemächtigen und auch den Schuldbrief von 14,000 fl. ſich zuzueignen. Aus der Urſache ſollen auch die Zinſen von dieſem Capital nicht eher bezahlt werden, als bis die vorbehaltenen Naturaldienſte, und ſtipulirten 334 fl. berichtiget ſind.

Endlich da dieſer Tauſch nur geſchloſſen worden iſt, um alle Irrungen zu beſchwichtigen, und gute Nachbarſchaft zu halten; ſo verſprechen beyde Theile, dieſen Vertrag getreu und redlich zu vollziehen. Doch ſoll derſelbe hinſichtlich anderer Rechte, Gerechtſame und der Landesgränzen, überhaupt aller Sachen, die in dieſem Inſtrument nicht enthalten ſind, keinem Theile nachtheilig ſeyn, und jeder Con-

Contrahent ſoll dem andern die Gewähr zu leiſten verpflichtet ſeyn. Endlich verſprechen ſich beyde Theile, dieſen Contract den betreffenden Behörden und Aemtern anzuzeigen. *)

Es iſt ſchon weiter oben bemerkt worden, daß auch der Churfürſt von Baiern eine päbſtliche Bulle erhalten habe, kraft welcher er von allen geiſtlichen Gütern auf 5 Jahre eine eigene Decimation forderte. Der Erzbiſchof Sigmund war hinſichtlich des ihm untergeordneten Clerus zum Vollſtrecker der päbſtlichen Bulle ernannt. Er ſäumte nicht, dagegen Vorſtellungen zu machen, aus dem Grunde, weil die Bulle alle die von dieſer Abgabe ausnehme, welche ohne dieß ſchon mit Steuern belaſtet ſind, und dieß wirklich der Fall wäre rückſichtlich aller Kirchengüter, die in Baiern liegen. Allein dieſe Vorſtellungen waren vergebens; die baieriſche Regierung drohte mit der Execution. Nur erboth ſie ſich, ein den Einkünften angemeſſenes Bauſch-Quantum anzunehmen, und überdieß erlaubte ſie, die ordentlichen und außerordentlichen Steuern, wenn ſie entrichtet würden, von der Decimationsſumme abzuziehen oder keine Steuern zu bezahlen, ſondern blos die Decimation. Der Erzbiſchof ernannte daher den Conſiſtorial-Vicekanzler Kaiſer zum Commiſſär in die-

*) Der Erzbiſchof hat dieſe Uebereinkunft unterzeichnet und beſiegelt den 1. Apr. 1759, und das Domkapitel den 24. Jul. des nämlichen Jahres.

dieſer Sache und trug ihm auf mit dem desfalls eigends hieher geſandten churbaieriſchen Kammerrath von Plank in ſeinem Nahmen, als Executor Bullae pontificiae zu unterhandeln. Man fand es hier nicht für gut, ſich in ein Bauſch=Quantum einzulaſſen, weil der baieriſche Commiſſär die Einkünfte des hieſigen Clerus von den in Baiern liegenden Gütern zu hoch berechnete. Auch glaubte man, es wäre nicht rathſam, wenn man keine Steuern, ſondern blos die Decimation zu erlegen erklärte; weil man befürchtete, nach Verlauf der fünf Jahre möchten die Güter mit einer höhern Steuer als bisher belegt werden. Es mußte ſich demnach jede geiſtliche Corporation und jeder Beneficiat nach einer von beyden Commiſſarien beſtimmten Tabelle fatiren, nach der approbirten Faſſion wurde dann die Decimation berechnet; hingegen wurde jede Quittung einer geleiſteten Steuer bey Erlegung der Decimation als baares Geld angenommen.

So drückend die Lage war, in der ſich das Erzſtift befand, ſo ſcheute doch der fromme Sigmund keine Koſten, welche zur Beförderung der Religion dienten. In der Abſicht fing er an, in Klagenfurt eine Pflanzſchule für junge Geiſtliche zu errichten. Er kaufte in der benannten Stadt ein Haus, baute neben demſelben eine Kirche, und gab zur Dotation dieſes Inſtituts ungefähr 20,000 fl. Reichswährung. Die Kaiſerin Maria Thereſia erkannte ihn deßhalb durch ein eigenes Diplom vom

16.

16. Febr. 1759 als Stifter dieſes Prieſterhauſes, und erklärte, daß ein jeweiliger Erzbiſchof berechtiget ſeyn ſollte, über dieſes Prieſterhaus nach Gutbefinden zu disponiren, im Falle man dasſelbe einer andern Communität einverleiben wollte, oder im Falle man den ſalzburgiſchen Ordinariats-Gerechtſamen zu nahe treten würde. *)

Unter den Eingriffen in die Landeshoheitsrechte, welche kleinere Fürſten von ihren mächtigeren Nachbarn zu erdulden hatten, ſind wohl die auffallendeſten die gewaltthätigen Wegſchleppungen einiger Miſſethäter, die ſich Baiern 1759 im Erzſtift Salzburg erlaubte. Den 27. Auguſt (1759) ließ die baieriſche Regierung im Markte Straßwalchen vier Räuber, von denen zwey bereits zum Tode verurtheilt

*) Nachrichten von Juvavia S. 329. n. (m) Der Erzbiſchof wollte Anfangs dieſes Prieſterhaus zu Maria-Saal errichten; allein es wurde ihm aus guten Gründen von mehreren Seiten mißrathen, vorzüglich, weil die Errichtung des Seminars zu Maria-Saal, wenigſtens, wie man glaubte, mit mehreren Koſten verbunden geweſen wäre, und weil man vermuthete, der kaiſerl. Hof werde es lieber ſehen, wenn es zu Klagenfurt errichtet werde. Daß die 20,000 fl., welche der Erzbiſchof gab, keine hinreichende Dotation geweſen ſey, iſt ſehr begreiflich; die vollſtändige Dotation erhielt dieſes Prieſterhaus durch allerley Beyträge, gemäß der Vorſchrift der vierten Synode Seſs. 23. C. 18. de reform.

theilt waren, durch bewaffnete Soldaten abführen, nachdem dieſelbe das Jahr zuvor den neu erbauten Galgen hatte abbrechen laſſen. Bald darauf ließ Baiern zu Golswieden, in der Herrſchaft Mattſee einen fürſtlichen Jäger ergreifen und in gefängliche Haft bringen, und endlich ließ Baiern zu Mühldorf ebenfalls mit bewaffneter Hand einen Miſſethäter wegnehmen, den man zum Richtplatz führte, um an ihn das Todesurtheil zu vollziehen. Salzburg führte gegen dieſe gewaltthätigen Verletzungen der Territorialrechte bey dem Reichshofrath Klage und erhielt günſtige Urtheile. *)

Um den Züchtlingen in dem errichteten Strafhauſe Arbeit zu verſchaffen, führte der Erzbiſchof im nämlichen Hauſe eine Sockenfabrik ein. Sie erhielt ſich; aber nicht ſo glücklich war Sigmund mit der Lyoner= Draht= und Bordenfabrik, welche er in Cleßheim anlegte. Alle zu Gunſten derſelben erlaſſene Verordnungen waren vergeblich. Man bekam von Lyon eine beſſere und wohlfeilere Waare; der im Stiftsländchen erzwungene Abſatz war zu gering, als daß die Fabrik hätte empor kommen können. Der Erzbiſchof Hieronymus munterte einige milde Inſtitute auf, dieſe Fabrik, welche ſchon

*) Nachrichten von Juvavia S. 464. §. 316. und n. (a). Was Baiern dagegen eingewendet, iſt in des Freyherrn von Kreittmayers Grundriße des baieriſchen Staasrechtes §. 137. S. 264 und 65 zu leſen.

ſchon lange erloſchen war, wieder in das Leben treten zu laſſen; indem ſich noch alle Werkzeuge dazu vorfanden, allein in kurzer Zeit machte die Fabrik einen förmlichen Bankerott.

Gegen das Ende dieſes Jahres (1759) iſt der Domprobſt zu Lavant mit Tode abgegangen. Da kein Capitular Luſt hatte, dieſe Stelle anzunehmen, ſo wurde dem Domkapitel von Lavant wieder erlaubt, ſelbſt einen Domprobſt zu wählen.

Auf dem Landtage (1759) wurde nebſt den vier gewöhnlichen Steuerterminen noch ein halber Termin, dem man den Nahmen Noth- oder Beſoldungsſteuer gab, angeordnet. Ueber die Noth- oder Beſoldungsſteuer mußte eine eigene Rechnung geführt werden. In den von den General-Steuer-Einnehmern gelegten Rechnungen bemerkte der Fürſt wieder viele Rückſtände. Er erneuerte daher ſeine im vorigen Jahre hinſichtlich dieſes Punktes gegebenen Befehle. Nebſtdem bemerkte der Fürſt, es ſchleiche ſich bey den Ständen eine neue Gewohnheit ein, daß nämlich das Domkapitel ein eigenes Votum abgebe, und dasſelbe nicht blos dem Vortrag an ihn, ſondern ſelbſt dem Receſſe einverleiben laſſe. Der Fürſt erwiederte hierauf, daß es zwar einem jeden Mitglied des ſtändiſchen Ausſchußes unbenommen bleibe, ſeine eigene Meynung zu Protokoll zu geben oder den ſtändiſchen Wünſchen beyzufügen; aber in den Vortrag an ihn, und in den Receß ſollten in Zukunft

keine

keine Vota separata aufgenommen werden. Endlich verordnete der Erzbiſchof, daß, weil es doch nöthig ſey, neue Capitalien aufzunehmen, ſo ſollten ſie nicht auf mehrere Jahre oder gar unaufkündbar angenommen werden, weil man hoffen dürfe, daß, wenn die Steuern gehörig eingetrieben werden, die neuen Capitalien zurückbezahlt werden können. Allein im folgenden Jahre (1760) war es nothwendig, nebſt den vier Terminen und der Nothſteuer auch eine Accis vom Bier zu fordern. Den bürgerlichen Brauern wurde er ſchon unter dem 15. Febr., alſo noch vor dem großen Landtage, abverlangt, und auf Bitte des größern Ausſchuſſes bewilligte der Fürſt den Accis auch von ſeinen Bräuhäuſern.

Die Enns, welche im Thale Flachau, nicht weit von Radſtadt entſpringt, hat von jeher, ſo wie die Salza, große Verheerungen angerichtet. Die vielen Bäche, welche aus hohen Gebirgen in die Enns und Salza ſtürzen, führen Sand und Steine in Menge mit ſich, dadurch werden die Flußbeeten erhöhet. Dieß hat die Folge, daß dergleichen Flüſſe über die Ufer treten, und Aecker und Wieſen verwüſten. Die Enns, welche den Wildbach Zauch aufnimmt, erhielt ſchon 1577 ein anderes Flußbeet und wurde gerade geleitet. 1643 und 1689 hatte die Zauch wieder große Verwüſtungen angerichtet. Das erſtere Mahl gab man der Zauch bey der Mündung eine andere Richtung und baute auch einige Dammwerke. Das zweyte Mahl wurden die vorzüglich be-

bedrohten Grundſtücke der Pfarr Altenmarkt verkauft, um die Koſten zu erſparen, welche die neuen Bauten veranlaßt haben würden. Das daraus gelöſte Geld wurde auf Zinſen angelegt. Nach einer verheerenden Ergießung der Zauch im J. 1760 war man wieder genöthiget, der Zauch und der Enns eine andere Richtung zu geben. Die hierauf verwendeten Koſten betrugen 3339 fl., welche auf folgende Art bezahlt wurden: 1000 fl. gab der Fürſt, 1000 fl. nahm man von der Kirche und von den Bruderſchaften, 1000 fl. mußten die ſämmtlichen Unterthanen des Landgerichtes Radſtadt mit Ausnahme der Altenmarkter, und der Unterthanen, deren Güter an den beyden Flüſſen lagen, beytragen; den die Altenmarkter mußten eigends 150 und die Unterthanen, deren Aecker und Wieſen die Ufer beyder Flüſſe begränzen, 189 fl. bezahlen. Die Bauern, welche Grundſtücke durch die neuen Bauten verloren hatten, wurden mit Geld entſchädigt, und damit ihre Grundherrſchaften keinen Schaden leiden, ſo wurde dieſes Geld unaufkündbar angelegt. Endlich wurde für die Enns und die Zauch eine Damm- und Waſſerbauordnung vorgeſchrieben, über deren genauen Beobachtung zwey Werkmeiſter zu wachen verpflichtet wurden. Behufs dieſer Anſtalt, und zur Beſtreitung der periodiſchen Beſchauen und Verbeſſerungen beſtimmte der Erzbiſchof als Fond ein Capital von 700 fl. *)

Bey

*) Domkapit. Protokoll vom 17. May 1760. J. E. von Koch-Sternfeld. Ueber Straſſen- und Waſſerbau in Salzburg und Berchtesgaden. S. 82. und d. f.

Bey Errichtung neuer Vicariate wurden öfters der Mutterpfarr gewiſſe Befugniſſe, womit Stolen-einkünfte verbunden waren, wo nicht ausdrücklich doch ſtillſchweigend vorbehalten; indem z. B. bey der Vikariatskirche von der Errichtung eines Kirch-hofes gar keine Meldung geſchah. In der Folge bathen die Gemeinden ſolcher Kirchen um einen eigenen Taufſtein und Kirchhof, und überdieß um die Erlaubniß, daß die Brautleute vom Vikar getraut werden dürfen. Die Gewerbsleute, beſonders die Wirthe, ſolcher Gemeinden ſuchten öfters andere Gemeindeglieder zu bereden, daß ſie die Bittſchrift um dieſe jene pfarrliche Befugniß mitunterzeichnen möchten, weil bey Taufen, Hochzeiten und wohl auch bey Begräbniſſen Schmauſereyen üblich ſind. Dazu kam dann, daß der Seelſorger der Mutter-pfarr und auch die Gewerbsleute desjenigen Ortes, wo die Mutterkirche war, dagegen Vorſtellungen machten. Das geſchah, als im J. 1760 der größere Theil der Vicariatsgemeinde zu St. Coloman in der Tauggel den Erzbiſchof Sigmund um einen eige-nen Gottesacker, und um die Erlaubniß, daß ihr Vikar die Ehen ihrer Gemeinde einſegnen dürfe, gebethen hatten. Der Pfarrer zu Kuchel, aus deſſen Kirchſpiel das Vikariat St. Coloman hervorge-gangen iſt, klagte über Schmälerung ſeiner Stol-gebühren, und die Bürger des Marktes Kuchel beſchwerten ſich über Verringerung ihrer Gewerbe. Der Erzbiſchof wies Anfangs die Bittſteller der Vikariatsgemeinde zu Coloman ab, ob ſie gleich vor-

vorerſt nur um einen eigenen Kirchhof gebethen hatten, und ſeit der Errichtung des Vikariats, alſo ſeit 1735, darum gebethen hatten. Urſache hievon war, weil ſchon ſeine Vorfahren, die Erzbiſchöfe Firmian, Liechtenſtein und Dietrichſtein, es nicht für thunlich hielten, dieſe Bitte zu gewähren. Da bereits 1672 das Vikariat zu Vigaun und 1730 das Vikariat Kriſpel von der Pfarr Kuchel abgeriſſen worden iſt, ſo glaubte man, es würde einem jeweiligen Pfarrer zu Kuchel zu viel an Stolgebühren entgehen. Das Schlimmſte war, daß, ſo oft die Gemeinde des Vikariats St. Caloman um einen eigenen Gottesacker anlangte, ſo entſtanden Partheyen, die ſich einander haßten. Die Taugler ſelbſt waren unter ſich nicht einig. Die Vikariatsgemeinde beſtand damahls aus 102 Gemeindegliedern, 68 verlangten einen eigenen Kirchhof, 15, nämlich die Fürberger Rotte *) war ganz dagegen, und 15 blieben neutral. Die Bürger von Kuchel feindeten die Taugler an, welche einen eigenen Gottesacker haben wollten. Man muß dieſe Bürger einigermaſſen entſchuldigen, indem ſie ſich ohnedieß kümmerlich durchbringen.

Die Taugler ließen ſich durch die Abweiſung nicht abſchrecken. Sie baten um eine eigene Commiſſion, dieſe Bitte gewährte der Erzbiſchof (1760). Jetzt

*) Die Ortſchaften des hieſigen Gebirglandes ſind in beſtimmte Rotten eingetheilt.

Jetzt bekam die Sache eine ganz andere Wendung. Der Erzbiſchof erlaubte (1761) nicht nur, einen eigenen Kirchhof zu errichten, ſondern geſtattete auch dem Vikar das Trauungsrecht. Nur mußte dem Pfarrer zu Kuchel eine Entſchädigung ausgemittelt werden; denn die Pfarr war ſeit 1240 dem Domkapitel incorporirt, welches die Zehende bezog, und überdieß iſt der Pfarrsbezirk ſchon bedeutend beſchnitten worden. Ueberhaupt ſind die Pfarreyen des hieſigen Gebirglandes gering dotirt, und nebſt dem ſehr beſchwerlich. Der damahlige Pfarrer, Johann Peter Knoll, berechnete den Verluſt auf 129 fl.; allein er ward auf 41 fl. 24 kr. herabgeſetzt. Es wurden ihm daher als Erſatz die 50 fl. ausgeſprochen, welche das Domkapitel dem Vikar zu St. Colomann aus der Kaſſe des Erhardi-Spitals jährlich zu geben verſprochen hat. Das Domkapitel gerieth über dieſe Sache mit dem Erzbiſchofe in einen Zwiſt. Es war zwar einverſtanden, daß es für die Tauggler beſſer ſey, wenn ſie einen eigenen Kirchhof bekämen, allein es war nicht zufrieden, daß der Pfarrer auf Koſten des Vikars entſchädiget werden ſollte, und daß man der Bürger zu Kuchel gar nicht gedachte. Der Erzbiſchof nahm keine Rückſicht auf dieſe Einwendungen. Er gründete ſich auf das Cap. 3. de. Cul. aedif. auf die Verordnung der Trienter Synode ſess. 21. cap. 4., und auf ſeine Gewalt als Landesherr.

In dieſem Jahre (1760) wurden die Grundeinkünfte des Bisthums Lavant, und die der Prob-

ſtey Wieting von der öſterreichiſchen Regierung in Beſchlag genommen, weil weder der Biſchof noch der Probſt die Steuern bezahlen konnten. Der erſtere, Johann Baptiſt Graf von Thurn, ſchrieb an das hieſige Domkapitel, daß er dermahlen nur von ſeiner ſalzburg. Domprábende lebe.

Da in Baiern fortwährend milde Stiftungen gemacht wurden, ſo fand man es für nothwendig dieſem frommen Sinne Schranken zu ſetzen. Es ward verordnet, daß von allen milden Stiftungen, welche in Zukunft unter den Lebendigen oder von Todes wegen angeordnet werden, vom Fundationskapital der 4te Theil zur Armenkaſſe weggenommen werden ſoll. Die Verordnungen hierüber ſind vom 3. Juli 1756, 9. May 1758 und 16. Jäner 1760. Der Erzbiſchof, vermuthlich erſucht vom baieriſchen Clerus, bath den Churfürſten, dieſe Verordnungen zu widerrufen, oder doch zu mildern; allein er erhielt (1761) eine abſchlägige Antwort. *)

Da eine jede Aenderung im Münzfuße eines Kreiſes auf die zunächſt liegenden immer einen bedeutenderen Einfluß hat, als auf die entfernteren: ſo haben ſich diejenigen Kreiſe, deren Gränzen zuſammenhangen, und die daher das Band der Nachbarſchaft umſchlingt, zur gemeinſchäftlichen Aufſicht über

*) S. F. X. von Mosham über Amortiſationsgeſetze. S. 98. und d. f.

über das Münzweſen vereinigt. Man nennt ſie, in der Sprache des ehemaligen deutſchen Staatsrechtes correſpondirende Kreiſe. Weil nun der baieriſche Kreis mit dem fränkiſchen und ſchwäbiſchen zuſammenhangen, ſo waren dieſe drey Kreiſe die correſpondirenden in Hinſicht auf das Münzweſen dieſer Kreiſe. Wenn dergleichen Kreiſe zuſammentraten, um ſich über die Mängel der Münzen zu berathſchlagen, ſo nannte man eine ſolche Zuſammenkunft Münzprobationstag; indem die in Umlauf gekommenen neuen Münzen, beſonders die Verdächtigen von beeideten Münzwardeinen gewürdiget, und hiernächſt die von unberechtigten Münzſtädten, oder von untereideten Münzwardeinen ausgeprägte Sorten im Werth herabgeſetzt, oder gar verrufen wurden. Zugleich wurden aber auch zur Verbeſſerung des Münzweſens überhaupt Anordnungen getroffen. Der zwiſchen Oeſterreich, Baiern und Salzburg im J. 1753 beliebte Münzfuß brachte die ſeit 1725 unterbliebene Correſpondenz der drey obern Kreiſe, das iſt der fränkiſchen, baieriſchen und ſchwäbiſchen in Gang. Bamberg, als Hauptdirektor dieſer drey Kreiſe in Münzſachen, ſchrieb auf Antrieb Sr. Majeſtät des Kaiſers Franz I. auf den 26. Hornung 1760 einen Münzprobationstag nach Augsburg aus, und fügte dem Schreiben die Puncte bey, worüber zu deliberiren wäre. Sie beſtanden in der Hauptſache darinn: Ob der 1737 reichsgeſetzlich beſtimmte Leipziger Fuß beyzubehalten, oder ob proviſoriſch ein anderer Fuß anzunehmen ſey? Ferner, welches

Verhältniß zwiſchen Gold und Silber zu beſtimmen wäre? Es erſchienen die Geſandten mit den Kreis- und eigenen Münzwardeinen und Münzmeiſtern. Der Tag ward eröffnet. Allein der churbaieriſche Geſandte Hofrath Lory und der Berg- und Münzrath Limprun bemühten ſich auf alle Art, den wieneriſchen Conventionsfuß aus dem Grunde verdächtig zu machen, weil nach dieſem Fuße das Gold und Silber in keinem billigen Verhältniße ſtände; indem der Werth des Goldes zu hoch und der des Silbers zu niedrig angeſetzt wäre. Dadurch gewinne zwar Oeſterreich wegen des Handels in die Levante; aber das deutſche Reich laufe Gefahr, ſeines vorzüglichſten Metallproduktes, des Silbers, beraubt zu werden. Da dieſe Einwendung bey den übrigen Ständen, mit Ausnahme Würtenbergs, keinen Eingang fand, ſo verließ die baieriſche Geſandſchaft Augsburg, und hinterließ ein vom 13. Juli 1760 datirtes Promemoria, worin das bambergiſche Direktorium und die ganze Verſammlung in heftigen Ausdrücken getadelt wurde. Es ſchloß mit folgenden Worten: **Ihro Churfürſtliche Durchlaucht könnten es nicht darauf ankommen laſſen, daß dero hohes Münzregal und davon abhangende Gerechtſame, nebſt dero und andern baieriſchen Kreismitſtänden, Landen und Unterthanen in ſolcher (deren) Abweſenheit dem Schickſal einſeitiger Geſchäftshandlungen ausgeſetzt blieben, es haben dahero Endesgeſetzte auf nachdrücklichen Befehl**

Befehl hiemit zu declarieren, daß Ihro Churfürſtl. Durchl. wider all derley einſeitig: auch im Nahmen des baieriſchen Kreiſes fortſetzende Behandlung von wirklich aufhabenden Kreis-Direktorial-Amtswegen feyerlichſt proteſtiren, und hieran nicht den mindeſten Antheil nehmen, ſondern Dero Churhauſes und des geſammten Kreiſes ſonſt zukommenden Rechte, und Gerechtſame, wie ſelbe immer Nahmen haben mögen, gegen alle Anmaſſungen beßtens bewahrt haben wollen.

Die übrigen Geſandten ließen ſich durch dieſe, zwar derbe, Sprache nicht irre machen. Sie ſetzten ihre Berathſchlagungen fort. Der Kaiſer verwieß der baieriſchen Regierung dieſe Abſonderung, und befahl derſelben, daß der Kreis-Münzwardein Oecker, der heimlich nach München entwichen iſt, ſich unverzüglich wieder in Augsburg bey dem Münzprobationstage einfinden ſollte; anſtatt aber Parition zu leiſten, ſchrieb Hofrath Lory unter dem 30ten Oktober 1760 auf Befehl und im Nahmen des Churfürſten an den bambergiſchen Haupt-Directorial-Geſandten Freyherrn von Rottenhann, und wiederholte die in Augsburg hinterlaſſene Proteſtation gegen alle Beſchlüße, welche die zurückgebliebenen Stände faſſen möchten. In Betreff Salzburg hieß es: **Hat das Erzſtift Salzburg von Anbeginn des Reichsmünzfußes bis dieſen Tag gegen alle Reichs-**

münz-

münzgeſetze (?), Probirordnungen und Probationstagsſchlüſſe ohne Unterbruch (?) proteſtirt, ſo wird wohl Niemand in Abrede ſtellen, daß von ſalzburgiſcher Seite bey Reichs- und Kreis- noch allen übrigen Handlungen auf eine Direktion in Münzſachen der mindeſte Anſpruch jemahls gemacht worden ſey, noch in Zukunft einem zweyhundert jährigen Herkommen entgegen gemacht werden könne, obgleich in andern wirklichen Kreistagsſachen eine Alternation beliebet worden. So wenig alſo ehehin, als das Erzſtift gegen die Reichsmünzgeſetze in allen Verſammlungen proteſtirt, man vom baieriſchen Kreis wegen ſich an deſſen Stimme und Handlungen habe binden laſſen können, eben ſo wenig iſt es jetzt, da man ohnehin einen Reichsfuß, oder Münzgeſetz nicht einmahl zum Vorwurf hat, an der Zeit, in Abweſenheit, und mit Widerſpruch Churbaierns auf einen baieriſchen Kreisrepreſentanten vielleicht nur in der Abſicht vorzuſtellen, um hierauf ein neues Münz-Condirektorium aufrichten zu können. Nichts deſto weniger kam der Münzprobationsabſchied den 6. May 1761 zu Stande, und Salzburg unterzeichnete denſelben im Nahmen des baieriſchen Kreiſes.

Es iſt zu bemerken, daß bey Münzprobationstagen der drey obern Kreiſe das Direktorium alle-

mahl

mahl der fränkiſche Kreis geführt habe. Die andern Kreiſe ſind von den Ständen repräſentirt worden, welche das Recht bereits vor Alters hatten, Münzen zu prägen und in Umlauf zu bringen. Daher erſchienen bey Münzprobationstagen im Nahmen des fränkiſchen Kreiſes nur Bamberg und Nürnberg, im Nahmen des baieriſchen nur Baiern, Salzburg und Regensburg und im Nahmen des ſchwäbiſchen nur Würtenberg und Augsburg. Meines Erachtens waren alſo in Hinſicht der Münzprobationstage alle Stände eines Kreiſes, welche das Recht hatten, dabey zu erſcheinen, in ſo ferne als Mitdirektoren zu betrachten, wie ſie die übrigen Stände des Kreiſes repräſentirten. Uebrigens hatte in der Regel ein Münzprobationsabſchied, der durch die Mehrheit der Stimmen zu Standen gekommen iſt, für die correſpondierenden Kreiſe geſetzliche Kraft. Es hatte zwar Baiern bey Münzprobationstagen der obern Kreiſe den Sitz vor Salzburg; allein der Rang bey Münzprobationstagen hatte nie einen Einfluß auf Kreis- oder Reichsverſammlungen; denn z. B. Nürnberg unterzeichnete die Münzprobationsabſchiede vor Baiern und Salzburg. Auch proteſtirte Salzburg bey allen Probationstagen der obern Kreiſe, daß ihm der Vorſitz, den Baiern bey ſolchen Verſammlungen hatte, nicht nachtheilig ſeyn ſollte. *)

Baiern

*) Man kann hierüber nachſehen die unpartheyiſche Abhandlung vom Staate des Erzſtiftes. Salzburg §. 355. S. 418. u. d. f.

Baiern wollte von dem öſterreichiſchen Münzfuß, der auf dem in Rede ſtehenden Probationstage mit Modifikationen angenommen worden iſt, nichts wiſſen. Es hätte daher gar keinen Grund mehr gehabt, die Bezahlung des Salzes in dem beliebten Münzfuße zu verweigern.

In den erſten Tagen des Jahres ernannte der Erzbiſchof den Franz Anton Aman zum Kammerdirektor. Dieſe plötzliche Beförderung eines Mannes, den man kaum kannte, zu einem der erſten Staatsämter, machte im ganzen Stiftslande großes Aufſehen. Denn Aman war einſt blos Dorfſchulmeiſter, kam hierauf zur Hofkammer als Kanzeliſt, wurde ſpäter bey der Buchhaltung verwendet. Endlich war er die letzten drey Jahre, ehe er zum Kammerdirektor ernannt wurde, Vorſteher der Buchhaltung. Nie war er aber Kammerrath. Indeſſen Sigmund hatte ein unbeſchränktes Zutrauen zu ihm. Ihn und ſeine Kinder überhäufte er mit Gnadenbezeigungen. Mit einem Worte, er war ein Günſtling des Fürſten.

Seit der großen Bauernauswanderung unter dem Erzbiſchofe Firmian, war man im Erzſtifte immer beſorgt, neue Vikariate zu errichten, weil man glaubte, das Lutherthum würde ſich nicht ſo ſehr verbreitet haben, wenn die Bauersleute bequemer hätten zu einer Kirche kommen, und dem katholiſchen Gottesdienſte, zumahl an Sonn- und Feyertagen

tagen, beywohnen können. Sigmund, der ein ſehr eifriger Seelenhirt war, ließ daher zu Strobel am Schober, nahe beym Aber= oder Wolfgauger=See eine neue Vikariatskirche vom Grunde aufbauen, und weihete ſie (1761) zu Ehren des heil. Sigmund ſeines Taufpatrons ein. Die Koſten für den Bau nahm man aus den Kaſſen beſſer dotirter Kirchen. Die Dotation aber zum neuen Vikariat gab der Erzbiſchof.

Den 15. April (1761) ward in Laufen eine gräuliche Mordthat begangen. Ein Schreiber des Stadtgerichtes wollte des Stadtſchreibers Tochter, ein Mädchen von 24 Jahren, Nahmens Anna Eliſabeth Hofmann, zu böſen Gelüſten mißbrauchen. Allein ſie wies den geilen Buhler von ſich, und als er Gewalt brauchte, ſo rang ſie mit ihm um ihr theuerſtes Kleinod. Da er ihr nichts anhaben konnte, indem ſie alle ihre Kräfte anſtrengte, ſo ergriff er ein Barbiermeſſer, und verſetzte ihr tödtliche Wunden am Halſe. Auch in dieſem Augenblick kämpfte ſie noch mit ihm, und ward dadurch auch an den Händen verwundet. Endlich entfloh der Böſewicht zu den Kapuzinern, und verlangte, es möchte ein Beichtvater zu dieſem Mädchen kommen, er habe demſelben ſtarke Wunden verſetzt, die deſſen Tod zur Folge haben werden. Den 9ten Tag darauf verſchied dieſe Martyrinn ihrer Unſchuld, nachdem ſie ſich durch gottſelige Uebungen, und mit den Sterbſacramenten verſehen, zum Tode vorbereitet, und auch noch

vor

vor ihrem Hinſcheiden um Gnade für ihren Mörder gebethen hatte.

Auf dem Landtage (1761), der im April gehalten worden iſt, wurde nebſt den vier Terminen wieder die Hälfte Nothſteuer und überdieß der Accis auf alle Getränke mit Genehmigung des Fürſten ausgeſchrieben. Der Fürſt verſprach neuerdings von ſeinen Brauhäuſern den nämlichen Accis, d. i. 2 Pfennige vom Viertel, zu bezahlen, den alle Brauer im ganzen Lande ſchon ſeit dem vorigen Jahre bezahlen mußten. Des ungeachtet wurde der Preis des Biers nur auf 4 1/2 Kreuzer feſtgeſetzt. Uebrigens bemerkte der Erzbiſchof, daß immer in den ſtändiſchen Rechnungen ein alter Kammeral-Rückſtand von 88,121 fl. 40 Kreuzer aufgeführt wurde. Er befahl ihn abzuſchreiben, weil es dermahlen kein Mittel gebe, dieſen Rückſtand zu tilgen.

Bereits vor dem Landtage beſchwerten ſich die ſämmtlichen Bierbrauer über den Accis. Da ſie kein Gehör fanden, ſo wandten ſie ſich an das Domkapitel. Dieß intercedirte für ſie. Das nahm der Fürſt ſehr ungnädig auf. Er erließ demnach an das Domkapitel unter dem 19. Februar (1761) ein ſcharfes Kabinetsſchreiben. Er habe, ſagte er, dieſe Fürbitte nicht erwartet, nachdem ſchon ein und anderer Capitular von denen, die alle ſeine Handlungen bekritteln, und ſich in alles miſchten, ihm die nämliche Fürbitte vorgetragen hätten, die er jedoch abwei-

abweiſen mußte. Es würden die Bürger und überhaupt die Unterthanen durch ſolche Fürſprachen nur zum Ungehorſam verleitet. Wahrſcheinlich würde unter den hieſigen Brauern ſchon ein Aufſtand entſtanden ſeyn, indem das Domkapitel ihre Beſchwerde billige, und einige Capitularen ſogar Schriften für ſie abfaſſen, wenn nicht das geſammte Publikum ihnen Unrecht gegeben und ſie einer gewinnſüchtigen Widerſetzlichkeit beſchuldiget hätte. Blos aus fürſtlicher Großmuth und aus chriſtlicher Nächſtenliebe habe er das noch nie geahndet. In Zukunft aber werden es ihm ſein landesherrliches Anſehen und die allgemeine Ruhe des Erzſtiftes gebiethen, ſolchen gefährlichen Einmiſchungen in die Regierungsgeſchäfte mit Ernſt und Strenge zu widerſtehen.

Die fürſtlichen Brauhäuſer zu Kaltenhauſen, Henndorf, Teiſendorf und Lofer ſeyen ſchon vor Alters *) Zwangsbrauhäuſer für das ganze Stiftsland geweſen, daß demnach die Privaten, welchen es erlaubt iſt ein Bier zu brauen, und damit ein Gewerb zu treiben, dieſe Befugniß nur aus Gnade des regierenden Herrn hätten, welche daher nie einer rechtlichen Unterſuchung unterworfen werden könne. (?) Schon hieraus erhelle der Ungrund, worauf die Brauer ihre Beſchwerden bauen.

Allem dem ungeachtet wolle er, theils weil das Domkapitel eine Fürbitte für die Brauer eingelegt habe,

*) Nachrichten von Juvavia §. 319. S. 474.

habe, theils um dem Publikum zu beweiſen, daß er Niemanden in ſeinen wohl hergebrachten Rechten zu kränken gedenke, auf Koſten der Brauer eine Commiſſion niederſetzen, jedoch unter folgenden Bedingungen: 1.) daß die Brauer zuvor ſich ſeinen gegebenen Befehlen unterwerfen, 2.) daß, wenn die Commiſſion die Beſchwerden der Brauer ungegründet finden ſollte, die drey Brauer, welche die Beſchwerdeſchrift unterzeichnet, und die ſchon aus frühern Akten als Rädelsführer und Aufhetzer bekannt ſind, indem ſie bereits unter dem Erzbiſchofe Firmian eine in einem gebietheriſchen Tone abgefaßte Beſchwerdeſchrift unterſchrieben haben, wenigſtens auf ein Vierteljahr zum Arreſt auf der Feſtung Hohen = Salzburg zum Feldſtückputzen verurtheilt, und jeder von den übrigen Brauern zu einer Geldſtrafe von 200 fl. verurtheilt werde.

Wenn nun die Brauer auf ihren Beſchwerden beharren und ſich die vorgeſchriebenen Bedingungen, ob ihnen gleich daß Gewiſſen das Gegentheil rathen werde, gefallen laſſen, ſo können ſie ihre verſchiedenen Schriften, und ihre vermeyntliche Beſchwerden der Commiſſion vorlegen; indem dieſe zum Grunde der Unterſuchung dienen müſſen.

Dieſes Reſcript iſt wieder ein Beweis, daß der Erzbiſchof Sigmund aus dem Kabinet Recht geſprochen habe. Er dictirte die Strafen auf den Fall, wenn die Klagen der Brauer unſtatthaft gefunden wür=

würden. Die Brauer, durch dieſe Strafen erſchreckt, fügten ſich den Befehlen des Fürſten, und ließen ihre Beſchwerden auf ſich beruhen. Um das Domkapitel und namentlich den Dombechant mit dem Erzbiſchofe auszuſöhnen, trat der Domprobſt als Vermittler auf. Den Dombechant nannte Sigmund in Gegenwart mehrerer Domcapitularen und anderer adelicher Perſonen, ja ſogar in Beyſeyn der Hofdienerſchaft, einen Aufwiegler. Das Domkapitel überreichte dem Fürſten über das angeführte Reſcript an dasſelbe, und über deſſen Benehmen gegen den Dombechant ein entſchuldigendes Schreiben. Hierauf erfolgte eine verſöhnende Antwort, und damit war die Sache abgethan.

Dieſes Jahr (1761) ereigneten ſich drey Todesfälle, welche im hieſigen Domkapitel Veränderungen veranlaßt haben. Den 30. Auguſt iſt der Cardinal und Biſchof zu Paſſau geſtorben. Den 19. Novemb. ward an deſſen Stelle zum Biſchofe von Paſſau erwählt Joſeph Maria Graf von Thun, bisher Biſchof zu Gurk. Die Kaiſerinn Maria Thereſia verlieh den 8. Decemb. (1761) das durch die Wahl zu Paſſau erledigte Biſthum Gurk dem Hieronymus Graf von Colloredo. Den 8. May (1762) beſtättigte ihn der Erzbiſchof, und Tags darauf weihete er ihn zum Biſchofe ein. Den 18. Oktob. (1761) ſtarb zu Ollmütz Wolfgang Leopold Graf von Wildenſtein, und den 2. Novemb. darauf ſtarb hier Philipp Carl Graf von Seinsheim. Des erſte-

erſteren Canonicat erhielt Franz Karl Graf von Firmian, und des letzteren Vincenz Graf von Schrattenbach.

Da Anſelm Deſing, Benediktiner zu Ensdorf in der Oberpfalz ſich vorzüglich in Salzburg, theils als Lehrer, theils als Schriftſteller bekannt gemacht hat, ſo verdient es bemerkt zu werden, daß er in dieſem Jahre (1761) von ſeinen Mitbrüdern zum Abte gewählt worden iſt. *)

1661 erlaubte der Erzbiſchof Gudobald dem damahligen Univerſitäts-Rector, Alphons Stadlmayr, die im Mönchsſtein errichtete Kapelle einzuſegnen. Da nun bereits 100 Jahre ſeit dem verfloſſen waren, ſo zogen ſämmtliche Profeſſoren den 31. Auguſt (1761) mit allen Studierenden nach dem Mönchsberg zu dieſer Capelle. Gregor Zallwein, damahls Rector, ſang ein Hochamt, und Wolfgang Holzmayer, Profeſſor der Moralphiloſophie, ein rühmlich bekannter Kanzelredner, hielt auf der Teraſſe eine Predigt.

Zweymahlige Waſſergüſſe verurſachten in dieſem Jahre (1761) große Verheerungen. Man berechnete

*) Zauner in dem Verzeichniße aller akademiſchen Profeſſoren zu Salzburg von 1728 bis zur Aufhebung der Univerſität 1816 ſpricht ihm S. 23 und 24 das gebührende Lob.

nete den Schaden auf mehr als 200,000 fl. Wahrlich eine groſse Summe für ein kleines Ländchen.

Obgleich bereits der Erzbiſchof Firmian den Miſsbrauch verboth *) nach welchem, wenn ein Pfarrsvikar in Mauterndorf vom Archidiaconal-Commiſſär zu Tamsweg in der Kirche inſtallirt wurde, der domkapitliſche Pfleger daſelbſt dem neuen Vikar ebenfalls in der Kirche die Urbarien übergab, und nach Ableſung eines domkapitliſchen Dekrets der Gemeinde befahl, denſelben als ihren Seelſorger zu erkennen, und durch ein Handgelübd den Gehorſam zu verſprechen, und der Erzbiſchof Dietrichſtein dieſes Verboth erneuerte; ſo beharrte des ungeachtet das Domkapitel darauf, deſſen Pfleger ſollte es auf alle Art verſuchen, den neuen Vikar in der Kirche in die Temporalien einzuſetzen, und der Gemeinde aufzutragen, demſelben das Handgelobniſs zu leiſten. Beyde Erzbiſchöfe waren nicht dagegen, daſs der Pfleger vom Domkapitel ermächtiget werde, nach der Inſtallation in der Kirche dem neuen Pfarrsvikar im Pfarrhauſe die Urbarien einzuhändigen, und auch dem Magiſtrat, und den Ausſchüſſen zu befehlen, daſs ſie ihrem neuen Seelſorger neuerdings Gehorſam verſprechen. Aber damit war das Domkapitel nicht zufrieden. Denn, um nur das jüngſte Beyſpiel anzuführen, als den 4ten Oktobber 1756 Jo-

*) S. den vorhergehenden Band dieſer Chronik. S. 490.

Johann Vital Seninger als Pfarrsvikar vom Archidiaconal-Commiſſär Anton Bucher inſtallirt wurde, drang der Pfleger Abraham Seefeldner mit Gewalt durch das Volk bis zum Hochaltar, wo der Archidiaconal-Commiſſär eine Anrede an die verſammelte Pfarrsgemeinde hielt, proteſtirte gegen die Inſtallation und verboth der Gemeinde dem neuen Vikar zu huldigen. Aus Furcht einer Strafe wagte es daher Niemand, dem Vikar den ſchuldigen Gehorſam zu verſprechen, obgleich der Archidiaconal-Commiſſär die Gemeinde nachdrücklich dazu aufforderte. Dem Erzbiſchof kam dieſer Vorfall erſt nach einigen Jahren zu Ohren. Sobald er jedoch davon Kenntniß erhielt, ahndete er das Betragen des Pflegers durch ein eigenes Reſcript vom 29. Jäner 1760 an das Domkapitel. Das Jahr darauf wurde Johann Vital Seninger von Mauterndorf nach Tamsweg verſetzt. Als das Konſiſtorium dieſe Verſetzung dem Domkapitel eröffnete, und auf Befehl des Erzbiſchofes die Erinnerung beyfügte, daß die künftige Inſtallation nach den wiederholten erzbiſchöflichen Anordnungen vor ſich gehen müſſe, wenn das Domkapitel nicht einen ſchicklichen und annehmbaren Ausweg in Vorſchlag bringe. Das Domkapitel entwarf ein Projekt, und der Erzbiſchof nahm es mit einigen Modifikationen an; indem das Kapitel von der cumulativen Inſtallation in der Kirche ganz abſtand. Das Domkapitel ließ ſich die Modifikationen gefallen: allein ſpäter legte man den Vergleich wieder ad Acta, ohne ihn vollziehen zu laſſen.

Das

Das war Urſache, daß der Nachfolger des Seninger, Nahmens Gaſues, allererſt nachdem er bereits 24 Jahre dem Vikariat vorſtand, noch nicht inſtallirt war, weil man den Seninger als Archidiaconal-Commiſſär zwar den Befehl ertheilte, den Gaſues nach der Inſtruction zu inveſtiren, die man ihm nächſtens zuſchicken werde. Da jedoch Seninger die Inſtruction nicht erhielt, ſo unterblieb die Inſtallation. Bey Gelegenheit einer Kirchenviſitation wurde es in Erinnerung gebracht, daß der Pfarrsvikar zu Mauterndorf noch nie inſtallirt worden wäre. Der Erzbiſchof Hieronymus befahl 1786 die Ceremonie der Inſtallation noch nachzutragen, ohne das Domkapitel oder die Beamten zu Mauterndorf, ehe die Ceremonie vor ſich ging, davon in Kenntniß zu ſetzen. Das Domkapitel wagte es nicht, ſich dagegen zu beſchweren.

Das auffallenſte war, daß der Domdechant Ferdinand Gr. von Zeil, welcher 1762 über dieſe Angelegenheit eine Deduction von 17 Bogen geſchrieben hat, das Recht des Capitels, den Vikar in Mauterndorf durch den Pfleger in der Kirche inſtalliren zu dürfen, von der ſchon lange erloſchenen Archidiaconal-Würde, die einſt der Dpmprobſt bekleidete, ableiten wollte. Er behauptete: Der Erzbiſchof Conrad I. hätte im Jahre 1139 dem geſammten Capitel die Archidiaconal-Würde über das ganze Erzſtift und zugleich die Gewalt verliehen, alle Streithändel zu entſcheiden, die mittelſt der Appella-

tion aus den verſchiedenen Provinzen, über welche ſich die Erzdiöces erſtreckt, hieher gelangen, überdieß die geiſtlichen Verordnungen bekannt zu machen. Dieſe Verleihung hätte Pabſt Eugen III., und deſſen Nachfolger beſtätiget; von dieſer Zeit ſtünde es in keines Erzbiſchofes Gewalt, dieſe Verleihung zu widerrufen, oder zu beſchränken. Er berief ſich hierauf auf die Interpreten des canoniſchen Rechtes, die da ſagen: Die Archidiaconen hätten a) die Aufſicht über den Clerus, und die damit verbundene (?) ſtreitige Gerichtsbarkeit, b) das Recht Kirchenviſitationen vorzunehmen, c) Acolythen zu weihen, d) Beneficiaten in ihre Würden und Pfründen einzuſetzen, e) Geiſtliche zu prüfen, und f) den Gottesdienſt anzuordnen gehabt. Noch mehr, fährt der Domdechant fort, ſey die geiſtliche Gewalt des Domkapitels erweitert worden durch die Pfarreyen, die der domkapitliſchen Tafel einverleibt worden ſind, und durch die Bulle P. Eugens III., vermöge welcher dem Domkapitel die Aufſicht über die klöſterliche Zucht der Stifter Suben, Wayern und Högelwörth anvertraut, und das Recht, dieſen Stiftern, wenn die Würde des Probſtes erlediget war, einen neuen zu ernennen, verliehen habe. Rückſichtlich der incorporirten Pfarreyen wäre immer das Domkapitel der eigentliche Pfarrer geweſen, dasſelbe habe das Recht gehabt, die Pfarrsvikarien zu ernennen, ſie einzuſetzen, zu viſitiren, und von ihnen Berichte zu verlangen. Nach der Regulariſation des Domkapitels wäre es, weil die Domprobſte ſchlecht gewirthſchaftet hät-

hätten, nothwendig geweſen, ihre Gewalt immer mehr zu beſchränken, bis man ſie ihnen endlich ganz abgenommen. Dadurch ſey die Archidiaconal-Würde wieder an das Capitel gekommen.

Der Domprobſt war wohl nie Archidiacon über die ganze Erzdiöces, ſondern ſie war ſchon vor Alters in mehrere Generalvicariate und Archidiaconate getheilt. *) Nach einem alten Document von 1569 hat ſich der Archidiaconal-Sprengel des Domprobſtes über folgende Pfarren erſtreckt, Salzburghofen, Ainring, Teiſendorf, Petting, Waging, Otting, Palling, Ray, Tittmoning, Oſtermiething, St. Georgen, Laufen, Berndorf, Keſtendorf, Seekirchen, Thalgau, Siezenheim, Fridorfing und Bergheim. Hieraus erhellt, daß das Archidiaconat des Domprobſtes nicht über die ganze Erzdiöces ausgedehnt war, und ſich dasſelbe nicht einmahl über Lungau erſtreckt habe. Erzbiſchof Conrad I. hat allerdings die Archidiaconal-Würde dem Domkapitel verliehen, um deſſen Anſehen zu vergrößern; allein die Geſchäfte dieſes Amtes hat er nur dem Domprobſt anvertraut, das drückt das hierüber ausgefertigte Diplom deutlich aus. **) Der Wirkungskreis der Archidiaconen war ſo verſchieden,

M 2 als

*) Man kann hierüber die Nachrichten von Juvavia S. 294 nachſehen.

**) Nachrichten von Juvavia S. 531. n. a.

als verſchieden die Dióceſen und die Zeiten waren. Es laſſen ſich deshalb hierüber keine ſichern Regeln aufſtellen. In einer Dióces hatten ſie ausgedehntere Gewalt, in der andern eine beſchränktere. Auch vertraute man ihnen in frühern Zeiten mehr Geſchäfte, als in ſpätern. Man fand es für nothwendig, ihre Gewalt zu beſchränken, weil ſie ſich vom Biſchof unabhängig dachten, und manches thaten, was der Biſchof nicht gutheißen konnte, oder nicht haben wollte. Allemahl ſtand es in der Willkühr des Biſchofs, Archidiaconen aufzuſtellen, oder ſie abzuſchaffen, ihre Gewalt zu erweitern oder zu beſchränken. Hier hatte der Archidiaconus major, ſo nannte man den Domprobſt zum Unterſchied der anderweitigen, nur ſo lange Geſchäfte zu beſorgen, bis die Erzbiſchöfe einen eigenen Vicarius generalis und einen eigenen Officialis Curiae Archiepiscopalis beſtändig an ihrer Seite hatten, *) beſonders nachdem ſie im 16. Jahrhundert beyde Aemter einem aus mehreren Individuen beſtehenden Collegium, das man sacrum officium oder Consistorium nannte, anvertraut hatten. Es blieb daher dem hieſigen Dom-

*) Von Vicariis generalibus et officialibus curiae Salzburg. geſchieht ſchon im 14. und 15. Jahrhundert Meldung. Waren dieſe Aemter zwiſchen zweyen getheilt, ſo hatte der Vicarius generalis die willkührliche Gerichtsbarkeit und der Officialis curiae Salzb. die ſtreitige Gerichtsbarkeit auszuüben.

Domprobſt nur noch der Titel Archidiaconus major übrig. *)

So ſehr ſich der Dombechant Ferd. Gr. von Zeil beſtrebte, die gegründeten oder vermeyntlichen Vorrechte des Domkapitels aufrecht zu erhalten, ſo machten ihm doch die bey dem Peremptorial-Capitel (13. Jän. 1762) verſammelten Capitularen derbe Vorwürfe, daß er, wie es verlaute, den geheimen Hofconferenzen beywohne, bey welchen man ſich über verſchiedene ſtreitige Gegenſtände mit Baiern berathſchlagte. Es ſey der bisherigen Obſervanz zuwider, daß er allein, ohne Mitbeyziehung anderer Capitularen dergleichen Deliberationen beywohne. Der Dombechant gab zur Antwort, der Erzbiſchof habe ihn dazu berufen, und habe ihm auch die Leitung dieſer Conferenzen übertragen. Er glaube demnach, daß er nicht als Domkapitular oder als Dombechant dazu eingeladen worden ſey. Die Capitularen erwiederten, das Amt eines Dombechants ſey von ſeiner individuellen Perſon untrennbar. Ohne Erlaubniß des Capitels dürfe er auch als Privat bey den Conferenzen nicht erſcheinen, oder das Directorium übernehmen. Nur im Nahmen des Domkapitels und mit Beyziehung noch zweyer oder dreyer Capitularen könne er den Conferenzen beywohnen, und dann verſtünde es ſich von ſelbſt, daß von dieſen von Zeit zu Zeit dem Capitel referirt werden müßte, was

*) Nachrichten von Juvavia S. 303. §. 238.

was dabey verhandelt worden wäre. Sie könnten des Domdechants bisheriges Betragen nicht ungeahndet laſſen, und ſie verbóthen ihm auch hiemit, bey der morgigen und den fernerweitigen Conferenzen gegenwärtig zu ſeyn. Es wäre dann, der Fürſt ließe ſich's gefallen, nebſt ihm noch zwey oder drey Capitularen einzuberufen, die jedoch nur als Deputirte des Capitels und in deſſen Nahmen dieſen Berathſchlagungen beyzuwohnen hätten. Es wäre ihnen unbegreiflich, wie man das Capitel gegen die Grundverfaſſung des Erzſtiftes und gegen die Obſervanz ſelbſt der gegenwärtigen Regierung von Deliberationen hintanhalten könne, wobey über das Wohl und Wehe des ganzen Erzſtiftes Entſchließungen gefaßt werden. All das möchte er dem Hofkanzler durch ein Billet bekannt machen, und ſich entſchuldigen, daß er von den ferneren Conferenzen wegbleiben müßte. Der Herr Hofkanzler möchte das auch dem Fürſten hinterbringen. Nach ſechs Tagen wurde wieder eine Capitular-Verſammlung veranſtaltet. In dieſer las der Domdechant den Aufſatz von dem Briefe ab, welchen er am Tage der vorigen Capitularſitzung an den Hofkanzler abſchickte. Allein der Hofkanzler gab ihm zur Antwort, er getraue ſich dem Erzbiſchofe dieſen Brief nicht vorzulegen, aus Furcht, er möchte ihn, wie es ſchon geſchehen, wieder beſchuldigen, er ſpiele mit dem Capitel unter einer Decke. Ueberdieß glaube er, man ſoll mit dem Capitularſchluß noch einige Tage zurückhalten, weil in den zwey nächſten Conferenzen

blos

blos eine allgemeine Inſtruction für den abzuordnenden Geſandten an den baieriſchen Hof in's Reine zu bringen ſey. Inzwiſchen, ſagte der Domdechant, ſey in einer andern Angelegenheit des Erzbiſchofes Beichtvater zu ihm gekommen, dieſem habe er den Auftrag erzählt, den er vom Capitel erhalten. Der habe es ohne Schwierigkeit übernommen, den Erzbiſchof hievon in Kenntniß zu ſetzen, und nachdem es geſchehen, habe er ihm berichtet: Anfangs hätte ſich der Fürſt zwar ungehalten gezeigt, ſpäter jedoch habe er beſchloſſen, die Sache zu ignoriren. Das Capitel bezeugte dem Domdechant ſeine volle Zufriedenheit, weil er alles befolgt hätte, was dasſelbe von ihm verlangte. Jetzt fand ſich der Domdechant bewogen, ſein voriges Betragen in das gehörige Licht zu ſtellen. Seiner Perſon, ſagte er, ſey es gleichgültig, ob er zu geheimen Conferenzen nach Hof eingeladen werde oder nicht. Der Folgen wegen könne er es jedoch nicht verhehlen, daß auch unter den vorigen Regierungen öfters die Domdechante zu Conferenzen einberufen, oder mit Aufträgen beſchäftiget worden wären, ohne daß das Capitel darum befragt worden ſey. Es könne ſo was dem Domkapitel nicht nur nicht nachtheilig, ſondern vielmehr vortheilhaft ſeyn, weil dasſelbe Gelegenheit erhielt, die wichtigſten Angelegenheiten gleich in Erfahrung zu bringen.

Die Capitularen erwiederten hierauf: Sie wären überzeugt, daß es gut ſey, wenn der Fürſt zum

Dom=

Dombechant Vertrauen habe. Sie wären weit entfernt, dasſelbe zu ſtören, zumahl, da ſie verſichert wären, er werde dasſelbe nie zum Nachtheile des Domkapitels mißbrauchen, ſondern vielmehr demſelben, ehe über ein Ereigniß ein Schluß gefaßt wird, davon Nachricht geben. Sie wären demnach überhaupt nicht dagegen, wenn er geheimen Berathſchlagungen beywohne. Nur glaubten ſie, es erheiſchte es die Verfaſſung des Erzſtiftes, daß der Erzbiſchof dem Domkapitel die Differenzen bekannt machte, die zwiſchen Salzburg und Baiern obwalten, und daß er zu den Berathſchlagungen nicht blos den Dombechant beyzöge, ſondern nebſt dieſem auch noch zwey oder drey Capitularen. Dieſen Conferenzen, nämlich über die bezeichneten Gegenſtände beyzuwohnen, könnten ſie dem Dombechant mit Ausſchluß aller anderen Capitularen nicht geſtatten, bis ſie auf ihre zwey Schreiben an den Erzbiſchof vom 7. Apr. und 4. May vorigen Jahres, worin ſie um Aufklärung über die benannten Gegenſtände gebethen, eine genügende Antwort würden erhalten haben, und weil die gegenwärtige Regierung von der Art wäre, daß das Land immer in größern Verfall gerathe, und das Domkapitel die Pflicht habe, demſelben Einhalt zu thun, ſo ſoll eine Deputation vom Capitel alle Mängel der gegewärtigen Regierung unterſuchen, und Mittel, wie denſelben abzuhelfen, in Vorſchlag bringen. Inzwiſchen ſoll man ſich neuerdings beſchweren, daß der Dombechant allein zu den Conferenzen einberufen worden ſey. Als auf

auf dieſes Schreiben, das im Jäner dem Fürſten überreicht worden war, auch keine Antwort gegeben ward, ſo fragten einige Capitularen bey der Capitularverſammlung vom 5. Apr. den Dombechant, warum das Capitel keine Antwort erhalte, und ob es nicht nothwendig wäre, neuerdings eine zu verlangen? Der Dombechant erwiederte: Was ihm bekannt, ſo ſey man, was die Irrungen über den Salzhandel belange, noch nicht übereingekommen, welche Schiedsrichter man wählen wolle. Wegen der Mühldorfiſchen Streitigkeiten ſey der Freyherr von Zehmen nach München geſchickt worden, es hätten aber die Unterhandlungen noch gar nicht angefangen, und deßwegen wäre der Baron von Zehmen wieder abgerufen worden. Die Differenzen über Mattſee und Straßwalchen ſeyen bey dem Reichskammergericht anhängig. Hiernächſt beſchloſſen die Capitularen, die Sache auf ſich beruhen zu laſſen. Doch trugen ſie dem Dombechant auf, es ihnen ſogleich zu melden, im Falle in Wetzlar oder in München auf einen gütlichen Vergleich angetragen werde, damit das Capitel entweder in Wetzlar oder in München eine Proteſtation einreichen könne, im Falle ohne Beyſtimmung des Capitels etwas geſchehe.

Auf dem Landtage (im Apr. 1762) wurde mit Genehmigung des Erzbiſchofes nebſt den vier Steuerterminen die Hälfte Kopf- oder Nothſteuer und überdieß der Accis auf Bier, Branntwein und Meth angeordnet. Der Accis auf Wein wurde aufgehoben, weil

weil er im letzten Jahre nicht viel einbrachte, und dem Publikum ſehr läſtig war; indem der Wein wegen des Zwanziggulden-Fußes ſchon in Oeſterreich hoch zu ſtehen kam. Nebſtdem befreyte der Erzbiſchof alle die von der Kopfſteuer, welche nicht 15 fl. monathliche Beſoldung hatten.

Den 22. May (1762) iſt zu Högelwörth der Probſt Auguſtin Eßlinger mit Tode abgegangen. Das Domkapitel ernannte an deſſen Stelle den Anian Köllerer, und den 3. Juny des nämlichen Jahres ſtarb zu St. Andrä in ſeinem Biſchofshofe der Biſchof von Lavant Johann Baptiſt Gr. von Thurn, Valaßina und Taris. Allererſt das folgende Jahr (den 31. Jän. 1763) verlieh der Erzbiſchof das vacante Biſthum dem Joſeph Franz Anton Gr. von Auerſperg, Probſten zu Hartacker und Domherrn zu Paſſau. Den 22. May am Pfingſtſonntage erhielt er vom Erzbiſchofe die biſchöfliche Einweihung. Anian Köllerer wurde den 1. Auguſt zum infulirten Probſt eingeſegnet.

Das Domkapitel hatte in dieſem Jahre (1762) durch den Tod noch ein Mitglied verloren. Den 2. Apr. iſt Johann Franz Anton Chriſtoph Gr. von Khevenhüller, reſignirter Biſchof von Wieneriſch-Neuſtadt von einem Schlagfluß berührt, plötzlich geſtorben.

Die hieſige Stiftskirche St. Peter wurde unter dem Abte Beda Seeauer von Zeit zu Zeit verſchönert.

Der

Der Symetrie wegen war es nothwendig, das Grabmahl des h. Vitals, zweyten Biſchofes von Salzburg in einen Altar umzuwandeln; indem auf der entgegengeſetzten Seite bereits zu Ehren der Mutter Jeſu ein Altar erbaut war. Das Grabmahl ſtand vor Alters, wenn man die Stuffen, die zum Hochaltar führen, erſtiegen hat, auf der Epiſtelſeite im Ecke nahe bey dem Altar, der vormahls dem h. Apoſtel Andreas eingeweiht war. Schon im J. 1627 wurde dieſes Grabmahl weiter zurückgeſchoben, weil der Abt Albert III. den Andreas-Altar vergrößern wollte. Er bat daher den Erzbiſchof Paris um Erlaubniß, das Grabmahl öffnen zu dürfen, und um eine Commiſſion, die der Erhebung der irdiſchen Reſte des h. Vitals und dreyer anderer unbekannter Heiligen beywohnen ſollte. Der Erzbiſchof willfuhr dem Geſuche des Abts und ernannte zum Commiſſär den Conſiſtorial-Rath Chriſtoph Schref. Man fand einen Sarg von Zinn, mit der Aufſchrift S. Vitalis Episcopus, Corpus, et alii tres. Das Grabmahl wurde hierauf einige Schuhe zurück neuerdings erbaut, und in dasſelbe der Sarg wieder hineingeſetzt. Später wurde der Andreas-Altar der Verehrung des h. Vital gewidmet. Als nun der Abt Beda beſchloſſen hatte, das Grabmahl in einen Altar umzuwandeln, ſo überreichte er ebenfalls dem Erzbiſchof Sigmund eine Bittſchrift, worin er demſelben ſeinen Plan über die Umwandlung des Grabmahls in einen Altar eröffnete, und von ihm die Genehmigung und eine Commiſſion ver-

verlangte. Der Erzbiſchof hieß den Plan gut, und ernannte zum Commiſſär den Conſiſtorial-Director Christoph Mayr. Dieſer erſchien den 3. Nov. 1762. Es ward neuerdings der Sarg aus dem Grabmahl herausgehoben, und den 13. Dec. des nämlichen Jahres wurde der Sarg in die Tumba des neuen Altars gebracht. *) Der neue Altar ward wieder zur Ehre des h. Vitals eingeweiht. Jezt ſtehen daher zwey Vital-Altäre nebeneinander. Als der Abt Beda ſeinen Plan dem Convent bekannt machte, glaubten einige Conventualen, der ehemalige Andreas-Altar ſoll wieder blos der Verehrung des h. Andreas, und der neue Altar allerdings der Verehrung des h. Vitals gewidmet werden. Allein die Mehrheit der Stimmen des Capitels ging von dem Plan nicht ab, den der Abt Beda entworfen hatte.

Ignaz Joſeph Gr. von Spaur von Pflaum und Valór war, ehe er in den Clericalſtand trat, öſterr. kaiſerlicher Officier. Das bewog den Erzbiſchof Sigmund, ihm den 5. Apr. 1758 das Präſidium bey dem Kriegsrath zu verleihen, das oft viele Jahre unbeſezt war, und ſonſt nur Laien beklei-

beten.

*) Man findet die Ceremonien, die ſowohl bey der erſten, als bey der zweyten Erhebung der Gebeine des h. Vitals beobachtet worden ſind, genau beſchrieben im Chronicon noviſsimum Monasterii ad S. Petrum Salisburgi pag. 67. n. XII et XIII.

beten. Als Kriegsraths = Präſident erhielt er eine Wache vor ſeiner Wohnung. Im Jahre 1763 bezog er einen Canonicalhof in der Capitelgaſſe, und nun wurde auch die Wache und das Wachthäuschen dahin geſtellt. Da der Domdechant nicht darum begrüßt wurde, und zugleich befürchtete, es möchte dieſe neue Erſcheinung der domkapitliſchen Gerichtsbarkeit, und dem Recht der Freyſtätte, das dieſer Gaſſe nach der Behauptung des Capitels gebührte, nachtheilig ſeyen, ſo trug er dieſes neue Ereigniß dem Domkapitel vor. Nachdem indeſſen der Hofkriegsrath einen Revers von ſich gab, daß dieſe Schildwache den domkapitliſchen Gerechtſamen auf keine Art präjudicierlich ſeyn ſoll, ſo ließ man es dabey bewenden. Den Einwohnern der Hauptſtadt war es befremdend, daß dieſer Präſident, da er doch ein Geiſtlicher war, das Militär zu Pferd in den Waffen übte. 1775 wurde er zu Brixen zum Coadjutor gewählt. Allein erſt den 31. Dec. 1778 wurde er wirklicher Biſchof, und einige Monathe darnach (2. März 1779) ging er mit Tod ab.

Der öffentlichen Bürden gab es im Erzſtifte, wie aller Orten, mehrfache. Eine nennt man die gemeine Anlage, ſie beſteht in Geldbeyträgen für Erhaltung der Landſtraßen eines jeden Gerichts, für die Gerichtsſtreifen, um fremde Bettler, Landſtreicher und Miſſethäter zu ergreifen, die erſtern aus dem Gerichtsbezirk und die letztern in gefängliche Haft zu bringen, für Vorſorgung der Nothleidenden

und

und Heilung armer Kranken, und endlich für die Publikation landesherrlicher Verordnungen. Oft ſind über die Vertheilung dieſer Laſten Klagen geführt worden. Der Erzbiſchof wollte (1763) denſelben abhelfen; er forderte auch den Dombechant auf, Vorſchläge darüber zu entwerfen. Eingeführt wurde dieſe Abgabe 1672, aber nicht in allen Gerichten. In den Stadtgerichten Salzburg, Hallein und Laufen, und in den Landgerichten Staufeneck und Windiſchmatrey wurden die obenbenannten Auslagen in den Städten aus den Städtekaſſen, und in Landgerichten von den landesherrlichen Einkünften beſtritten. Sigmund hatte zugleich zur Abſicht, die allgemeine Anlage in allen Gerichten, oder wenigſtens in Laufen und Staufeneck einzuführen. Allein in der Folge ließ man die ganze Sache wieder auf ſich beruhen, und begnügte ſich mit der gleichförmigern Eintheilung von 1736, nach welcher dieſe Abgabe nach Höfen, Vierteläckern oder nach Bezirken bemeſſen wurde, obgleich dieſe Einrichtung ſchon bey ihrer Entſtehung mangelhaft war; weil durch Naturereigniſſe, Neubrüche, Erweiterung der Weiden und Alpen die Güter entweder verkleinert oder vergrößert wurden, oder gar neue entſtanden, ſo daß nun die Grundeigenthümer zu dieſer Laſt ſehr ungleich und viele gar nichts beytragen. *)

Nichtsdeſtoweniger verdienen die Vorſchläge, welche der Dombechant Ferdinand Gr. von Zeil, auf=

*) Nachrichten von Juvavia S. 478. n. K.

aufgefordert vom Erzbiſchofe Sigmund (1763) entworfen hat, zur künftigen Berückſichtigung angeführt zu werden. Die Einführung der gemeinen Anlage in allen Gerichten nahm er als entſchieden an, und ſagte dann

1.) Soll mit Beyziehung der dabey intereſſirten Grundherrſchaften, und den Gemeinden-Ausſchüſſen ein richtiger Fuß feſtgeſetzt werden.

2.) Sollen alle Jahre und nicht, wie es bisher geſchehen, alle drey Jahre, die Rechnungen über Empfang und Ausgaben gelegt werden.

3.) Müſſe es jeder Gerichtsgemeinde anheim geſtellt werden, alle drey Jahre neue Ausſchüſſe zu wählen. Keineswegs ſoll es daher von der Willkühr der Beamten abhangen, welche Ausſchüſſe ſeyn ſollten oder nicht, zumahl, da es die Erfahrung lehre, daß ſie entweder untüchtige, oder ſolche ernennen, die gewiſſer Verhältniſſe wegen die Gunſt des Beamten nöthig haben, und ſich deßhalb die Wahrheit zu ſagen nicht getrauen.

4.) Sollen die Rechnungen über die gemeine Anlage in Beyſeyn der Ausſchüſſe abgefaßt werden. Dieſen ſoll von Rubrik zu Rubrik jede Ausgabe ſpezifiſch und nicht in Bauſch und Bogen vorgetragen werden.

5.)

5.) Soll jeder Hand = oder Spanndienſt, oder, wie man hier zu ſagen pflegt, jede Robbath, ſie mag Nahmen haben, welchen ſie wolle, von dem Unterthan, den die Reihe trifft, ſelbſt geleiſtet oder mittelſt eines Miethvertrags von andern leiſten laſſen. Denn können die Beamten dergleichen Dienſte von andern verrichten laſſen, ſo haben ſie Gelegenheit Robbathen zu erdichten, und dem Unterthan Geld abzufordern, der den vorgeblichen Hand = oder Spanndienſt hätte leiſten ſollen.

6.) Haftet Gefahr auf Verzug, oder iſt es nicht möglich den Unterthan aufzubiethen, ſo ſoll zwar der Beamte befugt ſeyn, den Dienſt zu vermiethen; aber er ſoll dem, welchen er die Robbath verdingt hat, einen Schein ausſtellen, worin die Robbath und der Tag, an welchem ſie geleiſtet worden iſt, genannt ſeyn müſſen, damit der Unterthan, der die Robbath verrichtet hat, dieſen Schein bey Abfaſſung der Rechnung den Ausſchüſſen vorlegen könne.

7.) Sey es nothwendig, daß bey jedem Gerichte eine vorräthige Summe Geldes liege, womit die unvorhergeſehenen und nicht aufzuſchiebenden Ausgaben beſtritten werden können. Dieſes Geld ſoll in einer eigenen Caſſe, die mit drey verſchiedenen Schlöſſern verſehen iſt, gelegt werden. Einen Schlüſſel ſoll der Beamte haben, die andern die zwey älteſten Ausſchüſſe.

8.)

8.) Die Ausſchüſſe ſollen für ihre Bemühungen, wenn ſie einen ganzen Tag verſäumen, nicht mehr als 30 kr., und wenn ſie nur einen halben Tag zu ihren Verrichtungen gebraucht haben, nur 15 kr. aufrechnen. Sollten ſie aber in eigenen Geſchäften zum Landgericht gekommen ſeyn, ſo ſollten ſie nichts begehren dürfen. Auch ſollten ſie ſchuldig ſeyn, die Geſchäfte, die ſie zu beſorgen hatten, und zugleich den Tag und das Jahr anzugeben, an welchen ſie in Betreff der gemeinen Anlage beſchäftiget waren. Widrigen Falls ſoll man ihre Aufrechnungen nicht gelten laſſen.

9.) Weil die Koſten für das Straiſen immer größer werden, ſo wäre daher dafür zu ſorgen, daß dieſelben vermindert werden. Denn vielfältig werden Straiſen nur veranſtaltet, damit die Beamten, Praktikanten und Gerichtsdiener eine Nebeneinnahme bekommen. Der Zweck, das Land vom liederlichen Geſindel zu befreyen, werde ſelten erreicht, indem ſelten von dieſer Claſſe Menſchen ergriffen werden. Urſache hievon ſey, weil die Straiſen zu beſtimmten Zeiten, z. B. an Kirchweihtagen, vorgenommen werden, was dem Geſindel bekannt iſt, und weßhalb ſich dasſelbe an den Tagen in Wäldern verbirgt; indem die Straif auf der Straſſe bleibt, und ſich oft lange Zeit in Wirthshäuſern aufhält. Gehe aber auch die Straif in die Wälder, ſo geſchehe es oft nur des Jagens wegen. Dermahlen glaube ja jeder Schreiber, unter dem Vorwande, das Gericht von

Landſtreichern zu reinigen, berechtiget zu ſeyn, mit der Flinte auf der Achſel umherzugehen, ſo oft es ihm gefällig iſt. Es ſollen demnach nur auf die geheime Anzeige redlicher Unterthanen, und überhaupt unverſehens Straifen veranſtaltet werden. Und dann ſollte man dazu nicht unbärtige und ungezogene Praktikanten, ſondern geſetzte Männer gebrauchen, und vornämlich weit entlegene und iſolirte Häuſer durchſuchen. Zweckdienlich würde es auch ſeyn, wenn die, welche ſchlechtes Geſindel, das umher ſchleicht, heimlich anzeigten, belohnt würden.

10.) Das Führen der Bettler über die Gränze komme jedes Gericht jährlich auf ungefähr 100 fl. zu ſtehen. Das ſey eine reichhaltige Quelle für die Gerichtsdiener, weil ſie dergleichen Leute öfters auf Koſten der Gemeinde einige Tage nähren, oder ſie erſt alsdann über die Gränze führen, nachdem ſie bereits das ganze Gericht abgelaufen waren. Dieſem Uebel könnte dadurch geſteuert werden, wenn an den Gränzen eines jeden Gerichts zwey oder drey wackere und rechtſchaffene Männer gegen eine jährliche Belohnung, für jeden von 12 oder 15 fl. aufſtellte, welche die Pflicht hätten, jeden Bettler gleich an der Gränze zurückzuweiſen, oder wenn er die Gränze überſchritten, ihn gleich wieder über die Gränze zu ſchaffen. Sollten, wenn mehrere Bettler miteinander ſich einſchleichen wollten, dieſe Männer nicht hinreichen, ſo könnten die Gerichtsdiener zu

Hül-

Hülfe gerufen werden. Dieß würde gewiß den Conto der Schergen vermindern.

11.) Steigen die Koſten für Heilung armer Kranken von Jahr zu Jahr. Sehr zuträglich würde es ſeyn, wenn den Ausſchüſſen befohlen würde, bey den Kranken nachzuſehen, ob und wie ſie gepflegt werden. Ferner ſoll es den Chirurgen verbothen werden, innerlich Kranke zu behandeln, indem das blos Doctoren der Medicin zuſtehe. Uebrigens ſoll kein Conto eines Chirurgen bezahlt werden, ehe er von unpartheyiſchen Wundärzten geprüft und berichtiget worden iſt. Gegen eine ſolche Berichtigung ſoll nur alsdann eine Berufung an das hieſige Collegium medicum oder chirurgicum geſtattet werden, wenn die ſtreitige Summe mehr als 30 fl. beträffe.

In der Stiftungsurkunde gräflich=firmianiſchen Fideicommiſſes wurde deutlich verordnet, daß von zehn zu zehn Jahren von zwey Commiſſarien, nämlich einem erzbiſchöflichen und einem domkapitliſchen eine genaue Unterſuchung vorgenommen werden ſoll, ob von den Fideicommißgütern nichts veräußert, und in wie ferne dieſelben nach der Willensmeynung des Stifters vermehrt oder verbeſſert worden ſeyen. Dieß iſt jedoch öfters auf mehrere Jahre verſchoben worden. Der erſte Beſitzer dieſes Fideicommiſſes Franz Lactanz Gr. von Firmian hat zwar ſchon 1757 um die vorgeſchriebene Unterſuchung gebethen, aber erſt 1763 ward ſie vollzogen. Man fand

alles in Ordnung. Der Inhaber der Herrſchaft Leopoldskrone bewies, daß ſich die Grundholden dieſer Herrſchaft vermehrt, indem ſich auf dem Moos mehr Ackersleute angeſiedelt hätten, denen er Grund und Boden verliehen, wofür er 6525 fl. bekommen habe. Die Commiſſion trug dem Gr. Firmian auf, ein neues geräumiges Oeconomie-Gebäude zu bauen. Man erlaubte ihm, die 6525 fl. dazu zu verwenden, weil er behauptete, ſchon viele Tauſende zur Verbeſſerung des Fideicommiſſes aus eigenen Mitteln gegeben zu haben.

Mit allgemeiner Freude ward im Erzſtifte die Kunde aufgenommen, daß den 15. Febr. 1763 zu Hubertsburg zwiſchen Oeſterreich und Preußen die Friedensurkunde unterzeichnet, und zwey Wochen darauf von beyden Mächten ratificirt worden ſey, indem dieſer Krieg dem Stiftslande überaus große Koſten veranlaßt hatte. Deßungeachtet wurde auf dem Landtage dieſes Jahres, den 17. May beſchloſſen, die nämlichen Abgaben, wie voriges Jahr, auszuſchreiben, weil die Landſchaft noch große Rückſtände abzuführen hatte, und keine neuen Capitalien aufnehmen wollte.

Den 15. Jun. (1763) iſt der Fürſtbiſchof von Paſſau, Joſeph Erneſt Gr. von Thun, auf einer Kirchenviſitationsreiſe zu Mattighofen im Innviertel an einer Lungenentzündung geſtorben. Seine Regierung war kurz, und dauerte nur ein Jahr und ſieben

ſieben Monathe. Deſto länger regierte ſein Nachfolger Leopold Erneſt Gr. zu Firmian, ſeit 1739 Biſchof zu Seckau. Ich werde ein andersmahl Gelegenheit haben, von ihm zu ſprechen. Das, durch die einhellige, am 1. Sept. (1763) zu Paſſau vollzogene Wahl, vacant gewordene Bisthum Seckau verlieh der Erzbiſchof dem Joſeph Gr. Spauer.

Im nämlichen Jahre, den 20. Nov. ſtarb zu Paſſau der hieſige Domkapitular, Philipp Gr. von Daun. Er war zu Paſſau Domprobſt und Weihbiſchof, wie auch kaiſerl. königl. und churbaieriſcher geheimer Rath. Zwey Tage hierauf ertheilte der Erzbiſchof Sigmund das hieſige Domcanonicat dem Joſeph Gr. von Straſſoldo, worüber zwiſchen Rom und Salzburg ein Streit entſtand. Weil der Pabſt dem verſtorbenen Grafen Daun, nachdem er zum Weihbiſchof ernannt war, das in Aſien erloſchene Bisthum Thienna verliehen hatte, ſo behauptete die römiſche Curie, der Pabſt wäre vermöge Concordaten berechtiget, dieſes Canonicat zu vergeben, zumahl da Daun in einem päbſtlichen Monath geſtorben, und zugleich ernannter Coadjutor von Laibach geweſen wäre. Clemens XIII. verlieh es auch wirklich einem zwölfjährigen Gr. Khevenhüller. Allein der Erzbiſchof machte der römiſchen Curie Gegenvorſtellungen. Khevenhüller oder vielmehr ſein Vormund führte Klage gegen den Gr. Straſſoldo, und die Rota ſprach den 19. Jän. 1765 in contumaciam gegen den Straſſoldo, der bereits den 2.

März

März 1764 aufgeſchworen, und Beſitz von dem ihm verliehenen Canonicat erhalten hatte. Der Erzbiſchof erneuerte ſeine Vorſtellungen, daß dieſe Sache vor kein päbſtliches Forum gehöre. Die päbſtliche Bulle, womit dem Gr. Khevenhüller das durch den Tod des Gr. Daun erledigte Canonicat verliehen wurde, eigne ſich zu einer allgemeinen Beſchwerde der ſämmtlichen deutſchen Hochſtifter, worüber blos der Kaiſer und das Reich entſcheiden könnten. Das feſte Benehmen des frommen Erzbiſchofes hatte die Folge, daß der römiſche Hof die Vollſtreckung des Urtheils, das die Rota gefällt hatte, nicht betrieb. *)

Den 28. Juny d. J. (1763) hat in Waging ein Blitzſtrahl, der in ein Haus fuhr, und daſſelbe entzündete, noch andere 48 Häuſer in Aſche gelegt.

Auf dem Michaelsplatz dem Brunnen gegenüber ſtehen drey ehemahlige Domcanonicalhöfe. Den, der in der Mitte ſteht, wo oben am Giebel das Schrattenbachiſche Wappen zu ſehen iſt, hat der Erzbiſchof Sigmund um 1000 Dukaten gekauft, und mit dem Beding dem Domkapitel geſchenkt, daß derſelbe allemahl einen Schrattenbach eingeräumt werde, wenn einer Domcanonicus iſt.

Während des Herbſt-Peremptorial-Capitels vom 23. Sept. 1763 machte der Domdechant dem Capi-

*) Nachrichten von Juvavia S. 284.

Capitel den Vorſchlag, das Statutengeld von 100 fl. auf 500 zu erhöhen. Seinen Vorſchlag unterſtützte er mit folgenden Gründen:

1.) Sey es bekannt, daß als 1514 das Domcapitel nur aus neun Capitularen beſtanden habe, und daß der Erzbiſchof Matthäus Lang die Zahl der Domcanonicer auf 24 feſtgeſetzt habe. *)

2.) Da die Einkünfte des Domkapitels nicht hinreichten, ſo viele Individuen zu ernähren, ſo habe ſchon der Erzbiſchof Matthäus Lang dem Capitel eine Vermehrung der Einkünfte von 1000 fl. aus der Kammerkaſſe verſprochen. In der Folge ſey durch Capitulationen den Erzbiſchöfen vorgeſchrieben worden, anſtatt 1000 fl. 2000 aus der Kammerkaſſe bezahlen zu laſſen.

3.) Der Erzbiſchof Wolf Dietrich hätte zwar angefangen, dieſe 2000 fl. dem Capitel verabfolgen zu laſſen, und einige ſeiner Nachfolger hätten das fort=

*) Dieß iſt im Vertrag beſtimmt worden, den das Domkapitel den 27. Jun. 1514 zu Braunau mit dem Cardinal und Biſchof von Gurk Matthäus Lang eingegangen hat. Es iſt in dieſem Vertrag ſogar ausgemacht worden, wie die Zahl wieder ergänzt werden ſoll. Denn ſchon früher beſtand das hieſige Domkapitel aus 24 Individuen. S. Hübners Beſchreibung der Stadt Salzburg 2. Th. S. 170.

fortgeſetzt. Allein in der Folge der Zeit hätte die Bezahlung der 2000 fl. aufgehört. Dadurch wäre das Domkapitel in die Lage gekommen, in der es ſich noch befinde, und woher es komme, daß man den Capitularen kümmerlich die Congrua bezahlen könne, zumahl wenn ein geringer Unglücksfall dazwiſchen kömmt. *)

4.) Beſtehe der Ertrag einer Dompräbende lediglich in 1200 fl. Was ein Domkapitular darüber einzunehmen habe, hänge blos von glücklichen Ereigniſſen und von dem ab, daß etwa wenigere Capitularen die ſtatutenmäſſige Reſidenz vollbringen. **)

5.) Schon öfters, nahmentlich während des Interregnums nach dem Tode des Max Gandolph, habe

*) Schon im Jahre 1524 hat der Erzbiſchof Matthäus Lang dem Domkapitel anſtatt der jährlichen Rente von 1000 fl. das Schloß und Amt zu Windiſchmatrey, wie auch das Schloß Küenburg mit allen Gerichten, Herrlichkeiten, Gütern, Zehenden, Gülten und Vogteyen übergeben, nur behielt er ſich nebſt der Landeshoheit und den damit verbundenen Regalien das Recht vor, nach Ablauf von 24 Jahren dieſe zwey Herrſchaften für andere Güter vom gleichen Ertrage wieder zurückzulöſen. Man ſehe gegenwärtige Chronik 4. Band S. 377 nach.

**) Die 1200 fl. waren die Fructus groſsi. Von distributionibus quotidianis macht der Gr. Zeil gar keine Meldung.

habe ſich das Domkapitel darüber berathen, ob man nicht der Hofkammer alle domkapitliſchen Güter und Grundholden gegen eine monathliche Rente von 500 fl. für jeden reſidierenden Capitularen abtreten, oder ob man nicht die Zahl der Capitularen von 24 auf 16 beſchränken ſoll. Der erſtere Plan ſey zwar allzeit verworfen worden. *) Den letzten habe man wieder zur Sprache gebracht, als die Beamten zu Radſtadt und Mauterndorf die capitliſchen Kaſſen beſtohlen hatten. Allein weil deſſen Ausführung mit vielen Schwierigkeiten verbunden geweſen ſeyn würde, ſo habe man der Kammerpfründe, deren Einnahme ſonſt nur in 600 fl. beſtanden wäre, im Jahre 1756, alle Einkünfte einer Domherrnpräbende eingeräumt. Indeſſen

6.) Dieſe Kaſſe reiche wieder nicht hin, um die Veruntreuungen der bezeichneten Beamten zu erſetzen, und andere große Ausgaben, z. B. die nicht auszuweichenden Unterſtützungen für Arme und Verunglückte, und die immer mehr anwachſenden Penſionen zu beſtreiten.

7.) Da dermahlen mehrere Capitularen reſidiren; da die Zinſen von Capitalien allmählig von 5 auf 4 für das Hundert herabſinken, und da von Zeit zu Zeit bisher ungewöhnliche Decimationen, wie die an Baiern und Oeſterreich bezahlt werden müſ-

*) S. den neunten Band dieſer Chronik. S. 183.

müſſen, ſo ſtehe dem Domkapitel nichts anders bevor, als daß es immer mehr in Schulden gerathen werde.

8.) Sonſt habe man ſich in Nothfällen mit der Spitalkaſſe beholfen, allein nun beweiſen die Rechnungen einen jährlichen Ausfall von 900 fl., woran freylich auch die mindern Zinſen für Capitalien Urſache ſind.

9.) Die hofkirchiſche Fundation ſey zwar noch im guten Zuſtande. Wenn man ſie jedoch noch ferner zu Almoſen, Penſionen und andern Zwecken benütze, ſo werde ſie ebenfalls in Verfall kommen, wie die Spitalskaſſe. Hieraus

10.) Ergebe ſich's von ſelbſt, daß, damit die Spitalkaſſe wieder zu Kräften komme, ein großer Theil von Almoſen und Penſionen von der Kammerpfründe beſtritten werden müſſe. Es ſey daher nothwendig, daß die Einnahme der Kammerpfründe vermehrt werde. Des Domdechants Vorſchlag wäre.

11.) Man ſoll das Statutengeld, das jeder angehende Domherr vor der Abſchwörung erlegen muß, um 400 fl. erhöhen, und durch ein neues Statut feſtſetzen, daß anſtatt 100 fl. 500 erlegt werden ſollen.

10.) Ein angehender Domherr könne ſich dagegen nicht beſchweren, weil es in der Folge zu ſei-

ſeinem eigenen Nutzen gereiche, und in andern Hochſtiftern noch weit mehr bezahlt werden müſſe. Das Domkapitel zu Paſſau habe erſt ſeit kurzem das Statutengeld auf 1000 fl. erhöht. Ein hieſiger Domherr habe, was in den meiſten Stiftern der Fall nicht iſt, den Vortheil, daß, wenn er das 24te Lebensjahr vollendet hat, er nach 2 Jahren in den vollen Genuß der Präbende geſetzt werde.

13.) Das Domkapitel ſey vermöge päbſtlicher und kaiſerlicher Privilegien befugt, die beſtehenden Statuten abzuändern oder zu vermehren. Man könne in dieſem Falle das Domkapitel keiner Gewinnſucht beſchuldigen; indem es keine andere Abſicht dabey habe, als fernern Schaden zu verhüten. Die Capitularen genehmigten den Vortrag des Domdechants nach ſeinem ganzen Inhalt, und fügten nur noch bey: Es ſollte das darüber abzufaſſende Statut dem Erzbiſchofe zur Beſtätigung vorgelegt werden, die auch erfolgt iſt, nachdem das Domkapitel darum gebethen hat.

Im J. 1764 vermehrte das Domkapitel abermahl ſeine Statuten mit zwey neuen. Das erſtere betraff die Canonicalhöfe. Jeder Domherr, welcher einen Canonicalhof beſaß, hatte die Pflicht, denſelben im guten baulichen Stand zu erhalten, und es wurde keines Domherrn Willkühr überlaſſen, welche Ausbeſſerungen er anordnen wolle, ſondern es wurden alle halbe Jahre zwey Capitularen ernannt,

nannt, welche den Auftrag hatten, in Beyziehung einiger Bauverſtändigen alle Canonicalhöfe zu unterſuchen, alle Baufälligkeiten aufzuzeichnen und dem Domkapitel darüber einen Vortrag zu machen. Hierauf wurde in einer Capitularſitzung feſtgeſetzt, welche Verbeſſerungen jeder Beſitzer eines Canonicalhofes zu veranſtalten und zu bezahlen habe. Und endlich wurde bey der nächſtfolgenden Unterſuchung nachgeſehen, ob die vom Capitel beſchloſſenen Verbeſſerungen vollzogen worden ſeyen oder nicht? Nun geſchah es zuweilen, daß, wenn ein Capitular mit Tode abgegangen war, deſſen Schulden das hinterlaſſene Vermögen bey weitem überſtiegen. Das Domkapitel erkannte ſich zwar für verpflichtet, für die Bezahlung derjenigen Schulden zu ſorgen, welche von den Baureparationen herrühren, die das Domkapitel angeordnet hatte; allein es beſchloß zugleich den 29. Hornung (1764), dieſe Schulden vor allen übrigen aus der Hinterlaſſenſchaft des verſtorbenen Capitularen zu bezahlen. Es hieß, man habe das in ähnlichen Fällen von jeher gethan. Deßhalb wurde ausdrücklich feſtgeſetzt, daß dieſer Beſchluß für alle ſolche Fälle als ein unabänderliches Statut gelten ſollte. Indeſſen weil es unter den Creditoren des Domkapitularen Gr. von Seinsheim, der das Statut veranlaßt hat, Leute gab, die jeden Verluſt hart empfanden, ſo gab das Domkapitel zur Abtragung der in Rede ſtehenden Schulden für Reparationen ſeines Canonicalhofes, welche 1401 fl. betrugen, 600 fl. von der Kammerpfründ, und

200 fl. ließen die Handwerker und diejenigen nach, die das nöthige Holz zu den erwähnten Reparationen lieferten.

Das letztere Statut, wodurch die Adelsprobe erſchwert wurde, hatte der Erzbiſchof gleichſam befehlend veranlaßt; denn er erklärte dem Domkapitel, er werde das Statut, womit das ſogenannte Statutengeld um 400 fl. erhöht worden iſt, ſo lange nicht beſtätigen, bis nicht eine ſtrengere Adelsprobe eingeführt wäre. Als der Adel in den Domſtiftern die Oberhand erhielt, ſchloß er den Unadel aus, und als der Adel durch Diplome ertheilt wurde, ſo bemühte ſich der alte Geſchlechtsadel, den neuen Briefadel von den Hochſtiftern zu entfernen, und obgleich in dem osnabrückiſchen Friedensinſtrument deutlich verordnet wurde, daß in Zukunft adeliche Patricier, Doctoren und andere taugliche Canditaten, wenn nicht die Stiftungsbriefe dagegen ſind, von der Aufnahme in die Hochſtifter nicht ausgeſchloſſen werden ſollten *), ſo wurden doch von Zeit zu Zeit neue Statuten abgefaßt, womit ſelbſt Adelichen immer ſtrengere Beweiſe über ihre Ritterbürtigkeit und Stiftmäßigkeit aufgedrungen wurden. Entſtand jedoch zwiſchen dem Canditaten und dem Capitel ein

*) Operaque detur, ne Nobiles, Patricii, gradibus academicis insigniti, aliaeque personae idoneae, ubi fundationibus non adversatur, excludantur, sed ut potius in iis conserventur. Art. V. §. 17.

ein Proceß, ob nämlich der Candidat die Adelsprobe gehörig gemacht habe oder nicht, ſo wurden dergleichen neue, die Adelsprobe erſchwerende Statuten vom Reichshofrathe allemahl verworfen.

Der Dombechant Ferdinand Zeil brachte dieſe Sache (5. Dec. 1764) ſehr umſtändlich in Vortrag, er erinnerte vor allem, daß der Erzbiſchof ſtrengere Maßregeln rückſichtlich der Ahnenprobe verlangt hätte. Hierauf ſagte er: Einige Capitularen wären der Meynung, und der Erzbiſchof hege dieſelbe, man ſollte die alten Statuten in Betreff der Adelsprobe als unkräftig erklären und neue abfaſſen. Insbeſondere ſollte man den auswärtigen, nicht deutſchen Adel gänzlich ausſchließen. Andere glaubten, man ſollte die Nebenſtammbäume nimmermehr verlangen, und ſich blos mit Atteſten begnügen, und wieder andere meynten, die Adſpiranten ſollten in Zukunft anſtatt acht, ſechzehn Ahnen zu beweiſen angehalten werden. Dem Dechant ſchien eine gänzliche Abänderung der Statuten, in ſo ferne ſie die Adelsprobe betreffen, ſehr bedenklich. Denn was die Ausſchließung nicht deutſcher Familien betreffe, ſo ſeyen ohne dieß nur ausländiſche, nicht deutſche Mütter geduldet vorden. Der Vater, Großvater, und Urgroßvater mußten aus deutſchen Familien entſproſſen ſeyn. Verſchiedene deutſche Hochſtifter ſchlößen zwar alle ausländiſche Familien auch rückſichtlich der Mütter aus, man könne dieſem Beyſpeile folgen, indem das Capitel kraft päbſtlicher

und

und kaiſerlicher Priviligien berichtiget wäre, die beſtehenden Statuten, wenn es die Zeitumſtände und der Nutzen der Kirche erfordern, oder wenn es um das ausſchließliche Recht des Adels zu den hieſigen Domcanonicaten zu gelangen zu thun ſey, die beſtehenden Statuten aufzuheben, abzuändern und ganz neue abzufaſſen berechtiget wäre; allein es ſey wohl in Ueberlegung zu nehmen, daß die Ausſchließung ausländiſcher Familien auch rückſichtlich der Mütter einer mehr als 200jährigen Obſervanz widerſpreche. Schon 1621 und in den folgenden Jahren wäre das Domkapitel im Begriff geweſen, anzuordnen, daß auch die Mutter und Großmutter des Adſpiranten von Familien aus dem deutſchen Reiche, oder aus den zehn deutſchen Kreiſen abſtamme, im widrigen Fall ſoll die Adelsprobe verworfen werden. Der Erzbiſchof Paris trug jedoch dem Domkapitel ſo triftige Gründe dagegen vor, daß es davon abſtand. Würde man jetzt ein ſolches Statut feſtſetzen, ſo könnte es zu vielen Gehäßigkeiten und Irrungen Anlaß geben, beſonders da ſeit der Seculariſation des Domkapitels immer Damen und wohl auch männliche Vorfahren, nach den Urgroßvätern ausländiſche, nahmentlich italieniſche Familien, als ſtiftmäßig anerkannt wurden, und dadurch gleichſam ein begründetes Recht auf das hieſige Hochſtift erworben hätten. Die Statuten der deutſchen Capitel ſeyen ſo verſchieden, daß es ſchwer halten würde, eine Wahl zu treffen, welchem man nachkommen wollte. Hier hätte man zu Gunſten

ſten der benachbarten Reiche und in Erwägung der Lage, in der ſich das Erzſtift befände, immer die Mittelſtraße gehalten, und daher ſich begnügt, wenn nur der Vater, Großvater und Urgroßvater von deutſcher Abkunft waren. Jedes Capitel hätte ſeine eigene Satzungen in Hinſicht der Adelsprobe. Ueberdieß wäre es allgemein, nicht blos in Deutſchland, ſondern auch in andern Reichen bekannt, daß ausländiſche Familien vom hieſigen Domſtift nicht ausgeſchloſſen ſeyen. In dem Betracht ſeyen mehrere Familien-Fideicommiſſe errichtet, und Ehen geſchloſſen worden, was, wenn ausländiſche Familien ausgeſchloſſen würden, zu Abänderungen der Familien-Verträge, oder wohl gar zur Aufhebung gewiſſer Fideicommiſſe Gelegenheit geben könnte.

Hebe man die Nebenſtammbäume auf und begnüge man ſich mit Atteſten, ſo wäre man wohl des adelichen Geſchlechtes, aber nicht der ehelichen Abkunft verſichert. Ueber dieß könnten dergleichen Atteſten nur deutſche adeliche Körperſchaften, als ſadeliche Domſtifter, Rittercantone, Ritterorden u. ſ. w. abgeben, was wieder italieniſchen Familien ehr nachtheilig ſeyn würde, weil ſie mit dergleichen Atteſten öfters nicht aufkommen würden. Auch ſey die Aufhebung der Nebenſtammbäume und die Einführung der Atteſten in mehrfacher Hinſicht gefährlich. Eben darum ſeyen im Peremptorial-Capitel von 1720 die Atteſten ganz verworfen worden; indem es die Erfahrung gelehrt hatte, daß das Capitel durch

durch Atteſten öfters getäuſcht worden iſt, und daß mittelſt derſelben nur das adeliche Geſchlecht, nicht aber die Ahnen, die Deſcendenz von lauter adelichen Vätern und Müttern bewieſen wird. Es kann wohl Jemand von einem altadelichen Geſchlechte abſtammen, aber es kann ein Vater eine Mißheurath eingegangen haben, und dann ſind ſeine Deſcendenten ſchon nicht ſtiftmäßig, obgleich die Familie dadurch den Adel nicht verliert. Durch die Nebenſtammbäume werden nicht blos die Geſchlechter, ſondern auch die Ahnen dargethan.

Die Adelsprobe in dem Hauptſtamme von acht auf ſechzehn Ahnen zu beſtimmen, und dann die Nebenſtammbäume abzuſchaffen, und dafür die Atteſten einzuführen, finde er nicht rathſam, weil bey Atteſten weniger Sicherheit ſey. Der Beweis von acht Ahnen mit den Nebenſtammbäumen ſey weit ſchwerer, als der Beweis von 16 Ahnen mit Atteſten. Der ſelige Gr. Seinsheim habe nebſt dem Hauptſtammbaume ſieben Nebenſtammbäume vorlegen müſſen und habe dadurch 64 Ahnen bewieſen. Die Sicherheit der Adelsprobe beſtehe nicht in 8 oder 16 oder 32 Ahnen, ſondern in der Art, wie der Adel bewieſen werden müſſe. Man könne bey dem Beweiſe von 32 Ahnen ſo gut betrogen werden, wie bey dem mit 8 Ahnen, wenn man Atteſten als Beweis gelten laſſe.

Er, der Domdechant, wäre daher der unmaßgeblichen Meynung, man ſollte ſich rückſichtlich des

Hauptſtammbaumes mit 8 Ahnen begnügen, und auch nicht zum deutſchen Reiche gehörige Familien bey der Adelsprobe gelten laſſen, wenn nur der Vater, der Großvater, und Urgroßvater geborne Deutſche ſind. Ueberdieß ſolle man ja die Nebenſtammbäume beybehalten. Man habe 1720, wo die Atteſten verworfen, und die Nebenſtammbäume eingeführt worden ſind, alles wohl erwogen, und die Beſtimmungen hierüber deutlich ausgedrückt. Aus dem, was bereits geſagt worden iſt, gehe hervor, daß hier die Adelsprobe ſchwerer zu machen ſey, als in vielen anderen Stiftern.

Hingegen fände er es für höchſt nothwendig, daß dem ſeit 1720 eingeſchlichenen Leichtſinne Einhalt gethan, die beſtehenden Statuten beſſer beobachtet, von Zeit zu Zeit erläutert, und allenfalls noch ſtrengere Zuſätze gemacht würden.

Der Leichtſinn, der ſich eingeſchlichen hat, beſtünde darin:

1.) Hätte man bey 2 oder 3 Aufſchwörungen die Statuten nicht gehörig befolgt; indem man die Nebenſtammbäume nachgeſehen, und auch andere Erforderniſſe rückſichtlich der Ahnenprobe außer Acht gelaſſen.

2.) Habe man die Familien, welche in den Nebenſtammbäumen aufgeführt wurden, auf hierüber ... von

von Capiteln ausgeſtellten Atteſten als ſtiftmäßig anerkannt, da doch zu Folge der Statuten die Nebenſtammbäume zum Beweiſe der im Hauptſtammbaume aufgeführten Familien dienen ſollen.

3.) Wäre bey der Unterzeichnung der Haupt- und Nebenſtammbäume keine feſte, unabänderliche Form beobachtet worden. Denn man habe alles dem Gutdünken der Subſcribenten überlaſſen. Oefters ſey nicht einmahl die Formel **an Eides ſtatt**, was doch die Statuten ſo deutlich vorſchreiben, beygefügt worden; das beweiſe das Wappenbuch.

4.) Sey man in Anſehung der Cavaliere, welche die Ahnenbriefe unterzeichnet hatten, gar zu ſorglos geweſen. Man habe jeden Cavalier, ohne zu unterſuchen, ob er die ſtatutenmäßigen Eigenſchaften habe, gelten laſſen. Deßhalb ſey es öfters geſchehen, das nicht ſtiftmäßige die Ahnenbriefe unterſchrieb.n haben, welche die Familien, von denen ſie die Ritterbürtigkeit und die Stiftmäßigkeit hätten bezeugen ſollen, nicht einmahl gehörig gekannt hatten. Ja einige Capitularen glauben, von dieſen Cavalieren wären ſogar etliche noch minderjährig geweſen. Man erſehe hieraus, daß es manchen Cavalier nicht darum zu thun war, die Wahrheit zu bezeugen, ſondern einem Freund einen Dienſt zu leiſten.

5.) Hätte ſich bey den Cavalieren, welche bey der Aufſchwörung zu einem körperlichen Eid zu-

gelaſſen werden, ein großer Irrwahn eingeſchlichen; indem ſie nämlich glauben, daß der Hauptſtamm-baum, welcher ihnen zur Beſchwörung vorgelegt wird, bereits vom Capitel gutgeheißen, und als unbedenklich angenommen worden ſey, weßhalb ſie das ſchwere Jurament, welches ihnen vorgelegt wird, mit vollkommener Gewiſſensruhe, gleichſam auf die Gewiſſen der gegenwärtigen Capitularen ablegen, nachdem doch dieſes Jurament der letzte Beweis ſeyn ſoll, daß der Adſpirant ritterbürtig, ſtiftmäßig und ehelich geboren worden ſey.

6.) Werde ſeit einiger Zeit bey den Aufſchwörungen der in den Statuten vorgeſchriebene Zeitraum nicht beobachtet, ſondern man eile mit der Aufſchwörung ſo ſehr, daß man keine genugſame Zeit habe, um alles gehörig zu erwägen.

Um dieſen Mängeln vorzubeugen, ſollte man, damit der Glanz, das Anſehen, und der Nutzen des Capitels aufrecht erhalten werde, nach ſeiner, des Dombechants, unmaßgeblicher Meynung in Zukunft folgende Vorſichtsregeln beobachten.

1.) Soll es, außer einem Peremptorial-Capitel, nicht erlaubt ſeyn, was zwar die Statuten ohne dieß anordnen, bey Aufſchwörungen in irgend einem Punkt von den beſtehenden Vorſchriften abzugehen. Ergibt ſich ein Anſtand bey einem Adſpiranten, ſo ſoll die Entſcheidung darüber einem Peremptorial-

Ca-

Capitel vorbehalten werden. Wäre die Sache ſehr dringend, ſo ſollte ein außerordentliches Peremptorial-Capitel veranſtaltet werden. Von dieſer Regel ſoll man nur in dem Falle abgehen dürfen, wenn der Aufſchub nicht zwar dem Adſpiranten, ſondern dem Domkapitel zum Schaden gereichen könnte.

2.) Sollte es deutlicher ausgedrückt werden, daß man hier nur jene Familien als ritterbürtig und ſtiftmäßig erkenne, und vom Beweiſe des ſtatutenmäßigen Adels frey ſpreche, von welchen hier bereits **Einer** Domherr war. Indeſſen ſollte dieſe Ausnahme nur rückſichtlich des Hauptſtammbaumes, nicht aber rückſichtlich der Nebenſtammbäume Statt haben. Nach dieſer Norm ſollen auch die Zeugniſſe von Ritterbürtigkeit und Stiftmäßigkeit adelicher Familien abgegeben werden, was zwar ſchon von jeher üblich war.

3.) Soll, wie es auch die Statuten vorſchreiben, eine unabänderliche Formel für die abgefaßt werden, welche die Ahnenbriefe unterzeichnen, und an dieſe Formel ſollen auch die gebunden ſeyn, welche die Nebenahnenbriefe unterzeichnen. Dieſe Formel ſollte ohngefähr folgenden Inhalts ſeyn:

Der unterzeichnete Zeuge wiſſe nichts anders, und glaube es auch ſelbſt, daß alle in der Ahnentafel vorkommenden Perſonen vom altadelichen Geſchlechte, ritterbürtig und ſtiftmäßig ſeyen, und

daß

daß der Abſpirant von dem im Ahnenbriefe genannten Vater und Mutter ehelich abſtammme; der Zeuge betheure das bey ſeinem adelichen Worte an Eides-ſtatt mit eigener Unterſchrift und angebornem adelichen Siegel.

4.) Sollten nur ſolche Cavaliere als Zeugen angenommen werden, welche ſelbſt vom alten Geſchlechtsadel, großjährig und von unverwerflichem Charakter ſind, und von den Familien Kenntniß haben, die in dem Ahnenbriefe aufgeführt werden. Folglich ſollen ſie ebenfalls ritterbürtig und ſtiftmäßig und von eben dem Lande ſeyn, in welchem der Abſpirant geboren worden iſt, und endlich ſollen ſie ſich, wie der Abſpirant, zur katholiſchen Religion bekennen.

Damit jedoch in Zukunft über den Adel des antretenden Domherrn kein Zweifel mehr entſtehen könne, ſo ſollten nur ſolche als Zeugen angenommen werden,

a) Welche von einem hier bekannten adelichen Geſchlecht abſtammen;

b) Welche ſelbſt oder deren Kinder, oder zweybändige Brüder oder Väter und deren zweybändige Brüder bey andern Hochſtiftern, wo die nämliche, oder noch eine ſtrengere Adelsprobe erfordert wird, oder in deutſchen Ritterorden

als

als ritterbürtig oder ſtiftmäßig aufgenommen worden ſind.

5.) Würde es zweckdienlich ſeyn, wenn die vier Kavaliere, welche ſich zur Ablegung des körperlichen Eides bey der Aufſchwörung erbothen haben, theils durch den von dem Abſpiranten aufgeſtellten Procurator, theils und vorzüglich während der Capitular-Verſammlung, vor welcher die Aufſchwörung geſchieht, von dem Dombechant, oder in deſſen Abweſenheit von dem dirigierenden Senior, über das abzulegende Jurament belehrt und erinnert würden, daß die Zulaſſung des Abſpiranten von ihnen abhange; indem man ſich auf ihren Eid verlaſſe, und nur unter der Bedingung dem Abſpiranten den Beſitz des Domcanonicats einräume, daß das, was ſie mit einem Eide verſichern, mit der Wahrheit übereinſtimme.

6.) Sey man der irrigen Meynung, daß der vorgeſchriebene Zeitraum von 14 Tagen vor der wirklichen Aufſchwörung eine Friſt für das Domkapitel ſey, und daſſelbe nach Ablauf dieſer Friſt verpflichtet wäre, den Abſpiranten zum Beſitz des Canonicats zuzulaſſen. Wenn man den Sinn der Statuten gehörig in's Aug faſſe, ſo werde man bald einſehen, daß dieſer Termin nur den Abſpiranten binde, nicht das Capitel. Der Abſpirant iſt ſchuldig, 14 Tage vor der Aufſchwörung um den Beſitz zu bitten. Das Domkapitel ſey immer befugt einen weitern Termin anzuberaumen, damit daſſelbe die

die vom Abſpiranten vorgelegten Beweiſe des alten Geſchlechtes genau erwägen und beurtheilen könne. Das geſchehe bey allen Hochſtiftern. Der Dombechant wäre der Meynung, es ſollten eigene Normen feſtgeſetzt werden, was der Aufſchwörung unfehlbar vorhergehen ſoll. Unmaßgeblich könnte man folgende Normen vorſchreiben.

1.) Soll der ernannte Domherr mittelſt eines Procurators dem Domkapitel das Collationsinſtrument nebſt der Ahnentafel von acht Ahnen vorlegen, und um den Aufſchwörungstag bitten.

2.) Der Dombechant ſoll hiernächſt bey einer Capitularverſammlung ſeine Meynung vortragen, ob der Abſpirant zum Beweiſe des Adels zuzulaſſen, ob und wie viele Nebenſtammbäume nothwendig ſeyen? u. ſ. w.

3.) Hierauf ſoll dem Candidaten ein Tag zur Aufſchwörung mit dem Beyſatze beſtimmt werden, daß er auf das ſpäteſte 14 Tage zuvor alle Requiſiten beybringe, und die vier Cavaliere benenne, welche bereit wären, ſeine Adelsprobe mit einem Eide zu erhärten.

4.) Soll dem Procurator eröffnet werden, welche Requiſiten beyzubringen wären, und zugleich ſollten die Subſcriptions = und Eidesformeln beygefügt werden.

5.)

5.) Wenn nun alle Requiſiten beygebracht und unbedenklich befunden worden ſind, ſo könne die Aufſchwörung vor ſich gehen. Fände aber das Capitel, auch nachdem der Tag der Aufſchwörung ſchon beſtimmt iſt, noch etwas zu moniren, ſo ſollte ein entfernterer Tag zur Aufſchwörung beſtimmt werden.

6.) Endlich würde es nicht undienlich ſeyn, wenn man dem Procurator, nebſt dem, daß man ihm den Tag der Aufſchwörung anberaumt, demſelben auch ohngefähr die Aufſchwörungskoſten bekannt machte.

Die verſammelten Capitularen fanden es ebenfalls nicht rathſam, in Hinſicht der Adelsprobe im Weſentlichen Neuerungen einzuführen. Sie glaubten ebenfalls, man ſollte es in der Hauptſache beym Alten laſſen, wozu man ſich 1720 nach reifer Ueberlegung einhellig einverſtanden hat. Doch ſollten die Mißbräuche, die ſich ſeit ſo vielen Jahren eingeſchlichen hatten, abgeſchafft und alle Vorſicht gebraucht werden, um den alten Adel im hieſigen Domkapitel aufrecht zu erhalten. Die Capitularen hießen daher in der Hauptſache alles, was der Dombechant eingerathen hatte, gut. Nur glaubten ſie, es könnte manchem Adſpiranten, welcher nebſt dem Hauptſtammbaume auch noch andere Nebenſtammbäume vorzulegen hätte, zu ſchwer, vielleicht gar unmöglich ſeyn, in dem Lande, wo die in den Stammbäumen aufgeführten Familien lebten, ſo viele Ca-

Cavaliere aufzufinden, als zur Unterzeichnung nothwendig ſind. Sie waren daher der Meynung: in einem ſolchen Falle könnte wohl auch ein Cavalier von einem benachbarten Lande zur Unterzeichnung gebraucht werden. Eben ſo glaubten ſie, es könnte zuweilen unmöglich ſeyn, blos catholiſche Cavaliere zur Unterzeichnung der Stammbäume zu finden. Man ſollte daher die Beſtimmung weglaſſen, daß die unterzeichnenden Cavaliere ſich zur catholiſchen Religion bekennen müſſen. Es wäre genug, wenn ſie ſich nur zu einer der in Deutſchland approbirten Religionen bekennen. Indeſſen ſollen allerdings nur catholiſche Cavaliere gebraucht werden dürfen, um den alten Geſchlechts = Adel des neu angehenden Canonicus mit einem Eide zu bekräftigen.

Wenn jedoch über die Stiftmäßigkeit eines Candidaten und über deſſen Ahnen, oder über den Adel der unterſchriebenen Cavaliere, ungeachtet des Hauptſtammbaumes und der Nebenſtammbäume, noch Zweifel entſtünden, ſo ſollten nach der Meynung der anweſenden Capitularen, um gänzlich ſicher zu ſeyn, noch Atteſten verlangt werden, und der Candidat ſollte verpflichtet ſeyn, über die in ſeinem Hauptſtammbaume oder in den Nebenſtammbäumen aufgeführten Familien, oder über deren Abſtammung oder über die Stiftmäßigkeit der unterſchriebenen Cavaliere Zeugniſſe beyzubringen, welche die entſtandenen Zweifel heben. Es ſollten aber nur von ſolchen Hochſtiftern Zeugniſſe angenommen werden,

bey

bey welchen eine eben ſo ſtrenge oder noch ſtrengere Adelsprobe erfordert werde. Auch könnte man von Grafen- oder Ritter-Collegien, oder vom deutſchen Orden, oder von einem ſtändiſchen Collegium Zeugniſſe annehmen, in welchem Ritter eine Genoſſenſchaft ausmachen. In dem neu abzufaſſenden Statut ſollte es überdieß ja deutlich ausgedrückt werden, was 1735 in einem Peremptorial-Capitel beſchloſſen worden iſt, daß nämlich die ſowohl den Hauptſtammbaum, als die Nebenſtammbäume unterſchreibende Cavaliere zu dem Candidaten weder im erſten noch im zweyten, noch im dritten Grade verwandt oder verſchwägert ſeyn dürfen.

Am Schluße des Capitels wurde dem Dombechant aufgetragen, ſeinen Vortrag nebſt den Bemerkungen der gegenwärtigen Capitularen in ein Statut umzuſchaffen, welches hernach in das Lateiniſche zu überſetzen wäre, damit es in das Statutenbuch eingetragen werden könne. Zugleich ſollten Subſcriptions- und Atteſten-Formeln, ungefähr wie die zu Augsburg und Eichſtädt entworfen werden.

Fünf Tage hierauf (10. Dec. 1764) las der Dombechant das von ihm in lateiniſcher Sprache abgefaßte, erneuerte und mit Zuſätzen vermehrte Statut über die Adelsprobe, nebſt den erwähnten Formeln, den wieder verſammelten Capitularen vor, welche dasſelbe einſtimmig guthießen, und zu gleicher Zeit beſchloſſen. Jeder neu ernannte Domherr ſoll

ſoll innerhalb Jahr und Tag dem Domkapitel ſeine Ernennung bekannt machen, und die Requiſiten vorlegen. Im widrigen Falle ſoll er des erhaltenen Canonicats verluſtig werden, und der betreffende Collator, das iſt, der, welcher dem Saumſeligen das Canonicat verliehen hat, ſoll nicht blos befugt, ſondern ſogar verpflichtet ſeyn, einem Andern das Canonicat zu verleihen, es wäre dann, der vor Jahr und Tag Ernannte könnte darthun, daß er durch Kriege oder andere Ereigniſſe verhindert worden ſey, ſeine Verleihung dem Domkapitel zu inſinuiren. In dieſem Falle ſoll das Domkapitel berechtiget ſeyn, dem Abſpiranten einen neuen hinlänglichen Termin unter der nämlichen Strafe anzuberaumen, wenn nicht die Wichtigkeit der Sache es erheiſche, daß ein außerordentliches Peremptorial-Capitel einberufen werde, um darüber zu entſcheiden. Und weil kein Statut vorhanden ſey, welches Alter der ernannte neue Domherr haben ſoll, indem bisher nur die Obſervanz das 14te Jahr beſtimmt hatte, ſo ward feſtgeſetzt, es ſollte dem Statut der Adelsprobe beygefügt werden, daß der Abſpirant das 14te Lebensjahr, wo nicht vollendet, doch angefangen haben müſſe. Auch dieſe neue Beſtimmungen wurden in das Lateiniſche überſetzt, und hierauf legte der Dombechant (den 24. Dec. 1764) den gegenwärtigen Capitularen das ganze Statut vor, welche dasſelbe nach ſeinem ganzen Inhalt den bisherigen Statuten, Gewohnheiten und den gefaßten Beſchlüſſen gemäß fanden. Den abweſenden Capitularen wurden

Abſchriften davon mitgetheilt, doch mit der Beſchränkung, daß ihre Bemerkungen nicht als entſcheidende, ſondern nur als rathgebende Stimmen gelten ſollen. Endlich iſt dem Erzbiſchofe das neue Statut mit der Bitte übergeben worden, er möchte es als geiſtliches und weltliches Oberhaupt beſtätigen. So ängſtlich gingen die Capitularen zu Werk, damit ja kein unadelicher Blutstropfen in ihre Genoſſenſchaft komme.

Ehe der allgemeine Landtag eröffnet wurde, erließ der Fürſt ein Reſcript an die Stände, worin er denſelben zu bedenken auftrug, ob nicht eine Viehſteuer, (hier nannte man ſie Klauenſteuer) für den Unterthan weniger drückend wäre, als der Accis und die halbe Nothſteuer. Als jedoch in den erſten Tagen des May (1764) die Stände zum allgemeinen Landtag verſammelt den Vorſchlag des Fürſten wohl erwogen hatten, gaben ſie zur Antwort: Eine Viehſteuer brauchte noch manche Vorbereitungen, die ſie nicht mehr veranſtalten und beſorgen könnten, weil ſie des Fürſten Geſinnungen nur wenige Tage vor Eröffnung des allgemeinen Landtags vernommen hätten. Sie wären der Meynung, weil der Caſſereſt ſehr bedeutend ſey, ſo könnten ſie nebſt den vier Steuerterminen beſtehen, beſonders wenn der Fürſt ihnen mit ſeiner landesherrlichen Gewalt beyſtehen würde, die Rückſtände einzutreiben. Die Geiſtlichen, die Kirchen und die milden Stiftungen wären mit 24,549 fl. im Rückſtande, und die Domprobſtey

mit

mit 3150 fl. Er, der Fürſt, hätte es ſchon zu wiederhohlten Mahlen befohlen, es ſollten dieſe Rückſtände der Geiſtlichen, der Kirchen und milden Stiftungen mit Beyziehung einer Conſiſtorial-Commiſſion liquidirt werden; allein obgleich ſie, die Stände, das Conſiſtorium öfters daran erinnert, ſo wäre es doch allemahl ohne Erfolg geblieben. Der Erzbiſchof genehmigte die Meynung der Stände, daß weder eine Noth- oder Kopfſteuer, noch eine Accis von irgend einem Getränke verlangt werden, und daß mit Ende May der Accis auf Getränke aufhören ſoll. Allein der Erzbiſchof fügte bey, er könnte ſich damit nicht beruhigen, daß blos für die laufenden Ausgaben geſorgt ſey; ſondern er verlange, daß durch eine außerordentliche Abgabe die Schuldenlaſt vermindert werde. Er erwarte demnach von den Ständen einen Vorſchlag, welche Abgabe zu dieſem Zwecke angeordnet werden ſollte. Was die Rückſtände von der Cleriſey betreffe, ſo befehle er neuerdings, daß ein Conſiſtorial-Commiſſär und die ſtändiſchen Deputirten ungeſäumt zuſammentreten ſollen, um die Rückſtände der Geiſtlichen, der Kirchen und der milden Stiftungen ins Reine zu bringen, das Liquide von dem Illiquiden, und das Einbringbare von dem Nichteinbringbaren abzuſondern. Erſt, ſagte der Fürſt, wenn man ihm die liquiden und einbringbaren Rückſtände vorgelegt habe, werde er im Stande ſeyn, die Bezahlung derſelben auf den Weg der Execution zu betreiben. Auch für den Rückſtand von der Domprobſtey verſprach

ſprach er zu ſorgen, wenn man ihm darüber einen eigenen Vortrag einreichen würde. Ferner verordnete er, daß diejenigen ſtändiſchen Paſſivcapitalien, welche Laien beſitzen, aufkündbar ſind und mit fünf Procente verzinſt werden, auf vier herabgeſetzt, und daß folglich ſolche Capitalien zurückbezahlt werden ſollten, wenn es verlangt würde. Nebſtdem ſollte in Zukunft kein Capital anders als zu vier vom Hundert angenommen werden; indem dermahlen mit höhern Procenten nicht leicht ein Capital ſicher angelegt werden könne, und die ſtändiſche Caſſe dadurch eine bedeutende Erleichterung erhalte.

Es iſt allgemein bekannt, daß Johann Nicolaus von Hontheim, Weihbiſchof oder Suffragan des Erzbiſchofes von Trier, zugleich erſter Conferenzminiſter und Canzler der Univerſität im J. 1763 unter dem erdichteten Nahmen Justinus Febronius Jurisconsultus ein Buch de statu Ecclesiae et legitima Potestate Romani Pontificis durch den Druck bekannt gemacht hat, das nicht blos in Deutſchland, ſondern auch in Frankreich, Spanien, Portugal und Italien großes Aufſehen erregte. Es gehört gar nicht in dieſe Chronik, davon umſtändlich zu ſprechen. *) Ich mache blos eines Umſtandes wegen da-

*) Man kann hierüber nachſehen des Bougine Handbuch der allgemeinen Literargeſchichte 4. B. S. 320 und des J. M. Schröck Kirchengeſchichte ſeit der Reformation. 6. Th. S. 522 — 555.

davon eine Meldung. Das Buch wurde zu Rom den 27. Hornung 1764 verdammt, und Clemens XIII. ſchrieb an alle deutſche Biſchöfe, ſie möchten es in ihrem Kirchenſprengel unterdrücken, und es ja Niemanden zu leſen erlauben. Ueberdieß ſollten ſie den Verfaſſer, wenn er entdeckt würde, ſtrenge ſtrafen. Zur nämlichen Zeit erhielten die päbſtlichen Nuntien den Befehl, bey den weltlichen catholiſchen Höfen das Nämliche zu bewirken. Allein nicht überall ging der Wunſch des Pabſtes in Erfüllung. Zu Wien, wo ſich der Cardinal Migazzi mit dem Nuntius in der Abſicht vereinigte, wurde das Buch verſchiedenen Cenſoren übergeben; aber da dieſe der Meynung waren, daß das Buch nichts enthalte, was der Glaubens = oder Sittenlehre der catholiſchen Kirche widerſpreche, ſo wurde es Anfangs zwar nur den Gelehrten, ſpäter jedoch allgemein zu kaufen erlaubt. Der Erzbiſchof Sigmund hingegen ließ mittelſt des Conſiſtoriums das päbſtliche Schreiben im Stiftslande überall bekannt machen.

Bereits unter der Regierung des Erzbiſchofes Dietrichſtein war man mit Einverſtändniß des kaiſerl. königl. Hofes geſinnt, einen Poſtwagen gegen Steuermark und Cärnthen einzuführen, und im J. 1754 kam zu Wien darüber eine Uebereinkunft zu Stande, aber gegen wechſelſeitige Ratification. Zehn Jahre konnte Salzburg vom Wiener = Hof keine Ratification erhalten, immer wurden neue Schwierigkeiten gemacht. Da jedoch der Erzbiſchof auf dem ihm

ihm gebührenden Poſtregal feſt beharrte, ſo entſchloß er ſich (1764) die Woche einmahl von hier über Hallein, Golling, Werfen, Radſtadt, Unterthauern, Tweng und Tamsweg an die Gränze Steyermarks einen Poſtwagen abgehen zu laſſen, womit auch in den erſten Tagen des Jahres 1765 angefangen wurde.

Da die baieriſche Regierung behauptete, ſie hätte während der vom Pabſt ihr auf fünf Jahre erlaubten Einhebung des zehenden Theils von allen geiſtlichen Einkünften nicht das eingenommen, was ihr gebührte, indem ſie nebſt anderen Urſachen zu viele Nachläſſe geſtattet: ſo erhielt ſie vom Pabſte neuerdings die Erlaubniß, auf 3 Jahre zwey Drittel Zehend von allen geiſtlichen Einkünften zu begehren. Hingegen durften die Zehendpflichtigen nur die halbe Steuer abrechnen. Der Erzbiſchof brachte es durch Unterhandlungen dahin, daß vom Clerus, der zur Salzburger Diöces gehörte, nur 2 Jahre der Zehend entrichtet werden durfte, doch ſo, es mußte der ganze Zehend, ſo wie er bisher bezahlt worden iſt, gegen Abrechnung der vollen Steuerſumme gegeben werden.

In Baiern waren Klöſter und Stifter ſchon lange unfähig, unbewegliche Güter aller Art zu erwerben. Den 13. Oktob. 1764 erſchien ein neues Amortiſationsgeſetz, womit die todten geiſtlichen Hände, mit Ausnahme einer beſtimmten Summe, auch beweg-

liche Güter zu erwerben, als unfähig erklärt wurden. Das Geſetz beſtand in folgenden Hauptpunkten. 1.) Sollen Klöſter und andere geiſtliche Körperſchaften weder durch Handlungen unter Lebenden, noch durch Verfügungen von Todes wegen vom inländiſchen weltlichen Vermögen an Geld oder Geldeswerth mehr nicht als 2000 fl. baieriſcher Währung, ohne alle Beſchwerung (titulo lucrativo) erwerben können. 2.) Werden Stiftungen von Meſſen, Jahrtagen, Andachtsübungen u. ſ. w., welche Klöſter und geiſtliche Corporationen erlangen, nicht mehr als Erwerbe mit Beſchwerung (titulo oneroso), ſondern als Erwerbe ohne Beſchwerung angeſehen, und folglich ebenfalls auf 2000 fl. eingeſchränkt. 3.) Kann auch dieſe Summe weder durch einen Ordensgeiſtlichen, noch durch jemanden Andern einem Kloſter oder einer geiſtlichen Corporation öfter als einmahl zugebracht werden, man mag hernach eine der erſten ähnliche oder eine davon verſchiedene Stiftung bezielen wollen. 4.) Wollen jedoch Eltern ihren Kindern oder ihren Anverwandten ein eigenes Peculium zu ihrer eigenen Diſpoſition hinterlaſſen, ſo darf dasſelbe nicht zu der beſtimmten Summe von 2000 fl. gerechnet werden. Doch darf dieſes Peculium nie mehr als 100 fl. abwerfen, und über dieß muß das Kapital den rechtmäßigen Erben anheimfallen. 5.) Sind zwar die baieriſchen Klöſter und Stifter bey Erbfällen, auch wenn Ausländer Miterben ſind, nicht fähig mehr zu erben, als 2000 fl.; doch ſoll der Ueberſchuß entweder den inländiſchen Erben, oder wenn

es

es keinen inländiſchen Erben gibt, einer Armenkaſſe zufallen. 6.) Indeſſen können Klöſter und Stifter auswärtiges Vermögen durch Schenkungen, Erbſchaften, Fundationen, oder auf irgend eine andere Art, an ſich bringen. 7.) Spitäler, Waiſenhäuſer, oder andere zum Behufe der Armen errichtete Anſtalten, und eben ſo Pfarr- und Filialkirchen, Schulen, Prieſter-Seminarien, Stipendien für Studierende, Beneficien für Weltprieſter ſind von dieſem Amortiſationsgeſetz ausgenommen. Hingegen ſind die Bruderſchaften, wenn ſie auch von der Regierung beſtättiget ſind, davon nicht nur nicht ausgenommen, ſondern ſie können nicht mehr als 50 fl. unbeſchwert erwerben. 8.) Iſt dieſes Geſetz auch für die Fälle verbindlich, wo bey der Publication des Geſetzes der unbeſchwerte Erwerb noch nicht ganz zur Wirklichkeit gebracht worden iſt, und wird daher das, was das Kloſter oder das Stift bereits empfangen hat, zur geſetzmäßigen Summe gerechnet. 9.) Diejenigen Stifter und Klöſter, welche ſich eine Verletzung dieſes Geſetzes zur Laſt kommen laſſen, ſind nicht blos zur Zurückgabe des Ueberſchußes anzuhalten, ſondern ſollen auch zu einer eben ſo groſſen Geldſtrafe verurtheilt werden, als die Summe beträgt, die ſie gegen das Geſetz empfangen haben. Mit gleicher Strafe ſollen belegt werden die Obrigkeiten, welche dergleichen Uebertretungen nachſehen, die Teſtamentsexecutoren, und alle, die daran Theil genommen. Von dieſen Strafgeldern ſoll ein Viertheil dem Gericht, wo die Sache verhandelt worden

 iſt,

iſt, ein anderer dem Angeber, und der dritte der Armenkaſſe zufallen, der Reſt ſoll in Erbſchaftsfällen den Erben, in andern Fällen dem Fiscus zugetheilt werden. 10.) Durch dieſes neue Geſetz werden die beſtehenden Amortiſationsgeſetze nicht nur nicht aufgehoben, ſondern vielmehr beſtätiget, mit dem Zuſatze, daß Stifter und Klöſter nicht einmahl den Werth eines unbeweglichen Guts erwerben können, ausgenommen der Werth überſteigt die Summe von 2000 fl. nicht. 11.) Nicht einmahl ſoll es den öfters erwähnten Corporationen erlaubt ſeyn, das Obereigenthum mit dem nutzbaren zu vereinigen, ſondern ſo oft ihnen ein Lehn oder ein Bauerngut heimfällt, ſo ſollen ſie ein ſolches Gut längſtens binnen 6 Monathen jemand anderm verleihen. Ueberhaupt hätten die Geiſtlichen dafür zu ſorgen, daß das, was ſie bereits beſitzen, gut verwaltet, Ueberfluß in Speis und Trank, und unnöthiger Pracht in Hinſicht auf Gebäude vermieden, die Zahl der Mitglieder nicht überſchritten, und die an ſich löbliche Gaſtfreundſchaft nicht mißbraucht werde. 12.) Die Mendikantenklöſter, welche ohnedieß vermöge ihrer Regel unfähig ſind, Güter zu beſitzen, kann zwar dieſe Verordnung nicht betreffen; damit ſie jedoch durch Sammlungen, oder auf eine andere Art nicht zur Laſt fallen, ſo ſollen ſie ebenfalls wie andere Klöſter die Zahl der Ordensmitglieder nicht zu ſehr vermehren, und ohne Vorwiſſen und Erlaubniß der Regierung keine neuen Candidaten aufnehmen. Am Schluß heißt es: Da dieſe Verordnung

nung lediglich dahin abzielt, damit der Laienſtand nicht erarme, ſoll derſelbe ebenfalls auf dieſen Zweck hinarbeiten, nicht dem immer mehr und mehr überhand nehmenden Prachtaufwande fröhnen, ſondern ſich vielmehr befleißen, die Haushaltung nach Gebühr einzuſchränken.

Der Erzbiſchof würde ohnfehlbar gegen dieſes Geſetz eine Vorſtellung bey dem Churfürſten eingereicht haben, wenn er nicht hätte vorausſehen müſſen, daß ſie keinen günſtigen Erfolg haben würde.

Obgleich immer über Geldnoth geklagt wurde, ſo ließ doch der Erzbiſchof (1765) mit Einſtimmung des Domkapitels nach dem damahligen neueſten Geſchmack von dem Silber- und Gold-Arbeiter Rauner zu Augsburg einen neuen Tafel-Service für 40 bis 50 Gedecke verfertigen. Der neue Service wog 2496 Mark, 12 Loth und zwey Quent, das machte in Geld 59,951 fl. 55 Kreuzer. Die Faſon koſtete 14,912 fl. 51 Kreuzer, und die Extra-Speſen für Futerale, Transport u. ſ. w. 2060 fl. Der ganze Service koſtete demnach 76,924 fl. 46 Kreuzer. Da jedoch Rauner ſchon an altem Silber 27,710 fl. empfangen hatte, ſo war man ihm noch 49,214 fl. 46 Kreuzer ſchuldig. Dafür erhielt er wieder altes Silber für 32,459 fl. 22 1/2 Kreuzer. Der Reſt, das iſt 16,755 fl. 23 1/2 Kreuzer, wurde ihm in klingender Münze bezahlt. Er nahm den Conventions-

Thaler

Thaler zu 2 fl. 30 Kreuzer und den Dukaten zu 5 fl. 15 Kreuzer an.

In dieſem Jahre (1765) den 4ten May iſt der Probſt zu Wayarn, Auguſtin Hammel, mit Tode abgegangen. Der General-Vicar zu Freyſingen, Ignaz Albert Graf von Wertenſtein, hatte bereits 1753 den Wunſch geäuſſert, das hieſige Domkapitel möchte ihm die Commiſſion übertragen, nach gepflogener Unterſuchung drey Mitglieder dieſes Stiftes zur erledigten Probſtey in Vorſchlag zu bringen; allein das Domkapitel hatte es ſchon damahls für bedenklich gefunden, demſelben dieſes Geſchäft anzuvertrauen; und da dieſes Mahl das Stift Wayarn in Gefahr war, zwey Pfarreyen, nämlich Feldkirchen und Otterdichl zu verlieren, ſo fand man es für noch bedenklicher, ihm dermahlen dieſe Commiſſion zu übertragen. Das Domkapitel erſuchte daher wieder den Abt Benedikt zu Tegernſee, deſſen Stift von Wayern nur vier Stunden entfernt war, den Zuſtand des Stiftes ſowohl in Hinſicht der klöſterlichen Disciplin, als in Hinſicht der Hauswirthſchaft zu unterſuchen, über jedes Mitglied des Stiftes eine kurze Note deſſen Charakter betreffend zu Papier zu bringen, und dann auch diejenigen zu benennen, welche er nach ſeiner Ueberzeugung für die Würdigern hielt, zu dem Ehrenamte eines Probſtes befördert zu werden. Der Abt von Tegernſee antwortete: Er hätte das Stift Wayern ſowohl rückſichtlich der klöſterlichen Zucht, als rückſichtlich der

der Oekonomie im beſten Zuſtande gefunden. Zur Dignität eines Probſtes erkannte er für würdig den Rupert Sigl, der eben Dechant war, den Patritius Berchdolt und den Franz Xaver Freiſinger. Die beyden letztern waren dermahlen außer dem Stifte als Seelſorger anſtellt. Aber vorzüglich empfahl er den Dechant Rupert Sigl, zumahl da auch alle Capitularen, zwey junge ausgenommen, es sehr wünſchten, ihn zu ihrem Oberhaupt zu erhalten. Dieſer wurde daher vom hieſigen Domkapitel zum Probſten ernannt, und dem Biſchofe von Freiſingen Clemens, königlichen Prinzen von Pohlen und Herzoge zu Sachſen, präſentirt. Schon ehe die Präſentation expedirt war, kamen zwey Chorherren von Wayarn hieher und baten ſchriftlich und mündlich um die baldige Ernennung eines Probſtes, und zugleich um Abkürzung der Zeit, innerhalb welcher bisher die Ernennung geſchah. Sie wünſchten, das Domkapitel möchte auf alle künftigen Todesfälle einen beſtändigen Commiſſär ernennen, welcher ermächtiget wäre, alles vorzunehmen, was bisher bey Erledigung der Probſtey üblich war, oder daß das Domkapitel dem Stifte erlaubte, was ſchon geſchehen, ſelbſt einen Commiſſär zu wählen, welcher dieſes Geſchäft über ſich nehmen ſoll. Die zwey Pfarren, Feldkirchen und Otterdichel, wären dem Stifte nicht förmlich incorporirt, ſondern ſie würden nur aus beſonderer Gnade einem jeweiligen Probſten auf Lebenszeit verliehen. Das Patronatrecht auf dieſe zwey Pfarren gebühre in päbſtlichen Monathen dem

Chur=

Churfürſten, ihrem Landesherrn, und in den übrigen Monathen dem Biſchofe von Freiſingen. Nun hätten ſie von guten Freunden aus München vernommen, daß, weil der vorletzte und letzte Probſt in einem päbſtlichen Monath geſtorben ſind, ſo habe das Conſiſtorium von Freiſingen ſchon bey dem vorletzten Todesfalle und jetzt wieder bey der baierischen Regierung das Anſuchen gethan, es möchten dieſe zwey Pfarren Weltprieſtern verliehen werden; würde daher die Ernennung eines Probſtes verzögert, ſo könnten ſie für das Stift, das ohne dieß ſehr gering dotirt iſt, verloren gehen, was auch zu fürchten ſey, wenn mit der Zeit ein Probſt in einem nicht päbſtlichen Monathe ſtürbe. Zugleich baten die zwey Deputirten, den ernannten Probſt von der Obliegenheit loszuſprechen, ſeine Repräſentation ſelbſt hier abzuholen. Auf die Art, wenn nämlich ihren Wünſchen Gehör gegeben würde, könnten zwey koſtſpielige Reiſen erſpart werden, was dem armen Kloſter wohl zu Statten kommen würde. Der neu ernannte Probſt wurde zwar freygeſprochen, daß er ſeine Repräſentation nicht ſelbſt holen mußte; allein die übrigen Bitten wurden mit Stillſchweigen übergangen, das Capitel fand es bedenklich ſie zu gewähren. Im September des nämlichen Jahres kam jedoch der neue Probſt ſelbſt hieher, und wiederholte die Bitte ſchriftlich und mündlich, das Capitel möchte einen beſtändigen Commiſſär ernennen, oder dem Stifte es überlaſſen, ſich ſelbſt einen Commiſſär wählen zu dürfen. Ihm, fügte er bey, ſeyen zwar

die

die zwey Pfarren verliehen worden; allein ſobald er die Augen ſchließen werde, trete die nämliche Gefahr wieder ein. Der dringenden Gründe wegen, die der neue Probſt vorgetragen hat, und aus beſonderer Rückſicht der vortrefflichen Eigenſchaften des gegenwärtigen Probſtes, ward es dem Stifte erlaubt, nach Ableben desſelben und ſeiner Nachfolger, ſich ſelbſt aus einem benachbarten Kloſter einen Abt als Commiſſär wählen zu dürfen, der im Rahmen und mit Genehmhaltung des Domkapitels die gewöhnliche Unterſuchung vornehmen ſoll. Doch mit der Beſchränkung, daß es dem Domkapitel immer frey ſtehen ſoll, dieſe Diſpens zu widerrufen, und daß darüber ein Revers ausgeſtellt werde. In Zukunft dürfe daher der Todesfall des Probſtes nur durch ein Schreiben dem Domkapitel bekannt gemacht werden. Mit der nämlichen Gelegenheit ſoll aber auch der Commiſſär genannt werden, den ſich das Kloſter auserſehen, damit das Domkapitel, wenn dasſelbe es für gut fände, eigene Verfügungen treffen könnte. Endlich ſoll der vom Domkapitel ernannte Probſt, wie ſonſt, verpflichtet ſeyn, die Präſentation ſelbſt abzuholen. In Betreff der zwey Pfarren erboth ſich das Domkapitel, im Falle das Kloſter um eine förmliche Incorporation derſelben zu bitten geſinnt wäre, ſowohl zu München, als zu Freiſingen, Fürbitten einzulegen.

Den 20. Oct. (1765) um 11 Mittags riß ſich in der Gſtädten ein großes Felſenſtück vom Mönchs-

Mönchsberg los, zerſtörte drey Häuſer, zwar nicht ganz, und tödtete und verwundete mehrere Menſchen. Seit dem wird der Mönchsberg auf der Seite, welcher der Stadt gegenüber ſteht, und woran Häuſer gebaut ſind, jährlich genau unterſucht, und alles, was nur einigermaſſen locker zu ſeyn ſcheint, weggehauen.

Den 16. Febr. (1766) iſt die Abtiſſinn des adelichen Frauenſtiftes, Nahmens Cöleſtina, im 76. Jahre ihres frommen Lebens an Alters-Schwäche geſtorben. Auf den 3. Apr. war die neue Wahl veranſtaltet, der Erzbiſchof wohnte derſelben, ſo wie Tags vorher dem gewöhnlichen Examen bey. Durch Mehrheit der Stimmen wurde zur Abtiſſinn gewählt die damahlige Novizenmeiſterinn Scholaſtica, ſie war eine geborne Gräfinn von Wika. Den 13. hierauf erhielt ſie vom Erzbiſchofe die übliche Benediction.

Da der Fürſt im vorigen Jahre den Ständen es zur Berathung übergeben hat, ob nicht eine Viehſteuer angeordnet werden ſoll, und die Stände hierauf geantwortet haben, es müßten dazu noch Vorbereitungen geſchehen; ſo haben die Stände nicht ermangelt, die nöthigen Vorarbeiten vorzunehmen. Als jedoch dieſelben in einem eigenen Vortrag bewieſen, daß die Viehſteuer höchſtens 41,826 fl. 36 kr. abwerfen würde, ſo beſchloß der Fürſt, es ſoll dieſe Steuer für dieſes Jahr unterbleiben. Im April 1766 trat der größere Ausſchuß wieder zuſammen.

Er fand es auch für dieſes Jahr nicht räthlich, eine Viehſteuer auszuſchreiben, weil der Preis für Fleiſch ſchon dermahlen hoch wäre, dieſe Steuer denſelben wieder ſteigern würde, und weil eine ſolche Abgabe auch der Viehzucht nachtheilig ſeyn könnte. Der dießjährige Kaſſereſt, ſagten die Stände, betrage 40,559 fl. 33 kr., ſollte dieſer nebſt den vier Steuerterminen nicht hinreichen, alle nöthigen Ausgaben zu beſtreiten, ſo wären ſie der Meynung, es ſollte auf Bartholomäi noch ein einfacher Steuertermin ausgeſchrieben werden, wovon aber die privilegirten Stände, die milden Stiftungen und überhaupt alle Decimanten, oder wenigſtens der Prälaten- und Ritterſtand ausgenommen werden ſollten. Alſo die Väter des Vaterlandes hatten die wohlwollende Meynung, dieſe Laſt möchte blos auf die Schultern des Bürger- und Bauernſtandes gelegt werden. Zu gleicher Zeit klagten ſie wieder über die vielen Rückſtände, die ſich ſeit dem letzten Landtage nicht nur nicht vermindert, ſondern vermehrt hätten; denn der Clerus mit den milden Stiftungen wäre mit 26,989 fl. 18 1/2 kr. im Rückſtande, und die Domprobſtey mit 3750 fl. Aber auch Laien wären eine bedeutende Summe rückſtändig. Der größere Ausſchuß bat daher den Fürſten, er möchte Befehle ertheilen, daß dieſe Ausſtände im Wege der Execution eingetrieben werden ſollten.

Der Fürſt genehmigte die vier Steuer- und Decimationstermine, und auch den außerordentlichen Steu-

Steuertermin auf Bartholomäi und befahl, dieſen außerordentlichen Termin ſogleich auszuſchreiben; indem es ein kluger Staatshaushalt erfordere, daß man nicht nur für die nöthigen Ausgaben beſorgt ſey, ſondern auch dafür, daß die Schuldenlaſt vermindert, und auch ein ergiebiger Geldvorrath vorhanden ſey. Er befahl in der Abſicht, daß dieſe außerordentliche Steuer auf jeden Fall eingeheiſcht werden ſollte, wenn man auch mit dem Caſſereſt und mit den vier Steuerterminen zur Beſtreitung der Bedürfniſſe auslangen könnte. Er hieß es gleichfalls gut, daß dieſe außerordentliche Steuer nur dem Bürger- und Bauernſtande aufgebürdet werde; behielt ſich jedoch bevor, noch andere Gemeinden oder Familien davon zu befreyen, oder Privilegirte dazu anzuhalten.

In Betreff der Ausſtände bemerkte er, daß das Conſiſtorium den Ständen, und die Stände dem Conſiſtorium die Schuld beymeſſen, warum die Rückſtände des Clerus und der milden Stiftungen noch nicht liquidirt ſind. Um der Sache ein Ende zu machen, befahl er dem Conſiſtorium binnen 3 Wochen eine Commiſſion zu dieſem Geſchäfte zu ernennen, und die Ernennung dem kleinern ſtändiſchen Ausſchuße ſogleich bekannt zu machen; worauf die beyderſeitigen Commiſſarien ſogleich zuſammentreten, und nicht mehr ruhen ſollen, bis alles in's Reine gebracht iſt. Das Reſultat ſoll ihm dann in einer Tabelle vorgelegt werden. Die 3750 fl.,

die

die der Domprobſt noch zu berichtigen hatte, waren nach der Anordnung des Erzbiſchofes bey der Kammerkaſſe zu erheben, welche eben ſo viel von dem Pachtſchilling für die Windiſchmatrey zurückbehielt. Die Liſte der Reſtanten aus dem Laienſtande, gab der Fürſt an den Hofrath mit dem Auftrage ab, den Reſtanten eine peremptoriſche Friſt unter Bedrohung der Execution anzuberaumen.

Den 6. Aug. (1766) raubte der Tod der hieſigen Benedictiner Univerſität eine der erſten Zierden, den Gregor Zallwein, von dem man mit Wahrheit behaupten kann, daß er im katholiſchen Deutſchland der erſte war, welcher in das canoniſche Recht Licht gebracht hat. Oberviechtach in der Oberpfalz war ſein Geburtsort, und der 20. Oct. 1712 ſein Geburtstag. Als er die deutſche Schule verlaſſen hatte, wurde er nach Regensburg geſchickt, um die Grammaticalclaſſen zu durchwandern. Die Poeſie, Rhetorik und Philoſophie ſtudierte er zu Freyſing. *) Hierauf trat er in das Benedictinerſtift Weſſobrunn in

*) Weil er in Regensburg ſeine Mitſchüler weit hinter ſich ließ, ſo verleumdeten ſie ihn zu wiederhohlten Mahlen bey ſeinen Lehrern. Es ſchmerzte ihn, indem er wußte, daß es aus Neid geſchehe, und da ſeine Vertheidigung öfters kein Gehör fand, ſo verließ er Regensburg und ging nach Freyſing. In Regensburg waren die höhern Lehranſtalten den Jeſuiten, in Freyſing den Benedictinern anvertraut.

in Baiern. Den 15. Nov. 1733 legte er die feyerlichen Ordensgelübde ab, und 1737 ward er zum Prieſter eingeweiht. Nachdem er in dem gemeinſchäftlichen Studium der baieriſchen Benedictiner-Congregation den theologiſchen Wiſſenſchaften mit Ruhm obgelegen hatte, wurde er von ſeinem Obern nach Salzburg geſchickt, um ſich der Jurisprudenz zu widmen. Hier that er ſich ſo hervor, daß er nicht nur von ſeinen Lehrern, als er die ſtrenge Prüfung beſtand, um einſt die Doctors-Würde zu erlangen, die größten Lobſprüche erhielt, ſondern ſich auch außer der Univerſität bey den angeſehenſten Männern Salzburgs eine ausgezeichnete Achtung erwarb. Als er in ſein Stift zurückgekehrt war, ernannte ihn ſein Abt zum Novizenmeiſter, und im J. 1744 wurde er von ſeinen Mitbrüdern zum Prior erwählt. Allein auch dieſe Kloſterwürde behielt er nicht lange; denn als der damahlige Fürſtbiſchof von Gurk, Joſeph Maria Gr. von Thun, ein Verehrer der Wiſſenſchaften und ein überaus eifriger Biſchof,*) zu Straßburg in Kärnthen ein Seminar für Candidaten zum Weltprieſterſtande angelegt hatte, erſuchte er den Prälaten von Weſſobrunn, daß er ihm den Gregor Zallwein, den er ſchon in Salzburg als einen wohl unterrichteten und helldenkenden Mann ken-

*) Ich hatte ſchon einige Mahle Gelegenheit von ihm zu ſprechen. Er war früher Auditor Rotae, hernach kaiſerl. Geſandter am römiſchen Hof und ſtarb als Fürſtbiſchof von Paſſau.

kennen gelernt, als Vorſteher und Lehrer ſeiner neuen Prieſterſchule überlaſſen möchte. Der Prälat erlaubte dem Zallwein, dieſem ehrenvollen Rufe zu folgen. Er reiſte daher nach Straßburg, und verſah daſelbſt die ihm anvertraute Stelle vier Jahre hindurch. Er entſprach den Erwartungen des gelehrten Fürſtbiſchofes vollkommen. Aber auch er erweiterte ſeine Kenntniſſe ſehr. Vorzüglich kam ihm die reichhaltige Bibliothek des Biſchofes ſehr wohl zu Statten. Er geſtand es in der Folge öfter ein, daß er aus derſelben einen großen Theil ſeiner Kenntniſſe geſchöpft habe, ſo wie auch aus dem Umgange mit dem in der That gelehrten Fürſtbiſchofe. Im J. 1749 erhielt er den Ruf nach Salzburg, als öffentlicher Profeſſor des Kirchenrechtes. Mit ihm begann im katholiſchen Deutſchland eine neue Epoche des Kirchenrechtes. Er ſonderte das Kirchenregierungsrecht vom Kirchenprivatrecht, ſo viel es damahlen möglich war, ab, und wies rückſichtlich des erſtern immer auf das deutſche Staatsrecht und auf die Reichsgeſetze hin, und rückſichtlich des letztern auf die deutſchen Sitten und Gewohnheiten. Er war nicht blos Theolog, was ſo oft der Fall iſt, ſondern auch Rechtsgelehrter im ganzen Umfange des Wortes. Bey dieſen unverkennbaren Vorzügen vor ſeinen Vorfahren war es kein Wunder, daß ſeine Vorleſungen und Schriften ungetheilten Beyfall erhielten, und daß ſein Nahme nicht blos in Deutſchland, ſondern auch in andern katholiſchen Staaten mit Ruhm genannt wurde. Jeder wiß-

be-

begierige Academiker ſchätzte ſich glücklich, ſein Schüler zu ſeyn. Viele aus dem erſten Adel nahmen bey ihm in dem Kirchenrechte Privatunterricht, und ſelbſt aus Italien, nahmentlich aus Neapel, eilten junge Leute nach Salzburg, um Zallweins Vorleſungen zu hören. Sein Commentar über die fünf Bücher der Decretalen, ob er ihn gleich oft nur auswendig in die Feder ſeiner Schüler dictirte, wurde ſelbſt von Gelehrten geſucht und gekauft. Erſt 1752 fing er bey Gelegenheit öffentlicher Diſputationen an, einzelne Abhandlungen durch den Druck bekannt zu machen. *) Da dieſelben in wenigen Jahren vergriffen waren, ſo fand er ſich bewogen, dieſe Abhandlungen in ein Werk zuſammen zu faſſen, in der Form einer Einleitung in das gemeine und deutſche Kirchenrecht. **) Er war geſinnt, einen voll-

*) Die erſte führte den Titel: Fontes originarii juris canonici, adjuncta historia ejusdem juris per quatuor Ecclesiae saecula. Dieſen Gegenſtand ſetzte er 1754 und 1755 fort. Im letztern Jahre iſt von ihm die Abhandlung de Jure ecclesiastico particulari Germaniae erſchienen. Endlich 1760 ſchrieb er die Abhandlung de Collectionibus juris ecclesiastici.

**) Es führt den Titel: Principia Juris ecclesiastici universalis et particularis Germaniae. Aug. Vind. 1763. tom. 4 in 4. Im J. 1781 iſt von dieſem Werk eine neue Auflage in 8. erſchienen. Johann Damascen Kleynmayrn, ebenfalls Benedictiner von Weſſobrunn und Prof. des kanoniſchen Rechtes zu Salzburg, hat ſie beſorgt.

vollſtändigen Commentar über das Kirchenrecht zu ſchreiben; er hatte wirklich angefangen, daran zu arbeiten; allein der Tod überraſchte ihn, ehe er das ſo ſehnlich erwünſchte Werk vollenden konnte.

Als Berthold Vogel, bisheriger Rector der Univerſität, zum Abte ſeines Stiftes Kremsmünſter erhoben worden war, wurde Zallwein den 2. Apr. 1759 einhellig zu ſeinem Nachfolger erwählt. Das Amt eines Kirchenrechtslehrers hatte Zallwein zehn volle Jahre bekleidet. Die ganze Stadt ſowohl als der Hof bezeigten über dieſe Wahl eine ausnehmende Zufriedenheit. Während ſeines Rectorats ließ er ſich die Aufnahme der Studien, die Aufrechthaltung der Univerſitätsprivilegien, und die Verbeſſerung und Vermehrung des ohne dieß geringen Studienfonds ſehr angelegen ſeyn. Arme Jünglinge, in denen er hervorſtechende Talente entdeckte, mit Geld und andern Bedürfniſſen zu unterſtützen, gewährte ihm ein beſonders Vergnügen. Hingegen Burſche, welche ſich dem Müſſiggange und einem liederlichen Leben ergaben, ſuchte er nach Möglichkeit von der Univerſität zu entfernen, zumahl, wenn ſie zugleich dem Bettel nachhingen. Allein er war kaum zwey Jahre Rector, als er die heftigſten Kopfſchmerzen zu fühlen anfing, die er ſich durch zu große Anſtrengung ſeiner Geiſteskräfte, beſonders aber durch zu vieles Nachtwachen und durch den Genuß ſolcher Getränke, die ihn ſchlaflos machten, aber ſeine Geiſteskräfte erregten, zugezogen hatte. Dieſes Uebel

ward von Jahr zu Jahr ärger, und brach in eine tödtliche Krankheit aus, an welcher dieſer verdienſtvolle Mann, von dem die gelehrte Welt noch manche literäriſche Producte erwartete, den 6. Aug. 1766 in einem Alter von 54 Jahren ſeinen Geiſt aufgab. In den letzten Tagen ſeines Lebens ward er ängſtlich über ſeine Schriften. Zu Rom wurde ſeine Einleitung in das Kirchenrecht gar nicht gerne geſehen. Später kam dieſes Werk ſogar in das Verzeichniß der verbothenen Bücher. Er ſuchte vor ſeinem Tode alle Abſchriften von dem Commentar über die fünf Bücher der Decretalen in die Hände zu bekommen, um ſie dem Feuer zu übergeben. Indeß vor ſeinem Hinſcheiden war er in ſeinem Gewiſſen ganz wieder beruhiget. Er ließ ſich den 24. Jun., am Tage des h. Johannes des Täufers, mit den Sterbſacramenten verſehen, und von dieſer Zeit ließ er ſich täglich bis zu ſeinem Tode das heiligſte Abendmahl reichen. Beynahe ſechs Monathe war er an das Bett geheftet, indem der Unterleib ganz lahm war. *)

Das Jahr darauf (1767) ſtarben wieder zwey in Salzburg rühmlichſt bekannte Männer, nämlich Corbinian Thomas und Joſeph Anton Gr. von Platz. Der

*) Damaſcen Kleynmeyern, der die 2te Ausgabe von Zallweins Einleitung in das Kirchenrecht beſorgt hatte, ſchrieb von ihm eine kurze Lebensgeſchichte, und fügte ſie der 2ten Ausgabe bey. Tom. 1. p. XXVII.

Der erſtere war von Augsburg gebürtig, wo er den 24. Sept. 1694 zur Welt kam. Sein Vater war Arzt. Die Gymnaſial-Studien vollendete der junge Thomas in ſeiner Vaterſtadt bey den Jeſuiten. Hierauf ging er nach Dillingen, um die Philoſophie zu ſtudieren; er machte ſolche Fortſchritte, daß er bald zum Repetitor ernannt wurde. Nach abſolvirter Philoſophie beſchloß er in den Benedictiner Orden zu treten; er wählte ſich das Kloſter Elchingen in der Pfalz, er bat um Aufnahme, fand Gehör und im J. 1715 legte er den 15. Aug. die Ordensgelübde ab. Zwey Jahre nachhin wurde er nach Salzburg, um die Theologie zu ſtudieren, geſchickt. Am Ende des theologiſchen Curſes diſputirte er öffentlich mit großem Beyfalle. Als er in ſein Stift zurückgekehrt war, lehrte er zu Hauſe die Rhetorik und Philoſophie. Mit einem tiefdringenden Verſtande verband er eine unerſättliche Wißbegierde, welche ihn antrieb, die Nebenſtunden, die ihm die eigentlichen Berufsgeſchäfte übrig ließen, auf verſchiedene wiſſenſchaftliche Gegenſtände, denen er ſich zu widmen von ſeinen Obern keinen Auftrag hatte, zu verwenden. Auf dieſe Art erwarb er ſich durch eigenen Fleiß, und beynahe ohne allen fremden Unterricht nicht nur in der hebräiſchen und griechiſchen Sprache, ſondern auch in der Mathematik und insbeſondere in der Aſtronomie gründliche Kenntniſſe, welche er durch ſeine vielen Druckſchriften bewährte. Im Dec. 1721 trat er an der hohen Schule zu Salzburg das Lehramt der Mathematik an, indem der Tod ſeinen Vor-

Vorfahrer, Maurus Kremp, unvermuthet wegraffte. Er bekleidete dasſelbe bis 1731. In dieſem Jahre rückte er in die theologiſche Facultät hinauf, und blieb öffentlicher Lehrer der Gottesgelehrtheit bis zu ſeinem Lebensende. Außer den gewöhnlichen theologiſchen Fächern gab er auch öffentlichen Unterricht in der hebräiſchen Sprache, und in der bibliſchen Hermeneutik. Man rühmte auch ſeine Beredſamkeit, beſonders in der lateiniſchen Sprache beſaß er viele Fertigkeit, ſich richtig und ſchön auszudrücken. In ſpätern Jahren war er zugleich Vicerector und Prokanzler. Er verſchied den 15. Jun. 1767 an der allgemeinen Waſſerſucht, nachdem er hier 46 Jahre an der hieſigen Univerſität als Lehrer gedient hatte. Er wurde allgemein betrauert, ſelbſt der Adel hatte ihn ſehr geſchätzt, nicht blos wegen ſeiner ausgebreiteten Gelehrſamkeit, ſondern auch ſeiner hohen Tugend und Frömmigkeit wegen, womit es ihm öfters gelang, entzweyte Gemüther auszuſöhnen *).

Joſeph Anton Gr. von Platz, Freyherr zu Thurn auf Grädiſch, Höch, Bichl und Oberweisburg wurde den 23. Oct. 1677 geboren und war einer

---

*) F. A. Veith. Bibliotheca Augustana. Alphab. I. pag. 190 — 200 et Alphab. XII. p. 141. Die Werke, welche Veith nicht bekannt waren, führt Zauner in dem Verzeichniſſe aller academiſchen Profeſſoren zu Salzburg von 1728 bis zur Aufhebung der Univerſität (Salzb. 1813) S. 7. an.

einer von den erſten ſechs Großkreuzen, die der Stifter des militäriſchen Rupertiritterordens, der in Salzburg unvergeßliche Erzbiſchof Johann Erneſt Gr. von Thun, ernannt hatte. 1703 trat er als Lieutenant unter dem Regiment Daun in öſterreichiſche Dienſte und ward 1706 bey dem nämlichen Regimente zum Hauptmann befördert. Einige Jahre nachher (1710) ernannte ihn der Erzbiſchof Franz Anton Fürſt von Harrach zu ſeinem Kammerherrn, und den 5. Febr. 1714 wählten ihn die Rupertiritter zu ihrem Commenthur. Nachhin ſtieg er als Officier von Grad zu Grad. 1723 wurde er unter dem Regiment Geyer Oberſtwachtmeiſter; 1732 unter Loikſtatt Oberſtlieutenant; 1733 unter Wuſchledig Oberſter; nach dem Tode des Generals Wuſchledig (1737) erhielt er deſſen Regiment; das Jahr darauf ward er von der Königin von Böhmen und Ungarn Maria Thereſia zum Generalfeldwachtmeiſter, 1741 zum wirklichen königl. böhm. und ungar. Kammerherrn, und zwey Jahre hierauf zum Generalfeldmarſchall-Lieutenannt ernannt. Hieraus kann man auf ſeine Verdienſte ſchließen. Man rühmte vorzüglich ſeine Tapferkeit. Zugleich war er ein ſehr frommer Mann und ein eifriger Verehrer der Mutter Jeſu. Nach dem Tode des Erzbiſchofes Dietrichſtein bat er das regierende Domkapitel um Erlaubniß, in ſeiner Hofmark Thurn an die Kirche zum h. Jakob eine Loretto-Capelle zu erbauen. Nachdem er ſich und ſeine Nachfolger verbindlich gemacht hatten, im Falle die Capelle in der Folge

kei-

keinen eigenen Fond bekommen ſollte, die Capelle mit den gehörigen Paramenten zu verſehen, ſie ſelbſt immer im guten Zuſtande zu erhalten, und ſie ſogar, wenn ſie unglücklicher Weiſe einſtürzte, und kein hinreichendes Vermögen vorhanden wäre, wieder zu erbauen; ſo wurde ihm die gebethene Erlaubniß (den 30. März 1753) ertheilt. Allein ſchon das Jahr darauf widmete er zur Erhaltung derſelben und eines Geiſtlichen ein Capital von 20,000 fl. Er ſtarb hier zu Salzburg nach einer zweyjährigen Krankheit den 17. Jul. 1767 im 90. Jahre ſeines ruhmvollen Lebens, nachdem er 54 Jahre die Würde eines Commenthurs des Ruperti-Ritter-Ordens bekleidet hatte. Seine Leiche wurde in der h. Dreyeinigkeitskirche beygeſetzt.

Gleich nach dem Tode des Erzbiſchofes Firmian wurde eine Commiſſion in die Abtenau mit dem Auftrag beordert, in der Zimmerau, welche zur Pfarr Abtenau gehörte, einen Platz ausfindig zu machen, wo man ein neues Vikariat errichten könnte. Da in der Zimmerau weder eine Kirche, noch ein Haus ſtand, das man dem Vikar zur Wohnung hätte einräumen können, und da überdieß das Stift St. Peter, dem die Pfarr Abtenau einverleibt iſt, von dem Antrag in deſſen Kirchſpiel ein Vikariat zu errichten gar keine Notiz hatte, ſo fragte ſich das Stift bey dem regierenden Domkapitel an, auf weſſen Veranlaſſung eine Commiſſion in die Abtenau gekommen ſey. Auch das Domkapitel wußte davon

nichts;

nichts; allein als dasſelbe dem Conſiſtorium den Befehl ertheilte, hierüber Aufſchluß zu geben, ſo erwiederte das Conſiſtorium: Die geheime Religionsdeputation hätte darüber an den damahlen noch lebenden Erzbiſchof den Vortrag gemacht, es wäre zur Aufrechthaltung der katholiſchen Religion höchſt nothwendig, in der Zimmerau ein Vikariat zu errichten. Der ſelige Erzbiſchof habe dieſen Vortrag genehmiget, und befohlen, das Conſiſtorium ſoll eine Commiſſion in die Abtenau abordnen, die den Platz in Vorſchlag bringe, auf welchem die Vikariatskirche und das Haus für den Vikar erbaut werden könnte. Den 29. Oct. 1744 iſt die Commiſſion in der Zimmerau erſchienen, Commiſſarien waren der Pfleger und Gerichtsſchreiber, der Hofbauverwalter, und zwey Capuciner von Werfen. Der Pfarrer von der Abtenau, Virgil Leuthner, wurde davon förmlich ausgeſchloſſen. Als ſich der Abt Godfried dagegen beſchwerte, gab das Conſiſtorium zur Antwort, es wäre dasſelbe weit entfernt geweſen, den Pfarrer Virgil Leuthner auszuſchließen. Ein neues Vikariat in der Zimmerau wäre zur Aufrechthaltung der katholiſchen Religion ſchlechterdings nothwendig. Das Conſiſtorium habe das dem Abte Placidus bekannt gemacht, aber keine Antwort erhalten. Er, der Abt Godfried, möchte zur Erörterung und Beförderung dieſer Sache an das Conſiſtorium einen Conventualen abordnen, damit man mit ihm über die Koſten der zuführenden Gebäude, und über den Unterhalt des künftigen Vikars das Nöthige ver-

verabreden könne; indem der Abt nicht blos Pfarrer, ſondern auch Zehendherr ſey. Allein zu St. Peter war man der Meynung, es wäre nicht nöthig, in der Zimmerau ein neues Vikariat zu errichten: indem 1.) die Pfarrkinder dieſes Bezirkes, wenn es ihnen zu beſchwerlich iſt in die Pfarrkirche zu kommen, ſie leicht zu St. Martin dem Gottesdienſte beywohnen können; 2.) andere Pfarrkinder wären entweder eben ſo weit, oder noch weiter zu gehen genöthiget, um in die Pfarrkirche zu kommen. Es müßten daher in der Pfarr noch zwey oder drey Vikariate errichtet werden, wozu die Koſten nicht aufzubringen ſeyn würden. 3.) Seyen die Pfarrkinder in der Zimmerau nie verabſäumet worden, wenn ſie die Sterbſakramente verlangt, und iſt Gefahr auf Verzug, ſo ſey der Vikar zu St. Martin immer bereit, den ſehr gefährlich Kranken die Sacramente zu reichen. Er werde dafür von der Pfarr Abtenau belohnt. 4.) Seyen zwar aus der Zimmerau zehn Bauern und acht Kleinhäusler, die im nördlichen Deutſchland Köter genannt werden, der Religion wegen ausgewandert; allein dieſe wären von Bauern aus der Pfarr Altenmarkt, und dem Vikatiate St. Martin verführt worden. Dermahlen ſey nichts mehr zu befürchten. An die Stelle der lutheriſchen Bauern wären Baiern, Tyroler und Schwarzwälder gekommen, die alle der katholiſchen Religion aufrichtig ergeben ſind. 5.) Endlich habe der Pfarrer in der Abtenau drey Coadjutoren, welche vier Prieſter gewiß hinreichen, um alles zu leiſten,

was

was Seelenhirten obliegt. Vor Zeiten hätte nur ein Prieſter die Pfarr verſehen, ſo wie jedoch die Volksmenge zugenommen, habe man dem Pfarrer zuerſt einen, nachhin zwey und endlich drey Coadjutoren beygeſellt. Dieſe vier Geiſtliche hielten im Winter von 7 bis 11 den Gottesdienſt, damit ja alle Pfarrkinder zu einer Meſſe, und die meiſten zu einer Predigt oder Chriſtenlehre erſcheinen könnten. Ueberdieß giengen dieſe vier Seelſorger zur Winterszeit, wochentlich von Rott zu Rott, um die Pfarrkinder in der katholiſchen Religion zu unterrichten.

Dieſer Gründe ungeachtet blieb es dabey, ein neues Vikariat ſey in der Pfarr Abtenau nothwendig. Der Abt Godfried erhielt daher unter dem 6. Jul. 1746 neuerdings Befehl, ein oder zwey Bevollmächtigte zu ernennen, mit denen man ſich über den Platz, wo das Vikariat errichtet werden ſollte, verabreden könne, indem hernach unverzüglich mit dem Bau der Anfang gemacht werden müßte. Der Abt bevollmächtigte daher, nachdem wiederholte Vorſtellungen vergebens waren, zwey Conventualen, um mit dem Conſiſtorium über die Ausführung des unabänderlichen Entſchluſſes zu unterhandeln. Die zwey Coventualen äußerten bey dieſem Zuſammentritt, das Stift gewärtige, daß man ihm erlauben werde, auf dieſes Vikariat entweder einen Kloſtergeiſtlichen oder einen Weltprieſter zu präſentiren. Der Abt Godfried erhielt hierauf durch ein Conſiſtorial-

ſtorial-Decret die Antwort: Das habe keinen Anſtand, im Falle das Stift ſich erklären würde, wie es den Weltprieſter anſtändig zu unterhalten gedächte. Wie der Kloſtergeiſtliche genährt werden ſollte, darum bekümmerte man ſich nicht. Es war ohnedieß ſchon beſchloſſen, St. Peter müſſe dem Vikar, er möge ein Secular- oder Regular-Clericer ſeyn, den Unterhalt geben. Der Abt Godfried bat hierauf den Erzbiſchof Dietrichſtein, er möchte doch zum Unterhalt des Vikars, er ſey dann ein Ordensgeiſtlicher oder ein Weltprieſter, diejenigen 4000 fl. als Fond beytragen, welche der Erzbiſchof Firmian 1744 zur Errichtung und Dotation dieſes neuen Vikariats beyzutragen bereits verſprochen habe. Er gründete ſeine Bitte vorzüglich darauf: Der Erzbiſchof Conrad I. habe dem Stifte die Stadtpfarr abgenommen, und ihm dafür die Pfarr Hallein verliehen. Nach der Hand habe der Cardinal und Erzbiſchof Matthäus das Stift St. Peter genöthiget, die weit bequemere und einträgliche Pfarr Hallein gegen die Pfarr Abtenau zu vertauſchen, worüber ſchon Dücker in ſeiner Chronik S. 243 die Bemerkung gemacht, das Stift St. Peter habe ein Roß gegen eine Pfeife vertauſcht. *) Indem nun St. Peter ſchon bey dem Tauſch

*) Der Erzbiſchof Matthäus, ſind Dückers Worte, hat von ihm, dem Abte Chillan, die Pfarr Hallein gegen der Pfarr St. Blaſi in der Abtenau, über welche das Kloſter vorhero das Jus Patronatus et praesentandi gehabt, eingetauſcht,

Tauſch bedeutenden Schaden gelitten, ſo wäre es gewiß billig, wenn man das Stift mit der Verpflegung des Vikars verſchonte. Der Erzbiſchof Firmian habe mehrere neue Vikariate errichtet, ohne daß die Mutterkirche zum Unterhalt des Vikars habe beytragen dürfen. Auch in den dem Domkapitel incorporirten Pfarreyen wären neue Vikariate errichtet worden, und das Domkapitel ſey nicht gezwungen worden, die Vikarien zu unterhalten. Allein alle dieſe Gründe fanden kein Gehör. St. Peter hätte wiſſen ſollen, daß der Regular-Clerus nicht ſo begünſtiget wird, wie der Secular-Clerus.

1752 war der Bau der Vikariatskirche und des Hauſes für den Vikar, mit Ausnahme der innern Einrichtung, vollendet. Die Bauern in der Zimmerau hatten ſich verbindlich gemacht, nebſt den Hand- und Spanndienſten, auch 900 fl. dazu beyzutragen. St. Peter verſprach 2500 fl. zu geben. Den 3. Octob. des nämlichen Jahres wurden wieder zwey Conventualen auf das Conſiſtorium einberufen, um mit ihnen über die Koſten, welche der Bau veranlaßt hat, zu ſprechen. Zuerſt wurde den beyden Conventualen ein Befehl vorgeleſen, den der Erzbiſchof Dietrichſtein aus dem Wildbad Gaſtein, wo er ſich damahlen aufhielt, an das Conſiſtorium un-

und zwar deſſen Bekräftigung zu Rom auf Unkoſten des Kloſters; das war ein Roß um eine Pfeifen geben.

unter dem 12. Jun. 1750 erlaſſen hat, womit er demſelben gemeſſenſt auftrug, den Bau des Vikariats ungeſäumt zu veranſtalten, das nöthige Geld dazu aus den Caſſen der milden Stiftungen zu entlehnen, nach vollendetem Bau einen Proviſor aufzuſtellen, und hiernächſt es reif zu überlegen, wem es obliege die Koſten des Baues zu vergüten, und den Vikar zu unterhalten. Nach dieſem eröffneten die zwey zu dieſer Unterredung beſtimmten Conſiſtorial-Räthe den zwey Conventualen, daß laut Rechnungen der Bau bisher 11,000 fl. gekoſtet habe. Dieſe 11,000 fl. wären theils aus den Caſſen vermöglicherer Kirchen und frommer Stiftungen, theils von der Religions-Commiſſion vorgeſchoſſen worden. Nun müßten kraft des abgeleſenen Befehls die von Kirchen und milden Stiftungen entlehnten Gelder, welche 6000 fl. betragen, zurückbezahlt werden, und die Religions-Commiſſion verlange ebenfalls, daß ihr der gemachte Vorſchuß wenigſtens zum Theile vergütet werde. Es frage ſich jetzt, wer die Zurückbezahlung und Vergütung zu übernehmen habe. Der Prälat werde ſich als Pfarrer und Zehendherr wohl nicht dieſer Pflicht entſchlagen können, und wenigſt geneigt ſeyn, eine den Koſten verhältnißmäßige Summe beyzutragen, zumahl wenn er das Nominationsrecht auf dieſes Vikariat zu erhalten verlange. Die unter dem 31. März dieſes Jahres angebothene Summe von 2500 fl. wäre nicht einmahl hinreichend, das Darlehen von den Kirchen und Stiftungen abzutragen. Die Commiſſion hoffe daher, die zwey

Depu-

Deputirten des Stiftes werden bevollmächtiget ſeyn, eine hinlängliche Summe auszuſprechen. Allein dieſe erwiederten, die Pfarr Abtenau bringe dem Stifte nichts ein, denn wenn auch zuweilen der Pfarrsvikar eine kleine Summe einſchicke, ſo ſey dieſe nicht einmahl ein Erſatz für den Wein, den er vom Stifte erhält, und für den herrſchaftlichen Zehend, den er genießt, und in deſſen Beſitz das Stift ſchon war, ehe dasſelbe den nachtheiligen Tauſch der Pfarr Abtenau gegen die Pfarr Hallein eingehen mußte. Die 2500 fl. gebe daher das Kloſter in der Hoffnung, daß man damit zufrieden ſeyn werde. Indeſſen erbiethen ſie ſich, den Prälaten und das Convent zu bereden, daß ſie die Einrichtung der Kirche und der Wohnung für den Vikar über ſich nehmen, und daß die Fundation einer Jahrmeſſe, welche 1000 fl. beträgt, zur Dotation der Vikariatskirche abgetreten werde. Da die beyden Conventualen nicht zu bewegen waren, den Conſiſtorialräthen genügende Verſprechungen zu machen, ſo wurde auf den 10. Oct. eine neue Zuſammenkunft beſtimmt. Bey dieſer äußerten die zwey Deputirten von St. Peter: Es wäre in ihrem Stifte beſchloſſen worden, 1.) Die Einrichtung der Kirche und der Vikarswohnung zu übernehmen, und allenfalls die Vikarswohnung ſo zu erweitern, damit zwey Geiſtliche Platz haben. Alles das werde ungefähr noch 4500 fl. koſten. Dagegen erwarte das Stift, daß ihm die 800 fl. gegeben werden, die der Pfleger in der Abtenau nach gelegter Rechnung noch in Händen habe. 2.)

2.) Sey das Kloſter erbiethig, die Kirche mit 3000 fl. zu dotiren. 3.) Wolle St. Peter die Jahrmeſſe, welche mit 1000 fl. fundirt iſt, und die bereits bey der vorigen Zuſammenkunft angebothen worden iſt, abtreten; doch ſollen dieſe 1000 fl. zu den 2500 fl. geſchlagen werden, welche als Beytrag für den Bau verſprochen worden ſind, ſo daß demnach das Kloſter zur Abzahlung der Schulden für die Gebäude 3500 fl. gebe. 4.) Habe ſich St Peter ſchon beſtimmt erklärt, zum Unterhalt des Vikars, die Stiftung der Mühlrainiſchen Meſſen, nebſt dem Capital von 7000 fl. abzugeben, folglich trage das Kloſter in allem zur Errichtung des neuen Vikariats 17,000 fl. bey. Als im J. 1747 ein Zuſammentritt veranſtaltet worden ſey, hätten der Conſiſtorialdirector Freinnenter und der Conſiſtorial-Rath Schenauer den von St. Peter deputirten Conventualen, nämlich dem P. Johann Bapt. Stainhauſer und dem P. Martin Starch die Verſicherung gegeben, man werde bey Errichtung dieſes Vikariats das Stift St. Peter in ſeinen Gerechtſamen auf keine Art kränken; man hoffe indeſſen, der Prälat werde von ſelbſt geneigt ſeyn, der Kirche einen Kelch und einige andere Kleinigkeiten zu ſchenken.

Die Conſiſtorial-Commiſſarien erwiederten hierauf, ſie wollten die Berechnung über das, was das Stift zur Errichtung des neuen Vikariats beyzutragen Willens ſey, weder beſtreiten noch zugeben. Aber dadurch ſey noch die Schuld von 6000 fl. an die

die Kirchen und frommen Stiftungen nicht getilgt, was doch vermöge Billigkeit, und vermöge des ausdrücklichen Befehls Sr. Hochfürſtl. Gnaden geschehen müſſe, geschweige, daß auch die übrigen 5000 fl., welche die Religionscommiſſion vorgeschoſſen hat, noch im Rückſtand ſind.

Da auch ſpätere Vorſtellungen fruchtlos abgelaufen waren, und beſtimmt erklärt wurde, daß, wofern das Kloſter St. Peter ſich zur Zurückbezahlung der 6000 fl. nicht verſtehe, werde man nie dem Kloſter das Präſentationsrecht einräumen, ſondern vielmehr nach Gutbefinden jederzeit die Vikarsſtelle einem Weltprieſter anvertrauen; ſo iſt man endlich über folgende Punkte übereingekommen. 1.) St. Peter verpflichtet ſich, die von milden Stiftungen und Kirchen vorgeschoſſenen 6000 fl. in leidentlichen Friſten, und ohne einen Zins bezahlen zu dürfen, zurückzubezahlen. Hingegen wird dem Stifte St. Peter das Vikariat mit vollem Rechte, einen Ordensgeiſtlichen oder einen Weltprieſter zu präſentiren, auf immer einverleibt. 3.) Die Mühlrainiſchen drey Wochenmeſſen, welche der Dechant von Altenmarkt, Achaz Reſch, mit 7000 fl. geſtiftet, ſollen dem Vikar nebſt dem Capital zu ſeiner Suſtentation übergeben werden, doch ſoll, wie ſich St. Peter bereits anheiſchig gemacht hat, in der neuen Vikariatskirche ein Altar mit einem Marienbilde erbaut werden, das dem ganz ähnlich iſt, welches in der Kirche zu Mühlrain zu ſehen iſt, und an dieſem

Altar

Altar ſollen die drey Meſſen wochentlich geleſen werden. 4.) Da der Schuldbrief zu 1000 fl., welchen der Dechant Auer für eine Jahrmeſſe dem Stifte St. Peter hinterlaſſen hat, derſelbe jedoch durch Zurückbezahlung der 1000 fl. getilgt, und das Geld zum Bau verwendet worden iſt, ſo iſt der Vikar verpflichtet, dieſe Jahrmeſſe auf immer zu übernehmen. 5.) Indem von dem Gelde, das zum Bau vorgeſchoſſen worden iſt, noch 475 fl. 36 kr. 1 pf. übrig ſind, ſo ſoll dieſer Reſt nebſt den noch vorhandenen Baumaterialien dem Stifte St. Peter zufallen. *)

Den 22. Dec. 1752 hat der Dechant von Hallein die Vikariatskirche eingeſegnet. Hierauf wurde zum erſten Vikar P. Anton Knoll ernannt, der in der Nacht des h. Chriſttages den erſten Gottesdienſt gehalten hatte. Die Zurückzahlung der 6000 fl. geſchah nur langſam. Im J. 1767 war die Halbſcheide erlegt. Erſt im Jahre 1776 wurden die letzten 500 fl. abgetragen. Die vollſtändige Einrichtung der Kirche, und der Vikariatswohnung koſtete bedeutende Summen, und der ſiebenjährige Krieg zwiſchen Oeſterreich und Preußen erſchöpfte ebenfalls die Kloſterkaſſe. Deßungeachtet erhielt das Stift in eben dem Jahre 1767 die förmliche Incorporationsurkunde, mit der Unterſchrift und dem Siegel des Fürſterzbiſchofes und des Domkapitels.

Ein

*) Es waren nur noch 285 fl. 26 kr. 1 pf. vorhanden.

Ein ewiges Denkmahl hat ſich der Erzbiſchof Sigmund durch das neue Thor, welches alle Durchreiſende bewundern, errichtet. Es iſt ein 415 Fuß langes, 22 breites und 39 hohes, mit einer runden Wölbung durch den Sandſtein des Mönchsberges ausgebrochenes Thor, durch welches man in eine angenehme Gegend außer der Stadt kömmt. Der Zugang von der Stadtſeite iſt mit einem Gitterthore verſehen. Ueber demſelben ſieht man auf einer weißmarmornen Steinplatte in der Form eines Medaillons das halb erhabene Bruſtbild des Erzbiſchofes Sigismund, und darunter die Worte: Te saxa loquntur, dich verkünden die Steine. Auf den beyden Seiten ſind zwey Meduſenköpfe von weißem Marmor angebracht, welche ſowohl wie das Bruſtbild von der Hand des geſchickten Künſtlers Johann B. Hagenauer, eines gebornen Salzburgers, ehemahls Truchſeſſen und Hofſtatuars, und nachher k. k. Gravier-Directors, ſind. Ueber dem Ausgange nach der Riethenburg ſieht man in einer Blende, deren ſenkrechte Höhe um einige Fuß zu kurz gewählt zu ſeyn ſcheint, die Bildſäule des heiligen Königs Sigismund in Lebensgröße, 16 Fuß hoch und von erſtgenanntem Künſtler aus einem 700 Centner ſchweren Steine von weißem Marmor gehauen.

Bis zur Ausführung dieſes koſtbaren Unternehmens war kein Ausgang aus der Stadt von dieſer Seite; ſondern blos ein zur Erbauung des Marſtalls und der dazu gehörigen Gebäude einſt ange-

fangener Steinbruch zu ſehen. Nach vielen Berathſchlagungen über die Thunlichkeit dieſes Unternehmens ließ der Erzbiſchof 1765 den 15. May unter der Aufſicht des hochfürſtlichen Ingenieur-Majors von Geyer, und unter der unmittelbaren Leitung eines Hanoveraners, David Zimmermann, der nachhin als Auſſeher der Steinbrüche angeſtellt wurde, die Durchbrechung des Felſens beginnen, welche Arbeit, ſo gefährlich ſie auch war, dennoch ſo gut von Statten ging, daß nach zwey Jahren die Oeffnung vollendet war. Den 15. Nov. 1767 war die Statue bereits auf dem ihr beſtimmten Platz, wo ſie noch ſteht. Am nämlichen Tage fuhr der Erzbiſchof im rothen Talare und fliegender Kappa angethan, von ſeinem Hofſtaate und dem Dom-Clerus begleitet dahin, und weihte die Statue und das neue Thor zur Ehre des h. Sigismund ein, weßwegen es eigentlich Sigmundsthor heißen ſollte; allein es wird noch blos das neue Thor genannt. Nach vollendeter Ceremonie wurden Canonen losgebrannt. Indeſſen die Abgrabung der äußern Hügel, die Erbauung des Vorwerks, und die architektoniſchen Verzierungen erreichten erſt nach dem Regierungsantritte des Erzbiſchofes Hieronymus (1774) ihr Ende.

Das geſammte Meiſterſtück koſtete an Baumaterialien und Handwerkerdienſt 20,000 fl. Hierzu ſind die Hand- und Spanndienſte der umliegenden Gerichte nicht gerechnet. Die entferntern Gerichte muß-

mußten die nähern im Gelde entſchädigen für die Frondienſte, die ſie für jene geleiſtet hatten. Außerdem wurden auch Soldaten und Arreſtanten zu Handdienſten verwendet. Die Landescultur hat durch die Oeffnung der Stadt von dieſer Seite offenbar gewonnen. Ein bedeutender Theil der öde gelegenen von Riethenburg wurde ſeit dem urbar gemacht; wohlhabende Familien aus dem Civil- und Kaufmannsſtande bauten ſich Häuſer, legten Gärten an, und ſchufen wüſte Plätze in fruchtbringende Aecker und Wieſen um. Die im Durchbruche gewonnenen Steine und Quaterſtücke wurden großen Theils zu Dammwerken an der Salza verwendet. *)

Auf Befehl des Erzbiſchofes machte das Consiſtorium (1768) allen Beichtvätern zwey päbſtliche Bullen bekannt, welche in Italien, beſonders im Kirchenſtaate ſchon lange geſetzliche Kraft hatten. Beyde ſind vom Pabſt Benedikt XIV., und betreffen das Beichthören der Weibsperſonen rückſichtlich ihrer Beichtväter.

Bey dem großen Landtage, der (1768) im April eröffnet worden iſt, hat man die Entdeckung gemacht, daß die letzten vier Jahre ſeit dem Huberts-

*) Hübner's Beſchreibung der Stadt Salzburg 1. B. St. III. Koch von Sternfeld Notizen über Straſſen- und Waſſerbau und Bodencultur in Salzburg und Berchtesgaden. S. 57.

bertsburger Frieden bey dem Kriegszahlamte um 183,626 fl. mehr ausgegeben worden ſind, als in den vier Jahren vor dem ſiebenjährigen Preußen-Kriege, und daß ſich folglich die Ausgaben bey dem Militär für jedes Jahr um 45,906 fl. 30 kr. vermehrt haben. Die Stände trugen daher dem Fürſten vor, daß nebſt den vier Steuerterminen noch einer auf Bartholomäi unumgänglich nothwendig wäre, von welchem jedoch die Decimanten und milden Stiftungen wieder ausgenommen werden könnten. Der Nährſtand könne ſich dagegen nicht beſchweren, indem er ſeine Producte noch immer theuer verkaufen könne. Zugleich bezeugten die Stände, daß zwar die Rückſtände hinſichtlich der Laien größtentheils berichtiget wären, keinesweges aber die des gemeinen Clerus und der frommen Stiftungen. Der Fürſt genehmigte die vier gewöhnlichen Steuertermine und auch den außerordentlichen auf Bartholomäi mit der begutachteten Ausnahme der Decimation und der milden Inſtitute, und bemerkte: die in den Rechnungen des Kriegszahlamtes aufgeführten größern Auslagen kämen großentheils daher, weil das Kriegszahlamt Vorausbezahlungen geleiſtet, welche in den folgenden Jahren dieſer Kaſſe wieder zu Guten kommen müſſen. Es wären zwar in andern Ländern rückſichtlich der Verpflegung des Militärs beſſere Einrichtungen getroffen worden; allein dieſe wären wieder mit Koſten verbunden, und was in andern Ländern geſchehe, ſey keine Norm für ihn. Die außerordentliche Bartholomäiſteuer ſoll

von

von den Ständen auch zur Einkaufung eines neuen Vorrathes von Getreide verwendet werden; indem im vorigen Jahre ein ſolcher Vorrath dem gemeinen Manne wohl zu Statten gekommen ſey. Uebrigens wäre ihm angenehm zu vernehmen geweſen, daß die Laien ihre Rückſtände berichtiget hätten. Man ſollte daher die Maßregeln immer befolgen, welche gegen ſaumſelige Bezahler vorgeſchrieben ſind. Der gemeine Clerus und die milden Stiftungen ſeyen keineswegs ſo viel rückſtändig, als die ſtändiſchen Rechnungen beſagen. Die fehlerhafte Art der Perception und die Untreue der Beamten ſey Urſache, warum ſo viele Geiſtliche und Stiftungen im Rückſtande zu ſeyn ſcheinen, was ſie nicht ſeyen. Man ſoll ihm daher einen Plan vorlegen, wie auch die gemeinen Geiſtlichen, und die Stiftungen ihre Decimation unmittelbar an die ſtändiſche Kaſſe abgeben könnten.

Sigmund ließ die Real- und Perſonal-Gewerbe unterſuchen, und kam zur Ueberzeugung, daß die Grundherrſchaften die Real- und Perſonal-Gewerbe, welche ihre Grundholden beſitzen, als ein Zugehör des Guts anſehen, und ſich davon Stift und Lehenware (Anlait) bezahlen laſſen, ohne daß ſie dazu eine landesherrliche Ermächtigung erhalten hätten. Der Fürſt erließ darüber unterm 28. Nov. 1769 eine eigene Verordnung, worin geſagt wird: Dieſen Eingriff in die Landeshoheitsrechte hätten ſchon die Erzbiſchöfe Johann Erneſt und Leopold durch General-Befehle von 18. Jun. 1701 und 7. Nov. 1732 geahn-

det und angeordnet, die Grundherrſchaften ſollten den Erwerbstitel darthun, wodurch ſie berechtiget worden wären, die Gewerbe ihrer Bauern als Zubehör des Guts zu beurtheilen. Die meiſten Grundherren hätten bisher dieſe Generalien zu befolgen außer Acht gelaſſen. Der jetzt regierende Landesherr erneuere daher dieſe Befehle, und verordne, daß die Herrſchaften binnen ſechs Monathen unter Bedrohung der Caducität bey dem Hofrath die Original-Conceſſionen, Urbarien und andere Urkunden vorlegen, und beſonders ſollen ſie zeigen, ob dieſe oder jene Gewerbe bereits vor dem Jahre 1660 oder erſt nachher, und zwar mit weſſen Bewilligung in ihr Urbar gekommen ſeyen. Die Herrſchaften haben Folge geleiſtet, aber die Sache iſt noch nicht entſchieden. Einige Grundherren betrachten noch die auf den Häuſern ihrer Bauern radicirten Gewerbe als ein Zubehör des Guts, und laſſen ſich auch davon die Anlait bezahlen, andere aber nicht.

Schon lange gab es hier ein Waiſenhaus, es ſtand im Nonnthale. Weil es zu wenig Kinder faßte und die Mädchen von den Knaben nicht ganz abgeſondert werden konnten, vielleicht gar keine Mädchen aufgenommen wurden, ſo errichtete der Erzbiſchof Sigmund, der ein beſonderer Kinderfreund war, zwey neue Waiſenhäuſer, eines für die Knaben, dicht an der Landſtraße nahe am Schergen- oder Müllnerthore, das andere etwas weiter zurück für die Mädchen, auf einem zu den

bey-

beyden Waiſenhäuſern erkauften Grunde. Für die Knaben kaufte er ein Haus; für die Mädchen baute er vom Grunde ein neues. Als das Haus für die Knaben gehörig eingerichtet war, ließ der Erzbiſchof die Waiſenknaben aus dem Nonnthale in die Johannis-Spital-Kirche kommen, woraus er ſie (den 24. Oct. 1769) in Perſon in ihre neue Wohnung einführte. 1770 ließ der Erzbiſchof durch ein gedrucktes Rundſchreiben eine Sammlung für die beyden Waiſenhäuſer veranſtalten, damit deren Dotation erhöht werde, und beſonders mehrere Mädchen aufgenommen werden können. Man ſagte, es wären mehr als 50,000 fl. zuſammen gekommen. Der Fürſt gab 25,000 fl. Die Zahl der Waiſenknaben vermehrte er um 10, zu deren Unterhalt legte er ein anſehnliches Capital an. Das Domkapitel cedirte einen Schuldbrief zu 1000 fl. von der Oblay. Den 6. Oct. 1771 war auch das Mädchenwaiſenhaus ganz fertig. Der Erzbiſchof führte an dieſem Tage 30 Mädchen ein.

Als im April (1769) die Stände zuſammen traten, fand ſich ein Kaſſereſt von 91,984 fl., obgleich wieder ein bedeutender Vorrath vom Getreide eingekauft, und ungefähr eben ſo viel um einen wohlfeilern Preis abgegeben wurde. Indeſſen ſind die Rückſtände bis auf 12,025 fl. getilgt worden. Die Domprobſtey war noch mit 2000 fl. im Rückſtand. Da dieſer wahrſcheinlich von vorigen Domprobſten, die bereits todt waren, herrührte, ſo befahl der

der Erzbiſchof, ihn abzuſchreiben, und in Zukunft keinen Rückſtand mehr zu dulden. Ueberhaupt empfahl er wieder den Ständen, die Rückſtände durch Executionsmittel einzutreiben. Ungeachtet des ziemlichen Geldvorrathes wurde doch nebſt den vier Steuerterminen die ſeit 1765 übliche außerordentliche Steuer ausgeſchrieben, wovon aber wieder die Decimanten und milden Stiftungen ausgenommen waren. Dabey blieb es auch in den zwey nachfolgenden Jahren. Nur wurde im J. 1770 den Unterthanen der Pfleggerichte Kropfsberg, Fügen und Ytter ein Viertel von der außerordentlichen Steuer nachgeſehen, weil ſie in ſehr bedrängten Umſtänden waren, und überdieß die Steuern immer in Tyroler Währung bezahlen mußten, wo hingegen die übrigen Unterthanen dieſelben in Reichswährung leiſteten.

Den 4. Feb. 1769 iſt Clemens XIII. mit Tode abgegangen, und den 19. May darauf iſt der Cardinal Laurentius Ganganelli, Minoriten-Ordens, der einzige Ordensgeiſtliche im Cardinals-Collegium, zum Pabſt erwählt worden. Er gab ſich den Nahmen Clemens XIV. Für den verſtorbenen wurde hier ein Seelenamt gehalten, und wegen der glücklich vollzogenen Wahl ein Te Deum geſungen.

Seit dem die Erzbiſchöfe die Erzeugung des Salzes keinem Privaten mehr überlaſſen, ſondern an ſich gezogen, haben die Steitigkeiten über Waldungen zwiſchen der Hofkammer und den Einwoh-

nern

nern des Erzſtiftes angefangen, zumahl da die Erzbiſchöfe den Bergbau auf Metall ebenfalls den Gewerken, wenigſtens größtentheils abgenommen, und beynahe ausſchließlich oder allein zu betreiben angefangen haben, machte man den Grundſatz geltend: aller Bergbau ſey ein Regal, ohne dieſen Regal könne die Kammer die nöthigen Ausgaben nicht beſtreiten. Kurz: von der Ausübung dieſes Regals hänge die Selbſtſtändigkeit des Erzſtiftes ab. Nun aber könne ohne Holz kein Salz erzeugt, und aus den Bergwerken kein Erz gewonnen und geſchmelzt werden. Es müßten daher die Eigenthumsrechte der Privaten dem allgemeinen Wohl des Stifts-Landes weichen. *) Im Jahre 1306 trat das Stift St. Peter dem Erzbiſchofe Leonhard von Keutſchach die letzte Salzpfannſtätte Tacking gegen jährliche 330 Fuder Salz ab, und im J. 1524 erließ der Erzbiſchof Matthäus Lang, des Erzbiſchofes Leonhard unmittelbarer Nachfolger, die erſte Waldordnung, worin es heißt: Er, Georg Stogkl erzbiſchöfli-cher Waldmeiſter, ſoll alsdann und dazwiſchen ain Ueberſchlag und Anſchlag machen, welch Wald geim Hallein dienſtlich ſind, desgleichen auch welch Wald zu andern gemainen Perkhwerchen allenthalben in unnſerm Stift gelegen zu Chol, und Bergkholz gebraucht werden mügen, auch vleißiglich darob ſein, damit ſolch Wald nit zu andern Gebrauch verlihen, genutzt, noch

*) Nachrichten von Juvavia S. 475.

noch verhagkt werden, in kainerlay weiß, noch wege. *) Erbiſchof Sigmund nahm in den leztern Jahren ſeiner Regierung alles Edelholz, insbeſondere die Eichen, in Beſchlag, weil ſie nothwendig wären, die Salza einzudämmen. Das gab, was ſehr begreiflich iſt, zu vielen und weit ausſehenden Streitigkeiten Anlaß; zumahl da die Kammer immer mehrere Waldungen in Anſpruch nahm, und ſie entweder als Kammeraleigenthum behandelte, oder ſie zum Bergbau benützte.

Nebſt dem entſtanden viele Irrungen über die Forſtgerichtsbarkeit. Man ſtritt nicht über die Forſthoheit, die dem Landesherrn gebührt, ſondern blos über die niedere Foreſtall-Gerichtsbarkeit, die auch Privaten gebühren kann. Es wurden darüber ſchon vor Alters mit den privilegirten Herrſchaften Receſſe abgeſchloſſen: aber da dieſelben in ſehr unverſtändlichen, und unbeſtimmten Ausdrücken abgefaßt waren; ſo entſtanden von Zeit zu Zeit neue Zweifel, und neue Beſchwerden; indem beyde Partheyen, die Kammer und die Privaten, die dunkeln Stellen für ſich ausdeuteten. Während der Regierung des Erzbiſchofes Sigmund nahm die Kammer die Auen, als hochfürſtliche Freyplätze in Anſpruch, ließ das darauf befindliche Holz ſchlagen, oder verkaufte den Holz-

*) S. Müllenkampfs Sammlung der Forſtordnungen verſchiedener Länder, fortgeſetzt von C. E. Freyherrn von Moll. Salzburg 1796. S. 3.

Holzſchlag, und gab dann die ausgeſtockten Plätze, um ſie urbar zu machen, an Privaten hin. So wie das irgend wo geſchah, beklagten ſich die umliegenden Bauern bey ihrem Grundherrn über den Verluſt der Weidefiur (nach der ſalzburgiſchen Provinzialſprache des Blumenbeſuches) und des ihnen gebührenden Holzes. Die Grundherren beſchwerten ſich darüber bey der Kammer oder wohl gar unmittlelbar bey dem Fürſten, weil der Schade, den die Grundholden an ihren Gütern leiden, auf die Grundherren zurück wirken muß. Allein weder die Bauern noch ihre Grundherren wurden gehört. 1769 erließ die Hofkammer an alle Landgerichte den Befehl, kraft deſſen den Landrichtern aufgetragen wurde, auf das künftige Jahr alle Bauern zu den Forſttagen einzuberufen, mit dem Beyſatz: jeder ſoll ſeine Haus- und Urbarsbriefe mit ſich nehmen; denn wer daraus nicht darthun könne, daß ihm ein Waldantheil rechtmäſſig verliehen worden ſey, der werde ihn verlieren, und dann werde die Kammer alle dergleichen Gehölze an ſich ziehen. Dieſes Kammeral-Decret machte eine allgemeine Bewegung unter den Bauern und Grundherrſchaften rege. Den 29. Jän. (1770) überreichten das Domkapitel, der Prälat zu St. Peter in ſeinem und der Stifter Michelbeuern, Högelwörth und Nonnberg, und der Landmarſchall Erneſt Gr. von Lodron im Nahmen der vier Erbämter dem Fürſten weitläufige Klagſchriften gegen dieſe Kammeral-Verordnung. Der Fürſt nahm zwar dieſelben mit Gelaſſenheit an;

sagte

ſagte aber doch, das ſehe einem Complot gegen ſeine Anordnung ähnlich. Der Erfolg war: Der Erzbiſchof verſprach die Klaglibelle der Juſtizbehörde zu übergeben, und von ihr ein rechtliches Gutachten zu verlangen, und der Kammer zu befehlen, ſie hätte den Forſtcommiſſarien zu bedeuten, daß ſie in Vollziehung des in Rede ſtehenden Decrets nicht fortfahren ſollten. Allein das Gegentheil geſchah, die Forſtcommiſſarien fuhren fort, den Bauern die Urbarsbriefe abzufordern, um zu ſehen, ob ihnen von ihrer Grundherrſchaft ein Waldantheil oder ein Beholzungsrecht eingeräumt worden ſey. Das Domkapitel erinnerte den Fürſten an das gegebene Wort. Der Fürſt gab (den 26. Apr. 1771) zur Antwort: Seine Entſchließung ſey nicht dahin auszudeuten, als ob die Forſtcommiſſion alle ihr aufgetragenen Geſchäfte einſtellen ſollte, damit ja keine Klagen mehr geführt werden könnten. Er wolle keineswegs, daß Jemand ſeines vermeyntlichen Rechtes ungehört verluſtig erklärt werde. Wer glaubt, es geſchehe ihm unrecht, dem ſtehe der Weg Rechtens offen. Wahrſcheinlich ſind doch die meiſten Bauern mit gehörigen ſtatthaften Beweiſen aufgekommen; denn von dieſem Zeitpunkt kömmt in den Acten von dieſer Klage nichts mehr vor.

Ungefähr 1768 fing das baieriſche Miniſterium an, die Gränzen der weltlichen Macht auf Koſten des Clerus gegen die bisherige Obſervanz zu erweitern. Die baieriſchen Biſchöfe beſchloſſen, gemeinſchäft-

ſchäftliche Maßregeln dagegen zu ergreifen, und der Erzbiſchof Sigmund lud ſie zu einem Congreß nach Salzburg ein. Sie erſchienen durch Bevollmächtigte; der Congreß dauerte vom Aug. 1770 bis 30. März 1773. Der einmüthige Schluß gieng dahin, eine eigne bevollmächtigte Geſandtſchaft nach München abzuordnen. Da der Dombechant und nachmahlige Biſchof von Chiemſee, Ferdinand Gr. von Zeil, Präſident des Congreſſes war, ſo wurde er zum Geſandten ernannt. *) Die meiſten Beſchwerden waren von der Art, daß ſich nie eine gänzliche Abhülfe, wohl aber eine Milderung hoffen ließ. Ich werde in der Folge von dem Reſultat der Geſandtſchaft zu ſprechen Gelegenheit haben.

Eine Hauptbeſchwerde war, daß das baieriſche Miniſterium den Clerus mit einer eigenen Abgabe belegte. Unter dem 30. Jun. 1769 wurde an alle Geiſtliche, welche in Baiern begütert waren, folgender Befehl erlaſſen: „Die unumgängliche jedermann vor Augen liegende Nothdurft, ein anſehnliches und verſtärktes Militare zur Erhaltung der äußerlichen ſowohl als innerlichen Landesſicherheit, „und zu Abſtellung der ſo ſehr überhandnehmenden „und beſonders der Landgeiſtlichkeit beſchwerlich „fallenden Müßiggangs, Vagirens und Bettlens „herzuſtellen, erfordert ein ſolch wichtigen Aufwand, „wel-

*) S. die Nachrichten von Juvavia. S. 237 und Flor. Dalham Concilia Salisburgensia pag. 642.

„welcher dem weltlichen Stande unſerer Unterthanen „allein zu tragen in die Länge all zu hart, und „beſchwerlich fallen, und den wir andrergeſtalt nicht „zu beſtreiten vermögen, ohne unſer Aerarium mit „unerſchwinglichen neuen Bürden zu beladen. Dieſes „ſetzt Uns in die unvermeidliche Nothwendigkeit, „von der geſammten Geiſtlichkeit unſerer Churlande „und der obern Pfalz einen ſehr gemäſſigten Bey„trag anzuverlangen, in der ungezweifelten Zuver„ſicht, daß, gleichwie dieſelbe unter dem gemein„ſamen Landesſchutze alle Annehmlichkeiten des „Lebens und zeitliche Emolumente in Ruhe und „Frieden genießt, ſie alſo auch die natürliche Billig„keit nicht mißkennen werde, die ſie an ſich ſelbſt „ſchon verbindet, zu allen Bürden des gemeinen „Weſens, welche der Würde und Weſenheit ihres „Standes nicht absolute widerſtreben, nach dem „Maaß ihrer aus dem Staat beziehenden anſehn„lichen Nutzungen salva tamen congrua, das ihrige „beyzutragen; ſondern daß ſie vielmehr durch ihre „Bereitwilligkeit, die Onera Concivium erleichtern „zu helfen, unſern übrigen weltlichen Unterthanen „mit einem rühmlichen Beyſpiele der von Gott ver„ordneten Submiſsion gegen die Landesherrſchaft „und ihrer Liebe zum Vaterland vorleuchten werde, „ſo Wir auch gegen ſie mit beſondern churfürſtlichen „Gnaden anzuſehen nicht entſtehen werden.“ Hierauf wurde jeder geiſtlichen Corporation, und jedem einzelnen Beneficiaten die Summe dictirt, die er bis Michaelis an die Hauptkaſſe unentgeldlich einſenden ſollte.

ſollte. Dem hieſigen Domkapitel wurden über die gewöhnlichen Steuern 86 fl. dictirt, für die nicht bedeutenden Güter, die es in Baiern beſaß. Der Erzbiſchof Sigmund ſchrieb eigenhändig an den Churfürſten, und bat ihn, wenn er doch nicht zu bewegen wäre, von dieſer neuen Auflage abzugehen, ſo möchte er doch eine päbſtliche Bulle darüber nachſuchen, damit dadurch die Immunität des Clerus geſichert würde. Aber eben damahlen wollte man in Baiern von der Immunität der Kirche nichts mehr wiſſen. Um jedoch den Clerus einigermaßen zu beruhigen, ſo wurde das Viertel der dictirten Summe nachgeſehen; hingegen mußten die übrigen drey Viertel unter Bedrohung der Execution gleich bezahlt werden.

Es iſt bereits im neunten Bande dieſer Chronik erzählt worden, daß der Erzbiſchof Johann Erneſt den 15. Dec. 1698 dem Bartholomäer Inſtitut im äußern Stein ein Haus mit einem Garten geſchenkt habe. Allmählig wurde das Haus baufällig, beſonders weil die Salza an die Grundmauern ſpülte, und das Inſtitut zu arm war, als daß es koſtſpielige Reparaturen hätte unternehmen können. Ueberdieß hatten die Zöglinge täglich einen weiten Weg zu machen, um den Vorleſungen im Univerſitätsgebäude beyzuwohnen. Mit dem Bürgerſpital war eine Curatie verbunden, die man Spitalpfarr nannte, obgleich nur die Pfründner zu dieſer Curatie gehörten, und einen eigenen Kirchhof hatten, und der

Cu-

Curat wurde Spitalpfarrer genannt. Die Curatie war kein förmliches Beneficium; das Einkommen des Curaten belief ſich auf ungefähr 600 fl., wofür er aber viele Obliegenheiten hatte. Ueber hundert Jahre wurde dieſe kleine Pfarr fortwährend einem Conſiſtorialrathe verliehen. Der Conſiſtorialrath, Franz Joſeph Schnediz, der letzte Beſitzer derſelben, der das Bartholomäer Inſtitut ſehr ſchätzte, und wohl einſah, daß dasſelbe das ruinöſe Haus im äußern Stein verlaſſen müſſe, reſignirte zu Gunſten der Bartholomäer die Spitalpfarr. Jetzt baten die Bartholomäer den Erzbiſchof, er möchte ihnen die Curatie nebſt dem eigenen Hauſe und Garten verleihen. Sigmund vernahm darüber den Dombechant Gr. von Zeil, und das Conſiſtorium. Der erſtere war ganz dafür, daß der Erzbiſchof die Bitte gewähren möchte. Das Conſiſtorium machte blos die Einwendung: Die Conſiſtorial-Räthe hätten keine Beſoldung, ſondern blos eine Schneeherren-Präbende; nun wären aber die Präbenden erſter Claſſe ſo gering, daß ein Rath nicht davon leben könne. Es hätte daher jeder von den jüngern Räthen ein Nebeneinkommen nothwendig. Werde die Spitalpfarr den Bartholomäern incorporirt, ſo entgehe dieſelbe Einem der Räthe. Nichtsdeſtoweniger ſtimmte auch das Conſiſtorium dem Dombechant bey. Nur bat es, der Erzbiſchof möchte dem Conſiſtorium dadurch einen Erſatz geben, daß er immer einem Conſiſtorial-Rath ein dem Verluſt angemeſſenes Dombeneficium verleihe, wogegen freylich der Dombechant einwendete, alle

Dom-

Dombeneficien wären blos für das Chorperſonale geſtiftet worden. Der Erzbiſchof entſchied über dieſen Punkt nichts, ſondern er verlieh (1770) dem Bartholomäer Inſtitut die Spitalpfarr mit allen derſelben anklebenden Obliegenheiten und Emolumenten. Indeß nach einigen Jahren löſte ſich das Inſtitut überall von ſelbſt auf. Es mangelten demſelben Candidaten.

Den 29. May (1771) am Vorabende des Frohnleichnamsfeſtes weihte der Erzbiſchof in Pontificalkleidern die in dem viereckigten Raume vor der Domkirche ſtehende Bildſäule der unbefleckt empfangenen und allerſeligſten Jungfrau Maria ein. Das Bürger-Militär paradirte, der Erzbiſchof war vom Domclerus und ſeinem Hofſtaate umgeben. Die Ceremonie fing mit einer Predigt an, hierauf folgte eine prächtige Muſik. Während der Einweihung wurden auf der Feſtung Hohen-Salzburg Canonen losgebrannt. Die Bildſäule iſt ein ſchönes Monument von ſtatuariſcher Kunſt; aber ſie ſcheint nicht auf dem rechten Platze zu ſtehen. Theils hindert ſie die freye Anſicht der majeſtätiſchen Facciate des Doms; theils wird ſie von der Pracht derſelben niedergedrückt. Hätte man nicht auf dem Markte einen Platz für ſie ausfindig machen können? —

Die Statue der allerſeligſten Jungfrau mißt 12 Fuß in der Länge, und iſt aus gemiſchtem bleifärbigem Metalle gegoſſen, ſie ſteht auf einer Weltkugel,

kugel, die mit Wolken von gleichem Metalle umfloſſen iſt. Auf beyden Seiten der Kugel ſtehen zwey Engel ebenfalls vom Metalle, wovon der zur rechten einen Blitzſtrahl auf den unten liegenden Satan ſchleudert. Alles das ſteht auf einem ſehr zierlichen, und hohen viereckigten Piedeſtale von weißem Marmor. Der obere Aufſatz dieſes Piedeſtals hat in jedem der vier Feldern metallene Platten, wovon eine von vorne das erzbiſchöfliche Thuniſche Wappen, die zwey auf beyden Seiten die Sonne mit der Ecliptik und der Büſte des Erzbiſchofes Johann Ernſt *) auf einem am Geſtade des Weltmeers errichteten Monumente, und den Mond, welcher den Erdball beſcheint, und die vierte auf einem viereckigten Schilde eine Aufſchrift enthält, womit ausgedrückt wird, daß dieſe Bildſäule zur Ehre der allerheiligſten Dreyeinigkeit, als der Quelle der Allmacht, Weisheit und Liebe und zur Ehre der unbefleckt empfangenen göttlichen Mutter, als einem Wunder der göttlichen Allmacht, Weisheit und Liebe, worüber die Engel erſtaunen, welches die Menſchen nicht faſſen, und worüber der Satan vor Neid berſtet, die Kirche aber ſich erfreut, er-

*) Der Erzbiſchof Johann Ernſt Gr. von Thun, war ein beſonders eifriger Verehrer der allerſeligſten Jungfrau und göttlichen Mutter Maria, unter dem Titel der unbefleckten Empfängniß. Es iſt davon geſprochen worden im 9ten B. dieſer Chronik. S. 249. und 250.

errichtet worden ſey. Dieſe Aufſchrift hat auf die vier Statuen von gleichem Metalle Bezug, welche auf dem untern Abſatze des Piedeſtals in deſſen vier Ecken ſitzen, und wovon zur rechten eine die chriſtliche Kirche, die zweyte die menſchliche Weisheit, und die beyden Statuen zur linken einen frohlockenden Engel, und einen verzweifelten Satan vorſtellen. Das Ganze iſt mit einer zierlich durchbrochenen Brüſtung von weißem Marmor eingefangen, welche vier eiſerne gleich hohe Bruſtgitter zu Eingängen hatten. *) Ringsumher ſind vier niedere Stufen und mehrere Eckſteine von Marmor.

Dieſes ſehenswürdige Kunſtwerk iſt von dem bereits angerühmten ehemahligen Hofſtatuar J. B. Hagenauer. Sein Bruder Wolfgang ein ſehr geſchickter Architekt hatte die Zeichnung dazu gemacht.

Dieſer ganze Raum, wo die beſchriebene Bildſäule ſteht, bis an das Franziskaner Kloſter, hieß einſt der Frauen- oder Fronhof. Hier herrſchte noch zu den Zeiten des Erzbiſchofes Wolf Dietrich eine Art von Fauſtrecht, nachdem dasſelbe ſchon lange im ganzen deutſchen Reiche aufgehoben war. Am

*) Diebiſche Hände haben zwey geraubt. Damit die übrigen zwey nicht auch in ſolche Hände gerathen, hat man ſie weggenommen, ſo daß jetzt alle vier Gitter mangeln. Auch vom Satan iſt ein Theil eines Fußes geſtohlen worden.

17. Sept. pflegte man nämlich jährlich Abends um 5 Uhr die Freyung in der Domkirche einzuläuten. Dieſe Freyung dauerte eine ganze Stunde lang; gewöhnlich verſammelte ſich dann viel Volks auf dieſem Platze. Hatte nun wer etwas wider den andern, ſo konnte er ſeinen Gegner mit trocknen Streichen ſo lange durchgerben, als das Läuten währte. *)

Die ſeit 1803 ſeculariſirte Reichsabtey Salmansweiler, in ältern Urkunden Salemanneswilare, oder auch Salem genannt, war einſt auch in Salzburg begütert; hingegen war die Abtey dem hieſigen Erzſtifte, im Falle ſie aufgelöſt würde, ſubſtituirt. **) Da zwiſchen dem Cardinal und Biſchof von Koſtnitz, Franz

*) Hübners Beſchreibung der Stadt Salzburg. B. 1. S. 219 — 221.

**) Eberhard II. ſchenkte dem Kloſter einen Antheil von der Salzſiederey zu Hallein, und erzeugte demſelben auch noch andere Wohlthaten. Hiedurch wurde das Kloſter bewogen, daß es noch im nämlichen Jahre, mit Genehmigung des Generalkapitels des Ciſterzienſer Ordens, ſich dem Erzſtifte Salzburg mit ſeinem ganzen Stiftungs-Fond übergab, und dasſelbe zu ſeinem Patron und Stifter annahm. S. den 2ten Band dieſer Chronik. S. 204. Dieſe Ergebung und Subſtitution wurde in den Jahren 1237 und 1239 feyerlich beſtätiget. Capitel-Protokoll vom 20. Hornung 1771.

Franz Conrad von Rodt, und dem kaiſerl. königl. geheimen Rath Abte Anſelm viele Irrungen obſchwebten, ſo wurde zwiſchen beyden Theilen eine Zuſammenkunft zu einem Vergleich verabredet. Der Abt Anſelm ſchrieb an das hieſige Domkapitel, machte demſelben alle ſtreitige Punkte bekannt, und fragte ſich an, ob es nicht durch einen Abgeordneten dem Congreß beywohnen wolle, indem dasſelbe an der Reichsabtey weſentlichen Antheil habe? Das Domkapitel gab zur Antwort: Dasſelbe habe volles Zutrauen zu der Klugheit und dem Eifer des Herrn Abtes für das Wohl des Stiftes, und überlaſſe daher ihm das Geſchäft ganz allein. Er möchte jedoch dem lieben Frieden, ſo viel thunlich, ein Opfer bringen, und die dem Biſchofe ſchuldige Achtung nie aus den Augen verlieren.

Das Zillerthal eine der älteſten Beſitzungen des Erzſtiftes; aber im nördlichen Theile von Tyrol durchkreuzet, war fortwährend ein Streitpunkt zwiſchen Oeſterreich und Salzburg, nachdem nämlich der römiſche König Maximilian 1507 für die Dienſte, die er dem baieriſchen Herzog Albert nach dem Tode des Herzogs Georg des Reichen von Baiern-Landshut geleiſtet hatte, nebſt andern die Landgerichte Kufſtein, Kitzbühl und Ratenberg erhalten hatte. Seit 1522 hatte Salzburg mit Oeſterreich zehn Verträge abgeſchloſſen, womit man alle ſtreitigen Punkte gütlich beygelegt zu haben glaubte; aber alle gaben blos Stoff zu neuen Irrungen.

gen, Man ſtritt nicht über Gränzen, ſondern über weit wichtigere Dinge: als Landeshoheitsrechte, den Blutbann, die forſtliche Herrlichkeit über die den tyroliſchen Bergwerken überlaſſenen Wälder, den Grafen von Füger, der im ſalzburgiſchen Pfleggerichte Fügen begütert war, und von der Landeshoheit der Erzbiſchöfe von Salzburg losſprach, weil er ein Cavalier von Tyrol wäre, u. ſ. w. Schon in den Jahren 1766, 1767 und 1768 wurde von Seite Salzburgs, theils in Innsbruck, theils in Wien über alle im Streit begriffenen Gegenſtände ein Vergleich unterhandelt. Allein, es kam ein Schreiben Ihrer k. k. Majeſtät Maria Thereſia (unter dem 6. Oct. 1770) an den Erzbiſchof hieher, woraus deutlich hervorging, die Kaiſerinn wolle ſich durchaus nicht in fernere Unterhandlungen einlaſſen, ſondern Sie hätten beſchloſſen, ihre Forderungen, die Sie an das Erzſtift zu machen berechtiget wären, und die bereits mehrere Millionen betragen, mit Nachdruck fortzuſetzen, und mit der Zeit geltend zu machen. Urſache hievon war das Bergdirectorat zu Schwatz, die Regierung zu Innsbruck und die Hofkanzley zu Wien. Tyrol hatte durch frühere Verträge das Recht erlangt, in beſtimmten Waldungen des ſalzburgiſchen Zillerthals ſich für ſeine Bergwerke mit Holz zu verſehen. Nun behauptete das Bergamt zu Schwatz, der Zuſtand der für die Bergwerke ausgemittelten Waldungen ſey ſo tief herabgekommen, daß ſchon jetzt, und in Zukunft noch viele Jahre das nöthige Holz nicht zu bekommen

ſey;

ſey; denn die ſalzburgiſche Regierung hätte ihren Unterthanen, deren Anzahl ſeit 100 Jahren ſich ſehr vermehrt, eine Menge Waldplätze verliehen, um ſie auszuräuten, und in Aecker, Wieſen und Alpen umwandeln zu dürfen; zu geſchweigen, daß vieles Holz zu neuen Gebäuden genommen, oder durch Forſtfrevel zu Grunde gegangen iſt. Alles das habe dem k. k. Bergweſen einen Schaden von mehreren Millionen verurſacht. Es müſſe dafür Erſatz verlangt werden; auch ſey es höchſte Zeit, Mittel zu ergreifen, wodurch dem ferneren Schaden vorgebeugt werden kann. Erſatz könne nur dadurch geleiſtet werden, wenn der Erzbiſchof neue Waldungen dem k. k. Hofe abtrete, und künftiger Schade könne vermieden werden, wenn in dem ſalzburgiſchen Zillerthale ein eigenes k. k. Forſtamt errichtet werde.

Der Erzbiſchof ließ ſich durch das Schreiben der Kaiſerinn Königinn nicht abſchrecken. Er trug dem Hieronymus Gr. Colloredo, Biſchof von Gurk, der ſchon einmahl in dieſer Angelegenheit in Wien war, neuerdings auf, ſich nach dem kaiſerl. Hoflager zu begeben, und die unterbrochenen Unterhandlungen wieder anzuknüpfen. Er war ſo glücklich, daß Ihre Majeſtät die Kaiſerinn erklärte, Sie ſey bereit, ſich in gütliche Handlungen einzulaſſen. Durch ein Hofkanzleydecret (vom 22. Dec. 1770) ließ ſie jedoch dem Fürſtbiſchofe von Gurk melden, daß Sie, ehe die beyderſeitigen Commiſſarien zuſammentreten, noch eine Antwort auf Ihr Schreiben an den Fürſterzbiſchof,

biſchof, und auch einen umſtändlichen Bericht von der Regierung zu Innsbruck erwarte.

Einige Tage früher (12. Dec. 1770) ſchrieb der Gouverneur von Tyrol Gr. von Enzenberg aus Wien an den Erzbiſchof: Er wünſchte ſehr, daß die Streitſachen in Betreff Zillerthal noch während ſeines Aufenthalts in Wien zu Ende gebracht werden möchten. Der zuverläſſige Ausweg wäre wohl, wenn der Erzbiſchof das ſalzburgiſche Zillerthal an Tyrol gegen billige Entſchädigung an Land und Leuten abtreten würde. Er ſehe einer gefälligen Aeußerung von ihm und vom Domkapitel entgegen; worin aber ausführlich ausgeſprochen ſeyn ſollte, was Salzburg als Entſchädigung zu verlangen gedächte. Der Erzbiſchof ſäumte nicht, dieſes Schreiben (unter dem 26. Dec. 1770) zu beantworten. Er, hieß es in dieſem Schreiben, wäre ſehr geneigt, der Kaiſerinn Majeſtät in allen Stücken zu willfahren, in ſo ferne er es mit ſeinen Pflichten vereinbaren könne. Allein ein ſo wichtiger Tauſch bedürfe einer reifen Ueberlegung; er hoffe daher, der Herr Graf werde es ihm nicht verargen, wenn er mit der verlangten Aeußerung ſo lange zurückhalte, bis der Biſchof von Gurk, denn er bereits abgerufen habe, zurückgekommen ſeyn würde.

In Salzburg hätte man es für ein ſehr glückliches Ereigniß angeſehen, wenn man den gordiſchen Knoten durch einen billigen Tauſch hätte löſen können.

nen. Man hatte ſich wirklich zu einer neuen Zuſammenkunft vorbereitet, auch hat man ſchon Diſtrikte von den öſterreichiſchen Ländern auserſehen, die man allenfalls zu einem Tauſch in Vorſchlag bringen könnte. Allein von der öſterreichiſchen Regierung kam keine Anzeige, daß ſie bereit wäre, die gütlichen Unterhandlungen anfangen zu laſſen. Es blieb alſo die Sache unter des Erzbiſchofes Sigmunds Regierung auf ſich liegen.

Indeſſen iſt den 20. Nov. 1771 ein neuer Vertrag über das Poſtweſen zwiſchen dem General-Poſtamte zu Innsbruck und dem Erzſtifte Salzburg abgeſchloſſen worden.

Als im J. 1758 zwiſchen Baiern und Salzburg Mißhelligkeiten in Betreff des Salzes begannen, ſo kam wieder die Frage zur Sprache, ob zu der Zeit, als der h. Rupert nach Baiern gekommen iſt, die Herzoge von Baiern unabhängig von den fränkiſchen Königen, ſelbſt königliche Gewalt gehabt, oder nur Statthalter der fränkiſchen Könige geweſen ſeyen? —

In Salzburg wurde nicht allein bey jeder Gelegenheit behauptet, die Herzoge von Baiern wären damahlen, als der h. Rupert dahin gekommen und auch nachher, den fränkiſchen Königen untergeordnet geweſen, und hätten keine königliche Gewalt gehabt, ſondern es wurde 1765 eine eigene Ab-

Abhandlung dagegen verfaßt, und im Jahre 1770 unter dem Titel: **Unpartheyiſche Abhandlung von dem Staate des hohen Erzſtiftes Salzburg und deſſen Grundverfaſſung zur rechtlich- und geſchichtmäſſigen Prüfung des ſogenannten** Juris regii **der Herzoge in Baiern**, durch den Druck bekannt gemacht; weil man in Baiern die Hypothes, die Herzoge von Baiern hätten noch königliche Gewalt über die benachbarten Hochſtifter, immer mehr verbreitete, und daraus für die erwähnten Stifter nachtheilige Folgerungen zog. Man ſprach in Baiern um eben dieſe Zeit wieder laut von Secularisationen, von einigen Landesbiſchöfen, und von einem Erzbiſchofe in München.

Die unvermuthet (1770) eingetretene Theurung beunruhigte die Einwohner des Stiftslandes, das auch in fruchtbaren Jahren vom Auslande Getreide nöthig hat, einige Jahre, und ſpannte die Aufmerkſamkeit der Regierung im höchſten Grade, zumahl, da es auch an Geld mangelte. Das Schlimmſte war, daß die Nachbarſtaaten zur nämlichen Zeit Noth an Getreide litten. In Salzburg wurde das Roggenbrod zu verſchiedenen Preiſen gebacken. Von der wohlfeilſten Gattung koſtete der Laib zu vier Pfund 11 Kreuzer, eine andere Gattung koſtete 13 Kreuzer, und die theuerſte 16. Das Brod von der wohlfeilſten Gattung bekamen nur die Armen zu kaufen. 1771 kam im Jän. der Laib Brod auf 16 1/2 und im März auf 18 Kreuzer zu ſtehen; in-

indem das Schaf Korn 25 fl. koſtete. Nachdem jedoch die Hofkammer, die Landſchaft und der Magiſtrat von ihren Getreide-Magazinen das Schaf um 22 fl. an Bäcker abgaben, ſo wurde der Laib Brod um 15 Kreuzer verkauft. Zur nämlichen Zeit bekamen die geiſtlichen Stifter den Befehl, getreu anzuzeigen, wie viel Getreide ſie vorräthig haben. Hiernächſt wurde die Volksmenge ſowohl in der Hauptſtadt, als im Burgfrieden genau beſchrieben, und die Univerſität erhielt den Auftrag das Studienjahr abzukürzen.

Es war indeß höchſt nothwendig, im Auslande Getreide zu kaufen, weil der Mangel immer mehr überhand nahm. Der Erzbiſchof veranſtaltete aus der Urſache Conferenzen bey Hof, und lud dazu Männer aus allen Ständen ein. Von Seite des Hofes erſchienen der Hofcanzler von Mölk, der geheime Rath von Kleimayrn, der Hofrath von Zillerberg, der Hofrath und Stadtſyndicus Loes, der Kammerdirector Aman, und Hofkaſtner Lux; von Seite des Domkapitels waren gegenwärtig der Dombechant Gr. von Zeil und der Domkapitular Ignaz Gr. von Spauer; von Seite der Landſchaft waren einberufen die Generalſteuereinnehmer, der Abt zu St. Peter, und der Freyherr von Motzl, nebſt dem Landſchafts-Kaſtner Hartenſteiner, und von Seite des Magiſtrats waren zugegen der Bürgermeiſter und Großhändler Sigmund Haffner, und der Stadtkaſtner Lackner. In der erſten Conferenz wur-

wurde beſchloſſen, aus Italien Weitzen und Roggen kommen zu laſſen. Nun aber war die Frage: Wer ſoll die Bezahlung übernehmen? Der Großhändler Haffner erboth ſich ſogleich, weil Gefahr auf Verzug haftete, Weitzen in Italien zu kaufen, und die Bezahlung zu beſorgen. In der zweyten Conferenz wurde der Großhändler Haffner erſucht, das übernommene Geſchäft, weil an Weitzen beſonders großer Mangel war, wie möglich, zu beſchleunigen. Zugleich kam man überein, es ſollte mit Fuhrleuten ein Expreſſer nach Trieſt und Fiume geſchickt werden, um Roggen zu kaufen. Inzwiſchen ſchrieb Ignaz Gr. von Spauer aus Innsbruck, daß er eine auf eine Zeit hinlängliche Quantität Weitzen bekommen könnte, wenn man ſich anheiſchig machte, einen Theil baar zu bezahlen, und den andern in Natur zu erſetzen. Es wurde demnach der Hofkaſtner mit Wägen nach Innsbruck abgeſendet, um den Weitzen gegen die beſtimmten Bedingungen zu übernehmen.

Jetzt mußte man auch auf Mittel gedenken, um Geld zu bekommen. Auf den Vortrag einiger Räthe beſchloß der Fürſt: 1.) Die Stände ſollen ein Darlehen zu 120,000 fl. gegen vier Procente aufnehmen. 2.) Der Magiſtrat ſoll einsweilen 30,000 fl. unverzinslich vorſchießen. 3.) Mit dieſem geborgten Gelde ſollen dann die Stände Getreide einkaufen, und 4.) damit ja dieſes Geld nicht etwa zu andern Zwecken verwendet werde, ſo ſoll eine eigene Caſſe dazu beſtimmt werden, mit zwey verſchiedenen

Schlöſ-

Schlöſſern, wozu den einen Schlüſſel der Domdechant, und den andern der Freyherr von Motzl bewahren und beyde die Caſſe verwalten ſollen. Nach Trieſt und Fiume iſt der Landſchaftskaſtner Hartenſteiner geſchickt worden. Den 12. Nov. iſt er über Trient zurückgekommen. Er hat eine große Quantität Roggen und Weitzen gekauft. Aus der Rechnung, die er mitgebracht hatte, war zu erſehen, daß das Getreide, welches er gekauft, mit der Fracht hieher auf 300,000 fl. zu ſtehen kam.

Dieſe Theurung hat den guten Sigmund in zwey unangenehme Verhältniſſe verwickelt. Der Getreidmangel drückte nicht blos Salzburg, ſondern auch Böhmen, Baiern, Schwaben, Franken u. ſ. w. Die baieriſche Regierung erließ die ſtrengſten Verordnungen gegen die Ausfuhr aller Getreide-Arten. Sie verboth zwar nicht in die Reichsſtadt Regensburg, wo der Sitz des Reichstages war, Victualien zu bringen, indem das ältern Reichsſatzungen entgegen geweſen wäre; aber auch dahin wurde die Exportation aller Lebensmittel ſehr erſchwert. Der größere Theil der Geſandten beſchwerte ſich darüber bey dem Kaiſer. Es erging hierauf an den Churfürſten ein kaiſerliches Reſcript, womit demſelben aufgetragen wurde, die Einfuhr der Victualien in die Reichsſtadt Regensburg nicht zu hemmen, damit es den Geſandten nicht an dem nöthigen Lebensunterhalte mangle, und überhaupt die Bürger der Reichsſtadt hinſichtlich der Lebensbedürfniſſe wie, wenn

wenn ſie ſeine Unterthanen wären, zu betrachten. Dem Erzbiſchofe von Salzburg ward als kreisausſchreibenden Fürſten die Manutenenz = Commiſſion dieſes kaiſerl. Reſcriptes übertragen, und da die Paritions = Anzeige von Seite des Churfürſten nicht von der Art war, daß der Reichshofrath ſie hätte für genügend halten können; ſo erging an den Churfürſten ein Inhäſiv = Reſcript, und dem Erzbiſchofe von Salzburg ward neuerdings befohlen, die Vollziehung des kaiſerlichen Befehls durch geſetzmäſſige Mittel zu bewirken, und zuerſt ſubdelegirte Commiſſarien an die Gränzen der Reichsſtadt Regensburg zu ſenden, welche alle Hinderniſſe, die man der Einfuhr mit Lebensmitteln entgegen ſetzen möge, aus dem Wege räumen ſollen. Hätten die Commiſſarien Militär nothwendig, indem man ihnen gutwillig nicht gehorcht; ſo ſoll der Erzbiſchof ihnen eine bewaffnete Mannſchaft nachſchicken, und reicht dieſe nicht hin, ſo ſolle er ſich an Ihre Majeſtät die Kaiſerinn Thereſia wenden, die werde ihn mit genugſamen Militär unterſtützen. Es braucht wohl nicht der Erinnerung, daß dieſe Manutenenz = Commiſſion mit Dornen umgeben war, weil Salzburg in mehrfacher Hinſicht von Baiern abhing, und es gewöhnlich böſe Folgen hatte, wenn Baiern ſich von Salzburg beleidiget fand. Der Erzbiſchof machte wohl dem Churfürſten ſeine vom Reichshofrathe aufgetragene Commiſſion in zwey Schreiben bekannt, und er ernannte ſubdelegirte Commiſſarien, aber ſie kamen nicht über die Gränze. Der Churfürſt erklärte

ſpä=

ſpäter ausdrücklich, daß er ſo viele Victualien nach Regensburg gelangen laſſen wolle, als es ohne merklichen Nachtheil ſeiner eigenen Unterthanen geſchehen könne. Man werde ihm doch nicht zumuthen, daß er ſeine eigenen Unterthanen Hunger leiden laſſen ſollte, damit ja die Einwohner von Regensburg keinen Mangel haben. Es wäre billig, daß auch andere benachbarte Kreiſe zur Subſiſtenz der Reichstagsgeſandten beytrügen. Es ſcheint, man habe ſich damit begnügt, weil über dieſen Punkt keine weitern Klagen gegen Baiern vorkommen. *)

Ohne Vergleich unangenehmer mußte dem Erzbiſchofe der Zwiſt ſeyn, in welchen er mit dem Domkapitel gerieth, wozu auch die Theurung die Veranlaſſung war. Der Erzbiſchof war gezwungen, drey fürſtliche Brauhäuſer zu ſperren. Nur zu Kaltenhauſen wurde noch, aber auch wenig, gebraut; indem keine Geld vorräthig war, um Gerſte, die damahlen ſehr theuer war, einzukaufen. Dadurch wurden die Kammeral⸗Einkünfte vermindert; hingegen vermehrten ſich die Summen der Ausgaben, weil für die Arbeiter bey den Bergwerken Getreide um hohe Preiſe eingekauft werden mußte. Dieſes trug der Erzbiſchof in einem eigenen Schreiben vom 18. März 1771 dem Domkapitel vor, und bemerkte zugleich, daß er aus ſeiner Cabinetskaſſe während ſeiner

*) S. Faber neue Staatskanzley 1. Th. oder Staatskanzley 31. Th. S. 3. u. d. f.

ſeiner Regierung mehr als 450,000 fl. zur Beſtreitung der Hofzahlamtsausgaben, zur Abtragung gewiſſer Schulden, und zu andern Zwecken gegeben habe. Er könne ſeine Cabinetskaſſe nicht ganz erſchöpfen, und das General-Einnehmer-Amt brauche dermahlen ein Darlehen von 100,000 fl. nothwendig. Er erwarte ſohin vom Domkapitel ein wohlüberlegtes Gutachten, ſowohl in Betreff der Summe, welche erborgt, als in Rückſicht der Bedingungen, unter welchen das Geld erborgt werden ſoll. Fände es jedoch das Domkapitel nicht für gut, neue Capitalien aufzunehmen; ſo ſey es nothwendig, den Hofſtaat, die Hoftafel, die Hof-Equipagen u. d. gl. einzuſchränken, ſo wie es war zu den Zeiten des Erzbiſchofes Johann Erneſt. Dieſem Schreiben legte der Erzbiſchof nicht blos den Vortrag der Kammer, ſondern auch Auszüge von allen Aemtern bey, worin alle Rückſtände und alle laufenden Bezahlungen nahmentlich aufgeführt waren, und woraus hervorging, daß zur Beſtreitung aller dieſer Ausgaben eine Summe von 105,404 fl. nothwendig ſey.

Das Domkapitel gab dem Erzbiſchofe zur Antwort: Daſſelbe ſey bereit, nicht blos für ein 100,000 fl. den Conſens zu ertheilen, ſondern wenn es nothwendig ſey, für mehrere Hundert-Tauſende. Weil jedoch die Hofkammer gar keine Meldung mache, woher der Verfall der Kammer und die große Geldnoth derſelben komme; ſo glaubten die Capi-

Capitularen, um zu verhüten, daß in Zukunft ſich kein ſolcher Ausfall mehr ergebe, ſo ſoll der Fürſt einige Kammerräthe ernennen, die in Gegenwart einer vom Capitel ernannten Deputation die Urſache unterſuchen ſollen, woher der Verfall der Staatswirthſchaft komme, und welche Mittel zu ergreifen ſeyen, wodurch die Kammer wieder zu dem vorigen Wohlſtande kommen könne. Der Fürſt erwiederte: Er könne es gar nicht begreifen, wodurch das Capitel verleitet worden ſey, eine Unterſuchung der Kammer in Gegenwart einer Deputation vom Capitel zu verlangen, indem blos eine ſchleunige Entſchließung zu einem Darleben von 100,000 fl. nothwendig ſey, womit die laufenden Ausgaben der Kammer gedeckt werden könnten. Er hätte noch Credit genug um Geld zu bekommen; auch ſtänden ihm noch andere Mittel zu Geboth, durch Einſchränkungen des Hofſtaats und anderweitige Erſparungen könne am zuverläßigſten das Gleichgewicht zwiſchen Ausgaben und Einnahme hergeſtellt werden. Die Capitularen entgegneten hierauf, daß ſie es wohl wüßten, es ſtünde ihnen nicht zu, die Kammer zu unterſuchen, oder ihm, dem Fürſten, Maßregeln in Hinſicht der Einkünfte und Ausgaben vorzuſchreiben. Sie hätten nur geglaubt, es würde ſelbſt zu ſeiner Beruhigung dienen, wenn die Urſachen aufgedeckt, wodurch die Kammeral-Kaſſe außer Stand geſetzt worden iſt, die laufenden Zahlungen zu leiſten, und zu gleicher Zeit die Mittel ausfindig gemacht würden, womit die erwähnte Kaſſe wieder zu den vorigen Kräften

kommen könnte. Er, der Fürſt, ſelbſt habe von ihnen nicht blos den Conſens zu einem Darlehen verlangt, ſondern auch einen wohlüberlegten Rath. Den Hofſtaat zu reduciren, könnten ſie ihm ſchon deshalb nicht rathen, weil das beſonders bey der gegenwärtigen Theurung viele Familien an den Bettelſtab bringen würde. Sie wären noch immer der Meynung, vor allem ſollte man nachſpüren, wie die Kammeral-Kaſſe ſo tief herabgekommen ſey; nur alsdann könne nicht blos momentane, ſondern dauerhafte Hülfe geſchafft werden. Wollte er dieſen gut gemeinten Rath befolgen, ſo ſeyen ſie bereit, ihren Conſens zu einem ſehr nahmhaften Darlehen zu geben, weil ſie überzeugt wären, daß auch alsdann Mittel könnten aufgefunden werden, wie die Zinſen bezahlt, und das Capital nach und nach abgeführt werden könnte.

Das Domkapitel hat bereits früher den unabänderlichen Schluß gefaßt, zu keinem Darlehen den Conſens zu geben, bis der Fürſt nicht, wie es von jeher üblich geweſen iſt, alle Kammeral-Revenüen in die Kammer-Kaſſe fließen läßt, und er ſich mit dem gewöhnlichen Schatullgeld von monathlichen 2000 fl. begnügt. Allein der Erzbiſchof gab dem Capitel auf dieſes letztere Schreiben (von 11. May 1771) gar keine Antwort, ſondern ließ wenige Tage hierauf allen Capitularen und Miniſtern bekannt machen, daß ſeines hohen Alters wegen in Zukunft nur an den Sonn- und Donnerſtagen bey Hofe

Ta-

Tafel ſeyn werde, die übrigen Tage werde er nur mit etwa vier oder fünf Perſonen ſpeiſen.

Den 15. Auguſt wurden die Studien geſchloſſen. Drey Tage zuvor wurde auf Befehl des Fürſten die Preisaustheilung für die Gymnaſialſchüler in dem Mirabellgarten unter dem freyen Himmel auf dem Platze, der mit Gebüſchen bewachſen einem lebendigen Theater ähnlich gebildet war, veranſtaltet; allein, kaum hatte die Preisvertheilung angefangen, ſo zwang ein heftiger Gewitterregen alle Anweſende, den Erzbiſchof, ſein Hofgefolge, die Schüler u. ſ. w. ein Obdach zu ſuchen, wo die Preisvertheilung fortgeſetzt wurde, welcher, wie gewöhnlich, eine Endescomödie vorangegangen war, wozu der Erzbiſchof nicht erſchien. Das Drolligſte war, daß alle Acteurs, die bey der Comödie eine Rolle ſpielten, in ihrer Theaterkleidung dabey erſcheinen mußten.

Der Erzbiſchof, welcher ſich ſchmeichelte, das Jubeljahr ſeines Prieſterthums feyern zu können, wozu die Zeit ſchon nahe war, indem er in dieſem Jahre (1771) ſein 74tes Lebensjahr angefangen hatte, nahm an Kräften zuſehends ab. In den erſten Tagen des Decembers ward er ſehr bedenklich krank. Den 15. ließ er ſich die Sterbſacramente reichen, und den 16. um 8 Uhr früh gab er ſeinen Geiſt auf. Steinbeſchwerungen brachten ihm den Tod. Den 23. wurde er in der Domkirche mit dem gewöhnlichen Gepränge zur Erde beſtattet.

Sein ganzes Leben war ein Muſter chriſtlicher Frömmigkeit, ein **Vorbild für die Gläubigen, in Lehre, in Wandel, in Liebe, in Glauben, in Keuſchheit.** (1. Tim. 4, 12.) Er war ungemein beſorgt, daß ſeine Schäflein in der Religion gehörig unterrichtet und keine **reißenden Wölfe unter ſie kommen, die der Heerde nicht ſchonen.** (Apoſtelgeſchichte 20, 29.) Zur Wiederherſtellung der dem Einſturz drohenden Kirchen, und zur Erbauung ganz neuer, als zu Hallein, zu Buchbach, zu Großarl, zu Mühldorf, zu St. Gilgen, zu Aberſee und in Beckſtein gab er große Summen. Fand er Vikariate, die eine zu kleine Dotation hatten, ſo vermehrte er ſie, als zum Beyſpiele, das in der Eſchenau, in der Taurach, und das Curatbeneficium in Zweng. Zur Deckung der uralten Capelle zu Altenötting hatte er das Kupfer unentgeldlich hergegeben. Was er für das Prieſterhaus zu Klagenfurt gethan hat, habe ich bereits geſagt. Dem Gebethe, und den Andachtsübungen aller Art war er ſehr ergeben. Noch am letzten Tage ſeines Lebens bethete er die den katholiſchen Geiſtlichen vorgeſchriebenen Tagzeiten, ob er gleich ſchon ſehr ſchwach war. Die Summen, die er den Armen geſpendet hat, ſind zwar nicht bekannt, weil die linke Hand nicht wiſſen darf, was die rechte thut, aber man weiß doch, daß er ein großer Wohlthäter der Nothleidenden war. Damit mehrere Kranke in dem Johannisſpitale konnten gepflegt werden, ließ er das dritte Stockwerk eröffnen, und gab jährlich 3000 fl. In Menge

Kna=

Knaben ließ er ein Handwerk erlernen. Nicht blos in dem hieſigen Urſuliner Kloſter, ſondern auch zu Eichſtädt ließ er eine groſe Anzahl Mädchen in guten Sitten und in ſchönen Arbeiten unterrichten. Selbſt Vergnügungen benützte er zum Wohlthun. Es machte ihm Freude mit Kindern zu ſprechen, um ſie zu beſchenken. Halb kluge und ungeſchickte Menſchen ließ er recht gerne zu ſich kommen und konnte über ihre Geberden und Ausdrücke herzlich lachen, ſelten entließ er ſie, ohne ihnen etwas zu ſchenken. Von den Thieren liebte er vorzüglich die Hunde. Da er nicht alle, die ihm gehörten, bey ſich haben konnte, ſo gab er viele unbemittelten Leuten in die Koſt. Es verſteht ſich, daß dieſe Leute Vortheile davon hatten.

Daß er ein Beförderer der Künſte war, das beweiſen das neue Thor, und die ſchöne Bildſäule auf dem Domplatze. Keiner ſeiner Vorfahren und auch ſein Nachfolger nicht, unterhielten ſo viele Tonkünſtler, wie er. Er ſchickte junge Muſiker und ſelbſt Mädchen nach Italien, um ſich in der Tonkunſt zu vervollkommen. Man ſchalt ihn öfters, auch jetzt noch, einen beſchränkten Kopf, man thut ihm Unrecht. Das Gegentheil beweiſen ſeine wohlthätigen Inſtitute, die ſeine Werke ſind, als die zwey Waiſenhäuſer und das Zucht- und Arbeitshaus, und mehrere gewiß zweckmäßige Polizeyverordnungen. Er war freylich kein Prieſter der Themis und kein Meiſter im Staatshaushalt; es iſt nicht zu leugnen,

daß

daß ſein unbezwinglicher Eigenſinn ihn öfters irre leitete. Wenn er nach einem langen Gebeth einen Entſchluß bekannt machte, ſo war er davon nicht mehr abzubringen. Das Schlimmſte war, daß er viele Entſchließungen aus dem Cabinet ertheilte, ohne ſeine Räthe zuvor zu Rath zu ziehen. Der Staatshaushalt kam dadurch in Verwirrung, weil man die beſſern Kammeraleinkünfte ihm zu ſeiner Cabinetskaſſe einhändigen mußte. Nun wußte die Kammer nicht, was eingegangen und was ausgegeben worden iſt. Er hat wohl dem Hofzahlamte von Zeit zu Zeit Vorſchüſſe, wie er ſich auszudrücken beliebte, gemacht, damit dasſelbe die Beſoldungen und Penſionen bezahlen konnte; auch hat er bedeutende Paſſivcapitalien getilgt: allein bey der herannahenden Theurung war die Kammeralkaſſe außer Stande, einen Vorrath von Gerſte zu kaufen; aus der Urſache mußten die fürſtlichen Brauhäuſer geſperrt werden, was einen Ausfall von jährlichen 50,000 fl. zur Folge hatte. Indeſſen fand man nach ſeinem Tode mehr als 200,000 fl. in ſeiner Cabinetskaſſe, und alles genau erwogen, überwiegt doch das Gute, das er gethan, die Nachtheile, die er veranlaßt hat. Friede ſey ſeiner Aſche.

Beſchreibung

des den 23. Decembris Anno 1771 erfolgten Leich-Conducts, wie ſelber der Ordnung nach gegangen, ſo viel durch die Capitel Gaſſen durch, und in der Kanzley geſehen werden können.

1. Die Hrn. Auguſtiner.
2. Kapuziner.
3. Franziskaner.
4. Convictores et Profeſsores Universitatis.
5. Die 4 Todtenſinger.
6. Kapell Knaben.
7. Hof Musici.
8. Choralisten.
9. Chori- Vicarii.
10. Alumni.
11. Die Schnee Herren.
12. Die zwey Stadt-Caplaene.
13. Das Convent zu St. Peter.
14. Die Hochgnädige Herren Capitulares, wobey der Hr. Prälat von St. Peter Sr. fürſtl. Gnaden in Chiemſee à Dextris gienge.

15.

15. Se. Excellenz Hr. Dombechant in pluviali mit gewöhnlicher aſsistirung.
16. Die Hochfürſtlichen Trompeter.
17. Die 24 Windlichttrager.
18. Hr. Chori vicarius Stettinger mit dem Kelch und Kranz darauf.
19. Die Hochfürſtliche Leich von acht Bauamts-Zimmerleuten getragen in Nebengehung 16 Hr. Dechanten und Pfarrern, dann der Hofgarde.
20. Die drey Hofkapläne.
21. Die vier Hauptkläger.
22. Die Hochfürſtlichen Hrn. Ministri.
23. Die Kammer Herren.
24. Die Räthe.
25. Die Truchſeß.
26. Die Leibkammerdiener.
27. Die ante camerae- und Titular-Kammerdiener.
28. Der bürgerl. Stadtmagiſtrat.
29. Die Portier.
30. Die Hrn. Barthlmäer, und andere Petriner.
31. Die Hrn. Secretarii.
32. Die verſchiedenen Kanzley Verwandte.
33. Die Burger.
34. Die Hoflaquai.
35. Die Heyducken.
36. Die Hofſtaller.
37. Vier Hof-Bediente

38. Die vier Hauptklägerinnen, jede mit zwey Kammerherren.
39. Die übrigen Damen.
40. Die Raths Frauen.
41. Die Druchſeſſinnen, Kammerdiener = und Secretari Frauen.
42. Die Magiſtrats Frauen.
43. Die Kaufmanns Frauen.
44. Die gemeinen Burgerinnen.

Hie=

Hieronymus,

drey und ſechszigſter Erzbiſchof, zugleich weltlicher Regent vom Jahre 1772 bis 1803, blos geiſtliches Oberhaupt bis 1812.

Bey dem zeitlichen Hintritt des am 16. December 1771 verſtorbenen Erzbiſchof Sigmund III. fanden ſich im Domkapitel zu Salzburg folgende Capitularen: **Vigilius Maria Fürſt zu Firmian**, reſignirter Biſchof von Lavant, Domprobſt und Erzprieſter auch Domherr zu Paſſau; **Ferdinand Chriſtoph**, **Erb-Truchſeß**, **Gr. von Zeil**, Domdechant und Domherr zu Augsburg; **Franz Karl**, **Erb-Truchſeß**, **Gr. von Friedberg**, Biſchof zu Chiemſee und Senior; **Leopold Erneſt**, **Gr. zu Firmian**, Biſchof zu Paſſau; **Leopold Anton**, Gr. von Podſtatzky Scholasticus und Schneeherrenprobſt, dann Domdechant zu Ollmütz, beyder kaiſerl. königl. Apoſtoliſchen Majeſtäten wirklicher geheimer Rath; **Karl Hannibal**, **Gr. von Dietrichſtein**, Oblajar und infulirter Probſt zu St. Job in Ungarn; **Petrus Vigilius**, **Graf von Thun**; **Franz Xaver**, **Gr. von Breiner**, Domherr zu Paſſau, Augsburg und Regensburg;

burg; **Joſeph Godefried, Gr. von Saurau,** kaiſerl. königl. wirklicher geheimer Rath; **Hieronymus Joſeph Franz von Paula Gr. Colloredo,** Biſchof zu Gurk, Domherr zu Paſſau und Ollmütz, und Probſt zu St. Moritz in Augsburg; **Johann Leopold, Gr. von Khevenhüller; Joſeph Philipp Gr. Spaur,** Biſchof zu Seckau; **Joſeph Franz Anton, Gr. von Auerſperg,** infulirter Probſt zu Harlacker und Biſchof zu Lavant; **Ferdinand Maria, Fürſt von Lobkowitz,** Domherr zu Augsburg; **Ignatz Joſeph, Gr. Spaur,** Dom-Custos und Domherr zu Brixen; **Joſeph Gr. von Attembs,** Domherr zu Ollmütz und Paſſau; **Karl Joſeph, Gr. von Daun; Franz Karl, Gr. zu Firmian,** Domherr zu Paſſau; **Vicenz Joſ. Franz Saleſius, Gr. von Schrattenbach; Anton Wilibald, Gr. von Wolfegg,** Domherr zu Augsburg; **Friederich Vigilius Joſeph, Gr. von Lodron, Sebaſtian, Gr. von Lodron,** Domherr zu Brixen; **Joſ. Philipp Adam, Gr. von Straſoldo,** und **Gandolph Ernſt, Gr. von Küenburg,** Domherr zu Augsburg und Capitular zu Ellwangen.

Sobald dem Domdechant die nahe Todesgefahr angezeigt worden war, begab ſich derſelbe ſogleich nach Hof, und als der nahe Tod des Erzbiſchofes vorauszuſehen war, ſo waren bey Tag zwey bis drey Capitularen immer bey Hof gegenwärtig, die Nacht hindurch wachten bey Hof der Domdechant und des Capitels Senior, nebſtdem wurde allen dom-

domkapitliſchen Beamten aufgetragen, ſich bereit zu halten, und auf allen Stiegen wurden von der Garde Wachen aufgeſtellt. Nachdem der Erzbiſchof verſchieden, und der entſeelte Leichnam aus dem Schlafzimmer in ein anderes gebracht worden war, obſignirte der Dombechant in Beyſeyn der Capitularen Dietrichſtein und Peter Thun und der domkapitliſchen Beamten die vom Erzbiſchofe bewohnten Zimmer. Das nämliche geſchah auch im Mirabell; zu gleicher Zeit wurde die Silberkammer, die geheime Kanzley, und im Neubau das Archiv und die Hofbibliothek verſiegelt. Der Kammerfourier erhielt den Befehl, allen, welche zum Hofſtaate gehören, zu melden, daß ſie den morgigen Tag um 9 Uhr bey Hof erſcheinen ſollen, um dem riegierenden Domkapitel das Handgelübd zu leiſten. Der Capitelſyndikus ward beauftragt, ſämmtliche gegenwärtige Capitularen zu einer Capitularſitzung auf 8 Uhr Morgens einzuladen. Bey deren Eröffnung trug der Dombechant dem Capitel vor, es wäre nun an dem, daß das Domkapitel kraft der Bulle Urbans VIII., welche aus dem Statutenbuche abgeleſen ward, die Zwiſchenregierung übernehme.

In Folge deſſen wurden der Dombechant Gr. von Zeil und der Domkapitular Gr. von Dietrichſtein zu Oekonomen bey Hof erwählt. Dem Peter Gr. von Thun wurde die Feſtung Hohen-Salzburg, und dem Fürſten Lobkowitz die Feſtung Werfen anvertraut. Der erſtere erhielt für alle ehemahlen übliche Koſten

100 Dukaten, und der leztere 300 fl. *) Zu Begräbniß-Commiſſarien wurden die Grafen Wolfegg und Kůenburg, und zum Leichenprediger der Conſiſtorialrath Leopold Kaſerer ernannt. Endlich wurde angeordnet, für den verſtorbenen Erzbiſchof 1000 Meſſen leſen zu laſſen. Nachdem dieß geſchehen, zogen die Capitularen paarweiſe in die Domkirche, und wohnten daſelbſt dem Hochamte bey, und nach deſſen Vollendung verfügten ſie ſich in ihrer Kirchenkleidung in der vorigen Ordnung über den Reſidenzplatz in die Reſidenz. An der Treppe empfieng der verſammelte Hofſtaat das regierende Capitel, und begleitete dasſelbe bis zu dem Audienzzimmer, das bereits mit ſchwarzen Tapetten behångt war. Nachdem die Thüren geſchloſſen waren, und die Capitularen Platz genommen, wurde nach einer Verweilung beliebt, von dem verſammelten Hofſtaate, von den Dicaſterien und dem Stadtmagiſtrat mittelſt des Handgelůbds die Huldigung anzunehmen. Nun wurde dem dienenden Kammerherrn aufgetragen, das in der Antiſchamber gegenwärtige Perſonal in folgender Ordnung einzuberufen: 1. Die Miniſter, als

*) Vor Zeiten war es üblich, daß die Capitularen, die man zu Befehlshabern benannter Veſtungen ernannt hatte, während des Interregnums dieſe Schlöſſer bewohnten, und da auf Koſten des Landes bedeutenden Aufwand mit Tafeln u. d. gl. machten. Man fand es daher für råthlicher, dieſe Ausgaben mit beſtimmten Summen zu beſchrånken.

als Oberſt ⸗ Hofmeiſter, Oberſt ⸗ Kämmerer, Hofmarſchall, Stallmeiſter, Jägermeiſter, Küchenmeiſter, und Leibgardehauptmann. 2. Die Kammerherren. 3. Die geheimen Räthe. 4. Die Dicaſterien, nämlich das Conſiſtorium, den Hofrath, die Hofkammer, den Kriegsrath mit dem Militär⸗Stab. 5. Die Titularräthe und Truchſeſſe. 6. Den Stadt⸗Magiſtrat. Hiernächſt hielt der Dombechant an das gegenwärtige Perſonal folgende Rede: Auf das gottſelige Hinſcheiden des hochwürdigſten Erzbiſchofes und Fürſten gebühre nun dem Domkapitel als rechtmäßigen Erbherrn die Zwiſchen ⸗ Regierung, welche dasſelbe wirklich angetreten habe. Es erwarte daher das regierende Domkapitel, daß die Herren Miniſter, Dicaſterien, Räthe, Diener und Unterthanen, bis der neu zu erwählende Erzbiſchof und Fürſt die Regierung übernommen haben wird, die ſchuldige Treue, und den pünktlichen Gehorſam demſelben leiſten werden; das ſollen alle Gegenwärtigen dadurch angeloben, daß ſie dem Dombechant die Hand reichen. Den Dicaſterien wurde gute Ordnung, Unterwürfigkeit, Fleiß, Verſchwiegenheit und getreue Verwaltung der Intraden eingebunden, und zugleich aufgetragen, alle Relationen in duplo einzureichen.

Insbeſondere wurde dem Hofrath befohlen, während des Interregnums die öffentlichen Tänze abzuſchaffen, und Ruhe und Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums in der Stadt und im ganzen Lande zu erhalten. Die Abſtrafung der Criminal⸗

ver⸗

verbrechen und der Polizeyvergehen vertraute das Capitel deſſen Gewiſſen, nur behielt ſich dasſelbe das Begnadigungsrecht vor.

Das Conſiſtorium wurde nach der Vorſchrift der Trienter Synode zum Generalvicar ernannt, und demſelben aufgetragen, von Rom die gewöhnlichen Indulta specialia zu verlangen; den Suffragan-Biſchöfen, und dem Clerus des Erzſtiftes den betrübten Todesfall anzuzeigen und die ſchuldigen Gebethe, Meſſen und Seelenämter anzuordnen.

Der Hofkammer wurde befohlen, keine Einfänge mehr zu ertheilen, die Geſchäfte der Waldcommiſſion alſogleich einzuſtellen, den untergeordneten Aemtern aufzutragen, alles Geld, das ſich in ihren Kaſſen findet, einzuſenden, und dem General-Einnehmer und Hofzahlamte auf das Strengſte einzuſchärfen, keine Zahlung irgend eines Conto oder irgend einer Forderung zu leiſten, wenn nicht die vom Domkapitel aufgeſtellten Oekonommen den Conto oder die Forderung durch ihre Unterſchrift als gültig anerkannt haben.

Dem Hofkriegsrath wurde in Hinſicht der Criminalfälle und der Militärvergehen das Nämliche geſagt, was dem Hofrath geſagt worden iſt. Zugleich wurde demſelben aufgetragen, die Parole täglich von den Oekonomen zu verlangen.

Allen

Allen Miniſtern und Dicaſterien wurde befo
ihren Untergebenen im Nahmen des Domkapitels
Handgelobniß abzufordern. Ein ähnlicher B
ergieng an alle Landbeamte, uud an die Geſ
ſchaft nach Regensburg und Wien.

Hierauf erhielt der Hofcanzler den Au
die gewöhnlichen Notificationsſchreiben an Pab
Kaiſer, an den Churfürſten von Baiern, u
den Reichstag abzufaſſen, und dem Dom
zur Genehmigung vorzulegen. Dem Capitelſy
wurde befohlen, an die abweſenden nächſten V
wandten des Verſtorbenen im Nahmen des Ca
Beyleidsſchreiben zu erlaſſen, und den hieſigen
nach geendigter Seſſion das Beyleid des Ca
mündlich zu bezeigen.

Nachdem das einberufene Perſonal en
war, wurde einhellig beſchloſſen, daß nur zu
tag, nie auf die Nacht Tafeln gegeben w
ſollten, und daß die domkapitliſchen Beamte
bis zur Begräbniß ein mäſſiges Mittags
Abendmahl, dann aber ein proportionirtes K
bekommen ſollten.

Der Begräbnißtag wurde wegen der
Weihnachtsfeſte auf den 23. Dec. angeordnet.
wurde beliebt, die Leibgarde nicht ſchwarz k
ſondern ihr nur einen Flor für den rechten Arm
zu laſſen, und auch bey der übrigen Dienerſ

t u

Ad pag. 305.

, Erzb71

Medallien,

ittenen A

s Dom à Con	fl.	kr.	pf.
18. Dec. illenberg			
29. deto . .	545	—	—
em . . bratten=			
18. Jäner . . .	8000	—	—
4. Hornun . . .	2000	—	—
19. deto . . .	2658	—	—
5. März onti .	118	48	—
15. ejusde . . .	1780	—	—
em an golt fen auf . .	156	51	—
em an silb			

DD.

Salzburg den 23.

Ita salvo Errore

1 Sack ohne Numero	1200
1 — mit . .	1000
1 — mit . .	474
	5429
	83236

Digitized by Google

ſo viel thunlich zu ſparen. Zur Hauptklage ließ das Domkapitel durch den Kammerfourier vier Grafen und vier Gräfinnen einladen. Zum Actuar und Secretär des Domkapitels wurde der Capitelſyndikus, Johann Anton Daubrawa von Daubrawaick ernannt. Zur Aushülfe der vielen Arbeiten wegen wurde demſelben Johann Georg Troll mit dem Beyſatz adjungirt, daß er auch den Capitular-Conferenzen beywohnen, und darüber die Protocolle abfaſſen ſoll. Capitular-Conferenzen wurden gehalten alle Mond- und Freytage und alle Sonnabende. *)

Schon am Sterbtage des Erzbiſchofes fing das Domkapitel an, die Schatulle zu unterſuchen. Was nach und nach bey Hof, in Kleßheim, und in der Münze theils an geprägtem, theils an ungeprägtem Silber und Gold gefunden, und was ſonſt noch vom regierenden Domkapitel in Empfang genommen, und wie dasſelbe verwendet worden iſt, beſagt gegenwärtige Tabelle:

An das domkapitliſche Rentamt ließen die regierenden Capitularen abgeben von 18. Dec. 1771 bis 15. Apr. 1772 65,000 fl. Dabey waren die ſilbernen und goldernen Wahlmedallien.

Den 15. Dec., als den 3ten Adventſonntage, alſo einen Tag vor ſeinem Tode, um 4 Uhr Abends

*) Domkapitliſches Protocoll von 17. Dec. 1771 vom Domdechant Gr. von Zell eigenhändig geſchrieben.

machte der todtkranke Erzbiſchof eine kleine Verfügung von Todes wegen, ſie beſtand in wenigen Legaten. Er befahl dem Hofkanzler ſie zu Papier zu bringen. Dieſer las ſie ihm in Gegenwart mehrerer Capitularen, als Zeugen, vor. Der Fürſt hieß dieſen Aufſatz gut, und übergab ihn ſogleich dem Dombechant Gr. von Zeil. Daß dieſe Vermächtniſſe nach dem Willen des Verſtorbenen baar ausgeliefert worden ſind, bezeugt ebenfalls die Tabelle.

Den 23. Dec. (1771) wurden die irdiſchen Reſte des frommen Sigmund mit dem ſeiner Würde angemeſſenen Gepränge im Dom zur Erde beſtattet. Die folgenden Tage wurden die Seelenämter geſungen. *)

Zwey Tage hernach ſtellte das regierende Domkapitel an den bisherigen Salzburgiſchen Comitial- und Directorial-Geſandten auf dem Reichstage zu Re-

*) Obgleich die Capitularen in Hinſicht des Leichenbegängniſſes Erſparungen anordneten, und viele Hofdiener anſtatt eines Klagkleides Geld bekamen, ſo koſtete doch dieſes Leichenbegängniß 11,334 fl. 22 kr. Da Sigmund der letzte regierende Erzbiſchof iſt, welcher hier begraben ward, ſo wird manchem meiner Leſer nicht unangenehm ſeyn, zu leſen, nach welcher Ordnung das Leichenbegängniß veranſtaltet worden iſt. In der Beſchreibung Seite 295 iſt das Verzeichniß der die Leiche begleitenden Perſonen zu finden.

Regensburg dem Domherrn Gr. von Saurau eine neue Vollmacht aus. Dieſer ließ ſie durch ſeinen Geſandtſchafts-Secretär Johann Erneſt von Markloff bey dem Churfürſtl. Mainziſchen Directorium übergeben, und die Anzeige davon an alle Geſandtſchaften machen, den kaiſerl. Principal-Commiſſär aber um Tag und Stunde zur feyerlichen Auffahrt erſuchen. Hierauf erhielt Gr. von Saurau ſogleich Gegenbeſchickungen durch Secretäre mit Beyleidsbezeugungen über den Todfall des Erzbiſchofes und mit dem Glückwunſch zur neuen Bevollmächtigung; hierauf hatten ihm von Seiten der fürſtlichen Geſandten die Catholiſchen insgeſammt, wie auch die meiſten Proteſtanten perſönlich den erſten Beſuch abgeſtattet. Den 11. Januar (1772) fuhr nun Saurau, als Geſandter des regierenden Domkapitels, in einem ſechsſpännigen ſchwarz bedeckten Wagen zu dem kaiſerl. Principal-Commiſſär in tiefer Trauer auf, und wurde mit dem gewöhnlichen Ceremoniel empfangen. Bey den darauf, noch im nämlichen Monathe, erfolgten Rathsverſammlungen hatte der vom Domkapitel bevollmächtigte Geſandte zweymahl Gelegenheit, in dem Fürſtenrathe das Directorialamt in ſeinem ganzen Umfange auszuüben, und er erfuhr dabey von keiner Seite einen Widerſpruch. *)

*) Godefredus Daniel Hoffmann de Capitulo Salisburgensi sede vacante Collegium Principum dirigens Tubingae 1772 (16 Seiten in 4).

Den 12. Jäner 1772 iſt der in Salzburg unvergeßliche Sigmund Haffner, Großhändler, Bürgermeiſter und Generalſteuereinnehmer geſtorben. Er hatte dem Erzſtifte ſeit langer Zeit große Dienſte geleiſtet, indem er als ein ſehr reicher Kaufmann, ſo oft die Kammer oder die Landſchaft mit Zahlungen in Verlegenheit war, große Summen ohne Zinſen vorſchoß, und als die große Theurung eintrat, alles Getreide, das aus Italien hieher kam, ſogleich mit der Bedingung bezahlte, daß man ihm blos das vorgeſchoſſene Capital nach und nach zurückbezahle. Bereits als noch der Erzbiſchof lebte, bat er denſelben, er möchte ſeine Erben von Nachzahlungen der Steuergefälle, von der Unterſuchung ſeiner Handlungsbücher losſprechen, und eine mäßige Summe von etwa 26,000 fl. für immer beſtimmen. Er ſagte ihm das zu; allein der Fürſt wurde vom Tode überraſcht, ehe die Sache in's Reine gekommen. Hier muß bemerkt werden: es beſtand damahlen noch die Vermögensſteuer, wenn daher ein Kaufmann mit Tode abgegangen iſt, und man hat ein größeres Vermögen gefunden, als er bisher verſteuert hatte, ſo wurden von den Erben Nachzahlungen gefordert. Nachdem Sigmund geſtorben war, wendete ſich der ſchon tödtlich kranke Haffner mit der nämlichen Bitte an das regierende Domkapitel, welchem die Verdienſte des Bittſtellers um das Erzſtift wohl bekannt waren, und dem vorzüglich darum zu thun war, daß die Haffneriſche Handlung immer in der Flor ſich erhalte, damit dieſelbe auch in Zukunft in Noth-

Nothfällen die Kammer oder die Landſchaft mit Geld und Credit unterſtützen könne. Es verlangte in der Abſicht von ihm hierüber eine ſchriftliche Erklärung, die er auch von ſich gab, nachdem man ihm verſprochen, unter der angeführten Bedingung ſeiner Bitte zu willfahren. Die Erklärung iſt folgenden Inhalts, nachdem er dem Domkapitel für die mündlich zugeſicherten Gnaden gedankt, verſpricht er für ſich und ſeine Erben die Summe von 26,000 fl. jährlich zu verſteuern und nie einen Nachlaß zu verlangen, außer die Handlung würde einen zu großen Verlurſt erlitten haben. Dann heißt es weiter: „Nach Maaßgab ſolch hoher Gnaden habe ich auch „meine väterliche Disposition ohne bedenklicher Ver„kürzlung meiner ſammentlich mir gleich lieben „Kindern dahin gerichtet, damit die Handlung in „aufrechten Stand erhalten, durch meinen Sohn „Sigmund und Schwieger-Sohn Anton Triendl „fortgeführt werde, und ſomit jederzeit im Stand „ſey, der hochlöbl. Landſchaft und dem Publico in „allen Fällen, wie bis anhero gepflogen worden, „willigſt zu dienen, allwohin mich in allen Gelegen„heiten befließen, und ein gleiches vor das künftige „der Handlung zu thun, beſtens anempfohlen, wie „dann auch ich, und meine Kinder ſo ſich ſelbſt, „oder durch ihre respective Anweiſer und künftige „Vormünder unterſchrieben, mit mir ſich eines „Gleichen erklären, mit ſolch hochgnädigen Ent„ſchließung des hochwürdigſt, regierenden hochgnä„digen Domkapitels vollkommen zufrieden zu ſeyn,

und

„und ſolcher in allen Stücken nachzukommen.“ Dieſe Urkunde wurde nicht nur von Sigmund Haffner, ſondern auch von den Schwiegerſöhnen, Anton Triendl, Franz Weiſer und Felix Raymund Azwanger, mit Siegel und Unterſchrift unter dem 3. Januar 1772 beglaubiget.

Tags darauf erließ das Domkapitel folgendes Decret an die Landſchaft.

„Demnach der allhieſige Burgermeiſter und „Handels Factor, auch der hieſigen Landſchaft Mit„ſteuereinnehmer Sigmund Haffner bey Uns bittli„chen vorgeſtellt, und angelangt hat, daß Wir „wegen ſeiner ſchwer anhaltenden Krankheit ihme „aus mehrern Urſachen nicht nur des Steuer„Erſatzes für das Vergangene entledigen und los„ſprechen, ſondern auch für das Künftige ihme und „ſeine Erben eine fixirte Steuer Summa anzuſetzen „und ſodann von aller ferneren Unterſuchung und „Inventierung ſeines Vermögens zu befreyen in „Gnaden geruhen wollen; ſo haben Wir nach vor„gegangenen, und mit ihme Haffner vertraulich „gepflogener Handlung und in anheutiger Capitular„Conferenz vorgehabten reifen Ueberlegung, auch „erwogenen ſammentlichen Umſtänden, ſonderbar aber „in Betrachtung deren von ihme Haffner durch ſo „viele Jahre der alhieſigen Landſchaft, Kammer und „gemeinen Weſen mehrfältig geleiſteten beſonders „nützlichen Dienſten und ſtätshin erwieſener Treue

„und

„und Hilf, ihme ſeiner an Uns geſtellten unterthäni=
„gen Bitte mit folgenden Bedingniſſen zu gewähren
„mildeſt entſchloſſen, daß nähmlichen und

„Erſtens zu Nutzen und Hilfe der allhieſigen
„Landſchaft und geſamten Publici die anſehnliche
„Sigmund Haffneriſche Handlung beyſamen unzer=
„theilter, und in ihren alten Kräften und Stärke
„erhalten, und nach Möglichkeit beſtens beſorgt und
„befördert werden ſolle. Hingegen

„2.) Ihme Sigmund Haffner und ſeinen Erben
„der Steuer=Erſatz für das Vergangene mit deme
„aus beſonderen Gnaden und in alleiniger Rückſicht
„ſeiner beym Erzſtift vielerworbenen Verdienſten
„gänzlichen nachgelaſſen, auch

„3.) Derſelbe und deſſen respective Erben von
„fernerer Unterſuchung und Inventirung des Ver=
„mögens auf erfolgendes deſſen Ableiben mit deme
„befreyet ſeyn ſollen, daß

„4.) Jedoch ad conservanda jura die gewöhn=
„liche Sperr bey denen vorhandenen Mobilien ange=
„legt, und dem alhieſigen Stadtgericht die herge=
„brachten Sporteln richtig bezahlt werden. So
„viel aber,

„5.) Die Beſtimmung der künftig von ihme
„Sigmund Haffner in ſeinem Leben oder nach deſſen
„all=

„allfälligen Abſterben von deſſen unvertheilter Erb=
„Maſſa zu verſteuern habenden Summa anbelanget,
„haben Wir ſolche nach reifer Ueberlegung auf
„26000 fl. ſolcher Geſtalten, und mit der ausdrück=
„lichen Bedingniß feſtgeſetzt und beſtimmt, daß

„6.) Vor wirklicher Expedierung dieſer unſerer
„Entſchließung ſowohl er Sigmund Haffner als auch
„deſſen Erben oder deren respective Vormünder und
„Beyſtänder ſich durch einen ordentlich aufgeſtellten
„Revers erklären, und anheiſchig machen ſollen,
„daß

„7.) Die Haffneriſche Handlung unzertheilt in
„ihren vorigen Kräften erhalten, und auch von ihren
„Erben, unter dem Verlurſt der Gnade, an der
„Steuer Summa oder Capital ſo 26,000 fl. nie=
„malen einiger Nachlaß erbetten werden ſolle. In=
„gleichen

„8.) Die oberſagten Erben mit Nachlaſſung
„der Unterſuchung und Inventur zufrieden zu ſeyn,
„ſich zu bekennen hätten.

„Wann nun oft erwähnter Sigmund Haffner
„und deſſen Erben, oder deren respective Vormün=
„der und Beyſtänder durch Aushändigung des anbe=
„gehrten Revers dasjenige erfüllt haben, ſo viel
„von ihnen dermahlen abgehangen hat, auch von
„ihme Haffner ſein teſtamentariſch letzter Will wirklich
zu

„zu Standen gebracht und in ſolchen die Erhaltung „der Haupthandlung bey denen bisherigen vereinigten „Kräften zum Grunde gelegt worden iſt: als haben „Wir auch unſerer Seits die ihme Haffner zugeſagte „beſondere Gnad hiemit in das Werk zu ſetzen keinen „fernern Anſtand nehmen wollen, ſondern eröffnen „der hieſig Salzburgiſchen Landſchaft. *) Dieſe „unſere Entſchließung nebſt Beylegung des Original- „Revers zu dem Ende, damit ſelbe ſowohl in „Anſehung des Steuer-Erſatzes pro praeterito, „als auch der Steuer pro futuro ſich darnach zu „richten und das Nöthige an die alhieſige Steuer- „Stuben zu erlaſſen wiſſe. Actum et decretum in „Conferentia Capituli Salisburgi die 4 Januarii „1772.

Der Hofrath bekam eine Abſchrift von dem wörtlich angeführten Decret an die Landſchaft mit dem Befehl, an das Stadtgericht wegen der Sperr und

*) Der Dombechant hat, ehe er dem Domkapitel über dieſe Sache einen Vortrag gemacht, ſich mit dem Abte Beda berathen. Wahrſcheinlich hat er auch andere Mitglieder des kleinern Ausſchußes darüber vernommen. Der Abt Beda antwortete: weil ſchon der verſtorbene Erzbiſchof dem Haffner den Steuer-Erſatz nachgeſehen, ſo werde wohl die Sache nicht mehr zu ändern ſeyn. Es ſey für die Zukunft geſorgt. Der Originalrevers iſt die erwähnte Erklärung. Das Capitel begnügte ſich damit.

Digitized by Google

und Inventur eine dem Capitulardecret gemäße Verordnung ſogleich zu erlaſſen. *)

Acht Tage darauf ſtarb der in der Geſchichte Salzburgs merkwürdige Mann. Er hinterließ einen Sohn und fünf Töchter, von denen drey bereits verheirathet waren. In ſeinem Teſtamente ſetzte er zwar alle ſeine Kinder als Univerſalerben ein. Allein ſeinem Sohne vermachte er zum voraus zwey Häuſer, die Großhandlung, das ganze vorfindige Waarenlager, und die Halbſcheide von der Baarſchaft. In Hinſicht der andern Halbſcheide verordnete der Vater, daß der Sohn eben ſo viel bekommen ſoll, als eine ſeiner Schweſtern. Deßungeachtet bekam jede Tochter 100,000 fl. in klingender Münze.

Während der Regierung des Erzbiſchofes Sigmund führte das Domkapitel unaufhörlich Beſchwerden, bald gegen einzelne Landgerichte, bald gegen die hochfürſtlichen Dicaſterien, bald gegen den Fürſten ſelbſt. Den 24. Jäner 1772 erließ es den Befehl an den Hofrath: Derſelbe habe dem Hofrath von Kammerlohr, als Referenten in domkapitliſchen Sachen, den gemeſſenſten Auftrag zu machen:

1.) daß er innerhalb 14 Tagen über alle das Domkapitel betreffende Acten, die er, ſo lange er in dieſen Sachen Referent iſt, in die Hände bekommen,

*) Hofraths Catenchen von 1772.

men, ein Verzeichniß in duplo abfaſſen, und das Eine davon dem regierenden Capitel, das Andere aber dem Hofrathe übergeben ſoll.

2.) Nachdem er das Verzeichniß abgefaßt, ſoll er alle dieſe Acten unweigerlich an die Hofraths-Regiſtratur abgeben, mit der Bedrohung, daß, wenn er ſich zu gehorchen ſträuben würde, er die Ungnade des Capitels empfinden werde; zumahl da die Capitularen dabey keine andere Abſicht hätten, als Friede und Einigkeit zwiſchen Haupt und Gliedern herzuſtellen, wovon das Wohl des Erzſtiftes in mancher Hinſicht abhange.

Es iſt ſchon bemerkt worden, daß der Erzbiſchof Sigmund die von den Behörden erkannten Leibesſtrafen nach Gutbefinden in Geldbußen umgewandelt, mit dem Auftrage (von 1. März 1757), daß die Beamten, welche dieſe Gelder einzutreiben hatten, dieſelben ohne Abzug des Drittels oder Viertels für ihre Bemühung unmittelbar an das Cabinet einſchicken ſollten. Das Domkapitel hob dieſen Befehl auf, und erlaubte wieder den Beamten (unter dem 24. Jäner 1772) dieſe Sporteln ſich zuzueignen.

Der Theurung wegen wurde unter der vorigen Regierung angeordnet, es ſollte kein Vieh außer Land verkauft werden, ausgenommen, man habe einen Paß unmittelbar vom Fürſten erhalten. Das Domkapitel erklärte (den 17. Jäner 1772) alle Päſſe

als

als unkräftig, wenn ſie nicht vom Domkapitel unterzeichnet ſind.

Wenn in Tyrol unehelich Gebohrne, im Falle ſie auch im Auslande erzeugt worden ſind, mit Tode abgingen, und kein Teſtament hinterlaſſen hatten, ſo fiel deren Vermögen dem Fiscus zu, und wollten ſie von Todes wegen über ihr Vermögen verfügen, ſo war ihnen nur erlaubt, über ein Drittel ihres Vermögens zu teſtiren. Da nun dieſes Herkommen auch auf ſalzburgiſche Unterthanen angewendet wurde, verordnete das Domkapitel (ddo 27. April 1772), daß die Behörden gegen die tyroleriſchen Unterthanen dieſes Fiscalrecht in Anwendung bringen ſollten.

Ferner ernannte das Domkapitel, was freylich auch bey den vorigen Zwiſchenregierungen geſchehen iſt, Kammerherren, Hofräthe, Kammerräthe, Secretäre u. ſ. w.

Es iſt aus dem, was bisher geſagt worden iſt, zu erſehen, daß ſich die gegenwärtigen Domherren *) bey

*) Es waren eilf Capitularen abweſend, nämlich 1.) Der Domprobſt Fürſt von Firmian; 2.) Der Fürſtbiſchof von Paſſau Gr. von Firmian; 3.) Gr. von Podſtatsky; 4.) Gr. von Breuner; 5.) Gr. von Saurau; 6.) Der Fürſtbiſchof von Gurk, Gr. von Colloredo; 7.) Gr. von Khevenhüller; 8.) Der

bey der damahligen Zwiſchenregierung manchen geſetzwidrigen Eingriff hatten zu Schulden kommen laſſen; indem ſie die Schranken einer blos Interimsadminiſtration eigenmächtig überſchritten, und ſich durchaus als regierende **Erbherren** des **Erzſtiftes** betrugen. Nichtsdeſtoweniger gebührt ihnen das Lob, daß ſie auch für das gemeine Wohl thätig geſorgt haben. Die Theurung dauerte noch fort; ja ſie wurde immer drückender. Die Preiſe aller Getreidarten ſind geſtiegen. *) Das Capitel ſuchte Anlehen, und erhielt Anerbiethungen von Wien, von Mailand, von Genua und von den hieſigen Einwohnern ſelbſt. Es wurden jedoch nur 62,500 fl. für die Kammer aufgenommen, nämlich das Hochſtift Brixen both 50,000 fl. in Tyroler Währung an, die in Reichswährung 52,500 fl. betrugen. Die Haffneriſche Handlung wurde zur Aufnahme bevollmächtiget; und 10,000 fl. ſchoß der Domkapitular und Oekonom Gr. von Dietrichſtein dar. Nun unterhandelte das Domkapitel um Getreid, und ſetzte die Magazins-Anſtalten fort. Da über Fleiſchman-

Fürſtbiſchof von Lavant Gr. von Auersberg; 9.) Ignaz Gr. von Spauer; 10.) Gr. von Attembs; 11.) Franz Carl, Gr. von Firmian; Alle dieſe wurden den 4. Jäner zur Wahl einberufen.

*) Das Schaff Weitzen zu acht baieriſchen Metzen koſtete 1770, 28 fl., im J. 1771, 50 — 55 fl., das Korn ſtieg von 24 auf 40 — 45 fl., die Gerſte zu 16 Metzen von 36 auf 55 — 60 fl. und Hafer ebenfalls zu 16 Metzen von 14 — 16 auf 22 — 24 fl.

mangel, freylich ohne Grund, geklagt wurde, ſo wurden 200 Stück Ochſen aus Ungarn gekauft, und die Fleiſchtaxe wurde von 5 1/2 kr. auf 6 kr. erhöht, weil gegen das Verboth zu viel Hornvieh nach Baiern verkauft wurde. An die fürſtlichen Brauhäuſer wurden 48,000 fl. abgegeben. Von dieſer Zeit erſt kamen ſie wieder in Gang.

Der 9. März war zum erſten Wahltage beſtimmt. Unter dem 29. Jäner 1772 machte der Reichsvicecanzler dem hieſigen Domkapitel bekannt, daß ſein Sohn, der Biſchof zu Gurk, ein Breve Eligibilitatis erhalten habe. Ihre Majeſtät die Kaiſerinn Thereſia erſuchte den Pabſt Clemens XIV. den Biſchöfen von Gurk und Lavant ein Breve Eligibilitatis zu ertheilen. Der Pabſt beſchloß allen vier Suffraganbiſchöfen, daß iſt, den Biſchöfen von Gurk, Chiemſee, Seckau und Lavant ein ſolches Breve zu geben; weil damahlen alle dieſe Biſchöfe in der That mehr des Erzbiſchofes von Salzburg Generalvicarien, als Biſchöfe waren.

Am 25. Jäner ging hier die Nachricht ein, daß vom k. k. Hofe der geheime Rath und k. böhmiſche Geſandte am Reichstage Franz Gr. von Hartig zum Wahlgeſandten nach Salzburg ernannt worden wäre, und am 15. Febr. ward der churbaieriſche Kämmerer und Hofrathspräſident Auguſt Gr. von Törring zu Jettenbach als Geſandter zur Wahl angekündiget. Der erſtere kam den 20. Febr. Abends hier an, und

Tags

Tags darauf wurde er mit dem gebührenden Gepränge in das herkömmliche Apartement der Reſidenz eingeführt. Er hatte zwey Creditive bey ſich, die er den 22. dem im Audienzzimmer verſammelten Domkapitel überreichte; das eine war vom Kaiſer Joſeph, und das andere von der Kaiſerinn, Königinn und Erzherzoginn Maria Thereſia, als freylich in Salzburg nicht anerkannte Vogtfrau des Erzſtiftes. Das Domkapitel berührte in der Antwort auf das 2te Creditiv, das Vogteyrecht betreffend, das Oeſterreich ſeinem Hauſe zu gebühren behauptete, mit keiner Sylbe.

Den 23. Febr. Abends wurde dem Domkapitel die Ankunft des baieriſchen Geſandten zur Wahl gemeldet, und den darauf folgenden Tag wurde er mit dem bisher üblichen Ceremoniel nach Hof abgeholt. Er war damit keineswegs zufrieden, und beſchwerte ſich in der Anrede an das Domkapitel laut dagegen mit folgenden Worten: „Uebrigens „und gleichwie meines gnädigſten Herrn churfürſt„liche Durchlaucht ſich zum voraus verſprechen, das „hochwürdige Domkapitel werde dero jederzeit zu „Tag gelegte Devotion, und geziemenden Reſpekt „nichts ermangeln laſſen, entgegen ſich durch die „bey dieſer Gelegenheit ganz unerwartete abſchlägige, „wiewohl überaus höfliche, obliſchante domkapitliſche „Aeußerung in ihrer zuverſichtlichen Hoffnung gar „zu ſehr geſchmeichelt zu haben, ſchmerzlich ſehen „müſſen; als finde ich mich, ſo hart es mich auch

„an=

„ankömmt, gedrungen, im Nahmen Sr. churfürſtl. „Durchlaucht vor dem allhier verſammelten hoch„würdigen Domkapitel wider die Höchſt Dero an„ſehnlichen Abgeordneten zu verſagen beliebte mehrere „Ehrenbezeugung, wie es desſelben zu repräſenti„ren habender Charakter ohnehin mit ſich gebracht „hätte, und wie es doch bey andern hohen Dom„ſtiftern bey ähnlichen ſolchen Fällen ohne mindeſten „Widerſpruch beobachtet wird, die churfürſtliche „höchſte Befugniß hiemit beſtens zu bewahren, in „der gänzlichen Hoffnung, daß nach erſeztem erzbi„ſchöflichen Stuhl auf ein denen dermahligen Zeiten „und Etikett beſſer angemeſſenes Ceremoniel nicht „allein ernſtlich bedacht, ſondern auch ſelbſt für „Sr. Churfürſtliche Durchlaucht, meinem gnädigſten „Herrn zur gänzlichen Ablehnung all künftiger bey „jedem Wahlgeſchäft zu beſorgen ſtehenden Anſtöß„lichkeiten einmahl für allzeit, ſohin auf ſo zu ſagen „ewigen Weltzeiten feſtgeſetzt werde.“ Das Domkapitel verwunderte ſich höchlich über dieſe Proteſtation des baieriſchen Abgeordneten, es wich jedoch keinen Schritt von dem bisher üblichen Ceremoniel. Der Domdechant antwortete hierauf: „So viel aber „die von dem anſehnlichen Abgeordneten ganz unver„hofft wegen allzuweniger Ehrenbezeugung gegen „deſſen tragenden Charakter eingelegte Verwahrung „anbelanget, ſieht ſich ein hochwürdiges regierendes „Domkapitel eben ſo widerwillig veranlaßt, die „Gerechtſame dieſes hohen Erzſtiftes mit allſchuldig„ſter Ehrfurcht gegen Se. Churfürſtliche Durchlaucht

„von

„von Baiern hiemit feyerlichſt zu verwahren und „unverhüllt zu erklären, daß ſo wenig man bey „dießeitigen hochen Erzſtift das Beyſpiel und den „Gebrauch anderer, wo immer gelegenen Reichs„ſtifter zum Geſetze oder Augenmerk nehmen kann, „eben ſo feſt, und genau man ſich jederzeit an das„jenige unverrückt halten wird, was bis anher „üblich geweſen, und ſelbſt ſchon zweymahl unter „Se. jetzt regierenden Churfürſtl. Durchlaucht ohne „mindeſten Anſtand gepflogen worden iſt, welches „auch dermahlen alſo zu beobachten man unaus„geſetzt ſich beeifern wird, als andurch ſelbſt dem „anweſenden Herrn Abgeordneten vieler Unluſt er„ſpart, und auch der Friede und die Einigkeit „durchgehends erhalten wird."

Inzwiſchen trafen die abweſenden Capitularen allmählig hier ein. Nur der Domherr Gr. von Khevenhüller mußte krank zu Augsburg zurückbleiben. Man war ſehr geſpannt, wer unter den mehrern ſehr würdigen Capitularen die erzbiſchöfliche Würde erhalten werde. Den 9. März begann das Wahlgeſchäft mit einem Hochamt, daß der Abt Beda von St. Peter ſang, und unter welchem alle Capitularen das Abendmahl empfiengen. Hier nächſt wurde das Veni Creator Spiritus angeſtimmt. Als auch dieſes vollendet war, begaben ſich die Capitularen in das Capitelhaus. Hier hielt der Capuziner P. Primus, ordentlicher Sonntagsprediger in der Domkirche, an die verſammelten Domherren

eine Anrede, worin er ihnen die Pflicht, den Beſſern zu wählen, in einer kräftigen und freymüthigen Sprache an das Herz legte. *) Jetzt verſchloſſen ſich die Capitularen in das Capitelzimmer, und bald darauf wurden vier Prälaten, zwey als Aſſiſtenten, und zwey als Zeugen, der Rector der Univerſität als Procurator, und ein apoſtoliſcher Notar in das nämliche Zimmer einberufen, um dem Wahlakt beyzuwohnen. Es wurden den 9., 10 und 11ten täglich drey Scrutinien gehalten, ohne zu einer entſcheidenden Abſtimmung zu gelangen. Nun wurde beſchloſſen den 12. auszuruhen und in der Domkirche vor Mittag von 9 — 10 Uhr, und nach Mittag von 3 — 4 öffentliche Gebethe zu veranſtalten. Das Volk, überzeugt, daß ein guter Regent ein Geſchenk des Himmels ſey, drängte ſich inbrünſtigſt zu den Altären, Gott, den Vater aller Menſchen, um einen tugendhaften und weiſen Regenten anzuflehen. Allein auch die am 13. vorgenommenen drey Scrutinien gaben keinen Ausſchlag. Die Capitularen waren in Partheyen getheilt, unter denen der Domdechant

Gr.

*) Sie iſt im Druck erſchienen unter dem Titel: Wahlſpruch, Eligite meliorem, Erwählt den Beſſern. Einem Hochwürdigſten Sede Archiepiscopali vacante Regierenden Domkapitel des hohen Erzſtiftes Salzburg in einer vor der neuen erzbiſchöflichen Wahl abgelegten Anrede zu erwägen vorgetragen den 9. Martii Anno 1772. Vom P. F. Primo Bulsunensi Capucino etc. Salzburg (19 Seiten in Fol.).

Gr. von Zeil, und der Biſchof zu Gurk Gr. von Colloredo die meiſten Anhänger zählten. *) Letzterer ſchien dem kaiſerl. Hofe der angenehmſte zu ſeyn; jener hingegen war wegen ſeiner Leutſeligkeit, Herablaſſung und Herzensgüte bey dem Volke allgemein beliebt, und der Wunſch, ihn auf den erzbiſchöflichen Stuhle zu ſehen, wurde daher immerhin laut geäußert. Indeſſen das Land hatte einen guten Haushälter höchſt nöthig; denn die Kammer und die Landſchaft ſteckte tief in Schulden. Des Gr. Zeil Hausweſen war ſchon damahlen zerrüttet, und als er zum Biſchofe von Chiemſee ernannt wurde, häuften ſich ſeine Schulden noch mehr; zwar nicht als ob er ein Verſchwender geweſen wäre, ſondern weil er zu gut war, und mehr ausſpendete, als er einzunehmen hatte. Hingegen Gr. Colloredo war ein guter Hauswirth. Am nämlichen Tage (den 13. März) war Abends bey Hofe Geſellſchaft, wobey 19 Capitularen erſchienen. Gr. Hartig ergriff dieſe Gelegenheit, ſie aufmerkſam zu machen, daß ſich der Zeitpunkt heran nahe, wo ihr Wahlrecht aufhöre. Gr. Zeil erwiederte hierauf, daß er bereit wäre, zur Parthey des Gr. Colloredo überzutreten; nur für den Gr. Saurau, der noch Subdiacon wäre, könnte er ſich nicht erklären. Er beredete hierauf auch ſeine Anhänger, ihm zu folgen. Dadurch hatte Gr. Colloredo mehr als die Majorität der Stimmen er-

*) Gr. Saurau hatte gegen dieſe zwey einen zu ſchwachen Anhang.

erhalten; denn auch die übrigen gegenwärtigen Domherren machten ſich verbindlich, ihm ihre Stimmen zu geben. *) Gr. Hartig fragte hierauf die Capitularen, ob er dieſe freudige Kunde durch eine Eſtafette dem Reichsvicekanzler Fürſten Colloredo zu wiſſen machen dürfe? Als die Domherren dieſe Frage bejahten, wurde der hieſige Poſtmeiſter nach Hofe berufen, mit dem Auftrage die Eſtafette aus den Händen des Gr. Hartig zu übernehmen, und auf die nächſte Poſt zu bringen. Hartig trug dem Poſtmeiſter in geheim auf, Schritt vor Schritt durch die Stadt zu reiten, und allen, die ihm begegnen, laut zu ſagen: Colloredo ſey Erzbiſchof, jedoch in der Gnigl ſo lange zu warten, bis er neue Ordre bekömmt abzugehen, die er aber erſt des andern Tags, nachdem die Wahl nach allen gewöhnlichen Formen geſchloſſen war, bekam. Inzwiſchen erhielt der Biſchof von Gurk von dem verſammelten Adel die ehrfurchtsvollſten Glückwünſche, und alle Herren und Damen empfahlen ſich ſeiner Huld und Gnade. Die Nachricht von der bey Hofe entſchiedenen Wahl verbreitete ſich noch am nämlichen Abend in der ganzen Stadt. Als den folgenden Tag, den 14. März, die Domherren im Capitelhauſe zuſammen gekommen waren, beſchwerte ſich der Domherr, Vicenz Gr. von Schrat-

*) Gr. Zeil war der erſte, der den Biſchof von Gurk, indem er ihm die für ihn entſchiedene Wahl ankündigte, als Erzbiſchof begrüßte, und ihm durch den Handkuß huldigte.

Schrattenbach, laut, daß geſtern Abends bey Hofe die Wahl entſchieden worden ſey, ohne daß alle Capitularen nahmentlich einberufen worden wären. Er und noch drey Domherren ſeyen nicht gegenwärtig geweſen. Er trete der Wahl recht gerne bey, aber daß die abweſenden Mitglieder des Capitels nicht einberufen worden, mißfalle ihm. Gr. Schrattenbach erhielt keine Antwort, man ſchritt zum Scrutinium. Zwey und zwanzig Stimmen fielen auf den Biſchof von Gurk, Hieronymus Joſeph Franz de Paula, gebornen Grafen von Colloredo. Er gab ſeine Stimme dem Fürſtbiſchofe von Paſſau. Der Procurator erſuchte ihn nun um ſeine Beyſtimmung, er gab ſie in den demüthigſten Ausdrücken. Jetzt wurden zwey Domherren nach Hof abgeordnet, um dem kaiſerl. Geſandten nicht blos die Perſon bekannt zu machen, auf die die Wahl gefallen iſt, ſondern auch um ihn zu fragen, ob er nicht etwa gegen den Gewählten im Nahmen ſeiner Majeſtät des Kaiſers Einwendungen zu machen habe. Dem baieriſchen Geſandten hatten ſie blos den Erfolg der canoniſchen Wahl zu melden. Nachdem ſie zurückgekehrt waren, ward der gewählte Erzbiſchof vom Conclave dem unten ſtehenden Volke in ſeiner neuen Würde angekündiget, und hierauf in Voraustretung des Domclerus und in Begleitung des Hofſtaates von den Domherren durch die in Parade aufgeſtellte Bürgermiliz, und durch das ebenfalls paradierende Militär in die Domkirche geführt, wo ſodann der Abt von St. Peter das ambroſianiſche Dank-

Danklied abſang, nach deſſen Vollendung der Gewählte unter dem Thronhimmel ſitzend die Huldigung der Domherren, mit Ausnahme der Biſchöfe, durch den Handkuß hätte empfangen können; allein er umarmte jeden.

Das Volk blieb ſtumm *) und bezeigte über den Ausgang der Wahl mehr Traurigkeit als Freude, theils weil es ſeinen Wunſch vereitelt ſah, theils weil es gerade einen Mann zu ſeinem Landesfürſten erhielt, gegen welchen es wegen der ihm angeſchuldigten Hartherzigkeit, Kargheit und Abneigung gegen die Salzburger mit widrigen und falſchen Vorurtheilen eingenommen war. Man tröſtete ſich damit, in der blaſſen und, wie es ſchien, ſchwächlichen Perſon des Neugewählten eine Bürgſchaft für ſeine kurze Regierung zu ſehen. Es wurde laut geſagt, er werde über zwey Jahre ſein Leben nicht friſten können. In den folgenden Nächten ſind ſogar, zwar recht pöbelhafte, Pasquille angeſchlagen worden. Hieronymus empfand das allgemeine Verſtummen tief, zumahl da er erfuhr, daß man auch im Innern der Familien über ſeine Wahl Mißvergnügen äußere. Indeſſen er ſchickte noch am nämlichen Tage 1000 fl. an den Magiſtrat für die Armen.

An

*) Ein einziger Gaſſenjunge jauchzte. Ein nebenſtehender Fremder ſchlug ihn in's Geſicht, und hieß ihn ſchweigen.

An der prächtigen Wahltafel, welche in der Reſidenz die Feyer des Tages beſchloß, erſchien der baieriſche Abgeordnete nicht, weil ihm der Rang vor den Fürſten und Biſchöfen nicht, wie dem kaiſerlichen zugeſtanden ward.

Tags darauf überreichte das regierende Domkapitel dem Neuerwählten, der bis zum feyerlichen Einzug ſeinen Canonicalhof bewohnte, und vor dem gleich nach der Wahl zwey Grenadire als Wache aufgeſtellt wurden, 5000 fl. Am nämlichen Tage, es war Sonntag, veranſtalteten die Academiker eine Nachtmuſik, es war eben große Geſellſchaft im fürſtlich-gurkiſchen Palais. Studierende trugen das Portrait des Fürſten im erzbiſchöflichen Koſtüme. *) Jetzt war der Jubel groß, aber er ſchien gezwungen; er war nicht herzlich. Der Erfolg hat es bewieſen, daß der gemeine Mann ſehr unrecht hatte. Hieronymus, wenn er gleich durch ſeine Sparſamkeit, welche höchſt nothwendig war, manches Mißvergnügen erregte, ſo hat er ſich doch während ſeiner langwierigen Regierung ſtets als einen weiſen und einſichtsvollen Regenten bewährt. Er hat das Stiftsland in einen ſolchen Wohlſtand verſetzt, daß von allen Seiten in Salzburg Geld geſucht worden iſt. Gr. von Zeil hinterließ ſeufzende Gläubiger.

Den

*) Man hat es deutlich bemerkt, daß es früher das Bild des Gr. von Zeil war.

Den 22. März reiste der gewählte Erzbiſchof mit einem kleinen Gefolge nach Wien ab. Zwey Tage vor ſeiner Abreiſe übergab ihm das Capitel wieder 4270 fl. Hierauf gingen auch die Geſandten von hier, nachdem ſie die gewöhnlichen Geſchenke für ſich und ihr mitgebrachtes Perſonal empfangen hatten. *)

Das Domkapitel ſetzte inzwiſchen die Regierung noch fort. Den 10. April traf das päbſtliche Placet hier ein; es wurde durch einen Gardeoffizier nach Gurk geſendet, wohin ſich der Fürſt von Wien begeben hat, um daſelbſt ſeine Sachen in Ordnung zu bringen.

Nachdem das geſchehen war, reiste er über das Gebirge nach Salzburg zurück. Am 28. April (1772) kam er Abends in Hallein an, wohin ſich der Hofſtaat begeben hatte, um den Fürſten zu empfangen. Den 29. Apr. hielt er aus dem Freyſaale, nach alter Sitte, jedoch ohne vielen Koſtenaufwand, ſeinen öffentlichen Einzug. Nach einem Vorreiter kam die bürgerliche Cavallerie, dann die hochfürſtlichen Poſtbe-

*) Jeder Geſandte erhielt eine goldene und mehrere ſilberne Wahlmedaillien. Ueberdieß bekam der kaiſerl. 1000 Dukaten für ſich, und 502 für ſeine Secretär und für ſeine Bediente; der baieriſche Abgeordnete bekam 100 Dukaten für ſich, und 187 fl. für ſein Gefolge.

beamten, der hochfürſtliche Sattelknecht, der Geſtütt-meiſter, der Unterbereiter und 6 Handpferde, zwey Knechte zu Fuße mit der Handdecke, 9 vierſitzige Wägen, jeder mit 6 Pferden, hierauf der Futter-meiſter, der Kammerfourier, ein Fußknecht, 6 Trom-peter und 1 Paucker, endlich der Erzbiſchof in ſeinem Leibwagen mit 6 mohrenköpfigen Schimmeln. Beyderſeits ritten der Oberſtſtallmeiſter und der Gardelieutenant, die Heiducken und Trabanten gien-gen rechts und links einher. Nun folgte wieder ein Knecht zu Fuße mit einer Handdecke; 6 Edelknaben fuhren mit ihrem Hofmeiſter, denen folgten 4 Knechte zu Fuße, 2 Leibkammerdiener zu Pferde, die Cara-biniers mit 2 Trompetern, 2 vierſitzige Wägen für die Domherren, und zum Beſchluße ritten ein Sattel-junge, der Geſtüttſchreiber, der Baſtinbereiter und der Cabinets-Curier, hinter welchem das Reiſe-geräthe folgte. Am Cajetaner-Stadtthore wartete der Magiſtrat, um den einziehenden Fürſten zu empfangen. An der Spitze deſſelben ſtand der Bürgermeiſter, welcher die Thorſchlüſſel auf einem rothſammtnen Kiſſen, in einer ſilbernen Schale dem Fürſten überreichte, und ihm in einer kurzen Anrede mit altdeutſcher Biederkeit die Bürgerſchaft empfahl. Vom erwähnten Thore bis zur Reſidenz machten die Bürger-Miliz zu Fuße, das ordentliche Militär und 200 Studierende, größtentheils Academiker, Spalier. *) Als der Erzbiſchof bey Hofe angelangt war,

*) Als die Schweden, zur Zeit des 30jährigen Krieges bis an den Inn vordrangen, bewaffnete Erzbiſchof

war, und unter dem Thronhimmel Siz genommen hatte, hielt der Dombechant an ihn eine öffentliche Anrede, und ſprach unter andern folgende merkwürdige Worte: „So übernehme dann getroſt die „von Gott Dir anvertraute Regierung, übernehme „ſolche unter göttlichem Segen, und unter den „zärtlichſten Wünſchen deines Volkes. *) Ich übergebe Dir ſolche hiemit in tiefeſter Ehrfurcht und „im Nahmen eines Hochwürdigen Domkapitels, als „dieſes hohen Erzſtiftes **Erbherrn.** Ich übergebe ſie „Dir, mit eben jenem freyen und frohen Gemüthe, „mit

Paris die waffenfähige Mannſchaft ſeines Landes, folglich auch die Studierenden, gab den letztern eine eigene Fahne, und trug ihnen auf, den Ehrentrudenwall zu vertheidigen. Mit dieſer Fahne paradierten beym Einzug des Erzb. Hieronymus die Studenten, und weil dieſelbe ſchon ſehr alt war, ſo gab er ihnen eine neue. Das Verzeichniß der Studierenden, welche 1772 aufgezogen ſind, iſt im Druck erſchienen unter dem Titel: Verzeichniß der Herren Studenten, welche bey dem Einzuge des hochwürdigſten und hochgebornen d. h. R. R. Fürſten und Herrn Hieronymus ꝛc. ꝛc. unter der academiſchen Kriegsfahne in 4 Compagnien eingetheilt ihre unterthänigſte Aufwartung gemacht haben. Zuſammen getragen und zum Druck befördert von J. B. Döll. Salzburg mit Mayriſchen Schriften 1772. in 4.

*) Hier wurden auf einen ſammtnen Kiſſen die Inventarien und Schlüſſel übergeben.

„mit welchem ich Dir, der erſte die auf dich ſo „glücklich ausgefallene Auswahl zu der erzbiſchöfli„chen Würde freudigſt angekündiget und Dich als „meinen **Gnädigſten Fürſten und Herrn** durch „den ſchuldigſten Handkuß, der erſte verehrt habe. *)“

Nach geendigter Rede empfing der Fürſt von dem adelichen Hofſtaate, von den ſämmtlichen erzſtiftiſchen Dicaſterien, den Landſtänden, und von dem hieſigen Stadtmagiſtrat die Huldigung. Damit wurde das Interregnum geſchloſſen. Zur Erinnerung ſeiner Regierung ließ das Capitel, was ſonſt nie geſchehen iſt, ſchwere goldene und ſilberne Schaumünzen prägen, wovon die erſtern ſehr ſelten ſind; indem nur 26, jede zu 20 Dukaten geprägt wurden. Silberne jede zu 6 fl., wurden 382 geprägt. Das Gepräge iſt auf beyden Medaillien das nämliche, auf der Oberſeite ſieht man das Bild des h. Rupert, und auf der Unterſeite das des h. Virgil. Um dieſe Bilder finden ſich die Familien-Wappen der 24 Capitularen, mit der Aufſchrift auf der Oberſeite: Corona Canonicorum Ecclesiae Metropolit. Salisb. 1772, und auf der Unterſeite: Capitulum Metropolit. Salisburgense regnans sede vacante.

Es

*) Dieſe Anrede iſt gedruckt unter der Aufſchrift: Anrede des Domdechants Gr. von Zeil ꝛc., als der hochwürdigſte Fürſt und Herr Herr Hieronymus den 29. Apr. 1772 ſeinen Einzug gehalten, auch die Landesregierung und Huldigung übernommen und empfangen hat. (11 Seiten in Fol.).

Es verdient bemerkt zu werden, daß dem neuen Erzbiſchofe 11 Inventarien von Koſtbarkeiten und Geräthſchaften aller Art überreicht worden ſind. In dieſen waren unter andern aufgeführt zwey große ſilberne Tafel-Servis, deren einer 400, der andere über 400 Stücke mit 80 vollſtändigen Beſtecken enthielt. An ältern Trink- und Tafelgeſchirren, Candelabern und an Geſchmeide waren vorhanden 840 Kronen Gold, und 4419 Mark zum Theil vergoldeten Silbers.

In der Chatulle hinterließ das Domkapitel einen Schuldbrief vom 19. Nov. 1771 zu 2974 und an baarem Gelde 23,236 fl. 42 kr.

Ein glänzender Ball im großen Carabiner-Saale der Reſidenz am Dom folgte nach dem Tage der Huldigung.

Hieronymus ſtammte aus dem gräflichen, am 29. Dec. 1763 in Anſehung der männlichen Erſtgeburt in den Fürſtenſtand erhobenen Hauſe von Waldſee und Möls ab. *) Er war der zweytgeborne Sohn des am 1. Nov. 1788 verſtorbenen Reichsvicekanzlers Rudolph Joſeph Fürſten von Colloredo, und wurde ge-

*) Die Genealogie dieſes berühmten und alten Geſchlechtes iſt in F. C. Wißgrills Schauplatz des landſäßigen Nieder-Oeſterreichiſchen Adels 2. B. S. 116—141 zu leſen.

geboren zu Wien den 31. May 1732. Seine Mutter, die erſt am 8. Nov. 1793 mit Tode abgieng, hieß Maria Franciſca Gabriele und war eine geborne Gräfinn von Starhemberg.

Bereits in der früheſten Jugend wurde er von ſeiner Frau Mutter zu den Religionsübungen auf das Strengſte angehalten. Als er die Kinderjahre zurückgelegt hatte, erhielt er einen ſehr gebildeten Franzoſen, Caſimir Villerſy, zu ſeinem Erzieher und Hofmeiſter, welchen er noch in ſeinem Alter ſchätzte, und daher, nachdem er zur Regierung gekommen war, nach Salzburg berief, wo er ihn als Hofmeiſter der Edelknaben anſtellte. Nachdem im J. 1776 erfolgten Tode desſelben ließ er ihm, ein zwar kleines, Denkmahl ſeiner Erkenntlichkeit ſetzen. *) Schon als Knabe zeichnete er ſich durch Witz und Scharfſinn aus. Die Gymnaſialſtudien und die Philoſophie abſolvirte er in Wien mit gutem Erfolg. Einen beſonders guten Fortgang machte er in der lateiniſchen Sprache. Noch in ſeinem Alter las er lateiniſche Claſſiker. Seine Eltern beſtimmten ihn in ſeiner Jugend zum Soldaten. Später äußerten ſie den

*) Die Aufſchrift dieſes Denkmahles findet ſich in Hübners Beſchreibung der Stadt Salzburg. 1 B. S. 352 und beſteht in folgenden Worten: Ingeno viro D. Casimiro Willersy patria Gallo moderatori quondam suo bene merito justi desiderii monumentum posuit Hieronymus Archiepiscopus salisburgensis 1776.

den Wunſch, er möchte ſich dem geiſtlichen Stande widmen. Ueberzeugt, daß ſeine Eltern ihm das Beßte rathen, bequemte er ſich nach ihren Willen. Seine vortrefflichen Talente ſowohl, als der Einfluß, welchen ſein Vater als Reichsvicekanzler an dem kaiſerl. Hofe hatte, bahnten ihm frühzeitig den Weg zu hohen Ehrenſtellen. Noch kaum 14 Jahre alt, wurde er vom Kaiſer Franz kraft des Rechtes der erſten Bitte den Hochſtiftern Paſſau und Ollmüz als Domherr präſentirt, und als 24. Jul. 1747 der Biſchof von Brixen Caſpar Ignaz Gr. von Königl, der zugleich Domherr zu Salzburg war, mit Tode abgieng, ſo verlieh ihm Pabſt Benedikt XIV. das ſalzburgiſche Canonicat; denn er hatte es für dieſen Fall zu vergeben. Den 27. Sept. des nämlichen Jahres meldete ſich Hieronymus Gr. von Colloredo durch einen Mandator zur Aufſchwörung. Man prüfte ſeine Zeugniſſe, ſeinen Adel und die päbſtliche Verleihungsbulle. Man fand in dieſer unter dem 23. Aug. an das ſalzburgiſche Domkapitel erlaſſenen Bulle Stellen, die dem löblichen Herkommen des hohen Erzſtiftes, und den Wiener Concordaten zuwider waren. Das Domkapitel verlangte vom Reichsvicekanzler einen Revers, den auch der Sohn unterzeichnen mußte, daß ſich nämlich weder der Vater noch der Sohn jener päbſtlichen Bulle zum Nachtheile des Erzſtiftes und der deutſchen Nation bedienen wolle; indem das Domkapitel die bezeichneten Stellen nicht anerkenne. Das geſchah, und ſo wurde der Candidat den 10. Oct. (1747) in

der

der Perſon eines Mandators in den Beſitz des hieſigen Canonicats geſetzt.

Jetzt wurde der Domicellar nach Rom geſchickt, um diejenigen Wiſſenſchaften zu erlernen, die dem geiſtlichen Stande nothwendig und nützlich ſind. Er widmete ſich denſelben mit ſolchem Eifer, daß er nach Vollendung des theologiſchen Curſes die Doctors=Würde erhalten hatte. Den 23. Sept. 1756 bekam er hier Sitz und Stimme im Capitel und den vollen Genuß der Präbenden. Nebſt den erwähnten Canonicaten beſaß er auch die Pfarrey Staatz auf einer Familien=Herrſchaft im Viertel Untermannhartsberg, und die Probſteyen Kremſier und St. Moritz in Augsburg. *) 1759 ernannte ihn Kaiſer Franz zum Auditor Rotae deutſcher Nation. Se. Majeſtät der Kaiſer machte dieſe Ernennung dem hieſigen Domkapitel durch ein eigenhändiges allerhöchſtes Reſcript bekannt, und verlangte, daß er, ſo lange er dieſe Stelle bekleidet, in Hinſicht aller Einkünfte als functionirender Capitular betrachtet werden ſoll. Das Domkapitel gab zur Antwort, daß es ſchon 1731 dem J. E. Gr. von Harrach als damahligen Auditor Rotae auf Empfehlung Sr. M. K. Carls VI. die Einkünfte des Domcanonicats in einem Peremptorial=Capitel zugeſichert habe, und daß das Nähmliche geſchehen ſey, als Joſeph Gr. von

*) Dieſe letztere Probſtey behielt er noch einige Jahre als Erzbiſchof.

von Thun zu eben dieſer Würde gelangt iſt. Es hätte daher nicht den geringſten Anſtand, den Gr. von Colloredo als wirklich functionirenden Domcanonicer zu betrachten, ſo lange er dieſes Amt bekleidet. Sowohl Gr. von Harrach als Gr. von Thun bekamen nur jährlich die Einkünfte, die man fructus grosſi nennt, und die hier in 1200 fl. beſtanden. Von allen übrigen Einkünften waren ſie ausgeſchloſſen. Auch Gr. von Colloredo bekam nicht mehr. Ohne Zweifel ſind auch ſolche kaiſerl. Reſcripte an die Hochſtifter Paſſau und Ollmütz ergangen. Aber alle die Revenüen reichten nicht hin, den Aufwand zu decken, beſonders da ihn während dieſer Zeit eine tödtliche Krankheit befiel. Indeſſen ſein Schwager Procop. Ad. Gr. Czernin gab ihm, was ihm mangelte. Als er Erzbiſchof geworden iſt, wollte er ſeinem Schwager die vorgeſtreckten Summen zurückbezahlen. Czernin nahm jedoch nichts an, ſondern erſuchte ihn blos, er möchte ſeinem Sohne erlauben, daß er in Salzburg den höhern Studien obliegen dürfte. Der junge Graf wurde daher, ſo lange er hier ſtudirte bey Hof umſonſt verpflegt. Es war demnach ein grundloſes Gerede, der Erzbiſchof wäre mit vielen Privatſchulden beladen geweſen, als er die Regierung angetreten. Das Amt eines Auditoris Rotae bekleidete er mit vieler Zufriedenheit. Er referirte ſelbſt in allen ihm anvertrauten Sachen, und der mehrjährige Aufenthalt in Rom gab ihm Gelegenheit, ſich mit den Sitten und Gebräuchen der Römer bekannt zu machen. Er hatte ſich als

Bi-

Biſchof von Gurk 100,000 fl. erſpart, welche er bey dem Wiener Stadt-Banko angelegt, und nebſt dem legte er auch noch als Erzbiſchof das jährlich abfallende Intereſſe eben daſelbſt an.

Am 19. Dec. 1761 wurde er von der verewigten Kaiſerinn Maria Thereſia zum Biſchofe von Gurk präſentirt, indem ſein Vorfahrer, Joſeph Gr. von Thun, den 10. Nov. (1761) zum Biſchofe von Paſſau gewählt worden iſt. Ihre Majeſtät die Kaiſerinn begleitete die Präſentationsurkunde nach vorigen Beyſpielen mit einem eigenen Schreiben an den Erzbiſchof Sigmund. *) Die Dispenſation wegen des noch nicht ganz erreichten dreyßigjährigen Alters ward bald von Rom erwirkt, zumahl da Hieronymus erſt 1762 Rom verlaſſen hatte. Im Apr. des nämlichen Jahres kam er hieher, und nun beſtätigte ihn der Erzbiſchof, und weihte ihn den 14. Apr. zum Biſchofe ein. Die wirkliche Inſtallirung aber und Einſetzung in die Güter des Biſthums erfolgte erſt den 2. May 1763. Franz von Drenn, ſalzburgiſcher geiſtlicher Rath, Probſt zu Völkenmark und Erzprieſter in Unterkärnthen inſtallirte ihn in der Domkirche zu Straßburg, und Joh. Nep. von Küenburg, k. k. Kämmerer und Bergmeiſter in Kärnthen, ſetzte ihn in der biſchöflichen Reſidenz in den Beſitz der Güter ein. Mit großer Ge-

*) Nachrichten von Juvavia §. 215. Note (a) S. 259.

Gewiſſenhaftigkeit und nach dem ächten Geiſte des Chriſtenthums verſah er nun das Amt eines geiſtlichen Oberhirten. Die Einkünfte des Bisthums vermehrte Colloredo durch eine ſtrenge Oekonomie mit wenigen Beamten und beſonders durch zweckmäſſige Verbeſſerungen der zum Bisthume gehörigen Eiſen- und Hammerwerke um mehr als die Hälfte. Er benützte den raſchen Fabrikengeiſt der Monarchie und den lebhaften Abſatz nach Trieſt und Venedig. Erhielt er Beſuche vom umliegenden Adel und von der Geiſtlichkeit, ſo war er geſellig und gaſtfreundlich. Hielt er ſich in Salzburg auf, ſo belebte er einigermaßen die ganze Stadt. Er gab in ſeinem Canonicalhofe Conzerte, *) zuweilen Bälle, und beynahe täglich fand ſich bey ihm ein Theil des Adels ein. Außer dem unterhielt er ſich mit hochfürſtlichen Räthen und mit Gelehrten, zog ſie zu Rathe und lud ſie zu ſeinem Tiſche ein. In Wien beſorgte er die wichtigern Geſchäfte ſowohl des Erzbiſchofes, als des Domkapitels mit gutem Erfolg. Auch begann er daſelbſt durch Anlegung ſeiner erſparten Summen in der Bank ſein Privatvermögen zu begründen, wie bereits bemerkt worden iſt.

Zehn Jahre hatte er dem Bisthume Gurk vorgeſtanden, als er zum Erzbiſchofe erwählt worden war. Was er als Biſchof von Gurk geleiſtet, be-

*) Er ſpielte ſelbſt das Violin.

beſagen zwey Inſchriften, welche allererſt, nachdem er das Bisthum verlaſſen, verfaßt worden ſind. *)

Y 2 Am

*) Die eine dieſer Inſchriften im Fürſtenſaale des Gurkiſchen Palais zu Klagenfurt, unter dem Portraite des Biſchofs Colloredo lautet ſo: Hieronymus II. e. S. R. I. Comitibus de Colloredo, S. Rom. Rotae Auditor ab aug. Imperat. M. Theresia XIV. Kalend. Jan. CIↃIↃCCLXI Episcopus Gurcensis nominatus Justus et Clemens, pauperum benefactor eximius, Beneficiorum Dotator magnificus, Episcopatum X annis rexit. Ad metropolitanam ecclesiam Salisb. pridie Idus Martii uno omnium voto electus, Vienna in Carinthiam redux. Oves Gurcae relictas praesentia sua beavit Archiepiscopus tertio Idus Apr. CIↃIↃCCLXXII aetatis suae XL.

Die andere Denkſchrift findet ſich ebenfalls zu Klagenfurt im Elencho Episcoporum et S. R I. Principum Gurcensium folgenden Inhalts: Hieronymus II. Franciscus de Paula ex S. R. I. Princ. de Colloredo in Walsee et Melc. Salisburgensis, Paſsaviensis et Olomucensis Canonicus, Rotae Rom. Auditor ab aug. Imperat. et Archiduce M. Theresia die 19. Dec. 1761 Episcopus Gurcensis denominatur, 8. vero Maji (?) 1762 ab Archiepiscopo Sigismundo confirmatur. Archivum Episcopale Ecclesiast., quod illius cura meliorem in ordinem reductum est, multa eidem in acceptis refert, quamvis inceptum opus ob amplitudinem suam finiri haud potuerit. Beneficium quoque S. Joannis Btae. in Flanitz ob reductionem Censuum ex Capitaliis defluentium congrua sua destitutum 500 fl. dote in originarium Statum suum

Am 22. Jun. (1772) wurde die Wahl des Erzbiſchofes von dem Pabſte Clemens XIV beſtätiget, und die Taxe hiefür ſo wie für das Pallium in Rückſicht der von dem Erzbiſchof ehedem bekleideten Würde eines Mitgliedes der Rota zu Rom, zuſammen auf 7000 Scudi herabgeſetzt. *)

Der ſalzburgiſche Agent am päbſtlichen Hofe, Anton von Auguſtini, überbrachte, vermöge der ihm vom Erzbiſchofe überſchickten Vollmacht am 13. Jul. (1772) die päbſtliche Beſtätigungsurkunde nebſt dem Pallium nach Salzburg. Es wurde ihm ein mit 4 Pferden beſpannter Wagen bis Unken entgegengeſchickt. Der Erzbiſchof übernahm das Pallium aus den Händen des Agenten, und hinterlegte es auf dem Altar ſeiner Privatcapelle in der Reſidenz. Er

---

restituit. Denique post 10 annorum regimen prid. id. Martii MDCCLXXII ad sedem metropolitanam eligitur.

---

*) Zu Rom machte man zwar Anfangs die Einwendung, daß, um von den Annaten befreyt zu ſeyn, er noch zur Zeit der Wahl hätte Auditor Rotae ſeyn ſollen. Allein man erwiederte hierauf, Joſ. Gr. von Thun ſey, nachdem er Auditor Rotae war, 20 Jahre Biſchof von Gurk geweſen, und doch von Annaten befreyt worden, als er zum Biſchof von Paſſau gewählt worden war. Auf dieß ſchwieg man zu Rom, zumahl, da des Erzbiſchofes Herr Vater Reichsvicekanzler war.

Er beſtimmte hierauf den 9. Aug. zur feyerlichen Umhängung desſelben. Der Biſchof von Seckau Joſeph Philipp Gr. von Spauer war auf Erſuchen des Erzbiſchofes zum apoſtoliſchen Commiſſär dieſer Feyerlichkeit ernannt. Dem Erzbiſchofe aſſiſtirten der Abt Beda von St. Peter und der Probſt Anian von Högelwörth. Am 9. Aug, den neunten Sonntag nach Pfingſten wurde das Pallium in das Oratorium S. Ruperti gebracht.

Nach geendigter Predigt begab ſich das Domkapitel in die Antiſchamber; der Domclerus erwartete den Erzbiſchof an der mitlern Pforte der Domkirche. Zur nämlichen Zeit verfügten ſich der Domdechant in das Oratorium S. Ruperti, um von da das Pallium in die Domkirche zu bringen, und es dem Erzbiſchofe zu übergeben. Ihn begleiteten der Domceremoniarius, zwey Chorherren, acht Räthe, vier Truchſeſſe, und zwey Livree-Bediente; an beyden Seiten giengen vier Mann von der Leibwache. Inzwiſchen wurde der Biſchof von Seckau von zwey Truchſeſſen in einem mit 6 Pferden ohne Fioken beſpannten Hofwagen abgeholt. Rechts und links giengen ebenfalls 8 Mann von der Leibgarde, und zwey Hofbediente folgten dem Wagen. Der Biſchof begab ſich in die Sacriſtey, um die Pontificalskleider anzuziehen.

Als nun alles vorbereitet war, kam der Erzbiſchof im rothen Habit und mit fliegender Kappa

aus

aus dem Audienzzimmer herab in den Dom, cortegirt vom Clerus, der voraus gieng, und von dem Hofſtaat. Dem Erzbiſchofe wurde das Legatenkreuz noch nicht vorgetragen; er gieng in der Mitte zwiſchen den zwey aſſiſtirenden Prälaten, unmittelbar nach ihm gieng das Domkapitel. Nachdem er im Dom angekommen war, übergab ihm der Domdechant das Pallium, das in einer ſilbernen Schale, und unter einer rothſeidenen mit Silber geſtickten Decke lag. Der Erzbiſchof küßte es, trug und ſetzte daſſelbe auf den Hochaltar. Dann beſtieg er den Thron. Zwey Domherren ſtellten ſich in ihren Chorkleidern zu ſeinen beyden Seiten als Leviten, und der Domdechant vertrat die Stelle des Archidiacons. Jetzt nahm der Subdiacon das Pallium vom Hochaltar weg, und ſetzte es zwiſchen zwey brennende Kerzen auf den Credenztiſch, der mit rothem Taffet bedeckt war. Die zwey aſſiſtirenden Prälaten beſetzten den Domherren=Stuhl auf der Evangelienſeite; die übrigen Capitularen befanden ſich auf der Epiſtelſeite.

Nun kam der päbſtliche Commiſſär in Pontificalkleidern aus der größern Sacriſtey, machte nur gegen den Erzbiſchof, indem er ſich dem Altar näherte, eine Verneigung *), die der Erzbiſchof erwiederte, und fieng das Hochamt vom h. Geiſte

zu

*) Alſo weder gegen das Domkapitel, noch gegen die Aſſiſtenten, weil er die Stelle des Pabſtes vertrat.

zu ſingen an. Sein Faldiſtorium ſtand auf der Epiſtelſeite. Der Erzbiſchof blieb immer unter ſeinem Throne, vor ihm ſetzte man einen mit rothem Sammet bedeckten Bethſtuhl mit Küſſen von eben dem Sammet. Als das Amt zur Incenſion der Opfer und des Altars gekommen war, incenſirte zuerſt der beym Altar dienende Archidiacon den päbſtlichen Commiſſär; dann nahm der Dombechant das Rauchfaß aus der Hand des erwähnten Archidiacons und incenſirte den Erzbiſchof. Erſt nach dem wurde der Clerus vom Archidiacon des Commiſſärs incenſirt. Das Nämliche geſchah, als man zum Pax vobis kam, und das Reliquiarium zum Küſſen gereicht wurde. Die aſſiſtirenden Prälaten wurden bey dieſen Ceremonien den Domherren vorgezogen. Nachdem die Communion, die der celebrirende Biſchof allein genoß, vorüber war, ſetzte der zur linken Seite des Erzbiſchofes dienende Capitular das Pallium wieder auf den Hochaltar. Nach geendigter Meſſe zogen beyde dem Erzbiſchofe dienende Domherren die Levitenkleidung an, und dem Dombechant gab man einen Rauchmantel. Die Aſſiſtenten und die übrigen Domcanonicer bekamen ebenfalls Rauchmäntel; für die erſtern waren auch Infeln bereitet. Jetzt wurden auch dem Erzbiſchof die Pontificalkleider angethan. Der päbſtliche Commiſſär zog ſich inzwiſchen auf ſein Faldiſtorium zurück, legte die Pontificalkleider ab, und ließ ſich ebenfalls einen Rauchmantel umgeben. Hierauf ward ſein Faldiſtorium auf die oberſte Stuffe des Altars, und des Erzbiſchofes

Faldiſtorium ward demſelben in gerader Linie gegenüber in einer kleinen Entfernung von den Stuffen geſetzt. Zugleich wurde des Erzbiſchofes Bethſtuhl dahin gebracht; für die Aſſiſtenten wurden zwey kleine Sitze neben dem erzbiſchöflichen Faldiſtorium links und rechts hingeſtellt. Nachdem alles ſo bereitet war, verfügte ſich der päbſtliche Commiſſär mit Infel und Stab zu ſeinem Faldiſtorium, und gleich hierauf begab ſich auch der Erzbiſchof in der Mitte ſeiner Aſſiſtenten und in Begleitung der Leviten zu ſeinem Faldiſtorium, der Domdechant als Archidiacon gieng unmittelbar nach dem Erzbiſchofe. Alle waren unbedeckt. Allein gleich darauf ſetzten ſich der Erzbiſchof und die Aſſiſtenten, und ließen ſich mit der Infel bedecken. Die aſſiſtirenden Prälaten ſetzten ſich ſo, daß ihre Geſichter nicht gegen den Altar, ſondern Geſicht gegen Geſicht gekehrt war. Nachdem nun alle ein paar Secunden ausgeruht, ſtanden der Erzbiſchof und die Prälaten von ihren Sitzen auf, ließen ſich die Infeln abnehmen, und hierauf wandte ſich der erſte Aſſiſtent, der Abt von St. Peter, zu dem päbſtlichen Commiſſär, und erſuchte ihn, den gegenwärtigen Erzbiſchof gemäß der päbſtlichen Bulle mit dem Pallium zu zieren. Der Commiſſär fragte hierauf: habt ihr die apoſtoliſche Bulle? allerdings, antwortete der Aſſiſtent. Jetzt befahl der Commiſſär, ſie abzuleſen. Der Conſiſtorial-Canzler und päbſtliche Notar, Ant. Madard Krener, der auf der Epiſtelſeite gegen den Commiſſär ſehend ſtand, war beauftragt, ſie abzuleſen. Der Erzbiſchof und ſeine

Aſ-

Aſſiſtenten ſetzten ſich wieder, und wurden mit ihren Infeln bedeckt. Als die Bulle abgeleſen war, ſagte der Commiſſär Deo gratias. Hiernächſt ließen ſich der Erzbiſchof und die Aſſiſtenten die Infeln abnehmen, ſtanden von ihren Sitzen auf, der Erzbiſchof legte kniend auf ſeinem Bethſtuhl den gewöhnlichen Eid ab. Nun nahm der Commiſſär das Pallium, ſetzte es auf die Schultern des Erzbiſchofes mit den Worten: Ad honorem omnipotentis Dei, u. ſ. w. nach der Formel, die in der Bulle enthalten war. Der Erzbiſchof kehrte hierauf mit Infel und Stab auf ſeinen Thron zurück. Der apoſtoliſche Commiſſär verließ nun den Altar und begab ſich in die größere Sacriſtey. Bis dieß geſchehen war, blieb der Erzbiſchof ſitzen. Darnach ſtand der Erzbiſchof auf, gieng mit Infel und Stab zum Altar, beſtieg deſſen Stufen, gab daſelbſt, ſein Angeſicht gegen das Legatkreuz gekehrt, den biſchöflichen Segen, legte das Pallium auf den Altar, kehrte wieder auf ſeinen Thron zurück, zog das Meßkleid und die Tunicellen aus, ließ ſich den Rauchmantel geben, und ſtimmte ohne Infel und Stab das Te Deum etc. an, nachdem ihm der Diacon den Ton gegeben hatte. Während deſſen ertönten die Glocken und das grobe Geſchütz. Nach abgeſungenem Te Deum intonirten die Leviten den Verſikel, worauf der Erzbiſchof das übliche Gebeth ſang. Jetzt legte er die kirchlichen Kleider ab, ließ ſich wieder die fliegende Kappa geben, verrichtete ein kurzes Gebeth vor dem Hochaltar und kehrte, nachdem er ſich vor

dem

dem Legatenkreuz, das ihm nun unmittelbar von einem Domherrn vorgetragen wurde, verneigt hatte, in die Reſidenz zurück, cortegirt von dem Hofſtaat und vom Domcapitel.

Bereits vor der Wahl ließ das Domkapitel vom Dombechant ein weitläufiges Promemoria abfaſſen, das ſich über alle Gebrechen des Landes und der Dióces verbreitete, worin aber auch zugleich die Beſchwerden des Domkapitels enthalten waren. Dieſes Promemoria wurde noch vor der Wahl (den 7. März) vom Capitel und nahmentlich auch vom Gr. Colloredo als Mitglied des Capitels nach ſeinem ganzen Inhalt genehmiget. Nachdem nun Hieronymus die Regierung angetreten, wurde ihm dasſelbe mit einem Begleitungsſchreiben überreicht, worin es heißt: Die Capitularen ſtellten es ſeinem erlauchten Ermeſſen anheim, welchen Gebrauch er davon machen würde. Der wichtigſte Punkt wäre wohl der beklagungswürdige Zuſtand der Hofkammer. Sie bedauerten es ſehr, daß er nicht nur das Land mit vielen Schulden belaſtet übernehmen müßte, ſondern auch genöthiget wäre, neue Darlehen aufzunehmen, damit die dringenſten Ausgaben gedeckt werden können. Sie hätten ihm deßhalb, weil ſie von der unausweichlichen Nothwendigkeit überzeugt waren, ſchon beym Antritt der Regiernng eine Urkunde ausgeſtellt, worin ſie ihm erlauben 300,000 fl. zu borgen. Sie hätten das um ſo mehr mit ruhigem Gewiſſen gethan, als er ihnen bey dieſer Gelegenheit ver-

verheißen, bey der Kammer wieder die vorige gute Ordnung einzuführen, und ihr ſo viel Revenüen anzuweiſen, daß ſie im Stande ſeyn werde, indeſſen die Zinſen und mit der Zeit auch die Capitalien abzuführen. Hierauf empfehlen ſie dem Fürſten für die Getreidnoth und für den Mangel des Hornviehes zu ſorgen, ſo wie er ſchon als Capitular rückſichtlich dieſer Bedürfniſſe bey dem kaiſerl. Hofe die nützlichſten Dienſte geleiſtet habe. Endlich legen ſie ihm ihre eigenen Angelegenheiten, nämlich die Beſchwerden gegen die fürſtlichen Beamten und Räthe in Betreff ihrer Patrimonialgerichtsbarkeit und des Forſtweſens an das Herz. Die letztern, ſagen die Capitularen, wären entſtanden durch die Waldordnung, welche ſein Vorfahrer, der Erzbiſchof Sigmund, unter dem 23. Dec. 1755 habe ergehen laſſen. Die nachtheiligen Folgen dieſer Verordnung hätten nicht blos die privilegirten Stände, ſondern auch alle Unterthanen des Landes tief empfunden. Die nachhin aufgeſtellte Waldcommiſſion habe, anſtatt den Beſchwerden abzuhelfen, dieſelben nur vermehrt. Vorzüglich wäre das Domkapitel nebſt deſſen Grundholden rückſichtlich der Waldungen in der Herrſchaft Mauterndorf ſehr gekränkt worden, beſonders durch die Neuerungen, welche die fürſtliche Waldmeiſterey erſonnen habe. Das Domkapitel hätte bereits in den Jahren 1755 und 1756 um eine gemeinſchäftliche Commiſſion domkapitliſcher und fürſtlicher Abgeordneter dringend gebethen, wobey alle Irrungen in Waldſachen, vornämlich in Rückſicht

der Foreſtal=Jurisdiction in Güte hätten beygelegt werden können. Der Fürſt habe ihnen unter dem 4. Oct. 1756 eine ſolche Commiſſion niederzuſetzen verſprochen, aber nie ſey ſie zu Standen gekommen. Auf ihn, auf den dermahligen Fürſten, ſetzten ſie ihr Vertrauen, er werde durch eine gemeinſchäftliche Verhandlung allen den Irrungen ein Ende machen, zumahl da er als Capitular die Ueberzeugung erhalten haben müſſe, daß ſie von dem beßten Willen und von der aufrichtigen Neigung, Ruhe und Friede herzuſtellen, beſeelt wären. So wie ſie für die Aufrechthaltung ihrer Gerechtſame beſorgt geweſen wären, ſo hätten ſie auch das Anſehen und den Glanz des Capitels zu vergrößern geſucht, indem ſie ſtrengere Vorſchriften zur Adelsprobe feſtgeſetzt. Zur nämlichen Zeit hätten ſie es für ſachdienlich erachtet, das Statutengeld von 100 auf 500 fl. zu erhöhen, damit die Kammerpfründe, welche eigentlich ihre Reſerv=Kaſſe iſt, zu größern Kräften komme. Beyde Statuten hätten ſie dem Erzbiſchofe ſeligen Andenkens mit der Bitte überreicht, er möchte ſie als Oberhirt und als Landesherr ſanctioniren; allein zu ihrem Erſtaunen hätten ſie nach ſeinem Tode in ſeinem Cabinet beyde Suppliken noch uneröffnet gefunden. Sie bäten daher neuerdings um Beſtätigung beyder Statuten.

Der Erzbiſchof wiederholte hierauf öfters die Verſicherung, er wäre feſt entſchloſſen, allen Zwiſtigkeiten zwiſchen den privilegirten Herrſchaften und ſei=

ſeinen Dicaſterien mittelſt gütiger Uebereinkunft ein Ende zu machen. Er ſey weit entfernt, irgend eines Standes wohl hergebrachter Rechte zu ſchmählern. Er wünſche nichts mehr, als daß Jedermann das habe, was ihm gebührt. Dadurch könne allein Ruhe und Zufriedenheit im Staate erhalten werden, wohin das Beſtreben der Regenten abzielen müſſe. Beſonders verſprach er dem Capitel in Allem zu willfahren, in ſo ferne er es, ohne ſeine Pflichten zu verletzen, thun könne.

Der Erzbiſchof hatte kaum die Regierung angetreten, als er ſich ein Verzeichniß aller Angeſtellten bey Hofe und bey Staatsdienſten geben ließ.

Den 25. Jun. (1772) ordnete er unter ſeinem Vorſitz eine Conferenz an, um ſich mit dem Gang der Geſchäfte bekannt zu machen. Zu dieſer Conferenz wurden einberufen: Ferdinand Gr. von Zeil, Dombechant; Peter Gr. von Thun, Domherr; Freyherr von Motzel, Kammervicepräſident; Hofkanzler von Mölk, geheimer Rath von Laſſer, Hofrathsprodirector und geheimer Archivar von Kleimayern. Indeſſen kam es bald wieder davon ab, und in der Folge hatten die Conferenzen lediglich bey beſondern Veranlaſſungen Statt.

Nachdem ſich der Fürſt die nöthige Einſicht über alles, was bisher vorgegangen war, verſchafft, traf er verſchiedene Veränderungen und Neuerungen; denn

denn einerſeits war ſeine Denkungsart von jener ſeiner Vorfahrer in manchen Dingen ganz verſchieden, und andrerſeits fand er Gebrechen und Unordnungen in Menge, welche unter den verſtorbenen Erzbiſchöfen eingeſchlichen ſind, derer Gutmüthigkeit von Heuchlern mißbraucht worden iſt, und die vor Allem die Finanzen in tiefen Verfall gebracht hatten. Er richtete daher ſein erſtes Augenmerk auf Verbeſſerung der Staatswirthſchaft. Den Anfang machte er bey Hofe. Des verſtorbenen Erzbiſchofes Beichtvater, der zugleich ſein Armenpfleger war, hatte in der Reſidenz vollen Unterhalt. Hieronymus verlieh ihm die Dechantey zu Mühldorf, und ſeinem Beichtvater, der ein Theatiner war, erlaubte er von der Confektſtube, ſo viel Caffee nebſt Zucker, oder ſo viel Schokolade zu verlangen, daß er davon täglich ein Frühſtück genießen konnte. Die Almoſenſpende vertraute er einem Chorvikar. Den Miniſtern, welche zu ihrem beliebigen Gebrauche aus dem fürſtlichen Marſtalle Wägen und Pferde, nebſt Bedienung und aller Zugehör bisher zu nehmen pflegten, wies er dafür eine Beſoldungszulage von 1000 fl. an. Die Officiertafel bey Hofe, welche eine große Menge von Hofdienern Mittags und Abends zu genießen hatte, und wobey es manchmahl prächtiger, als ſelbſt bey der Fürſtentafel zugieng, ſchränkte er auf ein beſtimmtes Perſonal ein, und den übrigen bewilligte er auf ihre Lebenszeit einen Beſoldungszuſchuß. Auf gleiche Weiſe hob er auch die ſogenannten Wein- und Brod-Deputate auf, welche Räthe

und andere Perſonen täglich aus dem Hofkeller zu beziehen hatten. Der gewöhnliche Bezug für eine Perſon beſtand in einem Viertel Wein und in einem Paar Mundſemmeln. Außer dem wurden bisher jährlich an den Weihnachtsfeyertagen und zwar am Stephanstage die fürſtlichen Räthe, und am folgenden Tage die Magiſtratsräthe von Salzburg bey Hofe mit einer koſtbaren Mahlzeit bewirthet. Dieſe Gaſtereyen, nebſt den Spenden, die die Hofdiener um Oſtern aus dem Zehrgaden bekamen, ſchaffte er ebenfalls ab, und außer dieſen und dergleichen Beſchränkungen verordnete er zugleich eine ſtrenge Aufſicht über die Hofdienerſchaft, um den, unter ſeinen Vorfahren ungeſcheut getriebenen Entwendungen und Verſchleppungen allen möglichen Einhalt zu thun.

Nachdem der Erzbiſchof Hieronymus bey Hofe Ordnung hergeſtellt hatte, ſuchte er auch bey den Landesſtellen, Aemtern und Gerichten durch Erſparungen die Staatseinkünfte zu vermehren, und durch beſtimmte Vorſchriften der Willkühr der Staatsdiener und der Beamten der privilegirten Herrſchaften Schranken zu ſetzen. In der Abſicht erließ er gleich im erſten Jahre eine Verordnung in Betreff des Taxweſens, worin es heißt: „In dem Tax„weſen habe ſich allmählich ſo viel Unbilliges, Ueber„ſpanntes und Willkührliches eingeſchlichen, daß „Se. Hochfürſtliche Gnaden gleich bey Antretung der

„Re-

„Regierung darauf ihre Aufmerkſamkeit gerichtet „haben, dieſe Mißbräche abzuſtellen.

„In der Abſicht befehlen Sie ihren Dicaſterien, „nicht allein ihre Taxordnungen vorzulegen, ſondern „auch das Taxweſen bey den Pfleg-, Land-, Stadt- „und Markt-Gerichten, wie auch bey den Magiſtra- „ten der Städte und Märkte genau zu unterſuchen, „und ein Normativ zu entwerfen, wie eine im „ganzen Lande gleichförmige Taxordnung eingeführt „werden könnte.“

Die befreyten und unbefreyten Grundherrſchaften erhielten gleichzeitig Befehl, ihre Taxordnungen dem Hofrathe einzuſchicken, um zu bemerken, ob ſie ſich nach denen halten, oder ob ſie oder ihre Vorfahrer davon und in welchen Punkten abgewichen ſeyen, und überhaupt alle Gerichts- und andere Taxen, Douceurs und Vibalien, welche dermahlen ihre Grundholden bezahlen, genau zu ſpecificiren. Sollten aber gar keine geſchriebenen Normen vorhanden ſeyn, ſo hätten ſie alle vorerwähnten Sporteln gewiſſenhaft anzuzeigen. Bey jeder Handlung ſollen zuvörderſt die Kammeral-Gefälle ausgedrückt, und die Participanten von allen Sporteln genannt werden. Glauben ſie, daß eine Erhöhung der Taxen billig wäre, ſo ſollen ſie die Gründe angeben. Der Fürſt verſicherte bey dieſer Gelegenheit, daß er wegen des Vergangenen keine Ahndungen oder Strafen eintreten laſſen werde; wohl aber werde

er

er diejenigen zur Strafe ziehen, die irgend etwas verheimlichen.

Um zukünftige Beſchwerden zu verhindern, ſollen die Herrſchaften das Verzeichniß aller Taxen den Ausſchüßen der Gemeinden zur Einſicht mittheilen, und nebſt dem ſoll das Verzeichniß von Beamten und Ausſchüßen eigenhändig unterzeichnet werden. Haben die Ausſchüße dagegen Einwendungen zu machen, ſo ſollen ſie dieſelben in einer eigenen Schrift kurz und deutlich zuſammen faſſen, und dieſelbe von ihnen unterzeichnet und verſchloſſen der Ortsobrigkeit zur Beförderung an die höchſte Behörde überreichen.

Dabey ſey den Unterthanen zu bedeuten, daß ſie ja ihre Erinnerungen aus unzeitiger Furcht nicht zurückhalten möchten; weil, wenn ſie die von Beamten abgefaßten Verzeichniſſe als unbedenklich unterzeichnen würden, ſie ſich ſelbſt die Schuld beymeſſen müßten, wenn in den erfolgenden neuen Taxordnungen ihnen Taxen aufgebürdet würden, die ſie unrechtmäßig erkennen.

Indeſſen gleichwie Se. Hochfürſtliche Gnaden geſinnt wären, die Herrſchaften und ihre Beamten bey ihren rechtmäſſigen und billigen Taxen zu ſchützen, ſo ſollen auch die Ausſchüße und ſämmtliche Unterthanen ſich durch keine Leidenſchaft irre führen laſſen, ungegründete Erinnerungen abzugeben.

Dieſes Generale ſoll ſogleich allen Unterthanen bekannt gemacht werden, damit ſie ſich nicht entſchuldigen können, ſie wären davon nicht in Kenntniß geſetzt worden. Auf Verlangen ſoll man ihnen auch Abſchriften davon mittheilen. Inzwiſchen, bis nämlich eine neue Taxordnung erſcheint, ſoll es bey den alten Taxen ſein Verbleiben haben.

Dieſe Verordnungen an den Hofrath und an die befreyten und unbefreyten Grundherrſchaften ſind im Oct. 1772 ergangen; weil aber dieſer Gegenſtand von hoher Wichtigkeit war, und in ſehr viele Geſchäfte eingriff; ſo kam die allgemeine Taxordnung für die fürſtlichen Pfleg-, Stadt-, Land- und Berggerichte allererſt im J. 1785 zu Standen. *) Der Erzbiſchof behielt ſich bey der Bekanntmachung dieſer Taxordnung bevor, daß, **woferne die Grundherrſchaften ſich nicht ſelbſt untereinander eines billigen Gleichmaſſes, und einer verhältnißmäßigen Richtſchnur verſtehen würden, er alsdann mit beſtimmten Maßgaben eintreten, und Willkühr und Ungleichheit landesherrlich beſchränken würde.**

Dieſe

*) Sie iſt zu finden in Zauners Auszuge ſalzburgiſcher Geſetze. B. 2. S. 177 — 299. Nach dem Urtheile eines großen Kenners deutſcher Verfaſſungen Hrn. Prof. Aug. Fried. Schotts in ſeiner Bibliothek der neueſten juriſtiſchen Litteratur für das J. 1786. 1. Th. S. 179. war dieſe Taxordnung wenigſtens damahlen vielleicht die vollſtändigſte in ganz Deutſchland.

Dieſe Aufmahnung hat auf die billige Denkungsart einiger befreyten und unbefreyten Herrſchaften ſo vieles gewirkt, daß ſie die allgemeine Taxordnung von 1785 für die Pfleg-, Stadt-, Land- und Berggerichte gleichmäſſig bey ihren Unterthanen einzuführen, und ihre Beamten und Verwalter dahin anzuweiſen weder Anſtand noch Aufſchub genommen haben.

Da nun aber die anderweiten grundherrſchaftlichen Tax-Entwürfe, inſoweit ſie von der allgemeinen Taxordnung abweichen, nur auf Mißverhältniſſe, Ungleichheit und auf neue Anläße zur drückenden Nachahmung hinführen, folglich den Hauptendzweck, den man ſich bey Regulierung des ſo verworrenen Taxweſens vorgeſetzt hat, wiederum vereiteln würden, ſo wird mit der vorbehaltenen Maßgabe nicht länger zurückgehalten, und daher gemeſſenſt verordnet, daß die im J. 1785 für die Pfleg-, Stadt-, Land- und Berggerichte beſtimmte Taxordnung zugleich auch die Richtſchnur für die Grundherrſchaften ſeyn ſoll. Es wird demnach ꝛc. ꝛc. ꝛc. *)

Den 26. Jul. 1772 ſtarb Franz Carl Fürſtbiſchof zu Chiemſee, Senior des Domkapitels zu

*) So lautet die Taxordnung für die Grundherrſchaften von 21. Dec. 1787 bey Zauner B. 3. S. 150.

Salzburg und Statthalter des Erzſtiftes, eingeborner Reichstruchſeß und Graf zu Trauchburg und Friedberg in einem Alter von 71 Jahren, nachdem er durch 26 Jahre die biſchöfliche Würde rühmlich bekleidet, und überhaupt einen ſehr erbaulichen Lebenswandel geführt hatte. *) Das erledigte Bisthum verlieh der Erzbiſchof den 20. Sept. darauf dem Domdechante Ferdinand Chriſtoph, Reichserbtruchſeſſen und Grafen von Zeil. Als der Erzbiſchof bald nach dem Tode des Biſchofs zu Chiemſee dem erwähnten Domdechante das Bisthum, zwar vorerſt nur mündlich zugeſichert hatte, bat ihn derſelbe, die Domdechantey nebſt dem Bisthume höchſtens zwey Jahre beybehalten zu dürfen; indem zwey Biſchöfe und Fürſten zu Chiemſee, nämlich Johann Chriſtoph, Gr. von Liechtenſtein, 1642, und Franz Vigil, Gr. von Spauer, 1664, bis an das Ende ihres Lebens zugleich Biſchöfe und Domdechante geweſen wären. Er könnte dann noch einige Arbeiten, die er bereis angefangen, vollenden, und nachhin das Amt in der beßten Ordnung ſeinem Nachfolger abtreten. Endlich würde er auf die

Art

*) Die bey ſeinem Leichenbegängniſſe gehaltene Predigt erſchien im Drucke unter dem Titel: Trauer- und Ehrenrede, gewidmet dem Franz Carl, Fürſten und Biſchofe zu Chiemſee, als dero dritte Leichenbegängniß in der Domkirche zu Salzburg den 14. Jul. 1772 begangen worden, vorgetragen von Pater Don Cajetan Maria Wenſer Theatiner-Ordens allda. Salzb. 15 Seiten in Fol.

Art ſich das erſparen, was er zur Antretung des Biſthums nothwendig hat, und wäre daher nicht gezwungen, neue Darlehen aufzunehmen. Der Erzbiſchof fand ſeine Bitte billig, und erklärte, er werde nicht dagegen ſeyn, wenn er die Domdechantey noch ein paar Jahre behalte. Allein einige Capitularen waren darüber unzufrieden, und beſchwerten ſich bey dem Erzbiſchofe. Das bewog ihn, dem Domdechant zu melden, um Ruhe und Frieden im Capitel zu erhalten, ſey es nothwendig, daß er zuerſt die Domdechantey reſignire, und nachher werde die feyerliche und ſchriftliche Nomination erfolgen. Er dürfte nur ſeine Würde in ſeine Hände reſigniren, ſo wäre das geſchehen, was einige Capitularen wünſchten, und er würde hierauf ſogleich ihn feyerlich zum Biſchofe von Chiemſee ernennen. Der Domdechant weigerte ſich deſſen, weil er ſeine Würde vom Capitel erhalten. Es geziemte ſich daher, daß er dieſelbe nur dem Domkapitel reſignire. Das geſchah auch wirklich, aber allererſt den 13. Oct. (1772), und zwar ſchriftlich und mündlich. Er ſagte, die von ihm, ehe er feyerlich ernannt und beſtätigt ſey, verlangte Reſignation wäre ein unerhörtes Beyſpiel, zur Ehre und zum Wohl des Domkapitels und ſeiner eigenen Perſon finde er ſich genöthiget, ausdrücklich zu erklären, er lege ſein Amt nur unter der Bedingung nieder, daß dieſe voreilige Reſignation ſeines 19 Jahre inne gehabten Amtes weder ihm, zumahl an ſeinem guten Nahmen, noch einem jeweiligen Biſchofe zu Chiemſee

zur

zur Erlangung des Decanats, noch einem Domdechante zur Erlangung des Bisthums Chiemſee nachtheilig ſeyn ſoll, ſondern es ſollen vielmehr auch ferner alle rechtmäſſige Statuten und Obſervanzen aufrecht erhalten werden; indem er durch ſeine Reſignation denſelben durchaus keinen Abbruch thun wolle. Das Domkapitel werde dieſe Erklärung nicht übel deuten, wenn es bedenkt, daß nach dem gemeinen canoniſchen Rechte kein Beneficium und auch keine Dignität erlediget iſt, und daß folglich ein Beneficiat oder Dignitär der Früchte ſo lange nicht beraubt werden könne, bis er nicht in den vollen Beſitz und in den Genuß des neuen Beneficiums oder einer neuen Dignität eingeſetzt worden iſt. Auf dieſe Beſtimmung des gemeinen canoniſchen Rechtes gründen ſich die Statuten, welche zur Zeit der Seculariſation des Capitels abgefaßt worden ſind, in deren Folge ein jeweiliger Domprobſt oder Domdechant beym Antritt dieſer Dignitäten eidlich verſprechen müßte, daß er, wenn er eine höhere Würde, z. B. ein Bisthum, erlangen würde, in einem halben Jahre, nachdem er beſtätiget iſt, und die höhere Dignität oder das Bisthum wirklich angetreten hat, die Würde eines Domprobſtes oder Domdechants abtreten werde. Man hatte damahlen noch die Domprobſtey und die Domdechantey für incompetibel mit einer höhern Würde oder mit einem Bisthume gehalten. Als aber 1628 neue Statuten abgefaßt worden ſind, ſey man davon abgegangen, und habe insbeſondere das Bisthum Chiemſee mit

der

der Domprobſtey oder Dombechantey nicht mehr für incompetibel angeſehen, weil der Biſchof von Chiemſee immerhin reſidire, und es finde ſich kein Beyſpiel, daß ein Dombechant zur Reſignation wäre angehalten worden, ehe er feyerlich zu einem Bisthume ernannt worden iſt. Der verſtorbene Erzbiſchof, Sigmund Gr. von Schrattenbach, ſey den 5. Apr. 1753 zum Erzbiſchofe erwählt worden. Die Dombechantey habe er allererſt, nachdem er von Rom die Beſtätigung und das Pallium erhalten hatte, niedergelegt.

Er ſchmeichle ſich, das Domkapitel werde, nach dem was er geſagt, und bewieſen, ſich überzeugen, daß er blos aus Reſpekt und Ergebenheit gegen den Erzbiſchof und aus Hochachtung gegen die gegenwärtige Capitular-Verſammlung ſein Amt jetzt ſchon abtrete, und hochdieſelbe werde es einſehen, daß er vor legaler Nomination und vor erhaltener Bulle, das Canonicat nebſt dem Bisthume beybehalten zu dürfen, nur mit Vorbehalt ſeiner, des geſammten Capitels und eines jeden Mitgliedes Gerechtſame reſigniren könne.

Nachdem er nun unter den erwähnten Bedingungen das Decanat in die Hände des Domkapitels wirklich abgetreten habe, ſo übergebe er auch dem dermahligen, hier reſidirenden Senior, Peter Gr. von Thun, das Interimsdirectorium, die Archivſchlüſſel, die domkapitliſchen Siegel, das Statutenbuch

buch u. ſ. w., mit der Verſicherung, daß er ſeinem Nachfolger nach hergebrachter Gewohnheit die Decanal- und Capitel-Geheimniſſe ungeſäumt übergeben werde.

Zugleich gebe er dem Capitel das Pectoral und den Ring zurück, welche der ſelige Erzbiſchof der Dechantey geſchenkt habe. Sollten beyde Stücke durch den langwierigen Gebrauch Schaden gelitten haben, ſo verpflichte er ſich zum Erſatz. Zum Andenken hinterlaſſe er ſeinem Nachfolger die beyliegende goldene Kette mit dem Beding, daß dieſelbe bey dem Decanat bleibe, und ohne Conſens des Capitels nicht veräußert werde.

Er wünſche ſehr, daß er das Decanat mit höhern Einkünften ſeinem Nachfolger hinterlaſſen könnte. Er habe wenigſtens die Einkünfte des Decanats dadurch verbeſſert, daß die noch rückſtändige Schuld für die Pontificalien aus ſeinem Beutel getilgt, und das Schlößchen Schönleiten, das wenig eingebracht und von Zeit zu Zeit Ausgaben veranlaßt, verkauft, und den Kaufſchilling gegen Zinſen angelegt habe.

Anbelangend ſeine 19jährige Amtsführung, womit viele Verdrießlichkeiten, Arbeiten und Sorgen verbunden waren, ſchwöre er zu Gott, daß er dabey nie eine andere Abſicht gehabt habe, als die Ehre Gottes und das Wohl des Domkapitels zu befördern.

Die

Die Gerechtſame des Capitels habe er ſchriftlich und mündlich; die Einkünfte des Capitels habe er ohne Eigennutz oder Partheylichkeit getreu ausgetheilt. Auch nehme er den Troſt mit ſich, daß die Nachtheilung, nicht wie ſonſt friſtenweiſe, ſondern zur gehörigen Zeit auf einmahl entrichtet worden iſt, und daß die Canonical-Einkünfte von Jahr zu Jahr merklich gewachſen ſind. Er erkenne es wohl, daß er noch mehr hätte thun können und ſollen. Allein es ſey bekannt, daß man ihm ſeit 1754 verſchiedene auswärtige und inländiſche Geſchäfte aufgetragen habe, und überdieß, da ein Domdechant ſo viele Geſchäfte zu beſorgen habe, ſo überſteige es die menſchlichen Kräfte, jedes einzelne mit der möglichſten Aufmerkſamkeit abzuthun.

Sollte er Einen oder den Andern ſeiner Chorbrüder auf irgend eine Art beleidiget haben, ſo bitte er hiemit feyerlich ab, mit der Verſicherung, daß er gegen alle ohne Ausnahme eine ausnehmende Hochachtung hege. Herzlich wünſche er: daß ſeine Reſignation die Ruhe und die Eintracht im Gremio befeſtigen möge. Er habe ſich jederzeit bemüht, Ruhe und Eintracht zu erhalten, auch überzeuge ihn ſein Gewiſſen, daß er nie zu einem Zwieſpalt Gelegenheit gegeben habe.

Daß die inländiſchen und ausländiſchen Geſchäfte, und Geſandtſchaften, wozu er verwendet wurde, ihn zu groſſen Auslagen verleitet haben, ſey

ſey dem Capitel genugſam bekannt. Kraft des körperlichen Eides, den der Domdechant nach Vorſchrift ablegen muß, ſey jeder verpflichtet, ſich ſolcher Geſchäfte nicht zu entziehen. Freylich verheißen die nämlichen Statuten einem jeweiligen Domdechant den Erſatz ſeiner Auslagen. Der Zufriedenheit, die man ihm über die geführten Geſchäfte mehrmahlen bezeigt hat, und der theuren Zuſicherung, daß man ihm die Koſten erſetzen wolle, werde er ſich immer mit dankbarem Gemüth erinnern, und es nur einem widrigen Schickſale zuſchreiben, daß die Zuſage des Erſatzes in den Abgrund der Vergeſſenheit gerathen ſey. Deſto zuverſichtlicher hoffe er, das Domkapitel werde ihm es ferner erlauben, die aus kapitliſchen Kaſſen mit deſſen Genehmigung geborgten Summen, friſtenweiſe abzutragen, und das Domkapitel werde die Friſtenbezahlung ſo mäßigen, daß ihm von der Canonical-Präbende die Congrua übrig bleibe, zumahl da er bisher jährlich 1000 fl. nebſt den Intereſſen richtig abgeführt habe.

Den Decanal-Hof habe er jederzeit ſtatutenmäßig im guten Zuſtande erhalten, ſo, daß ſein Nachfolger denſelben gleich beziehen könnte: hingegen treffe ihn das Unglück, den Chiemſeeiſchen Biſchofs-Hof in einem dergeſtalt ruinöſen Zuſtande zu übernehmen, daß er ihn wegen des annahenden Winters ohne Nachtheil der Geſundheit vor dem Frühjahre gar nicht bewohnen könne. Er getröſte ſich daher, das Capitel und ſein Nachfolger werden ihm

ſo

ſo lange in der Dombechantey zu bleiben erlauben, bis der Chiemſeer-Hof bewohnbar hergeſtellt iſt. Er habe ebenfalls einige Monathe, nämlich vom 12. Dec. 1753 bis auf den May des folgenden Jahres warten müſſen, bis er den Decanal-Hof habe beziehen können. Hingegen werde er ſeinem Nachfolger den Decanatshof mit einer ſolchen geringen Ablöſung abtreten, daß er ſich von ſeiner Uneigennützigkeit überzeugen müſſe.

Endlich bittet er, dieſe ſchriftliche Abdankung zu Protocoll und zu den Acten zu nehmen, und ihm von dem Concluſum hierüber gelegenheitlich einen Extract aus dem Protocoll mitzutheilen. Zugleich bemerkte er, der Erzbiſchof wünſche ſehr, daß die Dombechants-Wahl bald nach dem Parisjahrtage vorgenommen werde; er wollte unmaßgeblich den 16. Nov. zum erſten Wahltag in Vorſchlag bringen. Was er zu Papier gebracht hatte, wiederholte er mündlich mit wenigen Worten, und fügte noch bey: Weil ſeine bisher ungewöhnliche Reſignation für das Domkapitel und für ſeine Perſon nachtheilige Folgen nach ſich ziehen könnte; ſo habe er ſich bewogen befunden, eine ſchriftliche Reſignation abzugeben. Hierauf verließ er das Capitelzimmer, und zog ſich in die Dombechantey zurück. Der Capitel-Syndicus erhielt nun den Auftrag, die ſchriftliche Reſignation wörtlich abzuleſen. Nach reifer Ueberlegung wurde beſchloſſen, die Reſignation anzunehmen, und den Syndicus zu dem reſignirten Dom-

Dombechant mit dem abzuſenden: das Domkapitel ſehe es vollkommen ein, daß er 19 Jahre das verdrießliche und mühſame Amt eines Dombechants ſorgfältigſt verwaltet habe. Es danke ihm dafür verbindlichſt, und wünſche ſehr, ſeine Dankbarkeit werkthätig bezeigen zu können, um ihn von ihren aufrichtigen Geſinnungen zu überzeugen. Ueberdieß ließ es ihn erſuchen, er möchte das Directorium bis zu ſeiner vorhabenden Reiſe nach München und Augsburg wieder übernehmen, die künftige Wahl vorbereiten, und um ihm auch mündlich ihre Dankbarkeit und ihr volles Vertrauen zu ſeiner Perſon ausdrücken zu können, ſo möchte er wieder zu ihnen und auf ſeinen alten Platz zurückkehren. Die verſammelten Capitularen würden auf der Stelle dem Rentamte und dem Präſenzmeiſter die Befehle ertheilen, daß man ihm bis zur Abreiſe alle Einkünfte eines Dombechants zufließen laſſen ſollte. Er erſchien, der damahlen gegenwärtige Senior, Gr. von Thun, wiederholte die dankbaren Geſinnungen des Capitels, und die Bitte, daß er das Directorium bis zu ſeiner Abreiſe behalten möchte. Mit Mühe ließ er ſich dazu bereden. Er erklärte jedoch, daß er bis Allerheiligen abreiſen werde. Fünf Tage nach der Reſignation wurde er feyerlich zum Biſchofe von Chiemſee ernannt. Der Wahltag wurde auf den 18 Nov. (1772) feſtgeſetzt. An dieſem Tage wurde der k. k geheime Rath und ſalzburgiſche Geſandte am Reichstage, Joſeph Gottfried Gr. von Sau-

Saurau, im erſten Scrutinium einhellig zum Domdechant erwählt.

Im nämlichen Jahre und zwar an eben dem Tage (18. Oct.), an welchem der neue Biſchof präconiſirt worden iſt, wurde auch der bisherige Biſchof von Lavant, Joſeph Franz Anton Gr. von Auerſperg, zu dem durch den Abtritt des Erzbiſchofes erledigten Bisthume Gurk ernannt. Es traf den Erzbiſchof Hieronymus dieſes Bisthum zu verleihen. Indeſſen beſtätiget wurde er in dieſer neuen Würde erſt den 31. Jen. des folgenden Jahres. Den 14. Hornung darauf wurde Gr. Zeil als Biſchof von Chiemſee beſtätiget. Nun war noch das Bisthum Lavant zu beſetzen. Der Erzbiſchof verlieh es (14. März 1773) zuerſt dem Peter Gr. von Thun; nach einem Monath (den 18. Apr.) legte er es gegen den Willen ſeiner nächſten Anverwandten aus Abſcheu, weil er Darlehn hätte aufnehmen müſſen, in deſſen Hände wieder ab, aus welchen er es empfangen. Hierauf (30. Oct. 1773) ernannte der Erzbiſchof den Franz Xaver Gr. Breuner zu dieſem Bisthume.

Unter der vorigen Regierung giengen die Beſtechungen ziemlich im Schwunge, und der Dienſthandel wurde von einigen Günſtlingen mit ſchamloſer Dreiſtigkeit getrieben. Um nun dieſem verderblichen Unfuge zu ſteuern, ließ Erzbiſchof Hieronymus bald nach dem Antritte ſeiner Regierung, nämlich am

am 17. Aug. 1772, eine Verordnung im Drucke ergehen, worin er unter andern erklärte, daß jeder Staatsdiener, der wegen eines Urtheils, wegen Abgebung einer Stimme, wegen Beförderung zu einem Dienſte, oder einer andern Gnade, und überhaupt wegen einer entweder in die Rechtspflege, oder Amtsſchuldigkeit einſchlagenden Handlung Etwas empfangen, oder ſich bedingen würde, durch die That ſelbſt ſeines Dienſtes und Gehalts auf immer entſetzt ſeyn ſollte. *)

Am 21. des nämlichen Monats ließ der Erzbiſchof, welcher dem von ſeinem Vorfahrer vernachläſſigten Wildſtande wieder aufhelfen wollte, eine erneuerte, ſehr geſchärfte **Verordnung in Oberſtjägermeiſterey-Sachen, die Beſtrafung der Wildpretſchützen und dergleichen betreffend,** durch den Druck bekannt machen, und die Handhabung derſelben den Beamten und Jägern bey Verluſt ihrer Dienſte anbefehlen. **)

Auf die erſten Tage des Monats May wurde der größere ſtändiſche Ausſchuß zuſammenberufen. Die Paſſivſchulden der Landſchaft ſind auf 293,780 fl. an-

---

*) Zauners Auszug der ſalzburgiſchen Landesgeſetze. 1. B. S. 198.

**) Iſt ebenfalls im benannten Auszuge zu finden. 1. B. S. 296 — 309.

angewachſen, das Bedürfniß am Getreide war noch nicht gedeckt, man mußte daher neue Summen borgen, und die Auslagen des Militärs vermehrten ſich von Jahr zu Jahr. Es wurde demnach von den Ständen nebſt den vier Steuerterminen auch noch ein fünfter auf Bartholomäi, doch mit Ausnahme der Decimanten und milden Stiftungen, in Vorſchlag gebracht. Der Erzbiſchof genehmigte zwar dieſen Vorſchlag; gab es jedoch den Ständen zu überlegen, ob denn nicht auch die Decimanten und milden Orte zur Entrichtung des fünften Steuertermins könnten angehalten werden. In Betreff des Getreidbedarfes verlangte er vorerſt die Rechnungen über das vorhandene Getreide, und über das jährliche Bedürfniß. Was das Militär anbelangte, ſo wurde eine Militär-Oekonomie-Commiſſion niedergeſetzt, welche zu unterſuchen hatte, welche Erſparungen gemacht werden könnten. Der Präſident dieſer Commiſſion war der hieſige Capitular, Gr. von Spauer, er war einſt kaiſerlicher Officier, und iſt ſchon unter der vorigen Regierung zum Präſidenten des Kriegsraths ernannt worden. Dieſe Commiſſion entwarf nun folgenden Erſparungsplan.

1.) Es ſoll das Militär in Zukunft, das mit der Artillerie und den Invaliden in 780 Mann beſtand, reducirt, und vorzüglich ſollen die vielen Stabs- und andere Officiere vermindert werden.

2.)

2.) Sollen Rekruten nicht mehr mit theurem Handgeld geworben, sondern es ſoll ein Conſcriptionsgeſetz bekannt gemacht werden, kraft deſſen jeder junge Mann des Stiftslandes als militärpflichtig erklärt wird, wenn er zu den Waffen gerufen wird.

3.) Soll dem gemeinen Manne das Heirathen nicht erlaubt werden. Endlich

4.) Soll eine Capitulationszeit von ſechs Jahren für das Militär ohne Ausnahme feſtgeſetzt werden.

Dieſes Erſparungsproject ward, nachdem die Stände darüber gehört worden waren, vom Fürſten genehmiget, obgleich das Domkapitel bey der ſtändiſchen Seſſion dagegen Einwendungen gemacht und behauptet hatte, ein Conſcriptionsgeſetz wäre der Landesverfaſſung zuwider; 780 Mann wären kaum hinreichend, Sicherheit und Ruhe zu erhalten, die Päſſe zu beſetzen, und die Konterbandierer hintanzuhalten; dieſe Erſparungen wären ſchon öfters zur Sprache gekommen, aber jederzeit auf die Vorſtellungen der Stände hintangelegt worden, hauptſächlich, weil der Ackerbau dabey leiden müſſe, wenn die nöthigen Rekruten im Lande ausgehoben werden, zumahl, wenn ein Reichskrieg ausbrechen würde, da ohne dieß immer Mangel an Bauernknechten ſey. Die Güter würden dann im Werthe fallen, und dadurch würden auch die Grundherrſchaften und die ſtän=

ſtändiſche Kaſſe Schaden haben. Ueberdieß hätte man es von jeher für gefährlich gefunden, in dem Gebirge, wo das Bauernvolk zum Aufſtande ſo geneigt iſt, viele Leute zu haben, die nach geendigter Capitulation in Waffen geübt ſind. In Tyrol hätten die Stände aus eben der Urſache die Rekrutirung im Lande für bedenklich gefunden, und in Baiern wäre die allgemeine Uebung aller Unterthanen in Waffen aus Furcht böſer Folgen wieder unterlaſſen worden. Die vielen Ehen ſeyen erlaubt worden, weil die Vergehungen mit dem andern Geſchlechte ſo ſtrenge und ſelbſt mit der Landesverweiſung geſtraft worden ſeyen. Man mildere die Geſetze, und laſſe doch bey jeder Compagnie eine beſtimmte Zahl heirathen. Man ſagt, die Inländer werden nicht ſo leicht deſertiren wie die Ausländer. Wenn der gemeine Mann nicht brutal gauſam behandelt wird, ſo wird er nicht deſertiren. Indeſſen ward doch auf die Vorſtellungen des Capitels und anderer Stände angeordnet, daß man bey der Rekrutenaushebung eben ſo fürſtliche Grundholden, wie Grundholden privilegirter Herrſchaften nehmen ſoll. Vor allen griff man nach liederlichen und ſolchen Burſchen, die ſich Polizeyvergehen haben zur Laſt kommen laſſen. Beſtechungen der Beamten und beſonders der Gerichtsdiener waren ohne dieß ſtrenge verbothen. Auch verwarf man den Vorſchlag, daß die Gemeinde für jeden Rekruten Bürgſchaft leiſten müſſe, und endlich wurde beſchloſſen, daß jeder

Mann entlaſſen werden ſoll, dem ein Bauerngut zufällt. *)

Nachdem von dem Pabſte Clemens XIV. Anfangs für die öſterreichiſchen Erbſtaaten, hernach aber auch für das Churfürſtenthum Baiern die Aufhebung einiger Feyertage bewilliget worden war; **) ſo ſtellte der Erzbiſchof dem Pabſt vor, daß ſein Land von dieſen zwey Ländern umzingelt wäre, und daher in Haltung des Gottesdienſtes eine Ungleichheit und Verwirrung entſtehen müßte, wenn ihm nicht für ſein Land ebendieſelbe Bewilligung ertheilt würde. Der Pabſt willfuhr dem Erzbiſchofe ohne Anſtand, und erließ deßhalb an ihn unter dem 12. Sept. 1772 ein eigenes Breve, worauf durch ein gedrucktes Conſiſtorial = Patent vom 4. December desſelben Jahres im ganzen Erzſtifte kund gemacht wurde, daß in Zukunft mit dem Eintritte des Jahres 1773 nur die hier ausdrücklich angemerkten Feſt = oder Feyertage noch beybehalten werden ſollen, als das **Oſterfeſt**, nebſt dem darauf folgenden **Mon**tage,

*) Das Votum des Domkapitels in dieſer Sache iſt im Protocoll des Domkapitels von 14. Jul. 1772 zu finden.

**) Dem Erzbiſchofe Sigmund wurde das von beyden Höfen bekannt gemacht, und man hätte gewünſcht, er möchte denſelben nachfolgen; allein er gab dieſem Anſinnen kein Gehör.

tage, das Pfingſtfeſt auch mit dem darauf folgenden Montage, wie nicht minder die übrigen Sonntage im Jahre, ferner die Feſttage der Weihnachten, der Beſchneidung, und der Erſcheinung des Herrn, oder der heiligen drey Könige, der Himmelfahrt Chriſti, und das Frohnleichnamsfeſt, dann auch fünf zu Ehren der Jungfrau Maria eingeſetzte Feſttage, nämlich der Reinigung, der Verkündung, der Himmelfahrt, der Geburt und der Empfängniß, und endlich die Feſttage des h. Joſeph, des h. Johannes des Täufers, des h. Rupert, als Landespatrones, der hh. Apoſtel Petrus und Paulus, aller Heiligen, des h. Stephanus, und des Hauptpatrons einer jeden Kirche. An allen dieſen Feſt- und Feyertagen ſeyen demnach die Chriſtglaubigen verpflichtet, dem Gottesdienſte und Meßopfer beyzuwohnen, der knechtlichen Arbeiten ſich zu enthalten, und an ihren Vigilien oder Vorabenden die Faſten zu halten; an allen übrigen Feſttagen hingegen, in welchen man auch unter einer ſchweren Sünde ſie zu feyern ſchuldig war, ſeyen nicht nur die knechtlichen Arbeiten erlaubt, ſondern es ſeyen auch alle im Erzſtifte wohnende Catholiken von der Pflicht, an den Vigilien derſelben zu faſten, und an ſolchen bisher gefeyerten Tagen die Meſſe zu hören, losgeſprochen. Die vormahligen Faſttage an den Vigilien ſeyen auf die Mittwoche und Freytage des Advents übertragen. Damit aber hierdurch dem Gottesdienſte nichts entzogen, ſondern je geringer die Anzahl der Feyertage

geworden iſt, deſto mehr in den Gemüthern der Gläubigen die Andacht belebt werde; ſo erfordere es die Pflicht eines katholiſchen Chriſten, nebſt allen Sonntagen auch die noch beybehaltenen Feſttage ganz nach der Vorſchrift der katholiſchen Kirche zu heiligen, ſie eifrigſt dem Gottesdienſte und dem Seelenheile zu widmen, und in dieſer Rückſicht alles zu unterlaſſen, was gegen die Ehre Gottes anſtößig ſeyn, oder zu einem Aergerniſſe gereichen könnte.

Zugleich wurde durch eine vom hochfürſtlichen Hofrathe am nämlichen Tage ausgefertigte Verordnung *) den Beamten und Obrigkeiten aufgetragen, genau dafür zu ſorgen, daß alle diejenigen Gegenſtände und Gelegenheiten beſeitiget werden, welche an den Sonntagen, und an den noch bleibenden Feyertagen den Unterthan in der Abwartung des Gottesdienſtes entweder ſtören, oder gar davon abhalten, und dafür zum Müſſiggange und zu Ausſchweifungen verleiten könnten. Ehedem wurden im Erzbisthume Salzburg nicht nur die Dienſttage nach dem Oſter- und Pfingſtfeſte, und die Feſttage aller Apoſtel, ſondern auch mehrerer anderer Heiligen,

*) Sie iſt in Zanners Auszuge der ſalzburgiſchen Landesgeſetze 1. B. S. 65. zu leſen. Nach mehrern Jahren, nämlich den 6. Jul. 1784 iſt durch einen hofräthlichen Circularbefehl den Obrigkeiten neuerdings aufgetragen worden, daß ſie auf die Beobachtung dieſer Verordnung mit allem Ernſte dringen ſollen.

gen, als der hh. Fabian und Sebaſtian, der h. Anna, des h. Laurentius, des Erzengels Michael, des h. Johann des Evang., der unſchuldigen Kinder und des h. Silveſter gefeyert.

Von jeher hat man bald neue Feyertage eingeführt, bald alte abgeſchafft; das beweiſen eine Menge Kirchengeſetze, die man bey Neller in ſeiner Abhandlung de feriis und in andern Schriften geſammelt finden kann. Urban VIII. hat im J. 1642 mehrere Feyertage abgeſchafft, deſſen Bulle iſt in Salzburg den 3. Febr. 1643 bekannt gemacht worden. Benedict XIV., mit andern frommen Männern überzeugt, daß die zu vielen Feyertage, ſowohl der Religion als dem Staate nachtheilig ſind, betrieb ſchon, als er noch zu Bologna war, die Verminderung der Feyertage. Als Pabſt wollte er nicht eigenmächtig handeln, denn er wußte zu gut, wie ſehr der gemeine Mann dem Gewohnten ergeben iſt. Er ließ daher an alle europäiſche Biſchöfe ein Sendſchreiben ergehen, worin er ihnen folgende Fragen zu beantworten vorlegte: Sollte nicht die Zahl der Feyertage eingeſchränkt werden? Welche Feyertage könnte man am füglichſten Aufheben? Und wie ſollte das geſchehen? Die Antworten fielen ſo heterogen aus, daß der weiſe Pabſt es für gut fand, nur denjenigen Biſchöfen und Regenten Aufhebungsbullen gewiſſer Feyertage zuzuſchicken, welche ihn darum ausdrücklich erſucht hatten.

Dieß

Dieß iſt Urſache, ſagt Neller, warum man bis jetzt — er ſchrieb 1755 — in mehrern Diöceſen Deutſchlands bey der Zahl der Feyertage geblieben iſt, die Urban VIII feſtgeſetzt hatte. Unter dieſen Diöcöſen nennt Neller auch Salzburg. *) Deßungeachtet hat dieſe Verminderung der Feyertage nicht nur bey dem Pöbel, ſondern auch bey Leuten, denen man einen beſſern Unterricht hätte zutrauen ſollen, ja ſogar ſelbſt bey Geiſtlichen ein großes Aufſehen und lautes Murren erregt. Ein Franziskaner des hieſigen Kloſters, Nahmens P. Clarentius Pſchaider, ließ ſich vom unklugen Eifer ſo ſehr verblenden, daß er ſich nicht ſcheute, gegen die erzbiſchöfliche Verordnung, obgleich ohne Nahmen und unter einem falſchen Druckort, eine Abhandlung herauszugeben mit dem Titel: **Frage, ob die Abſtellung der Feyertage bey jetzmaligen Weltlauf chriſtlich und zu billigen ſey? Gut Deutſch beantwortet aus göttlicher Schrift, heiligen Vätern, und geſunder Vernunft, von einem katholiſchen Chriſten, deſſen Nahmen Gott wohl bekannt. Frankfurt und Leipzig** 1773. **) Dieſe Abhandlung, in welcher gegen

---

*) S. meine kleine Abhandlung über Aufhebung der Feyertage in Vierthalers Litteraturzeitung von 1802. Drittes Heft. S. 60.

**) Sie iſt zu Salzburg bey Johann Joſeph Mayers ſeliger Erbin gedruckt worden, und beträgt 119 Seiten in gr. 8. Sie gehört unter die litterariſchen

gegen den Pabſt, gegen Regenten, gegen den Erzbiſchof und gegen die Domherren Anzüglichkeiten vorkamen, beſchloß der Verfaſſer mit folgenden, den Geiſt ſeiner ganzen Schrift darſtellenden, Worten: „Ich hab mich befliſſen der Bosheit ihre Larve abzu„ziehen, damit der gemeine Mann in keinen Irrthum „gerathe, und glaube die Abſtellung der Feyertage „bey jetzmahligem Zeitlauf komme von keinem guten „Geiſte her. Was ich gleich Anfangs geſagt, bey „dem hat es ſein Verbleiben: unbillig und unchriſt„lich iſt die feyertägliche Muſterung, die man heut „zu Tage in vielen Orten Deutſchlandes hat vorge„nommen. Unbillig und unchriſtlich iſt die Abſtel„lung der Feyertage bey jetziger Welt; denn erſtens „iſt ſie wider Gott, welcher die Feyertage eingeſetzt „hat. Zweytens ſtreitet dieſe Abſtellung wider die „Kirche, dero Geboth ſchlecht geſchützt wird. Drit„tens bringt dieſe teufliſche Stümplerey deren Feyer„tagen dem Staate keinen Nutzen, ſondern viertens „den größten Schaden. Fünftens iſt dieſe Vermin„derung deren Feyertagen ein purer Muthwillen; „weil man die Feyertage ganz leicht halten könnte, „ſo ferne man wollte. Schließet anjetzo ſelbſten, wer „recht habe, ich, oder die heutige Feyertägſtümpler.“

Der

Seltenheiten; indem man auf Befehl des Erzbiſchofes die Exemplare davon, ſie mochten noch vorhanden oder ſchon verkauft ſeyn, mit aller Strenge beygetrieben und nach mehrern Jahren den ganzen Vorrath in die Salzach geworfen hatte.

Der unberufene Zelot, deſſen Werkchen von ſeiner craſſen Ignoranz zeigte, *) mußte ſeine unbeſonnene Schriftſtellerey ſchwer büßen, denn da er ſich durch ſeine Predigten bereits verdächtig gemacht hatte, und ſeine Schrift ſelbſt in der Reſidenzſtadt, und zwar auf inländiſchem Papiere gedruckt war; ſo wurde er bald entdeckt, und in canoniſchen Verhaft genommen. Hierauf iſt ſowohl über ihn, als über diejenigen, welche an dem Druck und an der Verbreitung ſeiner Abhandlung einigen Antheil hatten, ein Unterſuchungsproceß verhängt worden, welcher mit vieler Härte geführt wurde. Der Erzbiſchof zwar erklärte öfters, daß er, was ſeine Perſon betreffe, Allen von Herzen verzeihe; allein weil die Schrift das gemeine Volk zur Widerſetzlichkeit, oder gar zur Empörung verleiten könnte, und weil in derſelben der Pabſt, die Kaiſerinn und Churfürſt von Baiern beſchimpft worden ſey: ſo könne er die Sache nicht ungeſtraft dahin gehen laſſen. Er ordnete eine eigene Conferenz an, welche den Auftrag erhielt, die Sache genau zu unterſuchen und zu prüfen. Den P. Clarentius und die Franziskaner verhörte, in Gegenwart eines hofräthlichen Commiſſärs, ein Conſiſtorialrath, und die Laien wurden von

*) Seine Stellen aus der Bibel und aus den heiligen Vätern bewieſen blos, daß man die Feyertage beobachten ſoll, nicht aber, daß man ſie nicht vermindern darf, wenn ſie von Menſchen, nicht von Gott eingeführt worden ſind.

von einem Hofrath conſtituirt. P. Clarentius wurde dem General-Commiſſär der Franziskaner, P. Gregor Seiz, der ſich im Cölniſchen aufhielt, zur Execution der ihm auferlegten Bußen zugeſchickt. Der P. Quardian und noch einige Franziskaner, weil ſie von dem Büchchen Notiz hatten, wurden von hier entfernt, und die Zahl der hieſigen Franziskaner, welche ehevor über 50 und zuweilen über 60 betrug, wurde auf 30 herabgeſetzt. Die Eigenthümerinn mußte 100 Dukaten Strafe erlegen, und die Druckerey verkaufen, der Buchhälter, Franz Ferſtel, ward, doch ohne die Urfehde abzuſchwören, des Landes verwieſen, und der Faktor der Druckerey, Kollmann, wurde zum dreymonathlichen Arreſt in der Veſtung verurtheilt. Anton Ferſtel, Spiritual im Prieſterhauſe, anverwandt mit dem Buchhalter, welcher ihm das bereits gedruckte Werkchen als ein Produkt von Bamberg vorlegte, und ihn fragte, ob er es verkaufen dürfe, hätte zwar auf ein Vicariat verſetzt werden ſollen; weil er jedoch ſeinem Vetter ausdrücklich ſagte, das Schriftchen wäre anſtößig und gefährlich, er möchte es vorerſt einem Conſiſtorialrathe zeigen, ſo wurde er begnadiget.

Das Directorium des Hofrathes war noch 1772 mit dem Amte des Hofkanzlers vereinigt. Mölk reſignirte es, der geheime Rath und Prodirector von Kleymayrn wurde (9. Aug. 1772) zum Director ernannt. Noch in demſelben Jahre (30. Dec.) folgte eine umſtändliche Hofrathsordnung für die

Fä-

Fächer der Juſtiz und der hohen Polizey; zwey Jahre ſpäter erhielt ſie Zuſätze, beſonders über den Kanzleydienſt.

Die Polizey=Verordnungen wurden hier dem Clerus nicht officiell bekannt gemacht, weil man der Meynung war, gewiße Polizey=Verordnungen, z. B. Unterſuchungen in Pfarrhöfen, Klöſtern und in andern der Geiſtlichkeit gehörigen Gebäuden, oder Polizeyanſtalten, weswegen Unterthanen zu Geldausgaben angehalten wurden, verbänden den Clerus nicht. Das hemmte die nothwendigen Inquiſitionen, veranlaßte Unordnungen, und drückte die Laien, welche die Ausgaben für Polizeyanſtalten allein beſtreiten mußten. Der Erzbiſchof verordnete daher (11. Dec. 1772): Der Hofrath ſoll dem Conſiſtorium alle Polizeyverordnungen mittheilen, und die Landbeamten ſollen dieſelben den Dechanten, und dieſe ſollen ihren untergeordneten Geiſtlichen bekannt machen. Dem Clerus müſſe ſelbſt an Aufrechthaltung guter Ordnung gelegen ſeyn. Se. Hochfürſtl. Gnaden verſehen ſich demnach, die Geiſtlichen werden dergleichen Verordnungen genau befolgen, und den Laien hierinfalls ein gutes Beyſpiel geben. Im widrigen Falle ſollen ſie der nämlichen Strafe unterliegen, welche das Geſetz auf den Uebertretungs=Fall ausſpricht, und Se. Hochfürſtl. Gnaden behalten ſich's vor, einen ſolchen Ungehorſam perſönlich zu ahnden.

Ob=

Obgleich bereits unter dem 9. Dec. 1755 zum Beſten der Armen verordnet worden iſt, daß bey Verlaſſenſchaften den Armen eine milde Gabe beſtimmt werden ſollte, ſo haben doch ſowohl diejenigen, welche letzte Willensmeynungen hinterließen, oder die Inteſtaterben, der Armen öfters nicht gedacht. Hieronymus erneuerte (15. Dec. 1772) dieſe Verordnung, und trug allen ſowohl landesherrlichen, als Patrimonialgerichts-Beamten auf, bey allen Todesfällen auf die Vollziehung dieſer Verordnung zu bringen. Fände ſich daher eine letzte Willensmeynung, worin der Dürftigen nicht gedacht worden iſt, oder wäre Jemand ohne eine Diſpoſition von Todes wegen geſtorben, ſo ſollten die Erben angehalten werden, ein dem hinterlaſſenen Vermögen verhältnißmäßiges Almoſen zu beſtimmen. Die milde Gabe ſollte alsdann nach dem Willen des Teſtators oder der Erben entweder der Armenkaſſe, oder dem Kranken- oder Waiſenhauſe des Gerichts, oder dem Johannisſpital, oder den Waiſenhäuſern der Hauptſtadt zukommen; indem auch Leute vom Lande, wenn ſie in der Hauptſtadt dienen oder arbeiten, im Johannisſpital, im Falle ſie erkranken, gepflegt, und eben ſo auch Waiſen vom ganzen Stiftslande in die hieſigen Waiſenhäuſer aufgenommen werden. Gleichwie jedoch dieſes Geſetz ausdrücklich beſagt, daß bey Vollziehung desſelben, die Kräfte des Vermögens nicht überſpannt, noch den zuweilen dürftigen Erben ein merklicher Nachtheil zugezogen werden ſoll, ſo will es doch auch, daß die milde

Ga-

Gabe in einem billigen Verhältniſſe zu dem Vermögen des Erblaſſers beſtehen ſoll, und daß diejenigen Ausſpendungen, welche während der Seelenmeſſe, oder darnach den Armen auf die Hand gegeben werden, nicht als eine milde Gabe zu betrachten ſey, die dem Geſetze Genüge leiſtet. Was überhaupt, in gemeiner Benennung den Armen, ohne eine Kaſſe oder ein mildes Inſtitut zu nennen, zugedacht wird, und was nach dem Ermeſſen der Abhandlungs-Behörde weggenommen wird, ſoll auf dem Lande den Armen des Gerichtes, in der Hauptſtadt aber der gemeinen Almoſen-Kaſſe zugetheilt werden. *) Schließlich wurde verordnet, daß die Pfleger und Landrichter über die eingebrachten Vermächtniſſe, und dergleichen milde Gaben, ſie mögen von den Erben oder der Ortsobrigkeit beſtimmt worden ſeyn, ein genaues Verzeichniß führen, und alle Jahre über den Erfolg und Zuwachs eine deutliche und

*) Das Domkapitel befahl ſeinen Beamten, dergleichen Gelder an das Rentamt einzuſenden. Dasſelbe wurde oft um ein Almoſen gebethen. Ohne Zweifel ſind dieſe Gelder dazu verwendet worden; allein die kapitliſchen Beamten berichteten, daß die landesherrlichen Beamten dergleichen Gelder für die Armen des Gerichts, wohin der Verſtorbene gehörte, verlangten; indem das Geſetz es deutlich genug vorſchreibe, welchen Armen dieſes Almoſen zukommen ſoll. Die Verordnung iſt in Zauner's Auszuge Salzb. Geſetze. 1. B. S. 267 zu leſen.

und zuverläßige Tabelle an das Cabinet einſchicken ſollen.

Der Erzbiſchof Sigmund hat während ſeiner Regierung, wie es bereits bemerkt worden iſt, von Zeit zu Zeit ſtrengere Strafgeſetze gegen fleiſchliche Verbrechen, deren Unterſchleif, und andern ähnlichen Vergehungen ergehen laſſen. Das letzte hatte er ein Jahr vor ſeinem Tode (9. Dec. 1770) bekannt gemacht. Der Erzbiſchof Hieronymus milderte dieſes Strafgeſetz, um das Abtreiben der Leibesfrucht durch Arzneymittel, und den Kindermord zu verhindern. *)

Dücker's Chronik von Salzburg, welche daſelbſt 1666 im Druck erſchienen iſt, war im Stiftslande und auch außer demſelben ein beliebtes Leſebuch. Allein alle Exemplare waren vergriffen. Nur um einen theuern Preis, nämlich um einen Dukaten, war es hie und da zu bekommen. Nun fieng man an, dasſelbe in den Schreibkalendern abzudrucken. Jedem Monathe wurde eine Seite aus der erwähnten Chronik beygefügt. Da in dieſem Werke hie und da abentheuerliche Geſchichten vorkommen, und insbeſondere S. 84 eine abgeſchmackte und fabelhafte Anekdote vom adelichen Stifte Nonnberg erzählt wird, die im Kalender für das Jahr 1773 abgedruckt war, ſo fand ſich der Erzbiſchof veranlaßt, un-

*) Die Verordnung hierüber (vom 19 Dec. 1772) iſt im Auszuge bey Zauner 1. B. S. 271 zu finden.

unter dem 23. Dec. (1772) zu verordnen, daß hier in Zukunft keine Schrift mehr unter die Preſſe kommen ſoll, welche nicht vom Conſiſtorium oder vom Hofrath, je nachdem ſie geiſtlichen oder weltlichen Inhalts iſt, das Imprimatur erhalten hat.

Im Jahre (1766) würde die Straße von Eur bis Laufen zu einer Heerſtraße erhoben. Mehrere Unterthanen hatten wegen dieſes neuen Straßenbaues Anſpruch auf Grundentſchädigungen. Der oberſte Straßen-Commiſſär von Geyer gab den Fingerzeig, dieſelben aus dem Abtsdorfermooſe (eigentlich Haar- und Pihrasmoos) zu entſchädigen; indem der damahlige Pfleger, von Vögele, von Laufen dem Fürſten den Vorſchlag that, dieſes Moos trocken zu legen, und mehrere am Hofe, nahmentlich die Freyherrn von Mozl, Prank und Maſſenbach ihn gutbießen. Die Ueberſchläge der Trockenlegung ſchwankten zwiſchen 12 und 13,000 fl. Der Erzbiſchof Sigmund gab dieſem Projekt kein Gehör; die Unterthanen wurden auf eine andere Art entſchädiget. Aber ſein Nachfolger Hieronymus betrieb die Austrocknung des benannten Mooſes mit anhaltendem Eifer. Die Theurung, die noch herrſchte, nöthigten das Schiffervolk zu Laufen und viele andere Leute um Verdienſt und Brod zu flehen. Der Fürſt wies ihnen beydes bey dem bezeichneten Moos an. Der Oberſtküchenmeiſter und Pfleger zu Neuhaus, Andreas Freyherr von Prank, erhielt die Direction über dieſe Unternehmung, und dem Jul. Zetto, nachher Um-

geher

geher und Verwalter über die Waſſerbauten an der Salza im Bezirke Laufen, ward die Aufſicht anvertraut. Die unſtatthaften Klagen der umliegenden Bauern und ihrer Grundherren, daß ihnen dadurch ihr Weiderecht genommen werde, wurden durch ein Urtheil des Hofrathes beſchwichtiget. Zuerſt mußte ein Canal von 6000 Schuhen in der Länge und 40 in der Breite, und 16 in die Tiefe, zur Aufnahme der Gewäſſer gemacht werden: hierauf wurden an dem großen Canal 13 kleinere gezogen. Kleine Gräben aufzuwerfen, und eine Straße, die bereits vorgezeichnet war, zu bauen, überließ man den künftigen Grundeigenthümern. Auf die Art wurde das Haar- und Pihracher Moos in zwey Jahren mit einem Aufwande von ungefähr 12,000 fl. ſo ziemlich trocken gelegt; indem die Gewäſſer beträchtlich gefallen ſind. Das Hofkaſtenamt ward nun beauftragt, den Werth des ausgetrockneten Bodens zu ſchätzen. Daſſelbe berechnete den Morgen auf 20 fl. deſſen Zurichtungskoſten zu einem Acker oder Wieſe auf 50 fl., und deſſen endlichen Werth im urbaren Zuſtande auf 90 fl. Nun ſchrieb man eine Verſteigerung des gewonnenen Erdreichs, das in 1040 Morgen beſtand, aus. Der Morgen ward mit 10 jähriger Freyheit aller Abgaben zu 20 fl., und ohne dieſe Freyheit zu 10 fl. ausgerufen. Auch wurde beſtimmt, daß wenigſtens zwey Drittheile des Diſtricts veräußert werden müßten. Die bittere Erinnerung der anliegenden Gemeinden über den entzogenen Weidegenuß, und die ganz falſche Berechnung des Hof-

Hofkaſtenamtes waren Urſache, warum ſich die erſte Verſteigerung zerſchlug. Denn außer einem armen Einwohner aus dem Zillerthale, und einem andern aus Pinzgau, bothen die Bauern der benachbarten Dörfer für den Morgen nur 10 fl., gegen Befreyung auf immer von allen Beyträgen zur Erhaltung der Hauptcanäle, und gegen Befreyung von allen Abgaben auf 10 Jahre. Einige Wochen nachhin wurde eine zweyte Verſteigerung veranſtaltet. Bey dieſer ſind 408 Morgen um 8481 fl. an 13 Käufer veräußert worden, und bey einer dritten Verſteigerung brachte man abermahls eine Zahl Morgen an Mann. Damahlen waren daher nur 540 Morgen verkauft, wovon 40 Morgen Ackerland und 500 Wieſengrund waren. Indeſſen an den bedungenen Kaufſchillingen mußte in der Folge ein beträchtlicher Theil wegen Mittelloſigkeit der Käufer theils ganz nachgeſehen, theils auf Ausſtand geſchrieben werden. Dermahlen jedoch iſt alles verkauft. 1796 ſind die letzten Morgen verkauft worden, und es ſind ſeit dem mehrere Weiler entſtanden.

In dieſem Jahre 1772 feyerte das Benedictiner Stift Michaelbeuern das ſiebente Secularjahr ſeiner Entſtehung, indem nach dem Cod. Trad. Monasterii Michaelburani im J. 1072 die Stiftskirche von dem Patriarchen zu Aquileja Sigehard, gebornen Grafen von Plain, eingeweiht, und wahrſcheinlich nebſt dem Kloſter, weil dieſer Siegehard als Stifter des Klo-

Kloſters anerkennt wird *), in Gegenwart des Erzbiſchofes Gebhard und mit Genehmigung ſeiner Mutter Pilchilda, mit den ihm und ſeiner Mutter durch Erbſchaft zugefallenen Gütern dotirt worden iſt. Zwar ſtand ſchon zu den Zeiten des ſalzburgiſchen Biſchofes Arno **) auf dem nämlichen Platz eine Kirche, welche zur Ehre der Mutter Gottes eingeweiht war. An die Stelle dieſer Kirche, welche vielleicht ſchon lange zerſtört im Schute lag, kam die eben erwähnte neue Kirche, die Siegehard zu Ehren des h. Kreuzes und des h. Michaels erbaut und mit Gütern verſehen hatte.

Die Feyerlichkeit begann den 20. Sept. mit der Veſper und endete den 29. mit einer Proceſſion und mit dem Geſang: **Gott dich loben wir** ꝛc. ꝛc. Täglich beſtieg ein anderer Prediger die Kanzel, um die vielen Wohlthaten anzupreiſen, die Gott dem Stifte ſeit ſieben Jahrhunderten gewährt, und täglich ſtand ein anderer vornehmer Prieſter am Hochaltar, um ein Lob- und Dank-Amt zu ſingen. ***) Am

*) S. die Nachrichten von Juvavia. S. 402.

**) Denn im Indiculo Arnonis heißt es: Ad Burion Ecclesia cum mansis III. S. den diplomatiſchen Anhang zu den Nachrichten von Juvavia S. 26.

***) Die Lob- und Dankpredigten, nebſt einem kurzen Bericht über die Statt gehabten Feyerlichkeiten, ſind nachhin zu Salzburg bey Franz Prodinger gedruckt erſchienen.

Am Michaelstage (1772) kamen der Vater und die Mutter des Erzbiſchofes mit noch einigen Anverwandten hieher, um am 30. Sept. deſſen Nahmenstag zu feyern. Zu Ehren dieſer hohen Gäſte gab der Fürſt ein Scheibenſchießen von 100 Dukaten.

Die Bergwerksbruderſchaften ſind beſtimmt, den alten oder gebrechlichen Berg- und Schmelzarbeitern oder ihren Wittwen und Kindern eine außerordentliche Hülfe zukommen zu laſſen, indem jeder Berg- und Schmelzarbeiter von ſeinem Verdienſt einen feſtgeſetzten Sparpfennig abgeben mußte. Als der Bergbau noch ſehr ergiebig war, erwarben ſich auch die Knappen und die Schmelzarbeiter einen größern Lohn. Jetzt wurden die geſammelten Sparkreuzer auch zu Tänzen und Schmauſereyen, und zu andern willkührlichen Ausgaben gebraucht, bis bey dem Verfalle der Bergwerke die Noth geboth, wieder einzulenken. Im J. 1772 ordnete Hieronymus noch eine beſſere Wirthſchaft an. Er ſchrieb neue Rechnungsformen vor, befahl die Rechnungen einzuſenden, und hielt die Brudermeiſter zu ſtrengeren Verpflichtungen an.

Bisher mußten die Biſchöfe von Gurk, Chiemſee, Seckau und Lavant den Pabſt bitten, daß ſie nebſt dem Bisthume auch das Domcanonicat beybehalten dürfen. Der Erzbiſchof bewirkte zu Rom eine Bulle, kraft welcher der Pabſt erklärte, daß jeder zu dieſen dem Erzſtifte incorporirten Bisthümern ernannte Bi-

Biſchof in Zukunft nimmermehr zu Rom um die Beybehaltung des Domcanonicats zu ſuppliciren nöthig habe.

Hieronymus war geneigt, Ausländer in ſeine Dienſte zu nehmen. Die Salzburger ſahen das freylich nicht gerne, und freuten ſich, wenn die Wahl nicht glücklich ausfiel. Allein größtentheils erhielt er doch würdige Männer. Seine Abſicht war, die Inländer vom gewohnten Schlendrian abzubringen, und neue Ideen, wenn er ſie gut fand, in Umlauf zu bringen. Aus der nämlichen Abſicht ſchickte er frühzeitig junge Leute zur Ausbildung in das Ausland. Wer kein Vermögen hatte, der ward von ihm unterſtützt. Es gab demnach von Zeit zu Zeit junge Salzburger im Auslande, in Italien und Frankreich, auf fremden Univerſitäten, in den Bergwerken von Ungarn und Sachſen, in den Forſtinſtituten am Rhein, bey den höchſten Reichsgerichten zu Wetzlar und Wien und am Reichstage.

Fremde, die er in ſeine Dienſte aufnahm, ſuchte er zuweilen ſelbſt, zuweilen wurden ſie ihm empfohlen. Vor allen ſuchte er einen aufgeklärten Geiſtlichen, deſſen er ſich als geheimen Referendär in geiſtlichen Sachen bedienen könnte. Er ließ nach Würzburg ſchreiben, und man empfahl einen Pfarrer, Nahmens Johann Michael Bönike. Hieronymus ernannte ihn unter dem 8. Febr. 1773 zum Conſiſtorialrathe und geheimen Secretär in geiſtlichen Sachen.

Hierauf ſah er ſich auch um einen Referendär in weltlichen Angelegenheiten um. Sein Bruder, Franz Gundecker, hielt ſich eben in Wetzlar als kaiſerl. Principalcommiſſär bey der Viſitation des Reichs=kammergerichtes auf, der recommendirte ihm den Franz Anton von Kürſinger, welcher einſt Auditor bey einem k. k. vorderöſterreichiſchen Regimente war, nachher vom Fürſtbiſchofe zu Conſtanz zum Hofrathe, und als ſolcher zum Subdelegirten bey der Reichs=kammergerichts=Viſitation ernannt worden war. Hieronymus ſtellte ihn vorerſt (5. Dec. 1773) im Cabinet als Referendär und Secretär an. Nachdem jedoch Gr. von Saurau, bisheriger Comitial= und Directorial=Geſandter, zum Domdechant erwählt worden war, ſo erhielt ſeine Stelle Felix Anton von Mölk, ſeit 1764 Hofkanzler, und nun wurde unter dem nämlichen Datum Franz Anton von Kürſinger zum Hofkanzler, und Franz Thadä von Kleinmayrn zum Landſchafts= und Landes=Repartitions=Commiſſär erklärt.

Die Stände des größern Ausſchußes wurden ſchon im März zuſammen berufen, und im May ward der allgemeine Landtag eröffnet. Die Stände überzeugten ſich wieder, daß die vier Steuertermine nicht hinreichen, um alle Ausgaben zu decken, zumahl, da die Zinſen für die Paſſivcapitalien, weil noch immer theures Getreide eingekauft werden mußte, um viele Tauſende angewachſen ſind. Der Fürſt ließ den Ständen verſchiedene Pläne vortragen,

mit

mit welchen die nöthigen Auslagen beſtritten werden könnten. Indeſſen glaubte er, eine Kopfſteuer nach dem Muſter von 1751 würde am ſicherſten zum Zwecke führen. Die Stände antworteten hierauf, eine Kopfſteuer wäre allerdings das geeigneteſte Mittel, das Deficit zu decken, denn ſie habe in den Jahren 1751, 52 und 53 die Summe von 304,900 fl. eingebracht. Allein, als Korn-Magazine angelegt wurden, wären ſie blos für die Hauptſtadt, mit Ausſchluß des flachen Landes und des Gebirges angelegt worden. Die Unterthanen außer der Hauptſtadt hätten unter Bedrohung der Confiscation und anderer Strafen weder Getreide, noch Mehl, noch Brod kaufen dürfen. Nach der Hand ſey zwar den Salzarbeitern, den Knappen am Dürrenberg, und den Schiffleuten zu Laufen das nöthige Korn zum Schrannenbrodbacken nach dem beſtimmten Preiſe gegeben worden; aber die Bürger beyder Städte hätten wenig davon bekommen. So ſchwer dieſe Ausſchließung den Unterthanen auf dem flachen Lande und im Gebirge, welche vor Hunger beynahe verſchmachteten, gefallen wäre, ſo wäre ſie doch eine nothwendige Maßregel geweſen, weil man für das ganze Land auch um den theuerſten Preis das Getreide nicht hätte aufbringen können. Da nun das mit großen Koſten gekaufte und hieher zum Magazin gebrachte Getreide nur hauptſächlich den Einwohnern der Hauptſtadt, und zwar ohne Unterſchied, ob ſie reich oder arm geweſen, und ob ſie ſelbſt Getreide erzeugt, oder von Grundholden erhalten haben, zu

Stat-

Statten gekommen ſey, ſo würde es die Landleute doppelt ſchmerzen, wenn ihnen anſtatt einer zu hoffenden Linderung, wegen des Getreides, wovon ſie nichts bekommen, eine neue Steuer aufgebürdet würde, zumahl, weil dieſe Claſſe von Unterthanen durch die Weihſteuer, die 200,000 fl. betragen habe, erſchöpft, und durch die landesherrlichen Verordnungen, womit der Verkauf des Hornviehes außer Land verbothen worden iſt, ihr Handel und Wandel gehemmt worden wäre. Es ſey demnach nothwendig, daß man den Unterthanen eine Zeit gönne, damit ſie wieder zu Kräften kommen können.

Sie wären daher der unmaßgeblichen Meynung, es ſollte für dieſes, wie das vorige Jahr, nebſt den vier Terminen noch ein fünfter auf Bartholomäi ausgeſchrieben werden, wovon jedoch die Decimanten und milden Stiftungen nicht mehr befreyt werden möchten. Se. Hochfürſtl. Gnaden werden vielleicht Anſtand nehmen, dieſe Extraſteuer zu entrichten; indem die Kammerkaſſe nicht blos die nöthigen Ausgaben kümmerlich beſtreiten könne, ſondern auch mit neuen Schulden belaſtet ſey. Allein die höchſte Billigkeit ſpreche deßungeachtet dafür, daß auch die Kammer mit in's Mitleid gezogen werde, weil die ſtändiſche Kaſſe bey dem Getreide, welches vom Hofkaſten abgenommen worden iſt, gewiß 9 — 10,000 fl. verloren habe, und weil der ganze Hofſtaat, alle Dicaſterien und auch die, welche für den Hof arbeiteten, das Schrannenbrod genoſſen hätten,

ge-

geſchweige daß beſonders die gering Beſoldeten bey dieſer großen Theurung mit Zulagen unterſtützt werden. Mit dieſen Steuern würden ſie beſtehen können, beſonders, wenn ſie, was ſelbſt ſchon der Fürſt in Vorſchlag gebracht habe, daß Schaf Weitzen um 2, und das Schaf Roggen um 1 fl. theuerer verkaufen dürfen, als ſie es gekauft haben, ſeitdem die Preiſe geſunken ſind. Indeſſen könnte man noch zur Zeit nicht um 2 und 1 fl. aufſchlagen, weil noch Weitzen vorhanden wäre, welcher ſie 39 fl., und Roggen, der ſie 28 fl. zu ſtehen gekommen ſey. Sie hofften jedoch in vier Monathen den Vorrath abzuſetzen. Man hätte vor Zeiten nicht blos um 1 oder 2 fl. aufgeſchlagen, ſondern man wäre bey einem beſtimmten erträglichen Preis ſtehen geblieben, und habe dann nahmhafte Summen gewonnen, womit man die Capitalien zurückbezahlen konnte, die zum Einkauf des Getreides hatten aufgenommen werden müſſen. Würde man dieſem Beyſpiele folgen, ſo wäre es nicht nöthig, Unterthanen mit Steuern zu belaſten, welche von dem theuern Getreide nichts genoſſen. Man habe einſt 150,000 fl. aufnehmen müſſen, um ein Magazin anzulegen. In drey Jahren wäre durch dieſe Manipulation die Schuld getilgt worden. Zugleich ſtellten es die Stände dem Fürſten anheim, ob noch Schrannenbrod, und zwar an alle Einwohner der Hauptſtadt, auch an ſolche, die ſelbſt Getreide erzeugen, oder von Grundholden bekommen, abgegeben werden ſollte, oder blos an Arme. Es ſey allerdings löblich, die

Armen mit Schrannenbrod zu verſehen; allein, wenn das auf Koſten der Unterthanen, die keinen Vortheil davon haben, geſchehe, ſo verliere das gute Werk an ſeinem Werth. Es ſey alſo billig, daß die Decimanten zur Extraſteuer angehalten werden, und daß die Einwohner der Hauptſtadt Mehl und Brod theurer kaufen müſſen, als beyde Bedürfniſſe koſten würden, wenn die Müller und Bäcker das Getreide anderswo, als vom landſchäftlichen Kaſten kaufen dürften. Es ſey nicht zu leugnen, daß die bemittelten Einwohner der Hauptſtadt reichliches Almoſen gegeben, aber leider wäre vieles Müſſiggängern zugekommen.

Bey dieſer Gelegenheit könnten die Stände den Wunſch nicht verhehlen, daß, wenn mit der Magazinirung fortgefahren werden müſſe, man doch ein Syſtem ausfindig machen möchte, wie es damit gehalten werden ſollte. Die ſchon einige Jahre beſtehende Getreide-Deputation ſoll ein ſolches Syſtem entwerfen. Wenn einige ſtändiſche Mitglieder beygezogen würden, ſo wären ſie bereit, Winke zu geben.

Endlich habe zwar die Militärökonomie einen Plan entworfen, wodurch 12 — 16,000 fl. erſpart werden könnten: allein dieſer Plan könne erſt in der Folge realiſirt werden. Die Stände wünſchten, daß ſchon jetzt Erſparungen eintreten möchten. Es gäbe allerdings Gegenſtände, bey welchen gleich nahm=

nahmhafte Summen erſpart werden könnten. Sie bedauerten es, daß ſie, als unlängſt Militär neu montirt worden iſt, nicht zu Rath gezogen worden ſind; ſie meynten, die Montirung hätte um ein und anderes Tauſend wohlfeiler angeſchafft werden können.

Sollte jedoch die bezielte Erſparung bey dem Militär nicht zu Stande kommen, ſo müßten ſie um Erhöhung des Steuercapitals bitten. Sie hätten ſchon voriges Jahr bemerkt, daß zu Anfange dieſes Jahrhunderts die ordentliche Steuer um 30,000 fl. mehr abgeworfen habe, als dermahlen. Als Urſache möge allerdings angeführt werden, daß zur Zeit der Emigration der Werth der Güter bedeutend gefallen ſey; allein dieſer Verfall der Güter wäre nur vorübergehend geweſen. Der Werth der Güter ſtünde nun höher als jemahlen, was ſehr begreiflich, weil auch alle Producte des Landmannes im Preiſe geſtiegen ſeyen. Es könne demnach keine andere Urſache des mindern Steuerertrages ſeyn, als die Fahrläßigkeit einiger Beamten. Sie bäten daher den Fürſten, er möchte geſchärfte Befehle an dieſelben ergehen laſſen, daß ſie mit mehr Eifer das Steuerweſen unterſuchen ſollen; indem wahrſcheinlich Güter, die ſchon in die dritte oder vierte Hand gekommen, noch immer in ihren Steuerbüchern im nähmlichen Anſchlage, wie vor vielen Jahren eingetragen ſind. Durch neue Schätzungen werde das Steuercapital merklich erhöht werden, beſonders,

wenn

wenn die Zulehen und die ledigen Stücke ſtärker belegt würden. Die Beamten dürften nur in ihren Regiſtraturen nachſehen, ſo würden ſie Verordnungen genug finden, die zum Leitfaden im Steuerweſen dienen, und wodurch der Willkühr Schranken geſetzt, und doch die Billigkeit nicht verletzt würde. In Zukunft werden ſie genau nachforſchen, welche Beamte in dieſer Sache ihre Pflicht thun, und welche nicht, und werden die fahrläßigen, ſo wie die fleißigen und ordentlichen nahmentlich anzeigen.

Zum Beſchluß bezeigen die Stände ihre Zufriedenheit, daß es gegen frühere Jahre ſo wenige Rückſtände gebe. Die Domprobſtey ſey mit 450 fl., Kropfsberg mit 1327 fl. und verſchiedene Privaten ſeyen mit 1139 fl. im Rückſtande.

Der Fürſt war mit dem Vortrag der Landſchaft nicht einverſtanden. Er rief deßhalb einige Mitglieder des größern Ausſchußes nach Hof ein, und machte es ihnen in Gegenwart einiger ſeiner Räthe begreiflich, daß eine Kopfſteuer, wovon Niemand ausgenommen wird, dasjenige Mittel ſey, wodurch die ſtändiſche Kaſſe in den Stand kommen könne, alle nöthigen Zahlungen zu leiſten, ohne daß eine Klaſſe von Unterthanen ſehr gedrückt werde. Jetzt änderten die Stände ihre Geſinnungen, und ſtimmten mit ein, daß auf 3 oder 4 Jahre eine Kopfſteuer ausgeſchrieben werde. Was den Verkauf des landſchäftlichen Getreides betreffe, ſo glaubten ſie,

zur

zur Erleichterung der Unterthanen ſoll das Schaf Weitzen um 24 fl., und der Roggen um 18 fl. von dem ſtändiſchen Magazine abgegeben werden. Ob dann ſchon jetzt mit dem Aufſchlag von 2 und 1 fl. angefangen werden ſollte, das ſtellten ſie dem Fürſten anheim. Was das Militär anbelangt, bemerkten ſie neuerdings, daß ſobald keine Erſparung zu hoffen ſey, und fügten noch bey, daß die im Jahre 1757 eingeführte Menage jährlich 12,000 fl. koſte.

Der Erzbiſchof gab nun ſeine Entſchließungen dahin ab: 1.) Es ſoll nach dem Muſter von 1750 eine Kopfſteuer auf 3 oder 4 Jahre ausgeſchrieben werden. 2.) Mit der Magazinirung ſoll gleich wieder fortgefahren werden. Die Getreidedeputation ſoll mit Beyziehung einiger ſtändiſcher Mitglieder einen Plan entwerfen, nach welchen Normen das Magazinweſen eingerichtet werden könnte. 3.) Soll man mit dem Aufſchlag von 2 und 1 fl. gleich jetzt anfangen, und den Preis nicht auf 24 und 18 fl. beſtimmen, ſondern man ſoll nach dem Schrannenpreiſe das landſchäftliche Getreide verkaufen. 4.) Habe es bey der Entſchließung ſein Verbleiben, daß bey dem Militär durch ſtrenge Wirthſchaft ſelbſt im Kleinen eine Erſparung, wenn nicht von 20,000 fl. doch von einer bedeutenden Summe eintreten ſoll. 5.) Daß es wenige Rückſtände gebe, habe er mit Wohlgefallen vernommen. Die Stände ſollen ja die Reſtanten, beſonders die vom Pfleggerichte Kropfsberg zur Bezahlung anhalten, und keine Rückſtände dulden.

Un=

Unter dem 23. Jun. (1773) erſchien nun das Kopfſteuer-Patent, worin nebſt den vier Steuerterminen, nach Aufhebung der Bartholomäi-Steuer angeordnet wurde, daß

1.) die Unterthanen in Claſſen getheilt werden ſollen, nähmlich a) in vermögliche, b) in reichere, c) in mittelmäßig vermögliche, und d) in gering vermögliche. Nach dieſen Claſſen wurde nun folgende Kopfſteuer beſtimmt:

	fl.	kr
a) Vermögliche auch Weiber bezahlen, wenn ſie allein am Gut oder in Urbar ſtehen	3	—
Weiber die gar nicht, oder nur zur Hälfte am Gut oder in Urbar ſtehen .	1	30
Jedes Kind, welches das 10te Jahr erreicht hat	—	15
b) Reichere, welche ein Vermögen von 5000 fl. haben	10	—
Haben ſie ein Vermögen von 15,000 fl.	15	—
Noch Reichere nach dem Ermeſſen der Obrigkeit	20	—
c) Mittelmäßig Vermögliche und Weiber, die allein am Gut oder in Urbar ſtehen .	2	—
Stehen die Weiber gar nicht, oder nur zur Hälfte am Gut oder in Urbar . .	1	—

Je-

	fl.	kr
Jedes Kind, welches das 10te Jahr erreicht hat	—	10
d) Gering Vermögliche und Weiber, welche am Gut oder in Urbar ſtehen . . .	1	—
Weiber hingegen, die nur zur Hälfte oder gar nicht in Urbar ſtehen . . .	—	30
Jedes Kind von 10 Jahren . . .	—	5

2.) Unterthanen, welche zu keiner dieſer Claſſe gehören; indem ſie kein wirkliches Vermögen beſitzen, wurden mit folgender Kopfſteuer belegt: als

a) Bloſse Einwohner mit 1 fl. 30 kr.; Taglöhner mit 1 fl.

b) Austrägler, anderswo Leibzüchter, wenn ſie nebſt Wohnung und Nahrung auch ein Geld beziehen, und der Geldbetrag in 100 oder noch mehrern Gulden beſteht, mit 1 fl., ſonſt mit 30 kr. Ganz erarmte Einwohner und Taglöhner waren gar nicht belegt.

c) Pupillen mit 30 kr. von jedem 100 ihres Vermögens.

3.) Ward der Antrag des Prälaten- und Ritterſtandes, als Kopfſteuer einen einfachen außerordentlichen Steuertermin zu erlegen, beſtätiget.

4.)

4.) In Betreff der Miniſter bis zum letzten Hofdiener, mit Einſchluß der Leibgarde, und in Betreff der bey Dicaſterien Angeſtellten, der Beamten auf dem Lande und aller in Beſoldung ſtehender Perſonen, wurde es bey der 1751 beſtimmten Kopfſteuer belaſſen, folglich darf ich mich nur auf des vorhergehenden Bandes S. 714 berufen, nur mußten auch die Handwerksburſche und Bediente von jedem Gulden einen Groſchen bezahlen, von welchem in dem Patent vom 19. Jun. 1751 gar keine Meldung geſchah. Auch waren in dem eben genannten Patent die Taglöhner nicht genannt. Hingegen in dieſem wurden ſie mit 1 fl. belegt. Ueberhaupt waren von dieſer Kopfſteuer nur die Theatiner, Franziskaner, Kapuziner, die Nonnen zu Loretto, die Urſulinerinnen, die Studenten, die Soldaten bis zum Fähnrich hinauf, die Kinder unter 10 Jahren, die Cretinen und die des Almoſens Bedürftigen befreyt. Endlich durften die Adelichen, deren außerordentlicher Decimations-Termin die Beſoldung überſtieg, von ihrer Beſoldung keine Kopfſteuer geben.

5.) Wurde befohlen, daß von allen Dicaſterien, Aemtern, Stadt-, Pfleg- und Landgerichten, Hofmarken, und von allen privilegirten und nicht privilegirten Canzleyen innerhalb ſechs Wochen eine Tabelle eingeſchickt werden ſollte, woraus zu erſehen iſt, was jede Perſon vermöge ihres Vermögens oder Standes, oder ihrer Beſolbung oder Penſion als Kopfſteuer zu erlegen hat.

6.)

6.) Ward feſtgeſetzt, daß dieſe Steuer vier Jahre und um Bartholomäi erlegt werden ſollte.

7.) Den Beſoldeten und Penſioniſten mußte der Betrag der Kopfſteuer bey der Kaſſe abgezogen, und zur Landſchaft eingeſendet werden.

In den Rechnungen des Johannes-Spitals und der beyden Waiſenhäuſer fand ſich ein jährlicher Ausfall. Es war daher nothwendig, entweder dieſe wohlthätigen Anſtalten zu beſchränken, oder ihre Dotationen zu vermehren. Man wählte das leztere Mittel, und da das Auguſtiner Kloſter in der Vorſtadt Mühln urſprünglich nur auf 12 Individuen geſtiftet worden iſt, ſo bat der Erzbiſchof um Erlaubniß, die Conventualen auf die urſprüngliche Zahl reduciren, und nachdem für die 12 Geiſtlichen der nöthige Unterhalt ausgemittelt iſt, den Ueberſchuß den benannten Inſtituten zuwenden zu dürfen. Clemens XIV. berieth ſich mit dem Auguſtiner General, und als dieſer ſich äußerte, er glaube, die Auguſtiner könnten allerdings zu ſo wohlthätigen Zwecken etwas abgeben, ſo bewilligte er das Geſuch des Erzbiſchofes, und erließ unter dem 3. Apr. 1773 eine Bulle folgenden Inhalts:

1.) Soll es bey der urſprünglich geſtifteten Zahl der 12 Ordensgeiſtlichen immer bleiben.

2.) Sollen dieſen Zwölfen ſo viele Güter gelaſſen werden, daß ſie bequem und anſtändig leben können.

3.)

3.) Sey ein beſonderer Fond für ſie auszumitteln, womit ſie die Regie-Koſten beſtreiten, die Stiftungen der Meſſen und Jahrtage erfüllen, die Paramenten, und die Kirchen- und Kloſtergebäude im guten Zuſtande erhalten können.

4.) Auch die Pfarren Mühln und Marglan ſollen ihnen mit allen Emolumenten und Stolengeldern bleiben, und zwar ſo, daß man die Einkünfte dieſer Pfarren bey der Beſtimmung der Congrua nicht anrechne.

5.) Was nun übrig bleibe, könne der Erzbiſchof dem benannten Krankenſpital und den beyden Waiſenhäuſern einräumen. Beſonders ſoll er des Waiſenhauſes bedacht ſeyn, das ſein um den apoſtoliſchen Stuhl und um das Erzbisthum ſo verdiente Vorfahrer erbaut und geſtiftet hat. Uebrigens habe er ſich mit dem Provincial des Kloſters Mühln zu beſprechen, welcher die Einkünfte und Ausgaben des Kloſters ohne Zweifel genau kennt, und den er (der Pabſt) über den Inhalt dieſer Bulle in Kenntniß geſetzt habe. *) Dem Ordensgeneral habe er aufgetragen, Anſtalten zu treffen, daß die Conventualen, welche die Zahl der Zwölf überſchreiten, in andern Klöſtern unterbracht werden.

Es

*) Das iſt entweder vergeſſen, oder es iſt das päbſtliche Schreiben unterſchlagen worden.

Es war eben Provinzialcapitel, als die päbſtliche Bulle hier eintraff. Zum Provinzial iſt Hiacyntus Metzger, und zum Prior des Kloſters Mühln deſſen Bruder Heinrich Metzger erwählt worden. Den 12. May (1773) ordnete der Erzbiſchof zwey Conſiſtorialräthe, Anton Empel und Dominicus Cluſulis als Commiſſarien zum Vollzug der Bulle an das Kloſter Mühln ab. Zur Eröffnung der Commiſſion ward auch ein Lai, nämlich der Kammer-Vicepräſident, Georg Freyherr von Motzl, als Commiſſär abgeſchickt. Auf Befehl der Commiſſion wurden nun nebſt dem Provinzial alle Conventualen vorgeladen. Nachdem der Conſiſtorialrath Empel den Conventualen die Abſicht des Erzbiſchofes und die päbſtliche Bulle bekannt gemacht hatte, ſo wurden die Prioratscaſſe, die zum Kloſter Mühln gehörigen Schuldbriefe, und das Prioratsbuch, wo alle Einkünfte und Ausgaben des Kloſters genau aufgezeichnet waren, unter Siegel gelegt.

Bey der Unterſuchung des Vermögens fanden ſich an Capitalien 89,283 fl., die geſchätzten Realitäten, und die zu Capital erhobenen Renten wurden auf 72,475 fl. berechnet. Nun verlangte der Erzbiſchof für das Johannes-Spital 60,000 fl., und für die beyden Waiſenhäuſer 40,000 fl., in allem 100,000 fl. Die Summe ward auf folgende Art zuſammengebracht. Von den Capitalien des Kloſters wurden weggenommen 64,000 fl. Die Kirche, welche zur Stadtpfarre gehörte, hatte ein Vermögen von

16,000 fl. Sie waren mit dem Stadtpfarr-Vermögen vereinigt, und von den Zinſen ſind die nöthigen Ausgaben für Paramenten und Licht beſtritten worden. Den Auguſtinern wurde die Kirche als Eigenthum eingeräumt; hingegen haben ſie ſeit dem die Pflicht, die Bedürfniſſe der Kirche ſelbſt zu beſtreiten, weil die 16,000 fl. ein integrirender Theil der verlangten Summe wurden. Jetzt mangelten noch 20,000 fl. Dazu mußte die Monica-Bruderſchaft 6000 fl., die Kirche zu Marglan 4000 fl., und die dem Kloſter incorporirte Pfarre Salzburghofen 10,000 fl. geben; hingegen mußten die da angeſtellten Geiſtlichen die Pfarre mit völliger Einrichtung verlaſſen, was für das Kloſter ein Veluſt von mehr als 20,000 fl. war, weil die Oekonomie der Pfarre mit der des Kloſters vereiniget war. Nebſthin wurden die beyden Waiſenhäuſer, das Johannes-Spital, und das Siechenhaus von allen Rechten der Pfarre Mühln befreyt, und zu einer eigenen Pfarre erhoben. *) Nachdem nun das ge-

ſche-

*) Endlich wurden alle Geld- und Naturalienbezüge, welche das Kloſter Mühln ſeit deſſen Entſtehung genoſſen hatte, abgeſchrieben. Von der Hofkammer wurden dem Kloſter monathlich 25 fl., und überdieß für die Faſtenzeit 65 fl. bezahlt, und alle Schreibmaterialien gegeben. Vom Hofkaſtenamte hatte das Kloſter jährlich zu beziehen, 16 Metzen Weitzen, 16 Metzen Haber, 6 Metzen geründelte Gerſte, ungeründelte Gerſte ebenfalls 6 Metzen, 4 Metzen

ſchehen war, wurde über die ganze Verhandlung in lateiniſcher Sprache ein Inſtrument abgefaßt, wovon das Weſentliche dahin lautet:

„Da die beyden neu erwählten Superiorn ſich in allem ſehr willfährig bezeigten, ſo wäre die Vollziehung der päbſtlichen Bulle in freundſchäftliche Unterredungen umgewandelt worden, während welcher dem vom Erzbiſchofe ernannten Pfarrs-Vicar, Franz Wernspacher zu Salzburghofen, die Pfarre mit der gänzlichen Einrichtung bereitwilligſt abgetreten worden. Dieſes biegſame, gutmüthige und biedere Betragen habe das Gemüth des Fürſten von Tag zu Tag günſtiger für die Auguſtiner geſtimmt.

Aus der Urſache habe er die Laienbrüder zu den 12 Ordensgeiſtlichen nicht gerechnet, die vermöge der päblichen Bulle im Kloſter Mühln noch bleiben ſollen; aus der Urſache habe er gleichfalls für jeden Prieſter zu einem ſehr anſtändigen Unterhalt 300 fl. beſtimmt, und damit ſie die Stiftungen leicht erfüllen können, ſo habe er ihnen alle Meſſen frey, und auch die Stolengelder beyder Pfarren Mühln und Marglàn gelaſſen. Und da die Superiorn baten, daß die Clericer auf Koſten der Provinzkaſſe hier ſich den nöthigen Studien widmen dürfen, ſo habe der

Erbſen, 1 Metzen Hirſe, Wachholderbeere ebenfalls 1 Metzen, 2 Zentner Schmalz, und 9 Fuder Dünger für den Garten.

der Erzbiſchof auch dieſe Bitte gewährt, und eine eigene Summe für die Bibliothek ausgeſprochen.“

„Weil nun der Erzbiſchof bey der Vollziehung der päbſtlichen Bulle nicht blos für den nöthigen Unterhalt der 12 Ordenspriester, ſondern auch für ihre Bequemlichkeit ſo liberal geſorgt; ſo hätten der Provinzial und der Prior in ihrem, des Convents und der ganzen Provinz des Auguſtiner-Ordens Nahmen die beſtimmte Summe von 100,000 fl. in Schuldbriefen dem Johannes-Spital und den beyden Waiſenhäuſern freywillig und ſchriftlich als ein don Gratuit abgetreten, damit ſie alle falſchen Gerichte, als ob das Inventarium nicht richtig abgefaßt, und folglich zu viel abgenommen worden wäre, mit einem Worte widerlegen könnten.“

„In Erwägung dieſes gutmüthigen Opfers hätte der Erzbiſchof den Auguſtinern in ihren Bitten unter folgenden Bedingungen willfahren.“

„1.) Die 12 Ordenspriester ſollen aus den dem Kloſter gebliebenen Einkünften ſo mit allen Bedürfniſſen verſehen werden, daß ſie nicht Urſache haben, etwas von ihren Eltern oder Anverwandten, oder guten Freunden zu erbetteln, vorzüglich ſollen die Kranken ſorgfältigſt gepflegt werden.“

„2.) Würde es erlaubt, daß außer den 12 Prieſtern auch Clericer nebſt ihren Lectorn hier auf Ko-

Koſten der Provinz=Kaſſe dürfen unterhalten werden, damit ſie ſich den geiſtlichen Wiſſenſchaften, als dem Studium der h. Schrift, der Patriſtik, den orientaliſchen Sprachen, und der Kirchengeſchichte, welchen Wiſſenſchaften obzuliegen, ſie ſchon rühmlich angefangen haben, mit gutem Erfolg widmen können."

„3.) Soll mit der Zurichtung einer Bibliothek ſogleich angefangen, und die Bücher dahin zum bequemen Gebrauch aller gebracht werden."

„4.) Sey es den Auguſtinern auf immer unterſagt, Bier zum feilen Verkauf zu brauen, aus dem Grunde hätten ſie innerhalb Jahr und Tag die beyden in der Vorſtadt Mühln befindlichen Wirthshäuſer mittelſt einer Verſteigerung zu verkaufen." *)

„5.) Der Pfarrer von Mühln und Marglan und deſſen Gehülfen ſollen von den Stolengeldern ſo viel bekommen, daß ſie auch den Armen ein Almoſen ſpenden können."

„6.) Wird nicht blos das Kloſter, mit allen bisher erworbenen Gütern, ſondern auch die Kirche zu

*) Von dieſem Punkt muß der Erzbiſchof in der Folge abgegangen ſeyn. Die Auguſtiner haben noch das Recht, in den ihnen eigenthümlichen Wirthshäuſern Bier zu ſchenken.

zu Mühln mit allen Vorzügen und Laſten als volles Eigenthum des Auguſtiner Ordens erklärt."

„7.) Werden die beyden Waiſenhäuſer, das Johannes-Spital, und das Siechenhaus von allen pfarrlichen Gerechtſamen freygeſprochen."

„8.) Die Pfarre Salzburghofen bleibt auf ewige Weltzeiten vom Kloſter getrennt, und wird in Zukunft von einem von Erzbiſchöfen ernannten Prieſter aus dem Secular-Clerus verſehen."

„9.) Bleibe das ganze Vermögen, und insbeſondere bleiben die vom Max Gandolph in Tittmoning und Hallein gemachten Stiftungen dem dermahligen Erzbiſchofe und ſeinen Nachfolgern vorbehalten, im Falle ſie davon etwas zu ihrem Nutzen gebrauchen wollen."

„10.) Den Reſt könne der Orden auf immer mit vollem Rechte genießen."

„11.) Nachdem dieſe Punkte theils auf Bitten der Auguſtiner, theils mit ihrer ausdrücklichen Genehmigung zu deren unverletzlichen Befolgung beſchloſſen worden ſeyen; ſo behalte ſich der Erzbiſchof für ſich und ſeine Nachfolger das Recht vor, nachforſchen zu laſſen, ob man nicht davon abgegangen, und in dieſem Falle ſoll die päbſtliche Bulle nach ihrem buchſtäblichen Inhalt vollzogen werden."

„12.)

„12.) Uebrigens iſt das freywillig angebothene don Gratuit unwiderruflich dem Johannes-Spital und den Waiſenhäuſern zugewendet worden.“

Am Schluße dieſes Inſtruments heißt es: „Der Erzbiſchof hoffe, er habe durch ſein Benehmen nicht blos Sr. päbſtlichen Heiligkeit und allen Kloſtergemeinden, ſondern auch der ganzen chriſtlichen Welt einen unwiderlegbaren Beweis ſeiner Mäßigung gegeben, welche, wenn man ſie nicht nachahmen wolle, man doch nicht verachten könne.

Die Widerſprüche, die in dieſem Inſtrument enthalten ſind, ſpringen in die Augen; indeſſen muß man es doch geſtehen, daß Hieronymus die Auguſtiner ohne Vergleich glimpflicher behandelt hat, als man in neuern Zeiten hie und da bey der Seculariſation geiſtlicher Communitäten zu Werke gegangen iſt. Nichtsdeſtoweniger iſt es eben ſo gewiß, daß durch dieſe Schmälerung des Vermögens der Verfall der Auguſtiner, welche in den theologiſchen Wiſſenſchaften eben damahlen rühmliche Fortſchritte gemacht hatten, vorbereitet worden iſt. Aloys Sandbichler, ein in ganz Deutſchland bekannter Gelehrter, war ein Ueberbleibſel der im Kloſter zweckmäßig gebildeten Geiſtlichen. Er hatte ſeine erſte Bildung, ſelbſt in den orientaliſchen Sprachen, im Kloſter von ſeinen Lectoren erhalten. Die Benedictiner in Frankreich haben ſich durch ihre gelehrten Werke einen unſterblichen Ruhm erworben. Sobald man ihnen

ihnen die Spannflechſe aller Unternehmungen abgenommen, ſo verſtummten ſie.

Die hieſige Univerſität erhielt ebenfalls Reſcripte, die ſie einigermaßen ſchmerzten. In einem, das ſchon im vorigen Jahre an ſie gekommen war, hieß es: Der Fürſt könne den alten Schul-Schlendrian nicht dulden. Er wolle eine beſſere Lehrmethode eingeführt wiſſen. Der Rector habe hierüber einen Plan zu entwerfen. Auch ſollen in Zukunft zu den Gymnaſialſtudien nur ſolche Jünglinge zugelaſſen werden, von denen man hoffen kann, daß ſie einen Fortgang machen werden, damit nicht dem Ackerbau, den Fabriken, und dem Militärſtande Leute entzogen werden, die zu Wiſſenſchaften keine Talente haben. In einem andern, das in dieſem Jahre 1773, an die Univerſität erlaſſen worden iſt, wird derſelben der Weinſchank verbothen. Sie war dazu nicht berechtiget; aber die eigentliche Dotation für die Profeſſoren aus dem Benedictiner-Orden beſtand in einem Capital von 72,000 fl. zu 5 von Hundert. Da nun die Preiſe aller Lebensbedürfniſſe von Zeit zu Zeit ſtiegen, ſo konnten vierzehn Benedictiner, nämlich ein Rector, vier Profeſſoren der Theologie, vier der Philoſophie, und fünf Gymnaſiallehrer, mit 3600 fl., die das Stiftungskapital abwarf, ohne andere Zuflüſſe nimmer leben, ob ſie gleich ein gemeinſames Leben, wie in einem Kloſter, führten, und obgleich ſich jeder Profeſſor die Kleider ſelbſt ſchaffen mußte. Weil nun der Wein, den die

Pre-

Profeſſoren genoſſen, unverfälſcht und wohlfeiler, als der der Wirthe war, ſo fing man an, vom Univerſitätskeller Wein gegen Bezahlung zu holen. Dagegen beſchwerten ſich die Wirthe, ſowohl unter dem Erzbiſchofe Sigmund, als unter dem dermahligen Erzbiſchofe. Beyde Mahle wurde der Univerſität der Weinſchank unterſagt; aber beyde Mahle duldete man ihn wieder, weil die zu geringen Einkünfte notoriſch waren, und weil ſeit dem die höhern Lehranſtalten hier eingeführt waren, dieſelben für das ganze Stiftsland überhaupt, und für die Hauptſtadt insbeſondere, ja ſelbſt für die Wirthe ſehr wohlthätig waren. Denn abgeſehen von dem, daß die Salzburger nun nicht mehr nöthig hatten, ihre Söhne in's Ausland zu ſchicken, verzehrten fremde Studirende hier bedeutende Summen. Hieronymus wollte ſich lange nicht dazu verſtehen, in dieſem Punkt zu Gunſten der Univerſität durch die Finger zu ſehen. Er verlangte, die conföderirten Prälaten ſollen beytragen, daß die Profeſſoren leben können, er wolle der erſte conföderirte Prälat ſeyn, und ebenfalls Beyträge machen. Hierauf erwiederte der Rector, Conſtantin Langhaider, daß die 61 conföderirten Benedictiner-Abteyen ohnedieß ſchon große Auslagen für die Univerſität zu machen gehabt hätten; indem ſie unter der Regierung des Erzbiſchofes Firmian die Errichtung der Miſſion in Schwarzach, und die Tilgung der vom Rector Horner gemachten Schulden übernommen hätten. Seit ungefähr 40 Jahren hätten die Prälaten zum

Be-

Behufe der übernommenen Verpflichtungen bey weitem mehr als 80,000 fl. beygetragen. Erſt vor Kurzem hätten ſie neuerdings der Univerſität ein Capital von 2000 fl. geſchenkt, damit die Gebäude im guten Zuſtande erhalten werden könnten. Nebſtdem verurſache die Verbindlichkeit, Leute zur Univerſität, zu dem Gymnaſium und zur Miſſion zu ſtellen, den Prälaten fortwährende Ausgaben. Sie müßten die Reiſen der Profeſſoren und Miſſionarien bezahlen, und ihnen die Kleider, die nöthigen Bücher und andere kleinere Bedürfniſſe ſchaffen. Zur beſſern Dotation wiſſe man kein anders Mittel, als daß auf alle conföderirte Klöſter eine Collecte von jährlichen 20 fl. ausgeſchrieben werde. Es ſey das ſchon öfters geſchehen; aber alle Mahl hätten dergleichen Ausſchreibungen wenigen Erfolg gehabt. St. Peter gebe die 20 fl. fortwährend ſchon ſeit langer Zeit. Der Fürſt wollte aus politiſchen Gründen von einer ſolchen Collecte, die einer Betteley ähnlich ſah, nichts wiſſen. Stillſchweigend nahm er hierauf das Verboth des Weinſchankes zurück. Die Prälaten ſahen es wohl gleich Anfangs ein, daß die Dotation der höhern Lehranſtalten, zu gering ſey. Allein der Erzbiſchof Paris, der Stifter derſelben, äußerte, wenn die auswärtigen Prälaten, welche ſich gleich Anfangs zur Conföderation verſtanden, mit der angebothenen Datation nicht zufrieden wären, ſo könne er wohl von den im Lande befindlichen Stiftern, als St. Peter, Michaelbeuern und Högelwörth, die höhern Lehranſtalten beſetzen laſſen.

laſſen. Auch machte man ihnen von weitem Hoffnung, daß der Erzbiſchof das Stift Högelwörth aufheben, und deſſen Güter der Univerſität einverleiben werde. Kaum war jedoch der Vertrag zwiſchen dem Erzbiſchofe und den Prälaten abgeſchloſſen, ſo war keine Rede mehr davon.

Bereits zu Anfang der Herbſtferien (1773) gab der Erzbiſchof den Befehl, in Zukunft ſollten auch die Gymnaſial-Studien, ſo wie die academiſchen mit Allerheiligen, und nicht mit dem Lukastage anfangen. In Oeſterreich war dieß ſchon vor mehrern Jahren angeordnet.

Als die Studien wieder eröffnet worden ſind, iſt an den Univerſitäts-Rector ein neues Decret ergangen. Gleich im Eingange desſelben ſprach der Fürſt wieder ſeine Unzufriedenheit über die hieſigen höhern Lehranſtalten aus. Zugleich befahl er, daß in Zukunft nimmermehr der Profeſſor, welcher die allgemeine Weltgeſchichte lieſt, die Reichsgeſchichte leſen ſoll. Der Profeſſor des deutſchen Staatsrechtes ſoll dieſen Theil der Geſchichte vortragen. Der Profeſſor, welcher bisher über Reichsgeſchichte geleſen hat, ſoll dafür über die Kirchengeſchichte leſen. Dieſe Verordnung hätte vollen Beyfall verdient, wenn damahlen die Canzel des Staatsrechtes beſſer beſetzt geweſen wäre. Ferner wurde dem Rector aufgetragen, dem Fürſten ein Verzeichniß aller Profeſſoren und aller Fächer, die ſie doeiren, vorzulegen.

legen.

legen. Der 2te fürſtl. Commiſſär, der zur feyerlichen Eröffnung der Studien abgeordnet war, ſagte auf Befehl des Erzbiſchofes: Die Prälaten hätten dafür zu ſorgen, daß immer Männer als öffentliche Lehrer hieher kommen, welche ihrem Fache, das ſie lehren ſollten, gewachſen wären. Die Profeſſoren ſollten in ihrem Vortrage die ſcholaſtiſchen Grübeleien weglaſſen, und dafür Lehrſätze in Umlauf bringen, die für den menſchlichen Verſtand genießbar, und für das praktiſche Leben brauchbar wären. Hingegen ſollten auch die Studirenden die Vorleſungen fleißig beſuchen. Später, nachdem die Studien bereits begonnen hatten, wurde bey Hof über eben dieſen Gegenſtand eine Conferenz veranſtaltet, der aber der Fürſt nicht beywohnte. Indeſſen waren dazu abgeordnet: zwey Conſiſtorialräthe, Chriſtani und Bönike, und zwey geheime Räthe, von Mölk und von Kleimayrn. Von der Univerſität waren einberufen: der Rector und Vicerector, und die Profeſſoren der Juriſten-Facultät. Das Reſultat davon war, daß neue Vorlesbücher vorgeſchrieben, und den Profeſſoren der Pandekten und Inſtituten neue Vorleſungen über juridiſche Fächer, nämlich dem erſtern über das Lehnrecht und dem letztern über den Civil- und Criminal-Proceß aufgeladen wurden, was gewiß Noth that.

Der Erzbiſchof Leopold hat im erſten Jahre ſeiner Regierung die Militär-Oekonomie dem General-Steuer-Einnehmer anvertraut. Der Erzbiſchof Hie-

Hieronymus befahl (1773) ſie ſollten zu allen, dieſen Gegenſtand betreffenden Deliberationen, den Oberſtküchenmeiſter, Andreas Freyherrn von Prank, welcher gleich nach vollendeten Studien bey dem hieſigen Militär Dienſte nahm, und ehe er dieſe Hofcharge erhalten, bey dem kaiſerlichen Militär als Officier gedient hatte, beyziehen, und er ſollte ihm über alle Beſchlüſſe referiren. Einige Monathe darnach ward den Mitgliedern des kleinern ſtändiſchen Ausſchußes, und den erſten ſtändiſchen Beamten angeſagt, in der Conferenz bey Hof zu erſcheinen. Der Erzbiſchof präſidirte und der neue Militär-Oekonomie-Commiſſär, Andreas Freyherr von Prank, trug vor, welche Erſparungen bey der Militär-Verpflegung gemacht werden ſollten.

Im Juli (1773) bereiſte der Erzbiſchof das erſtemahl das Gebirgsland. Ehe er dieſe Reiſe antrat, ließ er ſich vom geheimen Rathe von Kleimayrn eine Inſtruction geben, auf was er ſeine Aufmerkſamkeit richten ſolle. Sie war muſterhaft, wie man es von einem ſolchen Staatsmanne erwarten konnte. Es iſt aber dieſe Inſtruction zugleich ein Beweis, mit welcher Sorgfalt und mit welchem Ernſt Hieronymus die Zügel der Regierung geführt habe. So lange er regierte, befolgte er dieſe Inſtruction, wenn er das Land bereiſte.

Da der Erzbiſchof erfuhr, daß manche Bauern aus Nachläſſigkeit oder Faulheit ihre Aecker nicht ge-

gehörig beſtellen, und dann ſich bey der ſchuldigen Lieferung gewiſſer Getreidearten entſchuldigen, ſie hätten von dieſer oder jener Getreidegattung nicht ſo viel geſäet, und könnten daher das Maß nicht bringen, das ſie vermöge der auf ihren Gütern haftenden Zinnspflicht bringen ſollten, ſo erließ er unter dem 5. März (1773) eine eigene gedruckte Verordnung, worin allen Bauern die fleißige Beſtellung ihrer Gründe nachdrücklichſt und mit der Bedrohung aufgetragen wurde, daß hinführo von den Kammerbauern keine ſolche Entſchuldigung werde angenommen werden. Den Beamten und Grundherrſchaften wurde bey ſchwerer Verantwortung befohlen, von Zeit zu Zeit nachzuſehen, ob wohl die Aecker gehörig beſtellt ſeyen. Hingegen wurde es den Grund- und Zehendherren zur ſtrengen Pflicht gemacht, ihre Grund- oder Zehendholden mit Samenkorn zu unterſtützen, wenn Grundholden darthun können, daß ſie durch Hagel, Reif, Waſſer oder Feuer ſolchen Schaden gelitten, welcher es ihnen unmöglich macht, ihre Aecker zu beſäen.

Den 9. Jän. (1774) den Sonntag nach der Erſcheinung des Herrn wurden Ferdinand Gr. von Zeil zum Biſchofe von Chiemſee, und Franz Xaver Gr. von Breuner, zum Biſchofe von Lavant eingeweiht.

Im April (1775) erhielt der Erzbiſchof vom Erzherzog Maximilian, dem jüngſten Sohne des ſeli-

ſeligen Kaiſers Franz und der Kaiſerinn Königinn Maria Thereſia einen Beſuch. Er kam den 17. Abends hier an, und reiſte den 24. wieder ab. Er wohnte bey Hof. Hieronymus beſtrebte ſich auf alle Art, ihm den Aufenthalt angenehm zu machen. Nur konnte der Prinz theils wegen der ungünſtigen Jahreszeit, theils weil er von einem Katharr befallen war, manche Luſtpartien nicht annehmen.

Es iſt bereits im vierten Bande dieſer Chronik S. 244 erzählt worden, auf welche Art Oeſterreich den erſten Sitz und die erſte Stimme auf der geiſtlichen Bank des Fürſtenrathes, zwar nur für die Zeit des damahligen Reichstages und gegen einen Revers, erlangt habe. Allein ſeit dieſer Zeit behauptete Oeſterreich dieſen Platz, und ließ ſich davon nicht mehr verdrängen. Da nun Salzburg, als erſter Reichsſtand im Fürſtenrathe, das Directorium führte, ſo prädentirte nun Oeſterreich, und ſetzte ſich, aller Proteſtationen von Seite Salzburgs ungeachtet, in den Beſitz desſelben. Mit Mühe erlangte endlich Salzburg die Alternative. Später kam Salzburg wegen Burgund in die nähmliche Verlegenheit. Im J. 1548 verlangte Kaiſer Carl V., daß Burgund ebenfalls zu Reichsverſammlungen zugelaſſen werde, das Reich willigte ein, und es wurde darüber im benannten Jahre unter dem 26. Jun. zwiſchen dem Kaiſer Carl V., als Eigenthümer des burgundiſchen Kreiſes, und dem deutſchen Reiche ein Vertrag abgeſchloſſen. Gleichzeitig war der Rangſtreit zwiſchen Oeſter-

Oeſterreich und Salzburg in größter Bewegung. Aus beſonderer Rückſicht für das Haus Oeſterreich, und aus Liebe zum Frieden, wurde im Jahre 1556 der ſalzburgiſche Geſandte angewieſen, es geſchehen zu laſſen, daß Burgund unmittelbar nach Oeſterreich zum Abſtimmen aufgerufen werde, doch ſo: wenn Oeſterreich nach den interimiſtiſchen Einverſtändniſſen den Vorſitz und folglich auch die erſte Stimme hat, ſo ſoll Burgund die zweyte, und Salzburg die dritte haben; hat aber Salzburg den Vorſitz vor Oeſterreich, ſo ſoll Salzburg die erſte, Oeſterreich die zweyte, und Burgund die dritte Stimme haben. Das wurde fortwährend beobachtet, war Oeſterreich gegenwärtig, ſo ſchloß ſich Burgund feſt an Oeſterreich an. War jedoch Oeſterreich nicht gegenwärtig, ſondern Burgund allein, ſo hatte Salzburg immer den Vorzug. Um deßwillen wurde bey dem jüngſten Reichsabſchiede von 1654 in dem Schema der Reichsdeputation zur Viſitation des Reichskammergerichtes in der zweyten Claſſe Salzburg vor Burgund geſetzt. *) Allein im May 1774 ward auf dem Reichstage beſchloſſen, daß am 1. Nov. die zweyte Claſſe zur Kammergerichtsviſitation, welche ſchon den 11. May 1767 begonnen hatte, einrücken ſoll. Nun verlangte Oeſterreich, daß Burgund vor dem Erzſtifte den Rang haben ſollte, ſpäter wurde jedoch die Alternative zugegeben, wenn man dem burgundiſchen Subdelegirten am erſten

Tage

*) Man kann hierüber nachſehen Senkenbergs der Reichsabſchiede 3 Th. S. 691.

Tage den Vorſitz einräume. Hieronymus glaubte zwar das unbeſtreitbare Recht zu haben, bey allen Zuſammenkünften den Rang vor Burgund behaupten zu können, um jedoch die Viſitationsgeſchäfte nicht zu hemmen, both er ſelbſt zu einer gütlichen Uebereinkunft die Hände, die auch den 23. Nov. 1774 glücklich zu Stande kam. *)

Die groſse Theurung und der Rückſtand von Zinſen, die das Urſuliner-Inſtitut vom baieriſchen Kloſter Oſterhofen zu fordern hatte, welcher 1774 ſchon 2000 fl. betrug, wovon nichts zu hoffen war, waren Urſache, daſs die höchſt nöthigen Ausgaben die Einkünfte bedeutend überſtiegen. In Erwägung, daſs das benannte Inſtitut für die weibliche Jugend der Stadt und der Umgebung ſehr wohlthätig iſt, muſste der Erzbiſchof auf Mittel denken, wie der ſonſt unvermeidliche Verfall dieſes nützlichen Inſtituts verhindert werden könnte. Er lieſs vorerſt die vier ſtändiſchen Klöſter, nämlich St. Peter, Michaelbeuern, Högelwörth und das adeliche Frauenſtift auffordern, ſie möchten das Inſtitut, deſſen Haushalt ohne ſein Verſchulden ſo ſehr verſchlimmert worden iſt, mit Naturalien oder Geld unterſtützen. Sie bezeigten ſich dazu willfährig. St. Peter erboth ſich auf

*) Der Inhalt davon iſt in Juvavia ſ. 330. S. 507 zu leſen.

auf der Stelle, den Urſulinerinnen nebſt den zwey Eimern Wein, die von jeher ihnen geſpendet wurden, noch zwey zu geben; überdieß verſprach das Stift jährlich drey Schaf Roggen, ein Schaf Weizen, drey Centner Ochſenfleiſch, zwey Kälber und 50 fl. im baaren Gelde zu geben. Auch die übrigen Stifter verpflichteten ſich auf fünf oder ſechs Jahre verhältnißmäßige Beyträge zu machen. Nur glaubten ſie, der Magiſtrat, und überhaupt die Bürgerſchaft ſollten ebenfalls in's Mitleid gezogen werden; indem ihre Kinder weiblichen Geſchlechtes den Unterricht des Inſtituts genießen. Zugleich befahl der Erzbiſchof, die Urſulinerinnen ſollen künftig keine Candidatinn aufnehmen, welche ihnen nicht 1000 fl. als Mitgift zubringen kann.

Den 29. Apr. (1774) kam der Fürſt in das Univerſitätsgebäude, und beſah das phyſikaliſche und mathematiſche Muſeum, die Bibliothek, die Wohnung des Rectors, die ſogenannte Stuba academica und die untern Schulen. Einige Tage hierauf fieng Dominicus Beck, Benedictiner vom Reichsſtifte Ochſenhauſen, auf Befehl des Erzbiſchofes Vorleſungen über Experimentalphyſik an, wozu auch Frauenzimmer vom Adel und vom Bürgerſtande zugelaſſen wurden.

Eine wahre Wohlthat war es, daß, nachdem ſchon 1757 eine gleiche Elle eingeführt worden iſt, auch

auch ein gleiches Getreidmaß (7. May 1774) vorgeſchrieben worden iſt. *)

Im Juli (1774) reiſte der Erzbiſchof neuerdings in's Gebirg. Seine vorzügliche Abſicht war, das Lungau zu durchreiſen.

Die Wallfahrtskirche auf dem Plain iſt den 12. Aug. 1674 vom Erzbiſchofe Maximilian Gandolph eingeweiht worden. **) Es traf demnach in dieſem Jahre das erſte Secularjahr ein, welches von 13 — 21. Aug. gefeyert wurde. Am 14. kam der Erzbiſchof zu dieſer Feyerlichkeit, las in der Wallfahrtskirche Meſſe, und wohnte dann der Predigt und dem Hochamte bey, welches Carl Gr. von Firmian, Weihbiſchof von Paſſau, daſelbſt und zu Salzburg Capitular, abgeſungen hatte. Die feyerlichen

*) Die Verordnung hierüber iſt in Zauner's Auszuge 1. B. S. 126. Man hat vormahlen hier gar verſchiedene Getreidmaße gehabt, als Sechter, Viertel und Metzen. Da wurde hie und da bey dem Abmeſſen des Getreides an das Maß geſtoſſen, oder es mußte das Getreide gegupft aufgeſchüttet werden. Durch die angeführte Verordnung wurde im ganzen Lande ein gleiches geſtrichenes Maß mit Hintanlaſſung des Stoßes und Gupfes eingeführt.

**) S. den 8ten Band dieſer Chronik, wo von S. 422 — 432 von der Entſtehung und Stiftung dieſer Wallfahrt geſprochen worden iſt.

Aemter und Predigten, die in dieſer Octav gehalten worden ſind, ſind in einer eigenen Druckſchrift, unter dem Titel: **Lob = und Dankreden, welche auf der Wallfahrt Maria Troſt am Plain bey der achttägigen Gedächtnißfeyer des zurückgelegten erſten Jahrhunderts gehalten worden ſind. Salzburg gedruckt bey Franz Prodinger.**

Die deutſchen Schulen wurden in der Hauptſtadt und noch mehr auf dem Lande vernachläſſiget. Von weltlichen Beamten wurden ſie gar nicht beachtet, und von den Seelſorgern wurden ſie ſelten gehörig gewürdiget. Mit einem Worte: das Schulweſen war ohne Plan, und gröſtentheils in den Händen unwiſſender und niedriger Menſchen. Dem Scharfblick des Hieronymus entgieng das nicht. Eine gänzliche Reform des Schulweſens war ein dringendes Bedürfniß für das Erzſtift. Der Erzbiſchof ernannte in der Abſicht 1774 eine eigene Schulcommiſſion. Die Schulen bekamen neue Schreibmuſter und neue Schulbücher. Die Schullehrer mußten die Kinder nicht blos im Leſen und Schreiben, ſondern auch im Rechnen und in der Rechtſchreibung unterrichten.

Gleich beym Antritte der Regierung gab der Erzbiſchof ſeinem Reſidenten am kaiſerl. Hoflager den Befehl, ſämmtliche in den kaiſerl. Erbſtaaten zum Vorſcheine kommenden Verordnungen einzuſchicken. Seine Abſicht dabey war, ſie ſeinen Räthen mit=

mitzutheilen, damit ſie auch mit auswärtigen Geſetzen bekannt werden, und ſie gelegenheitlich auch für das Erzſtift, beſonders in politiſchen Angelegenheiten benützen zu können. Den 20. März 1774 gab er die bereits erhaltenen öſterreichiſchen Geſetze an den Hofrath ab, mit dem Auftrag, ſie bedachtſam zu durchgehen, und in der Regiſtratur nebſt denen, welche nachfolgen werden, auf einem eigenen Platz aufzubewahren.

Zu Anfang des Monaths März vorigen Jahres (1773) kam der Gr. Berchem hieher, um dem Erzbiſchofe im Nahmen des Churfürſten, Joſeph Maximilian, zu ſeiner neuen Würde Glück zu wünſchen. Den 15. Jäner 1775 reiſte der Erzbiſchof nach München, um dem Churfürſten das Compliment in Perſon zu erwiedern, das er ihm durch den Gr. Berchem machen ließ. Den 20. Juni 1774 traf der Fürſt von Berchtesgaden ein, um ebenfalls dem Erzbiſchofe ſeinen Glückwunſch darzubringen. Hieronymus blieb dieſes Compliment nicht lange ſchuldig. Den 30. Aug. reiſte er nach Berchtesgaden, und ſtattete dem Fürſten gleichfalls einen Beſuch ab.

Ehe der Erzbiſchof ſich mit den Reichslehen belehnen ließ, gab er dem Hofrath (unter dem 18. Chriſtmonaths 1774) den Befehl, alle Differenzen zwiſchen Oeſterreich und Salzburg zu ſammeln, und ihm darüber Bericht und Gutachten abzuſtatten, beſonders wie etwa über einige Gegenſtände ein

Ver-

Vergleich ausgemittelt werden könnte; indem er bey Gelegenheit der bevorſtehenden Belehnung geſinnt wäre, ſeiner Geſandtſchaft aufzutragen, dieſe Differenzen in Anregung zu bringen, und einen Verſuch zu wagen, ob nicht manche abgethan werden könnten. Zum Belehnungs-Geſandten wurde der k. k. geheime Rath und Dombechant, Joſeph Godfried Gr. von Saurau, ernannt. Die feyerliche Belehnung geſchah den 14. März 1775, alſo am Wahltage des Erzbiſchofes. *) Allein den Zweck, einige Differenzen mit Oeſterreich auszugleichen, erreichte Hieronymus nicht; denn Gr. Saurau erkrankte bald nach dem feyerlichen Belehnungsact, und ſtarb den 2. April zu Wien an der Lungen-Entzündung im 55ten Jahre ſeines Alters. Sein Canonicat verlieh Peter Gr. von Thun, als Turnarius, ſeinem Bruder Philipp Gr. von Thun. Den 20. Juni wurde auch die Dombechantey wieder beſetzt. Der eben genannte Peter Gr. von Thun wurde unter 13 ſtimmführenden Capitularen mit 7 Stimmen zum Dombechant gewählt.

Gr. von Saurau hinterließ ein Teſtament, worin er ſeinen Vetter Raymund, Gr. von Saurau, Gubernialrath in Grätz, zum Univerſalerben ernannte. Das Teſtament hatte er in Wien einige Tage vor ſeinem Tode eigenhändig geſchrieben, unterzeichnet, und durch eine Eſtafette dem Erzbiſchofe zu-

*) Ein Auszug aus dem Belehnungsbriefe iſt zu finden in Juvavia S. 522. (n. c.)

zugeſchickt. Sein Vermögen muß von Bedeutung geweſen ſeyn; denn er hat ſeinen Univerſalerben mit vielen und einigen beträchtlichen Legaten beſchwert. Unter Andern hat er verordnet, daß nach dem abgeſungenen Seelenamte in hieſiger Domkirche 400 fl. unter den Armen ausgetheilt, und daß dem Fürſten 3000 fl. zu wohlthätigen Zwecken übergeben werden ſollten. Als jedoch das Domkapitel, als Abhandlungsinſtanz im Begriff war, dem Univerſalerben das Mobiliar-Vermögen ausfolgen zu laſſen, entſpann ſich ein Streit zwiſchen dem Erzbiſchofe und dem Domkapitel über den Abſchoß, dem der Erbe abhärirte. Der Erzbiſchof verlangte die Nachſteuer nicht ausdrücklich, wohl aber forderte er, daß der Erbe ihn bitte, er möchte ihm dieſe Abgabe nachſehen. Das Domkapitel hingegen behauptete, daß das hinterlaſſene Vermögen der Capitularen davon befreyt wäre, und berief ſich auf die ununterbrochene Obſervanz. Der Erzbiſchof hingegen deutete auf den Erzbiſchof Johann Erneſt hin, welcher nach dem am 2. May 1699 erfolgten Tode des Domdechants, Wilhelm Freyherrn von Fürſtenberg, den Abſchoß wirklich genommen. Das Domkapitel erwiderte, der Nachfolger des Johann Erneſt, Franz Anton Fürſt von Harrach, habe den Erben die genommene Nachſteuer wieder zurückgegeben. Hieronymus beharrte deßungeachtet darauf, der Gr. von Saurau ſoll ihn um den Nachlaß bitten. Das geſchah auch, weil der Erzbiſchof bereits Beſchlag legen ließ auf die fahrende Habe, die ſich hier fand; nun wurde

wurde der Beſchlag aufgehoben, und der Erbe durfte Alles abführen, ohne einen Abſchoß zu bezahlen. Das beunruhigte das Domkapitel noch mehr; indem es befürchtete, bey folgenden Fällen möchte man ſich darauf beziehen. Allein der Erzbiſchof erklärte nachhin, daß dieſer Zwiſt für die Zukunft keine Folgen haben ſoll.

In dieſem Jahre (1775) erließ der Erzbiſchof den erſten Hirtenbrief, worin er ſich zwar über die große Zahl der Rechtgläubigen erfreut, die ſich in die Kirchen und zu den Altären drängen, um die Sacramente zu empfangen; aber er bedauert hingegen, daß die meiſten ohne gehörige Vorbereitung dieſelben ſuchen und erhalten. Vorzüglich bemerkte er dieſen Mangel an denen, welche das Sacrament der Firmung empfangen, ſie mochten Kinder oder Erwachſene ſeyn. Er ermahnte daher ſeine Gehülfen im Hirtenamte, ſie ſollen bey dem Unterrichte in der Religion vorzüglich auch darauf Bedacht nehmen, daß ſie die Gläubigen belehren, wie ſie ſich zum würdigen Empfang der heiligen Sacramente vorbereiten ſollen. Zugleich erklärte er beſtimmt, daß er in Zukunft keinem Kinde mehr die Firmung ertheilen werde, wenn es nicht von ſeinem Seelſorger das Zeugniß habe, daß es wenigſtens das 6te Lebensjahr zurückgelegt, und den nöthigen Unterricht über dieſes Sacrament erhalten und gefaßt habe. Das Zeugniß über den erhaltenen und wohl eingenommenen Unterricht ſollen auch die Erwachſenen mit

ſich

ſich bringen, im widrigen Falle werden ſie ebenfalls von der Theilnahme dieſes Sacraments ausgeſchloſſen werden.

Bekanntlich hat Peter Anich, ein Bauer von Tyrol, eine Landkarte entworfen. Sie iſt nachhin auf 21 Blatten geſtochen worden. Der Erzbiſchof gab (den 11. März 1775) an den Hofrath ein Exemplar ab, in der Abſicht, derſelbe ſoll dieſes Exemplar nach und nach denjenigen Pflegern zuſchicken, deren Gerichtsbezirk an Tyrol gränzt, damit ſie daraus erſehen mögen, ob wohl die Gränzen richtig bezeichnet ſeyen. Es ſeyen zwar, bemerkte der Fürſt in dem Decret, womit er die Karte dem Hofrath mittheilte, dergleichen Karten kein gültiger Beweis bey Irrungen über Gränzen; aber ſie geben doch zuweilen Anlaß zu Streitigkeiten, zumahl wenn ſie auf landesherrlichen Befehl gezeichnet worden ſind. Die Beamten hätten daher genau nachzuſehen, ob wohl in dieſer Karte die Gränzen ſo angegeben ſeyen, wie ſie in ihren Amtacten beſchrieben ſind. Was ſie dann unrichtig oder zweifelhaft finden, das ſollen ſie an den Hofrath berichten, welcher von ſelbſt darauf bedacht ſeyn werde, ihm darüber zu referiren.

Da man beſchloſſen hat, das Militär nicht mehr durch eine koſtſpielige Werbung, ſondern durch Ausbebung zu ergänzen; ſo war ein Conſcriptionsgeſetz nothwendig. Unter dem 7. Jän. 1775 wurde ein ſehr mangelhaftes bekannt gemacht; indem in dieſem Ge-

Geſetze den Beamten ein zu großer Spielraum gelaſſen wurde. Es entſtanden darüber bald viele Klagen. Hieronymus ſetzte daher im September dieſes nämlichen Jahres eine Commiſſion nieder, um die Beſchwerden zu unterſuchen, und Mittel in Vorſchlag zu bringen, wie denſelben abgeholfen werden könnte. In der Folge wurde verordnet, daß bey der Beſtimmung der auszuhebenden Mannſchaft die Ausſchüße eines jeden Gerichtes beygezogen, und ohne ihre Beypflichtung kein Mann ausgehoben werden ſoll. Uebrigens ſchreibt das neue Conſcriptionsgeſetz vor, daß man zuerſt nach ſolchen greifen ſoll, welche ſich eines Polizeyvergehens ſchuldig gemacht, oder ein liederliches Leben führen, oder ſich gegen ihre Eltern oder Dienſtherren halsſtörig und ungehorſam bezeigen. Davon ſollen auch die nicht ausgenommen ſeyn, welche bereits vom Militär entlaſſen, und ihren Abſchied erhalten haben. Kann man in einem Gerichte dergleichen Burſche nicht finden, oder nicht ſo viele finden, als ein Gericht vermöge ſeiner Bevölkerung ſtellen muß, ſo ſoll gleichwohl das Loos die Rekruten beſtimmen. Befreyt von der Militärpflichtigkeit ſollen ſeyn: 1.) Der Erſtgeborne eines Bauers. 2.) Alle Söhne ſolcher Eltern, die ſchon ſo alt ſind, daß ſie ohne ihre Beyhülfe ihr Gut nicht beſtellen können, zumahl, wenn ſie zu arm ſind, als daß ſie Dienſtbothen dingen könnten. 3.) Diejenigen, welche auf ein Gut den nächſten Anſpruch haben. 4.) Alle, bey den Bergwerken Angeſtellte; zu dieſen ſollten gerechnet werden, alle Holzarbeiter, ſie mögen

im

im erzſtiftiſchen oder kaiſerlichen Dienſte ſeyn. Alle dieſe Befreyungen ſollen jedoch nur Statt haben, wenn die Aushebung durch das Loos geſchehen müſſe. Denn fielen ſolchen Burſchen Polizeyvergehungen zur Laſt, oder führten ſie ein liederliches Leben, ſo ſollen ſie gleichfalls zur Aſſentirung geſtellt werden.

Ich habe weiter oben erzählt, daß die baieriſchen Biſchöfe im J. 1770 auf die Einladung des Erzbiſchofes Sigmund Abgeordnete hieher geſchickt haben, um ſich zu berathen, welche Maßregeln gegen die Eingriffe der baieriſchen Regierung in die geiſtliche Macht genommen werden ſollten. Der einmüthige Schluß des Congreſſes gieng dahin, wie ich es bereits oben bemerkt habe, der damahlige Domdechant und nachherige Biſchof zu Chiemſee, Ferdinand Gr. von Zeil, ſoll im Nahmen aller Ordinarien nach München reiſen, und mit der baieriſchen Regierung über die Beſchwerden unterhandeln. *) Gr. Zeil reiſte, um das ihm anvertraute Geſchäft anzufangen, gegen Ende des Jahres 1772 nach München, und blieb daſelbſt bis zum Tode des Churfürſten, Maximilian Joſeph, der den 30. Dec. 1777 geſtorben iſt. Während dieſer Jahre kam blos über zwey Punkte eine Uebereinkunft zu Standen, nämlich, welches Ceremoniel bey den Prälaten- Wah-

*) Die allgemeinen und beſondern Beſchwerden ſind zu leſen bey Dalham concilia Salisburgensia pag. 643 et seq.

Wahlen zwiſchen den churfürſtlichen und biſchöflichen Commiſſarien zu beobachten ſey, und wie Sponſalienproceſſe zur Erſparung der Koſten abgekürzt werden können. In Betreff dieſes letzten Punktes wurde die Clauſel beygefügt, mit Vorbehalt der päbſtlichen Genehmhaltung; indem dergleichen Proceſſe in der dritten Inſtanz zur endlichen Entſcheidung nach Rom abgegeben werden mußten. Da nun von Rom keine Beſtätigung erfolgt iſt, ſo blieb auch dieſer Punkt unentſchieden. Nichtsdeſtoweniger hatten die an den Churfürſten, Maximilian Joſeph, gebrachten Beſchwerden der Biſchöfe die Wirkung, daß die Neuerungen aufhörten, und da die religiöſen Geſinnungen des Churfürſten von der Pfalz, Carl Theodor, dem das Herzogthum Baiern zugefallen war, allgemein bekannt waren, ſo hielt man es für überflüßig, die Unterhandlungen fortzuſetzen. *)

Damit bey der Kammer, welche in den jüngern Jahren durch unvermeidliche und koſtbare Auslagen, nämlich durch die Kriege und durch die Theurung mit einer großen Schuldenlaſt belaſtet worden iſt, das Gleichgewicht zwiſchen der Einnahme und Ausgabe hergeſtellt werde, ward (19. Sept. 1775) auf alle Getränke ein Accis gelegt, und dadurch ein Schuldentilgungsfond errichtet **). Der Accis auf

*) S. Nachrichten von Juvavia. S. 237.

**) Die Verordnung hierüber iſt im Auszug zu finden bey Zauner 2ten B. S. 3.

auf alle Getränke war im Stiftslande keine unbekannte Abgabe. Aber allemahl wurde er blos zur Deckung der ſtändiſchen Ausgaben angeordnet. Hieronymus erließ (1. Aug. 1775) an das Domkapitel ein Handbillet, und lud daſſelbe zu einer geheimen Conferenz nach Hof ein, um ſich mit demſelben zu berathen, wie der Kammer zu helfen wäre, bey welcher ſich die Schulden von Jahr zu Jahr häuften. Das Domkapitel ernannte zu dieſer Conferenz als Deputirte den Domprobſt, Dombechant, und den Domcapitular Gr. von Dietrichſtein. Der Fürſt präſidirte bey dieſer Conferenz (30. Aug 1775). Von ſeinen Räthen zog er bey, den Vicepräſidenten der Hofkammer, von Motzel; den Hofrathsdirector, Freyherrn von Kleimayrn; den Hofkanzler von Kürſinger, und den Cabinets-Secretär von Zillerberg. Vor allem legte der Fürſt die Rechnungen vor, aus dieſen ergab ſich, daß die Kammer 560,000 fl. einnehme, aber 622,000 fl. auszugeben habe. Nebſt dem laſteten auf der Kammer über 800,000 fl. Schulden, welche zu vier von Hundert mit 32,000 fl. verzinſt werden mußten. Das jährliche Deficit beſtand daher in 94,000 fl. Der Fürſt proponirte zwey Mittel zur Deckung des Ausfalls, nämlich Reduction des Hofſtaates, oder Acciſe auf alle Getränke. Da aber das erſtere den Einwohnern der Hauptſtadt ſehr unlieb ſeyn würde, und nie gutgeheißen worden iſt, ſo glaubte er, man ſoll zu dem letztern ſeine Zuflucht nehmen, und alle Getränke mit einem Accis belegen, wovon jedoch Niemand aus-

ausgenommen ſeyn ſoll; er werde ſich dieſer Abgabe ſelbſt unterziehen. Das Domkapitel ſtimmte dem Erzbiſchofe bey. *) Unter dem 12. Sept. machte der Erzbiſchof dieſen Beſchluß den Ständen mittelſt eines Decrets bekannt. In der Landſchaftsſeſſion von 18. Sept. wurde dieſes eigenhändige Decret abgeleſen, den folgenden Tag iſt das Accisgeſetz allgemein bekannt gemacht worden, und vom 1. Oct. des nämlichen Jahres wurde dieſe Abgabe eingefordert. In dem bekannt gemachten Accispatent wird angeordnet, daß das eingehende Geld mit keiner andern Kaſſe vermiſcht, und zu keinem andern Zwecke verwendet werden ſoll, als zur Abtragung der Kammeral-Schulden und zur Herſtellung des Gleichgewichtes zwiſchen Ausgaben und Einnahmen der Kammer. Der Fürſt ernannte zur Verwaltung dieſer Kaſſe eine eigene Deputation, die aus dem Dombechant, einem Kammerrath und einem ſtändiſchen Deputirten beſtand. Ueberdieß wurden zu dieſer Kaſſe zwey Schlüſſel verfertiget, wovon der eine dem Kammerrathe, und der andere dem ſtändiſchen Deputirten eingehändiget wurde.

Auf dem Landtage wurden die Steuern des vorigen Jahres auch auf das Gegenwärtige ausgedehnt. Die hochfürſtl. Kammer war mit 65,000 fl. Decimationsgelder in Rückſtand. Zur partiellen Abtragung dieſer Schuld überließ die Kammer der Landſchaft

*) Capitel Protocoll vom 4. Sept. 1775.

ſchaft 1200 Schaf Korn um den zu Georgi gangbaren Preis. Es galt damahlen das Schaf 10 fl.

Im Hanibalgarten, rückwärts an der Stadtmauer ſtand einſt ein Baalhaus. Erzbiſchof Paris ließ es aufführen. Es war 50 Schritte lang und nicht über 20 Schritte breit. Dicht an dieſem Gebäude ſtand ein Haus für den Ballmeiſter. Hier wurden wechſelweiſe Ballſpiele und Schauſpiele gegeben. Hieronymus ließ dieſes Ballhaus auf Koſten des Magiſtrates (1775) in ein Hoftheater umwandeln, das freylich kaum den Nahmen eines Hoftheaters verdient, allein das einmahl gewählte Gebäude erlaubte kein geräumigeres und bequemeres.

Im 2ten Stockwerke des hieſigen Rathhauſes iſt ein ſo ziemlich geräumiger Saal. Es war in vielen Städten Deutſchlandes eine alte Sitte, vermöge welcher jedes neue Brautpaar gleich nach dem Kirchgange, wo deſſen Einſegnung geſchah, auf das Rathhaus unter Sang und Klang heranziehen, und dann hier den erſten oder ſogenannten Ehrentanz thun mußte. Dieſe uralte Sitte hatte ſich hier noch einige Jahrzehende des verfloſſenen Jahrhunders erhalten. Der Magiſtrat bekam (1775) den Befehl, dieſen Saal, der ſehr altmodiſch möblirt war, auf Koſten des Stadt-Aerariums zu einem Redoutenſaale einzurichten. Der Magiſtrat ließ nun dieſen Saal, der bereits ein Orcheſter hatte, mit vielen Lampen und Kronleuchtern, um deren Schnüre Feſtons gewun-

wunden waren, mit neuen Sofen und Seſſeln und einem neuen Ofen ſehr angenehm und geſchmackvoll zieren. Auch die nebenbey befindlichen Zimmer und Seitengemächer wurden neu möblirt und zum verſchiedenen Gebrauche der Gäſte bequem eingerichtet.*)

Ein ordentliches und reinliches Pflaſter iſt eine Bequemlichkeitsanſtalt, die Jedermann wünſcht, er mag in einer Stadt, oder in einem Markte oder Dorf wohnen. Theilweiſe iſt die Stadt Salzburg ſchon in den älteſten Zeiten gepflaſtert worden. Erzbiſchof Wolf Dietrich faßte zuerſt den Plan, die ganze Stadt mit einem ordentlichen Pflaſter zu verſehen, aber er führte den gefaßten Plan nicht aus. Er ließ wohl die zwey Stadtviertel, das Kay und die Gſtätten, auf ſeine Koſten bepflaſtern; nur die Unterhaltung trug er den Hausbeſitzern dieſer zwey Viertel auf. Und als dieſer Erzbiſchof die Frauenkirche in Mülln erneuern und ausmahlen ließ, ſo ließ er auch zur

*) Hübners Beſchreibung der Stadt Salzburg 1 B. S. 369 und 23. Der damahlige Bürgermeiſter Ignatz Weiſer, ein an ſich gebildeter, und in jeder Hinſicht würdiger Mann, weigerte ſich lange, die Koſten des Theaterbaues, und die Verſchönerung des Saales aus dem Stadtärarium zu bezahlen. Endlich befahl ihm der Erzbiſchof, ſich ſeinem Willen zu fügen, oder ſeine Stelle niederzulegen. Er wählte das letztere mit Vergnügen, und weil ſich der Magiſtrat mit dem Unvermögen entſchuldigte, ſo befahl er das ſtädtiſche Vermögen zu unterſuchen und zu ordnen.

zur Beförderung der Andacht, nachdem er dieſe Kirche den Auguſtinern, die er aus Baiern hieher berufen, eingeräumt hatte, den Weg vom Klauſenthore bis zur Brücke des Müllbaches und aufwärts bis zur Kirche erweitern und pflaſtern. Damit jedoch ſeine fromme Abſicht nicht wieder vereitelt würde, ſo beſtimmte er für die Unterhaltung der Kirche und des Weges ein Kapital von 1200 fl. und zugleich die Stift, mit welcher die Rohrwolfsbehauſung belaſtet war, und die jährlich 36 fl. betrug. Nach wenigen Jahren wurde dieſer Fond ausſchließlich dem benannten Wege gewidmet; indem die Kirche ein eigenes Fundationskapital erhielt. Da die Auslagen für dieſe Straße die Renten des Fonds nie aufzehrten, und weil dieſer Fond durch außerordentliche Zuflüße von Zeit zu Zeit vermehrt wurde, ſo geſchah es, daß dieſer Müllnerpflaſterfond im J. 1754 zu einem Vermögensſtande von 45401 fl. 5 1/2 Kreuzer angewachſen war. Erzbiſchof Sigmund war damahlen im Begriff, ein Zucht- und Arbeitshaus zu errichten. Zum Behufe deſſen gab er den Befehl, von dieſem Fond 31951 fl. 44 1/2 Kreuzer an die neue Polizey-Anſtalt abzugeben. Uebrigens wurde für die Pflaſterung der Stadt wenig geſorgt. Hie und da wurde eine Strecke gepflaſtert, wenn es höchſt Noth that. Auch wurde den Hausinhabern aufgetragen, das Pflaſter von der Dachtraufe bis zur Grabenrinne zu unterhalten. 1697 ernannte der Erzbiſchof Johann Erneſt eine eigene Commiſſion, welche den Auftrag bekam, das Pflaſter zu unterſuchen, aber eine Pfla-

 ſter-

ſterordnung trat nie ins Leben. Das Stadtpflaſter gerieth daher in einen ſolchen Verfall, daß man 1768 es für unumgänglich nothwendig hielt, die ganze Stadt neu pflaſtern zu laſſen. Man verſchrieb einen Pflaſtermeiſter; denn bisher hatte man ſich blos mit Maurern beholfen, und fieng an die Stadt neu zu pflaſtern. Inzwiſchen ſtarb der Erzbiſchof Sigmund. Unter der Regierung ſeines Nachfolgers wurde das neue Pflaſter vollendet, und damit es immer im guten Stande erhalten werden konnte, ſo wurde (1775) ein Fond ausgemittelt. Man begründete denſelben mit dem Reſt des Müllnerſtraſſenfonds, doch mit der Obliegenheit, daß für dieſe Straſſe eben ſo geſorgt werde, wie für das Pflaſter in der Stadt, und ſetzte (ebenfalls 1775) zugleich das nächtliche Beleuchtungsweſen damit in Verbindung.

In außerordentlichen Fällen, bey Feuersnöthen, bey tumultuariſchen Auftritten, und bey Feindesgefahr wurden die in verſchiedenen Ecken der Straſſen angebrachten Pechpfannen angezündet; dieſer Nothbeleuchtung erwähnt ſchon die erſte Feuerordnung vom 3ten Jän. 1609, und erſt im J. 1804 ließ das magiſtratiſche Bauamt dieſe vom Roſt ſtark ergriffenen Pfannen, nebſt den Eiſenſtangen wegnehmen. Eine ordentliche Stadtbeleuchtung verdanken wir dem Erzbiſchofe Hieronymus.

Beyde Bequemlichkeitsanſtalten wurden mit dem Müllner-Fond, mit einer Abgabe von Häuſern, Ge-

wer-

werden und Standhütten zur Meßzeit, mit Aversalſummen von der Hofkammer, Landſchaft, Domkapitel, Chiemſee, St. Peter, Nonnberg, Univerſität, Stadtmagiſtrat, Virgilianum und Auguſtiner Kloſter, und endlich mit Erhöhung der Pflaſtermauth und des Frohnweggeldes dotirt. Da aber durch das vieljährige Militär- und Merkantil-Fuhrweſen das vollends verdorbene Pflaſter wieder neu hergeſtellt werden mußte; ſo wurde nicht nur der conſolidirte Müllnerfond aufgezehrt, ſondern man war auch genöthiget, die Contribuenten anzuhalten, das Duplum zu bezahlen, und weil die Beleuchtung auch auf die Vorſtädte extendirt wurde, ſo wurden die Hauseigenthümer derſelben ebenfalls mit einer Laternſteuer belegt. *)

Der Fürſt hatte bereits im vorigen Jahre zum Univerſitäts-Rector geſagt: Die Schauſpiele, welche zu Ende eines jeden Schuljahres von den Studierenden aufgeführt wurden, wären zu koſtſpielig. Sie ſollten mit dieſem Jahre aufhören. Weil jedoch allemahl nach dem Schauſpiele den Gymnaſiſten, welche ſich auszeichneten, die Preiſe ausgetheilt wurden, ſo wurde angeordnet, daß die beßten Schüler der Humanitätsklaſſen lateiniſche und deutſche Reden halten, und nach dieſem die Verzeichniſſe derjenigen ableſen ſollten, welche Preiſe, oder eine Ehrenmel-

Ee 2 dung

*) Intelligenzblatt von 1804 VI. St. S. 82 u. d. f.

dung verdient hatten. Die Preiſe empfiengen die Studierenden aus der Hand des Gymnaſial-Präfekten. Wenn von Studierenden nie Comödien wären aufgeführt worden, ſo hätte der Studienfond viele Tauſende erſpart.

Den Unterthan beruhiget nichts ſo ſehr als ſchnelle und unpartheyiſche Juſtizpflege. Hieronymus ſorgte dafür, ſo oft ſich ihm eine Gelegenheit darboth. Er duldete es aus dem Grunde durchaus nicht, daß der Fiscus ſich der Juſtizbehörde feindlich gegenüber ſtelle, und verwies es dem Fiscal, als er ſich bey einem Streit zwiſchen der Kammer und den Unterthanen eigenmächtige Entſcheidungen erlaubte. Als Beleg dieſer Geſinnungen des Fürſten kann das Dekret dienen, das er unter dem 27. Aug. 1775 an die Kammer erließ, worinn er der Kammer ernſtlichſt auftrug, dem Fiscal es zu verweiſen, daß er es gewagt, gegen eine hofräthliche Entſcheidung einen eigenhändigen Stillſtandsbefehl zu erlaſſen, und daß er ſich nun unterſtehe, dieſe ſeine nicht zurechtfertigende Handlung mit vielen hervorgeſuchten Behelfen zu vertheidigen. „Von unſerer Hofkammer aber," fuhr der Fürſt im erwähnten Dekret fort, „verſehen „wir uns gänzlich, dieſelbe werde in keinem künfti„gen Falle die Weiſungen unſers Hofrathes, vor„züglich jene, welche auf die Rechtspflege ihren „Bezug haben, zu hemmen, vielmehr aber allenfalls „im nöthigen Vertrauen an unſern Hofrath in „Freundſchaft, und bey deſſen Unterfang, **wenn „nichts**

„nichts verfangt, ſich ohne thätige Gegenſchritte „mit gebührender Anzeige, in der ſichern Vertrö- „ſtung bey uns zu melden bedacht ſeyn, daß wir nie- „mahlen werden geſchehen laſſen, daß unſerer Hof- „kammer auf ein- oder andere Art möge zu nahe „getreten werden.

Uebrigens ſah er es ſehr ungerne, wenn die ihm untergeordneten Dicaſterien untereinander in Streit über wechſelſeitige Eingriffe klagten. Schon 1773 befahl er dem Hofrath, ihm alle Differenzen mit andern Stellen vorzutragen, damit ſie von ihm könnten entſchieden werden, im Falle ſie ſich nicht vergleichen könnten. *) In die Juſtizſachen miſchte ſich Hieronymus höchſt ſelten und nur in den Fällen, wenn er überzeugt war, es ſey wegen offenbarer Frivolität nothwendig, den Partheyen Stillſchweigen zu gebiethen.. Als die Hofkammer mehrere Proceſſe bey der Juſtizſtelle verloren hatte, trug er derſelben auf, in Sachen, welche Bezug auf die Kammer hatten, oder wobey die Kammer ein Intereſſe hatte, dieſelbe zu vernehmen. In Criminalfällen, wo der Hofrath auf Todesſtrafe antrug, ward er ängſtlich, er ließ die Akten einigen ſeiner Vertrauten leſen, und fragte ſie um ihre Meynung. Zuweilen gab er die Akten dem Hofrathe zurück mit dem Auftrage, die Sache noch einmahl in Ueberlegung zu nehmen. Nie unterſchrieb er, was doch ſeine Vorfahren gethan

*) Hofraths- Catenchen von 1773 und 1775.

than haben, ein Todesurtheil ſelbſt. Allemahl mußte das ſein Hofkanzler, freylich auf ſeinen Befehl, thun. Sehr willkommen waren ihm, in dergleichen Fällen, Gründe zur Begnadigung. Mit ſichtbarem Vergnügen ließ er die Todesſtrafe nach. Er ſagte öfters; Das Leben hat Gott dem Menſchen gegeben, kann es ihm wohl ein Menſch nehmen? — Allein nicht der Richter, ſondern das Geſetz verurtheilt den Verbrecher zum Tode. Es giebt Ruchloſe, die in der menſchlichen Geſellſchaft nicht geduldet werden können, weil ſonſt Sicherheit des Eigenthums und der Perſonen nicht erhalten werden kann.

Das Domkapitel glaubte billige Gründe zu haben, die vor dem 17ten Jahrhundert von den Domherren geſtifteten Vigilien und Seelenämter, und einige zu gering fundirte Meſſen mit Genehmhaltung des Erzbiſchofes zu reduciren. Der Domdechant faßte in vier Gründen zuſammen:

1.) Gäbe es 138 geſtiftete Jahrtage, wovon mehrere nicht mehr wohl gehalten werden könnten, weil jeder Jahrtag zwey Tage brauche, nämlich einen zur Vigil, und einen zum Seelenamte, und weil an vielen Tagen, z. B. an Sonn- und Feyertagen, weder Vigil noch Seelenamt geſungen werden dürfe.

2.) Wären die meiſten Jahrtage, auf deren Reduction das Capitel antrage, im vorigen Jahrhun-

hundert mit 200 fl. geſtiftet worden. Da nun ſeit dem das Wachs und alles Uebrige, was man bey dergleichen Functionen brauche, im Preiſe ſehr geſtiegen wären, ſo hätte die Oblay bey dieſen Stiftungen merklichen Schaden; indem auch die gegenwärtigen Capitularen, die Chorvicarien, die Choraliſten, die Capellknaben, die Meßner und Miniſtranten beſtimmte Bezüge davon hätten.

3.) Gäbe es viele geſtiftete Meſſen, für die dem Prieſter nur 20 kr. beſtimmt wären. Den ohne dieß gering beſoldeten Chorvicarien falle es ſchwer, ſo viele Meſſen für 20 kr. zu leſen.

4.) Wären ſchon einmahl gar zu gering geſtiftete Vigilien, Seelenämter und Meſſen reducirt, und dergleichen Reductionen auch bey andern Stiftern vorgenommen worden.

Der Erzbiſchof übertrug dieſe Sache dem Conſiſtorium, damit dasſelbe die Stiftungen genau unterſuche, was ſie nämlich einbringen, und was dafür ausgegeben werden müſſe. Nachdem nun dieß geſchehen, ſo hat der Erzbiſchof in Erwägung gebracht, daß die Oblay bey gewiſſen Stiftungen bedeutenden Schaden leide, daß die Ausgaben die Einnahme merklich überſteigen, und daß die zu geringen Stipendien für die Meſſen in keinem Verhältniſſe mit den dermahligen Preiſen der Lebensmittel ſtehen, vermöge der Gewalt, welche die Synode von Trient allen

allen Biſchöfen ertheilte *), und auf ausdrücklichet Verlangen des Domkapitels folgende Reductionen von Jahrtagen und Meſſen nach reifer Ueberlegung mit gewiſſen Bedingungen genehmiget.

1.) Können die in der beygelegten Tabelle bezeichneten 70 Vigilien und Jahrtage in Zukunft mit dem unterlaſſen werden, daß für die verſtorbenen Canonicer und vornämlich für die, deren Jahrtage aufgehoben werden, alle Monathe mit Einſchluß der in den Advent- und Faſten-Quatembern für die hingeſchiedenen Mitglieder des Capitels üblichen Jahrtäge nebſt der Vigil ein Seelenamt geſungen werde.

2.) Wird zwar die Zahl der 275 Meſſen, welche bey den nun aufgehobenen Jahrtagen hätten geleſen werden ſollen, auf 183 herabgeſetzt; doch ſollen dem Prieſter für jede Meſſe 30 kr. gegeben werden.

3.) Sollen von den übrigen im Dom geſtifteten Meſſen ſo viele reducirt werden, daß alsdann jedem Prieſter das dermahlen übliche Stipendium gereicht werden könne. Indeſſen ſollen

4.) Sowohl die, welche unter dem Numer 2, als die unter den 3 begriffenen Meſſen, nach der neuen

*) Seſſ. 25. Cap. 4. de Reform.

neuen Meßordnung von halber Stunde zu halber Stunde geleſen werden.

5.) Wurde verordnet, daß den Chorvicarien, Choraliſten, Meßnern und Miniſtranten das von den 70 aufgehobenen Jahrtägen gegeben werden ſoll, was ſie ſonſt bekommen haben; indem ſie ohnedieß ſchlecht beſoldet wären, und dergleichen Nebeneinnahmen einen integrirenden Theil ihrer Beſoldung ausmachten. Eben ſo ſoll bey Gelegenheit der monathlichen Jahrtage dem Bürgerſpital und andern dergleichen Inſtituten, wie überhaupt den Armen alles ausgetheilt werden, was in den Stiftungen ihnen beſtimmt iſt.

6.) Rückſichtlich der nicht aufgehobenen Jahrtage ſoll es bey der billigen Erhöhung des Antheils, den das dienende Chorperſonal zu beziehen hat, ſein Verbleiben haben, wie es die erwähnte Tabelle ausweiſet.

7.) Genehmigen Se. hochfürſtl. Gnaden die Beſchlüſſe des Domkapitels mit Vergnügen, daß fernerhin keine Jahrtags-Stiftung unter 300 fl. angenommen werden, und bey jeder neuen Stiftung auf Erhöhung des Antheils, der dem dienenden Chorperſonal gebührt, Bedacht genommen werden ſoll. *)

Im

*) Capitel-Protokoll von 1775.

Im Herbſt ergieng an alle Beamte des Stifts-landes der Befehl, in den Regiſtraturen alle landes-herrlichen Receſſe, Landesordnungen, und Haupt-urkunden, beſonders die, welche Bezug auf die Verfaſſung und Regierung, zu ſammeln, und davon eine Specification einzuſchicken. Das Domkapitel wurde dazu vom Erzbiſchofe ſelbſt aufgefordert, und es bezeigte ſich dasſelbe dazu ſehr bereitwillig.

In dem Paſtoralſchreiben vom 5. Jäner 1776 warnete Hieronymus ſeine Diöceſanen und ſeine Unterthanen vor dem bekannten Gaßner, den er zwar nicht nennt, und ſeinen Nachäffern. „So lange," heißt es in dieſem muſterhaften Schreiben, „dieſer Unfug nur in der Ferne getrieben wurde, „konnten wir nicht anders als ruhig dabey ſeyn, „denen, die es näher angieng, alles überlaſſen, „und den gewiß vorhergeſehenen, unrühmlichen Aus-„gang mit ſtiller Verachtung abwarten. Wir waren „aber, als der Schauplatz dieſer Wunderkuren nahe „an den Gränzen unſers Kirchſprengels aufgeſchlagen „wurde, unſerer erzbiſchöflichen und landesväter-„lichen Obliegenheit gemäß ſogleich bedacht, die in „unſerm Erzbisthum befindliche Geiſtlichkeit ſowohl, „als unſere weltlichen Beamten mit den nöthigen „Inſtruktionen zu verſehen, um dadurch unſern „Untergebenen fruchtloſe, geld- und zeitverderbliche „Reiſen zu erſparen. Demungeacht, und da wir „aus Erbarmen und Mitleid gegen die unbelehrte „Menge, die in Handen habenden ernſtlicheren Mittel

„zu

„zu gebrauchen noch Anſtand nahmen, haben es „viele noch gewagt, ihre Geneſung durch Wunder„kuren zu ſuchen: die mehreſten kamen beſchämt „und ohne Rettung zurück, und nicht Einer konnte „ſich einer gründlichen und dauerhaften Heilung „rühmen.“ Weiter unten beruft ſich der Erzbiſchof auf eine frühere Verordnung, welche das Conſiſtorium den 15. März 1774 auf ſeinen Befehl ergehen ließ, und worin verbothen wird, Exorciſmen oder Benedictionen gegen Teufelsbeſitzungen, Zaubereyen, Geſpenſter und Krankheiten ohne ausdrückliche Erlaubniß vorzunehmen.

Ein Jahr, nachdem der angeführte Hirtenbrief gegen Gaßner und Conſorten ergangen iſt, hat es ein Beyſpiel gelehrt, wie leicht man hintergangen werden kann, wenn man hinſichtlich der Teufelsbeſitzungen zu leichtgläubig iſt. Mathias Angerer, Kleizlermeiſter bey den Salinen in Hallein, ein mit fünf Kindern hart hauſender Mann, faßte im J. 1768 den boshaften Entſchluß, ſich für beſeſſen auszugeben. Sehr bald gelang es ihm, durch unnatürliche Gebährden, gräßliches Brüllen, Verwundungen ſeines Angeſichts, das er bis auf das rohe Fleiſch abrieb, und andere Verſtellungskünſte, nicht nur die gutherzige Leichtgläubigkeit des gemeinen Volkes zu bethören; ſondern ſogar die daſelbſt befindlichen Geiſtlichen zu bewegen, daß wirklich Exorciſmen oder Teufelsbeſchwörungen mit ihm vorgenommen wurden. Die Exorciſmen blieben fruchtlos,

los, die vorigen Blendwerke wurden fortgeſetzt, und dem gemeinen Volke ward noch manchmahl, wie wohl nicht nach Wunſch, einiges Geld abgelockt. Auch ſeinem Weibe verheimlichte er ſeinen Betrug. Sie war daher über das vermeynte Unglück ihres Mannes in tiefen Kummer verſetzt. Zu Anfang dieſes Jahres (1777) bath ſie das erzbiſchöfliche Conſiſtorium dringend, dasſelbe möchte es erlauben, daß ein Geiſtlicher wieder über ihn Exorciſmen ſprechen dürfte. Der Erzbiſchof ließ den vorgeblich vom Teufel Beſeſſenen in das hieſige Johannesſpital bringen, und übergab ihn einem Geiſtlichen und dem Spitalarzte. Nachdem ihn der Arzt ganz geſund gefunden hatte, ſuchte man ihn zu bereden, daß er den Betrug eingeſtehe, zumahl da man ihn genau beobachtet hatte, und er ſich nicht mehr den Rücken mit Geiſelſtreichen, und das Angeſicht mit Salz verwunden konnte. Da jedoch alle Beredſamkeit vergeblich war, um ihm das Geſtändniß abzulocken, ſo verſuchte man es durch Schläge zu erzwingen. Jetzt bekannte er Alles. Als Betrüger wurde er zur Zuchthausſtrafe verurtheilt. Der Erzbiſchof beſchränkte jedoch in Anſehung ſeines unſchuldigen Weibes und ſeiner Kinder die Zeit des Arreſtes zuerſt auf ein halbes Jahr, und dann auf eilf Wochen. Nachdem er aus dem Zuchthauſe entlaſſen war, mußte er noch zur Strafe in der Pfarrkirche an einem Sonntag nach geendigtem Gottesdienſte (es war der 3te Aug. 1777), und nachdem ihm der Dechant eine Straf- und Warnungspredigt gehalten

hatte,

hatte, ſeinen Betrug vor der verſammelten Pfarrs-gemeinde bekennen, daß er neun Jahre hindurch fälſchlich vorgegeben habe, vom Teufel beſeſſen zu ſeyn, daß er Geiſtlichen vorgelogen, geiſtliche Mittel mißbraucht, und die Gemeinde geärgert habe. Hierauf bat er Gott, ſeinen Oberhirten und Landesherrn, die geſammte Geiſtlichkeit und die ganze chriſtliche Gemeinde um Verzeihung, und verſprach Beſſerung. *)

Bekanntlich wird alle 25 Jahre zu Rom ein Jubelablaß verkündet, und das folgende Jahr auf die ganze katholiſche Kirche ausgedehnt. Clemens XIV., der den 20. Oct. 1774 mit Tode abgegangen iſt, ſchrieb noch in ſeinen letzten Lebenstagen das Jubeljahr von 1775 aus. Hieronymus ergriff (den 4. Hornung 1776) dieſe Gelegenheit, ſeine Diöceſanen zu belehren, in welcher Gemüthsverfaſſung, und unter welchen weſentlichen Bedingniſſen man allein Nachlaß ſeiner Sünden von Gott erhalten könne.

Obgleich der Fürſt (unter dem 7. Jän. 1775) deutliche Vorſchriften über die Aushebung der Rekruten gegeben, ſo wurden ſie doch entweder nicht gehörig befolgt, oder verſtanden. Denn 1.) ſchickten eini-

*) Unter dem 12. Aug. darauf wurde der Hergang dieſes ſchändlichen Betruges zur Belehrung des gemeinen Mannes durch den Druck bekannt gemacht.

einige Beamte Rekruten ein, welche wegen ihrer ſichtbaren Leibesgebrechen entweder gar nicht zur Aſſentirung konnten zugelaſſen, oder bald nach der Aſſentirung mußten verabſchiedet werden. 2.) In der angeführten Verordnung heißt es: Auch Verbrecher, wenn ſie mit einer Geldſtrafe belegt worden ſind, und dieſe bezahlt haben, können gegen Rückgabe des Geldes ausgehoben werden. Einige Beamte haben dieſe Worte umgekehrt verſtanden. Verbrecher können auch gegen Rückgabe der Geldſtrafe nicht ausgehoben werden. 3.) Haben einige Beamte den Bauern den erſtgebornen Sohn weggenommen, wenn zwar damahlen der Vater ſeine Felder noch ſelbſt beſtellen konnte, aber es vorauszuſehen war, daß er nach einem oder zwey oder höchſtens drey Jahren Altershalber, oder wegen Kraftloſigkeit das nicht mehr leiſten könne. Dergleichen Söhne hätten des Militärdienſtes enthoben werden ſollen, weil ſie vor Ablauf der Capitulationszeit von ihren Eltern reclamirt werden konnten. Indeſſen wurde verordnet, daß wenn dergleichen Söhne als Rekruten hieher geliefert, und ſie bereits aſſentirt worden ſind, ſo ſollen ſie nicht mehr entlaſſen werden, wenn auch die Eltern ihren Sohn mit Geld reluiren, oder einen andern Mann ſtellen wollten. In einem ſolchen Falle wurde den Eltern blos eine Klage gegen den Beamten geſtattet. 4.) Wurde verordnet, daß Handwerksburſche, welche allererſt aus der Lehre gekommen, bey einem Meiſter in Arbeit ſtehen, ihres Handwerks kundig ſind, oder Hoffnung dazu geben, nicht

nicht ausgehoben werden ſollen. 5.) Wenn außer der Rekrutirungszeit ein Landſtreicher oder ein Verbrecher zum Militär abgegeben wird, ſo ſoll ein ſolcher Mann der Gerichtsgemeinde nicht zu Guten kommen, weil ſonſt eine Ungleichheit entſtehen würde. Solche Rekrutenſtellungen kämen in ſo ferne allen Gemeinden zu Guten, weil alsdenn zur Rekrutirungszeit weniger Rekruten geſtellt werden dürfen. 6.) Weil etliche Beamte zweifelten, ob blos Bauernsſöhne oder auch Knechte, nahmentlich auch ſolche, welche zu dem Gerichte nicht gehören, wo ſie als Knechte dienen, ausgehoben werden dürfen, ſo wurde entſchieden, daß nicht blos Bauernsſöhne, ſondern ebenfalls Knechte, wenn ſie ſchon in einem andern Gerichte geboren und erzogen worden ſind, ja ſogar Ausländer ſind, zumahl wenn ſie ſich 10 Jahre im Lande aufgehalten oder daſelbſt erzogen worden ſind, und man nicht befürchten darf, daß er ausreißen werde, und die Gemeinde ſich anheiſchig machen will, für einen ſolchen Mann Bürgſchaft zu leiſten, als Rekruten geſtellt werden können. Doch ſoll das nicht zu oft geſchehen, weil ſonſt das tüchtige Arbeiter abſchrecken würde, im Lande Dienſte zu nehmen. 7.) Da es zur Gewohnheit zu werden ſchien, daß Eltern ihren Söhnen, um ſie vom Militärdienſte zu befreyen, ihre Güter übergeben, ſo wurden dergleichen zufrühzeitige Uebergaben als unſtatthaft erklärt. 8.) Hatte ſich ein verderblicher Mißbrauch eingeſchlichen; indem nämlich verſchiedene Gemeinden ihren Rekruten auf Rechnung der gemeinen

nen Anlage ein Handgeld oder wohl gar einen jährlichen Beytrag ausmittelten. Da nun aber die gemeine Anlage ohne dieß von Zeit zu Zeit ſteigt, ſo würden ſolche Auslagen, wenn ſie allgemein würden, den Unterthanen ſehr zur Laſt fallen. Es ſollen daher in Zukunft dergleichen Ausgaben in den Rechnungen der gemeinen Anlage geſtrichen werden. 9.) Wurde verordnet, daß Bauernſöhne und Knechte, welche ohne Erlaubniß ihrer Ortsobrigkeit ihr Gericht verlaſſen oder auswandern, um der Militärpflicht zu entgehen, und ſo auch Ausreiſſer nicht mehr zum Beſitz eines Bauernguts gelangen können, und Knechte ſollen ſogar des Landes verwieſen werden. 10.) Diejenigen, welche einen Deſerteur zur Hauptwache, oder zu einem Gericht liefern, ſollen 20 fl. zum Lohn bekommen, hingegen ſollen die, welche Ausreiſſern Unterſchleif geben, ſtrenge geſtraft werden. 11.) Auf die wiederholten Bitten der Bauernausſchüße ſoll hinfür das öſterreichiſche Rekrutenmaß gelten, nämlich bey ganz Erwachſenen zu 5 Schuhe 3 Zoll, und bey ſolchen, bey denen zu hoffen iſt, daß ſie noch wachſen werden, zu 5 Schuhe 2 Zoll. 12.) Damit die Feldarbeit nicht gehemmt werde, ſo ſoll in Zukunft die Rekruten-Aushebung nicht mehr im Sommer, ſondern im Frühjahre geſchehen. 13.) Die Freylaſſung eines Militärpflichtigen gegen Erlegung einer Summe Geldes iſt nicht für rathſam befunden worden, weil im Falle der Noth ein ſolcher Burſch doch wieder ausgehoben werden müßte. 14.) Endlich wurde zu Gunſten des Bau-

Bauernſtandes erlaubt, hie und da, wenn ſich Burſche melden, dieſelben zu werben. Uebrigens ward die Auswahl der Rekruten der Beſcheidenheit der Beamten anvertraut. Se. hochfürſtl. Gnaden verſehen ſich, heißt es in dieſer Verordnung, daß dieſelben mit mehr Eifer in dieſer Sache zu Werke gehen werden, als bisher, und daß ſie beſonders bey Familien, welche mehrere Kinder und Knechte haben, und folglich leichter ein Individuum entbehren können, als Familien, die wenige Kinder und Knechte haben, Rekruten ſuchen, daß ſie ſich keine Partheylichkeit zu Schulden kommen laſſen, und daß ſie die Reichen ſo wenig ſchonen, als die Armen; indem jeder Beamte, welcher die landesherrlichen Vorſchriften in dieſer Sache nicht befolgt, nebſt der Ungnade zu einer Geldbuße von 30 Reichsthaler verurtheilt werden ſoll.

Vorzüglich ſey es den Gerichtsdienern gemeſſenſt einzuſchärfen, daß, wenn ſie ein grobes Polizeyvergehen eines vermöglichen Bauernſohnes verheimlichen und nicht anzeigen, oder ſich über Partheylichkeit und Begünſtigung des Einen zum Schaden des Andern betreten laſſen, ſie mit Entlaſſung von ihrem Dienſte, und nach Geſtalt der Sache noch ſtrenger werden geſtraft werden. Dieß iſt der weſentliche Inhalt einer gedruckten Verordnung vom 23. Jän. 1776.

Im März iſt der Biſchof zu Trient, Chriſtoph von Suzzo und Novis, mit Tode abgegangen. Er wurde 1763 den 12. Jul. von Pabſt Clemens XIII. zum Biſchofe von Trient ernannt, weil die Capitularen in den beſtimmten drey Monathen nicht übereinkommen konnten. Im May wurde der hieſige Dombechant, Peter Thun, zu dem erledigten Bisthume erwählt. Er hatte der Wahl gar nicht beygewohnt, ſondern blieb hier, weil er befürchtete, man möchte ihn wählen, und nur ſehr ungerne ließ er ſich endlich bewegen, die Wahl mit ſeiner Beyſtimmung zu vollenden. Er reſignirte hierauf die Dombechantey, und ergriff dieſe Gelegenheit, die Capitularen auf den Accis aufmerkſam zu machen, welcher jährlich ungefähr 120,000 fl. einbringe, und ſie zu ermahnen, ſie möchten ja dafür ſorgen, daß dieſes Geld zu keinem andern Zwecke verwendet werde, als zur Abzahlung der 800,000 fl. Cammeral-Schulden. Den 2. Dec. wurde endlich im 19ten Scrutinium, nach dem Wunſche des Erzbiſchofes, der Fürſt-Biſchof von Lavant, Franz Xaver Breuner, unter 13 Votanten mit 7 Stimmen zum Dombechant erwählt.

Den 24. März des nämlichen Jahres (1776) iſt der k. k. wirkliche geheime Rath und Stephans-Ordens Commendeur, Leopold Anton Gr. von Podſtatsky, hieſiger Domkapitular, Scholaſtikus und Schneeherrenprobſt, wie auch Dombechant zu Ollmütz, in

in der eben genannten Stadt geſtorben. Das hieſige Canonicat verlieh der Erzbiſchof dem Joſeph Gr. von Arko, Domkapitularn zu Paſſau, ehemahligen Weihbiſchof daſelbſt, und damahligen Official zu Wien.

Ein höchſt trauriger Todfall ereignete ſich den 18. Aug. (1776). Der Cardinal und Fürſtbiſchof von Paſſau, Leopold Erneſt, geborner Gr. von Firmian, fuhr mit ſeinen zwey Brüdern Vigil Maria und Lactanz, von denen der erſtere hier Domprobſt, und der letztere Oberſthofmeiſter war, auf die Jagd. Der Neffe des Cardinals und Sohn des eben genannten Oberſthofmeiſters, Carl, hieſiger und Paſſauiſcher Domkapitular, wie auch ſeines Onkels, des Cardinals Suffragan, war ebenfalls von der Begleitung. Unglücklicher Weiſe traf den Vater der Anſtand in einer kleinen Entfernung von ſeinem Sohne. Beyde ſtanden ruhig auf ihrem Platz, als unverſehens das Gewehr des Vaters losbrannte, und die Kugel in den Leib des Sohnes ſo fuhr, daß er plötzlich todt zur Erde ſank. Der Vater wurde über dieſen Unfall beynahe wahnſinnig, nur die Zeit heilte zum Theile die Wunde. Vicenz Gr. von Schrattenbach gab, weil ihn eben der Turnus traff, das hieſige Canonicat dem Sigmund Chriſtoph, Gr. von Zeil, Neffen des Biſchofes von Chiemſee. *)

*) Carl Gr. von Firmian war eigentlich in dem Monathe Auguſt Turnarius, weil er aber geſtorben iſt, ſo

Im April (1776) wurde der größere Landtag eröffnet. Der Fürſt gab ſeinen Commiſſären den Auftrag, den Ständen vorzutragen, daß mit dieſem Jahre die vor drey Jahren ausgeſchriebene Kopf- und Beſoldungsſteuer aufhöre. Sie hätten demnach darauf Bedacht zu nehmen, wie ſie ohne dieſe außerordentliche Steuer beſtehen könnten. Schon vor einigen Jahren bemerkten die Stände, ſie hätten ein größeres Steuerkapital nothwendig, mit dem gegenwärtigen könnten ſie nicht auskommen. Das Domkapitel und mit demſelben der vernünftigere Theil der Unterthanen äußerte laut den Wunſch, es möchte ein neuer feſtbeſtimmter Steuerfuß eingeführt werden. Bisher mußte nach dem Verhältniſſe des geſammten Vermögens Steuer bezahlt werden. Jährlich wurde von den Beamten das Vermögen des Unterthans geſchätzt, und je nachdem die Schätzung ausfiel, wurde er bald mit einer größern, bald mit einer mindern Steuerſumme belegt. Das gab zu vielen Unordnungen Raum. Die Landſchaft wußte nie beſtimmt, welche Summe einkommen werde; weil es von Beamten abhieng, das geſammte Vermögen zu ſchätzen, wornach erſt der Steuer-Quo-

trat an ſeine Stelle Vicenz, Gr. von Schrattenbach, der erſt auf den October zum Turnarius beſtimmt war. Nun war die Frage, ob er doch auch im benannten Monathe October Turnarius bleibe? Die Frage wurde bejahend entſchieden gemäß einem Peremptorial-Beſchluße von 17. Jän. 1682.

Quotient angeſetzt werden konnte. War der Beamte beſtechbar, oder partheyiſch, ſo wurde das Vermögen ſo gering, wie möglich, geſchätzt, und leider! wie viele Staatsdiener giebt es, welche Beſtechungen als einen integrirenden Theil ihres Gehalts anſehen, und mit ihrer Gewalt Handel treiben? — Pupillen kamen öfters um einen bedeutenden Theil ihres Vermögens, indem die ſterbenden Eltern den von ihnen erkieſenen Vormündern entweder Schuldbriefe, oder baares Geld heimlich anvertrauten, was alsdann unter den unredlichen Händen treuloſer Vormünder für die Pupillen verloren gegangen iſt. Ueberhaupt rechnete man es ſich nicht zur Sünde, von dem Vermögen ſo viel zu verſchweigen, als man füglich konnte, obgleich wenn es entdeckt wurde, die Defraudanten nicht blos beſtraft wurden, ſondern auch Nachzahlungen leiſten mußten.

Da der Fürſt keinen neuen Steuerfuß einführen wollte, ohne ſich zuvor mit den Ständen zu berathen, ſo legte er denſelben die Frage vor, welcher Steuerfuß adopirt werden ſollte? Einhellig ſtimmten dieſelben dahin, daß eine Grundſteuer eingeführt werden ſollte. Aber nun war die weitere Frage, welcher Typus ſoll zur Erhebung der Grundſteuer angenommen werden? — Man kam überein, das ganze Land ſoll vorerſt geometriſch ausgemeſſen werden, und daß der Anfang damit in dem Landgerichte Stauffeneck gemacht werden ſollte. Da jedoch eine ſolche Arbeit mehrere Jahre erforderte, beſonders, weil

weil man es zu koſtſpielig fand, in jedem Gerichte eigene Geometer anzuſtellen, ſo war nun auszumitteln, auf welche Art kann das künftige Jahr das Gleichgewicht zwiſchen Einnahmen und Ausgaben bewirkt werden; indem die Kopf- und Beſoldungsſteuer mit dieſem Jahre, gemäß dem allen Unterthanen laut verkündeten und gegebenen Wort aufhören mußte. Der Fürſt befahl, die Stände ſollten es reiflich in Erwägung nehmen, ob nicht ein Steuerproviſorium ausgeſchrieben werden könnte? Uebrigens müſſe bey einem Staatshaushalt nicht blos darauf geſehen werden, wie man die Einkünfte vermehren, ſondern auch wie man die Ausgaben vermindern könne? Der Fürſt wolle die Stände darauf aufmerkſam machen, daß es im Lande noch viele alte Schlöſſer und Feſtungen gebe, die theils noch bewohnt werden, theils im Schutt liegen. Sie ſeyen weiter nichts als traurige Ueberbleibſel der Fehdezeiten und des Fauſtrechtes. Der beſtändige Landfriede, die beſſere Civiliſation der Unterthanen, und die neue Kriegskunſt, mache dieſe Gebäude vollends unnütz. Der Endzweck ihrer Entſtehung, nämlich Sicherheit und Vertheidigung des Landes, hätte ganz aufgehört, weil mit dieſen Gebäuden der eigentliche Endzweck nicht mehr erreicht werden könne. Manche gäben den Beamten nicht einmahl eine bequeme Wohnung, Andere brauchten ein Militär-Commando, weil noch Kriegsgeräthſchaften darin aufbewahrt werden. Verſchiedene dieſer Militär-Commando können, ihrer Lage wegen, weder zu Polizey- noch zu

Kam-

Kammeral ſ Geſchäften gebraucht werden. Ueber dieſen Gegenſtand erwarten Se. hochfürſtl. Gnaden ein ſtatthaftes Gutachten, welche landſchäftliche Gebäude beyzubehalten, und welche entbehrt werden können, und ob die entbehrlichen veräußert, oder ſonſt fruchtbringend gemacht werden ſollen, oder wie wenigſtens die Erhaltungskoſten könnten gemindert werden.

Der Fürſt laſſe ſeine Obſorge nicht auf die Gegenwart beſchränken, ſondern faſſe auch die Zukunft, und die Fälle in's Auge, die ſich ereignen können, und ſich ſchon oft genug ereignet haben. Er habe nicht umſonſt die Worte Providum Imperium Felix, **eine Regierung, die mit Umſicht geführt, ſey die beßte,** zu ſeinem Wahlſpruch auserſehen. Aus dieſer Urſache gereiche es ihm zum Wohlgefallen, daß die Stände für einen Getreidvorrath geſorgt haben; ſie ſollten dieſen Vorrath vermehren, beſonders weil dermahlen die Preiſe aller Getreidearten ſehr gewichen ſind. Dieſe Gelegenheit, wohlfeiles Getreid zu bekommen, ſoll man nicht verabſäumen, ſonſt wird man es einſt bereuen. Aber nicht blos für einen hinreichenden Getreidevorrath ſoll man beſorgt ſeyn, ſondern auch für bequeme, und dem Getreide gedeihliche Speicher müſſe geſorgt werden. Es ſey bekannt, daß ſowohl die Kammeral ſ als die landſchäftlichen Speicher wenig taugen. Man ſoll ihm Bericht erſtatten, wo die bequemſten und tauglichſten in und außer der

Stadt

Stadt zu finden wären. Es ſollte jedoch vorzüglich die Zu- und Abfuhr bequem ſeyn, und die Magazine ſollten nicht zu zerſtreut, und zu weit entfernt ſeyn, damit die Oberaufſicht nicht dadurch erſchwert werde.

Die Stände gaben zur Antwort: Für dieſes Jahr hofften ſie, mit den bereits vor drey Jahren beſtimmten Abgaben beſtehen zu können. Die Gegenſtände, welche ihnen der Fürſt zur reifen Ueberlegung bezeichnet habe, wären zu wichtig, als daß ſie jetzt ſchon im Stande wären, darüber Bericht und Gutachten abzugeben. Dazu wären mehrere Deliberationen und eine längere Zeit nothwendig. Sie ſehen es wohl ein, daß die Kopf- und Beſoldungs-Steuer mit dieſem Jahre aufhören müſſe, indem die Unterthanen wegen der Theurung große Geldauslagen zu machen gehabt, und man ihnen auch das beſtimmte Verſprechen gemacht, daß dieſe außerordentliche Ausgabe mit dieſem Jahre aufhören ſollte.

Es ſey allerdings höchſt nothwendig, um die dringenden Ausgaben decken zu können, daß ein Steuerproviſorium oder andere Zuflüſſe ausgemittelt werden. Sie hofften, die niedergeſetzte Steuercommiſſion werde rückſichtlich dieſes Punktes Rath ſchaffen.

Die

Die Stände wären überzeugt, daß die Ausgaben vermindert werden ſollten. Allein der Hofrath und die Kammer müßten ihnen vorerſt anzeigen, welche Schlöſſer theils zur Handhabung einer guten Polizey, theils in finanzieller Hinſicht noch beybehalten werden ſollten.

Die günſtige Zeit, Getreide einzukaufen, werden ſie nicht verabſäumen. Als taugliche Getreid-Magazine könnten ſie ſchon dermahlen in Vorſchlag bringen, das Kaltenbräuhaus und das Schloß Neuhaus, und weil es ihnen bekannt ſey, daß der Fürſt den Wunſch hege, ſie möchten ein neues geräumiges Getreide-Magazin bauen, ſo werden ſie bedacht ſeyn, bey günſtigern Zeiten, dieſen Wunſch zu realiſiren.

Endlich fanden ſie für zuträglich, den Fürſten zu erinnern, daß die Privaten nur mit 1403 fl. 19 kr. 1 1/2 Pf. im Rückſtande wären. Allein die Hofkammer wäre 77,500 fl., und der Domprobſt 2700 fl. ausſtändig.

Der Erzbiſchof erwiderte: Es wäre ihm angenehm geweſen, zu vernehmen, daß die Summe der Rückſtände merklich abgenommen hätte. Er werde auch in der Folge nicht ermangeln, nach Umſtänden beyzutragen, daß ſie getilgt werden. Auch werde er dafür beſorgt ſeyn, daß, weil die außerordentliche Steuer mit dieſem Jahre aufhöre, ein Steuer-

pro-

proviſorium zu Standen komme, damit die Landſchaft die nöthigen Ausgaben beſtreiten könne. Rückſichtlich der Schlöſſer werde er eine Deputation aus Hof = und Kammerräthen ernennen, mit welchen ſich die Stände über die Schlöſſer und Feſtungen berathen können, und die ihnen andeuten werden, welche von dieſen Gebäuden entbehrt werden können. Der Erzbiſchof empfehle noch einmahl den Ständen die baldige Beſorgung zweckdienlicher Speicher.

Den 14. Jun. (1776) reiſte der Erzbiſchof in Begleitung des Oberſtſtallmeiſter Gr. von Küenburg, ſeines Neffen Gr. Czernin, des Oberſtküchenmeiſters Freyherrn von Prank, und des Conſiſtorialrathes Bönike, nach Wien, um der Hochzeit ſeiner Schweſter Thereſia mit dem Gr. Schönborn = Heuſenſtamm beyzuwohnen. Den 4. Juli iſt er wieder zurückgekommen. Während ſeiner Abweſenheit war der Hofrath ermächtiget, Sachen von geringerm Belang zu entſcheiden, und den Beſcheid zu vollziehen. Doch mußte der Hofrath mit jedem Poſttag den Fürſten von Allem, was geſchehen, in Kenntniß ſetzen. Sachen von größerer Bedeutung mußten, wenn ſie keinen Aufſchub litten, mit Bericht nach Wien an den Fürſten geſendet werden. Haftete hingegen keine Gefahr auf Verzug, ſo behielt ſich der Fürſt die Entſcheidung ſolcher Sachen bis zu ſeiner Zurückkunft vor.

Oft

Oft geſchieht es, daß Schuldner ihre Capitalien zurückbezahlen, und die Schuldbriefe bey ihren Gläubigern liegen laſſen, oder daß ſie die Schuldbriefe von ihren Gläubigern zwar zurück erhalten, aber dieſelben, wenn ſie mit einer gerichtlichen Pfandverſchreibung verſehen ſind, nicht tilgen laſſen, ſondern vielmehr ſie gefliſſentlich aufbewahren, um ſie, wenn ſie allenfalls wieder eines Darlehens bedürftig ſind, dem neuen Gläubiger hingeben zu können. Bleibt der Schuldbrief in den Händen des Gläubigers, ſo ſind er und ſeine Erben in Gefahr, das Capital noch einmahl zurückbezahlen zu müſſen, oder doch in einen unangenehmen Rechtsſtreit verwickelt zu werden. Bewahren die Schuldner die zurückerhaltenen Schuldbriefe auf, und geben ſie dieſelben einem neuen Gläubiger hin, ſo iſt der Gläubiger in Gefahr, ſein Capital zu verlieren, weil die gerichtliche Verſchreibung für ihn keine Kraft hat. Der Erzbiſchof erließ daher (12. Juli 1776) eine eigene gedruckte Verordnung hierüber, und befahl:

1.) Die Gläubiger zu warnen, wenn ſie allenfalls einen bereits eingelöſten Schuldbrief anſtatt eines neuen angenommen.

2.) Soll man es bey empfindlicher Strafe verbiethen, dergleichen Schuldbriefe für anderweitiges Anlehen hinzugeben.

3.) Sollen die Schuldner, wenn ſie ihren Gläubigern ein Capital heimbezahlen, zugleich den Schuldbrief zurückfordern, und ſobald ſie ihn erhalten haben, ſolchen eheſtens derjenigen Obrigkeit oder Grundherrſchaft bringen, wo deſſen ordnungsmäſſige Ausfertigung geſchehen, um ihn in dem Hypotheken- oder Grundbuch auslöſchen zu laſſen.

4.) Haben ſowohl die landesfürſtlichen, als grundherrlichen Beamten, welche Schuldbriefe zu legaliſiren haben, ſich übermäſſigen Taxen zu enthalten; indem im widrigen Falle die Ungnade des Fürſten, und eine ſehr fühlbare Strafe darauf erfolgen würde.

Noch jezt lieſt man in öffentlichen Blättern häufige Amortiſationsgeſuche, wegen nicht getilgter Pfandverſchreibungen.

Bereits der Erzbiſchof, Franz Anton, errichtete den 18. Oct. 1718 eine von der Hofkammer ſubordinirte Bergwerksdeputation, Erzbiſchof Sigmund umwandelte den 9. Jän. 1756 dieſe Deputation in ein ſelbſtſtändiges Bergwerkscollegium; aber Hieronymus hob den 14. Juni 1775 dieſes Collegium wieder auf, und rief wieder eine aus Bergräthen beſtehende Kammerdeputation in's Leben. Das Jahr darauf (10 Juli 1776) beſtimmte er ihren Wirkungskreis. „Er verlange," heißt es in dem darüber ausgefertigten Decret, „daß ſich die Bergwerksdepu-

„deputation vorzüglich mit Emporbringung der Berg„werke beſchäftige. Mit Arbeiten, welche mit Aus„übung der Gerichtsbarkeit verbunden ſind, wolle „er ſie nicht beladen, ob er es gleich bey den Frey„heiten belaſſen wolle, welche den Bergleuten ſchon „vor Alters verliehen worden ſind. In Folge deſſen „laſſe er es überhaupt bey der Bergwerksordnung „von 1551, in ſo ferne dieſelbe von der Gerichts„barkeit ſpricht, bewenden. Er verordne demnach

„1.) Das alle Bergwerksſachen und daraus „hervorgehende Forderungen bey dem betreffenden „Berggerichte abgethan werden ſollten, und wenn „man es dem Kammeralintereſſe angemeſſener finde, „ſo ſollen die Bergverweſer, und das ganze Perſonal „vom Verweſer abwärts, in allen dergleichen Fällen „bey den Berggerichten belangt werden. So ferne „jedoch die Sache Grund und Boden betrifft, ſo „ſoll das benannte Perſonal unter dem Landgerichte „ſtehen. Hingegen die Bergrichter, ſo wie die „Bergwerksräthe, das geſammte Perſonal, welches „der Bergwerksdeputation untergeordnet iſt, und „endlich diejenigen Verweſer, welche zugleich einen „andern Charakter bekleiden, haben in allen Berg„werksſachen, und den daraus entſpringenden For„derungen die Kammer als ihren unmittelbaren „Gerichtsſtand anzuerkennen. In allen andern Fällen „ſtehen ſie unter der Gerichtsbarkeit des Hofrathes. „Es entſcheide daher allemahl die, welcher der „zuſtändige Richter ſey.

„2.)

„2.) Eben ſo ſoll es auch mit den Apellationen „gehalten werden. In Bergwerksſachen geht die „Berufung an die Hofkammer, welche mit Beyzie„hung der Bergwerksräthe in Plenarſitzungen über „dergleichen Sachen Beſcheid zu geben hat, wie es die „angeführte Bergwerksordnung ebenfalls vorſchreibt. „Von den landgerichtlichen Urtheilen hingegen, in „ſo ferne ſie Grund und Boden und davon abhan„gende Gegenſtände betreffen, hat man ſich an den „Hofrath zu wenden.

„3.) In Betreff der Installationen wird als „Norm vorgeſchrieben, daß die Verweſer, wenn es „die Bergwerksdeputation für nothwendig findet, „von ihrem Bergrichter inſtallirt werden ſollen, und „da das Bergrichteramt mit dem Amte des Land„richters noch fortwährend vereiniget bleibt, ſo haben „der Hofrath und die Hofkammer, ſo lange keine „Aenderung geſchieht, die Bergrichter mit einander „zu inſtalliren.

„4.) Weil die Verweſer den Bergrichtern unter„worfen ſind, ſo haben die letztern die Sperre und „Inventur vorzunehmen, wenn Verweſer oder „mindere Bergofficiere, und überhaupt Bergleute, „oder deren Weiber und Kinder mit Tode abgehen; „hatten jedoch ſolche Perſonen Grund und Boden „in Beſitz, ſo haben die Landrichter die Sperre „und Inventur. Hat jedoch ein Verweſer zugleich „einen privilegirten Charakter, ſo concurriren bey

der

„der Sperre und Inventur der Hofrath und die „Kammer, wie bey andern Kammeralperſonen, doch „ſo, daß die weitere Erbsverhandlung ausſchließlich „der Hofrath vorzukehren habe. Sind die Berg- „richter zugleich Pfleger oder Landrichter, ſo concur- „riren wieder der Hofrath und die Kammer, ſo wie „auch bey Räthen der Bergwerksdeputation. In- „deſſen rückſichtlich der leztern hat der Kammeral- „Commiſſär blos die Acten des verſtorbenen Berg- „rathes zu ſich zu nehmen, und ſie der Bergwerks- „deputation zu überantworten. Was aber derſelben „Frauen und Kinder betrifft, ſo ſoll es bey der „alten Obſervanz, wie bey Hof- und Kammerräthen, „verbleiben, und folglich dem Hofrath die Sperre, „Inventur und Erbsverhandlung privativ gebühren. „So ſoll es auch gehalten werden hinſichtlich der „Kanzeliſten der Bergwerksdeputation.

„Zur Bedienung der Sperr- und Inventurs- „Commiſſion, ſollen nach der alten Einrichtung, „bis eine andere feſtgeſetzt wird, Kanzelliſten von „der Bergwerksdeputation genommen werden, ob- „gleich die Kammerkanzelliſten nach Aufhebung „des Bergwerks-Collegiums auch einen Anſpruch „hätten, dazu gebraucht zu werden."

Den 23. Sept. (1776) ward im Peremptorial-Capitel beſchloſſen, daß, wenn ein Capitular mit Tode abgeht, oder ſein Canonicat reſignirt, ſo dür-fen von ſeiner Hinterlaſſenſchaft, oder von ſeinem hie-

hieſigen Guthaben 300 fl. für einen Jahrtag, wenn er allenfalls noch keinen geſtiftet, zurückbehalten werden. Ueber das ſeyen auch 200 fl. abzuziehen für das Capitelſpital, weil dieſes Spital alte Diener der Capitularen aufnimmt und nährt, und weil aus dieſer Kaſſe zuweilen, ohne Intereſſe, Geld geborgt wird, um Anticipationszahlungen machen zu können.

Den 14. Nov. (1776) kam der hieſige Domkapitular, Ignatz Gr. von Spauer, hieher, welcher bereits vor 15 Monathen zum Coadjutor des Biſchofes von Brixen, Joſeph Philipp, ebenfalls aus dem gräflichen Hauſe Spauer, gewählt worden war, und erhielt den 17. des nämlichen Monaths vom Erzbiſchofe die biſchöfliche Weihe. Warum er erſt nach 15 Monathen zum Biſchofe eingeweiht werden konnte, daran war eine wichtige Differenz zwiſchen ihm und dem päbſtlichen Hofe Urſache: dieſer verlangte als Annaten 32,000 fl., und der gewählte Coadjutor fand die Taxe zu hoch. Endlich ſah man ihm die Halbſcheide nach, und darauf erhielt er die Beſtättigung. Er war nur zwey Monathe wirklicher Biſchof von Brixen, indem er nach dem Tode ſeines Vorfahrers ebenfalls (den 2. März 1779) mit Tode abgieng. Das ſalzburgiſche Domcanonicat hatte er bald nach ſeiner Einweihung zum Biſchofe in die Hände des Erzbiſchofes zu Gunſten ſeines Neffen, Gr. Friderich von Spauer, reſignirt.

Nach-

Nach dem den 29. Sept. (1776) erfolgten Tode des geheimen Rathes und Conſiſtorial-Directors, Joſeph Chriſtoph Mayer, beſann ſich Hieronymus der Weiſe lange, wem er dieſes wichtige Amt anvertrauen ſollte. Mayer ſtarb im 66 Jahre ſeines Alters. Erzbiſchof Firmian ernannte ihn zum Conſiſtorialrathe, und als ſolcher diente er den Erzbiſchöfen Liechtenſtein, Dietrichſtein und Schrattenbach. Letzterer ernannte ihn den 1. Jul. 1755 zum Conſiſtorial-Director. Nur auf dringendes Zureden unterzog er ſich dieſem Amte. Raſtlos lag er ſeinen Geſchäften ob, das beweiſen die vielen ſchriftlichen Aufſätze, die ſich in der Conſiſtorial-Regiſtratur von ihm finden. Nebſtdem war er dem Clerus und den Laien ein Muſter groſser Tugenden. Eben deßhalb war er ſchwer zu erſetzen. Endlich den 1. Jän. 1777 ernannte der Erzbiſchof den Franz Xaver Hochbichler zu ſeinem Nachfolger. Bald erhielt man die Ueberzeugung, daß er den Würdigſten gewählt. Er trat ganz in die Fußſtapfen ſeines Vorfahrers, rückſichtlich ſeines unermüdeten Fleißes, und ſeines muſterhaften Wandels. Er wurde daher von ſeinem Beförderer immer hoch geachtet. Die ganze Erzdiöces zollt ihm noch tiefe Verehrung. Um die Beſcheidenheit dieſes Veterans des katholiſchen Prieſterthums; indem er noch lebt, und bereits das 90te Lebensjahr erreicht hat, nicht zu beleidigen, will ich ſeine vortrefflichen Eigenſchaften nicht umſtändlich erzählen.*)

*) Hochbichler ſtarb erſt 2 Jahre nachher, als der Verfaſſer dieſes geſchrieben hatte, den 19. Febr. 1815,

Zwiſchen dem Salzburgiſchen = und Fürſtlich= Tariſchen Hofe gab es ſchon eine geraume Zeit verſchiedene Irrungen über die Brief = Porto= Freyheit. Sie wurden (den 10. März 1777) durch einen Vergleich gehoben. Der Fürſtlich = Tariſche Hof machte ſich wieder anheiſchig folgende Briefe und Paquete portofrey anzunehmen und abzugeben.

1.) Die des regierenden Erzbiſchofes.

2.) Die der Salzburgiſchen Dicaſterien, wenn ſie mit dem gröſſern Dicaſterial=Siegel verſehen ſind, und landesherrliche oder erzbiſchöfliche Geſchäfte betreffen, folglich mit Ausſchluß aller Partheyſachen.

3.) Einzelne Depeſchen der geheimen Hofkanzley.

4.) Die Briefe und Paquete des Herrn Statthalters, aber ebenfalls, wenn ſie Regierungsſachen betreffen, und

5.) Alle Briefe des Hofkanzlers, als Vorgeſetzter der geheimen Hofkanzley.

Indeſſen war dieſe Freyheit nur von den kaiſerlichen Reichs = Poſten zu verſtehen, ſo weit nämlich dieſe

---

und wurde kurz vorher von Sr. k. k. Majeſtät zum Beweiſe der Anerkennung ſeiner vielen Verdienſte mit der groſſen goldenen Medaille beehrt.

Anmerk. des Reviſors.

dieſe reichen; denn für Briefe und Paquete, welche aus Frankreich, aus der Schweiz, aus den öſterreichiſchen Staaten, oder aus andern Ländern, nahmentlich auch aus ſolchen Ländern kommen, wo Territorial-Poſten eingeführt ſind, mußte immer das gewöhnliche Porto bezahlt werden.

Hingegen verſprach der Salzburgiſche Hof,

1.) daß den portofreyen Briefen und Paqueten nicht Schriften eingeſchaltet werden ſollen, welche von der Portofreyheit ausgenommen ſind.

2.) Werde der Salzburgiſche Hof wieder fortfahren, dem Tariſchen Hofe jährlich 300 fl. zu bezahlen, ſo lange der beſtändige Reichstag in Regensburg fortdauert; wird er aufgehoben, ſo werde Salzburg um 100 fl. weniger bezahlen.

3.) Thun beyde Höfe aus beſondern Rückſichten auf alles Verzicht, was während des Streites der eine Hof zu viel bezogen, und der andere geſtützt auf die Porto-Freyheit zu wenig bezahlt hat.

Der allgemeine Landtag wurde (den 30. Apr. 1777) mit der Erklärung der fürſtl. Commiſſarien eröffnet, daß der Erzbiſchof weder die Kopfſteuer, noch einen Bartholomäus Termin genehmigen werde; um daher die nothwendigen Auslagen zu decken, ſollen ihm die Stände einen andern Vorſchlag

machen. Er wäre bereit, der Landſchaft 20 — 30,000 fl. vorzuſchießen. Die geometriſche Ausmeſſung des Landes machte nur ſehr langſame Fortſchritte. Kümmerlich wurde man in vier Jahren mit Ausmeſſung des Landgerichtes Staufeneck fertig. Aus der Urſache dächte der Fürſt ein Steuerproviſorium, inzwiſchen wenigſtens, einzuführen. Aber auch damit konnte man nicht ſo bald fertig werden, weil man ſich lange nicht über die Art, wie die Güter, ohne ſie auszumeſſen, geſchätzt werden ſollten, vereinigen konnte, um den wahren Werth der Güter zu erheben, und von einer Vermögensſteuer wollte der Fürſt durchaus nichts mehr hören, weil er deren Mängel kannte. Endlich kam man überein, vorläufig die Summe eines jeden Gutes, um welche es zuletzt verkauft oder überlaſſen worden war, als den wahren Werth anzunehmen: doch erkundigte man ſich auch nach dem Werthe und den Preiſen, den Güter 1730, 1745 und 1770 gehabt hätten. Mit der letzten Kauf = oder Ueberlaſſungsſumme der Güter verglich man den Werth derſelben, der ſich aus der Schätzung des Viehſtandes ergab. Man ſchlug nämlich jedes Pferd zu 300 fl., eine Kuh zu 100 fl., und vier kleine Stücke Vieh als ein großes an. Wenn die Summe, die aus der Schätzung des Viehſtandes heraus kam, größer war, als die Summe, um welche man ein Gut zuletzt verkauft, oder überlaſſen hatte, ſo rechnete man beyde Summen zuſammen, und ſetzte die Mittelzahl von beyden als den wahren Werth

des

des Gutes feſt. War jedoch die Summe, die ſich aus der Schätzung des Viehes ergab, niedriger, ſo nahm man den Kaufs- oder Uebergabsanſchlag als den wahren Werth des Guts an. Bey Häuſern und Gewerben ſah man blos auf den Kaufs- oder Uebergabspreis. Man hieß dieſe Art den wahren Werth der Güter zu beſtimmen, Peräquationsſyſtem.

Es iſt ſehr begreiflich, daß auch dieſe Arbeit eine längere Zeit erforderte. Die Stände waren rückſichtlich der Hülfsquellen, die man für dieſes Jahr gebrauchen ſoll, um die nothwendigen Zahlungen leiſten zu können, in ihren Meynungen getheilt. Die Mehrheit der Stimmen gieng dahin, für dieſes Jahr ſollte noch der fünfte Bartholomäus-Termin ausgeſchrieben werden. Zugleich trug es die Mehrheit darauf an, daß die Rückſtände flüßig gemacht würden. *) Die Ritterſchaft hingegen war der Meynung, man ſollte nebſt den vier Terminen den Reſt von der Kopfſteuer, der freylich zur Tilgung der Schulden und zur Fortſetzung des Getreidemagazins beſtimmt war, zur Deckung der nöthigen Ausgaben verwenden. Dieſer Reſt war bedeutend, er beſtand in 158,000 fl., wenn der Rückſtand eingetrieben war. Zugleich rechnete die Ritterſchaft, der Fürſt werde, ſeinem Verſprechen gemäß, im Noth-

*) Die Hofkammer war mit 115,000 fl., die Domprobſtey mit 3450 fl., und Privaten mit 2391 fl. im Rückſtande.

Nothfalle der ſtändiſchen Caſſe, aus der Kammerkaſſe 20 bis 30,000 fl. vorſchießen. Der Fürſt verwarf das Gutachten der Majorität, und befahl, man ſoll ihm einen andern Plan vorlegen. Jetzt adoptirte die Majorität die Meynung der Ritterſchaft, und der Fürſt genehmigte dieſen Vorſchlag (5. May 1777) mit der Beſchränkung, daß der Reſt der Kopfſteuer nur als ein Darlehen ohne Zinſen gebraucht, und darüber Schuldſcheine ausgeſtellt werden ſollten. Zugleich verordnete er, daß über das, was die vier Jahre hindurch als Kopfſteuer eingegangen und ausgegeben worden iſt, eine ordentliche Rechnung abgefaßt, ein eigener Commiſſär ernannt, uud eine von den andern abgeſonderte Kaſſe beſtimmt werde. Ueberhaupt verlangte er, daß die Stände bey der Haupt- und den Nebenrechnungen eine einfache und deutliche Rechnungs-Methode einführen, gut wirthſchaften, die unnöthigen Ausgaben beſchränken, das Geld der Unterthanen, das ſie erlegen, als ein ihnen anvertrautes Gut betrachten, dasſelbe nach Pflicht und Gewiſſen verwenden, und nie geſtatten ſollen, daß hinſichtlich der Einnahmen oder Ausgaben der Willkühr, der Partheylichkeit, oder andern unredlichen Abſichten Raum gelaſſen werde. Außerdem, heißt es in den fürſtlichen Reſolutionen, verſehen ſich Se. Hochfürſtliche Gnaden, die Stände und alle Unterthanen werden ſich beſtreben, das blos auf Ordnung und Gleichheit abzielende Peräquations-Syſtem, wodurch man ein Steuerproviſorium auszumitteln ge-

gedenkt, auf alle Art, ſo wie es in ihren Kräften ſteht, zu befördern. Endlich beſtätiget der Erzbiſchof ſein gegebenes Wort, den Ständen mit einem Vorſchuß von 30,000 fl. zu Hülfe zu eilen, wenn ſie derſelben bedürftig wären. Gleichzeitig verſprach er, die Abtragung der Rückſtände, ſelbſt den ſeiner Kammer, nach Thunlichkeit zu betreiben.

Den 1. Juni ernannte der Erzbiſchof den hieſigen Capitularn und Hofrathspräſidenten, Vicenz Gr. von Schrattenbach, zum Bisthume Lavant; den 24. des nämlichen Monaths beſtätigte er ihn in dieſer Würde, und den 6. Juli gab er ihm die biſchöfliche Weihe. Das Legaten-Kreuz, das Schrattenbach, um es dem Erzbiſchofe vorzutragen, hatte, und mit dem ein einträgliches Beneficium verbunden war, erhielt Frid. Gr. Lodron, die Hofraths-Präſidenten-Stelle verlieh der Erzbiſchof dem Joſeph Gr. von Attems, und die ſeit dem Tode des Gr. Podſtatsky erledigte Würde eines Schneeherrn-Primarius bekam Joſeph Gr. von Straßoldo.

Als der Abt Beda zu St. Peter die von Holz gebauten Altäre abreiſſen, und neue von Marmor bauen ließ, traf (1777) die Reihe auf den Altar, welcher zur Verehrung des h. Ruperts eingeweiht iſt, und wo noch Gebeine dieſes Heiligen in einem kleinen Sarg aufbewahrt werden. Man bemerkte, daß, um dieſen Sarg zu öffnen, drey Schlüſſel nothwendig wären. Jetzt forſchte man nach, wo ſie

ſie liegen möchten. Sie waren ſehr künſtlich gemacht; indem der mittere die Form eines Sternchen, ein anderer die Form eines kleinen Kreuzes, und der dritte die eines Kleeblattes hatte. Es lohnt ſich hier die Mühe, die Schickſale, welche die irdiſchen Reſte des h. Ruperts gehabt haben, kurz zu wiederholen. Bis zu den Zeiten des h. Virgils, oder bis 773 *) lagen ſie in der Kirche zu St. Peter. Als jedoch Biſchof Virgil eine neue Kirche erbaut, und dieſelbe am benannten Jahre (773) den 24. Sept. zu Ehren der Heiligen Petrus und Rupertus eingeweiht hatte, und der obere oder größere Theil des letztern nebſt den Leibern zweyer Gefährten und Jünger des nämlichen Heiligen, nämlich des Giſilar und Chunialb dahin gebracht wurden, ſo blieb nur noch der kleinere Theil dieſer Reliquien in der Kloſterkirche zu St. Peter. In der neu erbauten Kirche wurden die dahin gebrachten Gebeine des h. Ruperts bis auf den Erzbiſchof Hartwik in einem Sarg von Marmor aufbewahrt. Als Hartwik das Erzbisthum Salzburg übernahm, war die Dom- oder Rupertskirche ſchon ſo baufällig, daß er ſie ausbeſſern und größtentheils erneuern laſſen mußte. Der Sarg lag in einer Gruft am Johannesaltar. Hartwik ließ ihn eröffnen, und weil man wieder die Gebeine des h. Martins fand, ſo ließ er dieſe, und auch die der heiligen Martyrer Vicenz, Hermes, Chryſantus und

*) Nach Zauner. Man kann hierüber nachſehen deſſen 1. Theil dieſer Chronik S. 37.

und Daria, nebſt den Reliquien des Giſilar und Chunialb in den nämlichen Sarg legen. So ruhten dieſe Heiligthümer bis auf den Erzbiſchof Weichard. Dieſer ließ 1315 den Sarg wieder eröffnen, zeigte die heiligen Gebeine dem Volk, und legte ſie wieder in den vorigen Sarg. Nur ließ er über den Sarg einen Grabſtein verfertigen, der jeẓt noch in der Kloſterkirche zu St. Peter hinter dem Altar des h. Ruperts zu ſehen iſt, mit der Inſchrift: Anno MCCCXV. VIII. Calend. Octob. reconditae sunt hic hae Reliquiae a D. Wichardo Archiepiscopo Salisburg.

Ein Unglück, das im J. 1598 die Sadt Salzburg traf, war Urſache, daß die erwähnten heiligen Gebeine wieder einen andern Plaẓ bekamen. Den 11. Dec. des benannten Jahres brach in der Nacht zwiſchen 11 und 12 Uhr bey hellem Mondſcheine in dem erzbiſchöflichen Oratorium in der Domkirche Feuer aus, das, weil kurz zuvor ein Gewölb abgebrochen worden iſt, den Dachſtuhl mit ſolcher Heftigkeit ergriff, daß gar bald die ganze Dachung und alle fünf Thürme in vollen Flammen ſtanden. Nur durch die Anſtrengung der Bürger wurden die Altäre und das ganze innere Gebäude nebſt der Orgel und dem Schmuck der Domkirche gerettet. Der damahlen regierende Erzbiſchof Wolf Dietrich ließ freylich in Eile von italieniſchen Maurern ein Dach aus Eſtrich und Mörtel verfertigen, welches jedoch zu wenig dauerhaft war, daß es gar bald nach

nach einem anhaltenden Regenwetter nebſt einem Theil des Gewölbes einſtürzte. Nun ließ er nach einer alten Handſchrieft 1602, den Altar des h. Ruperts abbrechen, die Reliquien der Heiligen aus dem Sarg, der mit erwähntem Grabſteine bedeckt war, herausnehmen, und ſie durch Prieſter in die Magdalena = Capelle der Reſidenz bringen, wo ſie bis 23. Sept. 1612 aufbewahrt wurden. *) Marcus Sitticus veranſtaltete nämlich am benannten Tage; als dem Vorabende des h. Rupert eine feyerliche Proceſſion mit den Gebeinen des h. Rupert und Virgil, die er durch 12 Prieſter aus der Magdalena=Capelle in die Pfarr = oder Franciſcaner = Kirche bringen ließ. Daſelbſt wurden ſie nach abgeſungenem Te Deum auf dem Hochaltar in einer Blende verſchloſſen. Die übrigen Heiligthümer blieben noch in der Magdalena = Capelle. Der Erzbiſchof ließ zu dieſer Feyerlichkeit eine große Anzahl Münzen mit den Bildniſſen der Heil. Rupert und Virgil und mit der Umſchrift: Qui fundastis, protegite, prägen und hernach austheilen. In dieſer Kirche ruhten nun die Gebeine beyder Heiligen bis 24. Sept. 1728. **)

Allein ehe der Erzbiſchof Paris dieſelben aus der Pfarrkirche in den Dom bringen ließ, befahl er, man

*) Zauner im 7ten Theil dieſer Chronik S. 63.

**) Ebenderſelbe im 8ten Theil dieſer Chronik. S. 19.

man ſollte noch zuvor im Kloſter zu St. Peter die Gebeine des h. Ruperts aufſuchen, die der h. Virgil noch zurückgelaſſen hat. Zu dieſem Geſchäft ordnete Paris einen eigenen Commiſſär, mit einem Notar und zwey Zeugen ab. Die begaben ſich den 22. Juni 1627 mit dem Abt Albert und dem ganzen Convent zum Grab des h. Ruperts, welches von einem eiſernen Gitter umgeben war. Innerhalb dem Gitter ſtand damahlen auf dem Grabſtein der kleine hölzerne, bereits leere, aber ebenfalls mit einem eiſernen Gitter umgebene Sarg, in welchem der h. Rupert den Leib des h. Amands, Biſchofs von Worms, hieher gebracht haben ſoll, und der noch in der Vitus Capelle zu ſehen iſt. Nachdem dieſer Sarg nebſt dem ihn umgebenden Gitter weggebracht war, ſah man einen groſſen Stein von rothem Marmor, der auf vier kleinen Säulchen ruhte. In den Stein war das Bild des h. Ruperts in Lebensgröße, und mit den Pontifical-Kleidern angethan, mit der Umſchrift eingegraben: Anno ab incarnatione Domini DCXXIII in die Resurrectionis ejusdem obiit S. Rupertus hujus Monasterii fundator et primus Salisburgensis Episcopus hic sepultus. Man glaubte, dieſen Stein habe der Abt Anſologus dem h. Rupert ſetzen laſſen; allein der Abt Amand bezeugt in ſeinem Werkchen von dem Leben und den Wundern des h. Vitals: er habe in einer Handſchrift ſeines Stiftes (St. Peter) geleſen, der Abt Peter, welcher im J. 1466 geſtorben iſt, habe dieſen Stein verfertigen laſſen. Sobald auch dieſer Stein

Stein und die vier Säulchen weggeräumt waren, fand ſich ein ſchwerer, rauher Stein, der das Grab bedeckte, welches 6 Schuhe ein Drittel = Zoll lang, 2 breit, anderthalb tief, und in Felſen eingehauen war. Nur eine Wand war von Ziegeln. In der Mitte dieſer Gruft ſah man ein von einem ganzen Stück Holz ausgehöhltes und mit einem Brette gedecktes Kiſtchen. Das Kiſtchen und das Brett waren von Eichen = Holz. Das Kiſtchen war mit eiſernen Bändern verſchloſſen. Bey Eröffnung desſelben ſah man Gebeine nebſt einer Platte von Bley, worauf die Worte zu leſen waren: Reliquiae S. Ruperti Episcopi et Confeſsoris. Dieſe heiligen Gebeine wurden ſodann in reine ſeidene Tücher eingewickelt, und wieder in das alte Kiſtchen gelegt, das der Notar verſiegelte, welcher auch über dieſe Erhebung der zu St. Peter zurückgelaſſenen Reſte von dem Leib des heiligen Ruperts ein Notariatsinſtrument abfaßte. *) Hierauf ließ der Erzbiſchof Paris Käpschen von Silber verfertigen, und die vorgefundenen Gebeine darein legen. Die Käpschen wurden hiernächſt wieder in das Kiſtchen von Eichen = Holz gelegt. Jetzt befahl der Erzbiſchof, man ſoll über dieß Kiſtchen einen Sarg von Ebenholz machen, und denſelben mit Silber verzieren. **) Dieſer Sarg iſt nun

*) Dieſes Inſtrument iſt abgedruckt in Josephi Mezger Hist. Salisburg. pag. 1063.

**) Chronicon Noviſsimum Monasterii ad St. Petrum pag. 544 et 545.

nun mit drey Schlöſſern geſperrt. Ein fingerlanges Bein und ein Zahn werden in eigenen Käpschen aufbewahrt.

Der Bau der neuen Domkirche näherte ſich, mit Ausnahme der Thürme und der kleinen Altäre, der Vollendung. Paris erließ nun (10. Jän. 1628) ein Handſchreiben an das Domkapitel, wodurch er demſelben bekannt machte: Er hätte beſchloſſen, im nächſt kommenden Herbſte den 24. Sept., als dem Tage der feyerlichen Uebertragung des größern Theils der Gebeine des h. Ruperts, die Reliquien der heiligen Rupertus und Virgilius in einer feyerlichen Proceſſion in den neuen Dom bringen zu laſſen. Den 23. Sept. nach Mittag ungefähr um 2 Uhr wurden die in der Kirche zu St. Peter erhobenen Reſte des h. Rupert von da in die Pfarrkirche in einer feyerlichen Proceſſion hinübergebracht. Tags darauf geſchah nun die feyerliche Uebertragung der Gebeine beyder heiligen Biſchöfe Rupert und Virgil. Die aus der Abſicht veranſtaltete Proceſſion war überaus glänzend und zahlreich. Sobald dieſelbe ſich in der neuen Domkirche völlig eingefunden hatte, wurden die Särge mit den Heiligthümern, die acht Prälaten getragen hatten, auf den Hochaltar geſetzt, worauf der Erzbiſchof ein feyerliches Hochamt anſtimmte. Die feyerliche Einweihung geſchah den folgenden Tag. *)

Nach

*) Zauner im 8ten Band dieſer Chronik S. 162.

Nach Verlauf mehrerer Jahre ließ der Abt Amand (1661) zu Ehren des h. Ruperts einen eigenen Altar bauen, mit einer Blende für den neuen Sarg des nämlichen Heiligen, und nachdem dieſer Altar 1665 mit den vorgeſchriebenen Ceremonien eingeweiht war, ſo wurde der Sarg in die Blende verſchloſſen, welche nur in hohen Feſttagen geöffnet wird, um die Gläubigen zur Verehrung desjenigen anzumahnen, der den chriſtlichen Glauben im Norikum begründet, und ſeit ſeinem ſeligen Hinſcheiden als beſonderer und erſter Schutzheiliger des Erzſtiftes anerkannt iſt. Der Bau dieſes neuen Altars gab die Veranlaſſung, daß der Abt Amand den Erzbiſchof Guibald um die Erlaubniß bat, den Sarg öffnen zu dürfen, um die Reliquien, welche das Kloſter noch beſitzt, beſchreiben zu können. Der Erzbiſchof gewährte die Bitte des Abtes, kam jedoch den 14. Oct. 1661 in Perſon nach St. Peter. Nun wurde der Sarg und auch die kleine Tumba von Eichen-Holz in der Sakriſtey geöffnet; weil jedoch die ſilbernen Kapſelchen mit dem Wappen des Erzbiſchofes Paris beſiegelt waren, ſo ſtand man von dem Vorhaben ab, die Reliquien zu beſchreiben. Es wurde daher nur aufgezeichnet, was ſich außer den ſilbernen Käpschen fand. Hierauf wurde die hölzerne Tumba wieder verſiegelt. Seit dem iſt weder der Sarg von Ebenholz, noch der von Eichenholz geöffnet worden. Es war demnach kein Wunder, daß man nicht mehr wußte, wo die Schlüſſelchen zu der größern Tumba von Ebenholz hingekommen wä-

wären. Zuerſt fand man das, welches dem Abte Amand übergeben worden iſt. Es wurde in der ſogenannten Schatzkammer, wo der Kirchenſchmuck aufgeſtellt iſt, und wo mehrere Schlüſſelchen zu Reliquiarien aufbewahrt werden, glücklich gefunden. Das gab die Veranlaſſung, daß man auch in der Schatzkammer der Domkirche das Schlüſſelchen ſuchte, das der Erzbiſchof Paris zu ſich nahm. Man fand es auch daſelbſt in einem großen Beutel von rother Seide, wo ebenfalls auch andere Schlüſſelchen zu den verſchiedenen Reliquiarien aufbehalten werden. Allein das Schlüſſelchen, das das Domkapitel erhalten hatte, konnte man nicht ausfindig machen. Es war alſo nothwendig, anſtatt des verlornen ein neues verfertigen zu laſſen, und um dieſes zu bewerkſtelligen, mußte die Tumba mit Gewalt eröffnet werden. Der Abt Beda beſtimmte dazu den 11. Juli (1777) und lud dazu ein den Syndikus des Domkapitels, Johann Anton Daubrawa von Daubrawaick, und den Chorvicar Benedict Schmutzer, welcher zugleich Domcuſtos der Domkirche war. Um 1 Uhr erſchien der Abt mit den zwey Eingeladenen in der Sakriſtey, wo das Convent ſchon verſammelt war. Die Tumba wurde von dem Rupertus-Altar in die Sacriſtey gebracht. Der Schloſſer mußte nicht nur das Schloß mit ſeinen Inſtrumenten öffnen, wovon der Schlüſſel mangelte, ſondern auch das, wovon der Schlüſſel zu St. Peter lag. Nachdem nun die ſchöne, mit Silber gezierte Tumba eröffnet war, ſah man die von Eichenholz, ſie war ſehr un-

ungeſtaltet und ſo morſch, daß kleine Stücke davon auf den Boden fielen. Indeſſen war ſie mit Papier vierfach umgeben, und mit dem Wappen des Erzbiſchofes Guidobald verſiegelt. Der Abt Beda wagte es nicht die Siegel zu erbrechen, folglich wurde dieſe ungeſtaltete Tumba wieder in die Blende am Altar des h. Ruperts verſchloſſen, wo ſie zuvor war. Die ſchöne Tumba wurde dem Schloſſer übergeben, um die Schlöſſer und Schlüſſelchen wieder herzuſtellen, wie ſie waren.

Se. Majeſtät, Kaiſer Joſeph II., war ſeit Anfang des Monaths April, unter dem Nahmen Graf von Falkenſtein, auf Reiſen. Bey ſeiner Zurückreiſe beehrte er den Erzbiſchof (31. Juli 1777) mit einem Beſuche, der jedoch ſehr kurz war. Der Kaiſer kam durch das neue Thor in die Stadt Salzburg. Da der Bruder des Erzbiſchofes, der Generalfeldmarſchall, Joſeph Gr. von Colloredo, in Begleitung des Monarchen war, ſo ſchickte derſelbe dem Erzbiſchofe von Unken, wo der Kaiſer übernachtete, einen Curier mit der Nachricht, daß der Kaiſer ſich auf dem Wege nach Salzburg befinde. Der Curier traf um halb 10 Uhr ein. Sogleich ließ der Erzbiſchof einen Gallawagen mit 6 Pferden beſpannen, und fuhr dem hohen Reiſenden entgegen; allein er kam nicht bis zum neuen Thor, ſo begegnete ihm der Kaiſer. Der Erzbiſchof ſtieg aus dem Wagen, um den Monarchen zu bitten, er möchte ſeinen Wagen beſteigen. Inzwiſchen hatte auch der

Kai-

Kaiſer ſeinen Wagen verlaſſen und ſich in den Gallawagen zu ſetzen, lehnte er ab. Beyde Fürſten giengen daher zu Fuß in die Reſidenz. Der Erzbiſchof führte den Monarchen in den Kaiſer-Saal, wo das Domkapitel verſammelt war, um Sr. Majeſtät ſeine tiefſte Ehrfurcht zu bezeigen. In dem Geſellſchaftszimmer ſtanden der hieſige Adel und die Honoratioren. Nach einer halben Stunde kam der Kaiſer mit dem Erzbiſchofe in das Geſellſchaftszimmer, er hielt ſich aber nicht auf, ſondern gieng von da in den Marcus-Sitticus-Saal, und dann in den Carabinier-Saal, wo der Monarch vom Erzbiſchofe Abſchied nahm; indem der Reiſe-Wagen bereits beſpannt war. Eine große Menge Volkes hatte ſich auf allen Straſſen, die zum Linzerthor führen, verſammelt, um den Kaiſer zu ſehen. Er befahl in der Stadt Schritt vor Schritt zu fahren, und ſtand im Wagen, damit ihn die Leute ſehen konnten, die ihn zu ſehen wünſchten. Der ganze Beſuch dauerte ungefähr etwas über eine Stunde.

Ich habe es bereits im achten Band dieſer Chronik S. 844 erzählt, daß der Erzbiſchof Maximilian Gandolph eine Hofbibliothek errichtet hat. Nach und nach wurde ſie von folgenden Erzbiſchöfen, vorzüglichſt vom Hieronymus, ſehr bereichert. Er kaufte für dieſe Bibliothek mehrere ſehr koſtbare Werke, z. B. The Ruines of Balbec. Herculanum, Testacea Musaei Caesarei Vindobonensis. Hortus Romanus. Bidloo Anatomia. Musaeum Pio —

Clementinum. Museum Odeschalcum etc., und in dieſem Jahre (1777) ließ er ſie zum allgemeinen Gebrauche eröffnen. Man konnte ſie wochentlich dreymahl, an Dienſt-, Donners- und Samſtagen zu beſtimmten Stunden beſuchen. *) Im nämlichen Jahre gab der Erzbiſchof auch Befehle, daß im ganzen Stiftslande alle vorfindige, merkwürdige Naturprodukte geſammelt und eingeſandt werden ſollten; indem er nach dem Beyſpiel anderer Länder ein Naturalien-Cabinet zu errichten gedenke. Es ſcheint jedoch, daß dieſes Vorhaben nicht zur Ausführung gekommen iſt.

In den deutſchen Schulen herrſchte bisher immer der alte Schlendrian. Hieronymus ließ eine beſſere Schuleinrichtung entwerfen, und nachdem ſie entworfen war, genehmigte er ſie den 30. Oct. 1777. Den 6. Nov. darauf fieng man an, ſie in Vollzug zu bringen.

Auch die Statuten des Johannes-Spitals wurden (1777) erneuert, und zum Theile nach Erheiſchung der Umſtände abgeändert.

So lange es höchſte Reichsgerichte gab, konnte man ſich an dieſelben berufen, wenn der Streitsgegenſtand die Summe von 600 fl. Rheiniſch ausmachte.

---

*) Hübners Beſchreibung der Stadt Salzburg 2. B. S. 562.

machte. Der Erzbiſchof Hieronymus erhielt unter dem 21. Nov. 1777 ein Privilegium de non appellando bis auf 2000 fl., d. i. die Freyheit, daß man bey keinem Reichsgerichte belangt werden darf, wenn der Streitsgegenſtand nicht 2000 fl. Rheiniſch beträgt. Als Beweggrund, um dieſe Gnade zu bitten, führte der Erzbiſchof an, daß die Proceßluſt zum großen Nachtheile beyder ſtreitenden Partheyen immer mehr überhandnehme. Dieſes Privilegium hatte die Folge, daß die vom 17. Febr. 1767 bekannt gemachte Reviſionsordnung Zuſätze (19. Nov. 1779) erhielt, worin unter dem Numer 4 folgende merkwürdige Worte zu leſen ſind: Da es ſich auch manchesmahl ereignen kann, daß eine Sache zur Reviſion geräth, wobey unſere eigene Hofkammer und der Fiscus befangen iſt, und den ein- oder den andern der ſtreitenden Theile vertritt, ſo wollen wir uns für dieſen Fall der in der Reviſionsordnung V. Abſatzes num. 6. und 7. vorbehaltenen Relationserſtattung und Einholung unſers Entſchlußes begeben, ſohin es bey dem bewenden laſſen, wohin das Conclusum unſers Hofrathes, der ohnehin in dergleichen Fällen der Pflichten gegen uns entlaſſen, und lediglich an eine unrückſichtliche Juſtizpflege angewieſen iſt, in der Reviſionsinſtanz ausfällt. *) Weil dieſes Privilegium zum Wohl ſämmtlicher Unterthanen diente, ſo bezahlten die Stände

*) Catenchen S. 464.

die Koſten, die dieſes Privilegium veranlaßt hatte. Es wurden dafür 7600 fl. ausgelegt.

Mit dem Jahre 1775 iſt der Vertrag erloſchen, den der Erzbiſchof Sigmund mit Baiern über den Verkehr mit Salz geſchloſſen hatte. Es trat daher mit dem Jahre 1776 der Zeitpunkt ein, entweder den vorigen Vertrag zu erneuern oder abzuändern, oder einen neuen zu ſchließen. Vorerſt jedoch war es nothwendig der baieriſchen Regierung vorzulegen, um was die Erzeugungskoſten in dieſem Decennium geſtiegen ſind, weil im Jahre 1766 Num. 9. beliebt worden iſt,

„a) daß der erzbiſchöflichen Kammer von jeder Hallfahrt fortwährend 95 fl. Gewinn bleiben ſollen. Würde jedoch

„b) nach Verlauf dieſes Deceniums die erzbiſchöfliche Kammer bey fürſtlichen Wort und durch Rechnungsauszüge darthun, daß die Erzeugungskoſten ſich über 105 fl. belaufen, weil es entweder nöthig war, den Arbeitslohn zu erhöhen, oder Unglücksfälle eingetreten ſind, ſo ſollte der Salzpreis für jede Hallfahrt um einen Gulden und darüber ſo lange erhöht bleiben, bis es ſich nach Verlauf des folgenden Decenniums zeigen wird, daß die Erzeugungskoſten wieder auf 105 fl. herabgekommen, und der erlittene Schade erſetzt ſey. *)

Nun

*) Sieh oben S. 85.

Nun behauptete die erzbiſchöfliche Kammer, die Summe, um welche in dieſem Jahrzehend die Erzeugungskoſten geſtiegen ſind, betrage 35,918 fl. 47 kr. 1 2/3 Pf., welche folglich Baiern zu erſtatten habe. Der geheime Rath von Kleimayrn wurde mit allen Belegen aus den Rechnungen nach München abgeordnet. Zu München machte dieſe Forderung eine überaus große Senſation. Man bewog Himmel und Erde, um darzuthun, daß Baiern an dieſen Punkt des Vertrages nicht gebunden ſey. Der Churfürſt erließ unter dem 4. März an den Erzbiſchof ein eigenhändiges Schreiben, worin er ſich nicht nur über die Proſtitution, welche ſein Commiſſär zu Laufen zu erwarten gehabt hätte, weil auf den 11. März eine Salztractation anberaumt war, ſondern auch darüber beſchwert, daß Salzburg den Proceß mit der Execution anfange, indem es die fernere Ablieferung des Salzes bis zur Ausgleichung der Forderung verweigere. Dieſen Streit müßte ein Obmann abthun. Er habe es der ſalzburgiſchen Kammer ſchon vorläufig melden laſſen, daß er für das künftige Jahr 1000 Pfund begehre. Die Forderung, welche die erzbiſchöfliche Kammer dermahlen an die churfürſtliche mache, ſtehe in keinem Zuſammenhang mit den jährlich üblichen Salztractaten. Salzburg könne ſich in Betreff dieſer Forderung bey den Salztractaten genugſam verwahren. Die ſalzburgiſche Kammer habe der churbaieriſchen den Schaden zu vergüten, den die letztere leidet, wenn die erſtere das verlangte Salz abzugeben verweigert.

In

In dieſem Schreiben wird zwar die ſalzburgiſche Forderung nicht als unſtatthaft verworfen, aber auch nicht als gegründet anerkannt. Hingegen in München wendete man dagegen ein, die größern Erzeugungskoſten kämen blos daher, weil man den Holzlieferanten der Theurung, der Kopfſteuer, und des Acciſes wegen mehr als ſonſt bezahlt habe. *) Im Vertrage von 1766 geſchehe keine Meldung, daß Baiern für jede Hallfahrt mehr bezahlen ſoll, wenn die größern Auslagen für die Erzeugung des Salzes von ſolchen willkührlichen Urſachen herkommen. Die nach Gutbefinden erhöhten Getreidpreiſe und vermehrten Abgaben berührten Baiern keineswegs. Baiern ſey im rechtmäſſigen Beſitz mit dem Halleiner Salz, Handel zu treiben, es laſſe ſich deſſen nicht berauben. Indeſſen der Erzbiſchof ließ ſich dadurch nicht irre machen. Er beharrte gemäß der Meynung ſeiner Räthe und des Domkapitels auf ſeiner Forderung für die erhöhten Erzeugungskoſten, und zugleich begehrte er die 54,000 fl., mit denen Baiern für die letzten 3 Monathe noch im Rückſtande war. Hier-

*) Das war ganz falſch. Die Maße wurde vergrößert, und dann ward eine genauere Manipulation im Salzſieden eingeführt. Für die dadurch vermehrte Arbeit, war die erzbiſchöfliche Kammer genöthiget, höhere Löhnungen zu geben. Ueberdieß mußten ſeit 1766 anſtatt 33 Aufgabfuder 36 — 37 bey jeder Hallfahrt abgegeben werden, was ſehr begreiflich einen höhern Holz-Aufwand, und auch höhere Koſten im Pfannhauſe und bey dem Verwesamte veranlaßte.

Hiernächſt wurde zur gütlichen Ausgleichung eine Commiſſion von Seite Baiern und von Seite Salzburg niedergeſetzt. Die baieriſchen Abgeordneten zu dieſer Commiſſion kamen hieher. Die Unterhandlungen begannen den 12. Juni 1776. Bey der 13. Seſſion erklärten die baieriſchen Deputirten: Sie hätten alle Gründe, auf welche ſich die ſalzburgiſchen Deputirten berufen, höchſten Orts vorgelegt. Von daher hätten ſie nun Befehl bekommen, folgendes Ultimatum zu Protocoll zu geben. Die Erhöhung der Erzeugungskoſten könnte nur einen Titel für das zukünftige Decennium begründen. Baiern habe ohnedieß bey dem Vertrag von 1766 anſtatt 165 fl., 200 fl. für jede Hallfahrt zu bezahlen verſprochen. Wenn Salzburg noch über dieſen Preis Forderungen mache, ſo gehe es offenbar vom Vertrage ab, und es treten dann die vorigen Verträge ein, laut deren es für die Hallfahrt nur 165 fl., und dann auch eine Participation an den erhöhten Salzpreis bey Legeſtätten zu verlangen hat. Aber auch dieſe Verträge würden nur ſo lange Kraft behalten, bis ein Obmann die Differenzen zwiſchen Baiern und Salzburg entſcheidet. Salzburg, wenn es auf die Art vom Vertrag abgehe, verzichte hiemit für das nächſte Decennium auf jede Schadloshaltung für die erhöhten Erzeugungs-Auslagen. Unbegreiflich ſey es, daß die ſalzburgiſchen Deputirten behaupten, der Vertrag von 1766 wäre mit dem Jahre 1775 erloſchen. Dieſer Vertrag ſey auf keine Zeit beſchränkt. Das bewieſen die Worte, welche im Vertrag zu leſen

ſeyen,

ſeyen, z. B., **beſtändig, für je und allzeit, ſtets, unabänderlich.** Der ſelige Erzbiſchof Sigmund habe unter dem 26. Hornung 1767 die Erklärung von ſich gegeben: **Die Verbindlichkeit des Hauptvertrages daure ſo lange fort, bis die Mattſeeiſchen, Straßwalchiſchen und Mühldorfiſchen Zwiſtigkeiten ebenfalls gehoben, oder dieſe gütlichen Handlungen, folglich die Vergleichswege, abgebrochen ſeyen.** Aus den über dieſe Uebereinkunft gewechſelten Schriften gehe keineswegs hervor, daß dieſelbe nur ein Eventualcontract wäre. Nur ſey, wie der ſelige Erzbiſchof es erklärt hat, feſtgeſetzt worden, daß dieſer Vertrag auf den Fall als aufgehoben zu betrachten, wenn ſich die Unterhandlungen über die Irrungen in Betreff Straßwalchen, Mattſee und Mühldorf zerſchlagen würden. Auffallend ſey es demnach, daß man dieſem feyerlichen Vertrag einen neuen Nahmen gebe und ihn Eventualvertrag nenne, woran keiner von den Paciſcenten gedacht, und gegen den Wohlſtand ſey es, daß man die Vollgültigkeit dieſer Uebereinkunft aus dem Grunde leugne, weil das Domkapitel dieſelbe nicht mitunterſchrieben. Der Gr. Zeil, als von Seite Salzburg bevollmächtigter Geſandter zur Abſchließung des in Rede ſtehenden Vertrages habe in einem Promemoria vom 25. Juni 1766 deutlich geſagt: Die Sache ſey zu wichtig, als daß nicht die Final-Entſchließungen der churfürſtlichen Regierung in einer geheimen Conferenz mit Beyziehung einer Domkapitliſchen Deputation wohl überlegt wer-

werden müßten. Folglich ſey das Capitel in dieſer Sache zu Rath gezogen worden. Warum es den Vertrag nicht mitunterzeichnet, ſey blos Urſache, weil man den Ausgang der gütlichen Unterhandlungen über Mattſee, Straßwalchen und Mühldorf noch abwarten wollte. Könne ſich die erzbiſchöfliche Deputation mit dieſem Ultimatum von Seite der churfürſtlichen nicht beruhigen, ſo wäre die Commiſſion als abgebrochen zu betrachten.

Was die Forderung, welche die ſalzburgiſchen Räthe in der vorigen Seſſion vorgebracht haben, anbelangt, als wäre Churbaiern für die 3 letzten Monathe noch mit 54,000 fl. im Rückſtand, ſo beruhe dieſelbe auf einem Rechnungsfehler, den Baiern ſchon früher gerügt, und der von Seite Salzburg noch nicht berichtiget iſt. Wahrſcheinlich komme der Rechnungsfehler oder höhere Anſatz von Seite der erzbiſchöflichen Kammer daher, weil Salzburg den Lohn der Salzarbeiter verbeſſert habe. Allein dieſe Lohnsverbeſſerung ſey ſchon unter den 105 fl. begriffen, welche für die Erzeugungskoſten feſtgeſetzt worden ſind. Schließlich wiederholen die churfürſtlichen Deputirten, daß ſich Se. churfürſtlichen Durchlaucht ſowohl über dieſe Rechnungsdifferenz, als auch über die vermehrten Erzeugungskoſten, in ſo ferne ſie keinem Bedenken unterliegen, gewiß ſchiedlich finden laſſen werden, ſo bald Höchſtdieſelben verſichert wären, daß es in Anſehung des Hauptvertrages und der Nebenverträge ſein Verbleiben habe. Der

der=

dermahlige Erzbiſchof ſpreche von Purificirung und Simplificirung des Vertrages. Der Churfürſt begreife es nicht, wohin er damit ziele. Es könnte dabey auf Abänderung weſentlicher Punkte angetragen werden, wozu ſich Baiern nie verſtehen werde.

Die ſalzburgiſchen Deputirten erwiderten hierauf: Sie bedauerten den Zweck dieſer Commiſſion, nämlich eine gütliche Uebereinkunft, nicht erreicht zu haben, dem ſie mit Sehnſucht entgegen geſehen hätten. Sie, die hochanſehnliche Churbaieriſchen Commiſſarien wären ſeit dem Anfang der Unterhandlungen von Zeit zu Zeit um einen Schritt zurückgewichen, und nun hätten ſie ſogar erklärt, die gütlichen Unterhandlungen wären als abgebrochen zu betrachten, wenn man nicht den Vertrag von 1766 mit den Nebenreceſſen auf ewige Zeiten als vollgültig anerkenne. Früher hätten Sie, die churbaieriſchen Deputirten zu einem Erſatz für die erhöhten Erzeugungs-Koſten *) Hoffnung gemacht und nur verlangt, die noch im Streit begriffene Summe von 6 fl. 25 kr. 2 3/4 pf. bis zur Ausgleichung der Sache irgendwo deponiren zu dürfen. Se. Hochfürſtliche Gnaden hätten hiernächſt geantwortet, Sie begnügten ſich, wenn Se. Churfürſtliche Durchlaucht dieſe Summe ſelbſt in Verwahrung behal-

*) Dieſe Koſten betrugen für eine Hallfahrt 28 fl. 25 kr. 2 3/4 Pf. Die baieriſchen Commiſſarien verſprachen früher 22 fl. für jede Hallfahrt.

behalten, und befahlen zu gleicher Zeit, das verlangte Salz abzugeben. Jetzt, da man verſucht hat, ſich zu vergleichen, will Churbaiern von einem Erſatz, welcher doch der Gegenſtand der Unterhandlungen hätte ſeyn ſollen, gar nichts wiſſen. Salzburg habe geäußert, wenn die ſtreitige Summe berichtiget wäre, ſo wäre man von ſelbſt geneigt zu den fernern Unterhandlungen den Eventual-Vertrag von 1766 zum Grund zu legen. Dieſe Aeußerung wäre nun dahin gedeutet worden, als ob man dieſen Vertrag ganz umſtoſſen wollte, da doch Salzburg ſelbſt unter dem 30. März der Churbaieriſchen Regierung dieſen Vertrag zur Purificirung und Simplificirung, das iſt zur nähern und deutlichern Beſtimmung gewiſſer Punkte vorgelegt habe. In der That man könne ſich des Gedankens kaum erwehren, der Churbaieriſchen Regierung ſey es nie Ernſt geweſen, ſich über die gedachte Summe des Erſatzes zu vergleichen; indem ſie in dem ſogenannten Ultimatum keinen Schritt gethan habe, dieſelbe gänzlich in Güte zu berichtigen. Vielmehr man ſpreche wieder von einem Obmann, dieſer ſoll über die erwähnte Summe Beſcheid geben. Salzburg ſcheue keinen Obmann, deſſen Anſprüche ſind zu ſehr gegründet, als daß es einen ungünſtigen ſchiedsrichterlichen Ausſpruch befürchtete. Allein die Erfahrung habe es gelehrt, daß man durch einen Obmann nicht zum Zwecke gelange. Das kaiſerliche Reichskammergericht ſey 1758 von Churbaiern und vom Erzſtifte Salzburg zum Obmann gewählt worden. Da man auf wiederhol-

holtes und dringendes Bitten keinen Ausſpruch erhalten konnte, ſo mußten ſich beyde Theile gleichwohl ſelbſt vergleichen. Es würde demnach ein Obmann die Ausgleichung, anſtatt ſie zu bewirken, nur verſchieben.

Die Schuldigkeit von Seite Baiern, die erhöhten Koſten für die Salzerzeugung zu bezahlen, tritt nicht erſt in den folgenden Jahren ein. Das Erzſtift Salzburg habe Churbaiern 10 Jahre das verlangte Salz geliefert, aus den Rechnungen ergebe ſich's, daß die Erzeugungskoſten um 359,018 fl. 47 kr. 1 3/4 pf. geſtiegen ſind, folglich iſt Churbaiern nach dem klaren Buchſtaben des Vertrages ſchuldig, in den nächſten 10 Jahren für die verfloſſenen dieſe Summe nachzutragen. Nicht erſt in dem darauf folgenden Decennium iſt das Erzſtift berechtiget, die erhöhten Erzeugungskoſten in Rechnung zu bringen, ſondern ſchon jetzt hat dasſelbe ein in dem 1766 geſchloſſenen Vertrag deutlich gegründetes Recht, den Erſatz für die erhöhten Erzeugungskoſten zu begehren. Werde auch der Vertrag nach Verlauf der 10 Jahre für erloſchen betrachtet, ſo habe deßwegen die Pflicht von Seite Baiern nicht aufgehört, die Auslagen für die erhöhten Erzeugungskoſten zu erſtatten.

Daß das Domkapitel den Vertrag von 1766 gutgeheißen, oder wenigſtens davon in Kenntniß geſetzt worden ſey, könne aus dem, was der Gr. Zeil in dem Promemoria von 25. Juni 1766 geſagt, kei=

keineswegs dargethan werden, weil man allererſt ſpäter auf den Gedanken gekommen iſt, von den bey den Legeſtätten erhöhten Preiſen gar keinen Antheil zu nehmen, ſondern dafür feſtzuſetzen, daß dem Erzſtifte für jede Hallfahrt 95 fl. bleiben müßten; ſollten hingegen die Auslagen für die Salzerzeugung ſteigen, ſo ſoll demſelben dafür Erſatz geleiſtet werden. Warum man den Vertrag von 1766 dem Domkapitel zur Beſtätigung nicht vorgelegt, wäre die Urſache, weil die churbaieriſche Regierung verlangt hat, es ſollte derſelbe nicht ratificirt werden, bis die Irrungen in Betreff Mattſee, Straßwalchen und Mühldorf abgethan wären. Wenn Thaten ſprechen, ſeyen Worte nicht erforderlich; wenn demnach das Wort Eventualiter, oder Einſtweilen im Text des Vertrages nicht zu leſen, ſo ſey ſchon das ein genugſamer Beweis, der Vertrag ſey nur einſtweilen geſchloſſen worden; weil Baiern ſelbſt verlangt habe, derſelbe ſoll noch zur Zeit, bis die übrigen Differenzen ausgeglichen ſind, unratificirt bleiben.

Vom nämlichen Gehalt ſey die Einwendung, es wären die Rechnungen fehlerhaft. Weil man von einem Erſatz für die vermehrten Erzeugungskoſten nichts hören will, ſo zieht man die Richtigkeit der Rechnungen in Zweifel. Es iſt kein Rechnungsirrthum, wenn aus demſelben hervorgeht, daß gewiſſe Summen im Rückſtande geblieben ſind. Der Vertrag von 1766 verlange zum völligen Beweis

der

der richtigen Rechnungen, daß der Fürſt mit ſeinem Wort und bey ſeiner Treue die Richtigkeit derſelben beſtätige. Auch das ſey geſchehen. Möchte doch die churbaieriſche Hofkammer ſich erinnern, welche ungeheure Summen ſie aus dem Handel mit dem Halleiner Salz beziehe, und mehr beziehe, als die erzbiſchöfliche Kammer! Salzburg werde ſich gewiß ſchiedlich bezeigen, und ſich ſogar mit einer Bauſch-ſumme begnügen. Sey dieſer Punkt einmahl in Richtigkeit, ſo werde Salzburg alsdann nicht ſäumen, unter Zugrundlegung des letzten Vertrages ſich in weitere freundſchäftliche Unterhandlungen einzulaſſen.

Genüge jedoch dieſe offene und in reiner Wahrheit gegründete Erklärung nicht, und will Churbaiern deßungeacht die Unterhandlungen abbrechen, ſo müſſe es Salzburg geſchehen laſſen.

Schon vor der 13ten Seſſion ſchrieb der Churfürſt an den Erzbiſchof, daß er zwar ſeine Räthe noch zu einer Sitzung inſtruirt, aber denſelben gemeſſenſt aufgetragen habe, die Unterhandlungen abzubrechen, wenn von Seite Salzburg darauf beharrt werde, daß der in Frage ſtehende Vertrag nicht unwiderruflich geſchloſſen worden ſey, oder wenn man unter dem Vorwande, es wäre nothwendig, den Vertrag zu purificiren und zu ſimplificiren, die Abſicht habe, den Vertrag und die Nebenreceſſe abzuändern. Am nämlichen Tage, (am 25. Sept. 1776) an

an welchem die ſalzburgiſchen Räthe auf das baieriſche Ultimatum geantwortet, hat der Erzbiſchof an den Churfürſten geſchrieben: „Er hätte die Ehre gehabt, ihn mündlich zu verſichern, daß er von dem Vertrage des Jahres 1766 in der Hauptſache keineswegs abzugehen verlange, nur die zu vielen Nebenbedingniſſe, und die mehrfachen Ungleichheiten gefielen ihm nicht. Dieſe Sprache habe er bey jeder Gelegenheit geführt. Nie habe er den Vertrag aufgekündiget, blos Deſiderien habe er übergeben, wie er wünſchte, daß der Vertrag purificirt und ſimplificirt werden möchte. Er hätte es noch in den letzten Erklärungen deutlich ausgeſprochen, daß er in der Hauptſache keine Abänderung verlange, und das Syſtem gutheiße, in Folge deſſen man von der Participation an den bey den Legeſtätten erhöhten Salzpreiſen völlig abgekommen iſt, und dafür eine beſtimmte Summe feſtgeſetzt hat, welche dem Erzſtifte von jeder Hallfahrt zukommen ſoll. Es müſſe ihn demnach ſehr befremden, wie man die Worte Purificiren und Simplificiren dahin ausdeuten könne, er gedächte den ganzen Vertrag umzuſtoſſen. Zwar verhehle er es nicht, daß er den Vertrag nie für unauflösbar angeſehen habe. Würde der Churfürſt geruhen, den Vertrag nach ſeinem ganzen Inhalt neuerdings zu durchgehen, ſo müßten Höchſtdemſelben Lücken aufſtoſſen, welche bey einem Vertrag, der ewig dauern ſoll, nicht geduldet werden dürfen. Nun wenn man auf dieſe Lücken hindeutet, und ſich vor Schaden hüten will, ſo heiße ja das nicht

den

den Vertrag in ſeiner Weſenheit umſtoſſen. Man will nur Anſtände beſeitigen, welche Zwiſtigkeiten veranlaſſen könnten. Er, der Erzbiſchof, habe ja, ehe die Commiſſarien zu gütlichen Unterhandlungen hieher gekommen ſind, den Wunſch geäußert, der Vertrag möchte vereinfacht, und von dunkeln oder zweydeutigen Stellen gereinigt werden. Dem zu Folge wären Räthe hieher gekommen, um die Mängel zu heben, und die Beſchwerden auszugleichen. In der That aber ſcheine es, die Sache habe eine andere Wendung genommen, und man wolle anſtatt ſich gütlich auszugleichen, nicht einmahl einen Vergleich verſuchen. Die noch ſtreitige Summe für jede Hallfahrt habe er ganz getroſt den Händen des Churfürſten anvertraut, und hiernächſt habe er ſich bewogen gefunden, das verlangte Salz abgeben zu laſſen. Es hätte demnach dieſe Summe der erſte Gegenſtand der fernern Unterhandlungen ſeyn ſollen; aber weit gefehlt, ſich darüber in Unterhandlungen einzulaſſen, werde ſogar die Pflicht, dieſe Summe zu erſtatten, abgeleugnet. Wolle der Churfürſt ſeine Commiſſarien abberuffen, ſo müſſe ſich's der Erzbiſchof gefallen laſſen. Nur bitte er den Churfürſten, Er möchte ſich einen Vortrag darüber erſtatten laſſen, was ſeine Räthe auf das Ultimatum geantwortet hätten. Zugleich erſuche er ihn, er möchte noch einmahl mit jenen freundſchäftlichen Geſinnungen, die er ihm bisher bezeigt, dieſer wichtigen Sache ſeine ganze Aufmerkſamkeit ſchenken, und ihm das Vergnügen gönnen, daß die Anſtände nachbarlich aus-

ausgeglichen werden. Beharre jedoch der Churfürſt auf ſeinen Entſchlüßen, ſo ſey er auch bereit, vor einem Obmann, und vor der ganzen unbefangenen Welt zu erſcheinen und Recht zu nehmen.

Hieronymus theilte dieſe Acten dem Domkapitel mit, und verlangte von demſelben noch nähere Aufſchlüſſe über den Vertrag von 1766. Das Domkapitel gab zur Antwort, dasſelbe habe die Ratification des Vertrages ausdrücklich verweigert, hauptſächlich aus dem Grunde, weil der Churfürſt keinen Abkömmling hatte, und die baieriſchen Länder an die Rudolphiſche Linie kämen. Ueberdieß, während der letzten Sedisvacanz wäre vom Churfürſten der geheime Rath, Freyherr von Hofmühln, hieher abgeordnet worden, der dem Domkapitel ein Promemoria übergab, worin von Seite Baiern das Bedauern darüber ausgeſprochen wurde, daß der Erzbiſchof Sigmund mit Tode abgegangen, ehe ein definitiver Salzvertrag zu Stande gekommen. Hofmühln hätte deßhalb den Wunſch geäußert, das regierende Domkapitel möchte ſich zu einem ſolchen Vertrag herbeylaſſen, unter der Bedingung, daß, nachdem die Wahl vollzogen iſt, dem gewählten Erzbiſchofe derſelbe zur Genehmigung vorgelegt werden ſollte. Es wäre das Nämliche im J. 1611 geſchehen. Das regierende Domkapitel habe mit Baiern den 22. Sept. (1611) einen Salzvertrag abgeſchloſſen, und den 10. May 1612 habe ihn der neugewählte Erzbiſchof Marcus Sitticus beſtätiget.

Das Domkapitel hätte jedoch dieſes Anſinnen des baieriſchen Hofes abgelehnt, weil die Zeit zu kurz war, um ein ſo wichtiges Geſchäft abſchließen zu können, und weil mehrere Capitularen damahlen abweſend waren. Hieraus erhelle unleugbar, daß ſelbſt Baiern den Vertrag von 1766 nie als einen Definitivtraktat angeſehen habe. Das Domkapitel machte noch die Bemerkung: Baiern wäre nie Ernſt geweſen, einen Vertrag auf immer einzugehen; denn ſeit 1766 habe es in dieſer Sache keinen Schritt gethan. Vielmehr es ſey jeder fernern Unterhandlung ausgewichen. Eben jetzt habe der Churfürſt wieder ſeine zu einem gütlichen Vergleich abgeordneten Räthe abberufen, ohne auf die letzte Erklärung von Seite Salzburg eine Antwort zu geben.

Der Erzbiſchof ermüdete deßungeachtet nicht, auf dem Weg der Güte fortzuwandeln, was auch das Capitel dem Fürſten einrieth. Er ſchrieb unter dem 28. Oct. (1776) neuerdings an den Churfürſten, und forderte ihn auf, er möchte doch wieder die Unterhandlungen fortſetzen laſſen, welche auf einmahl abgebrochen worden ſind; indem es ſein, des Erzbiſchofes, ſehnlichſter Wunſch wäre, auf die Art die Differenzen auszugleichen, anſtatt ſie einem Obmanne zur Entſcheidung zu übergeben, von dem wahrſcheinlich viele Jahre kein Ausſpruch zu erhalten wäre. Der Churfürſt, von gleichen Geſinnungen belebt, erwiderte hierauf den 28. Nov. (1776), daß

daß er bereit wäre, noch einen Verſuch zur gütlichen Ausgleichung zu machen. Er werde dem Erzbiſchofe bald eine Final-Erklärung zuſenden, worin er ſich beſtimmt äußern werde, was er ſowohl rückſichtlich des geforderten Rückſtandes, als auch in Betreff der Purification und Simplification des Vertrages zugeben könne. Hieronymus ermangelte nicht, dieſen Antrag (den 28. des nämlichen Jahres und Monaths) mit Vergnügen anzunehmen, und nachdem der Churfürſt ſpäter die Verſicherung verlangte, daß ſein Ausgleichungsplan mit Beyziehung des Domkapitels berathen werde, und daß derſelbe, im Falle er nicht angenommen würde, nie zum Nachtheile Baierns angeführt werden ſollte, ſo nahm der Erzbiſchof keinen Anſtand, auch dieſe Bedingungen unter dem 9. Dec. (1776) genehmzuhalten. Endlich erfolgte (den 6. Jän. 1777) die verheißene churbaieriſche Final-Erklärung, begleitet mit einem Handſchreiben des Churfürſten folgenden Inhalts:

Der Churfürſt ſey erbiethig den Rückſtand auf jede Hallfahrt mit 28 fl., und etwas darüber im künftigen Decennium in zwölf monathlichen Raten, nebſt Erlegung des ordentlichen Salzkaufſchillings, zu vergüten, doch unter folgenden Bedingungen.

1.) Daß alle wechſelſeitig gemachten Reclamationen hiemit getilgt ſeyn ſollten, ſo, daß das Erzſtift in Betreff des Salzhandels keine Forderung,

ſie möge Nahmen haben, welchen ſie wolle, mehr zu machen befugt ſeyn ſoll. *)

2.) Soll der Vertrag von 1766 mit den Nebenverträgen zu ſeiner gänzlichen Richtigkeit gelangen, und mit Einſchluß des verfloſſenen Decenniums für beyde Theile als berbindlich erklärt werden.

3.) Was die von Seite Salzburg verlangte Vereinfachung und Purification des in Frage ſtehenden Hauptvertrages anbelangt, ſo will der Churfürſt, daß auch die Nebenreceſſe, beſonders die, welche die Gewährleiſtung und die Schiffahrt beſtimmen, in Richtigkeit gebracht werden, und zwar mit der Clauſel, daß der neue Hauptvertrag nebſt den Nebenreceſſen ebenfalls für das Jahr 1776 gelte. Eben ſo verlangt er, daß die alten Ordnungen, wie das Salz geſotten werden ſoll, nicht abgeändert wer-

*) Da der Erzbiſchof dieſe Bedingung ablehnte, ſo gieng Baiern ebenfalls von dem Verſprechen ab, den Rückſtand der Erzeugungskoſten für die Hallfahrt mit 28 fl. und etwas darüber zu vergüten. Es waren in der Folge nicht mehr als 22 fl. für jede Hallfahrt zu erhalten; und weil Baiern in Monathsfriſten nicht mehr gab als 2225 2/3 fl., ſo bezahlte es eigentlich für jede Hallfahrt nur 21 fl. Und da von 1766 bis 1775 in allem 12,629 Hallfahrten geliefert worden ſind, ſo betrug der Rückſtand, als der Churfürſt mit Tode abgegangen iſt, noch 91,938 fl. 47 kr. 1 2/4 pf.

werden, und in Anſehung des Hauptvertrages will er, daß ſich Salzburg mit den Abänderungen begnügen ſollte, welche in der beygefügten Final-Erklärung in Vorſchlag gebracht werden. Er glaube, heißt es ferner, daß er darin dem Erzſtifte ſo vieles zugeſtanden habe, als er demſelben ohne großen Nachtheil ſeiner eigenen Kammer zugeſtehen konnte. Er überlaſſe nun alles dem erlauchten Ermeſſen des Erzbiſchofes, und einer unbefangenen Berathung des Domkapitels. Uebrigens entſchuldiget ſich der Churfürſt, daß er mit dieſer Erklärung das Verlangen eines beſtimmten Quantums Salz für das gegenwärtige Jahr nicht vereiniget habe. Er ſey der Meynung, nicht gegen die Ordnung gehandelt zu haben, weil das Verlangen des Salzbedarfs, und die Rückäußerung darauf von Seite Salzburg ohne dieß in den alten Verträgen gegründet ſey; weßwegen er auch darauf rechne, daß der Erzbiſchof ihm das Quantum Salz ausliefern laſſe, welches er begehren werde.

Die Final-Erklärung beſtand im Weſentlichen darin:

1.) In Anſehung des nun gänzlich gehemmten Salzverſchleißes nach Böhmen, will Baiern nur zur Abnahme von 800 Pfund verpflichtet ſeyn. Sollte doch der Verkehr mit Salz nach Böhmen wieder eröffnet werden, ſo finde ſich Baiern gemäß dem Vertrage von 1611 verbunden, 1100 Pfund abzunehmen. Doch behält ſich der Churfürſt vor, auch wäh-

während der Sperr gegen Böhmen, über die 800 Pfund noch 2 oder 300 verlangen zu können. Nebſt dem ſoll feſtgeſetzt werden, daß beyde Fürſten, der Churfürſt und der Erzbiſchof, ſich mit Rath und That hülfliche Hand leiſten wollen, um den Salzverſchleiß nach Böhmen wieder zu erlangen. Und wäre es möglich, daß Baiern noch mehr als 1100 Pfund verſchleißen könnte, ſo ſoll es verbunden ſeyn, fortwährend nur mit Halleiner Salz Handel zu treiben. Sollte jedoch das Erzſtift kein größeres Quantum ohne Schaden abgeben können, und dieſes ein jeweiliger Erzbiſchof bey ſeinem fürſtlichen Worte beſtätigen, ſo ſoll Baiern an das Halleiner Salz nicht gebunden, ſondern allerdings die Freyheit haben, anderswo Salz zu kaufen.

2.) Nur ungewöhnliche Zufälle, welche es unmöglich machen, ein Salz zu verſchleißen, können Baiern von der Pflicht losſprechen, 800 Pfund, oder, wenn nach Böhmen der Salzhandel wieder geöffnet wird, 1100 Pfund abzunehmen. Tritt dann ein ſolcher ungewöhnlicher Zufall ein, ſo ſey Baiern keineswegs verpflichtet, mehr Salz abzunehmen, als es verkaufen kann, und iſt auch in einem ſolchen Falle nicht verbunden, dem Erzſtifte für das Salz, welches Baiern von den ſtipulirten 800 oder 1100 Pfund zurückläßt, irgend einen Schadenerſatz zu leiſten. Und damit hierüber in Zukunft nicht ſo leicht ein Streit entſtehen kann, ſo ſey es eben nicht nöthig, daß ein ſolcher Fall allgemein bekannt, oder

daß

daß der Churfürſt bey ſeinem fürſtlichen Wort bezeuge, es wäre ein ſolcher Fall eingetreten; ſondern es ſey genug, wenn Baiern mit einem Krieg überzogen, oder mit Hungersnoth, anſteckenden Krankheiten, oder Viehſeuchen geplagt würde, oder wenn in auswärtigen Ländern neue Salzwerke entſtünden, und hierauf Reichsfürſten bewogen würden, das Halleiner Salz zu verbiethen, oder daſſelbe mit ſolchen Abgaben zu belegen, daß das Halleiner Salz nicht mehr mit Vortheil abgeſetzt werden könnte, oder wenn das zur rechten Zeit verlangte Salz-Quantum ohne Baierns Verſchulden nicht nach St. Nicola bey Paſſau käme, und ein ſolcher Fall notoriſch iſt, oder bey dem fürſtlichen Wort bezeugt wird.

Hingegen ſoll auch das Erzſtift von der Ablieferung des bedungenen Salzes entſchuldiget ſeyn, wenn das Stiftsland bekriegt, oder mit Hungersnoth, Epidemie, Viehſeuchen heimgeſucht würde; oder wenn durch einen außerordentlich großen Brand, durch Waſſergüſſe und Erdfälle die Erzeugung des Salzes zu Berg, Wald, Pfann oder Gries gehemmt würde, oder die Ausführung des Salzes nach St. Nicola ohne Verſchulden des Erzſtiftes nicht geſchehen könnte. Dergleichen Fälle, wenn ſie nicht notoriſch ſind, ſoll der Erzbiſchof dem Churfürſten anzeigen, und mit ſeinem fürſtlichen Worte bekräftigen.

Will

Will ſich in ſolchen Fällen der eine oder der andere Theil mit der Anzeige und mit dem fürſtlichen Worte nicht zufrieden ſtellen, nahmentlich rückſichtlich des geringern Quantums, das Baiern gebrauchen oder Salzburg abgeben zu können behauptet, ſo ſoll die Differenz ein Obmann entſcheiden.

3.) Sollte Baiern, ohne einen ſolchen Fall zu beſcheinigen, weniger als 800 oder 1100 Pfund abnehmen, ſo ſoll die churfürſtliche Kammer der erzbiſchöflichen für jede Hallfahrt, die ſie nicht annimmt, 180 fl. als Schadenerſatz und zwar ehe ein neues Salz abgeführt wird, bezahlen. Hingegen ſoll auch das Erzſtift verbunden ſeyn, Baiern für jede Hallfahrt 180 fl. zu bezahlen, wenn keiner von den beſtimmten Fällen eingetreten iſt, und deßungeacht ſoll Salzburg gehalten ſeyn, das zu wenig gelieferte Salz im folgenden Jahre gegen Bezahlung zu erſetzen. Hingegen ſoll auch Baiern verpflichtet ſeyn, das nächſte Jahr über das ſtipulirte Quantum ſo viel Salz, ungeacht des geleiſteten Erſatzes, gegen Bezahlung abzunehmen, als es im vorhergehenden Jahre anzunehmen ſich geweigert hat.

Das verlangte Salz ſoll jederzeit durch ſalzburgiſche Schiffleute von Hallein nach St. Nicola bey Paſſau gebracht werden. Wäre das wegen Mangel an Schiffleuten nicht möglich, ſo könne Salzburg von Baiern Schiffleute begehren, welche alsdann

das

das Salz, der feſtgeſetzten Schiffordnung gemäß, abzuführen hätten.

4.) Um den Verſchleiß mit Halleiner Salz zu befördern und auf ewige Zeiten zu verſichern, machen ſich beyde Theile bey ihrem fürſtlichen Wort und Glauben verbindlich, daß von Seite Baiern dem bedungenen Salzhandel zu Waſſer nie irgend ein Eintrag weder durch in = noch ausländiſches Salz geſchehen, und das hingegen von Seite Salzburg, außer mit Baiern, weder ein Handel, es möchte durch eigene oder fremde Leute geſchehen, mit Salz unternommen, noch Holz abgegeben werden ſoll, außer dem, was vermöge älterer Verträge, und des gegenwärtigen Vergleiches abgegeben werden darf, und daß überhaupt nichts geſchehe, was auf den Salzverſchleiß zu Waſſer mit 1100 Pfund nachtheilig einwirken könnte. Rückſichtlich des Berchtesgadner, Schellenberger und Fronreiter Salzes ſollen die ältern Verträge von 1555 und 1556, ſo wie die jüngern von 1611 und 1628 noch ferner beſtehen.

5.) Weil der Preis des Salzes nicht fortwährend der nämliche ſeyn kann, ſo ſeyen beyde Fürſten übereingekommen, daß Baiern für jede Hallfahrt 200 fl. zu bezahlen habe, doch unter der Bedingung, daß vorerſt Salzburg für jede Hallfahrt 95 fl. reiner Gewinn bleibe, und daß man die übrigen 105 fl. als Erſatz für die Erzeugungskoſten, mit Einſchluß der

der Löhnungsverbeſſerungen, welche die ſorgfältigere Erzeugung des Salzes veranlaſſen, annehme.

Damit jedoch keine Irrungen in Betreff des Salzpreiſes entſtehen, ſo hätten ſich beyde Paciſcenten dahin vereiniget, daß nach Verlauf eines jeden Decenniums zu unterſuchen ſey, ob die Erzeugung des Salzes für jede Hallfahrt mehr oder weniger als 105 fl. gekoſtet. Während des Decenniums ſoll aber weder eine Erhöhung noch eine Minderung des Salzpreiſes Statt haben, ſondern Baiern ſoll für jede Hallfahrt 200 fl. bezahlen, und Salzburg ſoll ſich einſtweilen damit begnügen. In Folge deſſen ſoll wegen Entſchädigung für die vermehrten Erzeugungskoſten die Erhöhung des Salzpreiſes auf jede Hallfahrt des nächſtkommenden Decenniums vertheilt, und in monathlichen Raten, wie das ausgeführte Salz, bezahlt werden. Sollte es geſchehen, daß Baiern weniger Salz brauchte, und deßwegen der Rückſtand in Betreff der erwähnten Entſchädigung nicht ganz getilgt würde, ſo ſoll das letzte Jahr des Decenniums der ganze Reſt erlegt werden. Würde aber mehr Salz ausgeführt, und aus der Urſache der Rückſtand für die erhöhten Erzeugungskoſten vor Ablauf des Decenniums berichtiget ſeyn, ſo ſoll Baiern wieder für jede Hallfahrt nur 200 fl. zu bezahlen ſchuldig ſeyn. Würde ſich's ergeben, daß die mehrern Erzeugungskoſten für jede Hallfahrt nicht einen ganzen Gulden ausmachten, ſo ſollte zwar dem Erzſtifte der Betrag für das nächſte Jahrzehend

zu

zu gute geſchrieben, aber der Preis des Salzes von Seite Salzburg deßwegen nicht geſteigert werden. Mit dieſer Vergütung der erhöhten Erzeugungskoſten, und mit dem reinen Gewinn von 95 fl. für jede Hallfahrt ſoll ſich Salzburg begnügen, und von Baiern nicht mehr fordern, wenn es mit mindern Koſten das Salz abſetzt, oder bey den Salzniederlagen das Salz um einen höhern Preis, als gewöhnlich, verkauft. Hingegen könne Salzburg das Salz mit wenigern Koſten erzeugen, oder käme Baiern der Verſchleiß höher zu ſtehen, oder wäre Baiern genöthiget, den Preis des Salzes herabzuſetzen, ſo hätte auch Baiern keinen Nachlaß zu begehren.

Zu den Salzerzeugungskoſten dürfe nie eine Ausgabe gerechnet werden, die das Salzweſen oder die Salzerzeugung nicht berührt. Unter den Erzeugungskoſten dürfen ebenfalls nicht aufgeführt werden die bereits zugeſtandenen Lohnsverbeſſerungen, noch auch ein Stockrecht *), ſondern blos die künftigen allenfalls nothwendigen Lohnsverbeſſerungen, und die geſteigerten Preiſe der Materialen. Auf den Fall, wenn etwas von dem Material, das zur Salzerzeugung beſtimmt iſt, anderswohin verwendet würde, ſo ſollte das von den Erzeugungskoſten abgezogen werden. Der Erzbiſchof ſoll ſich überdieß verpflichten, daß das Salz in Hallein, welches für Bai-

*) Eine Abgabe, die für jeden Baum dem Forſtherrn bezahlt werden muß.

Baiern beſtimmt wird, mit eben der Aufmerkſamkeit und mit eben der guten Wirthſchaft beſorgt werde, wie das Salz, welches für das Stiftsland gehört.

Sollte die Verbeſſerung des Salzes noch eine höhere Löhnung zur Folge haben, ſo ſoll die Verbeſſerung des Lohns nicht anders, als mit Einverſtändniß der baieriſchen Regierung beſtimmt werden, wie es bey der ſchon eingeführten Lohnsverbeſſerung bereits beobachtet worden iſt. Eben ſo verlangt Baiern in Kenntniß geſetzt zu werden, wenn wegen Theurung eine Verbeſſerung des Lohns nothwendig iſt, oder wenn wegen beſonderer Unglücksfälle koſtbare Gebäude geführt, oder koſtbare Reparaturen geſchehen müſſen, wodurch das Material zur Salzerzeugung für ein Jahr um viel höher, als gewöhnlich, zu ſtehen kommt. In dergleichen Fällen wäre Baiern bereit, die ſalzburgiſche Kammer, nach einer zu treffenden Uebereinkunft, auch im Laufe des Decenniums mit einem Geldvorſchuß zu unterſtützen, der jedoch bey Berechnung der Erzeugungskoſten Baiern zu gut geſchrieben werden müßte.

Um alle zu beſorgende Anſtände in Betreff der Erzeugungskoſten zu beſeitigen, ſollten beyde Fürſten übereinkommen, daß jährlich bey Gelegenheit der üblichen Salztractaten in Laufen den baieriſchen Commiſſarien ein ſummariſcher Extract aus den Rechnungen der Erzeugungskoſten vorgelegt werde. Nach Verlauf des Decenniums ſoll dann von baieri-

ſchen

ſchen und ſalzburgiſchen Commiſſarien ein Hauptextract aus den Halleiniſchen Salzrechnungen abgefaßt, in duplo geſchrieben, und davon ein Exemplar Baiern, und das andere Salzburg gegeben werden. Die Abfaſſung ſoll mit pflichtmäſſiger Treue und nach einem beſtimmten Formular vorgenommen werden, wie viel nämlich jedes einzelne Jahr Salz geſotten, und wie viel die zehn Jahre hindurch geſotten worden iſt, und wie hoch ſich die Erzeugungskoſten von jedem Jahre, und dann von allen 10 Jahren belaufen. Aus dieſen Berechnungen ſoll hernach der Calcul entnommen werden, was in jedem einzelnen Jahre die Erzeugung einer Hallfahrt, und was die Erzeugung einer Hallfahrt im zehnjährigen Durchſchnitte gekoſtet habe. Endlich ſollen die Materialvorräthe eines jeden Jahres im Geldanſchlag berechnet, und auch die Geldreſte jedem künftigen Jahre zu gute geſchrieben werden.

Würden ſich in Anſehung der Koſtenberechnung Anſtände ergeben, worüber ſich beyde Theile in Güte nicht vereinigen können, ſo ſollte es jedem Theile vorbehalten bleiben, die Differenz durch Rechnungsverſtändige unterſuchen, und nachher durch einen Obmann entſcheiden zu laſſen.

Endlich verlangt Baiern, es möchte ausgemacht werden, daß die Zahlung des jährlich abgenommenen Salzes zwar fünf Sechſtel in Gold und Conventions-

tionsſorten nach dem 24 fl. Fuß, aber ein Sechſtel in 12 kr. Stücken geſchehen darf.

Der Erzbiſchof gab auf dieſe Erklärung von Seite Baiern, oder vielmehr auf dieſen Vorſchlag, wie der Vertrag von 1766 könnte oder ſollte modificirt und ſimplificirt werden, folgende Antwort, und zwar auf den erſten Punkt oder den 2ten §. des gedachten Vertrages:

Er finde es für das Erzſtift bedenklich, daß es blos von Baiern abhangen ſoll, ob es 800 oder 1100 Pfund abnehmen wolle. Die Pflicht Salz abzugeben ſoll mit der Pflicht Salz abzunehmen rückſichtlich der Zahl der Pfunde für beyde Theile gleich ſeyn, Churbaiern möchte ſich daher gleich erbiethen 1100 Pfund und darüber abzunehmen. Will Baiern mehr haben, ſo ſoll das der erzbiſchöflichen Kammer zeitig gemeldet werden. Hinſichtlich des Preiſes ſoll es bey dem bleiben, welcher im J. 1766 feſtgeſetzt worden iſt.

Auf den 2ten Punkt oder §. 3. Dem zu Folge ſoll die Zahl der Pfunde in allen §§. immer die nämliche bleiben, welche nämlich Salzburg abzuliefern und Baiern zu übernehmen hat.

Uebrigens ſey es räthlicher, die Urſache ſtatt der Wirkung als Entſchuldigungsfall auszuſprechen.

Es

Es ſollte demnach das Wort Hungersnoth ausge‐ſtrichen und dafür geſagt werden: **Wenn Chur‐baiern gegen Salzburg Getreide auszuführen verbiethet, und Salzburg hierauf genöthiget iſt, Getreide aus andern Ländern kommen zu laſſen.**

Auf den 3ten Punkt, oder §. 4 kann der Schadenerſatz anſtatt der Salzabnahme nur dann geſtattet werden, wenn für beyde Theile eine gleiche Zahl von Pfunden angenommen wird.

Auf den 4ten Punkt oder §. 5. Hier werde das Erzſtift zu ſehr beſchränkt; indem es da heißt: **Salzburg ſoll außer mit Baiern nie einen Handel mit Salz unternehmen.** Dieſe Bedingung ſey eine ganz neue, welche der Landeshoheit und den Regalien, welche die Erzbiſchöfe vom Kaiſer und Reiche zu Lehen tragen, zu enge Schranken ſetze. Nachdem Salzburg die Pflicht übernommen, ein beſtimmtes Quantum Salz an Baiern abzuliefern, und das Erzſtift, im Falle es dieſer Pflicht nicht nachkömmt, ſich ſogar zu einer Strafe, oder zu einem Erſatz verſtanden habe, ſo werde es gewiß ſelbſt dafür beſorgt ſeyn, daß es nichts unternehme, was der getreuen Erfüllung dieſer Pflicht im Wege ſtehen könnte. Die Worte: **Salzburg ſoll außer mit Baiern nie einen Handel treiben,** ſollten demnach weggelaſſen werden.

Zum

Zum 5ten Punkt oder zum §. 7. Die Erfahrung habe es gelehrt, zu welchem bedeutenden Schaden des Erzſtiftes ſowohl der Hauptvertrag von 1766, als auch der Nebenvertrag, womit es gegen Verbeſſerung der Löhnungen ein gehaltreicheres und haltbareres Salz zu liefern ſich anheiſchig gemacht, mißgedeutet worden. Churbaiern behalte noch 60,000 fl. zurück von der Summe, welche Salzburg für die erhöhten Erzeugungskoſten verlangt hat. Es ſey demnach Churbaiern zu erkennen zu geben, daß, um allen Mißdeutungen oder Mißverſtändniſſen vorzubauen, und um allen Irrungen auszuweichen, dieſer Punkt ja auf das deutlichſte und beſtimmteſte abgefaßt werde, damit Salzburg die ausgelegten Erzeugungskoſten baar wieder erhalte.

Zu den Worten: **Nach Verlauf eines jeden Decenniums.** Das Erzſtift habe es der baieriſchen Regierung ſchon öfters vorgetragen, wie drückend das ſey, daß allererſt nach Verlauf eines Decenniums die Abrechnung über die Erzeugungskoſten vorgenommen, und das auch alsdann der Erſatz nicht gleich geleiſtet, ſondern auf die folgenden 10 Jahre repartirt werde. Der Erzbiſchof wünſchte daher, daß alle Jahre bey den üblichen Salztractaten zu Laufen die Abrechnung gepflogen, und die erhöhten Auslagen ſogleich berichtiget, oder doch auf die nächſten 12 Monathe vertheilt würden.

Zu

Zu den Worten: **Unter den Erzeugungskoſten dürfen gleichfalls nicht aufgeführt werden ꝛc. ꝛc.** Die Beſchränkung der zu berechnenden Erzeugungskoſten, welche Churbaiern hier bezielt, iſt eine Abweichung vom im J. 1766 geſchloſſenen Vertrag, und iſt daher um ſo gefährlicher, weil ſogar der klare Buchſtabe des gedachten Vertrages die gerechten Anſprüche des Erzſtiftes nicht geſichert hat. Wolle jedoch der Churfürſt auf dieſen Normen beſtehen, ſo müſſe auch der reine Gewinn für jede Hallfahrt, welcher dermahlen auf 95 fl. berechnet iſt, erhöht werden.

Ueberhaupt müſſe darauf beharrt werden, daß die Abrechnung über die Erzeugungskoſten alle Jahre vorgenommen werde; indem es das Beyſpiel des gegenwärtigen Jahres lehre, daß dieſe Koſten, weil Churbaiern nur wenig Salz abnehmen wolle, für Salzburg unerſchwinglich wären.

Zu den Worten: **Der Erzbiſchof ſoll ſich über dieß verpflichten ꝛc.** Wenn man neue Normen über die Berechnung der Erzeugungskoſten feſtzuſetzen verlange, ſo ſoll auch der reine Gewinn für das Erzſtift erhöht oder ein Stockrecht bewilliget, oder ſonſt ein Aufſchlag beſtimmt werden, zumahl, wenn Churbaiern den Preis des Salzes ſteigert, weil das Salz, welches in andern Ländern erzeugt wird, wegen Holzmangel im Preiſe ſteigt. Churbaiern ſoll entweder den Eſſitozoll für das Getreide,

das nach Salzburg geführt wird, aufheben, oder Salzburg ſey ſchon wegen des im deutſchen Reiche üblichen Wiedervergeltungsrechtes befugt, einen höhern Preis für das Salz zu verlangen.

Zu den Worten: **Sollte die Verbeſſerung des Salzes eine Erhöhung der Löhnungen zur Folge haben ꝛc. ꝛc.** Dieſe Stelle könnte für das Erzſtift in vieler Hinſicht böſe Folgen haben. Man könne daher billig darauf antragen, daß ſie geſtrichen werde. Wenn das Erzſtift nach wohl erwogenen Umſtänden eine Beſſerung der Löhnungen für räthlich oder nothwendig erachte, ſo könne ſich daſelbe daran nicht hindern laſſen. Vorſchüſſe brauche die erzbiſchöfliche Kammer keine, wenn Churbaiern ſich dazu verſtehe, alle Jahre über die Erzeugungskoſten abzurechnen, und ſie zu ſaldiren.

Zu den Worten: **Um alle zu beſorgende Anſtände in Betreff der Erzeugungskoſten zu beſeitigen, ſo ſollten beyde Fürſten übereinkommen ꝛc. ꝛc.** Dieſe Stelle laute wieder ganz anders, als ſie im Vertrag von 1766 gelautet hat. Von dem, daß das fürſtliche Wort die Erzeugungskoſten bekräftigen ſoll, geſchehe gar keine Meldung. Dafür wird von Seite Salzburg eine Cumulativ-Commiſſion in Vorſchlag gebracht. Laut der Normen, die Baiern in Vorſchlag bringe, würde das Erzſtift zum Rechnungsführer herabgewürdiget, und Churbaiern

baiern zum Reviſor erhoben. Das könne nicht zugegeben werden.

Was von den Münzſorten geſagt werde, in welchen nämlich die baieriſche Kammer die Zahlungen zu leiſten gedenke, ſo ſey dagegen nichts einzuwenden, wenn nur auch das beobachtet werde, was hierüber bey ältern Verhandlungen ausgemacht worden iſt.

Uebrigens ſoll man darauf dringen, daß, wie es bereits 1766 §. 9. beſchloſſen worden iſt, eine Karte oder Mappe verfertiget werde, Behufs der Salzabführung von Hallein auf der Achſe nach Baiern, und des Salzverſchleißes daſelbſt.

Endlich wird von Seite Salzburg in Betreff des 14ten §. die Bemerkung gemacht: Die Erfahrung habe Salzburg belehrt, wie nachtheilig für die erzbiſchöfliche Kammer die daſelbſt beliebte Clauſel ſey: **Bis man ſich jedoch verglichen hat, oder die Sache durch einen Obmann entſchieden iſt, ſoll alles im nämlichen Zuſtande bleiben, in welchem es war, ehe der Streit entſtanden iſt.** Nimmermehr ſoll dieſe Clauſel eine Rechtskraft haben. Wenn daher Churbaiern mit der Koſtenberechnung, ſo wie ſie Salzburg vorlegt, und der Fürſt ſie mit ſeinem Wort bekräftiget hat, ſich nicht zufrieden ſtellen will, und ſich auf ein ſchiedrichterliches Urtheil beruft, ſo muß vorerſt dem Erzſtifte ein beſſerer Zuſtand ausgemittelt werden, ſonſt würde der Schade

immer anwachſen und endlich, bis der Obmann einen Ausſpruch gethan hätte, den gänzlichen Verfall des Erzſtiftes herbeyführen.

Noch ehe auf dieſe Replik eine Antwort erfolgte, iſt der Churfürſt von Baiern, Maximilian Joſeph, (den 30. Dec. 1777) in einem Alter von 51 Jahren an Kinderpocken mit Tode abgegangen. Den 21. Jän. (1778) wurden hier in der Domkirche für den Abgeſchiedenen die feyerlichen Obſequien gehalten.

Mit dem Tode des Churfürſten von Baiern, Maximilian Joſeph, iſt die ludwigiſche oder wilhelminiſche Linie erloſchen. Nun ließ ſich Carl Theodor, Churfürſt von der Pfalz, als nächſten Stammvetter der rudolphiſchen Linie, als Regent in den baieriſchen Landen ausrufen, und man huldigte ihm auch. Allein die Kaiſerinn Königinn Maria Thereſia machte mit bewaffneter Hand Anſpruch, nicht nur auf Niederbaiern, ſondern auch auf die Herrſchaft Mindelheim in Schwaben, und auf einige böhmiſche Lehen in der Oberpfalz, und der Kaiſer Joſeph ließ die Landgrafſchaft Leuchtenberg als ein erledigtes Reichslehen beſetzen. Es gehört nicht hieher, auf welchen Gründen dieſe Anſprüche beruhten. Auch Zweybrücken, Churſachſen und Mecklenburg traten als Prätendenten auf. Der König von Preußen, der keine Vergrößerung des Hauſes Oeſterreich, wobey er nicht ſelbſt einen Vortheil hoffen konnte, mit gleichgültigem Auge anſehen konnte, miſchte ſich in

dieſe

dieſe Angelegenheit, und da alle zwiſchen Oeſterreich und Preußen gewechſelten Schriften keinen Theil befriedigten, ſo griffen beyde zu den Waffen. Es kam jedoch zu keinem wirklichen Krieg. Der König von Preußen und ſein Bruder Heinrich in Verbindung mit den Sachſen brachen zwar in Böhmen ein, aber in der That ſtanden beyde Armeen nur feindlich gegenüber, ohne daß eine wirkliche Schlacht von einem oder dem andern Theile geliefert wurde. Die Kaiſerinn Thereſia, die dem Kriege abhold war, ließ durch ihren Geſandten zu Petersburg darauf antragen, daß der ruſſiſche Hof in Verbindung mit dem franzöſiſchen die Vermittlung übernehmen möchte. Beyde Höfe nahmen die Vermittlung über ſich. Den 7. März 1779 wurde ein Waffenſtillſtand abgeſchloſſen. Die Stadt Teſchen im öſterreichiſchen Schleſien wählte man zum Congreßort, und ſchon den 10. März ward der Congreß eröffnet. Nach ſechs Wochen gewannen die Unterhandlungen zu Teſchen einen ſo glücklichen Fortgang, daß der Friede zwiſchen Oeſterreich und Preußen, nebſt den beſonderen Conventionen zwiſchen Oeſterreich und Churpfalz, und zwiſchen Churpfalz und Churſachſen, und den Beytrittsacten des Herzogs von Zweybrücken den 13. May unterzeichnet wurde. *)

Als

*) Dieſe Staatsverträge ſind zu finden in de Martens Recueil des principaux Traités de l'Europe. Tom. II. p. 1. etc.

Als dieſer Friede zu Regensburg den Reichsſtänden zur Genehmigung vorgelegt wurde, zeigten ſich Schwierigkeiten, indem einige Reichsſtände theils ſchon zu Teſchen, theils jetzt zu Regensburg bey dem Reichstage mit Anſprüchen auftraten, von denen weder in der Friedensurkunde ſelbſt, noch in den beſonderen Nebenverträgen irgend eine Meldung geſchah. Nichtsdeſtoweniger erfolgte doch endlich den 28. Februar 1780 die Ratification des Friedens und der Nebenverträge, jedoch unter der Bedingung, daß dieſer Friedensſchluß und alle beſondere Uebereinkünfte zwiſchen den obgedachten Reichsſtänden, den Rechten des Reiches, dem weſtphäliſchen Frieden und allen andern Reichsgrundgeſetzen oder Jemanden andern an ſeinen erweislichen Rechten, wenn ſie am gehörigen Ort, und wie ſich's gebührt, vorgetragen werden, in keinem Falle weder jetzt, noch in Zukunft zum Nachtheile gereichen ſollten. Unter andern hatte ſich das Erzſtift Salzburg mit bedeutenden Forderungen gemeldet. Es iſt hierüber in Salzburg (1779) eine **kurze Geſchichte und actenmäſſige Anzeige, was dem Erzſtift Salzburg auf erfolgtem Todfall Churfürſts Maximilian III. in Baiern bey deſſen Verlaſſenſchaft für Anſprüche und Forderungen ausſtehen**, im Druck erſchienen. *) Blos die Rückſtände am baaren Gelde berechnete Salzburg auf 12,252,586 fl. Dieſe Rück-

*) Verfaſſer dieſer Deduction war der Hofkanzler Franz Ant. Freyherr von Kürſinger.

Rückſtände rührten theils von dem Salzhandel zwiſchen dem Erzſtifte und Churbaiern, theils von dem baieriſchen Succeſſionskriege her. Aber auch Baiern machte an Salzburg Forderungen.

Baiern behauptete nämlich, der Salzverſchleiß nach Böhmen habe ſeitdem aufgehört, ſeitdem das Erzſtift einige im ſalzburgiſchen Pfleggerichte gelegene Waldungen an Oeſterreich überlaſſen, da doch im Salzreceß von 1611 zwiſchen dem regierenden Domkapitel und dem Churfürſten Maximilian I. ausgemacht worden iſt, daß Salzburg, um die Erzeugung fremden Salzes nicht zu befördern, keine Waldungen abgeben ſoll. Die baieriſche Hofkammer berechnete dieſen Schaden auf 9,735,420 fl. Allein die gedachten Waldungen ſind bereis im J. 1600 durch den Pilſner Vertrag, folglich um 11 Jahre früher abgetreten worden. Ferner behauptete Baiern, Salzburg wäre noch 30,653 fl. an Römermonathen ſchuldig, welche an Kaiſer Karl VII. hätten bezahlt werden ſollen, und endlich ſey das Erzſtift ſeit dem letzten preußiſchen Kriege mit 47,593 fl. an die Kreiskaſſe noch im Rückſtande. Dieſe Gegenforderungen betrugen nun 9,813,666 fl., woraus hervorgeht, daß dem Erzſtifte, wenn alle dieſe Summen, was jedoch der Fall nicht war, liquid geweſen wären, nichtsdeſtoweniger noch 2,438,920 fl. übrig blieben.

Ueberdieß reclamirte Salzburg die Stadt Reichenhall, welche ſchon in den älteſten Zeiten zu den Be-

Beſitzungen des Erzſtiftes gehörte, und alle Lehen, welche die baieriſchen Herzoge von den ſalzburgiſchen Erzbiſchöfen empfangen, und aus dem Grunde dem Erzſtifte wieder heimgefallen ſind, weil die Herzoge in Veränderungsfällen die Muthung derſelben ſchon lange unterlaſſen haben.

Carl Theodor, der Churfürſt von Pfalzbaiern, zeigte ſich bald geneigt, mit dem Erzbiſchof Hieronymus einen Vergleich zu treffen. *) Schon im Jahre 1778 den 8. May wurde zwiſchen beyden Fürſten ein proviſoriſcher Salzvertrag abgeſchloſſen, nachdem der öſterreichiſche Hof ausdrücklich erklärt hat, daß derſelbe den Salzverkehr in den Bezirken, welche von deſſen Truppen beſetzt ſind, auf keine Art ſtören werde.

Der Kurfürſt von der Pfalz und Herzog von Baiern verſprach 1.) 800 Pfund in den üblichen Hallfahrten anzunehmen, und 2.) für jede Hallfahrt 218 fl. zu bezahlen. Gleichzeitig verſprach er 3.), nebſt dem Kaufſchilling auch die unter der vori-

*) Ueberhaupt bewies ſich Carl Theodor gegen Salzburg gleich Anfangs ſehr willfährig. Er erklärte von ſelbſt, daß, gleichwie er dem Erzbiſchofe als Churfürſt von der Pfalz den Titel Deutſchlandes Primas gegeben, ſo werde er ihm denſelben auch als Herzog von Baiern geben. Catenchen von 26. Hornung 1778.

vorigen Regierung accordirten monathlichen 2225 fl. 40 kr., als Erſatz für die im letzten Decennium ausgelegten höhern Erzeugungskoſten abzuführen. Der Erzbiſchof verſprach entgegen, die 800 Pfund im gehörigen Maaß und in der üblichen Ordnung verabfolgen zu laſſen. Uebrigens wurde dieſem Vertrag die Klauſel beygefügt:

daß gleichwie vorſtehende Abrede durch die beſondere in dieſem 1778ten Jahr eingetroffene Umſtände veranlaßt iſt, auch dieſelben, wie Eingangs erwähnt, nur für ein Provisional-Abkunft anzuſehen, ſohin hierdurch weder dem allerkaiſerlichen königlichen, noch dem churfürſtlichen und hochfürſtlich-ſalzburgiſchen für die Hinkunft an ihren Gerechtſamen und Befugniſſen auf einige Weiſe präjudicirt, ſondern dieſe, in ſo weit ſie von Rechts wegen beſtehen mögen, jedem Theilnehmenden vorbehalten, und feyerlichſt verwahret ſeyn ſollen.

Wie die Differenzen über das Salzweſen, und die wechſelſeitigen Forderungen von Seite Salzburg an Baiern, und von Seite Baiern an Salzburg in Güte ausgeglichen worden ſind, wird weiter unten vorkommen. Den Erzbiſchof beſchäftigte im J. 1778 im hohen Grade der neue Steuerfuß. Hieronymus konnte den Ausgang dieſer Angelegenheit kaum erwarten. Weil das geometriſche Ausmeſſen aller

aller Pfleggerichte Jahre lang gedauert, und überdieß große Koſten veranlaßt haben würde, ſo wurde dieſe Methode, die Steuer eines jeden einzelnen Guts zu beſtimmen, ganz aufgegeben, und dafür das Peräquationsſyſtem zur Ausmittlung einer gerechten Grundſteuer definitiv angenommen, was man früher nur zu einem Steuerproviſorium zu gebrauchen Willens war. Doch ſuchte man das Peräquationsſyſtem zu verbeſſern. Man nahm als Grundſatz an, der wahre Werth eines Guts könne auf zwey Wege gefunden werden, nämlich 1.) durch den Gutsanſchlag nach dem Erwerbs- oder Laudemialwerth, und durch die Winter-Vieh-Futterung. Bey Häuſern und Realgewerben ſah man lediglich auf den Kaufſchilling oder Uebergabspreis. Der Werth der Perſonalgewerbe ward (den 11. Dec. 1777) eigends nach zwey Claſſen, nach einer höhern oder niedrigern, je nachdem das Perſonalgewerb auf einen beſſeren oder ſchlechteren Platz ausgeübt wurde, beſtimmt. *)

Schon 1776 erhielten die Ortsobrigkeiten Befehl, alle Gegenſtände des Grundeigenthums nebſt Benennung des Inhabers genau zu beſchreiben. Die Peräquirung, das iſt die Steuerbelegung, geſchah gemäß einer Verordnung von 30. Aug. 1777 von zwey abgeordneten Commiſſarien. Ihr Verfahren beſtand, wie

*) Das Verzeichniß davon iſt zu finden in Pillweins Sammlung der ſalzburgiſchen Landesgeſetze unter Ferdinand I. 3tes Heft. S. 130.

wie bereits geſagt worden iſt, darin: In der Regel wurde der letzte Gutsanſchlag, welcher aus dem bezahlten Laudemium hervorgieng, zum Beſteuerungsmaßſtab genommen; weil jedoch der Gutsanſchlag bey Uebergaben oder bey ſchuldenfreyen Beſitzungen gewöhnlich unter dem wahren Werth zu ſtehen kam *), ſo bemühte man ſich, dem eigentlichen Gutswerthe dadurch näher zu kommen, indem man den Winterviehſtand unterſuchte.

Bey dieſer Manipulation wurde im Gebirge dem Pferde ein Schätzungswerth

von	300 fl. — kr.
dem Rinde	150 ſ — ſ
und dem Stück Kleinvieh . .	15 ſ — ſ

gegeben.

Auf dem flachen Lande gab man jedem Stück Vieh den doppelten Werth, aus dem Grunde, weil auf dem flachen Lande, wie man vorausſetzte, die Hälfte des Grundes zum Ackerbau verwendet, ſohin der Schätzungswerth des Viehſtandes, worauf das ganze

*) Wenn der Vater ſeinem Sohne oder der Vetter ſeinem Vetter übergiebt, ſo wird gewöhnlich unter dem wahren Werth übergeben, und ſind Güter ſchuldenfrey, ſo iſt deren Werth nicht gerichtlich unterſucht worden, um zu wiſſen, wie groß die Summe des aufzunehmenden Geldes ſeyn darf, welche pfandrechtlich verſichert werden kann.

ganze Steuer = Syſtem baſirt wurde, verdoppelt werden mußte.

Zeigte ſich's nun, daß der Guts = oder Laudemialanſchlag höher, als der des Viehſtandes ausfalle, ſo blieb man bey jenem ſtehen; überwog aber der Viehſtand den Gutsanſchlag, ſo wurde von beyden Summen die Mittelzahl zum Steuerkapital erhoben.

Nur das Drittel des auf die Art peräquirten Guts wurde mit Steuer belegt. Auf einen Doppeltermin mußten von jedem Hundert des Drittels 3 Schillinge als Steuer bezahlt werden.

Die Zulehen *) wurden nebſt der angeführten Ruſticalſteuer noch mit einem Sechstel beſteuert.

Die Häuſer wurden geringer beſteuert. Nur das Fünftel des Kaufſchillings belegte man mit

1 fl.

*) Unter dem Worte Zulehn oder Zubau verſteht man hier in Salzburg ein Gut, welches wenigſtens aus drey Tagbau beſteht, und den Beſitzer hinreichend nähret; aber mit einem andern Gut, das alsdann das Hauptgut genennt wird, vereinigt iſt, und welches der, dem das Hauptgut gehört, zugleich in Beſitz hat. Man hat dieſe Zulehn höher beſteuert, weil ſie der Bevölkerung und ſelbſt dem Ackerbau nachtheilig ſind.

1 fl. Steuer. Die Realgewerbe wurden, wie die Bauerngüter in die Steuer genommen. Wo die Claſſificationen der Perſonal = Gewerbe zu finden ſind, habe ich bereits oben angezeigt.

Um der ſtändiſchen Kaſſe eine Erleichterung zu verſchaffen, und zugleich um den Kapitaliſten, der ſich mehr als drey Procente ſtipulirt hat, nicht von aller Steuer zu befreyen, hat man jedem Unterthan das Recht eingeräumt, ſeinen Gläubigern von jedem Zinsgulden, der höher als zu drey Procente verzinslichen Capitalien drey Kreuzer bey jedem doppelten Steuerziele abzuziehen. *)

Die ehemahlige Capitalſteuer wurde, zu Folge der Verordnung vom 3. Jun. 1778, gänzlich aufgehoben. Die zu drey vom Hundert angelegten Capitalien wurden wegen ihres mäſſigen Betrags von allem Abzug befreyt. Wer demnach z. B. ein Capital zu 5 von 100 ſchuldete, war befugt, jährlich 30 kr. abzuziehen. Von Capitalien zu 4 pro Cento durften 24 kr., und von Capitalien zu 3 1/2 pro Cento 21 kr. abgezogen werden. Unter Bedrohung des Capitals = Verluſtes war es jedem Gläubiger verbothen, ſich öffentlich oder heimlich von dieſem Abzuge zu befreyen. Auch ward es allen, welche Hypo=

*) In der Regel ſind jährlich zwey ordentliche Steuerziele oder zwey doppelte Steuertermine; eines zu Georgi und eines zu Martini.

Hypothekenbücher zu führen berechtiget waren, unterſagt, ein Capital auf Grund und Boden in das Hypothekbuch einzutragen, wobey ſich der Gläubiger mehr als 4 von 100 bedungen hat. Nicht einmahl eine Strafe durfte ſich der Gläubiger bedingen, im Falle der Schuldner ſaumſelig ſeyn würde. Dagegen wurde den landesherrlichen Gerichten aufgetragen, in ſolchen Fällen, wenn nämlich die Schuldner in Bezahlung der Intereſſen ſaumſelig ſind, gleich auf die erſte Anzeige des Gläubigers gegen den zahlungspflichtigen Schuldner mit Executiv-Mitteln vorzuſchreiten. Der Abzug fieng an mit dem 1. Jän. 1778, und dazu waren nicht blos Bauern und Gewerbsleute, ſondern alle Unterthanen ohne Ausnahme berechtiget. *)

Nicht nur der Prälaten- und Ritterſtand war nach der Verfaſſung des Stiftslandes verpflichtet, von ſeinen Urbarial-Einkünften, Gülten, Getreiddienſten und Zehenden, den 10ten Pfennig unter dem Nahmen Decimation zur ſtändiſchen Kaſſe abzugeben, ſondern nach einer Verordnung von 1657 gehörten auch die wirklichen Räthe und Officiers, der inländiſche Clerus, die Bildungsinſtitute **), Spi-

*) Verordnung von 31. Aug. 1778 bey Zauner S. 203.

**) Die Benedictiner Univerſität war rückſichtlich ihrer liegenden Güter von der Grundſteuer ausgenommen, und eben ſo auch die ihr incorporirten Gotteshäuſer,

Spitäler, Bruderſchaften mit ihren Bodenrenten und Realbeſitzungen in die Cathegorie der Decimanten.

Alle dieſe gaben vormahls den 10ten Theil ihrer Erträgniſſe einmahl des Jahres an die ſtändiſche Kaſſe ab, und hatte der gemeine Grund- und Gewerbs-Eigenthümer noch eine außerordentliche Steuer zu entrichten, ſo trug auch der Decimant einen weitern halben Decimationsbetrag nach. Später mußte die ordentliche Decimation halbjährig, um Georgi und Martini, und die außerordentliche um die in dem Steuerverruf beſtimmte Zeit abgeführt werden. Selbſt der Landesherr war von der Decimation nicht ausgenommen. Vor Zeiten zahlte die Kammer an die Landſchaft für einen Doppeltermin 15,000 fl., alſo das Jahr hindurch 30,000 fl., und wurde eine außerordentliche Steuer ausgeſchrieben, ſo bezahlte die Kammer noch 15,000 fl. Indeſſen, wenn die Kammer-Kaſſe nicht bey Kräften war, ſo blieb ſie zuweilen Jahre lang im Rückſtande, und endlich befahl der jeweilige Fürſt den größten Theil des Rückſtandes oder den ganzen Rückſtand abzuſchreiben. Ein Reichs-Hofraths-Concluſum vom 20. Juni 1780 ſetzte die Decimation der erzbiſchöf-

als der Plain und Schwarzach. In Hinſicht der Capitalien jedoch war ſie dem Abzuge unterworfen, wie andere Capitaliſten.

ſchöflichen Kammer für die zwey ordentlichen Doppeltermine auf 7788 fl. 9 kr. herab.

Grund- und Zehendherren, welche weder zum Prälaten- noch zum Ritterſtande gehören, auch weder zur Claſſe der wirklichen Räthe, noch zu der der Militärbefehlshaber oder der inländiſchen Geiſtlichkeit gezählt werden können, ſind unbefreyte Decimanten. Man nennt ſie in der Amtsſprache Dominicalſteuranten, und ſie entrichten anſtatt den 10ten Pfennig den ſechſten ihrer Dominicalrenten. Wenn daher der befreyte Decimant 10 fl. von 100 giebt, ſo hat der Dominicalſteurant 10 fl. 40 kr. von 100 zu geben.

Hieronymus reformirte das Decimations- und das Dominicalſteuerweſen. Bereits in dem Landtagsabſchiede von 1620 wird der Decimation erwähnt. Allein die damahlen eingeführte Decimation ſtieg nach und nach bey Vervielfältigung der Steuertermine auf den 5ten Theil der Urbarialerträgniſſe. Hieronymus ſtellte die urſprüngliche Decimation wieder her. Er verordnete in der Abſicht unter dem 1. Aug. 1778, daß der Prälaten- und Ritterſtand, ſo wie auch die befreyten und unbefreyten Decimanten über alle ihre Urbarialgefälle genaue Faſſionen und zwar bey adelichem oder prieſterlichem Wort einreichen ſollen. Was durch die Zurückführung auf den 10ten oder 6ten Pfennig der ſtändiſchen Kaſſe entgieng, ward durch eine ſtrenge Muſterung

der

der eingereichten Faſſionen und durch eine verhältnißmäſſige Belegung der Urbarial-Erträgniſſe wieder errungen.

Eine geraume Zeit beharrte Hieronymus darauf, daß die Schlöſſer, Häuſer und Mayerhöfe der befreyten Decimanten ebenfalls mit einer Abgabe belegt werden ſollten; aber auf wiederholte Vorſtellungen ſtand er davon ab. Ueberdieß waren die ſogenannten Küchendienſte der Grundherrn, welche ihnen ihre Grundholden jährlich zu geben haben, als Hennen, Eyer, Schmalz, Gänſe, Lämer, Schweine ꝛc. ꝛc. von aller Abgabe frey. Dieſe nämliche Immunität erſtreckte ſich gleichfalls auf die Herrnantritts-Anlaiten (Laudemien). An dieſer letzten Gattung nahmen auch die unbefreyten oder Dominical-Steueranten Antheil. Hieronymus ließ es rückſichtlich dieſer Befreyungen beym Alten. Die geheimen Räthe wurden rückſichtlich dieſer Vorzüge den Genoſſen des Ritterſtandes gleich geachtet.

Der Handelsſtand zahlte vermöge einer in dieſem Jahre (1778) mit der Landſchaft getroffenen Uebereinkunft von ſeinen Gewerben eine Compoſition (Bauſchſumme) von 2200 fl. auf einen Doppeltermin.

Die Hammerauer-Eiſengewerkſchaft bezahlte an die Kammer nebſt dem Frohngeld von jeder reinen Ausbeute 20 fl. von Hundert. Die Kammer gab

hernach dieſen Bergzehend an die ſtändiſche Kaſſe ab. Nach einem zehnjährigen Durchſchnitt bezog die Landſchaft von der Hammerau jährlich ungefähr 3000 fl. Außerdem unterlag die Gewerkſchaft keiner Steuer.

Nebſt der Steuer mußte jeder gemeine Guts- und Gewerbsinhaber auf Martini das Rüſtgeld entrichten, um dem Lande die Armirungskoſten zu erleichtern. Das Rüſtgeld beſtand in 5 1/2 kr. von jedem Steuergulden. Die Einwohner der Stadt Salzburg mußten anſtatt des Rüſtgeldes, Quartiergeld erlegen, davon ſind die Kaſernen für die Stadtgarniſon erbaut, und im baulichen Zuſtande erhalten worden; hingegen wurden die Einwohner der Hauptſtadt von der Naturaleinquartierung befreyt. Der Magiſtrat nahm unter Zugrundlegung der Quartierordnung von 1681 *) das Quartiergeld ein, und gab

*) Die Quartierordnung iſt im Auszuge zu finden bey Zauner 3. B., S. 105. Nach dem Herkommen bezahlt ein Handwerker wochentlich 3 kr. Gleichfalls müſſen für jeden Hausboden wochentlich 3 kr. erlegt werden. Indeſſen ſind vom Quartiergeld ausgenommen alle Geiſtliche, wie auch Standesperſonen, als Räthe, Truchſeſſe, Landleute, Hauptleute und Secretärs für ihre Perſonen, Wittwen und Kinder, woferne ſie nicht in den Bürger- oder Bauernſtand zurücktreten, für ihr eigenthümliches Haus und für die Wohnung, die ſie miethen. Bey feindlichen Einfällen, bey Truppen-Durchmärſchen ſind jedoch alle

gab vermöge eines Accordes an die Landſchaft eine Bauſchſumme von 1800 fl.

Von der Bezahlung des Rüſtgeldes ſind verfaſſungsmäſſig enthoben alle Städte, die Pfleggerichte Mauterndorf und Windiſchmatrey, wahrſcheinlich weil dieſe beyden Pfleggerichte Beſitzungen des Domkapitels waren. Ebenfalls iſt jeder Feuerſchütz (Landwehrmann) während ſeiner Dienſtzeit von 500 fl. Steuercapital Rüſtgeld frey.

In der Regel erhält weder ein Decimant, noch ein Dominicalſteurant wegen Unglücksfällen eine Nachſicht von den Abgaben an die ſtändiſche Kaſſe, wohl aber wird den Bauern und Gewerbsleuten ein Nachlaß bewilliget, wenn ſie durch Feuer, Waſſer oder Erdfälle Schaden gelitten hatten.

Es iſt folgender Typus angenommen worden.

1.) Dem durch Brand, Ueberſchwemmung und Erdfälle Verunglückten wird die Steuer desjenigen Objekts, woran er Schaden genommen, auf 6 Doppeltermine nachgeſehen.

dieſe Perſonen von Einquartierung des Militärs nicht ausgenommen, und wenn ſie ſolche Häuſer erwerben, welche früher den bürgerlichen Laſten unterworfen waren, ſo müſſen ſie von dergleichen Häuſern das Quartiergeld bezahlen.

2.) Bey Hagelſchäden wird eine Nachſicht von einem oder zwey Terminen zugeſtanden, je nachdem der Unterthan nicht einmahl die Ausſaat, oder nicht das volle Doppelte von der Ausſaat eingeärndet hatte.

3.) Wer zwey Samen oder darüber erhalten hat, wird abgewieſen.

Der perſönliche Charakter des Beſitzers eines Guts entſcheidet, ob für dasſelbe eine Steuer oder Decimation, oder gar nichts gegeben werden dürfe. Wenn demnach ein Bauerngut in die Hände eines befreyten Decimanten kömmt, wo wird es ſteuerfrey; kömmt es in die Hände eines unbefreyten Decimanten, ſo wird es Decimationspflichtig. Hingegen wird ein ſteuerfreyes oder decimationspflichtiges Gut ein ſteuerbares, ſo bald es in den Beſitz eines ſteuerpflichtigen Unterthans gekommen iſt. Nur Urbarialgefälle bleiben in jeder Hand decimabel.

Rückſichtlich des Rüſt- und Quartiergeldes, des Nachlaſſes bey Unglücksfällen, und des Charakters des Gutsbeſitzers traff Hieronymus gar keine Abänderung. Aber über die Führung der fünf Steuerkataſter, nämlich der Prälaten, der Landmänner, der Bürger, Bauern und Gewerbsleute, über die Verfertigung der vierteljährigen Steuerveränderungstabellen, und über die Steuerrechnungsformularien erließ der Erzbiſchof Hieronymus den 16. May 1778 und

und den 27. Dec 1779 neue erſchöpfende und ganz zweckmäſſige Verordnungen. Hingegen hinſichtlich der Pflichten und Rechte der Generalſteuereinnehmer blieb es bey der organiſchen Verordnung des Erzbiſchofes Paris vom 1. März 1643. *)

Der gröſsere Ausſchuſs der Stände eröffnete auf Befehl des Fürſten ſeine Sitzungen den 11. May (1778). Der Erzbiſchof lieſs den Ständen durch ſeine Commiſſarien vortragen: Er hätte in dieſem Jahre mit Sehnſucht dem Tage entgegen geſehen, an welchem der gröſsere Ausſchuſs ſich zu verſammeln pflege. Während ſeiner Regierung habe er ſich mit den Ständen über wichtige Angelegenheiten des Landes jederzeit mit Vergnügen berathen. Vorzüglich gerne habe er die Rathſchläge der Landſchaft gehört, ſeit dem auf dringendes Bitten der Unterthanen an einem

*) Sie iſt zu leſen in dem 8ten Band dieſer Chronik S. 369 — 376. Was ich über das alte und neue Steuerweſen hier erzählt, habe ich aus dem vortrefflichen Aufſatz des k. k. Regierungsrathes, Joſeph von Felner, den er über dieſen wichtigen Gegenſtand geſchrieben, entnommen. Er iſt eingerückt in des Ritter Koch von Sternfeld Salzburg und Berchtesgaden. 1. Th. S. 202 u. d. f. Das neue Steuerpatent, welches jedoch blos die Steuer der Bauerngüter, der Häuſer und Gewerbe beſtimmt, und den 12. März 1778 bekannt gemacht worden iſt, iſt eingerückt im göttingiſchen hiſtoriſchen Magazin von Meiners und Spittler 5. B. S. 181.

einem neuen, verbeſſerten Steuerfuß gearbeitet wird. Der Gegenſtand wäre zu wichtig geweſen, als daß er nicht die Meynungen und Gutachten aller Unterthanen willig gehört hätte. Niemand im Stiftslande wäre davon ausgeſchloſſen geweſen. Die ſtändiſche Deputation zur Regulierung des neuen Steuerfußes wäre oft zuſammen getreten, hätte alle Vorarbeiten wohl überwogen, und darüber ihr Gutachten abgegeben. Die Peräquations-Commiſſarien ſeyen von den Ständen einhellig gewählt worden, und haben unter den Augen des Volks gearbeitet. Keine Erinnerung ſey zurückgewieſen worden, vielmehr, man habe die Leute zu Erinnerungen aufgemuntert, zumahl ſolche, von denen man vermuthen konnte, daß ſie das Terrain und die Lebensweiſe der Unterthanen kennen. Sogar die Urbarial-Beamte der privilegirten und unprivilegirten Decimanten wären zur Berathung und zur Peräquation auf eigenem Befehle des Fürſten beygezogen worden, damit ja keine Unordnung oder Hemmung entſtehe, kein Irrthum begangen, keine Lücke offen bleibe, und keine Ungleichheit Raum bekomme.

Immer habe man aber die Bedürfniſſe der Landſchaft im Auge behalten, und dahin trachten müſſen, daß alle nothwendigen Ausgaben der Landſchaft gedeckt ſeyen. Daher ſey es gekommen, daß ein peräquirtes Bauerngut auf einen Doppeltermin von jedem Hundert Gulden Realwerth mit 20 kr. Steuer belegt worden iſt. Sowohl ſchriftlich als münd-

mündlich hätte man ihn, den Fürſten, verſichert, daß der Unterthan dadurch zwar belaſtet, aber nicht überlaſtet wäre, zumahl, da man dem Bauernſtande mit Herabſetzung der Intereſſen eine Erleichterung zu verſchaffen gedachte.

Da er nun bey dieſer neuen Steuerregulierung ſo behutſam, ſo umſichtig, und ſo offen mit Beyziehung aller Unterthanen vorgeſchritten wäre, ſo hätten Se. Hochfürſtl. Gnaden nicht erwartet, daß ſich eine Oppoſition bilden würde. Dadurch ſeyen Bauersleute zu Schritten verleitet worden, welche wider die landesherrlichen Verordnungen anſtoſſen. Er wünſche, daß ſich Niemand ſchuldig wiſſe, die Oppoſition veranlaßt zu haben. Indeſſen finde er dieſelbe ſo bedenklich, daß er beſchloſſen habe, die Beſchwerden, welche man gegen den neuen Steuerfuß angebracht habe, dem verſammelten größern Ausſchuße zur Begutachtung vorzulegen. Er verabſcheue jede ungerechte Bedrückung der Unterthanen. Man möchte ihm nur darthun, ob wirklich die beſchloſſene Ruſtical = Steuer unerſchwinglich ſey, und auf welche andere Art die unvermeidlichen Ausgaben der Landſchaft gedeckt werden könnten. Man habe ſich den ſchlechten Zuſtand der Landſchaft immer verheimlicht; dieß ſey Urſache, warum die Unterthanen jetzt zu einer höhern Steuer angehalten werden müſſen. Er wolle es nicht dahin kommen laſſen, daß das Land zahlungsunfähig werde. Die Stände hätten ihm daher zu referiren:

1.)

1.) Ob ein päräquatirtes Bauerngut wirklich zu ſtark belegt ſey?

2.) Wie der Unterthan auf einer andern Seite erleichtert werden könnte, wenn es bey der beſchloſſenen Steuer ſeyn Verbleiben haben ſoll, oder

3.) Wenn ſie herabgeſetzt werden müßte, auf welche Art hernach die nöthigen Auslagen der Landſchaft könnten gedeckt werden?

4.) Ob nicht die Zinſe von Capitalien dürften herabgeſetzt werden, doch ſo, daß der Unterthan dem ungehindert noch im Falle der Noth ein ſeinem Gut angemeſſenes Darlehen erhalten könnte?

Die Stände hätten bey dieſer Gelegenheit darauf ihre Aufmerkſamkeit zu richten, ob nicht die Ausgaben beſchränkt werden könnten; ſie ſollten in der Abſicht die Rechnungen von Rubrik zu Rubrik und von Poſten zu Poſten durchgehen, und die möglichſte Sparſamkeit einführen. An dem Gelde, welches durch Steuern eingetrieben wird, klebe der Schweis und das Blut des Landmannes. Vergeudungen rufen zu Gott um Rache. Eigennutz und Groſsmuth ſeyen Flecken im Staatshaushalt, die man in der andern Welt ſchwer büßen müſſe. Man dürfe demnach nur jene Auslagen hingehen laſſen, welche der Verband mit Kaiſer und Reich erfordern,

und

und welche die Ruhe und Sicherheit des Landes erheiſchen.

Unnöthige Diener anſtellen und beſolden, ſey unverantwortlich. Eben ſo unverantwortlich ſey es, auf Koſten des Unterthans, Familien zu ſättigen, und manchmahl mit Ueberfluß zu ſättigen, die es nicht bedürfen. *) Se. Hochfürſtl. Gnaden verlangen nicht, daß die Stände keine Beamten haben ſollen; aber unnothwendige anzuſtellen, iſt ein verabſcheuungswürdiges Gebrechen. Arme, Dürftige ſollen allerdings unterſtützt werden; aber man ſoll jetzt gleich Normen feſtſetzen, nach welchen Perſonen nach dem Verhältniß ihres Standes Penſionen gegeben werden können.

Die Generalſteuereinnehmer ſollen ſich ſtreng an ihre Inſtruktion halten. Die Rechnungsbeamte ſollen unter einer Controlle ſtehen. Unbetailirte, ſummariſche Rechnungen werde er nie dulden; alle Ausgaben müſſen beſtimmt aufgeführt und belegt werden. Auch der Material-Vorrath ſoll genau verrechnet werden. Alle Rechnungen ſollen geprüft, die Vorräthe an Getreide geſtürzt, und die Materialvorräthe ſorgfältig unterſucht werden. Ferner ſollen monathlich Bilanzen eingereicht, und überhaupt ſoll eine ſolche

*) Die Familien der Landmänner erhielten vielfältig Unterſtützungen aus der Landſchafts-Kaſſe.

ſolche Einrichtung im Rechnungsweſen eingeführt werden., daß der Kaſſier zu jeder Stunde Rechenſchaft über ſeine Caſſe, die er zu verwalten hat, geben könne. Weder er, noch ſeine Gehülfen können ſich darüber beſchweren. Ein treuer Diener liebe Ordnung, und ein wahrer Patriot nähre ſich nicht auf eine ungerechte Weiſe vom Schweis ſeiner Mitbürger.

Aber damit, fuhr der Fürſt fort, ſey noch nicht alles gethan. Nicht blos der Bauer und der Gewerbsmann müſſen angehalten werden zu den Bedürfniſſen des Landes beyzutragen. Auch der Adel und der Clerus müſſen, ſo wie es ſeit dem Erzbiſchofe Paris üblich war, in's Mitleiden gezogen werden. Selbſt Reichsconſtitutionen ſchrieben das vor. Ueberhaupt erheiſche es ein guter Staatshaushalt, daß beſtimmte Ausgaben mit ſicheren Revenüen gedeckt werden. Den Bauer und Bürger könne man nicht nach Willkühr belaſten. Er ſelbſt erbiethe ſich von ſeinen Urbarial-Gefällen eben das zu entrichten, was der Adel und der Clerus leiſte. Er habe in der Abſicht bereits ſeine Urbarial-Gefälle faſſioniren laſſen, und er erwarte, daß die privilegirten Stände ſeinem Beyſpiele folgen werden.

Die Schulden der Landſchaft beliefen ſich dermahlen auf zwey und eine halbe Million. Mehr als die Hälfte von dieſen Paſſiv-Capitalien ſeyen zu fünf von Hundert angelegt. Benahe lauter in-

inländiſche Decimanten bezögen die Zinſen davon, und dennoch beſtehe ihr ganzer Beytrag zu den Landesbedürfniſſen ungefähr in 28 — 30,000 fl., da hingegen der Bauernſtand 250,000 fl. beyträgt, obgleich, wie man behauptete, zwey Drittel von deſſen Gütern mit Schulden belaſtet ſeyen, von denen wieder die Decimanten die Intereſſen beziehen. Dieſem Stande müſſe geholfen werden, widrigenfalls unterliege er den Bürden.

Se. Hochfürſtl. Gnaden geben es daher den Ständen zur Berathung, ob es nicht höchſt nothwendig ſey, die Zinſen dieſer Capitalien von 5 auf 4 herabzuſetzen, zumahl, da dadurch die ſtändiſche Kaſſe erleichtert werde, und die Decimanten, welche ohnedieß wohlhabend ſind, gegen den Bauernſtand nicht verhältnißmäſſig belegt ſeyen. Kaum werde man ein Land finden, wo die privilegirten Stände ſo begünſtiget ſind, daß beynahe alle Laſten auf den Schultern des gemeinen Mannes liegen. Und da die Zahl der privilegirten Perſonen immer zunehme, ſo werde noch der Zehrſtand den Nährſtand verſchlingen. Die Privilegien gewiſſer Stände ſeyen der Hauptflecken in der Verfaſſung des hieſigen Landes, und wenn man nicht eile, denſelben zu tilgen, ſo werde die Mühe bald vergeblich ſeyn, ihn zu vernichten. Im Falle man dem Landmanne nicht durch die Herabſetzung der Intereſſen unter die Arme greife, ſo werde es wohl noch nothwendig ſeyn, ihm eine noch größere Steuer aufzubürden.

Se. Hochfürſtl. Gnaden können es jedoch nicht glauben, daß die Stände nicht willfährig ihre Einwilligung dazu geben. Die Bauern durch die neue Steuer aufmerkſam gemacht, hätten dem Fürſten in Menge Beſchwerden vorgetragen, und um Abhülfe gebethen. Solche Anläſſe blieben ſelten ohne Folgen, er, der Fürſt, wäre auf alles gefaßt, und werde wiſſen, als Landesherr vorzuſchreiten. Es ſey ihm jedoch lieber, wenn er nicht genöthiget werde, den Bauern zu ſagen, wo er Abhülfe zu ſuchen und zu finden berechtiget ſey. *)

Er

*) Das Steuerpatent, worin die Steuer des Bauernſtandes bereits beſtimmt war, iſt vor dem Landtage, nämlich den 12. März (1778) publicirt worden. Da nun der erſte Steuer-Doppeltermin um Georgi entrichtet werden mußte, ſo kamen in der Oſterwoche eine Menge Bauern hieher, um ſich über das neue Steuerpatent zu beſchweren. Viele wendeten ſich an ihre Grundherrſchaften, beſonders wurde das Domkapitel nicht blos von ihren, ſondern auch von anderweitigen Grundholden um Abhülfe gebethen. Als das der Erzbiſchof bemerkte, und als er insbeſondere bey dem Hofbrunnen viele Bauern aus ſeiner Reſidenz verſammelt ſah, gieng er in Perſon zu ihnen hinab, und ſagte: Bauern, wenn ihr Beſchwerden habt, ſo kommt zu mir. Ich kann euch helfen, das Domkapitel kann euch nicht helfen. Es kamen demnach ſehr viele Bauern zu ihm in ſeine Zimmer, und er hörte jeden mit vieler Geduld und Herablaſſung. Bey dieſer Gele-

Er glaube, daß die ſtändiſche Kaſſe eine merkliche Erleichterung erhalten würde, wenn man die Zinſen der ſtändiſchen Capitalien von fünf auf vier herabſetze. Es würde dadurch jährlich eine Summe von 14,000 fl. erſpart werden. Er habe dieß ſchon einmahl dem Domkapitel vorgetragen, und nun übergebe er dieſen Vorſchlag den verſammelten Ständen zur Ueberlegung. Der ſtändiſche Credit würde dadurch nicht leiden, auch würde ſich keine Stiftung deshalb auflöſen. Er würde für das eine, ſo wie für das andere ſorgen, beſonders, da er ſich's ohnedieß vorbehalte, wenn die Stände ſich dazu einverſtehen, und darüber ihr Gutachten abgegeben haben, die näheren Beſtimmungen darüber bekannt zu machen. Ordentliche Ausgaben müßten auch einen ordentlichen Fond haben. Außerordentliche Mittel ſollten nur in außerordentlichen Fällen ergriffen werden, ſonſt erſchöpfe man dieſe Quelle ſo, daß man ſeine Zuflucht zu ihr nimmermehr nehmen könne.

Uebrigens wiederhohlen Se. Hochfürſtl. Gnaden, was im vorigen Jahre den Ständen wegen Abwürdigung gewiſſer Schlöſſer und Päſſe vorgetragen worden, und was wegen der Kornmagazine im Kaltenbräuhauſe und im Schlößchen Neuhaus ebenfalls bey dem letzten Landtage ſelbſt von den Ständen an-

genheit ließen ſie ſich über alles heraus, was ſie zu drücken glaubten, die Klage mochte gerecht oder nicht gerecht ſeyn.

angedeutet und zur weiteren Deliberation denſelben überlaſſen worden iſt.

Die Abgeordneten fürſtlichen Commiſſarien zu dem Landtage ſeyen überzeugt, daß ſie dem Fürſten keine angenehmere Nachricht bringen werden, als die, daß die Stände feſt entſchloſſen ſeyen, die ihnen vorgetragenen Willensmeynungen des Erzbiſchofes mit Ruhe und Eintracht reiflich zu überlegen, und allein das Beßte des Landes ohne alle Nebenabſichten zum Augenmerke zu nehmen. Eingebildete, individuelle Vortheile, die mit dem Wohl des ganzen Landes nicht vereinbarlich ſind, und den geſellſchäftlichen Verband auflöſen, müſſen ganz bey Seite geſetzt werden. Sollten die Stände auf Abwege gerathen, und aus eigennützigen Beweggründen Beſchlüſſe faſſen, welche den Reichsconſtitutionen zuwider wären, ſo würde es dem Erzbiſchofe leid thun, wenn er dieſelben gemäß ſeinen landesherrlichen Obliegenheiten verwerfen müßte.

Ordnung, Billigkeit, Gerechtigkeit und vornehmlich Abſcheu vor aller Willkühr wären des Fürſten Normen geweſen, nach welchen er bisher bey der neuen Steuerregulierung gehandelt habe. Er zweifelt keineswegs, daß die verſammelten Stände die nämlichen Normen zum Grund ihrer Berathſchlagungen legen werden. Vor allem müſſe bey der neuen Steuerregulierung dahin geſehen werden, daß alle Willkühr verbannt werde. Das Steuer-

weſen

weſen habe einen ſichern Grund und Boden nothwendig, auf den man ſich verlaſſen kann. Es müſſe daher ein unabänderlicher Steuerfuß gewählt werden, der im ganzen wie in einzelnen Theilen Sicherheit gewährt.

Es ſey nun jedem Stande und jedem Mitgliede des verſammelten größeren Ausſchußes erlaubt, ſeine unbefangene Gedanken mit männlicher Freyheit zu eröffnen, und ein erſchöpfendes Steuerſyſtem vorzutragen. Es ſoll jedoch ein zuſammenhangendes Syſtem ſeyn, welches einen ſicheren Fond für die nöthigen Ausgaben der Landſchaft giebt. Der Fürſt ſey jedoch der Meynung, daß man das bereits angenommene Syſtem nicht ganz verlaſſen könne; wohl aber könne das Syſtem in Nebenſachen nähere Beſtimmungen und Modificationen erhalten. Dazu ſey er, der Erzbiſchof, ſelbſt geneigt, das ſpreche das Steuerpatent deutlich aus. *) Er halte es in

*) Wir geſtatten, heißt es in dem oben angeführten Patent von 12. März (1778), daß von dem Tage der Verkündigung dieſer unſerer landesherrlichen Verordnung ein Jahr gerechnet, einem jeden unſerer Unterthanen frey und offen ſtehe, ſich mit einer gebührenden Vorſtellung bey ſeinem Pfleggerichte zu melden, wenn er ſich, nicht zwar in der Gattung der Steuer, ſondern in Erwägung des peräquirten Gutswerths beſchwert zu ſeyn erachten möchte. Wir werden zu dieſem Ende eine eigene Steuer-Unterſuchungs-Commiſſion

in der Abſicht für ſachdienlich, daß über die geſchehene Peräquation eine Superreviſion vorgenommen werde, um einzelne Beſchwerden zuverläſſiger entſcheiden zu können. Es müſſen daher Commiſſarien auf das Land und in das Gebirge abgeſendet werden. Die Stände hätten ihm ihr Gutachten abzugeben:

a) Wann dieſe Commiſſion abgehen ſollte? ob bald oder ſpäter?

b) Ob und aus welchen Urſachen ein und anderer von den vorher abgeordneten Commiſſarien zur Superreviſion nicht verwendet werden ſollte? Die Urſachen ſollen beſtimmt angegeben werden.

c) Ob man dieſen Commiſſarien die nämliche Inſtruktion, wenigſtens in der Hauptſache, geben ſoll, welche die früheren Commiſſarien erhalten haben? und was allenfalls geändert werden ſollte?

Aber nicht blos die Beſchwerden über die Peräquation ſollen gehört werden, ſondern auch alle an-

---

niederſetzen, und die angebrachten Klagen allenfalls durch eigene Abſchickung auf dem Platz erheben laſſen, jedoch vor der Hand allemahl auf des recurrirenden Bauermannes Koſten, und mit der ernſtlich gemeynten Warnung, daß bey grundlos erfundener Beſchwerde der muthwillige Kläger mit einer ſcharfen Strafe belegt werde.

andere, worüber ſich die Bauern bey dem Erzbi-ſchofe beklagten, nahmentlich über ſchlechte Polizey, über geſteigerte Taxen der Patrimonial- oder Urba-rialbeamten, und über allerley Bedrückungen. Ueber dieſe Beſchwerden, die das Steuerweſen nicht be-treffen, ſollen jedoch eigene Protocolle geführt und dem Fürſten vorgelegt werden; indem Se. Hochfürſtl. Gnaden geſinnt wären, überall eine gleiche Polizey einzuführen, und auch über die bäuerlichen Abgaben an ihre Gutsherren allgemein verbindliche Normen feſtzuſetzen. So wie die Grundherren überzeugt ſeyn werden, daß die reichsconſtitutionsgemäßen Steuern den Gaben, welche ſie von ihren Grundholden zu fordern berechtiget ſind, vorgehen, ſo ſey auch der Erzbiſchof von der Widerrechtlichkeit überzeugt, wenn der Regent die Staatsbedürfniſſe ſo erweitert, oder es auf irgend eine Art veranlaßt, daß die Grund-herrſchaften von ihren Holden das nicht bekommen können, was ihnen gebührt. Allein es müſſe das, was der Grundherr fordert, auf billigen, richtigen, allgemeinen und gleichförmigen Normen beruhen. Es ſey des Regenten unnachläßliche Pflicht, ſeine Unterthanen gegen unbillige und ungerechte Forde-rungen, Bedrückungen und Erpreſſungen zu ſchirmen. Dieſe Pflicht habe der Erzbiſchof in dem Augenblick übernommen, an welchem er gewählt worden ſey. Von der redlichen Befolgung dieſer Pflicht müſſe er einſt Gott Rechenſchaft geben.

Jede ſtändiſche Genoſſenſchaft gab nun über dieſen Vortrag der hochfürſtlichen Commiſſarien ihr Gutachten ab. Das Domkapitel legte zuerſt den übrigen Ständen ſeine Anſicht über den neuen Steuerfuß vor. Es behauptete, man könne das neue Steuerſyſtem nicht beurtheilen, wenn man das frühere nicht genau kennt. Schon im 16ten Jahrhundert hätten die Erzbiſchöfe das Beſteuerungs-Recht nach den Vorſchriften der Reichsabſchiede von 1542 und 1543 und der folgenden ausgeübt. In Folge deſſen wurde das bewegliche und unbewegliche Vermögen aller Unterthanen, doch mit möglichſter Schonung der ärmeren Claſſe, beſteuert. Der Unterthan mußte alſo bisher nicht blos von ſeinem Grund und Boden, ſondern vom ganzen Vermögen, ja ſogar von ſeiner Baarſchaft und von den fruchtbringenden Capitalien Steuer entrichten. Der Capitaliſt mußte eben ſo gut, als der Grundbeſitzer von der Totalität ſeines Eigenthums zu den öffentlichen Laſten beytragen. Nur wurden die Paſſiv-Schulden abgezogen, und blos das Vermögen wurde beſteuert, was nach Abzug der Schulden übrig blieb. Die vermehrten Schulden der Unterthanen, die vielleicht bey manchem Unterthan erdichtet waren oder deren Zurückbezahlung verheimlicht wurde, vergrößerten die Abzüge vom Steuer-Capital, und die ſich ebenfalls häufenden Schulden des ſtändiſchen Aerariums waren vielleicht Urſache, daß zwey einfache Steuertermine, ja ſehr oft nicht einmahl zwey doppelte hin-

hinreichten, um die nothwendigen Auslagen der Landſchaft beſtreiten zu können. Ueberdieß wurde das reine Steuercapital nie gehörig durch Abordnung eigener Commiſſarien erhoben, den Beamten geſtattete man zu großen Spielraum, und endlich die eingeſchlichenen Defraudationen bey Schätzungen, Käufen und Uebergaben machten es nothwendig, das hieſige Steuerweſen zu ordnen und zu verbeſſern, damit die Bedürfniſſe der Landſchaft ganz gedeckt würden, und es nicht mehr nothwendig wäre auch bey Friedenszeiten neue Anlagen auszuſchreiben.

Nach dem einſtimmigen Gutachten der Stände beſchloß der Erzbiſchof, anſtatt der Vermögensſteuer eine Grundſteuer einzuführen. Hiezu war die Erhebung des wahren Werthes nothwendig. Man glaubte den wahren Werth der Güter dadurch finden zu können, wenn man den letzten Anſchlag des Guts, und zugleich den Viehſtand zum Maßſtab nähme. Durch dieſe Manipulation wurde zwar das Steuercapital des Bauernſtandes um 9 Millionen erhöht; aber nur das Drittel des ganzen Steuercapitals belegt. Weil jedoch die Schulden, die auf den Gütern hafteten, nicht durften abgezogen werden, ſo wurden freylich diejenigen Bauern, welche zuvor theils von Beamten begünſtiget, theils mit wahren oder erdichteten Schulden belaſtet, theils durch Defraudationen erleichtert, nur etwa vom Viertel oder vom Sechstel oder vom Achtel oder gar vom 12tel des wahren Werthes ihrer Güter Steuer

 bezah-

bezahlen, ſo wurden freylich dermahlen viele Bauern mit einer höhern Summe in das Steuerkataſter eingeſchrieben, zumahl da die Zulehen nebſt der ordentlichen Steuer noch mit einem Sechstel belegt worden ſind. Indeſſen da man glaubte mit 5 einfachen Terminen beſtehen zu können, und dieſe 5 Termine die vorige Steuer nur um 7490 fl. überſtiegen, ſo glaubte das Domkapitel dieſe geringe Erhöhung könne die vielen Klagen und Beſchwerden und das freudige Erbiethen zu 5 Terminen nach dem alten Steuerfuß nicht veranlaßt haben. Das Domkapitel war der Meynung, es ſey hie und da bey der Peräquation gefehlt worden. Nebſt dem pflege man in andern Orten, wo ebenfalls ein neuer Steuerfuß angenommen wird, nur den mittleren Preis der Güter in Anſchlag zu bringen. Weil aber zwey Drittel vom peräquirten Gut ſteuerfrey bleiben, ſo ſey es nicht unbillig den wahren Werth der Güter, wenn er nur nicht übertrieben iſt, zum Grund zu legen. Hauptſächlich beſchwerten ſich viele Bauern aus der Urſache, daß der Verſchuldete, und der Schuldenfreye gleich beſteuert werden ſind, und weil derjenige, der nur das Sechstel oder das Zwölftel vom wahren Werth des Gutes verſteuerte, jezt weit mehr zu bezahlen habe. Das Domkapitel ſey weit entfernt, die Beſchwerden der Bauern den Commiſſarien zur Laſt zu legen. Das Beſteuerungsſyſtem, das man angenommen, ſey allein daran Urſache.

Be-

Bedenkt man über dem, fährt das Capitel fort, daß der Bauer an die vier Termine gewohnt, auch den 5ten willig bezahlt habe, weil er hoffte, er werde nicht fortwährend eingetrieben werden. Erwägt man ferner, daß ſich der gemeine Mann der Hoffnung hingab, die neue Steuer werde ſeine Laſten erleichtern, ſo könne man ſich's vorſtellen, welche unangenehme Empfindung das neue Steuerpatent in ihm erregt habe. Es ſey demnach kein Wunder, daß aus allen Gerichten Ausſchüße der Bauern hieher kamen, und um Abhülfe baten.

Das Domkapitel habe dieſe Beſchwerden der Unterthanen dem Fürſten mündlich und ſchriftlich vorgetragen. Es ſey unumgänglich nothwendig, daß das neue Steuerkataſter, das aus der geſchehenen Peräquation hervorgegangen iſt, revidirt werde. Dem Domkapitel gereiche es zum wahren Troſt, daß, in Gemäßheit des Vortrages der fürſtlichen Commiſſarien, Se. Hochfürſtliche Gnaden aus eigenem Antriebe eine Reviſion der vorgenommenen Peräquation zur Beruhigung der Unterthanen für dienlich erachtet haben, und in der Abſicht von den Ständen ein Gutachten verlangen:

a) Ob gleich Commiſſarien abzuordnen ſeyen?

b) Ob die nämlichen gebraucht werden ſollten, welche die Peräquation entworfen, oder ob man den

den einen oder den andern davon ausſchließen ſoll und aus welchen Gründen?

c) Ob die erſte Inſtruktion in der Weſenheit beyzubehalten und nur einige Punkte zur erläutern, wegzulaſſen oder hinzuzufügen wären?

Die Beſtimmung der Zeit hange theils von der vorläufigen Abfaſſung der Inſtruction, theils von der Zeit, zu welcher der Bauer am bequemſten erſcheinen kann, uud theils von der Entſchließung des Fürſten ab.

Nach der Meynung des Domkapitels wäre von den zur Peräquation abgeordneten Commiſſarien keiner auszuſchließen. Vielmehr ſey man ihnen für ihren Eifer und für ihren Fleiß Dank ſchuldig, beſonders da ſie in einem ſo kurzen Zeitraume dieſe wahrhaft beſchwerliche Arbeit vollendet haben. Wolle der Fürſt denſelben noch einige beygeſellen, ſo würde dieſes das Geſchäft erleichtern. Die Hauptſache hange von der Art der Manipulation ab, nach welcher peräquirt werden ſoll. Die Art zu peräquiren, müſſe immer dahin zielen, daß der Unterthan beſtehen könne. Folglich ſoll ſie von mehrern verſtändigen, unbefangenen, und rechtſchaffenen Männern erwogen werden. Die beſchloſſene Reviſion gebe die erwünſchte Gelegenheit, daß nicht nur die Richtigkeit der geſchehenen Peräquation unterſucht werde, ſondern daß auch genau nachgeforſcht werde, was der Unterthan,

ohne

ohne zu verderben, leiſten könne. Man ſoll ſich daher nicht damit begnügen, den wahren Werth der Güter erhoben zu haben, ſondern man ſoll auch in Erwägung nehmen, ob alle Güter gleich belegt werden können, und ob man den Gütern allein die ganze Steuerlaſt aufbürden könne. Um einzuſehen, ob alle Güter gleich belegt, und ob die Laſt der Steuer dem Gut allein aufgeladen werden könne, müſſe wohl unterſucht werden, was der Bauer in ſeiner individuellen Lage zu bezahlen im Stande ſey, ohne zu Grunde zu gehen. Hiernächſt kann erſt beſtimmt werden, wie jeder individuelle Bauer beſteuert werden könne. Es wäre demnach wenigſtens jetzt räthlicher, wenn man wie jemahlen einige höher, andere minder beſteuerte. Nach und nach könne man die minder Beſteuerten ſteigern, und auf die Art eine völlige Gleichförmigkeit einführen, was dermahlen nicht thunlich ſey, ohne daß man nicht ganze Familien in's Verderben ſtürzt.

Bey dieſer Unterſuchung werde ſich auch der Zweifel löſen, ob es rathſam ſey, einen Abzug von Zinſen zu erlauben. Iſt der Bauer zugleich ein Capitaliſt, ſo wird er doppelt beſteuert, und nebſtdem ſoll der Abzug der ſtändiſchen Kaſſe zuflieſſen, ſo läßt ſich's nicht beſtimmen, wie viel davon jährlich dieſer Abzug abwerfen werde. Bleibe der Abzug dem Schuldner, ſo ergebe ſich bey der ſtändiſchen Kaſſe ein Ausfall. Und alsdenn frage ſich's, wodurch ſoll dieſer Ausfall erſetzt werden. Das

Dom-

Domkapitel ſey demnach des Dafürhaltens, bis die Reviſion nach der Art, nach welcher das Capitel glaubt, daß ſie geſchehen ſoll, nicht vollendet iſt, ſollen die Steuern nicht nach dem neuen Kataſter, ſondern nach dem alten eingetrieben werden, zwar nicht als eine Vermögens-, ſondern als eine Grund-ſteuer. Wie das geſchehen könne, werde weiter unten gezeigt werden. Dieſer Meynung ſey nicht blos das Domkapitel, ſondern auch der übrige Theil des Prälatenſtandes, mit dem ſich das Capitel wiederholt berathen habe.

Das Domkapitel beſorge keineswegs, daß deſſen Grundholden mit Beſchwerden gegen dasſelbe auftreten werden. Die Summen, die das Capitel ſeinen Grundholden jährlich nachſieht, ſeyen ein unwiderſprechlicher Beweis, daß ſie von ihrer Herrſchaft keine Bedrückungen zu leiden haben. Und da der Fürſt deutlich erklärt habe, er werde dem Unterthan nie ſo viel abfordern, daß er nicht auch ſeinen Grundherrn befriedigen könne, ſo zweifle das Domkapitel keineswegs, es werde auch der neue Steuerfuß die Bauern nicht ſo erſchöpfen, daß ſie ihren Grundherrſchaften das nicht mehr geben können, was ihnen gebührt.

Uebrigens wiederhole das Domkapitel in Gegenwart des verſammelten größern Ausſchußes, was dasſelbe bereits dem Fürſten erklärt habe, daß es nämlich bey allen ſeinen Abſtimmungen blos das

Wob

Wohl des Landes zur Abſicht habe, und ſollte demſelben etwas entfahren ſeyn, was zum Schaden des Landes führen würde, ſo verlangen die Capitularen aufrichtig, daß ſolches als nicht geſagt betrachtet werde; indem ſie alle Aeußerungen, welche der Wohlfahrt des Landes zuwider wären, feyerlich widerrufen.

In Betreff der befreyten und unbefreyten Decimanten erhelle es aus den Landtags⸗Handlungen von 1620, daß der Erzbiſchof, das Domkapitel, der geſammte Clerus, und die weltlichen befreyten Stände aus Mitleiden, damit die allgemeinen Landesbedürfniſſe nicht blos auf dem Bürger⸗ und Bauernſtand laſten, und aus gutem und freyem Willen den 10ten Theil ihrer Einkünfte beyzutragen, ſich anheiſchig gemacht haben, doch unbeſchadet der Landeshoheit, rückſichtlich des Erzbiſchofes, und unbeſchadet der Privilegien, rückſichtlich der privilegirten Stände.

So dringend der verſammelte größere Ausſchuß und das Domkapitel wiederholt ſchon im vorigen Jahre vorgeſtellt und gebethen haben, der regierende Erzbiſchof möchte nach dem Beyſpiele ſeiner Vorfahren aus der Kammerkaſſe jährlich 30,000 fl. an die ſtändiſche bezahlen laſſen: ſo ſey er deßungeachtet nicht von ſeinem Entſchluße abzubringen, ſeine Urbarial⸗Gefälle faſſioniren zu laſſen, und davon zu bezahlen, was die ſtändiſchen Decimanten bezahlen.

Ob⸗

Obgleich das Domkapitel ſeit 1620, folglich ſeit 158 Jahren, ſeine gleich Anfangs beſtimmte Decimationsſumme entrichtet, ohne daß man ihm eine Faſſion einzureichen befohlen hat, ſo habe es ſich doch gegen den Erzbiſchof ſchriftlich und mündlich erklärt, daß es nichtsdeſtoweniger bereit ſey, unbeſchadet ſeiner Privilegien und Gerechtſame, nach dem Beyſpiele des Erzbiſchofes, ſeine Urbarial-Gefälle getreu und redlich zu faſſioniren und das Reſultat davon einzureichen. Doch habe es die zuverſichtliche Hoffnung, daß, gleichwie Se. Hochfürſtl. Gnaden in Betreff der Faſſionirung die Landtagsabſchiede von 1631 und 1633 zur Richtſchnur genommen haben, ſo werden Höchſtdieſelben die Häuſer, Schlöſſer und Mayerhöfe der privilegirten Stände, gemäß der Landſchafts-Fundations-Urkunde, den ertheilten und hergebrachten Privilegien, den Receſſen und andern Verabredungen ſteuerfrey laſſen. Unter dem Erzbiſchof Guidobald ſey 1657 eine neue Faſſionirung angeordnet worden, allein die berührten Gegenſtände wären davon ausgenommen geweſen. Die Befreyung der angeführten Realitäten, welche die befreyten Stände beſitzen, ſey denſelben im Landtagsabſchiede von 1631 deutlich zugeſichert worden, und die benannten Stände hätten dieſe Befreyung bereits 147 Jahre ruhig genoſſen *), und der gegenwärtig regierende Erzbiſchof habe dieſes Privilegium in dem General-Mandat vom 12. März l. J. beſtä-

*) S. dieſer Chronik 8ten Band. S. 338.

beſtätiget. Es ſey dieſes Privilegium noch das einzige oder doch erheblichſte, welches den Ständen von vielen andern übrig geblieben iſt. Der Erzbiſchof Paris habe es bey deſſen Beſtätigung ſelbſt anerkannt, daß dergleichen Beſitzungen wenig ertragen. Das Domkapitel glaube in dem Reichsabſchiede von 1542 §§. 54 und 55 ganz ähnliche Beſtimmungen gefunden zu haben. *)

Gehe ein Bauerngut an einen privilegirten Stand über, ſo werde, was dem Domkapitel bewußt iſt, ein ſolches Gut nach hieſiger Gewohnheit ebenfalls ſteuerfrey. In dem Receß, welchen der Erzbiſchof Paris 1645 mit den vier Erbämtern eingegangen hat, ſey das §. 9. deutlich beſtimmt worden. Hingegen käme ein ſeines Beſitzers wegen befreytes Gut an einen Unprivilegirten, ſo ſey es den Steuern, die auf einem Bauerngut laſten, unterworfen. Selten ereigne ſich's, daß ein befreyter Stand von einem unbefreyten ein Gut erwerbe; aber ſehr oft ſey es ſchon geſchehen, daß der Adel oder der Clerus Güter und Häuſer an Bauern oder Bürger abgegeben haben, die ſchwerlich mehr an eine privilegirte Per-

*) Das Gegentheil iſt in dieſen §§. zu finden. Die Kleider, Kleinodien, das Silber-Geſchirr und andere Hansgeräthe, wie Waffenrüſtungen der hohen Standesperſonen, der Ritter und der Reyſigen Knechte werden §. 55. ausgenommen.

Perſon, oder an eine privilegirte Corporation gelangen werden.

Der Erzbiſchof verlange ferner ein Gutachten über die Paſſivcapitalien der Landſchaft, welche zu fünf von Hundert angelegt ſind, ob nämlich die Zinſe von fünf nicht auf vier herabgeſetzt werden ſollten? Das Domkapitel fühlt die Wichtigkeit dieſer Frage; indem die Summe ſolcher Capitalien 1,356,134 fl. beträgt, und durch die Herabſetzung der Zinſen von 5 auf 4 jährlich 13,561 fl. 20 kr. 1 3/5 pf. erſpart würden.

Das Domkapitel ſey der Meynung, man müſſe vorerſt die verſchiedenen Gattungen dieſer Capitalien in Betracht nehmen. Einige ſeyen unaufkündbar zu 5 von 100 angelegt und von aller Abgabe befreyt; andere aber und die meiſten ſeyen aufkündbar, und ſeyen der Decimation unterworfen. Es werden daher von jedem Tauſend nicht 50 fl. Zinſen bezahlt, ſondern nur 45 fl., weil 5 fl. als Decimation zurückbehalten werden. Nur wenige von dieſer Gattung Capitalien ſeyen unbelegt. Nun falle ſchon Vieles von der Erſparung weg; denn die Zinſe von den zu 5 von 100 unaufkündbar angelegten Capitalien können nicht wohl auf 4 reducirt werden, weil man den Inhabern derſelben auf immer 5 Procente zugeſichert hat. Wolle man die Zinſe derjenigen Capitalien herabſetzen, welche zwar aufgekündet werden können, aber die der Decimation unterworfen

ſind,

ſind; ſo würden dieſelben doppelt beſteuert, 1.) durch die Reduction der Zinſen, und 2.) durch die Decimation. Wollte man jedoch nur die Zinſe reduciren, welche mit keiner Decimation belegt ſind, ſo ſey es nothwendig, die landesherrlichen Entſchließungen nachzuſehen, um zu erfahren, aus welchen Gründen ſie von der Decimation frey geſprochen worden ſeyen. Schon unter Max Gandolph ſeyen dergleichen Capitalien, nur einige ausgenommen, mit der Decimation beſchwert worden. *) Seitdem werden wenige Capitalien von der Decimation befreyt worden ſeyn.

Aus dem Vortrag der fürſtl. Commiſſarien ſchließe das Domkapitel, Se. Hochfürſtl. Gnaden ſeyen der Meynung, als ob die Decimanten, welche den größten Theil der Zinſe von den Capitalien, die zu 5 von 100 angelegt ſind, beziehen, zu den allgemeinen Laſten des Landes gar nichts beytrügen, und daß ihre Präſtationen in keinem Verhältniſſe ſtünden, mit denen, welche den Bürgern und Bauern aufgebürdet ſind. Das wäre jedoch eine irrige Meynung. Die Capitalien der Decimanten ſeyen ebenfalls mit der Decimation belegt, und vergleiche man die Summe, die der Prälaten- und Ritterſtand im J. 1620 zu den allgemeinen Landesbedürfniſſen beygeſteuert, mit der jetzigen; ſo werde man finden, daß die privilegirten Stände verhält-

niß-

*) S. der gegenwärtigen Chronik 8. B. S. 486.

nißmäſſiig eben ſo geſteigert worden ſind, wie der Bürger- und Bauernſtand. Das Domkapitel bezahlt jetzt ohne Vergleich mehr, als 1620.

Der Fürſt beharre auf den Grundſatz, ordentliche Ausgaben ſollten durch ordentliche Einnahmen gedeckt werden. Nach den zu Anfange dieſes Jahres vorgelegten Rechnungen brauche die Landſchaft 307,223 fl. Nun halte das Domkapitel dafür, daß dieſes Bedürfniß der Landſchaft durch den alten Steuerfuß beſſer gedeckt wäre, als durch den neuen. Zwar ſey nach dem neuen Steuerfuß der Ertrag der Ruſticalſteuer auf 237,030 fl. berechnet. Allein auf dieſen Ertrag könne man ſich noch zur Zeit nicht verlaſſen, weil man nicht weiß, was während der Reviſion wegfällt. Ueberdieß ſeyen von den Decimanten die Faſſionen noch nicht eingegangen, man wiſſe alſo wieder nicht, was die Decimationen einbringen werden. Das Domkapitel ſey daher der Meynung, es ſollte für dieſes Jahr wieder der 5te Termin zu Hülfe genommen werden, dadurch könne der Ruſtical-Ertrag dem des neuen Steuerfußes ſo ziemlich gleich kommen. Damit es aber nicht das Anſehen habe, als wäre man von dem Entſchluße, eine Grundſteuer einzuführen, abgegangen, ſo ſollte der 5te Termin nicht als eine Vermögens-, ſondern als eine Grundſteuer ausgeſchrieben, und in den zwey gewöhnlichen Terminen um Georgi und Martini eingetrieben werden, damit der Unterthan, in Gemäßheit des neuen Steuerpatents daran ge-

gewöhnt werde, die ganze Steuer in zwey Terminen zu erlegen. Weil jedoch viele Unterthanen auf den Georgi Termin ſchon die Steuer nach dem neuen Fuß entrichtet haben, ſo ſoll, was der Unterthan nach dem alten Steuerfuß zu wenig oder zu viel erlegt hat, auf den Martini-Termin berichtiget werden. Nach dieſem Plane würde die Ruſtical-Steuer 225,000 fl. einbringen. Würden die Decimanten gleichfalls 5 Termine erlegen, wozu ſich das Domkapitel mit Vorbehalt ſeiner Freyheiten von ſelbſt erbiethet, ſo würde dadurch, ohne den Beytrag, den ſonſt die erzbiſchöfliche Kammer gegeben, eine Summe von 36,225 fl. abwerfen. Da nun die übrigen Gefälle ungefähr 21,000 fl. ertragen, ſo mangelten nur noch 24,968 fl. Wenn nun der Fürſt einen ergiebigen Beytrag mache, was das Domkapitel hoffe, und die Zulehenſteuer mäßig erhöht werde, ſo ſeyen die nothwendigen Ausgaben der Landſchaft gedeckt, beſonders, da bey der Peräquation einige Grundſtücke entdeckt worden ſind, welche bisher gar nicht belegt waren.

Endlich ſoll nach dem Gutachten des Domkapitels der Erzbiſchof gebethen werden, er möchte zur Beruhigung der Unterthanen eine Bekanntmachung ergehen laſſen, daß auf ihr dringendes Bitten eine Reviſion der geſchehenen Peräquation bereits angeordnet wäre, und daß die Unterthanen in den zwey gewöhnlichen Doppelterminen nicht mehr bezahlen dür-

dürfen, als was ſie ſonſt bezahlt haben, wenn 5 Termine ausgeſchrieben worden ſind.

Das Domkapitel hatte den Ständen ebenfalls Erinnerungen vorgelegt über die Inſtruktion, welche man den Reviſionscommiſſarien geben ſoll. Nach der Meynung des Domkapitels ſollen nämlich die Commiſſarien vorzüglich darauf ſehen,

1.) Ob dem Unterthan nicht durch neue Kameral-Verordnungen ein Holz- oder Weide-Genuß genommen worden ſey, ſeitdem er zum Beſitz des Guts gekommen iſt. Iſt das geſchehen, ſo könne die letzte Schätzung des Guts nicht zum Maßſtabe der Beſteuerung gebraucht werden, weil durch Kammeral-Verordnungen der Werth des Guts vermindert worden iſt.

2.) Seyen einige Güter notoriſch zu theuer gekauft oder übernommen worden. In dieſem Falle könne wieder nicht die Kaufs- oder Uebernahms-Summe zur Norm der Beſteuerung dienen. Denn alle Güter ſollen nur nach deren wahren Werth belaſtet werden. Warum manche Güter zu theuer gekauft oder übernommen worden ſind, ſey leicht zu begreifen, wenn man bedenkt, daß ſich einige einen höhern Preis gefallen laſſen, um nur zum Beſitze eines Bauernguts zu gelangen, oder um ſich verehelichen zu können, oder um der Militärpflicht zu entgehen, oder um ein größeres Darlehen zu be-

bekommen, oder um bey einer Gant ſeyn Capital zu retten u. ſ. w.

3.) Sollen, wie in andern Ländern, 2 bis 3 Schätzmänner gewählt werden.

4.) Soll darauf geſehen werden, ob wohl der Unterthan nebſt allen übrigen Laſten die ihm aufgelegte Steuer zu entrichten im Stande ſey. Die Reviſions-Commiſſarien ſollen daher genau unterſuchen,

a) Welche Hand- und Spanndienſte er leiſten müſſe?

b) Was er zur gemeinen Anlage und zur Landesrepartition beyzutragen habe?

c) Ob er nicht von Zeit zu Zeit einen Bettler zu nähren habe?

d) Ob er nicht dem Jäger oder dem Gerichtsdiener etwas zu geben verpflichtet ſey?

e) Ob er nicht einen Vogthaber geben müſſe?

f) Welche Schulden auf dem Gut haften?

g) Ob er keine Willengelder zu bezahlen habe?

h) Was er ſeinem Gutsherrn leiſten müſſe?

i) Was er der Geiſtlichkeit geben ſoll? Ob der Pfarrer, und etwa auch der Cooperator einen Zehend zu beziehen haben? Was dem Meßner gegeben werden müſſe? Wie viel Stuhlgeld zu bezahlen ſey? Und, welche andere Stohlgebühren? Endlich

k) ſoll unterſucht werden, was etwa ſonſt der Unterthan dem Landesherrn zu leiſten oder zu geben habe?

Haben die Commiſſarien das alles genau unterſucht, ſo werden ſie es beurtheilen können, ob nebſt dieſen Laſten der Unterthan im Stande ſey, die Steuer und das Rüſtgeld zu entrichten.

Der Ritterſtand fand die Erinnerungen des Domkapitels ſehr wichtig, und hieß ſie im Allgemeinen gut. Nur in einigen Punkten war der Ritterſtand mit dem Domkapitel nicht einverſtanden. Die Ritter glaubten ebenfalls, daß, wenn das Gut gehörig peräquirt iſt, die beſtimmte Steuer vom Drittel der Regel nach nicht unerſchwinglich ſey. Doch wäre davon eine Ausnahme zu machen, wenn der Unterthan mehr als die Hälfte vom wahren Werth des Guts ſchuldig iſt. In dieſem Falle, glaubten die Ritter, könnte der Bauer nebſt den Zinſen für ſeine Paſſivkapitalien die beſtimmte Steuer nicht bezahlen. Es ſey zwar begreiflich,

be-

bemerken die Ritter ferner, daß der Unterthan, welcher ehevor nur mit 1/12 in das Steuerkataſter geſetzt worden iſt, ſich beſchwere, indem man ihm jetzt das Drittel beſteuere, obgleich dieſe Steigerung billig ſey. Denn der wirkliche Werth eines Guts gründe ſich auf das, was das Gut abwirft. Warum ſollen nun 2 Güter, welche gleich viel abwerfen, nicht auch gleich beſteuert werden? Wenn einige Unterthanen weniger belegt werden, als die anderen, ſo leide dabey die ſtändiſche Kaſſe. Die Folge davon ſey, daß mehrere Termine ausgeſchrieben werden müſſen. Es ſey daher nur die Frage, wie könne man dem verſchuldeten Unterthan ſeine Laſten erleichtern? — Die Ritterſchaft ſey der Meynung, daß, wenn der Capitaliſt mit 6 kr. Abzug vom Gulden belaſtet werde, ſo ſey auch der verſchuldete Unterthan im Stande, die neue Steuer zu entrichten. Wenn nur die Halbſcheide von dem Werth des Guts verhypothecirt werde, ſo ſey auch der Gläubiger genugſam verſichert. Den 5ten Termin als Vermögensſteuer auszuſchreiben ſey nicht thunlich, weil es Bauern gebe, die gleichviel ſchuldig ſind, und doch der eine zu 1/3 und der andere zu 1/6 im Steuerkataſter eingetragen ſey. Müſſe daher derjenige, der höher beſteuert iſt, auch noch den 5ten Termin bezahlen, ſo geſchehe im zweymahl unrecht. Die Erhöhung der Ruſticalſteuer um 7490 fl. ſey gewiß nicht drückend, weil dieſelbe wahrſcheinlich davon herrührt, daß einige Grundſtücke erſt während der Peräquation in das Steuerkataſter eingetragen, oder

daß manches Bauerngut, welches ſchon eine lange Reihe von Jahren immer vom Vater auf den Sohn gekommen iſt, zu gering geſchätzt war.

In Betreff der Steuer, welche von Capitalien in die ſtändiſche Kaſſe gefloſſen, ſey zu bemerken, daß von vielen Capitalien gar keine Steuer bezahlt worden iſt; denn die geringen Summen, welche oft den Pupillen zugefallen ſind, wurden zur Erziehung derſelben verwendet, und verſchwanden daher, ohne daß davon eine Steuer bezahlt worden wäre. Das Geld, welches die Weiber ihren Männern zugebracht hatten, wurde ſehr oft verheimlichet. Eben ſo erhielten vielfältig die Obrigkeiten keine Notiz von dem Gelde, das ein Bauer dem andern lehnte. Bey Uebergaben wurde öfters das Gut unter dem wahren Werth geſchätzt, ohne daß die Geſchwiſter, oder die nächſten Anverwandten dagegen Einwendungen machten, weil derjenige, der Beſitzer des Guts wurde, den Geſchwiſtern oder nächſten Anverwandten größere Summen Geldes verſprach, als ſie nach der geringen Schätzung des Gutes hätten fordern können. Dieſe Gelder wurden wieder verheimlicht. Folglich könne der Ausfall, den die Landſchaft leidet, weil die Capitalſteuer den Schuldnern zu Guten kömmt, nicht ſehr bedeutend ſeyn. Und wenn die Steuer nach dem neuen Patent eingetrieben, keine Rückſtände geduldet, und auch die Decimationen nach den vorgeſchriebenen Faſſionen entrichtet werden, ſo ſey die Landſchaft zuverläſſig

im

im Stande, alle Ausgaben zu beſtreiten, und bedürfe keiner Steuer von den Capitalien. Was jedoch die Hauptſache ſey, ſo werde dadurch der Unterthan in den Stand geſetzt, daß er die Steuern bezahlen kann.

Von den acht Schillingen könne keiner nachgeſehen werden; weil ein Nachlaß von einem Schilling ſchon eine Summe von 30,000 fl. betragen würde, wodurch die ſtändiſche Kaſſe offenbar in Verlegenheit kommen müßte. Der Gläubiger werde ſich lieber 6 kr. vom Zinsgulden abziehen laſſen, als daß er ſeine Activcapitalien der Obrigkeit entdeckt. Nebſtdem ſey die Capitalien-Steuer Urſache geweſen, warum Viele ihr Geld lieber im Auslande angelegt haben, als im Stiftslande.

Die Ritter ſeyen ſogar der Meynung, daß Capitalien nimmermehr und in keinem Falle mit einer Steuer belegt werden ſollten. Es ſey rathſamer das Drittel noch mit einem Schilling, folglich mit 9 Schilling zu belegen; denn da man den Schuldnern erlaubt, 6 kr. von jedem Zinsgulden abzuziehen, ſo würde der Capitaliſt doppelt beſteuert, wenn die Capitalien noch mit einer Abgabe beſchwert würden. In dieſem Falle könnten die böſen Folgen eintreten, die das Domkapitel wegen des Abzugs von 6 kr. befürchtet.

Ganz

Ganz einverſtanden ſey die Ritterſchaft mit dem Fürſten, daß nämlich 1.) die Rechnungen von Rubrik zu Rubrik unterſucht werden ſollen, ob ſich nicht die Einnahmen vermehren, und die Ausgaben vermindern ließen; 2.) daß eigene Normen feſtgeſetzt werden, nach welchen jedem Individuum nach dem Verhältniſſe ſeines Standes monathliche oder wochentliche Gnadengehalte ausgeſprochen werden können; 3.) daß den Generalſteuereinnehmern eine neue Inſtruktion ertheilt, die Unterbeamten controllirt, und von allen Aemtern der Landſchaft monathlich ein Bilanz eingereicht werden ſoll. Indeſſen darüber werden erſt alsdann zweckdienliche Vorſchriften gegeben werden können, wenn es einmahl ausgemacht iſt, wie die Hauptrechnung gefertiget werden ſoll. Nach dieſem Muſter müſſen hernach alle Rechnungen der Unterämter abgefaßt werden, und dann werde ein Amt das andere controlliren. Die Bilanzen ſeyen bey den Unterämtern bereits eingeführt, aber ſie ſeyen nur den Generalſteuereinnehmern in die Hände gekommen. Die Generalſteuereinnehmer ſollen verpflichtet werden, dieſelben monathlich dem kleinern Ausſchuße vorzulegen. 4.) Sollen allerdings, dem Vorſchlage der Steuerdeputation gemäß, die Dominical-Renten der Decimanten ſtrenge unterſucht werden. Indeſſen bitten die Ritter, der Fürſt möchte noch ferner ihre Häuſer, Schlöſſer und Mayereyen mit keiner Steuer belegen, und ſämmtliche Stände bey ihren hergebrachten Freyheiten erhalten. Indeſſen werden ſie ſich recht gerne ein

ſtren

ſtrenge Unterſuchung ihrer Urbarial-Renten gefallen laſſen, in der Erwartung, daß man die auf dieſen Renten haftenden Schulden davon abziehen werde. Hingegen erbiethen ſie ſich, von ſolchen Activcapitalien, die nicht ſchon einen Abzug von 6 kr. von jedem Zinsgulden unterworfen ſind, die Decimation zu entrichten.

Anlangend die Frage: Ob nicht rückſichtlich derjenigen ſtändiſchen Paſſivcapitalien, welche zu fünf von Hundert angelegt ſind, der Zins auf vier Procent herabgeſetzt werden könnte? iſt die Ritterſchaft der Meynung, dieſe Frage könne allerdings bejahend beantwortet werden; denn würden die Zinſe der Capitalien ſteigen, ſo würde man auch der Landſchaft höhere Zinſe abfordern, folglich dürfte auch die Landſchaft anſtatt fünf Procente nur vier geben, weil dermahlen genug Capitalien zu vier Procente zu bekommen ſeyen. Könne jedoch der Gläubiger beweiſen, daß ſein Capital unaufkündbar ſey, und daß fünf Procente perpetuirlich ſtipulirt worden ſeyen, ſo wäre es nach ihrer Ueberzeugung Pflicht, ein ſolches Capital mit 5 zu verzinſen.

Mit Einkaufung von Korn und Weizen werde die Landſchaft fortfahren, ſo wie es deren Kaſſe erlaubt. Im Schloße Neuhaus ein Getreid-Magazin zu errichten, finden die Ritter nicht rathſam, weil dasſelbe zu weit entfernt, und der Berg, worauf das Schloß ſteht, zu ſteil ſey, und das Kalten-

bräu-

bräuhaus ſey ein Kammeral-Behältniß, daß die Kammer nicht wohl entbehren könne. Es werde wahrſcheinlich ein neues Getreide-Magazin nothwendig ſeyn.

Da es der allgemeine Wunſch ſey, daß jeder Unterthan gleich beſteuert, und keiner durch das neue Steuerſyſtem beſchwert werde, ſo ſey es allerdings eine heilſame Vorſorge, wenn Se. Hochfürſtl. Gnaden Commiſſarien abordnen, um die geſchehene Peräquation der Bauerngüter zu revidiren. Die Unterzeichneten glaubten jedoch, die Bauern, wenigſtens die größere Zahl, würden ſich beruhigen, und keine Reviſion mehr verlangen, wenn man es ihnen durch ein Generale bekannt machte, daß es ihnen erlaubt ſey, von jedem Zinsgulden 6 kr. abzuziehen. *) Im umgekehrten Falle wäre es freylich nothwendig, eine Reviſion vornehmen zu laſſen. Doch glaubten ſie, jedem vorigen Commiſſär ſoll ein neuer beygeſellet werden, damit die Beſchwerden durch vereinigte Rathſchläge leichter eingeſehen und gehoben werden können. Indeſſen ſollen nur ſolche Unterthanen vernommen werden, welche ſich beſchwert zu ſeyn glauben. **)

Die

*) Das iſt ihnen bereits durch das Steuer-Edikt vom 12. März 1778 §. 9 bekannt gemacht worden. Deſſungeacht beſchwerten ſich die Bauern fortwährend.

**) Johann Nepomuk Freyherr von Rehlingen, welcher bey der erſten Peräquation Commiſſär war, äußerte

Die vom Domkapitel in Vorſchlag gebrachte Inſtruktion für die Reviſionscommiſſarien wäre ſo zweckmäſſig und mühſam abgefaßt, daß ſie alle Aufmerkſamkeit verdiene. Weil ſie jedoch zu einem neuen Steuerſyſtem führen könnte, und die Stände ſich bereits für das gewählte ausgeſprochen, ja dasſelbe ſelbſt vorgeſchlagen haben, und weil dieſes Syſtem in vieler Hinſicht beſſer ſey, als das vorige; ſo ſoll man nicht mehr davon abgehen. Die unterzeichneten Ritter halten dafür, die Reviſionscommiſſarien ſollen ſich blos mit den Beſchwerden beſchäftigen, und darauf ſehen, ob etwa ein Unterthan vor dem andern begünſtiget worden ſey, oder ob nicht bey gleichen Gütern das eine höher, als das andere geſchätzt worden ſey. Die Ritter glaubten daher, man könnte die vorige Inſtruktion beybehalten. Ueber den Winter-Viehſtand ſollen ſich die Commiſſarien mit den Urbarial-Beamten beſprechen, indem freylich der Viehſtand aus allerley Gründen veränderlich iſt, und können die Unterthanen darthun, daß ſie blos aus beſonderer Vorliebe für das Gut mehr gegeben haben, als es werth iſt, ſo könnte man es allerdings geſtatten, daß der Werth desſelben herabgeſetzt werde. Mancher würde dadurch eine Erleichterung erhalten und wohl etwa gar der Gant entgehen.

Dem

zu ſeiner und der übrigen Commiſſarien Beruhigung den Wunſch: Es möchten zur Reviſion blos neue Commiſſarien mit Ausſchluß der vorigen ernannt werden.

Dem Dritten oder Bürgerſtande war es erlaubt den Deliberationen des Ritterſtandes beyzuwohnen. Er war in allen Punkten mit dem Ritterſtande einverſtanden, und gab das ſchriftlich von ſich.

Nachdem nun alle drey ſtändiſche Genoſſenſchaften ihre Stimmen zu Papier gebracht hatten, ſo wurde wieder eine allgemeine Verſammlung des größern Ausſchußes veranſtaltet. In derſelben wurden vor allem die vorgelegten Rechnungen ſtrenge geprüft und richtig befunden. Hiernächſt bemerkten die Stände, daß, außer der Kammer und der Domprobſtey, nur noch 1846 fl. 29 3/4 kr. rückſtändig ſeyen. Hingegen ſey die Kammer mit 127,500 fl., und die Domprobſtey mit 4050 fl. im Rückſtande. Sie bitten daher den Fürſten, dafür zu ſorgen, daß dieſe Rückſtände getilgt werden.

Ueber die ihnen von den fürſtl. Commiſſarien, fahren die Stände fort, vorgetragenen Deliberationspunkte ein gründliches Gutachten abzugeben, fänden ſie ſehr ſchwer. Das Domkapitel und die übrigen Mitglieder des Prälatenſtandes hätten ein mühſam abgefaßtes Votum vorgeleſen, das allerdings Berückſichtigung verdiene, zumahl da es ſich über alle Anſtände, die dem neuen Steuerſyſtem entgegen ſtehen, verbreite.

Die Ritterſchaft und der Bürgerſtand wären im Allgemeinen mit dem Domkapitel einverſtanden. Nur

Nur in einzelnen Punkten theilten ſie die Anſichten des Domkapitels nicht.

Bey der gegenwärtigen Verſammlung wären nun die verſchiedenen Stimmen wohl erwogen worden. Endlich hätte das Domkapitel mit den übrigen Gliedern des Prälatenſtandes der Meynung des Ritter- und Bürgerſtandes beygeſtimmt, daß von den 5 Terminen abgegangen, und der bereits ausgeſchriebene Steuerfuß beybehalten werden ſoll. Auch ſoll man den Unterthanen zu deren Erleichterung, nach den Erinnerungen des Ritterſtandes, einen Abzug von Zinſen geſtatten. Zugleich ſoll man es aber auch zur Beruhigung der Creditoren allgemein bekannt machen, daß man ihnen von ihren Capitalien nimmermehr eine Steuer abfordern werde.

Rückſichtlich der bey der Landſchaft zu 5 Procente angelegten Capitalien hat man ſich gleichfalls verglichen, daß die Reduction von fünf auf vier nur die Capitalien betreffen ſolle, welche aufkündbar ſeyen, und von welchen keine Decimation zurückbehalten wird, ob ſie gleich nicht davon befreyt ſind.

Hingegen in Betreff der Superreviſion, und der den Commiſſarien zu ertheilenden Inſtruction, war das Domkapitel von ſeinen dem Votum beygelegten Erinnerungen nicht abzubringen, indem dieſe Erinnerungen keineswegs dahin zielen, daß man

man von dem beſchloſſenem Steuerſyſtem abgehen ſoll. Sie dienten blos dazu, den wahren Werth der Güter zu erheben, die Unterthanen über ihre Beſchwerden zu beruhigen und ſie in den Stand zu ſetzen, daß ſie die Steuer, ohne zu verderben, bezahlen können. Sollten die Erinnerungen des Capitels, wie die Reviſion geſchehen ſoll, nicht berückſichtiget werden, ſo könne dasſelbe zu dem neuen Steuerweſen nie ſeine Einwilligung geben. Die Billigkeit erfordere es, daß, wenn man einem Gut eine beſtändige Laſt ausbürde, man nie den höchſten, ſondern mitleren Werth des Guts annehme. Da man bey der Peräquation auf die Bürden, die auf den Gütern haften, gar keine Rückſicht genommen, ſo ſeyen ſie ſchon deßwegen über ihren wahren Werth geſchätzt worden. Bey der Reviſion ſoll der Werth der Güter ſo zuverläſſig erhoben werden, daß man beſtimmt wiſſe, wie viel der Grundherr Laudemium begehren dürfe, und auf welche Summe eine Hypothek ausgeſtellt werden könne. Vornehmlich ſolle bey den Zulehen genau unterſucht werden, ob das individuelle Zuleben ſo viel einbringe, daß es den Beſitzer nährt, und ob das Hauptgut ohne den Zulehen beſtehen könne.

Allein der Ritter- und Bürgerſtand glaubte, alle die Erinnerungen des Domkapitels in Anwendung zu bringen, wäre eine Arbeit von ſehr vielen Jahren, und das neue Steuerſyſtem ſey doch gleichförmiger und billiger, als das alte. Die Stände be-

beſchloſſen daher, es dem höchſten Ermeſſen des Fürſten anheim zu ſtellen, welche von den differenten Meynungen er der heilſamen Abſicht am angemeſſenſten finde.

Schließlich erklärten die Stände, daß, wenn nach dem neuen Steuerfuße 2 Termine zu Georgi und 2 zu Martini ausgeſchrieben werden, nicht nur alle nöthigen Ausgaben beſtritten, ſondern auch Getreide eingekauft, und Capitalien zurückbezahlt werden können.

Dem Fürſten genügte dieſes Gutachten nicht ganz. Er verlangte über die wichtigeren Punkte kategoriſche Aeußerungen. Die Stände verſammelten ſich daher noch einmahl im Chiemſeer Hofe und erwiederten.

1.) Sie ſeyen der einhelligen Meynung, daß das neue Steuerſyſtem in ſeiner Weſenheit beybehalten werden ſolle.

2.) Da es im überreichten Gutachten nicht deutlich genug ausgedrückt war, in wie ferne die ſtändiſche Kaſſe alle nöthigen Ausgaben beſtreiten könne, ſo hätten ſie alle Rechnungen neuerdings genau durchgegangen, und alle Einnahmen mit den Ausgaben ſorgfältig verglichen. Das Reſultat davon ſey geweſen, daß, wenn das Decimationsweſen ganz regulirt iſt, und auch nicht alle zu 5 an-

angelegte Capitalien auf 4 reducirt werden können. ſo ſeyen doch mit der Ruſticalſteuer und mit den übrigen landſchäftlichen Gefällen alle Ausgaben genugſam und ſicher gedeckt, ſo zwar

3.) Daß für die Zukunft die Capitalien-Steuer ganz entbehrt werden könne.

4.) Damit jedoch der Unterthan die ihm aufgelegte Steuer entrichten könne, ſo ſey es unumgänglich nothwendig, daß man ihm erlaube, von jedem Zinsgulden ſeiner Paſſiv-Capitalien 6 kr. abzuziehen. Dieſe Zuſicherung ſoll

5.) durch ein Publikandum allen Unterthanen bekannt gemacht werden. Die Stände ſeyen

6.) des Darfürhaltens, daß, wenn die Unterthanen davon in Kenntniß geſetzt ſind, der größere Theil der Beſchwerden verſchwinden werde.

7.) Um den Landmann noch mehr zu beruhigen, ſollten die Reviſions-Commiſſarien ermächtiget werden, den Werth des Guts herabzuſetzen, wenn bewieſen werden kann, daß das Gut zu theuer gekauft oder übernommen worden ſey. Hingegen

8.) ſollen die Beſchwerden derjenigen Bauern gar nicht gehört werden, welche, der landesherrlichen

Ver-

Verordnung ſich widerſetzend, die Steuer zu bezahlen ſich weigern.

Zum Schluße bitten die Stände den Erzbiſchof, er möchte nach dem Beyſpiele ſeiner Vorfahren ebenfalls zu den allgemeinen Landesbedürfniſſen beytragen.

Nun erfolgten die landesherrlichen Reſolutionen des Inhalts:

Se. Hochfürſtl. Gnaden hätten es von jeher für eine ihrer erſten, unerläßlichen Pflichten angeſehen, ihr Stiftsland und deſſen Bewohner auf den möglichſten Grad des Wohlſtandes zu erheben, und durchaus Ordnung und Gleichheit rückſichtlich der Bürden einzuführen. Um dieſes Ziel zu erreichen werden Höchſtſelbe keine Mühe ſparen, damit auch die untergeordneten Staatsdiener aufgemuntert werden, ihrem Beyſpiele zu folgen.

Zur Berichtigung der vorgelegten Rechnung verſprechen ſie hinſichtlich des Kammeral = Rückſtandes mehr zu leiſten, als Sie vermöge des geringen Kammeral = Kaſſe = Standes leiſten ſollten. Die Stände ſollen aber auch andere Rückſtände mit Ernſt eintreiben, beſonders den der Domprobſtey. Höchſtdieſelben verlangten darüber zu ſeiner Zeit pflichtmäßigen Bericht.

Daß

Daß die Stände mit patriotiſchem Eifer das neue Steuerſyſtem gehörig erwogen, und hierauf einhellig beſchloſſen haben, daß dasſelbe in ſeiner Weſenheit unabänderlich beybehalten werden, und daß folglich das Drittel des wahren Werthes eines Guts mit 8 Schilling von Hundert belegt werden ſoll, gereiche dem Fürſten zum Wohlgefallen. Der Abzug von 6, kr. von jedem Zinsgulden ſey den Unterthanen auf unbeſtimmte Zeit geſtattet, was denſelben durch ein Rundſchreiben bekannt zu machen ſey.

Se. Hochfürſtl. Gnaden können ſich's gefallen laſſen, daß die Rechnungen von den Generalſteuereinnehmern und Oekonomie-Commiſſarien von Rubrik zu Rubrik ſorgfältig aus der Abſicht unterſucht werden ſollen, um zu ſehen, welche Ausgaben vermindert und welche Einnahmen vermehrt werden könnten. Höchſtdieſelben befehlen jedoch, daß ungeſäumt Hand an dieſes Werk gelegt, und daß ihnen von 14 zu 14 Tagen umſtändlicher Bericht erſtattet werde, ob angefangen worden und wie weit man gekommen ſey. Bey dieſer Gelegenheit ſollen auch Normen in Vorſchlag gebracht werden, was man denen, gemäß ihres Charakters, wochentlich oder monathlich geben ſolle, welche die ſtändiſche Kaſſe um einen Gnadengehalt in Anſpruch nehmen. Zu gleicher Zeit ſoll auch eine neue Inſtruction für die Generalſteuereinnehmer entworfen werden. (Es kam aber keine zu Standen, wie ich bereits bemerkt habe.)

Daß

Daß alle Monathe von Beamten, welche Geld oder Materialien zu verrechnen haben, in duplo Bilanzen eingereicht werden, eine nämlich an die Generalſteuereinnehmer und eine an den kleinern ſtändiſchen Ausſchuß, darauf beharre der Fürſt unabänderlich, ſo wie auch, daß die Stände darauf Bedacht nehmen, eine eigene Reviſion aller Rechnungen einzuführen.

Uebrigens werde der Fürſt ſeinem Erbiethen gemäß nicht ermangeln, der Steuerdeputation die Faſſion über ſeine Urbarialgefälle überreichen zu laſſen. Dieſe Faſſion ſoll allen Grundherrſchaften zum Muſter dienen, wie ſie ſich faſſioniren ſollen. Recht gerne wolle er es hinſichtlich ihrer Häuſer, Schlöſſer und Mayerſchaften bey der Freyheit von allen Abgaben, welche ihnen einige Landtagsabſchiede zugeſichert haben, im Falle ſie dieſelben nach der Landesſprache mit eigenem Rücken benützen, bewenden laſſen; nur werden ſie ſich ſelbſt beſcheiden, daß ein privilegirter Landſtand nur ein Haus, ein Schloß und eine Mayerſchaft mit eigenem Rücken benützen könne, die übrigen ſollen der Decimation unterworfen werden. *) Und damit die Ruſtical- Steuer

*) Erſt den 4. Febr. 1779 ließ Hieronymus dieſen Beſchluß, alle Häuſer, Schlöſſer und Mayerſchaften, welche die privilegirten Stände nicht mit eigenem Rücken beſitzen, mit der Decimation zu belegen, fallen.

Steuer immer gleich viel ertrage, ſo ſollen alle Güter, welche als Ruſticalgüter in das Cataſter eingetragen ſind, dieſe Eigenſchaft behalten, wenn ſie auch an einen befreyten Stand übergehen.

Sehr gerne hätten es Se. Hochfürſtl. Gnaden vernommen, daß in Betreff der ſtändiſchen Paſſivcapitalien die Stände, welche doch am meiſten dabey intereſſirt ſind, die Herabſetzung der Zinſe von 5 auf 4 gutgeheißen haben. Es ſoll demnach ungeſäumt ein Verzeichniß von den Capitalien verfaßt werden, deren Intereſſen reducirt werden können, welches hiernächſt dem Fürſten vorzulegen ſey. Dieſes Geſchäft könne wohl der kleinere ſtändiſche Ausſchuß beſorgen, damit diejenigen, welche den größeren Ausſchuß bildeten, nicht mehr hier aufgehalten werden. Ueber den Bau eines neuen Getreide-Magazins ſoll man ihm ebenfalls einen Riß und Koſten-Ueberſchlag vorlegen. Die unnützen Gebäude und Schlöſſer ſollen hingegen zur Verminderung der landſchäftlichen Ausgaben veräußert oder demolirt, oder dem Einſturz überlaſſen werden. Die Reviſion der geſchehenen Peräquation könne allerdings vorgenommen werden, doch ſoll das unbeſchadet des Hauptſyſtems geſchehen. Er erwarte aber noch vorerſt die Zuſätze, welche die Inſtruction der Commiſſarien erhalten ſoll, um entſcheiden zu können, welchen Gebrauch die Commiſſarien davon machen ſollen.

Es

Es ſcheint ſonderbar zu ſeyn, daß man, nachdem das neue Steueredict bereits unter dem 12. März bekannt gemacht worden iſt, im May des nämlichen Jahres dem größern ſtändiſchen Ausſchuße alle Hauptpunkte des benannten Edicts zur Berathung übergeben und ein Gutachten verlangt hat. Allein der Erzbiſchof hatte ſchon einige Jahre zuvor eine Steuerdeputation oder Steuerregulierungscommiſſion aus den Ständen niedergeſetzt, der er in der Folge auch einige ſeiner Räthe beygeſellte. Mit dieſer Steuerdeputation hat ſich der Erzbiſchof über alle Gegenſtände des neuen Steuerweſens berathen. Freylich hatte er öfters den Dictator geſpielt, indem die Stände lange nicht von dem alten Steuerſyſtem abzubringen waren. Endlich nachdem er mit der Steuerdeputation übereingekommen, oder vielmehr nachdem die Steuerdeputation ſich in die Ideen des Erzbiſchofes gefügt hatte, erließ er das Steueredict, und um der Verfaſſung des Stiftslandes Genüge zu leiſten, oder um keine Formalität zu überſehen, legte er dem größeren Ausſchuße die Hauptpunkte vor, welche er mit der Steuerdeputation bereits verhandelt hatte.

In Betreff des Rückſtandes ſeiner Kammer, der 127,500 fl. betrug, erklärte er bey dem Schluße des größeren Landtages, daß er 50,000 in monathlichen Raten bezahlen laſſen werde, die übrigen 77,500 befahl er abzuſchreiben.

Nachdem der Fürſt das Verzeichniß von allen zu 5 Procente bey der Landſchaft angelegten Capitalien erhalten hatte, erließ er unter dem 21. Auguſt die Reſolution, daß die Zinſen aller bey der Landſchaft zu 5 von 100 angelegten Capitalien auf vier reducirt werden ſollen, ausgenommen, die Inhaber können darthun, daß ihre Capitalien unter gewiſſen Bedingungen unaufkündbar ſeyen. Man ſoll dieſe Reſolution allen Betheiligten kund machen, und ſie zugleich fragen, ob ſie ihre Capitalien aufkünden oder gegen vier Procente noch liegen laſſen wollen. Mit dem 1. Jän. 1779 wurde mit dieſem Abzug der Anfang gemacht. Für das Domkapitel war dieſe Reſolution ein Donnerſchlag; indem dasſelbe mehr als 250,000 fl. zu 5 Procento blos bey der Landſchaft angelegte Capitalien hatte. Bey Privaten waren ebenfalls bedeutende Summen zu 5, wohl aber auch zu 4 angelegt. Bey allen mußte ſich das Domkapitel einen Abzug gefallen laſſen. *) Das war aber auch die Haupturſache, warum das Capitel ſich ſo ſehr gegen das neue Steuerſyſtem ſträubte, und ſich ſogar erboth um 1000 fl. mehr Steuer zu bezahlen, wenn das alte Steuerſyſtem mit gewiſſen Verbeſſerungen beybehalten werde. Allein durch die Faſſion, welche das Domkapitel eingereicht hatte und an der nichts auszuſtellen war, durfte das Domkapitel, nebſt den incorporirten Inſtituten, die Dom-

prob-

*) Die Capitularen behaupteten, daß ſie an den Zinſen von Privaten einen Schaden von 1200 fl. leiden.

probſtey ausgenommen, anſtatt jährlich 4000 fl. nur 2777 fl. 13 1/2 kr. als Decimation entrichten. Folglich war der Schade, den es durch die neue Steuerverfaſſung erlitten, nicht ſo bedeutend, zumahl, da ſich das Domkapitel erboth, anſtatt 4000 fl. 5000 zu erlegen. Am meiſten litten bey dieſer Reduktion die Univerſität, die zwey nicht ſtändiſchen Frauenklöſter und viele milde Stiftungen, deren beynahe ganzes Vermögen in Capitalien beſtand.

Inzwiſchen erhielt die Steuerdeputation auch die Faſſion von der Hofkammer; Die Decimation ſank herab von 30,000 auf 7773 fl.

Schon zu Anfang dieſes Jahres hat ſich unter den Domkapitularen eine heftige Opoſition gegen den Erzbiſchof gebildet. Hieronymus fieng demnach, gewiß aus der Urſache, an, die Hoftafel zu beſchränken. Den 16. Hornung (1778) ließ er durch den Kammerfourier allen Domherren und Miniſtern bekannt machen, er habe beſchloſſen, die tägliche Hoftafel abzuſchaffen, und werde in Zukunft jeden eigends zu Tiſche laden. Sonſt ſind die gegenwärtigen Domherren und Miniſter ohne Einladung bey der erzbiſchöflichen Tafel erſchienen, wenn ſie ſich nicht entſchuldigten. Kein Domherr und auch kein Miniſter hatte einen Rechtstitel zur Hoftafel. War eine Spannung zwiſchen dem Erzbiſchofe und dem Domkapitel, ſo wurde öfters die tägliche Hoftafel aufgehoben. Das iſt geſchehen unter den

Erz-

Erzbiſchöfen Johann Erneſt, Gr. von Thun; Leopold Freyherrn von Firmian; Sigmund Gr. von Schrattenbach; aber auch Franz Anton Fürſt von Harrach, der mit dem Domkapitel im tiefſten Frieden lebte, hatte die Domherren nicht täglich zu ſeinem Tiſche gezogen.

Den 7. May (1778) iſt aus Italien der neuerwählte Erzbiſchof von Ollmütz, Gr. von Colloredo, ein Anverwandter des hieſigen Erzbiſchofes Hieronymus hier angekommen, um die biſchöfliche Weihe zu empfangen. Er war der erſte Erzbiſchof von Ollmütz. Nach dem Wunſch des kaiſerl. königl. Hofes iſt das Bisthum Ollmütz getheilt und zu Brün ein neues Bisthum errichtet worden. Pabſt Pius VI. erhob den 9. Jul. 1777 das Bisthum Ollmütz zu einem Erzbisthume, und ſubordinirte demſelben das neue Bisthum Brünn als ein Suffraganbisthum. Den 17. May geſchah in der Domkirche die feyerliche Einweihung. Conſecrator war Hieronymus, und Aſſiſtenten waren der Biſchof von Chiemſee, Ferdinand Gr. von Zeil, und der reſignirte Biſchof von Lavant, Franz Xaver Fürſt von Breuner, damahlen Domdechant.

Den 21. May hierauf hat ſich in der Linzer-Gaſſe bey der Nacht um 1 Uhr vom Kapuziner- oder Inberge ein viele Zentner ſchwerer Stein losgeriſſen, und iſt in der Gebend des Hechtenwirthshauſes rückwärts herabgeſtürzt. Glücklicherweiſe iſt kein Menſch da-

dadurch beſchädiget worden; wohl aber haben einige Häuſer, beſonders das des Hechtenwirths Schaden gelitten.

Bisher hatten die Profeſſoren der Philoſophie und Theologie ihre Hefte in die Feder ihrer Schüler dictirt *), das ward verbothen. Es wurden die Fächer beſtimmt, welche die Candidaten der Philoſophie und Theologie ſtudiren mußten, und für jedes Fach wurde ein Vorlesbuch entweder von der Regierung oder von den Profeſſoren vorgeſchrieben. Den Profeſſoren der Philoſophie erlaubte man, die Vorlesbücher ſelbſt zu wählen. Den Profeſſoren der Theologie aber wurden die Vorlesbücher vorgeſchrieben. Der Philoſophiſche Curs dauerte nur 2 Jahre, während welchen Logik, Metaphyſik, Phyſik, Moralphiloſophie und Univerſalgeſchichte gelehrt wurde. Der Theologiſche Curs dauerte 4 Jahre. Im erſten Jahre wurden die orientaliſchen Sprachen, die Hermeneutik, Patrologie nach Charmes und die erſten 9 Jahrhunderte der Kirchengeſchichte nach des Berti Breviarium gelehrt; im zweyten Jahre wurde über Dogmatik nach Gazaniga geleſen, und nebſt dem wurde die Kirchengeſchichte der letzten 9 Jahrhunderte erzählt; im dritten Jahre wurde Dogmatik nach

*) Nur unter dem Erzbiſchofe Dietrichſtein wurde die Theologie nach Habert gelehrt. Allein unter dem Erzbiſchofe Schrattenbach wurde wieder die alte Methode, das Dictiren, eingeführt.

nach Bertieri und Moraltheologie nach Antoine, herausgegeben von Ricci, gelehrt, und im vierten Jahre wurden die Vorleſungen über Moraltheologie fortgeſetzt, und nebſt dem wurde über Paſtoraltheologie nach Obſtret, Katechetik und Homiletik nach Schmid und Wurzer, und Kirchenrecht nach Ant. Schmid docirt.

Im nämlichen Jahre verlangte der Erzbiſchof, die Univerſität ſoll im Obſtgarten für die Normalſchule ein Haus bauen. Allein, nachdem der damahlige Rector Conſtantin Langhaider dagegen Vorſtellungen gemacht, ſtand er davon ab.

Schon während der Zwiſchenregierung des Domkapitels nach dem Tode des Erzbiſchofes Schrattenbach wurde das Sammeln der Neujahrgelder allen Hofdienern verbothen. Da dieſe Verordnung des Domkapitels ſeit der Regierung des Erzbiſchofes Hieronymus außer Acht gelaſſen worden iſt, ſo erneuerte (5. Dec. 1778) der Erzbiſchof dieſe Verordnung. In dieſer Verordnung heißt es: die Hofdiener hätten Niemanden als ihm zu dienen, folglich hätten ſie auch von Niemanden etwas zu fordern, und ſollen Niemanden zur Laſt fallen. Es wären gegen dieſe Betteley, die den Hofdienern zur Schande gereiche, ſchon oft Klagen eingelaufen. Die ſollen einmahlen aufhören. Für die dürftigen Hofdiener werde er ſorgen; und überhaupt werde er jeden nach dem Verhältniſſe der Dienſte und des

Wohl-

Wohlverhaltens beſolden. Sollte der eine oder der andere von Hofdienern dieſe Neujahrgeſchenke hart entbehren, ſo werde er ſolchen ungeſäumt eine Zulage ausſprechen.

Die Mißhälligkeiten zwiſchen dem Erzbiſchofe und dem Domkapitel nahmen ſo überhand, daß letzteres den für dasſelbe unglücklichen Entſchluß faßte, Se. kaiſerl. Majeſtät um Abhülfe ſeiner Beſchwerden zu bitten, und folglich dieſelbe bey dem Reichshofrath im Rechtswege zu ſuchen. Die Capitularen wußten gar wohl, daß dieſer Weg ungewiß zum Ziele führe, und ſehr koſtſpielig ſey: allein ſie waren von der Gerechtigkeit ihrer Klagen ſo eingenommen, daß ſie glaubten, ſie würden gegen ihre Pflicht handeln, wenn ſie dieſes, obgleich gefahrvolle, Mittel nicht ergriffen, zumahl, da ſie über ihre Beſchwerden von ihrem Oberhaupt, dem Erzbiſchofe nie einen ſie befriedigenden Beſcheid erhielten. Ihre Klagen beſtanden in folgenden Punkten: 1.) Das neue Steuerweſen richte den Bauernſtand und insbeſondere ihre Grundholden zu Grunde. 2. Der Abzug von Capitalien, der den Schuldnern erlaubt wurde, und die Herabſetzung der Zinſe von 5 auf 4, rückſichtlich der Capitalien, welche bey der Landſchaft angelegt waren, ſey dem Credit des Landes und der ſtändiſchen Kaſſe nachtheilig. 3. Der Erzbiſchof habe eigenmächtig einen Accis auf alle Getränke angeordnet, und beziehe denſelben ſeit 1775 zur Abzahlung der Kammerſchulden, habe jedoch da-

davon noch nie eine Rechnung gelegt. Der Accis ſey ſonſt immer in die ſtändiſche Kaſſe gefloſſen. 4.) Habe der Fürſt ein Darleben aufgenommen, ohne daß man ihnen gegönnt hätte, die darüber ausgeſtellten Schuldbriefe mitzuunterzeichnen. Dadurch würden die Gläubiger gefährdet. 5.) Die fürſtlichen Landesbehörden erlaubten ſich bey jeder Gelegenheit Eingriffe in ihre Foreſtal- und überhaupt in ihre Patrimonial-Gerichtsbarkeit.

Nachdem es in einem Peremptorialkapitel beſchloſſen war, den Rechtsweg zu ergreifen, ſo wurde aus den Capitularen eine Deputation niedergeſetzt, welche dieſes Geſchäft leiten, und von Zeit zu Zeit bey Plenarſitzungen darüber referiren ſoll. Zum Präſidenten dieſer Deputation wurde der Biſchof von Chiemſee, Ferdinand Gr. von Zeil, gewählt. Da die Capitularen zu ſeiner Geſchicklichkeit unbeſchränktes Zutrauen hatten, ſo machten ſie ihm zum voraus für die übernommene Mühe ein Geſchenk von 5000 fl. in klingender Münze. Er nahm dieſes Geſchenk mit ſichtbarer Freude an, und verſprach dafür, alle ſeine Kräfte aufzubiethen, um einen guten Erfolg des beſchloſſenen Rechtsſtreites zu bewirken. Zugleich wurden Carl Hannibal, Gr. von Dietrichſtein, hieſiger Capitular und Senior, und Johann Anton Dauwraba von Daubrawaick, des Domkapitels Syndicus, als Sollizitanten, oder wie ſie im Capitelprotocoll genannt werden, als Geſandte nach Wien abgeordnet. In Wien wurden ein Reichs-

hof-

hofrathsagent und ein rechtserfahrner Conſulent gewählt. Der größern Zahl derjenigen, welchen ſie die Klagpunkte mit einigen Gründen vortrugen, war das Betragen des Erzbiſchofes gegen das Domkapitel befremdend, und manche ſicherten dem Capitel den Sieg zu. Dadurch wurden die Capitularen, drey ausgenommen, in ihrem Wahne bekräftiget. Fürſt Breuner, damahlen Domdechant, und der Capitular Joſeph Gr. von Stahremberg mißriethen den Proceß, und ſpäter trat ihnen auch der Capitular Gr. Wolfegg bey. Allein ſie wurden überſtimmt; die zwey erſtern fanden kein Gehör, weil man glaubte, ſie müßten, als nahe Anverwandte, die Parthey des Erzbiſchofes nehmen. Hier wurden in Menge Urkunden und Acten copirt, welche als Belege hätten dienen ſollen. Den 13. Februar 1779 iſt die Geſandtſchaft von hier nach Wien abgegangen. Sie erhielt bald Audienz bey ſeiner Majeſtät dem Kaiſer Joſeph und ſpäter auch bey Ihrer Majeſtät der Kaiſerinn. Dem Kaiſer überreichten die Geſandten eine Klagſchrift über alle Beſchwerden des Capitels, er verſprach dieſelbe ſeinem Reichshofrathe zur Entſcheidung zu übergeben. Der Kaiſerinn wurden die Beſchwerden blos mündlich vorgetragen. Die dem Kaiſer überreichte Klagſchrift war nicht in der gewöhnlichen Form abgefaßt, auch waren derſelben keine Belege beygefügt. Ueberdieß war es nothwendig, dem höchſten Richter Beſchwerde für Beſchwerde vorzulegen. Das Capitel wollte vor allem über das neue Steuerweſen Klage führen; aber da

es

es die Behelfe noch nicht beyſammen hatte, ſo wurden in dem erſten Klaglibell blos die Beſchwerden in Betreff des Acciſes, und der dem Capitel angeblich verſagten Mitunterzeichnung der Schuldbriefe vorgetragen. Das Urtheil darüber fiel für das Domkapitel höchſt ungünſtig aus. Es lautete im Weſentlichen, wie folgt:

„1.) Die Landſtände hätten die Einſicht über die Verwendung der Accis-Kaſſe von ſelbſt verbethen, in Zukunft werde der Fürſt, ſeinem Erbiethen gemäß; dem landſchäftlichen Deputirten, welcher einen Schlüſſel zu dieſer Kaſſe in Händen habe, den Auftrag geben, den verſammelten Ständen von Zeit zu Zeit gehörige Auskunft zu geben, wie die Summen, die in dieſe Kaſſe fließen, verwendet werden. Das Domkapitel, dem in dieſer Sache keine beſondere Befugniſſe zuſtünden, und welches ſohin, rückſichtlich dieſer Kaſſe, blos als ein landſchäftliches Mitglied zu betrachten wäre, ſey mit ſeinem Geſuche, daß der Fürſt angewieſen werde, ihm eigends über die Verwendung der in Frage ſtehenden Gelder Rede und Antwort zu geben, abgewieſen.“

„2.) In Betreff der vom Capitel angeblich nicht unterzeichneten Schuldbriefe habe ſich dasſelbe damit zu beruhigen, daß der Fürſt verſprochen, dem Capitel den Conſens, Darlehen aufzunehmen, zurückzuſtellen, ſo bald die Gläubiger bezahlt ſeyen, und daß er zu-

zugleich demſelben die kaſſirten Schuldbriefe im Original vorlegen werde.“

„3.) Werden dem Capitel alle jene Behauptungen, die ſich auf eine anmaßliche Erbherrlichkeit gründen, ſo wie auch die ganz ungegründete Beſchuldigung und hiemit Sr. kaiſerl. Majeſtät vorgetragene falſche und grundloſe Behelligungen, als ob die ausgeſtellten Schuldbriefe vom Capitel nicht mitunterzeichnet worden wären *), nebſt einigen andern in der Klagſchrift enthaltenen, der Ehre anderer mehr oder weniger nachtheiligen Angaben auf das nachdrücklichſte verwieſen, und dasſelbe ernſtlichſt gewarnet, ſich alles deſſen in Zukunft zu enthalten, und Se. kaiſerliche Majeſtät mit derley grundloſen und reſpektwidrigen Beſchuldigungen nicht ferner zu behelligen; widrigen Falls Allerhöchſtdieſelben die Urheber und Veranlaſſer derley ungegründeter Behauptungen und Erdichtungen mit ſchärfern Ahndungen anſehen würden.“

„4.) Hätten Se. kaiſerliche Majeſtät bey dem Verfolge gegenwärtigen Rechtsſtreites erfahren, daß das

*) Alle die Schuldbriefe, welche für das Darlehen von 300,000 fl. Wiener Währung verſchiedenen Privaten ausgeſtellt worden ſind, waren vom Capitel, wie gewöhnlich, das iſt vom Domprobſt, Domdechant, und dem Senior, unterzeichnet. Die Capitularen haben ſich deſſen nicht mehr erinnert.

das Domkapitel nach richtig vollbrachter **Wahl** die Landesregierung und insbeſondere die **Ausübung** der Regalien ſo lange dem Gewählten vorenthalte, bis die vorläufige Beſtätigung von Rom angekommen iſt, und ſich daher unterfange, auch in dieſer Zwiſchenzeit die Regierungsgeſchäfte zu beſorgen, und die Regalien zu üben. Se. kaiſerl. Majeſtät mißbilligen dieſen Ihren Allerhöchſten Gerechtſamen nachtheiligen Mißbrauch, und befehlen hiemit allergnädigſt, davon in Zukunft gänzlich abzuſtehen, und den ohne Widerſpruch canoniſch gewählten Erzbiſchof in der Regierung und Ausübuug der Regalien nicht mehr zu hindern, nachdem der kaiſerl. Wahlcommiſſär dem Gewählten die Regierung und den Gebrauch der Regalien bereits proviſoriſch eingeräumt hat."

Es iſt unbeſchreiblich, welche unangenehme Senſation dieſes Reichshofraths = Concluſum bey den Capitularen gemacht hat, zumahl, weil man ſie als Lügner dargeſtellt hat. Man beſchloß auf der Stelle, die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand zu ſuchen, und dieſes Geſuch auf neue Thathandlungen zu gründen. In dieſem Geſuche wurden jedoch ausdrücklich nur die Worte: **Erbherren, Erbherrlichkeit** und die Interimsregierung nach vollzogener Wahl bis zur Ankunft der proviſoriſchen päbſtlichen Beſtätigung entſchuldiget. In Betreff der Worte, **Erbherren** und **Erbherrlichkeit**, behauptet das Domkapitel, es dürfen dieſelben nicht anders

gedeu=

gedeutet werden, als wie ſie das Domkapitel verſtanden habe. Schon der Erzbiſchof Max Gandolph habe dieſe Worte, welche das Domkapitel 1678 in einem Schreiben an ihn gebraucht hat, geahndet, weil ſeine Räthe ihm vorſpiegelten, das Domkapitel prätendire eine Mitregierung. Allein ſobald ihm daſſelbe erklärt habe, es wolle damit nur ſagen: Jeder Erzbiſchof werde aus ihrer Mitte erwählt, ſo habe er ſich damit beruhiget, und gegen den Gebrauch dieſer Prädicate nichts mehr eingewendet, ſondern ſie vielmehr gutgeheißen. Das Domkapitel ſey weit entfernt, ſich einer Mitregierung anzumaßen. Mit den Worten **Erbherr** und **Erbherrlichkeit** wolle man gar nichts anderes andeuten, als wenn ein Erzbiſchof mit Tode abgeht, ſo ſtehe dem Capitel die Landesregierung bis zur neuen Wahl zu, und die Erzbiſchöfe gehen aus ihrer Mitte hervor. Darin beſtehe allein die Erbherrlichkeit. Die Fortſetzung der Zwiſchenregierung nach vollbrachter Wahl bis zur Ankunft der proviſoriſchen Beſtätigung ſey dem canoniſchen Rechte gemäß, daure kaum 3 Wochen, und gründe ſich auf einer alten Obſervanz. Vor Zeiten hätte der erwählte Erzbiſchof nach der proviſoriſchen Beſtätigung bis zur definitiven zwey Capitularen zu ſeiner Seite gehabt, die mit ihm und mit gleicher Gewalt die landesherrlichen Rechte ausübten. Dermahlen ſey die Fortſetzung der Zwiſchenregierung vom Tage der Wahl bis zur Ankunft der proviſoriſchen Beſtätigung von gar keiner Be-

Bedeutung, weil alle wichtigern Gegenſtände dem gewählten Fürſten zur Reſolution aufbehalten werden.

Die übrigen Verweiſe, die in dem gegenwärtigen Reichshofrathsbeſcheide vorkommen, werden nur im Allgemeinen berührt. Ueberhaupt legte das Domkapitel dieſes ungünſtige Urtheil dem Erzbiſchofe zur Laſt, welcher, um das Capitel bey dem höchſten Richterſtuhl anzuſchwärzen, in ſeiner Verantwortung Sachen vorgetragen, worüber er dem Capitel nie Vorwürfe gemacht, ſondern ſie vielmehr gutgeheißen hat. In der Anrede, welche der damahlige Domdechant an den Erzbiſchof gehalten, als er feyerlich in die Hauptſtadt eingezogen iſt, und die Regierung übernommen hat, käme das Wort, **Erbherren**, vor. Der Erzbiſchof habe dieſe Anrede gelobt, und weil er bald nach der Wahl nach Wien abgegangen, ſo habe er ausdrücklich dem Domkapitel das Wohl des Erzſtiftes beßtens empfohlen. Am Ende bittet das Domkapitel um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, beſonders rückſichtlich des vierten und der erſten Zeilen des dritten Punktes. Allein den 3. Febr. 1783 wurde dieſes Geſuch wegen Unerheblichkeit der angeführten neuen Thatſachen abgeſchlagen und das Concluſum vom 31. Aug. 1779 beſtätiget *)

In-

*) Es iſt wohl außer Zweifel, daß die deutſchen Domkapitel durch Wahlcapitulationen die Gewalt der geiſtlichen Reichsfürſten ſehr beſchränkt haben, und

Inzwiſchen entſpann ſich im Capitel ſelbſt ein heftiger Zwiſt. Die diſſentirenden Capitularen wollten den Sitzungen beywohnen, bey welchen über den gegenwärtigen Rechtsſtreit gegen den Erzbiſchof Berathſchlagungen gehalten wurden. Das wollten die Capitularen, welche den Proceß für nothwendig hielten, nicht zugeben, weil ſie befürchteten, ſie möchten, in der Freyheit abzuſtimmen, geſtört werden. Sie baten daher die Capitularen der entgegen geſetzten Meynung dringend, und beſchworen ſie, von dergleichen Seſſionen wegzubleiben. Allein ſie fanden kein Gehör. Nun wurden zwey kaiſerliche Notarien in das Capitelzimmer eingeführt, und den bezeichneten Capitularen angekündiget, daß ſie durch einen Capitularſchluß von allen Seſſionen ausgeſchloſſen seyen, bey welchen ſich die Capitularen über den Proceß berathen. Darüber wurde ein Notariatsinſtrument abgefaßt, und daſſelbe den

daß ſie ſich Prärogativen einbildeten, die ihnen nicht gebührten. Dazu mag wohl viel beygetragen haben der Dünkel; ſie ſeyen die Erb- und Grundherren. Es ſind daher den Capiteln die Wahlcapitulationen gänzlich unterſagt worden; ausgenommen, ſie ſeyen vom Pabſt, rückſichtlich der geiſtlichen Gewalt, und vom Kaiſer in Hinſicht auf die landesherrliche Gewalt gutgeheißen. Zuverläſſig aus der Urſache haben die höchſten Reichsgerichte, beſonders der Reichshofrath den Domkapiteln allemahl Verweiſe gegeben, wenn ſie ſich auf Erb- und Grundherrſchaft gründeten.

benannten Capitularen ausgehändiget, welche jedoch gegen den Capitularſchluß proteſtirten, und insbeſondere erklärten, daß nur die, welche für den Proceß geſtimmt haben und noch ſtimmen, müßten die Koſten des Proceſſes tragen. Sie würden ſich dieſer Koſten wegen von ihrer Präbende nie was abziehen laſſen.

Der Erzbiſchof trug nun darauf an, daß die Vollmachten, welche das Capitel zum Behufe dieſes Rechtsſtreites ausgeſtellt, kaſſirt werden möchten; daß neue Vollmachten, von den ſtreitſüchtigen Capitularen eigenhändig unterzeichnet, verlangt werden; und nur dieſe verurtheilt werden ſollten, die Proceßkoſten aus ihren eigenen Mitteln zu bezahlen. Allein alle dieſe Geſuche des Erzbiſchofes wurden vom Reichshofrathe abgeſchlagen. Se. kaiſerl. Majeſtät, heißt es in dem Beſcheide vom 1. May 1780, behielten ſichs vor, in der Folge darüber zu entſcheiden, ob die Proceßkoſten aus dem Capitularſond oder nur von denen bezahlt werden ſollten, welche an dem Proceß Theil genommen haben.

Indeſſen das Domkapitel erhielt im angeführten Concluſum ein ſcharfes Reſcript: „Es hätten Se. kaiſerliche Majeſtät aus dem Allerhöchſtdenſelben von dem Herrn Erzbiſchofe vorgelegten Protocoll, und Notariatsinſtrument mißfälligſt erſehen, wie ſich das Capitel bey Gelegenheit dem Domdechant, Herrn Fürſten von Breuner, dann den Capitularen

Gr.

Gr. von Wolfegg und Stahremberg zugemutheten, aber von ihnen verweigerten Abtritts bey den Capitular-Deliberationen über die gegen den Herrn Erzbiſchof anhängige Proceßangelegenheiten gegen alle Ordnung und collegialiſche Verfaſſung bey dem Peremptorium vom 13. Dec. 1779, ermächtiget glaubte, das Capitel-Zimmer zu verlaſſen, ſeine Berathſchlagungen in dem Canonicalhofe des Domprobſtes, Herrn Fürſten von Firmian, mit eigenmächtigem Ausſchluß der benannten Capitularen fortzuſetzen, und daſelbſt anderweitige anmaßliche Capitular-Schlüſſe abzufaſſen, bey welchen allen ſich der Herr Biſchof von Chiemſee eines unbefugten Directoriums angemaßt habe.

„Gleichwie das Capitel niemahls, am allerwenigſten aber, nachdem der Proceß bey Sr. kaiſerl. Majeſtät bereits anhängig gemacht worden iſt, berechtiget iſt, diſſentirende Capitularen ihres Sitz- und Stimmrechtes zu entſetzen, dergleichen Capitularſchlüſſe eigenmächtig in Vollzug zu bringen, und mit Beſeitigung des Domdechants und zweyer anderer Capitularen, Capitel zu halten, und unmaßliche Capitular-Schlüſſe in den bewußten Sachen abzufaſſen, als verweiſen Se. kaiſerl. Majeſtät dieſes tumultuariſche Verfahren den Capitularen, welche daran Theil genommen, vornehmlich dem Herrn Biſchofe von Chiemſee, der ſich überdieß ordnungswidrig des Directoriums angemaßt hat. Zugleich wird alles als null und nichtig erklärt, was von

dem erwähnten Peremptorium und in deſſen Verfolg beſchloſſen worden iſt. Unter Bedrohung ſchärferer Ahndung wird demnach allergerechteſt verordnet, daß zur Berathung des gegen den Herrn Erzbiſchof eingeleiteten Proceſſes ein neues Peremptorium ausgeſchrieben werde, von welchem jedoch der Dombechant, Herr Fürſt von Breuner und Gr. von Stahremberg, wegen ihrer Anverwandtſchaft mit dem Herrn Erzbiſchofe und wegen der aus dieſer Urſache vom Capitel gemachten Anſtände, wegzubleiben verbunden seyn ſollen. Hingegen ſey das Capitel nicht befugt, einen Capitularn, blos des Widerſpruchs wegen, und wenn keine andere gegründete Urſachen vorhanden ſind, von den Berathungen auszuſchließen. Bey dem neuerdings zuveranſtaltenden Peremptorium habe alsdann der Senior das Directorium zu führen. Was hernach auf dieſem Peremptorium beſchloſſen werde, ſoll als rechtskräftig angeſehen werden."

Allein der Dombechant Fürſt von Breuner und der Gr. von Stahremberg beruhigten ſich mit dieſem Concluſum keineswegs. Sie verlangten ſchlechterdings dem neuen Peremptorium, ſo wie den folgenden Deliberationen über die Proceßangelegenheiten gleich andern Capitularen beyzuwohnen, und der Fürſt Breuner behauptete, daß ihm als rechtmäßigem Dombechant das Directorium nicht verſagt werden könne. Der Erzbiſchof trat dieſer Klage bey und das Domkapitel bat, auch den Gr. Wolfegg von den in Frage ſtehenden Deliberationen auszuſchließen.

Es

Es erfolgte daher ein neues Concluſum (3. März 1781) folgenden Inhalts:

„Da Se. kaiſerl. Majeſtät dieſer im Capitel entſtandenen Irrungen wegen die Beendigung der Hauptgegenſtände nicht aufgehalten wiſſen wollen; ſo verordnen Höchſtdieſelben hiemit proviſoriſch und mit Vorbehalt beyder Partheyen Gerechtſamen, daß bis zur anderweiten Entſcheidung ſowohl bey dem angeordneten Peremptorial-Capitel, als auch bey den übrigen Berathungen, in ſo ferne die Zwiſtigkeiten zwiſchen dem Herrn Fürſten und deſſen Capitel der Gegenſtand derſelben ſeyen, gemäß einem frühern Capitular-Protocoll, der Domdechant vortragen, und mit dem Gr. von Stahremberg ſeine Stimme abgeben und hiernächſt das Capitel-Zimmer verlaſſen ſoll. Nachdem beyde abgetreten ſind, habe der Senior des Capitels die Stimmen zu ſammeln, worauf der Domdechant mit dem Gr. Stahremberg zurückkehren könne. Der Senior ſoll alsdann dem erſtern den Capitularſchluß eröffnen, welcher ſodann denſelben zu Protocoll zu nehmen habe.“

Der größere ſtändiſche Ausſchuß wurde in dieſem Jahre (1779) allererſt auf den 4. Oct. einberufen. Die Hochfürſtl. Commiſſion, welche dieſen Landtag, wie gewöhnlich, mit einem Vortrage eröffnete, entſchuldigte die ſpäte Einberufung des größern Ausſchußes damit, die Dominicalfaſſionen wären zu ſpät eingereicht worden, weßwegen die Rechnungen nicht ge-

geſchloſſen werden konnten. Nun ſey aber dieſer Anſtand gehoben. Die Gegenſtände, welche den Ständen zur Berathung vorgelegt werden würden, ſeyen wichtig. Sie betreffen die Reviſionsarbeiten der Ruſticalſteuer, und die eingereichten Dominical-faſſionen. Beyde hätten die Stände ſorgfaltig zu unterſuchen, und dann ihr Gutachten abzugeben, ob ſie genehmiget werden ſollten. Zwar da die Ruſticalſteuer im vorigen Jahre einhellig von den Ständen gutgeheißen, und durch die Reviſionscommiſſion die Beſchwerden gehoben worden ſeyen, ſo glaubte der Fürſt, daß dieſer Gegenſtand bereits berichtiget ſey. Hingegen erforderten die Dominical-faſſionen eine deſto genauere Unterſuchung, zumahl, da einige nicht vollſtändig ſeyen und andere noch erläutert werden müſſen. Indeſſen ſey doch das ganze Steuerweſen in der Hauptſache zu Stande gebracht.

Ein guter Staatshaushalt erheiſche aber nicht blos dafür zu ſorgen, daß die gewohnten Ausgaben beſtritten werden können, ſondern auch darauf zu ſehen, daß keine unnöthigen Ausgaben gemacht werden, daß geſpart werde, wo geſpart werden kann. Unnöthige Ausgaben beflecken das Gewiſſen. Er, der Fürſt, habe ſich ſeiner Pflicht entlediget, er habe gewarnet, ermahnt, zurechtgewieſen und gebothen; nun liege es den Ständen ob, ſeine Warnungen, Ermahnungen und Befehle in Vollzug zu bringen. Der Schweiß der Unterthanen ſey koſtbar, man müſſe ihn

ihn ſparen, nicht vergeuden. Dieſer habe ihn bewogen, ein Ebenmaß im Steuerweſen einzuführen. Er hätte ſich weder durch Widerſprüche noch durch Nebenabſichten irre machen laſſen, und manchen heftigen Bewegungen die Stirn biethen müſſen. Er finde Beruhigung in dem Bewußtſeyn redlich gehandelt zu haben. Er werde ſich vor Gott und vor der Welt zu verantworten wiſſen. Werden Unterthanen gegen ihn aufgewiegelt, ſo werde er den Schutz der Geſetze ſuchen. Er bedaure aufrichtig diejenigen, welche irre geführt ſich weigern, die Steuer zu bezahlen, und wünſche herzlich, daß ſie zu ihrer Pflicht zurückkehren möchten. Die unangenehmen Folgen ihrer Widerſpänſtigkeit müßten ſie ſich gleichwohl ſelbſt beymeſſen. Kein Stand, keine Corporation, keine Perſon ſey unter was immer für einem Titel, befugt, ſich von den allgemeinen Bürden loszuſprechen, weil ſo was allemahl Andere drückt.

Der Accis, den die überaus vielen und großen Kammerſchulden nothwendig gemacht, ſey nun von Sr. kaiſerlichen Majeſtät beſtätiget. Die Einwürfe, welche unbefugt dagegen gemacht worden ſind, ſeyen nun beſeitiget. Er hätte zur Adminiſtration des Accisbezuges nicht blos ein ſtändiſches Mitglied beygezogen, ſondern er habe ſich auch erbothen, der geſammten Landſchaft die Verwendung dieſer Einnahme vorlegen zu laſſen. Dieſes Erbiethen habe er vor ſeiner kaiſerl. Majeſtät wiederholt, und er

werde

werde auch Wort halten, wie er es bereits den Ständen mittelſt eines eigenen Reſcriptes bekannt gemacht habe.

Die Stände erwiederten hierauf: Sie würden ſich auf alle Art und raſtlos beſtreben, alles das mit gehöriger Aufmerkſamkeit zu berathen, was zur Erhaltung innerlicher Ruhe und Sicherheit, zur Bedeckung der Landſchafts-Ausgaben, und zur Erhaltung der eingeführten Steuer- und Decimations-Gleichheit erforderlich ſeyn möchte. Die ſorgfältig geprüften Rechnungen hätten ihnen die Ueberzeugung gegeben, daß die dermahligen Einnahmen hinreichend ſeyen, die gewöhnlichen Ausgaben zu beſtreiten. Sie baten daher, es möchten wieder zwey Doppeltermine auf Georgi und Martini ausgeſchrieben werden. Doch ſollte es den Schuldnern erlaubt ſeyn, von jedem Zinsgulden 6 kr. abzuziehen. Uebrigens gab jeder Stand ſeine Meynung ſchriftlich ab. Dieſe ſchriftliche Stimmen wurden dem Fürſten in den Urſchriften vorgelegt.

Der Biſchof von Chiemſee betheuerte, in Betreff der Ruſticalſteuer habe er zur Vereinigung der Stände nach ſeinen Kräften beygetragen, auch habe er ſeine Erinnerungen abgegeben, wie die Reviſion der Steuerperäquation vorgenommen werden ſollte. Daß er ſeine Urbarialgefälle redlich faſſionirt habe, ſey ihm das ein Beweis, weil ſeine Faſſion genehmiget, und der Betrag ſeiner Decimation bereits beſtimmt ſey.

Die

Die gelegten Rechnungen hätten einen Ueberſchuß von 13,473 fl. gezeigt. Es ſey daher wohl außer Zweifel, daß die Landſchaftsgefälle für die gewöhnlichen Ausgaben hinreichen. Es können jedoch Unglücksfälle eintreten, die es dem Unterthan unmöglich machen, die Steuer zu bezahlen. Das, was man den Unterthanen an den Steuern nachſehen müſſe, könne leicht den Ueberſchuß verzehren und einen Ausfall bewirken. Nebſt dem ſeyen unter den gewöhnlichen Ausgaben die 14,000 fl. nicht begriffen, welche für die zur Anlegung der Getreide-Magazine geborgten 300,000 fl. als Zinſe bezahlt werden müſſen. Bisher habe man das Geld dazu verwendet, das aus verkauftem Getreide gelöſt worden iſt. Allein die Quelle werde verſiegen, wenn das Getreide verkauft iſt, und die 300,000 fl. noch nicht zurückbezahlt ſind. Es ſey demnach nothwendig, daß die Stände ſich beſtreben, jenen Beytrag von der Kammer wieder zu erlangen, wodurch die Landſchaft in den Stand verſetzt worden iſt, die jährlichen Zahlungen leiſten zu können, ohne die Unterthanen zu überbürden. Die von der Kammer ſeit der Wiederherſtellung der ſtändiſchen Verfaſſung bezahlte Decimation habe der ſtändiſchen Kaſſe bedeutend geholfen. Bekanntlich habe die Kammer Anfangs für jeden einfachen Termin 15,000 fl. bezahlt. 1635 ſey jedoch dieſer Beytrag auf die Hälfte, auf 7500 fl. herabgeſetzt worden. Seit 144 Jahren habe jeder Erzbiſchof (?) dieſe Summe zu den allgemeinen Landesbedürfniſſen bey-

beygetragen. *) Der gegenwärtige Erzbiſchof habe ſeit dem neuen Steuerſyſtem, gemäß der vorgeſchriebenen Fatirung ſeiner Urbarialgefälle, der Landſchaft die geringe Summe von jährlichen 7777 fl. 59 1/4 kr., ſo lange es der Zuſtand ſeiner Kammer erlaube, zugeſichert. Dieſe beträchtliche Verminderung des Kammeral-Beytrags habe den unterzeichneten Biſchof von Chiemſee bewogen, ſchon den 23. März bey Gelegenheit einer ſtändiſchen Seſſion zu fragen, welche Vorſtellung dagegen die Stände zu machen geſinnt wären? Die Entſchließung hierüber wäre dem größern Ausſchuße vorbehalten worden. Das Gewiſſen verpflichte ihn, hierüber ſeine Meynung zu äußern. Schon die große Schmälerung einer jährlichen Einnahme von 30,000 auf 7777 fl. ſey ein Gegenſtand, welcher Aufmerkſamkeit verdiene; indem dadurch die Landſchaft an jährlichen Einnahmen 22,000 fl. verliere. Der Erſatz falle allen Ständen, vornehmlich dem gemeinen Manne zur Laſt. Nehme man noch in Erwägung, daß bey der Wiedererrichtung der Landſchaft die Stände nebſt den allgemeinen Landesbedürfniſſen die Kammerſchulden, welche 635,366 fl. 40 kr. betrugen **), übernommen haben, ſo

*) Wenn die Kammeralkaſſe mit bedeutenden Summen im Rückſtande war, ſo befahl der regierende Erzbiſchof gewöhnlich, entweder den ganzen Rückſtand oder doch eine beträchtliche Summe davon in der Rechnung auszulöſchen.

**) S. den 8ten Band dieſer Chronik. S. 310.

ſo ſey auch der bisher übliche Beytrag der Billigkeit gemäß, zumahl da der Erzbiſchof Paris es den Ständen zugeſichert habe, daß er zu jedem Termin 7500 fl. aus der Kammerkaſſe zu der ſtändiſchen abgeben laſſen wolle. *) Ohne dieſen Beytrag könne die Landſchaft nicht beſtehen, und der Unterthan könne nicht höher belegt werden. Es ſey daher nach ſeiner Meynung dringend nothwendig, dem Fürſten hierüber eine Vorſtellung zu überreichen.

Als Bevollmächtigter des Domkapitels machte er den Ständen bekannt, daß ſich das Domkapitel gegen den neuen Steuerfuß bey Sr. kaiſerl. Majeſtät beſchwert habe, es könne demnach in dieſer Sache nichts anders thun, als die allerhöchſte Entſcheidung abwarten. Außer dem habe er vom Capitel den Auftrag, ſich lediglich auf das zu beziehen, was dasſelbe in Betreff des neuen Steuerfußes, der Decimation, der allgemeinen Zinsreduction und der Reviſion bereits 1778 dem Erzbiſchofe, dem kleinern und größern ſtändiſchen Ausſchuße mündlich und ſchriftlich wiederholt vorgetragen habe. Zugleich erbiethe ſich das Capitel, die Decimation wie im vorigen Jahre zu entrichten.

Dazu erbothen ſich auch in ihrem und der ſämmtlichen Geiſtlichkeit Nahmen die zwey Prälaten von St. Peter und von Högelwörth. Uebrigens waren

*) S. a. a. O. die S. 348.

waren ſie der unmaßgeblichen Meynung, man ſollte ſich an das neue Steuer- und Decimationsſyſtem feſthalten; indem es die Erfahrung gelehrt habe, daß man nun nicht mehr genöthiget ſey, neue Capitalien aufzunehmen. Noch mehr geſichert würde die ſtändiſche Kaſſe ſeyn, wenn der Erzbiſchof derſelben einen jährlichen ergiebigen Beytrag, wozu er bereits Hoffnung gemacht, geben würde. Auch glaubte ſie, man werde weder dem gemeinen Manne noch den Decimanten den Weg der Gnade verſperren, wenn ſie gegründete Klagen haben.

Die Ritterſchaft behaüptete, die vorgelegten Arbeiten der Reviſions-Commiſſarien bewieſen, daß alles verbeſſert worden wäre, was zur gerechten Klage hätte Anlaß geben können. Die Dominical-Steuer-Einrichtung ſey bereits von dem Landtage des vorigen Jahres genehmiget, indem die Grundlage derſelben die Landesreceſſe und ihre Freyheiten wären. Ueberdieß habe man bereits den Beweis erhalten, daß nun die gewöhnlichen Ausgaben ohne Anſtand beſtritten werden können; aber freylich nur die gewöhnlichen. Aus dem Grunde erlauben ſich die Ritter die Bitte, Se. Hochfürſtl. Gnaden möchten nicht nur die 50,000 fl., welche Pauſchſumme anſtatt des Rückſtandes Höchſtdieſelben zu bezahlen verſprochen, wirklich abgeben laſſen, ſondern auch, gemäß der öfters ertheilten Vertröſtungen, die Landſchaft mit einem jährlichen Beytrag unterſtützen. Was die Ritter nebſt dem in ihrem Votum ſagten, beſtand in

in Lobſprüchen auf den Fürſten über deſſen unerſchütterliche Standhaftigkeit, welche er bey Einführung des neuen Steuerfußes, der ohne Vergleich beſſer ſey, als der vorige, ungeachtet der vielen Widerſprüche, bewieſen habe.

Die Mitglieder des größern Ausſchußes aus dem Bürgerſtande dankten mit den verbindlichſten Ausdrücken für den neuen Steuerfuß, und prieſen ſich glücklich, ihn erlebt zu haben.

Dem Erzbiſchofe machte die Mehrheit der Stimmen viele Freude.. Mit Vergnügen bewilligte er die Ausſchreibung der vier Steuertermine nach dem neuen Steuer= und Decimationsfuß, und den Abzug von jedem Zinsgulden. Bereitwilligſt verſprach er den jährlichen Beytrag, gemäß der Faſſion ſeiner Urbarialgefälle, aus der Kammerkaſſe bezahlen zu laſſen, und in außerordentlichen Nothfällen die Landſchaft verhältnißmäſſig zu unterſtützen. Indeſſen hoffe er, die Landſchaft werde durch gute Wirthſchaft nicht nur mit ihren dermahligen Einkünften beſtehen, ſondern auch Paſſivkapitalien zurückbezahlen können.

Nachdem bereits der größere ſtändiſche Ausſchuß auseinander gegangen war, trug der Freyherr von Motzl (den 20. Dec. 1779) dem kleinern Ausſchuße vor: Nach dem nunmehrigen Schluß der vierten Jahresrechnung über den Accis wäre er, als

ſtän=

ſtändiſcher Deputirter zu der Acciskaſſe, im Stande bey Gelegenheit der nächſten Seſſion einen genügenden Auszug aus den Rechnungen über die Einnahmen der bezeichneten Kaſſe und deren Verwendung den Ständen vorzulegen. Vorläufig könne er bezeugen, daß dieſe Kaſſe noch immer nach der erſten Vorſchrift verwaltet werde. Es käme nur darauf an, ob die Stände noch ferner das Zutrauen zu dem Fürſten haben, daß dieſe Kaſſe immer nach der urſprünglichen Abſicht, nämlich die Kammerſchulden abzutragen, und das dermahlige jährliche Deficit der Kammerkaſſe zu decken, verwaltet werde? Die Antwort fiel bejahend aus. Allein der geheime Rath F. Th. von Kleimayern erklärte als Hochfürſtlicher Commiſſär (den 24. Jän. 1780), daß zwar das Zutrauen der Stände dem Fürſten zur Beruhigung und zur Zufriedenheit diene; weil er jedoch nie geſinnt war, den Ständen die Verwaltung dieſer Kaſſe zu verhehlen, indem er ſchon auf ihre Bitte recht gerne einen ſtändiſchen Deputirten nebſt dem General = Einnehmer der Kammer = Einkünfte zur Adminiſtration dieſer Kaſſe angeſtellt habe; ſo habe er keine Urſache, das Licht zu ſcheuen, vielmehr es ſey ihm angenehm, wenn man, ohne ſeiner Ehre und Würde zu nahe zu treten, Einſicht von ſeinem Staatshaushalt nehme. Er habe aus dem Grunde dem Freyherrn von Mozl befohlen, den verſammelten Ständen über die Verwaltung der Acciskaſſe nicht blos von den erſten vier Jahren, ſondern auch in Zukunft, ſo lange der Accis dauert, ſo oft es die Stän-

Stände verlangen, die genaueſte Auskunft zu geben. Zugleich hatte der benannte hochfürſtliche Commiſſär den Auftrag, den Ständen zu eröffnen, daß der Erzbiſchof die Pauſchſumme von 50,000 fl. als Rückſtand des Kammeralbeytrages zur ſtändiſchen Kaſſe, anſtatt in gewiſſen Friſten, mit Einmahl bezahlen werde.

In Folge deſſen übergab der geheime Rath von Kleimayrn den Ständen an Zahlungsſtatt für die oben erwähnte Pauſchſumme von 50,000 fl. drey Schuldbriefe, welche von der Landſchaft auf den Nahmen des Erzbiſchofes ausgeſtellt waren, zurück, welche 45,000 fl. betrugen. Nebſtdem legte er eine Quittung von 7636 fl. 19 kr. vor, die der Erzbiſchof für das Privilegium de non appellando zum Beßten des Landes bezahlt hat. Da nun dieſe Summen um 2636 fl. 19 kr. mehr ausmachten, als der Erzbiſchof ſeinem Verſprechen gemäß zu bezahlen hatte, ſo erinnerte der geheime Rath, die Stände werden nicht unterlaſſen, den Erzbiſchof über die bezahlten 50,000 fl. zu quittiren und den bewieſenen Ueberſchuß zu erſtatten.

Hiernächſt wurde der Freyherr von Moyl aufgerufen, daß er zufolge des höchſten Befehls den Ständen genaue Auskunft über die Verwendung der Acciskaſſe geben möchte. Allein er bedauerte es, daß er dermahlen noch nicht im Stande wäre, eine zuverläſſige Auskunft über alle Einnahmen und Aus-

Ausgaben geben zu können, indem für das gegenwärtige Quartal weder Rechnungen noch Gelder eingegangen wären. Er behalte ſich's jedoch vor, bey einer künftigen Seſſion die Summen beſtimmt anzugeben, die eingegangen und ausgegeben worden ſind. Vorläufig könne er die Stände verſichern, daß von den auf 921,531 fl. berechneten Schulden bereits 125,900 fl. Currentſchulden bezahlt ſeyen. Nebſtdem ſeyen von den Wiener Capitalien 83,000 fl. in Wiener Währung getilgt, welche in hieſiger Währung oder in 24 fl. Fuß 99,600 fl. betragen. Ferner ſey ein inländiſches Capital zu 3700 fl. zurückbezahlt worden. Die Kammerſchulden ſeyen demnach um 229,400 fl. vermindert worden. Endlich ſeyen alle alten Rückſtände und alle bis Ende 1779 verfallene Zinſe berichtiget. Um die Stände noch mehr zu überzeugen, daß die bezeichneten Capitalien wirklich abgetragen ſeyen, legte der Freyherr von Mozl drey Original = und zwey vidimirte Schuldbriefe vor, welche ſowohl vom Erzbiſchofe als vom Domkapitel gefertiget waren.

Das bewog die Stände, eine Dankaddreſſe an den Erzbiſchof, nicht blos für die ſummariſche Auskunft über die Verwendung der Accisgelder, ſondern auch für das bezahlte Pauſchquantum von 50,000 fl. einhellig zu votiren. Zugleich erkannten ſie, die Taxen für das Privilegium de non appellando zu bezahlen verpflichtet zu ſeyn; indem es in der That für alle Unterthanen eine Wohlthat wäre.

Nun

Nun nahm der hochfürſtl. Commiſſär wieder das Wort, und forderte auf ausdrücklichen Befehl die Freyherren von Rehling und Motzl auf, ſie ſollten, da ſie genaue Kenntniſſe von der Verwaltung der Kammerkaſſe hätten, unverhohlen ſagen, ob ſeit 1775, in welchem Jahre allererſt der Kammeral = Etat in's Reine gebracht werden konnte, die Kammer mit neuen Schulden oder andern Bürden belaſtet worden ſey, oder ob die Kammer neuerdings in Rückſtände gerathen wäre. Vornehmlich ſollen ſie auch den Ständen Auskunft geben, wie es hier und auf dem Lande mit den Vorräthen ſtehe, und in welchem Zuſtande die Bergwerke auf Salz und Metall ſich befänden. Es ſey bekannt, daß der Fürſt bey dem Antritte ſeiner Regierung nichts als leere Kaſſen und leere Vorrathshäuſer gefunden habe. Die benannten Freyherren möchten frey die reine Wahrheit ſprechen, damit ihre Mitſtände ſich überzeugen können, wie die Kammeral = Einkünfte verwendet werden und man ſich nicht dem Argwohn hingebe, als ob der Fürſt zwar auf einer Seite Schulden tilge, auf der andern aber die Kammer in einen ſolchen Zuſtand verſetze, daß der Accis nie aufhören könne, oder daß man wenigſtens dem Ende dieſer Auflage nicht entgegen ſehen könne.

Freyherr von Rehling verſicherte nun pflichtmäßig, nach ſeiner Einſicht wäre dermahlen die Kammer in einem ſolchen Zuſtande, daß man deren Flor voraus= ſehen könne. Es ſey buchſtäblich wahr, daß der

Fürſt bey dem Antritte ſeiner Regierung leere Kaſſen und ausgeleerte Vorrathshäuſer gefunden habe. Dermahlen werden nicht nur alle laufende Ausgaben richtig abgeführt, ſondern es ſeyen auch alle Kammeral-Kornſpeicher ſo voll gepfropft, daß kein Raum mehr übrig iſt, in Laufen und Tittmoning ſey ebenfalls ein großer Vorrath. Man mußte ſogar zu Rief einen neuen Fruchtſpeicher errichten. Bey dem Wohlſtande der Kammer könne demnach der Zeitpunkt nicht ferne ſeyn, wo alle Kammeral-Schulden getilgt, und folglich auch der Accis aufhören werde.

Der Freyherr von Motzl beſtätigte, was der Freyherr von Rehling geſagt, und bezeugte gleichfalls, daß die Kammer mit keinen neuen Schulden oder Bürden beladen worden wäre. Mit Ende eines jeden Jahres würden alle Current-Ausgaben richtig abgeführt, und überhaupt werde eine genaue Wirthſchaft geführt. Der Fürſt laſſe ſich von Zeit zu Zeit den ganzen Zuſtand der Kammer vorlegen, und arbeite raſtlos dahin, daß durch weiſe Anordnungen die Kammer von allen Schulden befreyt und die Unterthanen vom Accis, ſo bald wie möglich, entbürdet würden.

Der Freyherr von Negri, ebenfalls Landſtand und Salinendirector, bezeugte, daß es bey den Salzwerken unter dieſer Regierung keinen Rückſtand gebe.

Unter

Unter den vorigen Regierungen wären gewöhnlich 20 — 30,000 fl. rückſtändig geblieben.

Allererſt den 28. Februar 1780 ward der Freyherr von Motzl im Stande dem kleinern ſtändiſchen Ausſchuße die detaillirten Reſultate der vierjährigen Rechnung über den Accis zu eröffnen. Vom 1. Oct. 1775 bis letzten Dec. 1779 beſtand die Einnahme in 558,608 fl. 31 kr. Von dieſer Summe wurden verwendet zur Abtragung der Schulden 203,029 fl. 13 1/4 kr., zur Bezahlung der Intereſſen 111,815 fl. 12 1/4 kr. Das Drittel von der Einnahme, das iſt 186,164 fl. 50 1/4 kr. brauchte man, um das Deficit der Kammer zu decken. Die außerordentlichen Ausgaben für die Regie betrugen die geringe Summe von 425 fl.. Folglich ergab ſich ein Reſt von 57,174 fl. 15 1/4 kr.

Zu dieſer ſummariſchen Rechnung machte der Freyherr von Motzl folgende Bemerkungen:

1.) Nach der Berechnung des Kammeral-Einnehmer-Amtes fehlten an den Einnahmen, um die nöthigen Auslagen der Kammer zu beſtreiten, jährlich 130,000 fl.

2.) Um das Gleichgewicht zwiſchen Ausgaben und Einnahmen herzuſtellen, hätten bey einer geheimen Conferenz der Domprobſt, Fürſt Firmian, der Dombechant, nun Fürſt von Trient, Peter Gr. von

Thun, und der Domcapitular Gr. von Dietrichſtein dem Erzbiſchofe den Accis eingerathen. Der Biſchof von Chiemſee, Gr. Ferdinand von Zeil, habe es öffentlich betheuert: Er hätte es ſchon unter der vorigen Regierung eingeſehen, daß die Kammer eine Hülfe nöthig habe. Aus dem Grunde habe er dem Erzbiſchofe Sigmund den Rath gegeben, den Accis von allen Getränken zu verlangen.

3.) Aus dem Ertrag der Acciskaſſe erhelle, daß, wenn die ganze Einnahme vom Accis der Kammer zugefloſſen wäre, ſo hätte das kaum hingereicht, die laufenden Zahlungen zu leiſten, ohne daß auch nur ein Capital hätte zurückbezahlt werden können. Daraus gehe hervor, daß der Fürſt gut gewirthſchaftet, Mißbräuche abgeſchafft, und Ordnung im Finanzweſen hergeſtellt habe.

4.) Mit Einſchluß der bereits neuerdings aufgekündeten Capitalien, welche 46,000 fl. in Wiener Währung betragen, und im künftigen Juni zurückbezahlt werden, kann man annehmen, daß dermahlen 260,000 fl. Schulden getilgt ſeyen.

5.) Sey wohl in Betracht zu nehmen, daß der Erzbiſchof um 53,601 fl. an Accis von ſeinem in den fürſtl. Bräuhäuſern erzeugten Bier und von ſeinen eigenen Weinen mehr bezahlt habe, als das Drittel beträgt, welches er von der Acciskaſſe bezogen.

6.)

6.) Endlich verdiene es ebenfalls bemerkt zu werden, daß dieſe vier Jahre hindurch an Umgeld um 7274 fl. weniger eingegangen ſeyen, weil der Accis die Getränke vertheuert, und folglich den Abſatz gehemmt hat.

Allem dem ungehindert ſey mit Ende des Jahres 1779 die Kammer mit keinem Kreuzer im Rückſtande. Jedermann ſey bey Heller und Pfenning bezahlt. Hieraus ſey es klar, daß die Wirthſchaft des Erzbiſchofes ohne allen Grund, und aus bloßen Vorurtheilen durch die Hechel gezogen werde. Man habe vielmehr Urſache, Gott zu danken, daß er dem Stiftslande einen ſo weiſen Regenten gegeben habe, welcher, ohne die Unterthanen zu drücken, zu den beßten Ausſichten Hoffnung giebt.

Sämmtliche Stände erkannten aufrichtig den guten Haushalt des Erzbiſchofes in ſeinem vollen Werth, und baten den fürſtl. Commiſſär, dem Fürſten in ihrem Nahmen zu danken, und ihn zu bitten, er möchte, der ungerechten Tadelſucht mancher Menſchen ungeachtet, die für das ganze Land wohlthätigen Einrichtungen im Staatshaushalt fortſetzen.

Hieronymus verabſcheute jede Art von Poſſen und Mummereyen während religiöſer Ceremonien: deßhalb verboth er unter dem 14. May (1779) die hie und da noch üblichen Paſſionsſpiele am Charfreytage.

Den

Den 4. Juni (1779) iſt der Erzbiſchof nach Wien abgereiſt, er verweilte daſelbſt beynahe drey volle Monathe; indem er erſt den 1. Herbſtmonaths wieder zurückgekommen war. Da einige Tage zuvor ſich die Nachricht verbreitete, daß man den Fürſten ſtündlich erwarte, ſo both der Magiſtrat die zwey Bürgercompagnien auf, mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiele vom Linzerthore bis zum Rathhauſe zu paradiren. Die Bürger ſtanden mit der Grenadier-Compagnie einen ganzen Tag auf den Beinen. Zu gleicher Zeit war grobes Geſchütz bereitet, um ihn damit zu begrüßen. Allein der Fürſt traf unvermuthet bey der Nacht um 10 Uhr hier ein. Das vereitelte den feyerlichen Empfang. Als jedoch der Erzbiſchof vernahm, welche Ehrenbezeugung man ihm zu erweiſen geſinnt war, ſo ward er tief darüber gerührt, zumahl, da es hier nie geſchehen iſt, daß ein Erzbiſchof, wenn er blos von einer Geſchäftsreiſe zurückgekommen, mit Feyerlichkeiten empfangen worden iſt. Er erließ deßhalb an den Magiſtrat ein eigenes Handbillet, worin er demſelben in den verbindlichſten Ausdrücken dankte und den Wunſch äußerte, dieſen ungeheuchelten Ausdruck der Ergebenheit an ſeine Perſon auf irgend eine Art erwiedern zu können. Er forderte ſogar den Magiſtrat auf, ihm freymüthig zu eröffnen, welche Auszeichnung die getreue Bürgerſchaft ſeiner Reſidenz von ihm wünſche, oder was er thun ſollte, um ſeine Erkenntlichkeit für die ihm zubereitete Ehrenbezeugung darzuthun. Nicht als Landesherr, ſondern als

als erſter Bürger wolle er den biedern Bürgern der Hauptſtadt mit wahrem Vergnügen ſeine Zufriedenheit bezeugen. Dem Erzbiſchofe, bey dem kaiſerlichen Hof vom Domkapitel angeſchwärzt, und im Inlande ſowohl als im Auslande verleumdet, konnte es nicht anders als Freude machen, ſich von den Bürgern ſeiner Hauptſtadt geliebt zu ſehen. Indeſſen der Magiſtrat fand ſich in dem Bewußtſeyn belohnt genug, dem weiſen Fürſten einen Beweis ſeiner ausgezeichneten Hochachtung gegeben zu haben. Hiernächſt ſchickte der Erzbiſchof dem Magiſtrat 1000 fl. für arme Bürger.

Die Befugniß des Churfürſten von Baiern in dem ſalzburgiſchen Marktflecken Straßwalchen eine beſchränkte Mauth zu unterhalten, gab ſeit Jahrhunderten zu vielen Gränz- und Juriſdictionsſtreitigkeiten in den Gerichten Mattſee, Straßwalchen und Höchfeld Anlaß. Der Churfürſt Maximilian hatte bereits beſchloſſen, dieſen Streitigkeiten dadurch ein Ende zu machen, daß er die Mauth von Straßwalchen auf ſein Territorium, nahe bey Straßwalchen, verlegen wolle, wo ihn in Ausübung der Mauth kein Herkommen wie in Straßwalchen beſchränken würde. Es war ſchon zwiſchen Baiern und Salzburg ein Vergleich verabredet, zufolge deſſen Salzburg ſich verpflichtete, zur Ueberſiedlung einen Beytrag zu machen. Allein des Churfürſten unvermutheter Tod war Urſache, daß der verabredete Vergleich nicht mehr zu Papier gebracht, und zu

einer

einer Urkunde erhoben werden konnte, und der Churfürſt von der Pfalz, Carl Theodor, trat im Teſchner-Frieden das Innviertel an Oeſterreich ab. Hieronymus ſäumte nicht, dem öſterreichiſchen Hof die Irrungen umſtändlich vorzutragen, welche die baieriſche Mauth in Straßwalchen veranlaßt hatte, und erboth ſich den Vergleich pünktlich zu befolgen, den er mit dem Churfürſten Maximilian III. verabredet. Der kaiſerl. Hof gab den 25. Juni 1779 zur Antwort, er wäre nicht ungeneigt, durch einen gütlichen Vergleich alle Gränz- und Jurisdictionsſtreitigkeiten abzuthun. Inzwiſchen ſoll es bey dem Beſitzſtand ſein Verbleiben haben. Durch dieſe Erklärung wurde dem Erzſtifte der bisherige Beſitz zugeſichert, und man hoffte der kaiſerliche Hof werde in der Folge keine ſtrengere Bedingungen zu einem Vergleich verlangen, als Baiern verlangt hat. *)

Schon der Erzbiſchof Sigmund erließ (den 17. Febr. 1767) eine Reviſionsordnung. Nachdem unterm 21. Nov. 1777 das Erzſtift aus beſonderer Gnade Sr. Majeſtät Kaiſer Joſeph II. ein Privilegium de non appellando in der Maße erhalten hatte, daß die ſonſt vorgeſchriebene Appellationsſumme von 600 fl. auf 2000 fl. rheiniſch erhöht worden iſt, ſohin, wenn die Klage nicht über 2000 fl. rheiniſch beträgt, weder an den kaiſerl. Reichshofrath noch an das kaiſerl. Reichskammergericht die Appellation ergriffen wer-

*) Nachrichten von Juvavia S. 465 und 66.

werden konnte, ſo erhielt (19. Dec. 1779) die erwähnte Reviſionsordnung einige Zuſätze. *) In dieſen hat der Erzbiſchof Hieronymus ſeine Gerechtigkeitsliebe neuerdings beurkundet. In der Reviſionsordnung behielt ſich der Erzbiſchof Sigmund §. 5. Num. 6. und 7. die Relationserſtattung und Einholung ſeines Entſchlußes über den vom Hofrath beſchloſſenen Beſcheid vor. Allein der Erzbiſchof Hieronymus that darauf Verzicht, ſo oft die Sache das Intereſſe der Kammer betreffen würde. Das Domkapitel, dem der Erzbiſchof das vom Kaiſer erhaltene Privilegium und die neuen Zuſätze zur Reviſionsordnung mitgetheilt hatte, fand das Privilegium ſowohl, als die Zuſätze bedenklich. Allein deſſen Erinnerungen wurden als unerheblich bey Seite gelegt.

In Salzburg müſſen, wie in den meiſten Ländern Deutſchlands, die Grundholden ihrer Herrſchaft in Veränderungsfällen eine Anlait (Handlohn, Lehenwaare, Laudemium) bezahlen, was für manche Bauern, wenn die Anlait nicht ſchon vor Alters auf immer beſtimmt worden iſt, eine ſchwere Bürde iſt, weil die Güter im Werth geſtiegen ſind, und die Anlait nach dem Werth des Guts entrichtet werden muß. Hieronymus war ſelbſt der bedeutendſte Grundherr im Stiftslande. Deßungeachtet wünſchte er

*) S. Zauners Auszug der ſalzburgiſchen Landesgeſetze B. 1. S. 165 — 173.

er, dieſe Bürde und andere Bürden der Bauern dadurch zu erleichtern, daß die Anlait ſowohl als die übliche gemeine Anlage und die Landesreparations-Beyträge in eine jährliche Abgabe umgewandelt würden. Zum Behufe deſſen beſchloß er (1779) für den beßten Vorſchlag in Betreff der Anlaiten 60 Dukaten, und für den rückſichtlich der gemeinen Anlage und der Landesreparations-Beyträge 40 Dukaten zu geben. Da indeſſen keine Preisſchrift Genüge leiſtete, ſo hatte der gute Wille des Fürſten keinen Erfolg.

Auch in dieſem Jahre (1779) kamen Ausſchüſſe von Bauern hieher und ließen ſich Klagſchriften gegen die neue Steuereinrichtung abfaſſen, welche ſie alsdann Domcapitularen und anderen Perſonen überreichten, die in dieſer Sache nichts thun konnten. Kehrten ſie hierauf zu ihren Committenten zurück, ſo forderten ſie ihnen für die Reiſe und für die Auslagen, welche die Schriften veranlaßt hatten, Geld ab. Indem der gemeine Mann dadurch hinterliſtet und um ſein Geld gewiſſenlos gebracht wurde, ſo gab der Erzbiſchof (9. Dec. 1779) allen Landbeamten den gemeſſenen Befehl, dergleichen Forderungen, ſo wie ſich eine Gelegenheit ergiebt, zurückzuweiſen.

Schon zu Anfange des Schuljahres wurde bekannt gemacht, daß der Privatlehrer in den juriſtiſchen Fächern, Joh. B. Döll, theoretiſche und prak-

praktiſche Vorleſungen über den Reichsproceß, indem er der Grund aller Provinzialproceßordnungen im deutſchen Reiche war, halten werde. Der Erzbiſchof ließ ihn vorerſt auf ſeine Koſten reiſen, damit er ſich in dieſem Fache noch mehr bilden konnte. Durch ein Publicandum aus der Hofraths-Canzley wurden vornehmlich die inländiſchen Candidaten der Jurisprudenz aufgefordert, dieſe Vorleſungen fleißig zu beſuchen, indem Se. Hochfürſtl. Gnaden bey Dienſtverleihungen darauf Rückſicht nehmen, und diejenigen zurückzuweiſen beſchloſſen hätten, welche die Vorleſungen über den Civil- und Reichsproceß nicht mit gutem Erfolg beſucht haben würden.

Nach dem am 2. März (1779) erfolgten Tode des Biſchofes von Brixen, Ignatz Gr. von Spauer, iſt den 23. Sept. des nämlichen Jahres deſſen Bruder Joſeph, ſeit 16 Jahren Biſchof zu Seckau, zum Nachfolger erwählt worden. Das Biſthum Seckau verlieh der Erzbiſchof (den 1. Jän. 1780) dem Biſchofe von Königsgrätz, Joſeph Gr. von Arco.

Den 13. Oct. (1779) zeigte der Domcapitular Franz Xaver Gr. von Salm dem Capitel an, daß er vom Kaiser zum Auditor Rotae Nationis Germaniae ernannt ſey, und erſuchte dasſelbe, es möchte ihm von der Präbende ebenfalls die 1200 fl. zukommen laſſen, welche andere Capitularen, die die nämliche Stelle bekleidet, genoſſen hatten.

Das

Das Biſsthum Lavant war für die neuen Zeiten, wo die Preiſe der Lebensbedürfniſſe, und die Impoſten von Zeit zu Zeit ſtiegen, zu gering dotirt, zumahl, da der Biſchof von Lavant den Charakter eines Reichsfürſten hatte. Man beſchloß daher, dem Biſsthume Lavant die Probſtey Maria Saal einzuverleiben. Allein da die Verleihung dieſer Probſtey zwiſchen dem öſterreichiſchen Hofe und dem ſalzburgiſchen Erzbiſsthume abwechſelte, ſo war zur Incorporation die Einwilligung des öſterreichiſchen Hofes nothwendig. Nach längern Unterhandlungen ließ ſich die Kaiſerinn Königinn Thereſia bewegen, die Vereinigung gutzuheißen, doch unter der Bedingung, daß ſo oft Oeſterreich die Reihe trifft, die Probſtey zu verleihen, der ernannte Biſchof den öſterreichiſchen Regenten um die Verleihung der Probſtey bitte. Dieſe Bedingung fand hier um ſo weniger Anſtand, weil auch der Erzbiſchof feſtſetzte, daß, ſo oft an ihm oder einem ſeiner Nachfolger die Reihe ſey, die Probſtey zu vergeben, der Ernannte den jeweiligen Erzbiſchof bitteweiſe darum angehe. Zugleich verlangte die Kaiſerinn Königinn, daß über dieſe Vereinigung von Seite Salzburgs eine förmliche Urkunde abgegeben werde, wozu Allerhöchſtſelbe ſich ebenfalls verbindlich machte. In Hinſicht auf Sperr und Inventur und alles Andere ließ man es beym Alten bewenden. Das Domcapitel hat die Erzbiſchöfliche Urkunde (den 27. Dec. 1779) ohne Anſtand mitunterzeichnet.

Die

Die Trienter Synode ſchreibt vor *), die Biſchöfe ſollen ihre Kirchſprengel in ihrer ganzen Ausdehnung entweder in Perſon oder durch Abgeordnete jährlich unterſuchen, oder wenn das die Geſchäfte ihnen nicht erlauben, ſo ſoll doch innerhalb zwey Jahren die Viſitation der ganzen Dióces vollendet werden. Indem Hieronymus, zumahl da er Regent des Stiftslandes und Einer der erſten Reichsſtände war, mit Arbeiten überhäuft war, ſo ernannte er (1. Jän. 1780) zwey Conſiſtorialräthe, nämlich den Franz Leopold Kafererer und den Ernſt Sigmund Racher zu Viſitatoren. Indeſſen ſo oft ſich ihm Zeit und Gelegenheit darboth, ſo erfüllte er dieſe Pflicht ſelbſt.

Bis auf die Zeiten der gegenwärtigen Regierung gab es im Penſionswesen keine feſten Normen, und man wußte allerhand krumme Wege einzuſchlagen, um eine größere Penſion zu erſchleichen; das war Urſache, daß die mittelloſen Familien der unteren Staats = und Hofdiener, auf Penſionen für Wittwen und Kinder rechnend, ſorglos lebten und ihren Kindern keine Erziehung gaben, wodurch ſie zu irgend einem Erwerb tüchtig geworden wären. Ueberdieß war der Erzbiſchof Sigmund, um die Fornikationsfälle zu vermindern, in den Heirathsbewilligungen zu liberal. Der Erzbiſchof Hieronymus befahl unter dem 1. May 1780, ſowohl die Kammer als

*) Seſs. 24 Cap. 3. de Reform.

als die Landſchaft ſoll ihm ein Penſionsſyſtem vorlegen. Indeſſen verfloſſen Jahre bis eines zu Stande kam. Das der Kammer ward vollendet 1787; das der Landſchaft, welche das Kammeralſyſtem mit wenigen Abänderungen adoptirte, folgte ſpäter nach, und die Penſionen für Salz- Berg- und Münzarbeiter und ihre Familien wurden erſt 1791 feſtgeſetzt. *) Hieronymus war in Heirathsbewilligungen ſehr ſparſam, was eine wahre Wohlthat für den Staat, und ſelbſt für die untere Claſſe der Staats- und Hofdiener war. Später hat das die Erfahrung bewieſen.

Die Bergswerksbruderſchaften ſind ſehr alte Inſtitute. Sie ſind Vereine, welche zur Abſicht haben, alte, gebrechliche Arbeiter, oder ihre Weiber und Kinder zu unterſtützen, und deren *Mitglieder* die-

*) Die Verordnungen über die Beſtimmungen der Penſionen für Staats- und Hofdiener und für ſtändiſche Beamte und ihre Familien ſind in Salzburg nie im Druck erſchienen, wohl aber iſt in Zauners Sammlung der wichtigſten Landesgeſetze von 1790 bis zum Schluße der erzbiſchöflichen Regierung S. 65. die Verordnung über die Penſionen, Abfertigungen und Erziehungsbeyhülfe für die zum Salz- Berg- und Münzweſen gehörigen Arbeiter und ihre Familien abgedruckt. Ein guter Freund erinnerte mich, daß die Fürſt- Erzbiſchöflichen Penſions- Normen abgedruckt ſeyen im Handbuch für alle k. k. Beamten von Megerle v. Mühlfeld. B. 7. S. 304 — 324.

dieſes Zweckes wegen verpflichtet ſind, von ihren Einnahmen eine beſtimmte kleine Gabe in die Bruderladen zu legen. In ſpätern Zeiten hat man ſich von dem urſprünglichen Zwecke dieſer Bruderſchaften entfernt, und das in den Bruderladen befindliche Geld zu Tänzen, Schmauſereyen, Trinkgelagen und andern willkührlichen Ausgaben verwendet. Im Jahre 1772 wurden die ſalzburgiſchen Bruderladen zu einer beſſeren Wirthſchaft angehalten. Man ſchrieb ihnen neue Formen zu Rechnungen vor, befahl ihnen dieſelben jährlich einzuſenden und die Gewalt der Brudermeiſter wurde mehr eingeſchränkt. Im Jahre 1780 ward verordnet, daß die Knappen und andere Bergwerksarbeiter von jedem Gulden Verdienſt 6 kr., die Holz- und Kohlenlieferanten aber von jedem Gulden 1 kr. zur Bruderlade abgeben ſollen. Das Vermögen jeder Bruderlade wurde eigends verwaltet, und keines wurde zur Unterſtützung anderer Bruderladen gebraucht. Das Unvermögen irgend einer Bruderlade deckte die Staatskaſſe. *)

Den

*) Nach des Herrn Joſ. Ernſt, Ritter von Kochſternfeld, letzten 30 Jahren des Hochſtiftes Salzburg S. 219 hatten dieſe Laden einen jährlichen Ueberſchuß von 2000 fl.; und hatten, nach des genannten Verfaſſers Angabe, an verzinslichen Capitalien . . 88,552 fl.
an Baarem . . . . 4,617 =
an Activforderungen . . . . 187 =

Summe 93,356 fl.

Den 8. May (1780) verſammelte ſich der größere ſtändiſche Ausſchuß. Merkwürdig war die Rede, womit der fürſtliche Commiſſär, der geheime Rath Franz Thaddäus von Kleimayern, den Landtag eröffnete. Hier ein Auszug davon: Endlich, ſagte er, iſt es unter Gottes Beyſtand dahin gekommen, daß im Erzſtifte an die Stelle des ehemahligen verworrenen Steuerfußes, ein neuer in jeder Hinſicht verbeſſerter eingeführt worden iſt. Die bisherige ſchändliche Willkühr iſt verbannt, die Schleichwege, auf welchen man ſein Vermögen zu verheimlichen ſuchte, ſind vergebens; keine Realität iſt verſchont, jeder Beſitzer muß verhältnißmäßig zu den allgemeinen Bedürfniſſen des Landes einen erſchwinglichen Beytrag machen; zur Erleichterung der mit Schulden belaſteten Unterthanen ſind die Zinſe herabgeſetzt; die Steuerkataſter ſind ergänzt; die Einnahmen der ſtändiſchen Kaſſe ſind nun auf den unveränderlichen Boden gegründet: lauter Vorzüge, welche man bey dem vorigen Steuerſyſtem vermißte, und die mit unglaublich geringen Koſten bewerkſtelliget worden ſind. Der Fürſt iſt zu gerecht, als daß er dieſes Verdienſt ſich zueignen wollte, es gebühre den Ständen, welche mit wahren patriotiſchen Gefühlen ausgerüſtet dieſes wichtige Werk zu Stande gebracht haben, ob ſie gleich mit vielen Schwierigkeiten und Vorurtheilen zu kämpfen hatten, welche ſogar mit weit ausſehenden Unordnungen und Zerrüttungen drohten. Mit heiterem und erfreulichem Blicke hat der Fürſt dem Tage entgegen geſehen,

wo

ro er den verſammelten Ständen ſeinen Dank und ſeine Zufriedenheit bezeigen kann. Mit Vergnügen verkünde er es laut, daß er ſie, die Stände, als die Stütze ſeiner Ehre und Macht, die die Bewahrer der öffentlichen Ruhe, des nöthigen Credits, der guten Ordnung und der unpartheyiſchen Gerechtigkeit ſind, anſehe, und ſie ſeiner Huld und ſeines Schutzes würdig halte. Sie können nun ausruhen von ihren vielen beſchwerlichen Arbeiten und von den kummervollen Stunden, welche mit allgemeinen Reformen gewöhnlich verbunden ſind. Es iſt nun nichts mehr übrig, als daß ſie das eingeführte Steuerſyſtem feſt halten und wachen, daß es nicht untergraben werde. Sie ſollen jedoch nicht glauben, daß das eingeführte Steuerſyſtem unverbeſſerlich ſey. Nichts iſt vollkommen, was aus den Händen der Menſchen kömmt; vornehmlich iſt das der Fall bey politiſchen Einrichtungen. Die Stände ſollen daher in Hinſicht auf das Steuerweſen immer ein wachſames Auge haben, ob nicht irgendwo eine Lücke auszufüllen, oder ein Flecken zu verbeſſern ſey. Nur ſollen ſie nie von der Hauptſache abgehen. Keiner ſoll allein klug ſeyn wollen; keiner ſich vom Widerſprechungsgeiſte irre führen laſſen. Mäßigung, Beſcheidenheit, Eintracht ſollen die Seele collegialiſcher Inſtitute ſeyn. Spaltungen, und bizarre Meynungen vergiften dieſelben. Trennungen verrathen Schwäche. Feſtes Zuſammenhalten giebt einem collegialiſchen Inſtitut Kraft und Stärke. Vorzüglich ſoll ſie immer der nämliche reine patriotiſche Eifer beſeelen, womit ſie

das neue Steuerſyſtem zu Stande gebracht haben. Nie ſollen ſie ſich von Nebenabſichten verführen laſſen; immer ſollen ſie auf's allgemeine Beßte hinzielen. Unnöthige Begünſtigungen und Nachſichten ſollen ſie als die Quelle ſchädlicher Unordnungen und einer ſchlechten Wirthſchaft verabſcheuen. Ausſtände ſollen ſie nicht anwachſen laſſen, ſondern dieſelben ohne Rückſicht auf Perſon mit ſtandhaftem Ernſt eintreiben, und überhaupt ſollen ſie ihren theuern Pflichten mit reinem, edlem Muthe nachkommen.

Uebrigens werde keiner von den anweſenden Ständen behaupten können, daß der Fürſt Einem mit Drohungen oder Verheiſſungen zudringlich geweſen ſey. Er habe jedem die Freyheit gelaſſen, nach ſeinem Gewiſſen zu ſtimmen. Wenn die Meynungen getheilt waren, habe er aus landesfürſtlicher Macht entſchieden, weil ein Schluß gefaßt werden mußte. Gewöhnlich ſeyen jedoch entweder durch die Mehrheit, oder durch die Einhelligkeit der Stimmen die Schlüſſe gefaßt worden. Eben das mache dem Erzbiſchofe Freude, daß ſich die Stände blos aus Ueberzeugung, mit freyem Willen, nicht aus blindem Gehorſam, oder aus ſklaviſcher Furcht zu einem einhelligen Gutachten über das neue Steuerweſen vereiniget haben. Der Fürſt zweifle keineswegs, daß die Mitglieder des kleinern Ausſchußes, denen des größern genaue Auskunft geben werden, was ſeit dem letzten Landtage in Betreff des neuen Steuerweſens geſchehen iſt, und wie es nothwendig geworden iſt, daß die

Stände

Stände *) die Vertheidigung der landesherrlichen Verfügungen auf ſich genommen haben. Zugleich verlange der Fürſt, daß der größere Ausſchuß über die zweckmäſſige Verwendung der Acciseinnahmen belehrt werde. Höchſtdieſelben begehren das nicht aus eitler Ruhmſucht, oder um Dank und Beyfall zu erbetteln. Das Bewußtſeyn, rechtſchaffen gehandelt zu haben, ſey ihm genugſame Belohnung. Wohl glaube der Fürſt, es ſey Pflicht der Stände, daß ſie den Vorhang lüpfen, womit man die Wahrheit verhüllen will. Thaten, nicht Worte ſoll man ſprechen laſſen. Ueberhaupt werden es die Stände bekennen müſſen, wenn ſie die bisherige Regierungsweiſe, und insbeſondere die Geſchichte des neuen Steuerfußes in Erwägung ziehen, daß alle Bemühungen Sr. Hochfürſtl. Gnaden das allgemeine Wohl, Ruhe, Credit und Ordnung bezwecken.

Seit der vom Erzbiſchofe Sigmund 1755 ergangenen neuen Waldordnung wurden die Klagen der Grundherrſchaften und auch anderer Privaten gegen Beeinträchtigungen in Waldſachen immer häufiger. Die erſteren klagten, daß die Kammer ſich ihrer Forſtgerichtsbarkeit anmaße, und beyde beſchwerten ſich, daß man viele ihrer Gehölze als fürſtliche Freyen, und folglich als der Kammer zuſtändige

*) Damit deutete der fürſtliche Commiſſär auf den Proceß hin, den das Capitel bey dem Reichshofrath gegen den Fürſten anhängig gemacht hat.

Waldbezirke ohne Recht und Urtheil in Anſpruch nehme, und eigenmächtig als ſolche behandle. Hieronymus hat ſeit dem Anfange ſeiner Regierung oft und laut erklärt, daß er alle Streitigkeiten, nahmentlich auch in Waldſachen, verabſcheue, und daß es ſein ſehnlichſter Wunſch ſey, alle Zwiſte durch gütliche Uebereinkunft zu beſeitigen. Jede Verletzung wohl erworbener Rechte ſtehe im Widerſpruche mit ſeinen Grundſätzen, ſo wie es hingegen ſeine Pflicht erheiſche, die Güter des Erzbisthums zu bewahren. Zufolge deſſen hat er gleich beym Antritt ſeiner Regierung dem Capitel die Verſicherung gegeben, daß, wenn dasſelbe ihm die Beſchwerden, ſie mögen Nahmen haben, welchen ſie wollen, gehörig vortragen, deren Grund durch Vorlegung päbſtlicher und kaiſerlicher Privilegien, und anderer Urkunden, auf die ſie ſich bey jeder Gelegenheit berufen, darthun werde, ſo ſey er erbiethig, dieſelben durch einen gütlichen Vergleich zu beſchwichtigen. Allein weil das Domkapitel, hindeutend auf ſeine Erbherrlichkeit, behauptete, es wäre dasſelbe nicht wie andere Grundherrſchaften zu behandeln, und weil es ſich weigerte, die päbſtlichen und kaiſerlichen Diplome vorzulegen, ſo konnte kein Vergleich zu Standen kommen.

Den 8. Febr. (1780) ergieng von der Hofkammer an mehrere Grundherrſchaften der Befehl, ſie ſollten ihre Klagen in Betreff des Forſtweſens binnen zwey Monathen in kurzen Sätzen einreichen; indem der Erzbiſchof dieſe Streitigkeiten beygelegt wiſſen

wiſſen wolle. Der Erzbiſchof erklärte deutlich, daß er blos den Flor und die Aufnahme des dem Erzſtifte unentbehrlichen Waldſtandes, und eine mit den ſtändiſchen Befugniſſen leicht vereinbare Forſt-, Vorzeig- und Strafordnung beziele. Dieß hatte die Folge, daß den 28. Oct. (1780) mit dem Stifte St. Peter, den 4. Dec. (1780) mit dem Erblandmarſchallamte, und das Jahr darauf den 28. Dec. (1781) mit dem Stifte Michaelbeuern neue Receſſe in Forſtſachen abgeſchloſſen worden ſind, die vielen Irrungen ein Ende machten. *)

Die römiſchen Curialiſten ſahen die Stadt Rom als die allgemeine Pfarre der ganzen katholiſchen Welt an, und aus dem Grunde behaupteten ſie, daß in Rom vor einem Pfarrer geſchloſſene Ehen überall gültig ſeyen. Das bewog manche Brautpaare, die in ihrer Heimath aus Abgang der nothwendigen Subſiſtenz keine Heirathsbewilligung erhielten, nach Rom zu wandern, und ſich daſelbſt trauen zu laſſen. Aber auch anderswohin giengen Leute von dieſem Gelichter, und erſchlichen die Trauung unter dem Vorwande, ſie hätten keine Heimath. Da dieſer Unfug die Bettelfamilien vermehrte, ſo war es nothwendig, ihn durch zweckdienliche Verordnungen abzuſtellen. Unter dem 30. Oct.

*) Die Receſſe ſind zu finden in Zauners Sammlung der wichtigſten Urkunden S. 322 — 353 und S. 375 — 389.

Oct. (1780) wurde demnach durch den Druck bekannt gemacht, dergleichen Geſindel laufe Gefahr, daß ihre Kinder als uneheliche erklärt werden, und daß ſie überdieß auf drey Jahre zur Zuchthausſtrafe würden verurtheilt und nach ausgeſtandener Strafe zufolge älterer Verordnungen aus dem Lande verwieſen werden. Dieſes Strafgeſetzes ungeachtet gab es von Zeit zu Zeit Leute, die durch das böſe Beyſpiel anderer verleitet ſich ebenfalls in Rom oder anderwärts copulieren ließen. Das hieſige Conſiſtorium machte hierauf (den 3. Juli 1793) öffentlich bekannt, daß dasſelbe ſolche zu Rom oder ſonſt wo immer auswärts erſchlichenen Ehecopulationen, nach Geſtalt der Umſtände als ganz ungültig erklären, und dergleichen von Rom oder anders woher zurückkommende vermeintliche Eheleute ſcheiden werde. Weßwegen ſichs ſolche Leute ſelbſt beymeſſen müſſen, wenn ſie eine weite und beſchwerliche Reiſe nicht nur vergeblich gemacht, ſondern bey ihrer Zurückkunft noch überdieß mit empfindlichen Strafen belegt werden. *)

Sehr befremdete den Erzbiſchof ein Bericht des Conſiſtoriums vom 30. Aug. (1780) womit dasſelbe anzeigt, daß das Publikum über die Einfuhr und den

*) S. Zauners Auszug der wichtigſten ſalzb. Landesgeſetze 1. B. S. 98 und deſſen Sammlung eben ſolcher Geſetze S. 89.

den Verkauf mehrerer Sitten⸗ und Religion verderblicher Bücher laut murre, und daß ſich bereits böſe Folgen davon gezeigt hätten, welche beweiſen, daß die Klagen des Publikums nicht ungegründet ſeyen. Das Conſiſtorium fügte bey: Daſſelbe halte ſich verpflichtet, nicht länger in einer Sache zu ſchweigen, welche die Abnahme guter Sitten und den Verfall der Religion betrifft. Den Erzbiſchof erfüllte dieſer Bericht mit Traurigkeit; er bezeugte, daß ihm bis auf dieſe Stunde von dieſen Klagen nichts zu Ohren gekommen ſey, und da die Thathandlungen, welche das Conſiſtorium anführt, bedeutend wären, ſo hätte es deſſen Pflicht erheiſcht, ihm als Metropoliten und Landesherrn die erſten Spuren anzuzeigen. Er müſſe es daher dem Conſiſtorium nachdrücklich verweiſen, daß es ihm dieſe wichtige Sache allererſt jetzt anzeige, da das Publikum ſchon überlaut darüber murren ſoll. Dergleichen Uebel müßten im Keim erſtickt werden, ehe der Saame Wurzel faßt, widrigenfalls ſeyen ſie ſchwer auszurotten. Er kenne ſeine Pflichten gegen Gott und gegen die Kirche zu genau, als daß er nicht alles anwenden ſollte, ein Uebel von ſeiner Kirche und von ſeinem Lande abzuwenden, das Sittenverderbniß und Unglauben nach ſich zieht. Dermahlen trage er dem Conſiſtorium gemeſſen auf, die hieſigen Buchhandlungen, ohne ein Aufſehen zu erregen, einsweilen, wie es das Evangelium beſiehlt, zu warnen, keine ſolche Bücher zu verkaufen oder in ihrem Vorrath zu behalten, welche die bezeichneten böſen Folgen her⸗

hervorbringen und verbreiten könnten. Gleichzeitig befahl der Erzbiſchof dem Conſiſtorium, der Quelle in chriſtlicher Liebe und in Geheim nachzuſpüren, durch welche Claſſe von Menſchen, und aus welchen Gründen das allgemeine Geſchrey über Abnahme guter Sitten, und über Verbreitung ketzerlicher Meynungen entſtanden ſey. In dergleichen Vorfällen befördere die Publicität das Uebel, anſtatt es zu heilen. Aus dem Grunde könne er die Vorſchläge des Conſiſtoriums nicht gutheißen, indem ſie mehr Aufſehen erregen, als zum Zwecke führen. Er verlange ein Gutachten, das ſich durch Umſicht, Klugheit und Mäßigung empfiehlt, das das Uebel bey der Wurzel anfaßt, das den Geiſt der Kirche athmet, und das eines Hirten würdig iſt, der nach dem Bilde des Evangeliums die verirrten Schafe mit Sanftmuth zurückbringt, und es hindert, daß ſich nicht auch andere verirren. Er ſehe es wohl ſelbſt ein, daß ein Cenſur-Collegium dem Uebel ſteuern könne. Es ſoll ihm daher das Conſiſtorium ein Gutachten geben, aus welchem Perſonal dasſelbe beſtehen, und mit welcher Inſtruktion man es in Thätigkeit ſetzen ſoll. Dabey ſey wohl zu bedenken, daß religionswidrige Bücher auch den Staat untergraben. Es müſſen daher Männer als Cenſur-Räthe gewählt werden, welche die ächten Grundſätze der Religion, und die Grundlage des Staats kennen.

Vor allem wurden nun die Buchhändlungen unter Bedrohung ernſtlicher Ahndungen und ange-

meſſe-

meſſener Strafen gewarnet, keine Bücher zu verkaufen, welche die Religion und die guten Sitten verderben, oder Grundſätze enthalten, welche dem Staate nachtheilig ſind. In der Folge wurden zwey Conſiſtorial- und zwey Hofräthe als Cenſoren ernannt. Ein umſtändliches Cenſurgeſetz iſt allererſt im J. 1796 bekannt gemacht worden, wovon weiter unten.

Den 6. März (1780) iſt zu Berchtesgaden der Fürſtprobſt, Franz Joſeph Freyherr von Hauſen, mit Tode abgegangen. Den 8. May wurde an deſſen Stelle gewählt Joſeph Conrad Freyherr von Schrofſenberg. Den 20. Nov. kam er hieher, um dem Erzbiſchofe den erſten Beſuch abzuſtatten. Der ganze Hofſtaat hatte Befehl erhalten, bey dieſer Feyerlichkeit zu erſcheinen, um den Glanz derſelben zu erhöhen. Noch vor der Tafel beſuchte der neue Fürſt auch die nächſten Anverwandten des Erzbiſchofes. Hieronymus erwiederte (den 24. Aug. 1781) dem Fürſten zu Berchtesgaden den ihm gemachten Beſuch, indem er dahin reiſte, und ebenfalls daſelbſt ein Mittagsmahl genoß.

Einige Monathe hierauf (den 2. Dec.) wurde der am 29. Nov. (1780) erfolgte höchſt traurige Todesfall der Kaiſerinn Königinn Maria Thereſia hier bekannt. Den 14. Dec. wurde dem Hofſtaat auf drey Monathe die Trauer angeſagt, was bisher nicht üblich war, wenn ein Regent des Hauſes Oeſter-

Oeſterreich geſtorben iſt, und den 19. darauf wurden in der Domkirche die feyerlichen Exequien gehalten.

Nach Jahre lange dauernden Unterhandlungen kam endlich zwiſchen Baiern und Salzburg (den 4. Hornung 1781) ein definitiver Salztractat, und ein Vergleich rückſichtlich der Forderungen zu Stande, welche das Erzſtift an Baiern und Baiern an das Erzſtift gemacht hatte. In Betreff des Salzhandels wurde folgendes beliebt:

1.) Bleiben die Verträge 1594 und 1611 in ſo ferne die Grundlage des gegenwärtigen, als ſie durch dieſen nicht abgeändert oder erläutert werden.

2.) Laſſen es in Hinſicht des abzunehmenden und abzugebenden Quantums beyde Theile bey dem bewenden, was 1611 ſtipulirt worden iſt. Baiern macht ſich daher verbindlich immer 1100 Pfund abzunehmen, und Salzburg verpflichtet ſich unabänderlich 1100 Pfund, aber nie mehr und nie weniger abzugeben. Indeſſen

3.) Sprechen von dieſer Verbindlichkeit beyde Theile los, ungewöhnliche und unvorhergeſehene Fälle, die die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit gewiſſermaſſen unmöglich machen. In dergleichen Fällen iſt demnach kein Theil dem andern eine Schadloshaltung ſchuldig. Damit jedoch über dieſen Punkt nicht ſo leicht ein Zwiſt entſtehen kann,

kann, ſo iſt ausgemacht worden, daß, wenn ſolche Fälle allgemein bekannt ſind, es keines fernern Beweiſe bedürfe, und daß als ungewöhnliche Fälle, die es unmöglich machen, Wort zu halten, für Baiern folgende gelten ſollen: Kriege, Hungersnoth, große Sterblichkeit, Viehſeuchen, neue Salzwerke, die auswärtige Fürſten bewegen, den Handel mit Salz zu erſchweren, oder gar zu verbiethen, und endlich auch die Verabſäumung von Seite Salzburgs, das zu rechten Zeit verlangte Salz nach St. Nikola zu liefern. Auf gleiche Weiſe kann ſich Salzburg auf Kriege, Hungersnoth, große Sterblichkeit, Viehſeuchen, großen Brand, Erdfälle, Wäſſergüſſe, welche die Salzerzeugung zu Berg, Wald, Pfann oder Gries beträchtlich hemmen, berufen, ſo wie auch auf die Unthunlichkeit, das Salz nach St. Nikola zu bringen.

Tritt ein ſolcher Fall ein, und es entſteht ein Zweifel, ob Baiern ſo vieles Salz angenommen, oder Salzburg geliefert, als es die Umſtände erlaubt hätten, oder ereignet ſich ein in dieſem Vertrage nicht bezeichneter Fall, der dem einen oder dem andern Theile es unmöglich macht, den Vertrag zu erfüllen, ſo ſoll über das Eine ſowohl als über das Andere ein Obmann entſcheiden.

4.) Nimmt Baiern außer einem Nothfalle nicht 1100 Pfund an, oder giebt Salzburg nicht ſo viel ab, ſo hat der dem Contract nicht entſprechende Theil

Theil dem andern jede Hallfahrt mit 180 fl. zu vergüten, und zwar noch bevor ein neues Salz abgegeben wird.

So lange jedoch der Verſchleiß nach Böhmen nicht geſtattet wird, ſoll der Churfürſt nicht gehalten ſeyn, mehr als 900 Pfund zu übernehmen, ſo wie auch Salzburg in dieſem Falle nicht mehr als 1000 Pfund abzugeben verpflichtet ſeyn ſoll.

5.) Um den Salzverſchleiß in dem bisherigen Zuſtande zu erhalten, machen ſich beyde Fürſten bey ihrem fürſtlichen Wort und Glauben verbindlich, und zwar Baiern, dem Handel mit 1100 Pfund Halleiner Salz weder durch inländiſches noch ausländiſches Salz einen Eintrag zu thun, und Salzburg unverweigerlich 1100 Pfund guten und haltbaren Salzes abzugeben, und dieſer Obliegenheit weder durch einen Handel mit Salz mit andern, noch durch Verkauf einigen Gehölzes Abbruch zu thun.

Uebrigens bleibt es rückſichtlich des Berchtesgadner, Schellenberger und Frohnreiter Salzes bey den Beſtimmungen der ältern Receſſe, nahmentlich deren von 1555, 1556, 1611 und 1628; ſo wie es auch, im Falle Baiern noch mehr als 1100 Pfund verſchleißen würde, bey dem bleibt, was 1611 hinſichtlich deſſen ausgemacht worden iſt, daß nämlich Baiern, mit Hintanſetzung alles anderswo erzeugten Salzes, das größere Quantum von Salzburg begehren, und

und um den verglichenen Preis bezahlen ſoll. Kann jedoch Salzburg, ohne ſich zu ſchaden, das größere Quantum entweder gar nicht, oder nur zum Theile, oder blos auf ein und anderes Jahr liefern, ſo ſteht es Baiern frey, das Quantum Salz, das Salzburg nicht geben kann, anderswo zu ſuchen.

6.) In Betreff des Preiſes iſt man übereingekommen, daß, ſo lange die Kuffen noch fortdauern, für jede aus 186 Kuffen und 33 Setzfudern beſtehende Hallfahrt 222 fl. bezahlt werden ſollen. Sind aber die neuen Fudergeſchirre eingeführt, ſo ſoll jede aus 244 in haltbare Geſchirre eingeſchlagenen Fudern beſtehende Hallfahrt mit 228 fl. bezahlt werden. Dieſer Preis ſoll auch alsdann bleiben, wenn der Preis des Salzes bey den Legeſtätten fällt. Die Bezahlung wird in monathlichen Raten und in guten und gangbaren Reichsmünzen geſchehen. Und da Baiern bisher die monathliche Bezahlung redlich geleiſtet hat, ſo iſt das Erzſtift nicht befugt, mit der Lieferung des Salzes zurückzuhalten, ausgenommen Baiern wäre in der Bezahlung in Zukunft ſaumſelig.

7.) Wird der Preis des Salzes bey den Salzniederlagen oder Salzſtätten erhöht, ſo ſoll dem Erzſtifte immer das Drittel davon zukommen, das iſt, ſo oft das Stück Salz um einen Kreuzer theurer gegeben wird, ſo oft ſoll Baiern, ſo lange die Kuffen fortdauern, für jede Hallfahrt um 1 fl. 2 kr., und

wann

wann das Salz in Geſchirren eingeſchlagen abgegeben wird, für jede Hallfahrt um 1 fl. 21 kr. mehr bezahlen. Die Preiſe werden durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, und nebſt dem ſollen ſie auch bey der jährlichen Salztractation zu Laufen der ſalzburgiſchen Commiſſion vorgelegt werden. Die Bezahlung des Aufſchlages geſchieht ebenfalls in monathlichen Raten mit der Bezahlung des ſchon bedungenen ordentlichen Preiſes.

Damit es über die Berechnung des erhöhten Preiſes keine Irrung geben könne, ſo wurde feſtgeſetzt, daß die Preiserhöhung, ſie mag ſich auf alle Salzniederlagen erſtrecken oder nur auf einzelne, allemahl entweder den 1. Apr. oder den 1. Oct., oder doch halbjährig geſchehen müſſe. Hat die Preiserhöhung mit dem 1. Apr. und bey allen Salzniederlagen Statt gehabt, ſo hat das Erzſtift von der ganzen Lieferung den Antheil an der Preiserhöhung zu verlangen; fängt jedoch der Aufſchlag mit dem 1. Oct. an, ſo hat Salzburg die Halbſcheide zu begehren, es mag hernach bis 1. Oct. mehr oder weniger als die Hälfte abgeliefert worden ſeyn.

Erfordern es die Umſtände, daß der Preis des Salzes nur bey einer oder der andern Niederlage erhöht werde, oder daß nach Geſtalt der Sachen bey einer eine größere, bey einer andern aber eine niedrigere Preiserhöhung beſtimmt wird, ſo iſt, um allen Irrungen auszuweichen, bedungen worden,

daß

aß von den 900 Pfund 200 auf die untern vier
Niederlagen, als Burghauſen, Paſſau, Vilzhofen
nd Straubing berechnet werden ſollen. *) Die
brigen 700 Pfund ſehen auf die drey obern Nieder-
agen, als Stadt am Hof mit Einſchluß Amberg,
ngolſtadt und Donauwörth zu berechnen. Geſchieht
un eine Preiserhöhung bey einer oder bey allen
ier Niederlagen, ſo hat die feſtgeſetzte Theilnahme
n dem erhöhten Preiſe für das Erzſtift von den
eſammten 200 Pfund Statt, nicht ſo bey den
bern drey Kreiſen, bey dieſen hat Salzburg von
eder individuellen Niederlage, bey welcher eine Preis-
rhöhung geſchehen iſt, die Theilnahme zu genießen;
ndem für jede Niederlage eine beſtimmte Zahl von
Pfunden verabredet worden iſt. Nebſt dem kann bey
ieſen Niederlagen die Preiserhöhung nach Gutbe-
nden der baieriſchen Regierung früher oder ſpäter,
uch unter dem Jahre geſchehen.

Sollte jedoch der Verſchleiß mit Salz nach
Böhmen wieder eröffnet, und demnach der Abſatz bey
en untern Legeſtätten und bey Regensburg beträcht-
ich vermehrt werden, ſo wird man ſich über die
Zahl der Pfunde für jede Niederlage vergleichen.
Wird der Preis wieder herabgeſetzt, und der dermah-
ige neuerdings angeordnet, ſo hat das Erzſtift, wie
ſich's

*) Werden 1100 Pfund verlangt, ſo ſollen nach einer arithmetiſchen Proportion auf die benannten vier Salzniederlagen mehrere Pfund berechnet werden.

ſich's von ſelbſt verſteht, ſich ebenfalls mit dem alten Preiſe zu begnügen.

Den Preis zu erhöhen, und wieder herabzuſetzen, ſteht lediglich in dem Gutbefinden und in der Willkühr der baieriſchen Regierung. Das Erzſtift kann in keinem Falle eine Unterſuchung der Salzniederlagen, der Rechnungen und Acten über den Salzverkehr von Baiern, aus dem Grunde eines Geſellſchaftsvertrags verlangen; auch in dem Falle nicht, wenn die baieriſche Regierung das Salz, welches in Baiern conſumirt wird, mit einer Conſumtionsſteuer belegen würde. Nur wenn der ſtipulirte Handel mit halleiniſchem Salz durch die Conſumtionsſteuer einen Abbruch litte, kann Salzburg den §. 4. beſtimmten Erſatz und die Minderung der Conſumtionsſteuer fordern.

8.) Soll ſich in dem Münzfuße eine ſolche Aenderung ergeben, daß anſtatt des Vier- und Zwanzig Guldenfußes ein Acht und Zwanzig Guldenfuß eingeführt, oder überhaupt der curſirenden Münze wegen die Preiſe der Lebensbedürfniſſe merklich ſteigen oder fallen würden, ſo ſollen ſich nach der Vorſchrift des Receſſes von 1611 beyde Fürſten über die Regulierung des dermahligen Salzpreiſes vergleichen, oder wenn kein Vergleich zu Standen käme, ſo ſoll ein Obmann die Differenz entſcheiden, bis jedoch dieß geſchehen, ſoll alles im bisherigen Zuſtande bleiben.

9.)

9.) Mit Ausſchluß der baieriſchen Länder bleibt Salzburg der Verſchleiß zu Lande, ſowohl im Erzſtifte als auch nach Steyermark, Kärnthen und Tyrol vorbehalten: hingegen begiebt ſich Salzburg des Salzhandels rückſichtlich aller Länder, wo derſelbe dem Verſchleiß der baieriſchen Regierung hinderlich ſeyn würde.

10.) Da beyden Fürſten daran liegt, daß das Salz = Quantum zur gehörigen Zeit und bey guter Schiffmanns = Witterung in die Salzniederlagen komme, ſo haben ſie ſich über eine neue Schifford= nung einverſtanden, deren pünktliche Beobachtung zu bewirken ſich beyde Fürſten geloben. Insbeſondere verſpricht Baiern, alle Hinderniſſe aus dem Wege zu räumen, welche den Salzhandel hemmen, den intereſſirten Reichsſtänden, der neu verabredeten Schifford nung zuwider, keineswegs läſtig zu fallen, oder irgend einen Schaden zuzufügen, ſondern das verlangte Salz nach alt hergebrachter Gewohnheit auf ſalzburgiſchen Schiffen mit dem ſchiffsordnungsmäſſigen Schiffgeräthe abführen zu laſſen. In der Abſicht iſt beſchloſſen worden, daß Baiern jedesmahl ſchon zu Anfange des Monaths Jäner das Quantum, das dasſelbe auszuführen Willens iſt, der ſalzburgiſchen Kammer bekannt mache. Worauf alsdann Baiern das ausgeſprochene Quantum, ohne einen Nachtrag zu verlangen, auszuführen ſich verpflichtet, ſo wie ſich Salzburg verpflichtet, das verlangte Quantum ohne Schmälerung abzugeben. Und damit

das alles beobachtet werden könne, ſo iſt beſchloſſen worden, daß die Ausfuhr des Salzes mit dem 1. April, wenn es thunlich iſt, anfangen, und ſo lange fortdauern ſoll, als es die Schiffmanns-Witterung erlaubt.

Wenn jedoch nach aller angewandten Mühe und ohne beyderſeitiges Verſchulden, blos wegen ungünſtiger Witterung ein Theil des Salzes nicht abgeführt werden kann, ſo ſoll deßhalb kein Theil dem andern einen Schadensersatz zu leiſten haben.

11.) Da nach dem Inhalt des Vertrages von 1611 das Erzſtift Salzburg ſich bereit und ſchuldig zu ſeyn erklärt hat, das accordirte Salz-Quantum im gebührenden Maße und in gehöriger *Qualität* abzugeben, ſo ſoll es auch in Zukunft dabey *bleiben*. Das Salz muß, ſo viel möglich, allemahl gut geſotten, gedörrt, und ein gewährliches Kaufmannsgut ſeyn. Wenn allenfalls Mängel einſchleichen, ſo ſollen dieſelben von den baieriſchen Beamten bey Zeiten geahndet, und von Seite Salzburgs ſogleich verbeſſert werden.

Um aber allen Irrungen wegen der gehörigen Qualität des Salzes vorzubeugen, haben es beyde hohe Contrahenten für nothwendig und räthlich gehalten, über die Qualität des Salzes einen Gewährlichkeits-Receß abzuſchließen und denſelben genau befolgen zu laſſen. Sie haben ſich aus der

Ur-

Urſache über eine Eidesformel verglichen, womit ſie ihre Beamten und Diener in Pflicht zu nehmen beſchloſſen haben.

12. In Betreff der im Stiftslande befindlichen Waldungen, welche Kraft des Hauptvertrages von 1525 und des Waldbuches von 1529 zum Salzſieden in Reichenhall gewidmet ſind, verſpricht der Erzbiſchof für ſich und ſeine Nachfolger, daß davon, nämlich von dem benannten Receß, und von dem bezeichneten Waldbuche, ſo wie auch von den damit übereinſtimmenden Erklärungen der Erzbiſchöfe nicht abgegangen werden ſoll. Es iſt demnach jeder regierende Erzbiſchof verbunden, auf die Anzeige der baieriſchen Beamten, deren immer einer zu Saalfelden angeſtellt iſt, allem dem auf der Stelle abzuhelfen, was der Cultur und Benützung dieſer Wälder gemäß den Normen zuwider iſt, welche im benannten Receſſe, in dem Waldbuche und in den erzbiſchöflichen Erklärungen enthalten ſind, zu deren mehrerer Erläuterung man ſich bey Gelegenheit dieſes Vertrages in einem Additional-Artikel noch ausführlicher auszudrücken einverſtanden hat.

13.) Indem das Erzſtift den Regenten in Baiern den Handel mit Halleiner Salz zu Waſſer ausſchließlich überlaſſen und eingeräumt hat, ſo ſoll es auch in Zukunft dabey unabänderlich bleiben, ſo lange dieſe Fürſten den Verſchleiß durch ihre Leute ſelbſt betreiben. Wollen ſie jedoch dieſen Handel

aufgeben, ſo muß die Aufkündung und die Zurückgabe in der Art und Weiſe geſchehen, wie ſie in den Verträgen von 1594, 1602, und 1611 vorbehalten und bedungen worden iſt. Bis dahin aber ſollen ſich beyde hohe Paciſcenten mit Rath und That an die Hand gehen, daß der Verſchleiß mit dem Halleiner Salz nicht nur aufrecht erhalten, ſondern vermehrt werde; insbeſondere ſollen ſie dafür ſorgen, daß der Abſatz nicht durch neue Auflagen oder auf eine andere Art gelähmt werde.

14.) Würden über dieſen Vergleich oder über einen und anderen Punkt desſelben zwiſchen beyden Contrahenten oder ihren Nachkommen Zwiſte entſtehen, ſo ſollten beyde Theile binnen einer Monathfriſt ſchiedliche Räthe in gleicher Anzahl, etwa jeder zwey oder drey, ernennen und ermächtigen, in einem zuverabredenden Orte zuſammen zu treten, um einen Vergleich zu ſtiften. Dieſe Räthe ſollen die Streitſache nach ihrer Wichtigkeit wohl erwägen, und Mittel an die Hand geben, wie ſich beyde Fürſten zu ihrem größten Nutzen vergleichen könnten. Zu dieſem Geſchäfte wird ebenfalls eine Friſt von einem Monath beſtimmt.

Wenn jedoch die abgeordneten Räthe nicht übereinkommen, ſo ſollen beyde Fürſten, ohne daß die Räthe von einander gehen dürfen, unpartheyiſche Männer nennen, das iſt, jeder Theil ſoll zwey Chur- oder Fürſten, oder fürſtenmäſſige Perſonen

in

n Vorſchlag bringen. Von dieſen zweyen ſoll einer in Geiſtlicher und der andere ein Lai ſeyn, und venn beyde Fürſten eine und die nämliche Perſon vorſchlagen, ſo ſoll deßungeacht ein ſolcher der vertragsmäſſige Obmann ſeyn. Würden jedoch beyde Fürſten nicht übereinkommen, welcher von den vier genannten Obmann ſeyn ſollte, ſo ſollten die zuſammengeſetzten Räthe, einen von den vieren, welche die Fürſten als annehmbar erklärt haben, durch das Loos wählen. Dieſer Obmann hat alsdann die Streitſache in Güte zu vergleichen und beyzulegen, vornach weder eine Appellation, noch ein anderes Rechtsmittel ergriffen werden darf. Bis jedoch dieſes geſchehen, hat alles in statu quo zu bleiben.

15.) Da dieſer Vergleich blos zur Aufrechthaltung eines guten nachbarlichen Vertrauens, ferner zur Erläuterung und Beylegung der über die richtige Ausdeutung des Hauptvertrages von 1611 entſtandenen und ſo viele Jahre fortgedauerten Zweifel und Irrungen abgeſchloſſen worden iſt, ſo ſind rückſichtlich aller in dieſem Vertrage nicht berührten Punkte, die im Eingange dieſes Vergleiches benannten Verträge von 1594 und 1611 ausdrücklich neuerdings von beyden Paciſcenten beſtätiget worden, insbeſondere wurde die Clauſel wiederholt, daß dieſer Vergleich keinem Theile an ſeinen Hoheitsrechten und Gerechtſamen, Immunitäten, Ländereyen u. ſ. w. nachtheilig ſeyn ſoll. Alles das ſagten ſich beyde Fürſten bey ihren Würden, Treue und Glauben zu,

und

und bekräftigten die zwey hierüber ausgewechſelten Inſtrumente mit ihrer Handſchrift und mit ihren Inſiegeln.

Obgleich der Erzbiſchof von Zeit zu Zeit dem Domkapitel die Verhandlungen über dieſen Gegenſtand mittheilte, und dasſelbe aufforderte, ihn mit Gutachten zu unterſtützen, was die Capitularen auch zu thun nicht ermangelten; ſo ſträubten ſie ſich doch den Vergleich mitzuunterzeichnen. Sie behaupteten, die Zeit wäre zu kurz, innerhalb welcher ſie den Vergleich beſtätigen ſollten. Der Erzbiſchof erwiederte, daß er ihnen während der Unterhandlungen von Zeit zu Zeit dasjenige vorgelegt, was die baieriſche Commiſſion verlangt, und was er hingegen begehrt, oder zugeſtanden habe. Die Capitularen hätten hierauf ihm ihre Erinnerungen abgegeben, und er hätte dieſelben benützt. Zugleich zweifelten ſie, ob nicht mit der Zeit das zu einem ſolchen Quantum Salz nöthige Holz mangeln könnte, zumahl da der Vertrag auf beſtändig abgeſchloſſen worden iſt. Nur mit Mühe erhielt der Erzbiſchof die Mehrheit der Stimmen im Capitel, und ſo wurden endlich beyde Inſtrumente in der gewöhnlichen Form mitgefertiget, was der Churfürſt, Carl Theodor, als unerläßliche Bedingung verlangte.

Belangend die wechſelſeitigen Forderungen, ſo wurden die Anſprüche des Erzſtiftes auf die Stadt Reichenhall und ihre Umgebungen, und eben ſo auf die

die den baieriſchen Herzogen von Erzbiſchöfen verliehene, und dem Erzſtifte wegen vernachläßigter Lehnerneuerung heimgefallene Lehen von Seite Salzburg aufgegeben. Ferner erkannten Salzburg die rückſtändigen Römermonathe pr. 30,653 fl. und die ſchon im J. 1777 zu Waſſerburg richtig gefundene Kreisſchuld von 47,593 fl. als liquid. Ueberdieß hatte Baiern von den ausſtändigen Salzgeldern 106,832 fl. bereits abgetragen. Hätte Salzburg auch alle Forderungen von Seite Baiern als liquid anerkannt, ſo wäre doch noch Baiern dem Erzſtifte 2,438,920 fl. ſchuldig geblieben. Allein für alle noch reſtirenden Summen waren von Baiern nicht mehr als eine Abfindungsſumme unter der Bedingung zu erhalten, daß das Erzſtift auf alle Anſprüche und Forderungen feyerlich verzichte. Zur Abführung der bedungenen Summe wurden Friſten beliebt, und darüber Wechſel ausgeſtellt.

Schon unter dem 16. Jäner 1781 erließ Hieronymus ein Decret an die Landſchaft, welches aber die Stände allererſt den 15. Febr. eröffnen durften, worin es hieß: Die Stände werden die 50,000 fl. nicht vergeſſen haben, die er ihnen aus der Kammer-Kaſſe habe bezahlen laſſen. *) Ueberdieß ſey er, wäh-

*) Dieſe 50,000 fl., welche der Fürſt vor ungefähr 2 Jahren aus der Kammerkaſſe bezahlen ließ, rührten von dem Rückſtande der Kammeraldecimation zu 127,000 fl. her. 50,000 fl. wurden erlegt, und 77,000 fl. mußten abgeſchrieben werden.

während der Unterhandlungen mit den baieriſchen Commiſſarien über die beyderſeitigen Forderungen ſo glücklich geweſen, daß der Churfürſt von Pfalzbaiern nicht nur die 30,635 fl., welche die Landſchaft als ausſtändige Römer-Monathe an Kaiſer Carl VII. hätte bezahlen ſollen, ſondern auch den Ausſtand zu 47,593 fl. an die Kreiskaſſe wegen des Reichskrieges mit Preußen nachgeſehen. Dadurch habe die Landſchaft eine Summe von 128,228 fl. Der Erzbiſchof ſey jedoch mit dem, war er für das Land dadurch gethan hat, nicht zufrieden; er übergebe der Landſchaft als eine unwiderrufliche Schenkung nicht nur die wegen alter Ausſtände von Seite Baiern bedungenen 385,000 fl. in Wechſeln, ſondern er lege auch noch 15,000 fl. dazu. Dadurch erhalte die Landſchaft oder das Land ein Activcapital von 400,000 fl. Vorläufig wolle er, daß dieſe 400,000 fl., welche nach und nach, ſo wie die Wechſel fällig ſind, eingehen werden, in eine beſondere Kaſſe gelegt, unter eigenen Schlöſſern aufbewahrt, und daß darüber eine eigene Rechnung geführt werde. Die Stände hätten ihm aus den Landſchaftsverordneten einen Rechnungsführer vorzuſchlagen. Ferner ſollen damit der Landſchaft läſtige Schulden abgetragen, und ein Amortiſationsfond daraus gebildet werden. Zur Abzahlung der Schulden, die auf dem Lande haften, ſollen jedoch blos die Nutzungen von den 400,000 fl. verwendet werden, damit, wenn die Ausgaben für Zinſe vermindert ſind, man den Unterthanen Etwas von der Steuer nachſehen könne.

Die

Die Rechnungen ſollen alle Jahre an das Cabinet abgegeben werden, und nur dem Fürſten und ſeinen Nachfolgern ſoll es vorbehalten ſeyn, daß, wenn etwa das Stiftsland durch Kriege, Theuerung oder andere Unglücksfälle in's Gedränge käme, zu erlauben, daß in ſolchen Nothfällen die Stände von den Intereſſen dieſes Capitals, ohne das Capital anzugreifen, Gebrauch machen dürfen, um auch dadurch den Steuer = Contribuenten, ſo viel thunlich, eine Erleichterung zu verſchaffen.

Dieß iſt, fährt der Fürſt fort, unſere zum Beßten des Landes abzielende Anordnung, dieß iſt unſere Gabe, welche wir dem großen Gott zur Verherrlichung der künftiges Jahr eintretenden Jubelfeyer des zwölften Jahrhunderts unſers Erzſtiftes darbringen. Dieß iſt es, was wir unſerm Lande zum Geſchenke geben, als Erkenntlichkeit jener Treue, jener Bereitwilligkeit und jenes Eifers, mit welchen dasſelbe unſere landesväterlichen Abſichten unterſtützt und befördert hat. Wir zählen fortan auf beharrliche Treue, und Anhänglichkeit an unſere Perſon. Lediglich der Fall, wenn man unſere zum Beßten des Landes abzweckende Anordnungen hintanſetzen; wenn man unſere in Rückſicht beyder Staatskaſſen vereinigte Anſtalten unterbrechen; wenn man die der Kammer gewidmete Accisgefälle der ſtändiſchen Kaſſe zufließen laſſen wollte, und man demnach den genauen Verband der einen Kaſſe mit der andern auf-

aufheben würde, könnten wir uns bewogen finden, die Schenkung zu widerrufen. *)

Uebrigens betrachte er die der Landſchaft zugeſicherten Wechſel über die bedungene Pauſchſumme von 385,000 fl. in ſo ferne als ſein Eigenthum, wenn es auf die Einkaſſirung derſelben ankomme.

Mit dieſen reinſten Geſinnungen für das Wohl des Erzſtiftes treten wir froh die Reiſe zum kaiſerlichen Hoflager nach Wien an. Wir werden dort ſelbſt das willfährige Betragen der getreuen Stände rühmen. Wir erwarten inzwiſchen, dieſelben werden in ihrem Eifer für das Beßte des Vaterlandes niemahlen erkalten, ſondern auch während unſerer Abweſenheit für dasſelbe mit der nämlichen Wärme beſorgt ſeyn, mit welcher er ſeit ſeiner Regierung, troz der heftigen aber grundloſen Anfälle, für das Wohl

*) Colloredo ſtellte den Grundſatz auf, die Kammer- und die ſtändiſche Kaſſe wären in der That nur eine Kaſſe, würden jedoch abgeſondert adminiſtrirt. So wie die eine oder die andere Kaſſe in Noth gerathe, ſo müſſe die, welche noch bey Kräften iſt, der andern, welche Noth leidet, Hülfe leiſten. Um das Gleichgewicht zwiſchen Einnahmen und Ausgaben bey beyden Kaſſen herzuſtellen, hatte er für die Kammer den Accis auf alle Getränke angeordnet, und für die Landſchaft wurde ein neuer Steuerfuß eingeführt.

Wohl ſeiner Unterthanen zu wirken ſich beſtrebt habe.

Die verſammelten Stände des kleinern Ausſchußes waren verlegen, ihre Dankgefühle auszudrücken. Es wurde auf der Stelle eine Deputation aus den Ständen abgeordnet, um den Fürſten den wärmſten Dank darzubringen. Der Erzbiſchof übergab nun der Deputation die von Baiern ausgeſtellte Original-Wechſel, und gleichzeitig gab er der Hofkammer Befehl 15,000 fl. an die Landſchaft zur Ergänzung des verſprochenen Capitals von 400,000 fl. zu bezahlen.

Den 21. Febr. (1781) reiſte der Erzbiſchof in zwey Wägen nach Wien ab, und kam erſt den 8. Juni zurück.

Zwey Tage nach der Abreiſe des Erzbiſchofes war eine gewöhnliche Sitzung des kleinern ſtändiſchen Ausſchußes. Das Domkapitel übergab während derſelben eine Schrift, die bey den anderen Ständen ein Erſtaunen erregte. Das Domkapitel verwahrte ſich gegen die Schenkung, welche Hieronymus dem Lande gemacht hatte, aus dem Grunde: das Domkapitel habe dieſe Schenkung Sr. Majeſtät dem Kaiſer angezeigt, und erwarte von daher darüber eine Entſcheidung. Das Capitel verlangte über die eingereichte Verwahrungsſchrift einen

Protocollsextract, welcher demſelben auch gegeben wurde. *)

Indem das Domkapitel gegen den neuen Steuerfuß, und gegen die Herabſetzung der Zinſe bey dem Reichshofrathe Klage geführt hatte, ſo erhielt die Landſchaft von dieſem höchſten Reichsgerichte den Auftrag, über dieſe zwey Gegenſtände Bericht und Gutachten abzuſtatten. Johann Nepomuck Freyherr von Rehlingen wurde von den Ständen zum Referenten in dieſer Sache ernannt. Er faßte eine weitläufige und ſehr gründliche Relation ab. Die Stände hießen ſie gut, und gaben ſie nach Wien. Das Domkapitel blieb von dieſer Seſſion weg.

Der Dombechant Franz Xaver Fürſt von Breuner, der Mißhelligkeiten zwiſchen dem Capitel und dem Erzbiſchofe, und unter den Capitularen ſelbſt müde, legte den 13. März (1781) ſeine Würde als Dombechant nieder. Beſonders verdroß ihn der Verweis, den ihm das Capitel gab, und wovon oben in der Note geſprochen worden iſt, zumahl da ihm das Capitel den Vorwurf machte, er hätte dadurch gegen das

*) Der erſte der Deputirten, um dem Erzbiſchofe zu danken, war der reſignirte Biſchof von Lavant und nachherige Dombechant Fürſt von Breuner. Das Domkapitel verwies es ihm, daß er ſich als Deputirter, ohne vom Capitel einen Auftrag erhalten zu haben, gebrauchen ließ.

das Intereſſe des Capitels gehandelt. Er erklärte bey dieſer Gelegenheit, daß er nicht als Repräſentant des Capitels, und folglich nicht als Domdechant, ſondern als erſter Landſtand, indem der Biſchof von Chiemſee abweſend geweſen, zum Fürſten gegangen ſey, um ihm für das Geſchenk zu danken. Die Wahl eines neuen Domdechants wurde auf den 14. May (1781) feſtgeſetzt. Das Capitel fragte ſich bey dem Erzbiſchofe, der ſich noch in Wien aufhielt, an, ob der Capitular, auf den die Wahl ausfallen werde, in den Beſitz ſeiner Würde eingeſetzt werden dürfe? Der Erzbiſchof antwortete: Allerdings, doch ſoll dieſe Erlaubniß keine Folge für zukünftige Fälle haben. Zur Wahl erſchienen nur 13 Capitularen. Sigmund Chriſtoph des h. römiſchen Reichs Erbtruchſeß Gr. von Zeil Trauchburg erhielt gleich im erſten Scrutinium 7 Stimmen, und wurde daher als canoniſch gewählter Domdechant proclamirt, und in die Domkirche eingeführt. Das Volk bezeigte eine außerordentliche Freude darüber.

Auf den 2. Juni (1781) war der größere ſtändiſche Ausſchuß zuſammen berufen. Man überzeugte ſich, daß mit vier Steuerterminen nach dem neuen Steuerfuße alle Ausgaben beſtritten werden können, beſonders, da auch die Zinſe herabgeſetzt worden ſind. Der Fürſt beſtätigte die Ausſchreibung der vier Termine, und munterte die Stände auf, Capitalien im Auslande anzulegen.

Der

Der zu den Meſſingfabriken nöthige Galmey wurde in Salzburg vergebens geſucht. Im J. 1781 kaufte der Erzbiſchof zu Cadore im venetianiſchen Gebiethe den Bergbau auf Bley und Galmey. Er gehörte den Einwohnern von Cadore; ſie verkauften dieſen Bergbau nur immer auf beſtimmte Jahre und nicht an den Erzbiſchof, ſondern an den bey dem Bergweſen in Salzburg angeſtellten Anton Kaltner. Von Salzburg wurde dieſer Bergbau mit gutem Erfolge geführt.

Oefters kamen in türkiſcher Tracht gekleidete, unbekannte Fremdlinge hieher, die ſich mehrfältig für aus dem türkiſchen Reiche geflüchtete und von den Osmanen wegen des chriſtlichen Glaubens ausgeraubte Prinzen, Fürſten und Edelleute ausgaben. Unter dem 3. Febr. (1781) wurde allen *Obrigkeiten* und Commandirten auf den Päſſen aufgetragen, keinem von dieſen Reiſenden, wenn ſie nicht mit glaubwürdigen Urkunden verſehen ſind, den Eintritt in das Land zu geſtatten, und ihnen, wenn ſie die Gränze bereits überſchritten, mit Nachdruck zu bedeuten, daß ſie von aller und jeder Gattung des Bettelns und Sammelns *) ſich enthalten, von der gera=

*) Sie haben nicht ſelten, unter dem Vorwand, daß ihre Religionsgenoſſen in der Türkey große Noth leiden, auch für dieſelben gebettelt, ob ſie gleich den türkiſchen Boden gar nie betreten haben; denn ſie waren bloße Landſtreicher und Betrüger.

geraden Landſtraße nicht abweichen, dann auf ihre Koſten zehren und reiſen ſollen, indem man dergleichen Vagabunden weder eine Vorſpann noch ein Almoſen geben wird. Auf Uebertretung dieſer Vorſchriften wird man ſie, gleich andern Landſtreichern, an die Gränze bringen laſſen.

Eine ſtrenge Verordnung machte das Conſiſtorium auf ausdrücklichen Befehl des Erzbiſchofes gegen größtentheils italieniſche Welt- und Ordensgeiſtliche ſchon im vorigen Jahre (16. Juni 1780) bekannt. Es zogen nämlich von Zeit zu Zeit ſolche Prieſter im Müßiggange durch das ganze Stiftsland. Zuweilen hatte man ſogar Urſache zu zweifeln, ob ſie Prieſter ſeyen. Sie waren frech, grob und ungeſtüm im Begehren, ſo zwar, daß manche Leute, aus Furcht, ſie möchten ihnen etwas zu Leide thun, denſelben ein Almoſen reichten, und ſie begnügten ſich nicht mit einem Almoſen, wenn ſie zu Pfarrern kamen, ſondern ſie verlangten unter allerley Erdichtungen auch Meßſtipendien. Das Schlimmſte war, daß auch ſchon deutſche Geiſtliche dieſes böſe Beyſpiel nachahmten. Gegen dergleichen unverſchämte Lügner, abſcheuliche Betrüger und verwegene Böſewichter war es nothwendig ernſtliche Maßregeln zu ergreifen. Der Erzbiſchof befahl daher, man ſoll dergleichen, im geiſtlichen Kleide, umherziehende Bettler und Stipendienſammler gleich bey der Gränze anhalten und zurückweiſen; haben ſie ſich indeſſen in das Land eingeſchlichen, ſo ſollen ſowohl die

geiſt-

geiſtlichen als die weltlichen Obrigkeiten, ja ſelbſt die Gaſtwirthe, bey welchen ſie einkehren, zumahl, wenn ſie von der Heerſtraße bereits abgewichen ſind, und im Betteln und Stipendienſammeln betreten werden, dieſelben ſogleich dem nächſten Landgerichte anzeigen, welches dieſelben feſtzuhalten, und ihnen alle Papiere nebſt dem Gelde abzunehmen, und ſie auf dem kürzeſten Wege an die Gränze zu bringen habe. An der Gränze ſoll man ihnen nach Abzug der Unkoſten den Reſt des ihnen abgenommenen Geldes geben. Ferner wurde angeordnet, keinem fremden Geiſtlichen das Meſſeleſen zu geſtatten, ausgenommen, er könne vom hieſigen Conſiſtorium eine Erlaubniß aufweiſen. Endlich ſollen die Seelſorger das Volk über die Verordnung ſowohl bey den Hauslehren, als auf den Kanzeln belehren.

Den 5. Sept. (1781) iſt die an der ſteyermärkiſchen Gränze liegende, ſalzburgiſche Provinzialſtadt Radſtadt ganz, mit Ausnahme des fürſtlichen Getreidkaſtens und des Kapuziner Kloſters, alſo mit 110 Häuſern ſammt allen Nebengebäuden abgebrannt. Ein dummer Meßnerknecht und ein eben ſo alberner Schloſſers-Geſell brachten kurz vor der Mittagszeit, obgleich ſich der Wind erhoben hatte, aller Warnung ungeachtet, Glut auf den Thurm der Vikariatskirche, um eine Reparation bey der Uhr vorzunehmen. Als Zeit zum Mittagsmahl war, ſtiegen ſie vom Thurm herab, ließen die Glut zurück, ohne eine Vorſicht zu treffen. Der Wind blies inzwiſchen heftiger, zer-

zerſtreute die unter dem Kirchdache befindliche Glut; plötzlich gerieth die Kirche in Brand; die Flammen verbreiteten ſich über das ganze Städtchen, und in wenigen Stunden lag daſſelbe in Aſche. Der größere Theil der Einwohner konnte nur ſein Leben und was er am Leibe trug, retten, und mußte ſein Hab und Gut der Wuth der Flammen überlaſſen. Alle Anſtrengungen, dem Feuer Einhalt zu thun, waren vergebens. *) Der durch dieſe gräuliche Brunſt verürſachte Schade wurde auf 211,807 fl. berechnet. Der Fürſt hatte nicht ſo bald das Unglück vernommen, als er ſchon einen Commiſſär mit Geld und Lebensmitteln dahin abſendete; zugleich ließ er aus ſeinem Speicher Getreide austheilen. Auch alle Einwohner des Stiftslandes, vornehmlich die der Hauptſtadt beſtrebten ſich, die Verunglückten auf alle Art zu unterſtützen. Seit dem ſind wohl die meiſten Häuſer wieder zur Noth erbaut; aber man ſieht noch deutlich die Spuren des Brandes. Das Pfleghaus, das Hieronymus ganz neu erbauen ließ, iſt das vorzüglichſte Gebäude der Stadt. Die landesherrlichen Beamten haben darin ſehr ſchöne und bequeme Wohnungen.

In

*) Die Capuziner ſind in Radſtadt in ſehr gutem Angedenken wegen der großen Dienſtfertigkeit, mit welcher ſie bey dieſer ſchrecklichen Feuersbrunſt den verunglückten Einwohnern beygeſprungen ſind.

In der erſten Hälfte des 17ten Jahrhunderts gab es bereits zu Tamsweg Kapuziner; aber erſt zu Ende des benannten Jahrhunderts wurde für ſie mittelſt Beyträge verſchiedener Gutthäter ein Kloſter erbaut. Seit undenklichen Zeiten fabricirten die Ordensbrüder dieſes Kloſters ein Pulver, das man **Brevi Maſſe** und Tamsweger Pulver nannte. Es war aus aromatiſchen, ganz unſchädlichen Kräutern zuſammengeſetzt, und von den Ordensvätern benedicirt. Es herrſchte zu denſelben Zeiten bey dem gemeinen Volke noch der Glaube an Zaubereyen, und ſo ſchlich ſich der Wahn ein, dieſes Pulver widerſtehe allen Zaubereyen, und heile alle Krankheiten des Viehes und der Menſchen, die durch Zauberey oder auch ſonſt im Vieh oder im Menſchen entſtehen. Es iſt ſehr begreiflich, daß dieſes Pulver zu den Zeiten, wo man noch von Hexen, Hexenmeiſtern und von Zaubereyen träumte, einen bedeutenden Abſatz fand, und eine ergiebige Erwerbsquelle war. Zwar haben die Kapuziner dieſes Pulver nicht verkauft; aber ſie bekamen dafür reichliche Geſchenke. Hieronymus, ein Feind aller Quackſalbereyen und überzeugt, daß der Aberglaube unſerer heiligen Religion ſehr nachtheilig iſt, und wohl auch zum Unglauben führet, ließ den Kapuzinern den ganzen Vorrath von dieſem Pulver wegnehmen und in die vorbeyfließende Muhr werfen, zugleich verboth er ihnen auf das Schärfeſte noch ferner ſolches Pulver zuzubereiten und auszutheilen. Da nun dieſe Erwerbsquelle verſiegt war, ſo mangelte es

den

den Kapuzinern zu Tamsweg an den nöthigen Lebensbedürfniſſen. Ihr geiſtlicher Vater ſtreckte ihnen einige Hundert Gulden vor. Da es überdieß zwiſchen ihnen und dem damahligen Archidiaconal-commiſſär, Carl Schober, zu unangenehmen Erörterungen kam, wegen eines Marienbildes, das in der Mauer des Kapuziner-Gartens zu ſehen war, und das der Archidiaconalcommiſſär wegnehmen ließ, weil dieſem Bilde Opfer gebracht wurden, die zuweilen böſe Menſchen wieder entwendet; und da überdieß der Kaiſer Joſeph allen Ordensgeiſtlichen auswärtige Verbindungen unterſagte, und die Kapuziner zu Tamsweg vom ſteyermärkiſchen Gubernium den Befehl erhalten hatten, ſich entweder von der ſteyermärkiſchen Provinz zu trennen, oder ſich in das Kapuziner-Kloſter zu Murau zurück zu ziehen; ſo wählten ſie das Letztere, und erklärten es laut, ſelbſt dem Archidiaconalcommiſſär, daß ſie Tamsweg verlaſſen werden. Die Bürger von Tamsweg gaben ſich wohl Mühe, ſie davon abzuhalten, ſie baten ſogar den Erzbiſchof, er möchte es vermitteln, daß ſie, ohne ſich von ihrer Provinz zu trennen, zu Tamsweg bleiben dürften. Der Erzbiſchof intercedirte für ſie, aber vergebens. Der Archidiaconalcommiſſär berichtete an das hieſige Conſiſtorium, daß, wenn man ihm noch einen oder zwey Prieſter gebe, ſo werde die Seelſorge keinen Abbruch leiden. Endlich zu Ende des Monaths Oktober (1781) verließen die letzten — Einige waren ſchon früher abgezogen — zur Nachtzeit, um allen Tumult zu

verhindern, das Kloſter. Es wurde ihnen unterſagt, von den Geräthſchaften der Kirche oder des Kloſters irgend Etwas mitzunehmen, weil ſie, was ſie hatten, von Gutthätern des Stiftslandes erhalten hätten. Doch verſprach man ihnen, das nachzuſchicken, was ſie ſich mit ihrem Vermögen beygeſchaffet haben. Gleichzeitig wurde für die Abtragung ihrer Schulden geſorgt. Später beſtrebte ſich die Gemeinde von Tamsweg einige Mahle, wieder Kapuziner zu erhalten; aber Hieronymus gab dieſen Geſuchen kein Gehör. In der Folge wurde das Kloſtergebäude zum Pfleghauſe eingerichtet.

Da Salzburg vorzüglich der Naturſchönheiten wegen berühmt iſt, ſo war es den hieſigen Einwohnern auffallend, daß der regierende Herzog von Würtemberg, Carl Eugen, zu einer Jahreszeit (19. Jän. 1782) hieher kam, wo die Natur ihre Reitze verhüllt. Er reiſte unter dem Nahmen Gr. von Aurach und ſtieg, von Regensburg kommend, beym goldenen Schiffe ab. Der Erzbiſchof ließ ihn ſogleich einladen, in der Reſidenz Quartier zu nehmen; allein er dankte für dieſe Einladung, doch verſprach er, des andern Tages zu Mittag bey der Hoftafel zu erſcheinen. Noch vor der Tafel beſichtigte er die Domkirche, den Hofſtall, die Reitſchule und das neue Thor. Von da kam er in einer Lohnkutſche nach St. Peter, er verlangte das Kloſter und vorzüglich die Bibliothek zu ſehen, in welcher er ſich, ungeachtet der Kälte, eine Stunde aufgehalten hatte.

hatte. Nach der Tafel bey Hof erſchien er im Univerſitätsgebäude, und äußerte den Wunſch, es möchten, obgleich Sonntag war, in ſeiner Gegenwart einige Profeſſoren über ihre Fächer eine kurze Vorleſung halten. Es erbothen ſich dazu Steinhauſer von Treuberg, Lehrer des deutſchen Staatsrechtes, von Koſtern Profeſſor der Pandekten, Kleimayern und Schelle, erſterer las über Kirchenrecht und letzterer über Moralphiloſophie. Den Profeſſoren von Koſtern und Schelle ſchenkte er beſonderen Beyfall. Hierauf beſah er das phyſikaliſche Muſeum, wo er gründliche theoretiſche und praktiſche Kenntniſſe verrieth. Tags darauf reiſte er nach Hallein, um die da befindlichen Salzwerke zu ſehen. Den 22. früh verließ er Salzburg und ſchlug den Weg nach München ein.

Um die neuen Irrungen, welche zwiſchen Salzburg und Berchtesgaden entſtanden ſind, wenigſtens großen Theils beyzulegen, haben die Fürſten beyder Stiftsländer folgende Uebereinkunft getroffen, mit der Aufſchrift: **Vergleichs Punkten zwiſchen den Hochfürſtl. Salzburgiſchen und Fürſtlich Berchtesgadiſchen Commiſſarien über nachhin bemerkte Gegenſtände gemeinſam beabredet, und in eventum ſowohl von Sr. Hochfürſtlichen Gnaden zu Salzburg, als Sr. Fürſtl. Gnaden zu Berchtesgaden unter dem am Ende begriffenen Vorbehalt begnehmigt worden.**

„I.)

„I.) Zur gründlich und dauerhaften Auseinan„derſetzung der Anſtände, die ſich in Anſehung der „erzſtiftiſchen Landſteuern und Contributionen bey „einigen fürſtlich = berchtesgadiſchen Realitäten er„geben haben, welche immer der im Receß von „1734 *) bezeichneten ſalzburgiſchen und berchtes„gadiſchen Jagdgränzlinie liegen, wird Folgendes „durch gemeine Einverſtändniß feſtgeſetzt:

„1.) Alle in der oberwähnten Gränzlinie befind„liche und dem fürſtl. Stifte Berchtesgaden „mit grundherrlichem Eigenthume angehörige „Güter, Alpen und Iteme (**einzelne Grund„ſtücke**) ſind mit der Schuldigkeit behaftet, „in die allgemeine erzſtiftiſche Landesſteuer und „Rüſtgeld ſowohl in ordinario als extraordi„nario gleich andern im Erzſtifte befindlichen „Ruſtikal = Inhaben und Realitäten verhältniß„mäſſig ſowohl für die Zukunft, als in die „ſeit der jüngſten Steuerreform verfallene „Friſten mit einzuhalten und beyzutragen, „diesfalls ſoll keine Ausnahme, noch Unter„ſchied des Beſitzers, dann ob bisher von „Seite Berchtesgaden eine Befreyung in An„ſpruch genommen worden, oder nicht, Platz „finden, ſohin auch inſonders: das Gut Fallegg „unter die nämliche Steuerpflicht eingeſchloſſen „ſeyn; nur bey der in der erſten Ruſtikal„Fati-

*) S. den vorhergehenden Band dieſer Chronik. S. 41-.

„Fatirung weggebliebenen Alpe Fundſee, und
„deſſen Zugehörden wird, ſo viel das Ver-
„gangene betrifft, der Abfall eingeräumt, daß
„hievon kein weiterer Nachtrag als von Martini
„1781 zu leiſten ſey. Desgleichen hat es

„2.) Allerdings dabey zu bewenden, daß jene
„berchtesgadiſche Grundholden, die mit ihrem
„Hauptgut und Zuleben im Erzſtift, es ſey in
„oberwähnter Jagd-Linie, oder außer derſelben
„entlegen, alle andere Landesbürden in der
„nämlichen Weiſe, wie andere erzſtiftiſche Landes-
„unterthanen mitzutragen haben. Hierunter ſoll
„auch das Gut Fallegg ebenmäſſig begriffen
„und eingeſchloſſen ſeyn, mit der einzigen
„Mäſſigung, daß in ſo lang ein gebrödter,
„definitiv angeſtellter **Jäger**, des fürſtl.
„Stifts Berchtesgaden darauf wohnet, die in
„vorbemeldte anderweite Landes- und Gemeinde-
„Bürden einſchlagende Perſonal-Präſtationen
„vom 1. Jäner 1782 anzufangen, mit Geld
„in ihrem vollen Betrag abgelediget, und
„erſetzt werden mögen. Was aber

„3.) Jene Berchtesgadiſche Unterthanen betrifft,
„welche mit ihrem Haupt- und Zulehen nicht
„im Erzſtift liegen, ſondern nur einige Alpen
„und Weidegegenden inner obiger Jagdlinie
„beſitzen, darüber erklären Se. Hochfürſtl.
„Gnaden, daß ſelbe in Anſicht der übrigen
„Lan-

„Landes ≈ und Gemeinde ≈ Bürden von perſön≈
„lichen Leiſtungen und Stellung der Natural≈
„Hand ≈ und Spann ≈ Robbathen, Frohn≈
„dienſten, befreyt ſeyn ſollen, jedoch mit dem
„Beding, daß alles dasjenige von dieſen oder
„andern Obliegenheiten bey der Landrepartition
„zu Geld angeſchlagen, und ausgeſchrieben wird,
„nach dem betreffenden Ausſchlag, ebenfalls von
„dem 1. Jän. 1782 anzurechnen, beytragen,
„und ſo viel die gemeine Anlage und die dahin
„gewidmete Laſten belangt, hiebey gar nur
„die Hälfte deſſen, was ſie nach dem Verhältniß
„mit den übrigen Gemeindegliedern betrifft, in
„Gelde abführen und vergüten ſollen. Dabey
„wollen auch

„4.) Se. Hochfürſtl. Gnaden geſtatten, daß in
„ſo lange die Beſitzer der hier oben im 3ten
„Abſatz bezielten Realitäten mit ihren Haupt≈
„gütern in Berchtesgaden entlegen und wohn≈
„haft ſind, dieſelbe ihre betreffenden Steuern,
„Landes Repartitions ≈ und gemeine Anlags≈
„Beyträge durch das Land ≈ Pfleggericht Berch≈
„tesgaden an die Hochfürſtl. Pfleggerichte Lofer
„und Salfelden einſenden, und abführen mögen.
„Damit aber bey dieſem Erlag weder in der
„Summe, noch in Einhaltung der behörigen
„Friſten einiger Mangel erſcheine, ſo werden
„Se. Hochfürſtl. Gnaden ihre oberwähnten Pfleg≈
„gerichte mit der Weiſung verſehen, daß ſie
„den

„den Betrag jener Abgaben, die nicht in einer „gewiſſen und im voraus bekannten Summe, „gleich den andern Ordinari = Steuern ſind. „abreiſen, ſondern ſich bald mehren, bald „mindern, oder zu ungleicher Zeit verfallen, dem „nach Maßgabe des Receſſes von 1734 im „Erzſtifte beſtellten Urbarverwalter zur weiteren „Beförderung inſinuiren. Würde aber dagegen „in dieſer Vergütungsweiſe der geringſte An= „oder Rückſtand ſich verſpüren laſſen, oder die „mindeſte Weigerung erfolgen, ſoll obige Er= „leichterung gänzlich aufhören, und dem Erz= „ſtifte unbenommen ſeyn, mit unmittelbarer „Einheiſchung und Betreibung der auf obigen „Realitäten haftenden Bürden fürzuſchreiten. „Dieſer nämliche Vorbehalt ſoll auch alsdenn „ſtatt haben, wenn obige Realitäten über lang „oder kurz auf ſolche Beſitzer übergehen, die „mit dem Hauptinhaben nicht in Berchtesgaden, „ſondern im Erzſtifte, oder anderwärts gelegen, „und wohnhaft ſind.

„II.) In Betreff der Decimation wird dem „Stifte Berchtesgaden von nun an die Eigenſchaft „eines erzſtiftiſchen Landſtandes mit der Decimations= „freyheit nach der bisherigen Uebung, folglich in „der Maß zugeſtanden, daß

„1.) Dasſelbe ab den in der Faſſion bereits ein= „gekommenen Dominical = Renten, wie auch

„ab

„ab jenen Gefällen, die es bey dem zwiſchen „der ſalzb. Land- und berchtesgad. Jagdgränz- „linie Pfleggerichts Loſer und Salfelden gele- „genen Realitäten beziehet, de praeterito weder „etwas von dem bis inclusive Georgi 1781 „gemachten Decimationserlag rückzufordern, noch „darauf zu erſetzen, für die Hinkunft aber „von Martini 1781 anzufangen, ein mehreres „nicht, als die vorige Aversal-Decimations „Summe von 200 fl. nebſt dem jedem Land- „ſtande des Erzſtiftes obliegenden Reiter-Dien- „ſten zu leiſten habe. Hiemit ſoll

„2.) Dieſe Summe nie einer Erhöhung oder „Minderung unterliegen, außer in folgenden „Fällen:

„Erſtens wenn ſich ein und anderes Stück vor- „finden ſollte, welches in der Faſſion nicht „begriffen iſt, wofür jedoch die inner den „Jagdlinien befindliche Urbarſtücke nicht an- „zuſehen ſind, oder wenn das fürſtl. Stift „Berchtesgaden neue Renten und Beſitzungen „im Erzſtifte erwirbt; in beyden Fällen iſt „das Aversum um ſo viel zu erhöhen, als „die Decimation der bisher unfatirten oder „neu erworbenen nach dem Verhältniß mit „den übrigen Landſtänden beträgt.

„Zwey-

„Zweytens, wenn die Decimationsreichniß bey „ſämmtlichen Landſtänden in dem Quotienten „oder in dem Syſtem ſelbſt geändert wird; „alsdann iſt auch das fürſtliche Stift Berch„tesgaden dem gleichförmig zu behandeln, „und in Folge deſſen obiges Aversum der „200 fl. nach Proportion der bey den übrigen „Landſtänden vorzunehmenden Aenderung zu „mehren und zu mindern. Endlich ſoll

„3.) Die oben zugeſtandene Eigenſchaft eines „Landſtandes ſich weder auf eine Theilnehmung „an denen mit den übrigen Ständen des Erz„ſtiftes errichteten Jurisdictions-Receſſen, noch „auch auf andere ſtändiſche Vorzüge und Frey„heiten erſtrecken, welche in gegenwärtigem Ver„gleich nicht ausgedrückt ſind, oder die das „fürſtliche Stift nicht durch ruhigen, unge„ſtörten Beſitz, und ſonderbar mit ſelben ab„geſchloſſene Receſſe hergebracht hat.

„III.) Was den Weg und die Verwerkungen „(**Ufergebäude** oder **Uferverſicherungen**) anbe„langt, macht ſich Berchtesgaden anheiſchig,

„1.) Die Herſtellung und Erhaltung des Weges, „ſo wie von Schellenberg bis zur ſalzburgiſchen „Gränze, alſo auch von dort aus bis zum „Salzſtadel auf eigene Koſten, jedoch mit Aus„ſchluß der nebenher befindlichen Verwerkungen

„an

„an dem Altenbach und Hochwaſſer, wegen
„welchen unten eine beſondere Abrede folget, für
„ſtets auf ſich zu nehmen, alſo und dergeſtalten,
„daß es

„a) Solchen jederzeit im guten, wandelbaren
„Stand, und ſo viel die Strecke bis zum
„Gießbreth belangt, Chauſſéemäſſig, gleich
„andern im Erzſtift angelegten Straſſen, ohne
„einigen Entgelt oder Beytrag des Erzſtiftes
„und ſeiner Unterthanen erhalte, und ſich

„b) Aus dieſem, inner dem Erzſtift eingeräum-
„ten Straſſenbau, ſich niemahl einer mehrern
„Befugniß, als die in dieſem Punkt begriffen
„iſt, herausnehme, ſondern, daß ſolcher

„c) Der erzſtiftiſchen Landeshoheit, *und Rega-*
„*lien* in keinerley Weiſe zu einigem Abbruch
„oder Schmälerung gereichen, und daher

„d) So oft es die Noth erfordert, den Weg
„in obiger Strecke zu erweitern, und zu über-
„legen, ſolches jederzeit mit vorläufigem Ein-
„verſtändniß und Genehmigung des Erzſtiftes
„und deſſen Weg-Direction, dann gegen
„behöriger von Berchtesgaden zu leiſtenden
„Entſchädigung der Adjacenten beſchehen
„ſoll.

„e)

„2.) Dagegen ſind Se. Hochfürſtl. Gnaden des „Erbiethens, jenen Ausſtand, mit welchem das „fürſtl. Stift Berchtesgaden wegen Verpflegung „deſſen Reichs-Contingents der erzſtiftiſchen „Landſchaft ſeit 31. März 1769 in einer Summe „von 651 fl. 53 kr. 2 pf. haftet, gänzlich zu „erlaſſen, und nebenhin 348 fl. 6 kr. 2 pf. „darauf zu geben, ſohin in allem 1000 fl. voll „zu machen; geſtatten auch hienächſt, daß das „Beſchütt, Stein und Kieß zu bequemern, und „minder koſtbaren Zufuhr bey dem Gießbreth, „und in dem Hochwaſſer hergenommen werden „möge. Desgleichen laſſen ſich Se. Hochfürſtl. „Gnaden

„3.) In Anſicht der Verwerkungen folgenden Un„terſchied und Abtheilungen gefallen; als

„Erſtens ſo viel den Nebenbach oder den Canal, „welcher in die Stadt Salzburg eingeleitet „wird, betrifft, ſoll Berchtesgaden nach In„halt des Receſſes von 1628 verbunden ſeyn, „das Holz aus dem Thurnwald, und zwar „ſowohl zum Wuhrgebäude, als allen zur „Verſicherung des Alben-Canals erforder„lichen Verwerkungen, ſo weit, als bisher „beſchehen, oder hergebracht iſt, abzugeben, „und zu dieſem Ende den Thurnwald ſo zu „hegen, daß kein Mangel an dem bedürftigen „Werkholz ſich ergebe; wogegen das Stift „Berch-

„Berchtesgaden von all weiterer Concurrenz „und Beytrag in die bey Verwerkung des „Nebenbaches erlaufenden Koſten für ſtets „befreyt ſeyn ſoll.

„Zweytens: Und bey dem Hauptrinnſal der „Alben hat zwar Berchtesgaden zu den Ver„werkungen, welche von dem Wuhrgebäude „an, bis an das letzte Eck des zwiſchen „demſelben und dem Gießbreth dermahlen „befindlichen Beſchlachts hinfüro auszubeſſern, „oder neu anzulegen ſind, das Holz abzu„geben, in die Koſten aber, die bey deſſen „Fäll = und Beybringung, und in andere „Wege bey dieſer Verwerkung erlaufen, ein „mehreres nicht als ein Vierteltheil beyzu„tragen. Und was endlich

„Drittens die vom obigen Eck an, weiters „hinab an dem Hauptrinnſal der Alben erfor„derliche Verwerkungen belangt, iſt verab„redet worden, daß Berchtesgaden ſolche auch „fürdershin auf eigene Koſten zu errichten „und zu erhalten obliege. Nebendem haben „jedoch Seine Hochfürſtl. Gnaden die Zuſi„cherung abgegeben, das dabey benöthigte „Holz auf geziemendes an die Hochfürſtl. „Hofkammer zu ſtellendes Anſuchen in den „erzſtiftiſchen Wäldern oder Auen vorzuzei„gen, und verabfolgen zu laſſen. Und woferne

„man

„man fürſtlich berchtesgadiſcher Seits erwei„ſen kann, daß in ein ſo anderm Ort die „erzſtiftiſche Unterthanen zu St. Leonhard „oder die Mühlner zu Oberalbm zur Verwer„kung, oder zu dem Wege in oben gezeigter „Strecke von dem unterſten Eck des ober den „Gießbreth ſtehenden Werkes an, einen Bey„trag von Rechtswegen zu thun gehalten „ſeyen, ſo wird man erzſtiftiſcher Seits nicht „entſtehen, dazu rechtlicher Ordnung nach „verhülflich zu ſeyn.

„Schließlichen ſoll vorſtehende Verabredung über „das, was nicht ausdrücklich darinnen begriffen iſt, „nicht wirken, ſondern einem jeden vergleichenden „Theil ſeine Rechte und Gerechtigkeiten unverrückt „und aufrecht verbleiben. Im übrigen aber iſt man „dahin gemeinſam übereingekommen, daß zwar gegen„wärtige Verabredung in allen ihren Artikeln eins„weilen ohne die Behandlung der übrigen noch zu „vergleichenden Gegenſtände abzuwarten, in die „Ausübung zu ſetzen. Auf den Fall aber, wenn „man über die weitere zur nachbarlichen Behandlung „ausgeſetzten Punkte nicht zum gütlichen Abſchluß „und Verein kommen ſoll, behält man ſich aus„drücklich bevor, daß alsdenn jenes, was in gegen„wärtiger Verabredung beſchloſſen iſt, nicht die „mindeſte Kraft oder Verbindlichkeit haben, ſondern „für beyde vergleichende Theile alle Rechte, Gerech„tigkeiten und Forderungen ſowohl fürdershin, als

„retro

„retro in der Maß erwachen, und offen bleiben
„ſollen, als wenn dieſe Vergleichspunkte gar nie-
„mahlen zu Stande gekommen, und errichtet wären.

„Zur Urkund deſſen haben die verordnete Com-
„miſſarien von wegen Sr. Hochfürſtl. Gnaden zu
„Salzburg und von wegen Sr. fürſtlichen Gnaden
„zu Berchtesgaden zwey Exemplarien obigen Vereins
„in der Maß, wie im Eingang bemerkt iſt, mit
„eigener Hand und Siegel gefertiget, und ſolcher
„Geſtalten gegeneinander ausgewechſelt. So ge-
„ſchehen Salzburg den 5ten Hornung." Unter-
zeichnet war dieſe Urkunde von Seite Salzburg
vom geheimen Rathe Franz Thad. von Kleinmayrn,
und von den Hofräthen Freyherrn von Papius, und
Joſeph von Edlenbach, und von Seite Berchtes-
gaden vom Kanzler F. Ant. von Euth und vom
Hofrath Auguſtin Tſchiderer. Mir ſchien, dieſer
mühſam abgefaßte Vertrag habe nicht lange Kraft
behalten; indem in den Nachrichten von Juvavia,
welche 1784 im Druck erſchienen ſind, §. 304., wo
die Verträge, welche Salzburg mit Berchtesgaden
geſchloſſen hat, angeführt werden, von dieſem gar
keine Meldung geſchieht. Doch wie verlautet, ſo hat
dieſer Vertrag immer beſtanden und beſteht noch.
Ich habe ihn wörtlich abgeſchrieben, weil er nirgends
gedruckt iſt, und doch über das Verhältniß zwiſchen
Salzburg und Berchtesgaden Licht verbreitet.

Die

Die Gemeinde- oder Koppelweiden nennt man hier Tratten oder Brachen. Da die Aufhebung derſelben den Ackerbau ſehr befördert, und bloſſer Eigenſinn einzelner Genoſſen oft das gemeine Beßte durch Widerſpruch zu hindern ſucht, ſo darf die höchſte Gewalt ihre Einwilligung ergänzen. In Oeſterreich und Baiern wurden die Gemeindeweiden weit früher als in Salzburg aufgehoben, und in fruchtbringende Aecker und Wieſen umgewandelt. Dieſem Beyſpiele nachahmend hat der größere Theil der Bauern in den Pfleggerichten Neuhaus, Neumarkt und Mattſee angefangen die Tratten urbar zu machen. Der kleinere Theil war dagegen. Das veranlaßte Proceſſe. Hieronymus, der den Ackerbau auf alle Art zu befördern ſuchte, vornämlich, weil Salzburg bey weitem den größeren Theil des Getreide-Bedarfs im Auslande ſuchen muß, wurde mittelſt der Zwiſte, welche in benannten Pfleggerichten entſtanden ſind, auf dieſen Agricultur-Gegenſtand aufmerkſam und verordnete (15. Jän. 1782.) in der Abſicht:

1.) Wo das Tratten oder Brachen bereits aufgehoben iſt, ſoll es bey dieſem Zuſtande auch künftig bleiben, und weder dem einzelnen Theilhaber, noch den ſämmtlichen Eigenthümern einer ſolchen Gegend oder Flur erlaubt ſeyn, die Brache von neuem anzufangen und einzuführen.

2.) In jenen Gegenden aber, wo das Tratten oder Brachen noch üblich iſt, iſt dahin zu ſehen, ob der mehrere Theil deren, die mit ihren Tratt- oder Brachfeldern in einer Feldmark, Flur oder Einfeldung beyſammen liegen, und auf ſelber die Gemeindeweide bisher genoſſen haben, es für möglich halte, die Brache aufzuheben, und ſich auch wirklich hiezu entſchließe? In dieſem Fall ſoll

3.) Der mehrere Theil auch den mindern nach ſich ziehen, und der mindere zu gleicher Aufhebung der bisher gepflogenen Gemeinde-Weide ſich bequemen. Der mehrere Theil iſt aber nicht von der Mehrheit der Köpfe, ſondern von der Mehrheit der Beſitzungen, oder deutlicher, von dem geometriſchen Umfange der Oberfläche einer Einfeldung zu nehmen. Wenn aber

4.) Der größere Theil der in einer Feldmark zuſammen liegenden, oder zu einer Einfeldung gehörigen Eigenthümer die Brache abzuthun Anſtand nimmt, ſo ſoll deſſen ungeachtet dem mindern Theil, und ſo jedem einzelnen Mitgliede einer Einfeldung frey und unverwehrt ſeyn, ſeinen Antheil durch Anbau mit Getreide, oder mit Futterkräutern oder andern Früchten zu benützen.

Hiernächſt werden denen, welche Tratten urbar machen, gewiſſe Vortheile eingeräumt, und den Landbeamten wird aufgetragen,

a)

a) Sich mit dem Zuſtande der Landökonomie derjenigen Gegenden und Einfeldungen, wo gebracht oder nicht gebracht wird, gründlich bekannt zu machen;

b) Denen, welche das Brachen abſchaffen wollen, mit Nachdruck an Handen gehen;

c) Die allfälligen Anſtände und Widerſprüche, die ſich dabey ergeben möchten, in keine proceſſualiſche Weitläufigkeit erwachſen laſſen, ſondern als eine Landespolizeyſache entweder kurz abthun oder durch Bericht an den Hofrath zum Beſcheide gelangen laſſen. Ueberhaupt aber ſollen

d) Die landesfürſtlichen Beamten den Fortgang und die Hinderniſſe, die ſich bey Aufhebung der Tratten oder Gemeindeweiden zeigen, ſorgſam bemerken, und ſo fort ſolche

e) Mit Ende jeden Jahres unmittelbar dem Landesfürſten anzeigen, und zugleich ſowohl die, welche das Brachen von Zeit zu Zeit aufheben, als jene, die ſolches noch fortſetzen, nahmhaft machen. *)

*) S. Zauners Auszug der ſalzburgiſchen Landesgeſetze. B. 1. S. 261. Gleichzeitig wurde ein kurzer Unterricht an das Landvolk des Erzſtiftes Salzburg

Da Pabſt Pius VI. befürchtete, die Reformen Kaiſers Joſeph II. im katholiſchen Kirchenweſen möchten zu weit greifen, und weil Vorſtellungen keinen Erfolg hatten; ſo entſchloß er ſich nach Wien zu reiſen. Er ließ ſeinen Entſchluß dem Kaiſer durch ſeinen Nuntius bekannt machen; Allerhöchſtſelber bezeigte ein Vergnügen den heiligen Vater zu ſehen, bemerkte jedoch zugleich, daß er von dem gefaßten Syſteme nicht abgehen würde. Der Nuntius erwiederte: es wäre nichts Neues, daß Differenzen, worüber man ſchriftlich nicht übereinkommen konnte, durch mündliche Unterhandlungen beygelegt worden ſeyen. Auch wahr, entgegnete der Kaiſer. Den 22. März traf der h. Vater zu Wien ein, und ſtieg im Nuntiaturgebäude ab. Allein der Kaiſer lud ihn ein in der Reſidenz die für ihn zubereiteten Zimmer zu beziehen, was auch geſchehen iſt. Den 19. März erhielt der Erzbiſchof mittelſt einer Staffette die Nachricht, daß der Pabſt den 22. Apr. von Wien abgehen, und über Alt-Oetting nach München, und von da über Tyrol und Oberitalien in ſeine Staaten zurückkehren werde. Da Alt-Oetting zur Erzdiöces Salzburg gehörte, ſo reiſte der Erzbiſchof den 23. des nämlichen Monaths dahin. Den 25. kam der Pabſt daſelbſt an. Der Erzbiſchof, angethan mit

---

über die großen Vortheile, welche die Aufhebung der Gemeindeweiden oder der ſogenannten Tratten nach ſich zieht, durch den Druck bekannt gemacht und in Umlauf geſetzt.

mit einem rothen Talar und Mozet, und mit einem rothen Hut unter dem Arm *), empfieng ihn in der h. Capelle, und reichte ihm das Weihwaſſer. Nachdem der h. Vater in der Capelle ſein Gebeth vollendet hatte, begab er ſich in die für ihn zubereitete Wohnung. So bald er ſich umgekleidet, ließ er den Erzbiſchof vor. Ueber ſeine vollzogene Reiſe nach Wien äußerte ſich Pius vor dem Erzbiſchofe mit den Worten: Die Klöſter wären eben ſeine Hauptabſicht nicht geweſen, warum er dieſe Reiſe unternommen; er hätte in ſeinen Staaten gleichfalls zu viele Klöſter; er würde ſelbſt einige aufheben, wenn er nicht beſorgen müßte, es möchten ſich einige Rechtgläubige daran ſtoſſen. Er hoffe indeſſen, ſeine Unterredungen mit dem Kaiſer werden nicht ohne Erfolg bleiben. Ueberall, wo der h. Vater hinkam, erhielt er die unzweydeutigſten Beweiſe von tiefer Verehrung und ausgezeichneter Hochachtung. Tauſende von Chriſten verſammelten ſich auf allen Straſſen und in allen Orten, wo er abſtieg, um ihn zu ſehen, und von ihm den Segen zu empfangen. Das abgeſchmackte Pamflet: **Was iſt der Pabſt?** ward von Sachverſtändigen mit Verachtung weggelegt. Indem der Biſchof von Chiemſee und der Domcapitular Friederich Gr. von Spauer eben zu München waren, als der Pabſt dahin kam, und auch

*) Als gebornem päbſtlichen Legaten gebührt einem jeweiligen Erzbiſchofe von Salzburg die Cardinalskleidung.

auch andere benachbarte Domkapitel dem Oberhaupt der Kirche in einer beſonderen Audienz ihre ſchuldigſte Devotion bezeigten: ſo folgten dieſem Beyſpiele die eben anweſenden zwey Capitularen, und machten dem Pabſte im Nahmen des Domkapitels von Salzburg die ehrfurchtsvolleſte Aufwartung, ohne vom Capitel einen Auftrag erhalten zu haben. Der h. Vater nahm dieſe Hochachtungsbezeigung huldvoll auf, und nachdem beyde Capitularen ihre Cherbrüder davon in Kenntniß geſetzt hatten, ſo dankten ſie ihnen für ihre Mühe auf das verbindlichſte, und gaben dem Präſenzmeiſter den Befehl, beyde, als ob ſie gegenwärtig geweſen wären, in das Verzeichniß der wirklich Gegenwärtigen einzutragen.

Vom Neuſtädter Diöcesanbezirk iſt im 8ten und 9ten Band dieſer Chronik geſprochen worden, im erſtern S. 464., im letztern S. 86. *Unter der* Regierung des Erzbiſchofes Leopold Firmian verbreitete ſich das Gerücht, Kaiſer Carl VI. wäre Willens, den Neuſtädter Diöcesbezirk dem Erzbisthume Wien einzuverleiben. Der Erzbiſchof wendete ſich deßhalb, weil ſich dieſes Gerücht eine lange Zeit erhielt, zwey Mahle nach Rom an Benedict XIII. und Clemens XII. Beyde gaben ihm die Verſicherung, daß ſie eine ſolche Dismembration (Zerſtücklung) zum Nachtheile der ſalzburgiſchen Erzkirche nie zugeben würden. Als jedoch Se. k. k. Majeſtät Joſeph II. dem Erzbiſchofe Hieronymus den Wunſch zu erkennen gegeben, es möchte der in Rede ſtehende

Diſtrikt

Diſtrikt dem Bisthume Wieneriſch-Neuſtadt zugetheilt werden, ſo entſchloß ſich Hieronymus nach reifer Ueberlegung, und nachdem er ſich mit dem Domkapitel berathen hatte, dem kaiſerl. Hofe, um die übrigen ſehr beträchtlichen Diöcesantheile in den öſterreichiſchen Staaten zu erhalten, ein Opfer zu bringen, zumahl, da dieſer Diſtrikt von der Erzkirche ſehr entfernt war, und der ſehr ausgedehnte ſalzburgiſche Kirchſprengel, durch dieſe Abtretung eine nicht bedeutende Verkleinerung zu erleiden hatte. Der Erzbiſchof gab daher 1782 die Erklärung von ſich, daß er mit Vorbehalt der päbſtlichen Genehmigung bereit wäre, den bezeichneten Diſtrikt dem Biſchofe von Wieneriſch-Neuſtadt unbedingt abzutreten. Die wirkliche Abtretung an den damahligen Biſchof Heinrich Johann geſchah den 11. Oct. 1782. Die Urkunde wurde unterzeichnet vom Erzbiſchofe Hieronymus, vom hieſigen Domkapitel und von dem benannten Biſchofe zu Wieneriſch-Neuſtadt. Die nachgeſuchte Genehmigung Sr. päbſtlichen Heiligkeit erfolgte unter dem 15. Febr. 1783. Dieſer Diſtrikt beſtand aus zwey Decanaten, 41 Pfarren, 8 Beneficien und Caplaneien, 2 Franziskaner Klöſtern, und einem Nonnenkloſter des Auguſtiners Ordens. *)

An den Canonicalhof, der am Eingange der eigentlichen Kay-Straſſe rechts liegt, war ehemahls eine Kirche, welche zu Ehren des h. Nikolaus ein-

*) Nachrichten von Juvavia. S. 184.

eingeweiht war, angebaut; ſie mußte von dem Vermögen der hieſigen Stadtpfarre unterhalten werden. Da nun die Preiſe aller Bedürfniſſe von Zeit zu Zeit ſtiegen, ſo reichte das Vermögen der Stadtpfarre kaum mehr hin, die Auslagen derjenigen Kirchen, die auf dem Fond der Stadtpfarre laſteten, zu beſtreiten. Der Erzbiſchof befahl daher (1782) zur Erleichterung des Stadtpfarrfonds dieſe Kirche zu ſchließen, und zu einem andern Zwecke zu verwenden, ſo bald die Altäre, Bilder, Epitaphien und alle übrigen Kirchengeräthſchaften in eine andere Kirche übertragen worden wären. Das Kirchengebäude iſt ſpäter dem Hofmaurermeiſter Laſchenzki durch Kauf überlaſſen worden, der es in ein Wohnhaus umgewandelt hat. *)

Den 10. May (1782) reiſte der Erzbiſchof nach München, um dem Churfürſten von Pfalzbaiern Carl Theodor einen Beſuch abzuſtatten, der aber nie erwiedert worden iſt. Den 18. am Vorabend des Pfingſtfeſtes kam er vor Mittag wieder hieher zurück.

Nachdem die Mannsſtifter in Baiern die Studien unentgeldlich, um ſich noch zu retten, übernommen haben; ſo fragte Hieronymus den Univerſitäts Rector Langheider, ob wohl die Benedictiner Klö-

*) Hübners Beſchreibung der Stadt Salzburg B. 1. S. 269 — 272.

Klöſter, die mit der hieſigen Univerſität conföderirt ſind, und verſprochen haben, die Lehrkanzeln mit tauglichen Profeſſoren zu beſetzen, noch ferner im Stande ſeyn, Wort zu halten. Allerdings, antwortete Langheider, denn es gebe in Franken und Schwaben noch genug Benedictiner Stifter, welche ebenfalls mit der hieſigen Univerſität conföderirt ſind. Hieronymus faßte ſchon wirklich den Gedanken, die Kathedern mit Weltprieſtern und Laien zu beſetzen, im Falle die Benedictiner Prälaten ſie nicht mehr beſetzen könnten. Weil jedoch der Fond der hieſigen Univerſität nicht hingereicht hätte, die Profeſſoren gehörig zu beſolden, ſo wäre er geſinnt geweſen, das Vermögen des adelichen Frauenſtiftes Nonnberg dazu zu verwenden. Hieronymus hatte dieſen Gedanken einigen Vertrauten laut geäußert. Allein die Lehrſtühle wurden von den Benedictiner Stiftern immer mit tauglichen Subjekten verſehen, ein Beweis davon iſt die Celebrität, welche die hieſigen Lehranſtalten, unter der Regierung des Hieronymus und auch ſpäter in ganz Deutſchland hatten.

Der Erzbiſchof Paris erbaute hier den Clariſſer-Nonnen ein Kloſter. *) Hieronymus wünſchte, ſie möchten ſich nicht blos dem beſchaulichen Leben ergeben, ſondern ſie ſollten nach dem Beyſpiele der Eliſabethinerinnen auch kranke Weiber pflegen. Als

*) S. Hübners eben angeführte Beſchreibung B. 1. S. 375.

Als der Erzbiſchof den Nonnen dieſen ſeinen Willen durch ein Conſiſtorialdecret kund machen ließ, fügte der Referent dem Decret die Clauſel bey, daß, im Falle ſie ſich nicht dazu bequemen würden, ſo müßten ſie von ihrem Vermögen 20,000 fl. in Schuldbriefen an das Urſuliner Inſtitut abgeben. Der Erzbiſchof hieß den Aufſatz dieſes Decrets gut; aber ſowohl der Erzbiſchof als das Conſiſtorium hatten dabey keine andere Abſicht, als daß ſich die Nonnen, von der Clauſel erſchreckt, zur Krankenpflege entſchließen. Allein ſie entſchuldigten ſich, indem ſie es nicht verſtünden, Kranke zu beſorgen, und ſie auch in ihrem Kloſtergebäude zu wenig Raum dazu hätten. Sie wollten lieber, die ihnen zur Strafe dictirten 20,000 fl. abgeben. Die Clauſel wurde demnach zum Vollzug gebracht; indeſſen, weil ſich's in der Folge erwieſen hatte, daß die Clariſſerinnen mit dem, was ſie noch hatten, nicht beſtehen konnten, ſo mußten die Urſulinerinnen das Deficit decken. Dermahlen leiſten die hieſigen Clariſſerinnen recht gute Dienſte; indem ſie, unterſtützt von Wohlthätern, für Arme um einen ſehr geringen Preis Rumforder Suppe kochen.

Den 22. Jul. (1782) faßte der Reichshofrath in den Streitſachen des Domkapitels gegen den Erzbiſchof wieder ein Cluclusum folgenden Inhalts ab:

„Das Domkapitel zu Salzburg wird mit ſeinem „Geſuch wegen Einziehung der in Steuerſachen

erzan=

„ergangenen Verordnungen, beſonders des Steuer„mandats vom 12. März 1778, Herſtellung des „Steuerweſens auf den vorigen Fuß, Belaſſung der „vormahligen Vermögensſteuer, der Entrichtung des „Kammeral = Decimations = Rückſtandes, und der „zukünftigen Bezahlung der fürſtlichen Decimation „pr. 7500 fl. für jeden einfachen Termin ab = und „hieher recurirte Unterthanen dahin angewieſen:

„Daß diejenigen, ſo ſich wider das eingeführte „Steuerſyſtem gegen andere prägravirt zu ſeyn erach„ten ſollten, ihre vermeyntliche Beſchwerden zuför„deriſt bey den fürſtl. Juſtizſtellen in erſter Inſtanz „ein = und ausführen, und falls ſich ſodann ein „und anderer mit dem ertheilten Ausſpruch nicht „begnügen würde, dem oder denenſelben hierauf „der fernere Recurs an Se. kaiſerl. Majeſtät offen „ſtehen ſollte.

„Hingegen ſoll dem Herrn Erzbiſchofe und „Fürſten zu Salzburg von Amtswegen reſcribirt „werden: Es hätten zwar Se. kaiſerl. Majeſtät „aus dem von beyden Theilen durchgängig belegten „Hergang der neuen Steuereinrichtung befunden, „daß der eingeführte Steuerfuß landesverfaſſungs„mäſſig beſchloſſen, und in die Ausübung gebracht „worden ſey; daher dann auch Allerhöchſtdieſelben „die gegen denſelben und die wider die auf die „Urbarialgefälle für dermahlen eingeſchränkte Deci„mations = Concurrenz geſtellte Geſuche allergerechteſt

„ab=

„abgeſchlagen hätten. Nachdem aber in einigen von „ihm, dem Herrn Fürſten, theils an deſſen Dom„kapitel, theils an die Landſchaft erlaſſenen Decreten, „ſo wie in den erſtatteten Berichten verſchiedene mit „deſſen eigenem bisherigen landesverfaſſungsmäſſigen „Betragen nicht vereinbarliche Grundſätze aufgeſtellt „worden, als das daſelbſt in Steuerſachen der Wille „des Landesherrn das alleinige Geſetz ausmache, daß „die Steuereinrichtung lediglich zu den Gerechtſamen „eines regierenden Fürſten, und den Ständen nach „Willkühr entzogen werden könne, daß ferner die „fürſtliche Concurrenz zur Decimation der befreyten „Stände eben ſo willkührlich, und derſelbe nicht „verbunden ſey, auch bey fortdauernder Decimation „der Uebrigen die ſeinige beyzutragen, oder aber, „wenn dieſe befreyten Stände auch außer dem „Urbarial- zu einer weitern Decimationsleiſtung an„gehalten werden ſollten, ſich zu etwas mehrerem „einzuverſtehen, endlich daß jeder Landesfürſt befugt „ſey, die Abſchreibung der ſich etwa ergebenden „fürſtlichen Decimationsreſten den Landſtänden be„fehlsweiſe aufzutragen; die Aufſtellung derley „Grundſätze aber gegen den Buchſtaben der Receſſe „und gegen das Herkommen anſtoſſe, und nur zur „Veranlaſſung nachtheiliger Irrungen und unnützen „Behelligungen bey Sr. kaiſerl. Majeſtät diene; als „verſehen ſich Allerhöchſtdieſelben zu ihm, dem Herrn „Fürſten, daß er hievon für die Zukunft nicht nur „gänzlich abſtehen, ſondern auch darauf ſehen werde, „daß in allen ſowohl an das Capitel, als an die

Land-

Landſtände zuerlaſſenden Decreten und Verordnungen alle derley Aeußerungen vermieden bleiben werden. Wie dann derſelbe daher auch unweigerlich die für dermahlen von den Urbarial-Gefällen feſtgeſetzte Decimation den Landſtänden zu entrichten, und falls die übrigen befreyten Stände nach Befund der Umſtände einen ſtärkern Decimationsbeytrag auf die dermahlige oder eine andere Art leiſten würden, jederzeit auf den nähmlichen Fuß, und nach dem nähmlichen Verhältniſſe die demſelben gebührende Portion mitzutragen habe. Uebrigens habe der Herr Fürſt jene Unterthanen, ſo ſich wider die neu eingeführte Steuer gegen andere prägravirt zu ſeyn glauben, mit ihren Beſchwerden, wenn ſie ſolche bey ſeinen Juſtizſtellen gebührend einklagen, zu hören, denſelben unpartheyiſche Juſtiz angedeihen zu laſſen, und den etwa gegen den erfolgten Ausſpruch an Se. kaiſerl. Majeſtät zu ergreifenden Recurs nicht zu verweigern, auch die bereits unter dem 21. Sept. 1778 zugeſicherte Unterſuchung ihrer übrigen mit der Steuer in keiner Verbindung ſtehenden Beſchwerden ſogleich vorzunehmen, und ſolche der Billigkeit nach zu erörtern, denen anhero gekommenen Deputirten der Unterthanen aber den an Se. kaiſerl. Majeſtät genommenen Recurs weder un- noch mittelbar entgelten zu laſſen.

„Wie nun der Hr. Fürſt dieſen Allerhöchſten kaiſerlichen Verordnungen pflichtſchuldigſt nachzuleben

„leben gedenke, hierüber gewärtigen Se. kaiſerl. „Majeſtät innerhalb zwey Monathen deſſen Befolgs „anzeige.

„Endlich werden die ſich befindende ſalzbur: „giſche Unterthanen angewieſen, ſich nunmehro na: „cher Haus zu begeben.

Als dieſes gewiß in jeder Hinſicht gerechteſte Urtheil des Reichshofraths hier eintraf und dem Domkapitel inſinuirt wurde, triumphirte der Biſchof von Chiemſee, indem er behauptete, das Capitel habe nur in Hinſicht zweyer Punkte nicht obgeſiegt, aber der Erzbiſchof ſey mit allen ſeinen Geſuchen abgewieſen worden und die Unterthanen hätten viele und weſentliche Vortheile errungen, was ſie blos dem Domkapitel zu verdanken haben. Der Biſchof von Lavant entgegnete: Wir haben noch in keiner Sache obgeſiegt, ſondern vielmehr alles verloren. Der Biſchof von Gurk Gr. von Auerſperg gab über den Vortrag des Biſchofes von Chiemſee folgende Stimme ab: Bey Gelegenheit der bevorſtehenden Secularfeyer glaubte er, wäre es ſchicklich, daß wieder Friede und Eintracht zwiſchen dem Erzbiſchofe und dem Domkapitel hergeſtellt würde. Er wäre daher der Meynung, man ſollte einen Vergleich zu bewirken ſuchen, wenn einer zu Standen gebracht werden könne, der mit der Ehre und dem Nutzen des Domkapitels in Einklang wäre. Dieſer Mey: nung traten die meiſten Capitularen bey. Der

Bi:

Biſchof von Chiemſee erwiederte, ein Vergleich ſey bereits in mehrern Capitular-Sitzungen zur Sprache gekommen, das Capitel habe ſchon zu wiederhohlten Mahlen den Wunſch geäußert, es möchten unter Vermitlung des Reichshofrathes alle Irrungen gütlich abgethan werden. In dem letzten Peremptorial-Capitel vom 15. März 1781 ſey einſtimmig beſchloſſen worden, wenn der Fürſterzbiſchof ſich bey dem allerhöchſten Reichsgericht für die Wiederherſtellung der des Capitels gekränkten Ehre verwenden würde, ſo wären die Capitularen erbiethig, über alle Anſtände, unter dem Schutz und der Authorität eben dieſes höchſten Reichsgerichtes einen der Verfaſſung des Landes gemäſſen Vergleich abzuſchließen. Es ſey demnach der Erzbiſchof vorerſt zu erſuchen, er möchte ſich erklären, ob er geneigt wäre, unter der eben angeführten, im außerordentlichen Peremptorium vom 15. März 1781 feſtgeſetzten Bedingung einen Vergleich einzugehen. Und weil der Erzbiſchof ein vorzügliches Zutrauen zu den Biſchöfen von Gurk und Seckau habe, ſo glaubte der Biſchof von Chiemſee, es ſollten dieſe zwey dem Erzbiſchofe die friedfertigen Geſinnungen des Domkapitels beybringen, und ihn ausforſchen, ob er ſich einen Vergleich, wie ihn das Capitel wünſcht, gefallen laſſen würde. Dieſem Vorſchlage traten alle Capitularen bey, und die beyden Biſchöfe übernahmen dieſe Commiſſion recht gerne.

In-

Inzwiſchen wurde die domkapitliſche Deputation von Wien abberufen. Der Capitel-Syndikus kam ſogleich zurück; aber Gr. von Dietrichſtein blieb einiger Geſchäfte wegen noch eine Zeit in Wien zurück, legte jedoch ſein Amt als Deputirter nieder, und erklärte, daß er es ſeines hohen Alters wegen nicht mehr übernehmen werde. Den 20. Nov. (1782) wurde wieder ein Peremptorial-Capitel eröffnet. Es wurde beſchloſſen, daß man den Fürſten auch ſchriftlich erſuchen ſoll, ob er ſich zu einem gütlichen Vergleiche verſtehen würde. Wahrſcheinlich hatte er den beyden Biſchöfen eine ausbeugende oder keine beſtimmte Antwort gegeben. Zugleich ward beliebt, daß man dermahlen blos das Reſtitutionsgeſuch gegen das Concluſum vom 31. Aug. 1779 mit allem Nachdruck betreiben wolle, weil das der wichtigſte Gegenſtand wäre, und weil das Capitel von Wien die Nachricht erhalten, das dieſes Concluſum durch keinen Vergleich aufgehoben werden könne, ſondern durch einen neuen richterlichen Spruch. Das Capitel hat zwar bald, nachdem es das in Rede ſtehende Concluſum empfangen, ein Reſtitutionsgeſuch eingereicht; weil jedoch darüber noch zur Zeit kein Beſcheid erfolgt wär, ſo beſchloß das Capitel, dieſes Geſuch mit noch triftigern Gründen zu erneuern und wegen Wichtigkeit des Gegenſtandes einen Sollicitator, Bittwerber in der Perſon des Biſchofs von Chiemſee, oder in deſſen Verhinderungsfalle, in der Perſon des Dombechants nach Wien abzuordnen. Bey Gelegenheit dieſes Peremptorial-Capitels wurden

die

die Rechnungen der Deputirten, welche dieſes Pro=
eſſes wegen nach Wien abgeſchickt worden ſind, und
ie ſich bereits drey und ein halbes Jahr daſelbſt
ufgehalten haben, vorgelegt. Die Totalſumme
elief ſich auf 51,387 fl. 48 kr. Davon verzehrten
ie zwey Deputirten 22,422 fl. Dieſe Rechnungen
vurden dem Domdechant und noch vier andern Capi=
ularen übergeben, um dieſelben zu unterſuchen, und
n der Folge darüber Bericht zu erſtatten.

Bereits zu Anfang des J. 1779 verlangte der
Erzbiſchof von St. Peter die Beſchreibung der 11.
Secularfeyer des Erzſtiftes Salzburg. Schon Joſeph
Metzger hat in ſeiner Historia Salisburgensi p. 929—
951 die Feyerlichkeiten, welche 1682 vom 18. bis
25. Oktober ſtatt hatten, umſtändlich beſchrieben,
und aus dieſem Werke iſt ein Auszug in der gegen=
wärtigen Chronik B. 8. S. 489 — 492 zu leſen.
Indeſſen der Abt Beda des Stiftes St. Peter über=
eichte dem Fürſten alle Papiere, die ſich über dieſe
Jubelfeyer im Archive des Stiftes fanden. Später
(im Jän. 1781) erhielt die Landſchaft den Befehl,
nachzuſehen, welche Anſtalten die Landſchaft zur
Secularfeyer von 1682 getroffen habe. Aehnliche
Befehle ſind an alle Stellen ergangen. Endlich
1782) wurde bey Hof unter dem Vorſitz des Erz=
iſchofes eine Conferenz veranſtaltet, zu welcher der
Conſiſtorialdirector Hochbichler, und zwey Conſiſtorial=
äthe beygezogen worden ſind. Hiernächſt erſchienen
m Druck ein Programm und eine Ordnung der

X x feyer=

feyerlichen Jubiläums - Proceſſion. Die Feyerlichkeiten fiengen mit dem 1. Sept. an, und endeten mit dem 8. Im J. 1682 fieng die Secularfeyer den 18. Oct. an, und wurde den 26. beſchloſſen; weil jedoch um dieſe Zeit die Witterung ſchon unſtät iſt, und weil an dieſen Tagen die Krambuden oder Standhütten, welche wegen der Herbſtmeſſe gewöhnlich erbaut werden, noch nicht abgebrochen ſind, ſo wählte man zu dieſer Feyer eine frühere Zeit. Da der kleine hölzerne Sarg, in welchem ein Theil der Reliquien des h. Ruperts zu St. Peter aufbewahrt wurden, ſchon ſehr morſch war, ſo ließ der Abt Beda einen neuen verfertigen. Weil jedoch dieſer kleine Sarg vom Erzbiſchofe Guidobald auf mehreren Orten verſiegelt war, ſo erſchien den 27. Auguſt der Conſiſtorialrath von Mölk als Commiſſär, erbrach die Siegel und legte das Käpschen, in welchem die Reliquien wieder verſchloſſen *waren, in* den Sarg von Ebenholz, welchen der Erzbiſchof Paris, wie weiter oben erzählt worden, hatte machen laſſen. Als nun der neue hölzerne Sarg fertig war, wurden in Gegenwart des obbenannten Conſiſtorialcommiſſärs die Käpschen in den neuen Sarg gelegt, worauf der Commiſſär denſelben neuerdings verſiegelte. Ueber dieſes Geſchäft wurde ein Protocoll abgefaßt, und dasſelbe in den Sarg von Ebenholz gelegt.

Welcher Gottesdienſt während der Octav angeordnet war, enthält das Programm. Außer einigen weni-

wenigen Abänderungen, iſt er nach jener Vorſchrift gehalten worden. Ueberhaupt wurde beſtimmt, daß der feyerliche Gottesdienſt mit Predigt und einem Pontificalamte den 1ten, 5ten und 8ten Tag im Dom, den 2ten, 3ten und 7ten in St. Peter, und den 4ten und 6ten im Nonnberg gehalten werden ſoll. Eingeladen waren zur Feyerlichkeit alle Suffraganbiſchöfe und alle Prälaten, welche Diöceſanen waren. Nebſt dieſen wurden auch von St. Peter einige Prälaten eingeladen. Von den Suffraganbiſchöfen waren nur vier gegenwärtig, nämlich die Biſchöfe von Gurk, Chiemſee, Seckau und Lavant. Von den Prälaten ſind 13 erſchienen. Indeſſen in der Domkirche aſſiſtirten nur immer 12. Die heiligen Gebeine wurden von 8 Prälaten getragen. Die übrigen giengen vor ihnen, ohne etwas zu tragen. Bey Hof war die ganze Octav hindurch, mit Ausnahme des Montags, Tafel um 12 Uhr, wozu alle gegenwärtigen Capitularen und Prälaten eingeladen waren. Wegen des Gottesdienſtes nach Mittag mußte früher, als gewöhnlich zur Tafel gegangen werden. Den zweyten Tag ſang der Erzbiſchof das Hochamt zu St. Peter um 7 Uhr früh, indem drey Benedictiner Aebte in die Hände des Erzbiſchofes die zweyte Profeſſion ablegten, nämlich der Abt Beda von St. Peter, der Abt Anton von Michaelbeuern, und der reſignirte Abt Benedict von Ettal. Nach dem Hochamte begab ſich der Erzbiſchof in den Conventual-Chor und wohnte daſelbſt einer Meſſe bey, die einer ſeiner Hofkapläne las. Nachher wohnte er der

Predigt bey, die über eine und eine halbe Stunde dauerte. Wolfgang Holzmayr, Abt von Gleink, war der Orator. Hieronymus war zuvor nicht geſinnt, der ganzen Predigt beyzuwohnen, allein der Inhalt der Predigt und der Vortrag gefielen ihm ſo ſehr, daß er nicht umhin konnte, auszuharren. Er betheuerte es mehrmahlen, er habe in ſeinem Leben keine ſo ſchöne Predigt gehört. Ueber das Lob, das ihm der Prediger zollte, machte der Erzbiſchof die Bemerkung: **Herr Prälat, Sie haben geſagt, was ich ſeyn ſollte, nicht aber, was ich bin.** *) Zu Mittag war Tafel im Abtey=Saale, wozu aber nur der Erzbiſchof, das Domkapitel, die Prälaten und der männliche Hofadel nebſt dem Rector der Univerſität gebethen waren. Am dritten Tage war nach vollendetem Gottesdienſte im Univerſitäts=Saale eine Diſputation aus allen Fächern der Theologie. Präſes von dieſer Diſputation war der Profeſſor Amſelm Rittler, Benedictiner des ehemahligen, unmittelbaren Reichsſtiftes Weingarten, nachdin Abt des nämlichen Stiftes. Er ſchrieb zu dieſer Feyerlichkeit eine Abhandlung unter dem Titel: Ecclesia Dei vivi super immobilem Petram fundata. Defendent

*) Wolfgang Holzmayr, Abt von Gleink, war hier mehrere Jahre Profeſſor der Rhetorik, ſeine Kanzelberedſamkeit war wirklich hinreiſſend. Er wurde deßhalb zu vielen Feſtpredigten eingeladen. Nachdem ſein Stift aufgehoben war, erhielt er die Stadtpfarre Enns.

dent war ein erzbiſchöflicher Alumnus, Nahmens Caſpar Gmachl, der als Dechant und Pfarrer zu Keſtendorf im J. 1823 geſtorben iſt. Vormittag wohnte dieſer Diſputation der Erzbiſchof mit ſeinem Hofſtaate bey.

Am vierten Tage las der Erzbiſchof im Nonnberg Meſſe. Nach genommenem Frühſtück hörte er noch die Predigt. Am 5ten und 6ten geſchah nur das, was im Programm vorgeſchrieben war. Der 7te Tag wurde durch die vortrefliche Predigt ausgezeichnet, welche der Exjeſuit und Pfarrer von Burghauſen Münſterer gehalten hat, die ebenfalls 1 1/2 Stunde dauerte, und mit allgemeinem Beyfalle aufgenommen worden iſt. Dieſe und die des Abts Wolfgang von Gleink wurden allein zum Druck befördert. Am 8ten Tage wurde die Secularfeyer mit einem Te Deum beſchloſſen, während welchem wie am erſten Tage alle Glocken in der Stadt geläutet und das grobe Geſchütz abgefeuert worden iſt.

Zur Verherrlichung dieſer Jubelfeyer gab der Fürſt ein Scheibenſchießen, das am 2ten Tage der Octav anfieng, und den 7ten beſchloſſen wurde. Der erſte Gewinſt war ein in der Mayerey zu Cleßheim gemäſteter Ochs von 24 Zentner am Gewicht, oder 300 fl. in klingender Münze; der 2te Gewinſt war ein zwölffacher eigends auf dieſe Jubel-

Jubelfeyer geprägter Dukaten *), nebſt noch 25 andern Münzen in Betrag von 100 fl., und der 3te war eine Caffe- und Milchkanne von Silber im Werthe von 100 fl. Es erſchienen bey dieſem Scheibenſchießen aus Baiern, Tyrol, Oeſterreich, Steyermark

*) Es ſind zwölf- ſechs- zwey- und einfache Dukaten oder vielmehr Medaillen geprägt worden. Auf der Vorderſeite iſt ein Tempel mit 12 Säulen zu ſehen; auf dem Giebel des Tempels finden ſich die Buchſtaben D. O. M. unter dem Tempel iſt zu leſen: Sec. jub. XII. CIƆIƆCCLXXXII. F. M., die Umſchrift lautet: Princeps Populusque Juvaviensis. Auf der Kehrſeite iſt ein Bruſtbild mit dem Portrait des Erzbiſchofes zu ſehen, mit der Umſchrift: Hieronymus D. G. A. et P. S. S. A. L. N. G. Prim. Unter dem Bruſtbild lieſt man den Nahmen des Graveurs: Mazenkopf F. Alle dieſe verſchiedenen Stämpel hat man auch, um Medaillen *von Silber zu* prägen, gebraucht. Davon giebt es Thaler, Gulden, 12 und 6 kr. Stücke. Auch ein paar Druckſchriften ſind über dieſe Jubelfeyer erſchienen, nämlich: Gedanken eines Patrioten bey der nach zurückgelegtem XII. Jahrhundert eintretenden Jubelfeyer Salzburgs, nebſt einer umſtändlichen Beſchreibung, wie ſelbe begangen wurde J. v. B. Salzburg 1782 in 8. und Ode auf die 12te Jubelfeyer der uralten cimbriſchen, römiſchen, baieriſchen und nachmahls biſchöflichen und erzbiſchöflichen Hauptſtadt Salzburg von einer patriotiſchen Feder redlich entworfen und mit hiſtoriſchen Anmerkungen begleitet. Salzburg 1782 in 4.

mark und Kärnthen mit Einſchluß der Inländer 168 Schützen. Der Totalempfang vom Legegeld betrug 9468 fl. Den 4ten am Mittwoche beehrte der Fürſt, begleitet vom Hofadel, die Schützen mit einem Beſuche auf dem Schießplatz, und ſchoß ſelbſt einige Mahle nach der Scheibe.

Während der Secularfeyer von 1682 wurden an einem Tage 50 Eimer rother und weißer Wein und Brod dem Volke Preis gegeben; ein anderes Mahl wurde ein Ochs geſchlachtet, und ſtückweis unter die Leute vertheilt, und wieder an einem anderen Tage wurde eine große Anzahl lebendiger Thiere, als Hühner, Enten, Gänſe, Tauben, Haſen und Ferkel von der Reſidenz auf den Platz hinabgeworfen. Dergleichen Luſtbarkeiten hielt Hieronymus für die dermahlige Civiliſation für unſchicklich.

Anſtatt eines neuen Kirchenornats, den der Erzbiſchof Max. Gandolph für die Secularfeyer 1682 ſchafte, gab Hieronymus aus ſeiner Schatulle 12,000 fl. für drey milde Stiftungen an das Conſiſtorium ab, nämlich 4000 fl. für ein zu begründendes Irrenhaus, wozu bereits Vorbereitungen gemacht waren, 4000 fl. für das Siechenhaus, für welches der Fürſt bereits geſorgt, und noch ferner zu ſorgen geſinnt war, und 4000 fl. für das Bürgerſpital, damit durch dieſes Capital und durch ſorgfältigere Oekonomie wieder die vorige Zahl erarmter Bürger, die jetzt um 20 vermindert worden iſt,

erhal=

erhalten werden könne. Am Ende des Decrets, womit er dieſe Schenkung begleitete, ſpricht er ſeine väterlichen Geſinnungen aus, die ihn hinſichtlich ſolcher milden Stiftungen beſeelten: „Wir ermahnen aber, heißt es in dieſem Decret, und beſchwören unſere ſowohl geiſtliche als weltliche Adminiſtrationen, daß ſie ja bey Verwaltung der ihnen anvertrauten frommen Stiftungen keinen unrechtmäſſigen Eigennutz Raum geben, die ſtrengſte Ordnung beobachten, und jeden unnöthigen Aufwand vermeiden, ſtäts eingedenk, daß es ihre Schuld ſey, wenn wegen ihrer Habſucht, Fahrläßigkeit, oder unnöthiger Ausgaben wegen wenigere Nothleidende erhalten oder nur ſchlecht gepflegt werden können. Dergleichen gewiſſenloſe Verwalter machen ſich des Kirchenraubes, und des an Armen verübten Todſchlages ſchuldig. Die gottſeligen Stifter, die Armen, das geſammte Publikum und *ihr eigenes* Gewiſſen werden ſie einſt vor jenem Richterſtuhle, dem nichts verborgen bleibt, anklagen, und dann wird Gott die ſtrengſte Rechnung und jeden Pfennig von ihnen fordern, den ſie ſich unrechtmäſſiger Weiſe zugeeignet, oder unnütz ausgegeben, oder aus Nachläſſigkeit nicht eingenommen haben."

Das Wichtigſte, was bey dieſer Jubelfeyer vorgegangen iſt, iſt wohl die Bekanntmachung des Hirtenbriefes, den der Erzbiſchof bereits den 29. Juni (1782) unterzeichnet hat, und den er auf dieſe Feyer an die in der Ausübung der Seelſorge

ſteben:

lebenden Prieſter hat ergehen laſſen. Er iſt in der That eine wichtige Urkunde für die Geſchichte Deutſchlands, der Religion, der Aufklärung und er Menſchheit. Hieronymus eifert in demſelben) gegen die unnöthigen Verzierungen in den Kir- ʒen, b) gegen die große Zahl der brennenden Bachskerzen und Lampen, und c) gegen zweck- ›idrige Verwendung des Kirchenvermögens. Hierauf erordnete er, daß in Zukunft kein Prieſter zur Seelſorge angeſtellt werden ſoll, der nicht im Prieſter- auſe zum geiſtlichen Stande erzogen worden iſt. erner bezeichnet er die nöthigen Kenntniſſe und 'igenſchaften eines würdigen Seelſorgers, er unter- chtet die Clericer über die öffentlichen Vorträge, ıd empfiehlt ihnen das Bibelſtudium. Aber auch n Laien empfiehlt er, — verſteht ſich unter gewiſſen mſtänden — das Leſen der h. Schrift. *) Hier- ächſt warnet er gegen die Mißbräuche, die die Berehrung der Heiligen und der Ablässe, bey Schwa-

*) Die Seelſorger können nämlich den Laien den Ge- brauch einer katholiſchen in der Volksſprache gedruck- ten Bibel geſtatten, ſo bald ſie verſichert ſind, daß ſie ſolche Perſonen ſind, die dadurch keine Gefahr laufen, ſondern vielmehr im Glauben und in der Tugend würden geſtärkt werden. Regula IV. Indicis. Man ſehe hierüber nach des Simpert Schwarz- hubers Religionshandbuch (Salzb. 1808. 4te Auflage) des dogmatiſchen Theils 1. B. Einleitung §. 22 und 23. S. 55 — 66.

Schwachen und nicht gehörig Belehrten veranlaſſen können. Endlich verordnet er, daß in den gemeinen Kirchen anſtatt des Figuralgeſanges blos deutſche Geſänge eingeführt werden ſollen. Doch man muß dieſes Paſtoral-Schreiben leſen, um ſich zu überzeugen, daß es den ächt apoſtoliſchen Werken beygezählt zu werden verdiene. Nichtsdeſtoweniger hat dieſer Hirtenbrief eine unbeſchreibliche Bewegung hervorgebracht. Die einen rühmten, die andern tadelten denſelben. Zu den letztern geſellten ſich ſelbſt katholiſche Geiſtliche. Manche verdammten ihn zum Feuer; indem er ketzeriſche und verderbliche Lehren enthalte. Der ebenangeführte Schwarzhuber, ein frommer Ordensgeiſtlicher und gründlicher Theolog, vertheidigte in dem eben angeführten Religionshandbuche mit ſehr guten Gründen die Lehren des in Rede ſtehenden Paſtoralſchreibens, ſo oft ſich ihm eine Gelegenheit darboth. Zu unſern *Zeiten* würde kaum Jemand daran Anſtoß nehmen. *) Er wurde in das italieniſche überſetzt. Der unter dem Großherzoge von Toskana Leopold rühmlich bekannte Biſchof von Biſtoja ertheilte dem Erzbiſchofe in einem Schreiben an ihn viele Lobſprüche darüber. In der Mitte des Decembers des nämlichen Jahres erſchien noch ein Nachtrag zu dieſem Hir-

*) Dohm Denkwürdigkeiten meiner Zeit B. 2. S. 306. N. 21. Schlözer ließ ihn in ſeinen Staatsanzeigen 2. B. Heft 5. S. 56 — 114 wörtlich abdrucken.

Hirtenbrief, worin die Seelſorger unterrichtet werden, welchen Gebrauch ſie bey ihren Gemeinden davon machen, und wie ſie ihn ſelbſt in Ausübung bringen ſollen. Manche Seelſorger haben dieſes Paſtoral-Schreiben ihren Gemeinden auf der Kanzel von Wort zu Wort vorgeleſen. Dadurch haben ſie bey denſelben lange Weile, Unluſt und Unzufriedenheit erregt, weil ſie nichts davon verſtanden, nichts davon verſtehen konnten; indem der Hirtenbrief nicht für ſie, ſondern für die in der Seelſorge dienenden Prieſter geſchrieben war. Die Lehren, welche darin vorgetragen werden, und die das Weſentliche der Religion und das Verderbliche vieler eingeſchlichenen Mißbräuche im überzeugenden Tone eines von ächter Religioſität durchdrungenen Biſchofes darſtellen, waren ſelbſt einigen Seelſorgern fremd, und wurden von ihnen übel ausgedeutet. Es war daher kein Wunder, daß das gemeine Volk darüber murrte, zumahl, da es hörte, daß dieſer Hirtenbrief in verſchiedenen Druckſchriften bekrittelt werde. Allein nach und nach verhallten die Schmähungen, und man würdigte denſelben, wie er es verdient.

In Folge dieſes oft erwähnten Hirtenbriefes wurde die Zahl der Alumnen im Prieſterhauſe von 26 auf 48 vermehrt. Zuvor wurden oft nur 14 bis 16 erhalten, ſpäter gab es jedoch immer einige zwanzig Alumnen. Damit 48 Zöglinge Unterhalt bekommen könnten, wurden ökonomiſche Einſchrän-

kungen angeordnet. Seitdem werden auch Ausländer, wenn ſie die gehörigen Fähigkeiten beſitzen, aufgenommen. Nur bey gleichen Fähigkeiten wurden die Inländer den Ausländern vorgezogen. *) Die Zöglinge bezahlen nichts, und überdieß dürfen ſie, ſo lange ſie leben, bey Krankheiten, Unglücksfällen, und im hohen Alter auf Unterſtützung vom Prieſterhauſe rechnen, wenn eigenes Vermögen nicht hinreicht, indem dermahlen alle Weltprieſter auf den Tiſch-Titel des Prieſterhauſes geweiht werden.

Noch wohlthätiger wirkten auf das Prieſterhaus die Reformen, welche aus dem Hirtenbrief in Hinſicht auf das Wiſſenſchaftliche, und beſonders rückſichtlich der Geſchäfte, welche den Seelſorgern obliegen, hervorgegangen ſind. Auf Befehl des Erzbiſchofes wurden neue Studienpläne für die Alumnen entworfen, die bedeutende Hausbibliothek *ſowohl, als* die beſonderen der Muſeen wurden mit den beſten Werken der neuern Literatur bereichert, neue theologi-

*) Von 1782 bis 1800 einſchließlich, alſo in 19 Jahren wurden 259 Candidaten aufgenommen, unter dieſen waren 81 Baiern, 35 Franken, 17 Tyroler, 10 aus den rheiniſchen Kreiſen, 5 aus den Hochſtiftern des baieriſchen Kreiſes und 3 aus Oeſterreich. Die übrigen, nämlich 108, waren Inländer. Salzburgiſches Intelligenzblatt von 1802. S. 501. Hätte Hieronymus nicht dieſe Einrichtungen getroffen, ſo würde der Prieſtermangel noch weit größer ſeyn.

logiſche Fächer, als Pädagogik, Homiletik, Katechetik, bibliſche Archäologie wurden eingeführt. Dadurch erhielten die Seminariſten eine zweckmäſſige wiſſenſchaftliche und moraliſche Bildung. Nur wurden ſie in ſpätern Jahren mit dem Studium der kantiſchen Philoſophie hingehalten, die ſie dann ſogar in die öffentlichen Kanzelvorträge zum Eckel der Zuhörer übertrugen. Dieſer Unfug hat, Gott Lob, ſchon lange aufgehört, und es wird nun allgemein anerkannt, daß aus dem hieſigen Prieſterhauſe vortrefliche Kanzelredner und ſehr würdige Seelſorger hervorgehen.

Wie feſt Hieronymus auf die Aufrechthaltung der Kirchendiſciplin gehalten habe, davon hat er viele Beweiſe gegeben. Beym Antritt ſeiner Regierung fand er in der Hauptſtadt Prieſter, die täglich nur Meſſe laſen, die übrige Zeit aber gröſten Theils in Geſellſchaft der niedrigſten Volksklaſſe zubrachten. Nach und nach wurden ſie — man nannte ſie Stipendiſten (Meſſenſtecher) weil ſie blos von Meßſtipendien lebten, und noch öfters Votiviſten, weil ſie Votiv- oder gelobte Meſſen laſen — aus der Stadt verbannt, und unter Aufſicht eines geiſtlichen Vorſtehers geſtellt.

Ein Streit, der ſich bey der Univerſität zu Innsbruck über das Gelübd, die fromme Meynung von der unbefleckten Empfängniß der göttlichen Mutter Maria

Maria zu jeder Zeit und bey jeder Gelegenheit zu vertheidigen, entſponnen hat, gab dem Kaiſer Joſeph II. die Veranlaſſung, dieſen Eid mittelſt eines Handbillets vom 3. Juni 1782 abzuſchaffen. Die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides erfordere, heißt es in der kaiſerl. Entſchließung, daß man nur alsdenn einen Eid thue, wenn der Gegenſtand, denn man beſchwören will, außer allem Zweifel iſt, und wenn es Noth thut. Dieß bewog den Erzbiſchof dieſen Eid auch hier zu verbiethen. *)

Die Univerſität zu Würzburg feyerte in dieſem Jahre (1782) den 28. Juli das zweyte Secularjahr ſeit ihrer Entſtehung. Alle Univerſitäten Deutſchlandes wurden zu dieſer Feyerlichkeit eingeladen. Der Erzbiſchof befahl, daß Ildephons Lidl, Benedicti:

*) S. den 9ten Theil dieſer Chronik S. 249 und 250, und Schlötzers Staatsanzeigen 1. B. 2. Heft. S. 248. Bey dieſer Gelegenheit kann ich nicht umhin zu bemerken, daß der päbſtliche Stuhl vor und nach der Trienter Synode den Predigern verbothen habe, vor dem Volke über die Schulfrage von der unbefleckten Empfängniß Mariä zu predigen, und Gregor XV. erließ im J. 1622 ein Decret, in welchem verordnet wird: Cum Romana Ecclesia de Beatiſsimae Virginis Conceptione festum solemniter et Officium celebret, in sacrosancto Miſsae sacrificio et divino Officio celebrandis tam publice quam privatim Sacerdotes non alio, quam conceptionis Nomine uti debeant.

dictiner des hieſigen Stiftes St. Peter und Profeſſor der Moraltheologie; und Auguſtin Schelle, Benedictiner von Tegernſee und Profeſſer der Moralphiloſophie und der allgemeinen Weltgeſchichte dieſer Feyerlichkeit beywohnen ſollten. Er gab ihnen zu dieſer Reiſe 200 fl. aus ſeiner Schatulle. Was ſie darüber brauchten, bezahlten ihre Aebte. Der Erzbiſchof befahl überdieß, die zwey Profeſſoren ſollten von Würzburg nach Fulda und von da nach Stuttgart reiſen, wo ſie ihn bey dem Herzog zu entſchuldigen hätten, daß er zur feyerlichen Eröffnung der von ihm geſtifteten Academie Niemanden abgeordnet habe, er hätte ſie zu ſpät erfahren. In Würzburg erhielt jeder Deputirte zwey Gedächtnißmünzen eine goldene zu 5 Dukaten und eine ſilberne zu 10 fl.

In dieſem Jahre (1782) wurde der dritte Franziskaner Orden aufgehoben, und das Vermögen desſelben andern milden Stiftungen zugetheilt. Ueberdieß erhielten alle Klöſter männlichen und weiblichen Geſchlechtes den Befehl, keinen Candidaten oder keine Condidatinn ohne Erlaubniß des Landesfürſten aufzunehmen. Zugleich wurde verordnet, daß in Mannsklöſtern kein Noviz oder Cleriker vor zurückgelegtem 21ten Lebensjahre und in Frauenklöſtern keine Nonne vor dem zurückgelegten 18ten Lebensjahre gültig die Ordensgelübde ablegen könne. Im Dom wurden die Büſche und Statuen von den Altären entfernt. Die Büſche und jeder unnütze

Putz

Putz wurden in allen Kirchen abgeſchafft, und endlich wurde vorgeſchrieben, daß mit Anfange des künftigen Jahres (1783) in Zukunft bey dem ſiebenſtündigen Gebethe nur 12 Kerzen brennen ſollen. Dieſe Reformen ſind aus dem Hirtenbriefe vom 29. Juni (1782) hervorgegangen.

Druckfehler Verzeichniß.

Seite.	Zeile.				
6	20	ſtatt	1733	lies	1731
8	30	„	Gaſſari	„	Gaspari (?)
13	25	„	ablata	„	oblata
14	23	„	einen	„	neuen
15	19	„	Sparrwerken	„	Scharwerken
88	28	„	einer	„	keiner
91	10	„	dabey	„	bey
—	18	„	der	„	den
163	13	„	untereideten	„	unvereideten
178	29	„	Regulariſation	„	Sekulariſation
187	20	„	Corpus iſt wegzulaſſen		
333	25	„	ingeno	„	ingenuo
334	17	„	Mandator	„	Mandatar
404	16	„	päblichen	„	päbſtlichen
618	3	„	Landesreparation	„	Landesrepartition.
662	5	„	immer	„	inner
682	26	„	Cluclusum	„	Conclusum

3 2044 004 977 948

THE BORROWER WILL BE CHARGED AN OVERDUE FEE IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW. NON-RECEIPT OF OVERDUE NOTICES DOES NOT EXEMPT THE BORROWER FROM OVERDUE FEES.

CANCELLED
WIDENER
APR 2 2 1992
SEP 1 0 1992
BOOK DUE